Positionen

Der Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs

Reihe 2016/2

Auskünfte/Information
Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon: (00 43 1) 711 71
Fax: (00 43 1) 712 49 17
E–Mail: presse@rechnungshof.gv.at

Impressum
Herausgeber: Rechnungshof
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Druckerei des BMF
Fotos: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, Juni 2016

POSITIONEN DES RECHNUNGSHOFES

POSITIONEN FÜR EINE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG ÖSTERREICHS

WWW.RECHNUNGSHOF.GV.AT

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis 4

Abbildungsverzeichnis 6

Vorwort 9

1 Warum braucht Österreich Reformen? 13

1.1 Prekäre Entwicklung der öffentlichen Haushalte 13

1.2 Dringlichkeit einer Verwaltungs– und Verfassungsreform 14

1.3 Arbeitsgruppe „Verwaltung neu“ 15

1.4 1.007 Vorschläge des Rechnungshofes 16

2 Handlungsfelder für eine Verwaltungsreform 21

2.1 Dringender Handlungsbedarf 21

2.2 Leitlinien zur Verwaltungsreform 23

2.3 Ziel der Bundesregierung – aufgabenorientierter Finanzausgleich 26

2.4 Positionspapiere des RH 27

2.5 Potenziale einer Verwaltungsreform 30

3 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen und öffentliche Haushalte 33

3.1 Ausgangslage 33

3.2 Budgetäre Rahmenbedingungen 33

3.3 Reformbedarf aus internationaler Perspektive 44

3.4 Position des RH 46

3.5 Mittelfristige Finanzplanung des Bundes 48

3.6 Finanzausgleich als Chance 52

4 Umsetzungsbilanz 54

5 Handlungsfelder Verwaltungsreform 58

5.1 Aufgabenreform und Finanzausgleich 58
5.2 Finanzen, Beteiligungen, Konsolidierung 71
5.3 Moderne Verwaltung 80
5.4 Haushaltsrecht und Rechnungswesen 93
5.5 Wirkungsorientierte Haushaltssteuerung 103
5.6 Förderungen 113
5.7 Vergabewesen, Abwicklung von Bauvorhaben und Anti–Claimmanagement 127
5.8 Korruptionsprävention 136
5.9 Gleichstellung und Diversität 145
5.10 Personalmanagement im öffentlichen Dienst 155
5.11 Pensionen 165
5.12 Steuern, Gebühren und Abgabenverwaltung 175
5.13 Bildung 192
5.14 Wissenschaft und Forschung, Universitäten 201
5.15 Gesundheit 211
5.16 Soziales und Sozialversicherung 226
5.17 Arbeitsmarkt 237
5.18 Innere und äußere Sicherheit; Äußere Angelegenheiten 247
5.19 Justiz 263
5.20 Öffentliche Unternehmen einschließlich Kulturbetriebe und sonstige Einrichtungen 274
5.21 Verkehr, Infrastruktur und Raumordnung sowie Liegenschaftsmanagement 290
5.22 Wahrung natürlicher Ressourcen 313
5.23 Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle 321

6 Vorschläge des Rechnungshofes 335

R
H

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 ____ 19

Tabelle 2: Demografieabhängige Ausgaben ____ 22

Tabelle 3: Staatsverschuldung 2014/2015; Staat insgesamt und Teilsektoren, Stand 31. März 2016 ____ 39

Tabelle 4: Öffentliches Defizit; Staat insgesamt und Teilsektoren; Stand 31. März 2016 ____ 40

Tabelle 5: Entwicklung der Auszahlungen versus mittelfristige Finanzplanung ____ 49

Tabelle 6: Vergleich Vollzug 2011 – 2015 und mittelfristige Finanzplanung bis 2020 ____ 50

Tabelle 7: Umsetzungsbilanz 599 Empfehlungen (Reihe Positionen 2011/1) ____ 54

Tabelle 8: Gesamteinnahmen aus Finanzausgleich ____ 67

Tabelle 9: Merkmale von Good Governance ____ 80

Tabelle 10: Problemfelder Förderungswesen ____ 118

Tabelle 11: Wesentliche Reformbestrebungen im Förderwesen seit 2011 ____ 125

Tabelle 12: Entwicklung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters in den Jahren 2000 bis 2015 ____ 171

Tabelle 13: Durchschnittliche Arbeitsauslastung für Innenprüfungen nach Finanzämtern; 2008 bis 2012 ____ 183

Tabelle 14: Pflichtschulen – Bundesschulen: Vergleich der Zuständigkeiten ____ 195

Tabelle 15: Finanzierungsanteile und Entscheidungsbefugnisse im AKH ____ 217

Tabelle 16: Handlungsbedarf zur Steuerung der ärztlichen Hilfe ____ 222

Tabelle 17: Anzahl der drei Kernleistungen in den Jahren 2007 bis 2011 ___ 245

Tabelle 18: Vergleich Personalplan – Iststand in VBÄ (jeweils zum 1. Jänner) ___ 248

Tabelle 19: Vergleich angezeigte Straftaten – Exekutivbedienstete (nur Wachkörper) 2011; alle Bundesländer ___ 249

Tabelle 20: Personalstandsentwicklung der Zentralstelle und der nachgeordneten Bereiche (Stand jeweils 31.12.) ___ 255

Tabelle 21: Ursachen für Verzögerungen im Verfahrensablauf ___ 269

Tabelle 22: Verfahrenstypen im Vergleich ___ 300

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Entwicklung der Staatseinnahmen 2011 bis 2015 (Index 2011 = 100; ESVG 2010) ____ 35

Abbildung 2: Entwicklung der Staatsausgaben 2011 bis 2015 (Index 2011 = 100; ESVG 2010) ____ 36

Abbildung 3: Entwicklung der Abgabenquote 2003 bis 2015 (in % des BIP, gemäß ESVG 2010) ____ 37

Abbildung 4: Entwicklung der Verschuldung 2011 bis 2015 (2011 = Index 100) ____ 38

Abbildung 5: Zuständigkeit und Finanzierung Kärntner Flüsse ____ 61

Abbildung 6: Vereinfachtes Schema des Finanzausgleichs ____ 68

Abbildung 7: Kosteneffekte der Behördengröße (Zusammenhang zwischen Bezirksgröße und Personalaufwand je Einwohner) ____ 86

Abbildung 8: Höhe der Förderungen in % des BIP gemäß VGR–Daten ____ 116

Abbildung 9: Zusammenwirken von Elementen im Rahmen von Corporate Governance ____ 138

Abbildung 10: Aufbau Leitfaden zur Prüfung von Korruptions-präventionssystemen ____ 139

Abbildung 11: Öffentlich Bedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete exkl. ausgegliederte Einrichtungen und Betriebe) 2014 (in VBÄ und Anteilen) ____ 156

Abbildung 12: Abgabenquote in Österreich (in % des BIP); 2010 bis 2015 ____ 176

Abbildung 13: Zusammensetzung der Einzahlungen (brutto) aus dem Finanzierungshaushalt aus der UG 16 Öffentliche Abgaben; 2010 bis 2015 ____ 177

Abbildung 14: Vergleich der jährlichen Kanalbenützungsgebühren/–entgelte mit Regenwassereinleitung (Stand 2011) 190

Abbildung 15: Entwicklung Bildungsausgaben und Schülerzahlen allgemein bildende Pflichtschulen, Schuljahre 2000/2001 bis 2013/2014 193

Abbildung 16: Forschungsquote in Österreich, 2010 bis 2015 202

Abbildung 17: Gesundheitsausgaben 1990 bis 2014, in Mio. EUR 212

Abbildung 18: Bettenvergleich mit den EU–15–Staaten je 100.000 EinwohnerInnen 2013 (bzw. letztes Jahr der Verfügbarkeit) 220

Abbildung 19: Überblick über Akteure und Prozesse der beruflichen Rehabilitation 233

Abbildung 20: Entwicklung der Auszahlungen aus dem Bundesfinanzrahmen für die Untergliederung 14 253

Abbildung 21: Durchschnittliche Dauer der Hauptverfahren bei den überprüften Gerichten 266

Abbildung 22: Annuitäten des Bundes ab 2015 für Infrastrukturinvestitionen 292

Abbildung 23: Materien und Zuständigkeit im konzentrierten Genehmigungsverfahren 301

Abbildung 24: Materien und Zuständigkeiten im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren 301

Abbildung 25: Gemeinde–Kennzahlen aus dem Gemeinde–Monitoring–Tool des RH 325

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ein Blick auf die Bundesrechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre zeigt deutlich, dass die budgetären Rahmenbedingungen zunehmend prekärer werden. Die gesamtstaatliche Verschuldung ist von 2011 bis 2015 von 253,7 Mrd. EUR auf 290,7 Mrd. EUR gestiegen. Die bereinigten Finanzschulden des Bundes nahmen im selben Zeitraum von 183,18 Mrd. EUR auf 199,11 Mrd. EUR zu. Die Abgabenquote betrug 2011 41,1 % und erhöhte sich bis 2015 auf 43,9 %. Der öffentliche Schuldenstand stieg im Jahr 2015 auf 86,2 % des BIP und lag damit, wie bereits in den Vorjahren, über der Referenzmarke („Maastricht–Kriterium“) von 60 %.

Wie groß der Handlungsbedarf ist, zeigt auch der Bundesfinanzrahmen 2017–2020. Daraus geht hervor, dass in wesentlichen Aufgabenbereichen, z.B. Bildung, Soziales, Umwelt, Wissenschaft und Forschung, die prozentuelle Steigerung im Zeitraum 2015 bis 2020 um einiges geringer sein soll als noch im Zeitraum 2011 bis 2015. So stiegen z.B. die Ausgaben 2011 bis 2015 für die Bereiche Bildung, Forschung, Kunst und Kultur durchschnittlich jährlich um 2,8 % – im Zeitraum 2015 bis 2020 um 1,3 %. Im Bereich Soziales betrug die Steigerungsrate 5,5 % – 2015 bis 2020 sollen es 2,0 % sein. Im Pensionsbereich verhält es sich umgekehrt: Diese nahmen von 2011 bis 2015 um 2,9 % zu und werden laut Finanzplanung 2015 bis 2020 wesentlich stärker – um durchschnittlich jährlich 4,3 % – steigen.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts weiterer Faktoren – wie der Inflation sowie abzufedernder Gehaltssteigerungen – ist es unabding-

bar, Doppelgleisigkeiten in den Strukturen zu beseitigen und Effizienzpotenziale zu erhöhen, um den künftigen Herausforderungen gewachsen zu sein und zu verhindern, dass Leistungen bei den Bürgerinnen und Bürgern gekürzt werden.

Dies hat den Rechnungshof veranlasst, das Positionspapier zur Verwaltungsreform aus dem Jahr 2011 zu aktualisieren. Die Aktualisierung berücksichtigt insbesondere die seit der Vorauflage veröffentlichten Berichtsbeiträge (in Summe 373) mit zahlreichen weiteren Empfehlungen.

Ziel des Positionspapiers ist es, einen Beitrag zur Weiterentwicklung Österreichs in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zu leisten, um die Nachhaltigkeit der Aufgabenerfüllung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Dieses Ziel ist titelgebend für das neue Positionspapier: „Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs".

Reformen sind notwendig. Dies hat nicht nur der Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfungen festgestellt, auch viele andere Organisationen, wie die Europäische Kommission, der IWF, das WIFO und das IHS haben darauf wiederholt hingewiesen. Österreich benötigt eine Straffung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie insbesondere eine Verschlankung der Strukturen in den Schlüsselbereichen wie Bildung, Pensionen, Gesundheit, Soziales, Forschung oder Förderungen. Es gilt, Maßnahmen zu setzen, damit die öffentlichen Mittel bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen und nicht – wie es derzeit der Fall ist – in den veralteten Strukturen versickern.

Positiv ist, dass die Verantwortlichen schon in der Vergangenheit auf Empfehlungen des Rechnungshofes reagiert und eine Vielzahl davon – z.B. im Bereich des Pflegegelds, bei den Pensionen, im Förderungswesen oder im öffentlichen Rechnungswesen – umgesetzt haben. Dieses

Zusammenwirken zwischen dem Rechnungshof, den überprüften Stellen und den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern – unter Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften – hat die Aufgabenerfüllung massiv verbessert. Die Zusammenarbeit ist allerdings ausbaufähig insbesondere in jenen Bereichen, in denen das Zusammenwirken mehrerer Gebietskörperschaften, Systemumstellungen oder Kompetenzänderungen notwendig sind.

Es besteht dringende Notwendigkeit, Kompetenzzersplitterungen zu beseitigen, Entscheidungsstrukturen zu vereinfachen und damit Transparenz und Rechenschaftspflicht zu stärken. Der Rechnungshof sieht es als seine Aufgabe, zu prüfen und zu beraten und damit mitzuwirken, dass Österreich seine Verpflichtung zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auch erfüllt. Dieses Positionspapier mit seinen 1.007 Vorschlägen des Rechnungshofes soll einen Beitrag dazu leisten.

Dr. Josef Moser
Präsident des Rechnungshofes

1 WARUM BRAUCHT ÖSTERREICH REFORMEN?

1.1 Prekäre Entwicklung der öffentlichen Haushalte

Die wesentlichen Indikatoren der finanziellen Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte zeigen zwischen 2011 und 2015 eine insgesamt prekäre Entwicklung:

So ist im Zeitraum 2011 bis 2015 die gesamtstaatliche Verschuldung (öffentlicher Schuldenstand) von 253,673 Mrd. EUR auf 290,716 Mrd. EUR gestiegen (+ 14,6 %); der öffentliche Schuldenstand (Gesamtstaat) lag 2015 mit 86,2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) über der Referenzmarke (Maastricht–Kriterium) von 60 %. Das gesamtstaatliche öffentliche Defizit betrug 2015 3,9 Mrd. EUR (Vorjahr: 8,9 Mrd. EUR) bzw. 1,2 % des BIP (Vorjahr: 2,7 % des BIP).[1]

Die Nettofinanzschulden des Bundes stiegen von 193,611 Mrd. EUR (2011) auf 210,540 Mrd. EUR (2015). Zum Jahresende 2015 betrug der Stand an übernommenen Haftungen des Bundes (Kapital und Zinsen) 102,842 Mrd. EUR.

Der Nettofinanzierungssaldo – das ist die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Bundes gemäß Finanzierungsrechnung – belief sich im Jahr 2014 auf minus 3,189 Mrd. EUR (2013: minus 4,389 Mrd. EUR). Das heißt, dass in beiden Jahren ein Mittelabfluss zu verzeichnen war, der jedoch 2014 um rd. 1,200 Mrd. EUR geringer ausfiel als im Vorjahr. Die Ergebnisrechnung des Bundes, die den Ressourcenzuwachs (Erträge) und den Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) abbildet, zeitigte im Jahr 2014 ein negatives Nettoergebnis – und damit eine Substanzminderung – von minus 9,055 Mrd. EUR

[1] siehe Präsentation zum Pressegespräch der Statistik Austria vom 31. März 2016; budgetäre Notifikation vom September 2015; Pressemitteilung Eurostat April 2016

(2013: minus 7,233 Mrd. EUR). In Saldobetrachtung hatte sich die Ressourcensubstanz im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,822 Mrd. EUR vermindert. Betrachtet man für das Jahr 2014 das Vermögen (Aktiva) des Bundes (87,415 Mrd. EUR; 2013: 90,182 Mrd. EUR) und stellt es den langfristigen und kurzfristigen Fremdmitteln von zusammen 235,742 Mrd. EUR (Passiva; 2013: 230,773 Mrd. EUR) gegenüber, ergibt sich laut Vermögensrechnung ein (negatives) Vermögen des Bundes von 148,327 Mrd. EUR (negatives Vermögen 2013: 140,591 Mrd. EUR). Das heißt, die Verbindlichkeiten überstiegen das Vermögen in beiden Jahren deutlich. Der Überhang der Passiva (Saldogröße) hatte sich im Jahr 2014 um rd. 7,736 Mrd. EUR gegenüber dem Vorjahr vergrößert.[2]

1.2 Dringlichkeit einer Verwaltungs– und Verfassungsreform

All dies sind Fakten, welche die unbedingte Dringlichkeit von umfassenden Reformen eindrucksvoll belegen. Dass mittlerweile die Notwendigkeit von Strukturmaßnahmen außer Streit steht, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass der RH in den letzten Jahren wichtige Initiativen gesetzt hat, um drängende Strukturprobleme aufzuzeigen und Lösungswege vorzuschlagen. In diesem Zusammenhang weist der RH auf seine Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Verwaltung neu“ hin (siehe Kapitel 5 und 6 im Positionspapier des RH „Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1).

Eine umfassende Verwaltungs– und Verfassungsreform unter Einbindung aller Gebietskörperschaften ist nach wie vor unabdingbar.

Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Beurteilung des Österreichischen Stabilitätsprogramms 2015 durch die Europäische Kommission: Die Europäische Kommission wertete die angekündigten Reformen (Verwaltungsreform, Aufgabenregulierung, Finanzausgleich, Steuerreform)

[2] siehe BRA 2013 und BRA 2014

zwar als Schritte in die Richtung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates, jedoch fehlten Details über Umfang, direkte Zielsetzung und Auswirkung dieser Reformen auf den öffentlichen Haushalt. Auch der Bundesminister für Finanzen erachtete in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (Nr. 3493/J) vom 22. Jänner 2015 weitere ausgabenseitige Reformen vor allem im Sozialbereich, im Förderungsbereich und in der öffentlichen Verwaltung für nötig.

Die Reformmaßnahmen müssen dabei nach Ansicht des RH zwei wesentliche Stoßrichtungen aufweisen:

- Konsolidierung der Finanzlage: Die öffentlichen Haushalte sind nachhaltig zu sanieren und es sind gleichzeitig Mittel für eine Wirtschaftsbelebung und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zur Verfügung zu stellen.
- Effizienzsteigerung in der Verwaltung: Die Effizienz der öffentlichen Leistungserstellung ist zu erhöhen, die Qualität der Leistungen zu verbessern und die Bürgerorientierung zu vertiefen.

1.3 Arbeitsgruppe „Verwaltung neu“

Die Notwendigkeit von Reformmaßnahmen erkannte auch die Bundesregierung. Sie hatte auf der Basis des Regierungsprogramms 2008 bis 2013 zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen eine Arbeitsgruppe „Verwaltung neu“ – bestehend aus politischen Entscheidungsträgern und Experten (die Leiter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) und des Instituts für Höhere Studien (IHS) sowie der Präsident des RH) – eingesetzt. Die Problemanalysen und Lösungsvorschläge sowie den Erledigungsstand (September 2011) der durch die Arbeitsgruppe behan-

delten elf Arbeitspakete[3] enthält das Positionspapier des RH „Verwaltungsreform 2011“ (Reihe Positionen 2011/1, Kapitel 5 und 6).

Mit Ausnahme des Bereichs „Effizienz der Verwaltung“ und der Maßnahmen der Länder zur Harmonisierung der Pensionssysteme fehlte zu allen von den Experten erarbeiteten Lösungsvorschlägen jedoch eine politische Entscheidung betreffend die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Trotz vieler positiver Entwicklungen, welche die Arbeitsgruppe angestoßen oder beschleunigt hatte, blieben die Umsetzungsmaßnahmen bisher hinter den von den Experten der Arbeitsgruppe transparent gemachten Notwendigkeiten zurück.

1.4 1.007 Vorschläge des Rechnungshofes

Angesichts der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der budgetären Lage und des demografischen Wandels macht der RH bereits seit Jahren – auf der Grundlage seiner Gebarungsüberprüfungen als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle von Bund, Ländern und Gemeinden – auf die Dringlichkeit struktureller Reformmaßnahmen aufmerksam. Er zeigte in seinen Berichten eine Reihe von konkreten Verwaltungsbereichen auf, die Verbesserungspotenzial und somit Handlungsbedarf aufweisen, um die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen Österreichs sicherzustellen. Dazu zählen insbesondere die Handlungsfelder Gesundheit und Pflege, Pensionen, Bildung, Bankwesen, Steuersystem, Förderungswesen, öffentliche Verwaltung und Finanzausgleich. Gerade weil diese Handlungsfelder die Zuständigkeiten mehrerer Ressorts, mehrerer Gebietskörperschaften und oft aller Gebietskörperschaftsebenen, dazu von

[3] Die Themen der elf Arbeitspakete sind Pensionen, Personal, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Effizientes Förderwesen, Bürgerorientierung und Deregulierung, Effizienz der Verwaltung, Aufgabenreform und Strukturbereinigung, Finanzausgleich und Haushaltsrecht, Gesundheit und Pflege sowie Umwelt, Infrastruktur, öffentliche Unternehmen.

Sozialversicherungsträgern und ausgegliederten Rechtsträgern überlappen, erachtet sie der RH in Bezug auf strukturelle Reformen für besonders wichtig.

Die inhaltliche Gliederung der aktuellen Neuauflage des Positionspapiers folgt deshalb diesen und weiteren Handlungsfeldern. Zu diesen Handlungsfeldern gibt das Positionspapier die Feststellungen und Empfehlungen aus den veröffentlichten Berichten des RH – mit dem Schwerpunkt zwischen 2012 und dem ersten Quartal 2016 – wieder. Dabei liegt der Schwerpunkt insbesondere auf jenen Feststellungen, die strukturellen Reformbedarf belegen, und auf jenen Empfehlungen, Vorschlägen und Anregungen, die das Reformpotenzial dazu aufzeigen.

Gleich einem roten Faden ziehen sich – ungeachtet manch erzielter Fortschritte (siehe Kapitel 4 Umsetzungsbilanz) – folgende stets wiederkehrende Empfehlungen durch die 1.007 Vorschläge der RH:

- Bereinigung der Kompetenzzersplitterung,
- Zusammenführung der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung,
- Verbesserung der Kooperation und Abstimmung insbesondere an den Schnittstellen der Gebietskörperschaften,
- laufende Aufgabenkritik, vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen, demografischen und technischen Veränderungen,
- Festlegung von konkreten Wirkungszielen mit aussagekräftigen, messbaren Indikatoren, um die Treffsicherheit der eingesetzten Mittel sicherzustellen,
- faktenbasierte gründliche Planung der Ausgaben über zumindest mittelfristige Planungsperioden,
- kontinuierliche Steuerung der Aufgabenerfüllung durch regelkonforme Beschaffungsprozesse und sachgerechte, aufgabenadäquate Planung

und Organisation, durch Kostenrechnungssysteme sowie durch regelmäßiges und institutionalisiertes Controlling und nachfolgende Evaluierung,
- Implementierung wirksamer Maßnahmen der Korruptionsprävention einschließlich Interner Kontrollsysteme,
- Stärkung der Finanzkontrolle.

Die Empfehlungen des RH fügen sich ein in die 17 globalen Ziele der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 beschlossenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat:

Tabelle 1:	Die 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030
Ziel 1	Armut in jeder Form und überall beenden
Ziel 2	den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
Ziel 3	ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
Ziel 4	inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern
Ziel 5	Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen
Ziel 6	Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
Ziel 7	Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern
Ziel 8	dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
Ziel 9	eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
Ziel 10	Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern
Ziel 11	Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen
Ziel 12	für nachhaltige Konsum– und Produktionsmuster sorgen
Ziel 13	umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen
Ziel 14	Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
Ziel 15	Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen
Ziel 16	friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
Ziel 17	Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben

Quelle: Ergebnisdokument des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen, 18. September 2015

1 Warum braucht Österreich Reformen?

Leserinnen und Leser sind eingeladen, sich selbst ein Bild zu machen über Reformbedarf und Reformmöglichkeiten. Die 1.007 Vorschläge des RH in der vorliegenden Publikation zeigen – schwerpunktmäßig in den großen Linien und unterlegt anhand illustrativer Beispiele aus der Verwaltungslandschaft – das vorhandene Potenzial auf, den eingangs dargestellten Entwicklungen gegenzusteuern.

Österreich braucht eine Verwaltungsreform. Der RH leistet mit seinen Prüfungen und insbesondere auch diesem Positionspapier seinen Beitrag.

2 HANDLUNGSFELDER FÜR EINE VERWALTUNGSREFORM

2.1 Dringender Handlungsbedarf

Die Budgetzahlen zeigen[4], dass eine umfassende Verwaltungsreform unabdingbar ist:

- Der öffentliche Schuldenstand (Gesamtstaat) lag 2015 mit 86,2 % des BIP über dem Maastricht–Referenzwert von 60 %;
- die Finanzierungsrechnung 2014 weist einen Überhang der Auszahlungen über die Einzahlungen von minus 3,189 Mrd. EUR aus;
- die Ergebnisrechnung einen Überhang der Aufwendungen über die Erträge – und somit ein negatives Nettoergebnis – von minus 9,055 Mrd. EUR,
- die Vermögensrechnung einen Überhang der Passiva über die Aktiva – somit einen Negativsaldo – von 148,327 Mrd. EUR;
- laut Mittelfristiger Finanzplanung des Bundes sind in der Mehrzahl der Rubriken im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 die Auszahlungen stärker gestiegen als sie laut BFRG im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020 steigen sollen.

Die Prüfungen des RH, Analysen von Experten und Forderungen der Zivilgesellschaft bestätigen den dringenden Handlungsbedarf, ebenso die demografische Entwicklung (siehe im Folgenden die Punkte a) und b)) und Befunde externer Einrichtungen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Österreichs (siehe dazu Kapitel 3.3).

a) Aufgrund der zunehmenden Alterung der österreichischen Bevölkerung entstehen für die öffentlichen Haushalte zusätzliche finanzielle Belastungen, die auch weit in die Zukunft wirken. So steigen die demografieabhängigen Ausgaben für Österreich – auf Basis der Erwerbsprognose

[4] siehe im Einzelnen Kapitel 3 in diesem Positionspapier

der Europäischen Kommission[5] – ab dem Jahr 2015 bis 2030 von 31,8 % des BIP auf 33,0 % des BIP, bis zum Jahr 2060 weiter auf 35,2 % des BIP:

Tabelle 2: Demografieabhängige Ausgaben

	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050	2055	2060
	in % des BIP									
Pensionen	14,1	14,1	14,6	14,9	15,1	15,0	14,9	14,9	14,8	14,8
Gesundheit	7,3	7,4	7,7	8,0	8,4	8,7	9,0	9,3	9,5	9,6
Pflege	1,8	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,7	2,9	3,1	3,1
Bildung	5,0	4,8	4,8	4,9	5,0	5,0	5,0	4,9	5,0	5,0
Arbeitslosigkeit	1,6	1,7	1,6	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Familienleistungen (FLAF)	2,0	1,8	1,7	1,6	1,6	1,5	1,4	1,4	1,3	1,3
Demografieabhängige Ausgaben	**31,8**	**31,6**	**32,4**	**33,0**	**33,6**	**34,1**	**34,4**	**34,7**	**35,0**	**35,2**

Quelle: Langfristige Budgetprognose des BMF, April 2016

b) Die Entwicklungsszenarien des im April 2016 an die Europäische Kommission übermittelten Österreichischen Stabilitätsprogramms 2015 bis 2020 zeigen, dass die gesamten altersabhängigen Ausgaben – wie für Pensionen, Gesundheit und Alterspflege, Bildung und Arbeitslosenbeihilfen – von 27,8 % des BIP (2015) auf 30,8 % des BIP (2060) steigen werden.[6]

[5] Europäische Kommission, „The 2015 Ageing Report – Economic and budgetary projections for the 28 EU Member States (2013–2060)", European Economy, 2015. Die Europäische Kommission geht von einer schrumpfenden Gesamtanzahl der Erwerbspersonen über den gesamten Prognosezeitraum von 2020 bis 2060 aus. Die gemeinsame Erwerbsprognose von WIFO und IHS unterstellt einen stärkeren Effekt der gestiegenen Bildungsbeteiligung auf die Erwerbsquote und nimmt eine stagnierende Gesamtanzahl der Erwerbspersonen im Prognosezeitraum an. Sie weist deshalb etwas geringere demografieabhängige Ausgaben in % des BIP aus (z.B. Summe 2025: 32,3 %, Summe 2030: 32,7 %); siehe im Einzelnen: Langfristige Budgetprognose des BMF, April 2016.

[6] Österreichisches Stabilitätsprogramm – Fortschreibung für die Jahre 2015 bis 2010, April 2016

Gemäß Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2014 sind innerhalb der nächsten Jahrzehnte (2015 bis 2045) kumulierte Aufwendungen des Bundes für Pensionsleistungen, die der Bund zu tragen hat (UG 23) – Hoheitsverwaltung und ausgegliederte Institutionen, Post, ÖBB und Landeslehrer – von insgesamt 372,788 Mrd. EUR zu erwarten, denen rd. 65,310 Mrd. EUR an kumulierten Erträgen gegenüberstehen.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag an die gesetzlichen Pensionsversicherungsträger (UG 22) wird sich von rd. 7,817 Mrd. EUR (2015) auf rd. 25,717 Mrd. EUR (2044) kontinuierlich erhöhen.[7]

2.2 Leitlinien zur Verwaltungsreform

Im Zeitalter der Good Governance kann Verwaltungsreform nicht in einer schlichten Kürzung öffentlicher Leistungen oder in einem Rückzug des Staates aus für das Gemeinwohl wichtigen Leistungsbereichen bestehen. Die Qualität der öffentlich bereitgestellten Leistungen, die Bürgerorientierung bei der Leistungsgestaltung und Leistungserbringung und die Sicherstellung einer rechtlich geordneten Verwaltungstätigkeit sind legitime Ansprüche an Reformmaßnahmen.

Unbestreitbar ist jedoch die Konsolidierung öffentlicher Haushalte dringend notwendig, um Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren. Gerade die Finanz– und Wirtschaftskrise zeigt(e), dass staatliche Defizite und Schuldenstände nicht buchhalterische Größen sind, sondern sehr rasch massive Auswirkungen auf die realen Lebenssituationen der Bürgerinnen und Bürger haben können.

a) Politische Vorgaben und Strategie
Unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen einer Staats– und Verwaltungsreform sind der klare politische Wille und eindeutige politische

[7] siehe BRA 2014, Zahlenteil, Tabelle 12.2 und Tabelle 12.10

Vorgaben. Die zu setzenden Maßnahmen müssen auf einer vorausschauenden Planung und auf langfristigen Strategien gründen.

b) Strukturelle Reformen
Nur mit strukturellen Reformmaßnahmen, die die Effizienz der öffentlichen Leistungserstellung steigern, sind – ohne drastische Einschnitte – die Haushaltsdefizite abzubauen, ist der finanzielle Handlungsspielraum zu erhalten oder zurückzugewinnen und die fiskalische Nachhaltigkeit bzw. die langfristige Tragfähigkeit öffentlicher Haushalte sicherzustellen. Die langfristige Betrachtung der öffentlichen Haushalte ist ihrerseits notwendig, weil die Alterung der Bevölkerung unmittelbare Auswirkungen auf die Ausgaben der öffentlichen Hand, vor allem auf Pensionen, Gesundheit und Pflege hat.

Zu den strukturellen Reformmaßnahmen gehören insbesondere die Zusammenführung der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung und ein aufgabenorientierter Finanzausgleich, weiters die Steuerung durch wirkungsorientierte Haushaltsführung, einheitliche Datengrundlagen, Kosten– und Leistungsrechnungen, Controlling, Interne Kontrollsysteme sowie korruptionspräventive Maßnahmen.

c) Alle staatlichen Ebenen
Die Verwaltungsreform muss alle staatlichen Ebenen umfassen. Dies zum einen wegen der finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften und der Verflechtung der Finanzströme (Steuerverbund, komplexes Transfersystem, auseinanderfallende Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung). Zum anderen wegen des bundesstaatlichen Organisationsgefüges, das die Wahrnehmung sämtlicher öffentlicher Aufgaben auf die einzelnen Gebietskörperschaften verteilt und vielfach zu einander überschneidenden Aufgabenbereichen führt.

Daher können nachhaltige Verbesserungen nicht durch den Bund oder die Länder oder die Gemeinden alleine, sondern nur durch eine gemeinsame Problemsicht und das gemeinsame Bekenntnis zum vereinbarten Lösungsweg erreicht werden. Diese Vorgangsweise deckt sich auch mit den Vorgaben des Art. 13 Abs. 2 B–VG (Koordinierung der Haushaltsführung der Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und auf nachhaltig geordnete Haushalte). Sie ist auch ein Gebot der europarechtlichen Vorgaben zur Wahrung einer gesamtwirtschaftlichen Haushaltsdisziplin einschließlich der wirtschafts– und fiskalpolitischen Steuerung in der EU[8] (z.B. im Wege der Maßnahmen des Six–pack, des Two–Pack und der Fiskalrahmenrichtlinie) und der daraus erwachsenden gemeinsamen Budgetverantwortung aller Gebietskörperschaften.

d) Nicht nur Einzelmaßnahmen

Die Reform darf sich nicht auf kostensparende Einzelmaßnahmen im Administrativbereich beschränken, sondern muss umfassend alle staatlichen Strukturen umfassen. Nur so kann das im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013–2018 (Regierungsprogramm 2013–2018) bekundete Ziel solider Staatsfinanzen mit einem ausgeglichenen Haushalt, einem strukturellen Nulldefizit ab 2016 und einer Reduzierung des Schuldenstandes erreicht werden.

e) Kernelemente der Verwaltungsreform

Als Kernelemente einer umfassenden Staats– und Verwaltungsreform leitet der RH auf Grundlage seiner Gebarungsüberprüfungen folgende ab:

[8] siehe als Überblick zur wirtschaftlichen und fiskalpolitischen Steuerung in der EU die Positionen des RH in Reihe Positionen 2012/1 sowie die EU–Finanzberichte des RH (z.B. Reihe Bund 2015/1) und die Bundesrechnungsabschlüsse

– umfassende Aufgabenkritik und Rechtsbereinigung,
– von der Politik vorgegebene strategische Ausrichtung der einzelnen staatlichen Ebenen und Aufgabenbereiche samt klaren politischen Zielvorgaben,
– sachgerechte Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften mit eindeutigen Verantwortungszuweisungen (Zusammenführung von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung).

Gerade vor dem Hintergrund der im April 2015 eröffneten Verhandlungen zum Finanzausgleich zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden erachtet der RH es daher für dringend geboten, Kompetenzzersplitterungen und Doppelgleisigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften durch Zusammenführung der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung und durch Aufgabenentflechtung zu bereinigen. Die Aufgabenorientierung des Finanzausgleichs sollte als Grundlage für die Mittelausstattung der Gebietskörperschaften dienen, um die Effizienz des Mitteleinsatzes zu erhöhen und die Bürgernähe der Verwaltung zu verbessern.

Nach Ansicht des RH belegen gerade die inzwischen umgesetzte Haushaltsrechtsreform 2013 sowie die jüngst erlassene Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), dass dringenden Herausforderungen – den politischen Willen der Entscheidungsträger vorausgesetzt – nur durch umfassende und strukturelle Reformen begegnet werden kann.

2.3 Ziel der Bundesregierung – aufgabenorientierter Finanzausgleich

Die Bundesregierung hat die Reformnotwendigkeiten erkannt und sieht im Regierungsprogramm 2013–2018 eine Finanzausgleichsreform vor mit dem Ziel eines neuen, aufgabenorientierten Finanzausgleichs.

Hiebei sollen die Finanzmittel aufgabenadäquat auf die einzelnen Gebietskörperschaften aufgeteilt werden, unter Berücksichtigung der jeweils zu tragenden Aufgaben und Zielorientierung und unter Beachtung der Transparenz in den Finanzströmen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder und der Städte sowie Gemeinden, sollte bis Ende 2015 einen Vorschlag für ein neues Finanzausgleichsgesetz übermitteln. Die im Jahr 2015 eingesetzten thematischen Arbeitsgruppen[9] hatten im April 2016 die Ergebnisse ihrer Tätigkeit noch nicht veröffentlicht.

2.4 Positionspapiere des RH

a) Die Prüfung von Maßnahmen, die einer Reform der Verwaltung dienen, gehört zu den Kernaufgaben des RH und hat daher eine lange Tradition. Seit dem Jahr 2007 nahm die Befassung des RH mit dem Thema Verwaltungsreform dadurch eine zusätzliche Dimension an, dass der Beratungsansatz des RH – auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen – in den Mittelpunkt rückte.

Eine weitere wichtige Entwicklung war die Fokussierung auf Querschnittsprüfungen, die der RH zunächst vor allem innerhalb von Gebietskörperschaftsebenen durchführte, angesichts der bestehenden Kompetenzzersplitterung aber auf gebietskörperschaftenübergreifende Themenstellungen erstreckte. Durch seine Prüfungszuständigkeit und Prüfungstätigkeit auf allen Gebietskörperschaftsebenen bietet der RH als föderatives Bund–Länder–Gemeinde–Organ eine den Bund, die Länder und die Gemeinden umfassende Gesamtsicht.

[9] Abgabenautonomie; Aufgabenbereinigung und –orientierung; Transfers; Gesundheitsfinanzierung; Pflege; interkommunale Zusammenarbeit; einheitliche Haftungsobergrenzen

Bei dieser Gesamtbetrachtung des Themenbereichs Verwaltungsreform über alle Gebietskörperschaften stellte der RH wiederholt Kompetenzzersplitterungen in der öffentlichen Verwaltung, das Verfolgen gegenläufiger bzw. unterschiedlicher Interessen sowie generell das Auseinanderfallen von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung fest, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Krankenanstalten, Sozialhilfe, Katastrophenschutz und Förderungen.

b) Diese Feststellungen bündelte der RH erstmals 2007 in einem Positionspapier zur Verwaltungsreform, um seine praktische Prüfungserfahrung den politischen Entscheidungsträgern als Handhabe zur Lösung der massiven Strukturprobleme zur Verfügung zu stellen. Neuauflagen folgten 2009 und 2011.

Seither hat eine Vielzahl von auf Bund–, Länder– und Gemeindeebene durchgeführter Gebarungsüberprüfungen des RH – ungeachtet der in einzelnen Bereichen erzielten Fortschritte – nach wie vor dringenden Handlungsbedarf für eine – vor allem strukturelle – Verwaltungsreform ergeben. In der vorliegenden 4. Auflage des Positionspapiers macht der RH diesen strukturellen Handlungsbedarf neuerlich verdichtet und gebündelt sichtbar. Der RH stellt dabei notwendige Reformmaßnahmen in einer Reihe von Handlungsfeldern mit besonders großem Reformbedarf und hohem Gebarungsvolumen dar:

1 Aufgabenreform und Finanzausgleich
2 Finanzen, Beteiligungen, Konsolidierung
3 Moderne Verwaltung
4 Haushaltsrecht und Rechnungswesen
5 Wirkungsorientierte Haushaltssteuerung
6 Förderungen
7 Vergabewesen, Abwicklung von Bauvorhaben und Anti–Claimmanagement
8 Korruptionsprävention
9 Gleichstellung und Diversität
10 Personalmanagement im öffentlichen Dienst
11 Pensionen
12 Steuern, Gebühren und Abgabenverwaltung
13 Bildung
14 Wissenschaft und Forschung, Universitäten
15 Gesundheit
16 Soziales und Sozialversicherung
17 Arbeitsmarkt
18 Innere und äußere Sicherheit; Äußere Angelegenheiten
19 Justiz
20 Öffentliche Unternehmen einschließlich Kulturbetriebe und sonstige Einrichtungen
21 Verkehr, Infrastruktur und Raumordnung sowie Liegenschaftsmanagement
22 Wahrung natürlicher Ressourcen
23 Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Das vorliegende Positionspapier soll – im Sinne des Beratungsansatzes des RH – die Verwirklichung zukunftsorientierter und nachhaltig wirksamer struktureller Reformen in Österreich (z.B. aufgabenorientierter Finanzausgleich, Bereinigung von Kompetenzzersplitterungen, Zusammenführung der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung) sowie entsprechender Begleitmaßnahmen in verschiedenen Feldern des operativen Verwaltungshandelns unterstützen.

Für jedes Handlungsfeld illustriert der RH in Kapitel 5 die Problemstellung, die den insbesondere strukturellen Reformbedarf belegt, anhand von Beispielen aus der von ihm überprüften Verwaltungspraxis. Er zeigt – unter Bedachtnahme auf bisher umgesetzte bzw. sich in Umsetzung befindliche Reformschritte, die der RH auf Basis seines Nachfrageverfahrens, im Wege von Follow–up–Überprüfungen sowie aus der Begutachtung neuer rechtsetzender Maßnahmen nachvollziehen konnte – Lösungsansätze für weiterhin erforderliche Maßnahmen auf. Im Tabellenteil des Positionspapiers (Kapitel 6) sind – geordnet nach den Handlungsfeldern – die Empfehlungen des RH samt Fundstellen im Einzelnen dargestellt.

2.5 Potenziale einer Verwaltungsreform

a) Der breite Ansatz des RH zur Verwaltungsreform zielt auf folgende Nutzenaspekte ab, die insgesamt nachhaltig zur wirtschaftlicheren und wirksameren Haushalts– und Wirtschaftsführung der Gebietskörperschaften sowie damit zur Verbesserung der Qualität der staatlichen Leistungen beitragen können:

– Effizienzsteigerungen,
– Qualitätsverbesserungen,
– Kostenreduktionen,
– wirksamerer Einsatz öffentlicher Mittel,
– mehr Bürgernähe.

b) Die zentrale Voraussetzung zur bestmöglichen Realisierung des Nutzens einer in diesem Sinne breit angelegten Verwaltungsreform ist jedoch die umfassende Neuordnung der Aufgaben der Gebietskörperschaften, insbesondere an deren Schnittstellen, und die Neuordnung der damit einhergehenden aufgabenorientierten Finanzierung. Diese Herausforderung kann nur bewältigt werden, indem Kompetenzzersplitterungen bereinigt, Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung in eine Hand

gelegt und die entsprechende Haushalts– und Wirtschaftsführung der Gebietskörperschaften nach einheitlichem Regelwerk und in transparenter Weise erfolgt.

c) Die Potenziale einer Verwaltungsreform dürfen daher nicht ausschließlich auf reine Einsparungen reduziert werden. Der Fokus einer Verwaltungsreform liegt auf der Steuerung des öffentlichen Mitteleinsatzes derart, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel möglichst effizient, bürgernah und in höchster Wirkungsqualität bei den jeweils Betroffenen ankommen. Der RH verfolgt daher einen breiten Ansatz, indem er dem Mitteleinsatz die Wirkung gegenüberstellt und vor allem jene Potenziale sichtbar macht, die einem effizienten Mitteleinsatz entgegenstehen.

Einsparungen und Umschichtungspotenziale werden dabei im Einzelfall auf Zahlen und Fakten aus konkreten Gebarungsüberprüfungen gestützt. So etwa

- bei den Beamtenpensionen des Landes Tirol: Einsparungspotenzial 2012 bis 2049 rd. 36 Mio. EUR;
- bei den Beamtenpensionen des Landes Wien: Einsparungspotenzial 2010 bis 2047 rd. 350 Mio. EUR für die gesamte Gemeinde Wien mit ca. 14.000 Beamtinnen und Beamten, einschließlich Betriebe und Unternehmen der Stadt Wien;
- bei den ÖBB: Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 920 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2050 bei Harmonisierung mit den Bundesbeamtenpensionen;
- bei der OeNB: verbleibendes Einsparungspotenzial von rd. 41 Mio. EUR (2015 bis 2050) für die im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes noch nicht umgesetzten Empfehlungen des RH betreffend die Bediensteten der Dienstbestimmung III;
- bei den Sozialversicherungen: ein nach Reformen verbleibendes Einsparungspotenzial von rd. 786 Mio. EUR im Zeitraum 2016 bis 2050;

– im Gesundheitsbereich: Überkapazitäten im stationären Bereich entsprachen einem rechnerischen Umschichtungspotenzial in alternative (insbesondere spitalsambulante/niedergelassene) Behandlungsformen in der Größenordnung von 4,75 Mrd. EUR (zu Kosten des Jahres 2013).

3 VOLKSWIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÖFFENTLICHE HAUSHALTE

3.1 Ausgangslage

Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung gemäß Art. 13 Abs. 2 B–VG die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Sie haben die Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren. Im Lichte dieser Zielsetzung ergibt sich für alle Gebietskörperschaften die gemeinsame Verpflichtung, für nachhaltig tragfähige öffentliche Finanzen im Rahmen ihrer gesamtstaatlichen Budgetverantwortung Sorge zu tragen.

3.2 Budgetäre Rahmenbedingungen

Finanzjahr 2014[10]

a) Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2014 wies ein Nettoergebnis von minus 9,055 Mrd. EUR aus. Um diesen Betrag überstiegen die Aufwendungen (79,849 Mrd. EUR) die Erträge (70,794 Mrd. EUR), so dass der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt der Gebarung im Finanzjahr 2014 negativ war. Dies bedeutete einen Ressourcenverbrauch des Bundes im Sinne einer Substanzminderung von rd. 9 Mrd. EUR. Das Nettoergebnis 2014 war um 1,822 Mrd. EUR (25,2 %) schlechter als jenes des Jahres 2013 (minus 7,233 Mrd. EUR).

b) In der Finanzierungsrechnung überstiegen die Auszahlungen (75,606 Mrd. EUR) die Einzahlungen (72,417 Mrd. EUR), was einen Nettofinanzierungssaldo von minus 3,189 Mrd. EUR ergab. Insgesamt war für

[10] siehe BRA 2014

den Bund somit ein Mittelabfluss zu verzeichnen.[11] Dieser war allerdings gegenüber dem Vorjahr 2013 (minus 4,389 Mrd. EUR) um 1,200 Mrd. EUR (27,3 %) geringer.

c) Laut Vermögensrechnung überstiegen die Fremdmittel (Passiva) das Vermögen (Aktiva) des Bundes, weswegen die Saldogröße (Nettovermögen) minus 148,327 Mrd. EUR betrug. Das negative Nettovermögen bedeutete eine im Finanzjahr 2014 eingetretene Vermögensschmälerung (Wertverlust) des Bundes in gleicher Höhe. Wesentlich zu diesem Wertverlust trug das negative Nettoergebnis der Ergebnisrechnung von 9,055 Mrd. EUR bei. Gegenüber dem Jahr 2013 hatte sich das Nettovermögen des Bundes um 7,736 Mrd. EUR (5,5 %) verschlechtert (Nettovermögen 2013: minus 140,591 Mrd. EUR).

Staatseinnahmen, Staatsausgaben, Abgabenquote

a) Im Zeitraum 2011 bis 2015 stieg der Anteil der Staatseinnahmen und der Staatsausgaben am BIP sowohl für den Sektor Staat als auch für den Bundessektor, für die Landesebene (ohne Wien), die Gemeindeebene (einschließlich Wien) und für die Sozialversicherungsträger in relativem Gleichklang:

[11] Die Differenz zwischen Nettofinanzierungssaldo (gemäß Finanzierungsrechnung 2014: – 3,189 Mrd. EUR) und (höherem) Nettoergebnis (gemäß Ergebnisrechnung 2014: – 9,055 Mrd. EUR) ist auf nicht–ergebniswirksame Einzahlungen (z.B. Rückzahlungen des Reservefonds für Familienbeihilfen) und nicht–finanzierungswirksame Aufwendungen (z.B. Dotierung von Rückstellungen) zurückzuführen (siehe BRA 2014, Textteil Band 1: Bund, S. 11).

Abbildung 1: Entwicklung der Staatseinnahmen 2011 bis 2015
(Index 2011 = 100; ESVG 2010)

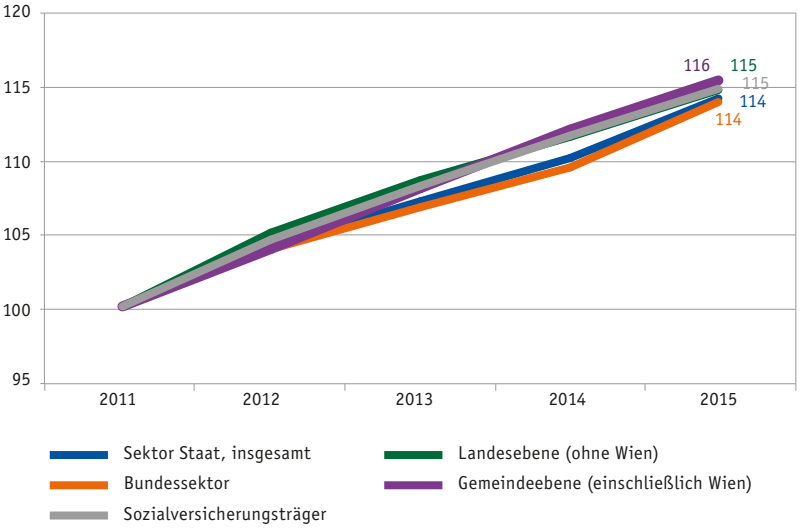

Quellen: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2016); Darstellung RH

Abbildung 2: Entwicklung der Staatsausgaben 2011 bis 2015
(Index 2011 = 100; ESVG 2010)

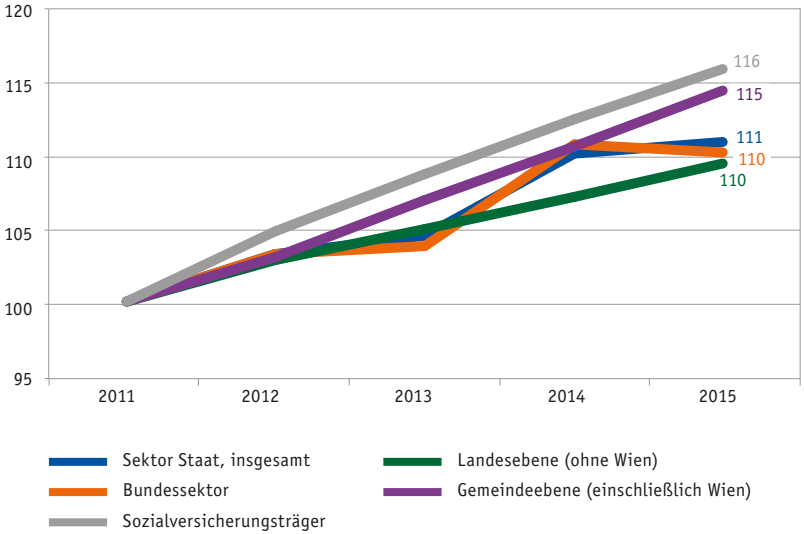

Quellen: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2016); Darstellung RH

Die Einnahmen stiegen stärker als die Ausgaben. Ausgabenseitig war jedoch weder bei den Teilsektoren noch insgesamt eine Trendumkehr zu nachhaltiger Konsolidierung zu erkennen.

b) Gemäß „Maastricht–Notifikation" der Statistik Austria vom März 2016 stiegen im Jahr 2015 die Ausgaben des Sektors Staat um 0,7 % auf 174,3 Mrd. EUR (52,6 % des BIP) gegenüber 2014 (173,1 Mrd. EUR bzw. 51,7 % des BIP).

Die Einnahmen des Sektors Staat lagen im Jahr 2015 bei 170,4 Mrd. EUR (50,6 % des BIP). Sie waren damit gegenüber 2014 (164,2 Mrd. EUR bzw. 49,9 % des BIP) um 3,8 % gestiegen.

c) Die Abgabenquote stieg seit dem Jahr 2011 kontinuierlich an und betrug im Jahr 2014 43,1 % des BIP, im Jahr 2015 43,9 % des BIP (laut „Maastricht–Notifikation“ der Statistik Austria vom März 2016):

Abbildung 3: Entwicklung der Abgabenquote 2003 bis 2015 (in % des BIP, gemäß ESVG 2010)

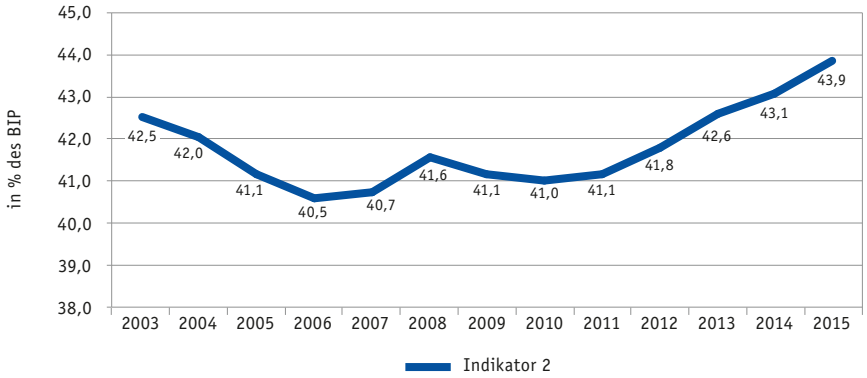

Quelle: Statistik Austria

Ebenso wie die Abgabenquote unterlagen die Staatseinnahmen seit dem Jahr 2011 einem ungebrochenen Wachstumstrend.

Schuldenstand, Defizit, Primärsaldo[12]

a) Im Zeitraum 2011 bis 2015 stieg die gesamtstaatliche Verschuldung (öffentlicher Schuldenstand) von 253,673 Mrd. EUR auf 290,716 Mrd. EUR (+ 14,6 %); der öffentliche Schuldenstand (Sektor Staat insgesamt) lag 2015 mit 86,2 % des BIP über der Referenzmarke („Maastricht–Kriterium“) von 60 %.

[12] siehe BRA 2013, 2014 und 2015; budgetäre Notifikation der Statistik Austria vom September 2015 und März 2016 sowie Pressemitteilung Eurostat April 2016

Die Entwicklung der Verschuldung stellte sich in Teilsektoren des Staates wie folgt dar, wobei der Anteil der Verschuldung der Sozialversicherungsträger von 0,6 % des BIP bzw. 1,796 Mrd. EUR (2011) auf 0,5 % des BIP bzw. 1,673 Mrd. EUR (2015) zurückging:

Abbildung 4: Entwicklung der Verschuldung 2011 bis 2015 (2011 = Index 100)

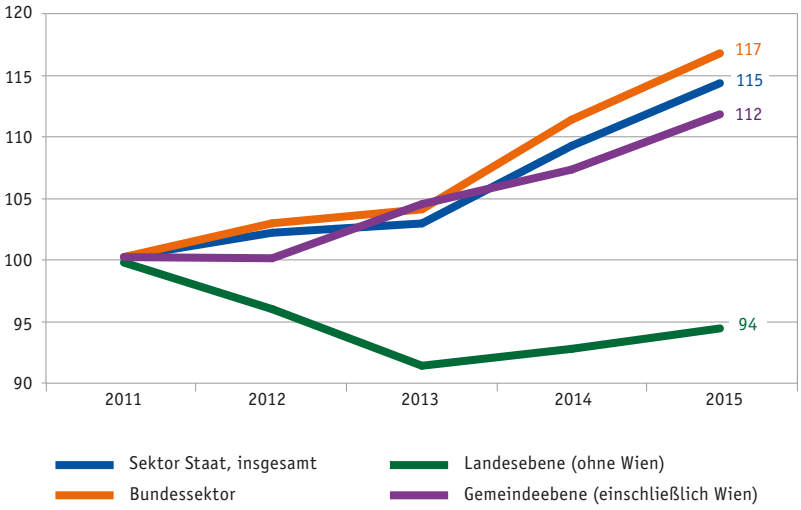

Quellen: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2016); Darstellung RH

Abgesehen von der Landesebene (– 5,6 %) verschlechterte sich der Schuldenstand. Die Verschuldung des Bundessektors stieg um 17,0 % (2011: 217,960 Mrd. EUR; 2015: 254,929 Mrd. EUR), jene der Gemeindeebene (einschließlich Wien) um 12,0 % (2011: 11,939 Mrd. EUR; 2015: 13,377 Mrd. EUR). Der sprunghafte Anstieg der Verschuldung des Bundessektors im Jahr 2014 war großteils auf die Hypo Alpe–Adria–Bank International AG (seit November 2014: HETA Asset Resolution AG) zurückzuführen, deren Maastricht–relevante Verbindlichkeiten (Saldogröße

13,8 Mrd. EUR) die Statistik Austria – entsprechend ESVG 2010 – dem Bundessektor zurechnete[13]. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der Abbaubanken am Maastricht–Schuldenstand insgesamt rd. 29,4 Mrd. EUR. Davon entfielen rd. 11,9 Mrd. EUR auf die KA Finanz AG (Abbaugesellschaft für das noch nicht verkaufte Portfolio der früheren Kommunalkredit Austria AG), 15,3 Mrd. EUR auf die HETA Asset Resolution AG und 2,3 Mrd. EUR auf die immigon portfolioabbau AG (Abbaugesellschaft der ehemaligen österreichischen Volksbanken AG).[14]

Laut „Maastricht–Notifikation" der Statistik Austria vom März 2016 wurde im Jahr 2015 erneut das „Maastricht–Kriterium" für den öffentlichen Schuldenstand des Sektors Staat (60 % des BIP) verfehlt; dieser betrug 86,2 % des BIP (2014: 84,2 %) (das BIP betrug im Jahr 2014 329,3 Mrd. EUR, im Jahr 2015 337,2 Mrd. EUR):

Tabelle 3: Staatsverschuldung 2014/2015; Staat insgesamt und Teilsektoren, Stand 31. März 2016

Sektor/Teilsektoren	Ende des Jahres			
	2014	2015	2014	2015
	in Mrd. EUR		in % des BIP	
Staat insgesamt	**277,4**	**290,7**	**84,3**	**86,2**
Bund	242,9	254,9	73,8	75,6
Bundesländer (ohne Wien)	20,4	20,7	6,2	6,2
Gemeinden (inkl. Wien)	12,8	13,4	3,9	4,0
Sozialversicherungsträger	1,3	1,7	0,4	0,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria

[13] siehe BRA 2014, Textteil Band 1: Bund, S. 182 und S. 189

[14] siehe Präsentation zum Pressegespräch der Statistik Austria vom 31. März 2016: http://www.statistik.gv.at (abgerufen 12. Mai 2016)

Die Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes der Teilsektoren im Jahr 2015 lässt überwiegend eine Fortsetzung des negativen Trends der Staatsverschuldung – und damit den Handlungsbedarf für strukturelle und nachhaltige Reformen auf allen staatlichen Ebenen – erkennen.

b) Das gesamtstaatliche öffentliche Defizit betrug im Jahr 2015 3,885 Mrd. EUR (2014: 8,900 Mrd. EUR) bzw. 1,15 % des BIP. Es lag damit unter dem „Maastricht–Kriterium" von 3,0 % des BIP (2014: 2,70 % des BIP).

Die folgende Tabelle zeigt für die Teilsektoren[15] die Anteile des öffentlichen Defizits am BIP laut „Maastricht–Notifikation" der Statistik Austria vom März 2016:

Tabelle 4: Öffentliches Defizit; Staat insgesamt und Teilsektoren; Stand 31. März 2016

	2013	2014	2015
	in % des BIP		
öffentliches Defizit, Staat insgesamt	– 1,3	– 2,7	– 1,2
Defizit/Überschuss des Bundessektors	– 1,4	– 2,8	– 1,3
Defizit/Überschuss der Landesebene (ohne Wien)	– 0,0	+ 0,0	+ 0,1
Defizit/Überschuss der Gemeindeebene (inkl. Wien)	– 0,0	+ 0,0	– 0,0

Quelle: Statistik Austria; Darstellung RH

Auf Bundesebene sank das Defizit von 2014 bis 2015, auf der Landesebene waren 2015 insgesamt Überschüsse zu verzeichnen. Auf Ebene des Gesamtstaates betrug das öffentliche Defizit im Jahr 2015 1,2 % des BIP und lag damit im dritten Jahr in Folge unter dem „Maastricht–Kriterium" von 3 % des BIP.

[15] Sozialversicherungsträger nicht ausgewiesen

c) Das strukturelle Defizit[16] ist ein Indikator für das Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staates, welches mittel– bis langfristig nur durch Strukturreformen abgebaut werden kann. Es nimmt eine zentrale Rolle bei der verstärkten Überwachung im Rahmen der fiskalpolitischen Steuerung der EU ein.

Laut Österreichischem Stabilitätspakt 2012[17] war zwischen den Gebietskörperschaften als mittelfristiges Haushaltsziel ein strukturelles Defizit von maximal 0,45 % des nominellen BIP (davon 0,35 % Bund einschließlich Sozialversicherung und 0,1 % Länder und Gemeinden) vereinbart. Solange Österreich das mittelfristige Haushaltsziel nicht erreicht und die Schuldenquote über dem Referenzwert von 60 % des BIP liegt, muss Österreich ausreichende Fortschritte zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltsziels sicherstellen.

- Das gesamtstaatliche strukturelle Defizit für das Jahr 2014 betrug Berechnungen des BMF zufolge – 0,3 % des BIP. Es war damit um 0,7 Prozentpunkte geringer als in der „Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2015“ prognostiziert.
- Die Europäische Kommission und der Fiskalrat kamen in ihren Frühjahrsprognosen (Mai 2015) allerdings zu einer ungünstigeren Einschätzung des gesamtstaatlichen strukturellen Defizits (Europäische Kommission: – 0,4 % des BIP; Fiskalrat: – 0,6 % des BIP) für das Jahr 2014. Dies war

[16] Das strukturelle Defizit errechnet sich aus dem öffentliche Defizit nach ESVG 2010 („Maastricht–Defizit“), indem es um konjunkturelle und Einmalmaßnahmen bereinigt wird.

[17] Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 vom 23. Jänner 2013

insbesondere auf eine andere Berechnung der Outputlücke[18] zurückzuführen. Diese Berechnungen der Europäischen Kommission und des Fiskalrates ergaben eine geringere Outputlücke als jene des BMF, wodurch sich ein geringerer Konjunktureffekt ergab und deshalb das strukturelle Defizit höher (schlechter) ausfiel.

- Das gesamtstaatliche strukturelle Defizit für das Jahr 2015 betrug Berechnungen des BMF zufolge 0,0 % des BIP. Es war damit um 0,5 Prozentpunkte geringer als in der „Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2016" prognostiziert.
- Das IHS erachtete im März 2015[19] – selbst ohne Steuerreform – die weitere Senkung des Defizits um gut einen halben Prozentpunkt für erforderlich, um ein strukturelles Null–Defizit im Jahr 2016 zu erreichen. Im März 2016[20] erwartete das IHS, dass in den Jahren 2016 und 2017 das angestrebte Ziel eines strukturellen Null–Defizits knapp nicht erreicht werden wird, weil die öffentlichen Haushalte durch die Kosten für Flüchtlinge und die im Jahr 2016 nicht vollständig gegenfinanzierte Steuerreform geprägt würden.
- Im März 2015 prognostizierte das WIFO, dass in den Jahren 2015 und 2016 ein strukturell nahezu ausgeglichenes Budget aufgrund des verhaltenen Konjunkturverlaufs und der angenommenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht erzielt werden wird. Im März 2016 erwartete das WIFO für die Jahre 2016 und 2017 Belastungen der öffentlichen Haushalte u.a. durch die – allerdings im Vergleich zu den Vorjah-

[18] Die Outputlücke ist die Differenz zwischen tatsächlicher Produktion (aktuelles BIP) und hypothetischem Wert des Potenzialoutputs (potenzielles BIP). Je „größer" die Outputlücke ist, umso stärker wirkt sich der Konjunktureffekt auf den strukturellen Budgetsaldo aus; siehe Information des Budgetdienstes des Parlaments vom 18. Februar 2014 und BRA 2014 Textteil Band 1: Bund, S. 185 ff.

[19] IHS, Prognose der österreichischen Wirtschaft 2015 – 2016, März 2015

[20] IHS, Prognose der österreichischen Wirtschaft 2016 – 2017, März 2016

ren deutlich geringeren – Bankenhilfen sowie durch hinzukommende Ausgaben für die Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen.[21]

d) Im Allgemeinen ist ein Primärüberschuss nötig, um langfristig die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen zu unterstützen. Der Primärsaldo[22] des Bundeshaushalts war in den Jahren 2014 und 2015 positiv (Primärüberschuss 2014: 3,514 Mrd. EUR; 2015: 3,389 Mrd. EUR). Allerdings reichte er nicht aus, um die Schuldenquote des Bundes zurückzuführen. So stiegen die bereinigten Finanzschulden des Bundes von 183,176 Mrd. EUR (2011) auf 199,113 Mrd. EUR (2015) um 8,7 %. Ihr Anteil am BIP blieb nahezu unverändert (2011: 59,4 %; 2015: 59,1 %).

e) Langfristige und wesentliche Lastenpotenziale für den Bund stellten sich am Ende des Finanzjahres 2015 wie folgt dar:

- Der Stand an übernommenen Haftungen des Bundes (Kapital und Zinsen) betrug im Jahr 2015 102,842 Mrd. EUR. Er lag damit unterhalb der mit dem Bundeshaftungsobergrenzengesetz[23] (BHOG) für die Jahre 2015 bis 2018 rechtlich verbindlichen Gesamthaftungsobergrenze von 184,500 Mrd. EUR. Die Ausnutzung der Haftungsobergrenze betrug zum Jahresende 2015 96,437 Mrd. EUR.
- Die Verpflichtungen des Bundes zu Lasten künftiger Finanzjahre beliefen sich auf 144,172 Mrd. EUR.

[21] Presseinformationen des WIFO, „Prognose für 2015 bis 2016: Unsicherheit bremst Konjunktur“ vom März 2015; Prognose für 2016 und 2017: „Konsum gleicht Exportabschwächung in Österreich aus“ vom März 2016

[22] Der Primärsaldo ist der um die Veränderung von Rücklagen und Zinsen bereinigte Saldo der Allgemeinen Gebarung.

[23] BGBl. I Nr. 149/2011

3.3 Reformbedarf aus internationaler Perspektive

Auch Befunde externer Einrichtungen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Österreichs legen dringenden verwaltungsreformatorischen Handlungsbedarf offen:

a) Obwohl Österreich im Jahr 2014 — nach den Berechnungen der Europäischen Kommission durch ein strukturelles Defizit von 0,4 % des BIP — sein mittelfristiges Haushaltsziel (– 0,45 % des BIP) erreichte, sah die **Europäische Kommission** im Mai 2015 die Gefahr einer Abweichung (für das Jahr 2016 einer „erheblichen Abweichung") vom mittelfristigen Haushaltsziel in den Jahren 2015 und 2016 und damit von den Vorgaben des Stabilitäts– und Wachstumspakts der EU[24]. Sie wertete die von Österreich im Stabilitätsprogramm 2015 angekündigten Reformen (Verwaltungsreform, Aufgabenregulierung, Finanzausgleich und Steuerreform) als Schritt in die Richtung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates, doch würden Details über Umfang, direkte Zielsetzung und Auswirkungen dieser Reformen auf den öffentlichen Haushalt fehlen. Die Europäische Kommission bewertete etwa die Effekte der Steuerreform 2015 vorsichtiger als die Bundesregierung[25]. Zufolge der Gesamteinschätzung der Europäischen Kommission wären ab dem Jahr 2015 erneut weitere Maßnahmen seitens Österreichs zur Haushaltskonsolidierung notwendig.[26]

b) Im Juli 2015 richtete **der Rat** neue länderspezifische Empfehlungen an Österreich. Er erblickte Handlungsbedarf für die österreichische Wirt-

[24] siehe Positionen des RH zur wirtschafts– und fiskalpolitischen Steuerung der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle, Reihe Positionen 2012/1, S. 26

[25] Auch der Fiskalrat erblickte Risiken, in den Jahren 2015 und 2016 das mittelfristige Haushaltsziel – und damit die Einhaltung des Stabilitäts– und Wachstumspakts – nicht zu erreichen, insbesondere in Bezug auf die konkrete Gegenfinanzierung der Steuerreform. In seiner pessimistischen Variante ging der Fiskalrat von nur 50 % des vom BMF angenommenen Gegenfinanzierungsvolumens aus; siehe Bericht des Fiskalrats über die Einhaltung der Fiskalregeln 2014 bis 2019, Mai 2015.

[26] BRA 2014, Textteil Band 1: Bund, S. 212 f.

schafts– und Haushaltspolitik – nicht zuletzt bedingt durch den ausgeprägten demografischen Wandel und aufgrund der starken Alterung der Bevölkerung – insbesondere in den Bereichen öffentliche Finanzen und Banken, Besteuerung, Pensionen, Gesundheit und Pflege, Arbeitsmarkt, Bildung und Dienstleistungswettbewerb. Österreich solle (zudem) Maßnahmen treffen, die der Inkongruenz zwischen der Finanzierung der verschiedenen staatlichen Ebenen und deren Ausgaben abhelfen.[27]

c) Im Oktober 2015 senkte die **Ratingagentur Moody's** den Ausblick für Österreich von „stabil" auf „negativ". Sie sah den Abbau der Staatsschulden als gefährdet an, weil ihre Prognose der Wirtschaftsleistung für Österreich ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 1,2 % im Zeitraum 2015 bis 2019 erwarten ließ, somit deutlich weniger als vor der Finanz– und Wirtschaftskrise. Im Zeitraum 1999 bis 2007 hatte laut Moody's das Wachstum des BIP im Durchschnitt 2,5 % betragen.

d) Im November 2015 bestätigte die **Eurogruppe**[28] die Einschätzungen der Europäischen Kommission und forderte weitere Maßnahmen zur Verbesserung des strukturellen Defizits.

e) Der **Internationale Währungsfonds (IWF)** kam in seinem Österreich betreffenden Bericht[29] über die sogenannten IWF–Art. IV Konsultationen 2015 zur Schlussfolgerung, dass Österreich zwar die globale Finanzkrise gut überstanden hat, aber der hohe Schuldenstand mittelfristig den Handlungsspielraum für budgetpolitische Manöver einschränkt und zudem die zu erwartende, fortschreitende Alterung der Bevölkerung eine besondere budgetäre Herausforderung darstellt. Effizienzsteigernden –

[27] BRA 2014, Textteil Band 1: Bund, S. 214 ff.

[28] Die Euro–Gruppe ist ein Gremium der Europäischen Union, in dem die Staaten der Eurozone ihre Steuer– und Wirtschaftspolitik koordinieren und über die Einhaltung des Stabilitäts– und Wachstumspakts wachen.

[29] International Monetary Fund (IMF), Austria – Staff Report for the 2015 Article IV Consultation und Press Release IMF Country Report No. 16/50, Februar 2016

und damit ausgabendämpfenden – Reformbedarf erblickt der IWF vor allem in Bereichen mit augenscheinlichen Ineffizienzen, wie etwa Gesundheit, Bildung, Förderungen und Pensionen.

f) Die **Europäische Kommission** unterzog Österreich einer vertieften Prüfung der makroökonomischen Ungleichgewichte und ortete in ihrem Arbeitsbericht[30] vom Februar 2016 ein finanzielles Nachhaltigkeitsrisiko bedingt durch den relativ hohen Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums (2026): Der relativ niedrige Anteil älterer erwerbsbeteiligter Personen in Verbindung mit im europäischen Vergleich niedrigerem Pensionsantrittsalter und hohen Gesundheitsausgaben werde Österreich vor erhebliche Herausforderungen betreffend Sicherung der langfristigen finanziellen Nachhaltigkeit stellen. Zudem stellte die Europäische Kommission – weiterhin – komplexe und ineffiziente Strukturen zwischen den verschiedenen staatlichen Gebietskörperschaften fest, wobei größere Erfolge bei besserer Verknüpfung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortlichkeiten erzielt werden könnten. Weiterhin stellten die Komplexität der Finanzströme und des Staatshaushalts samt Monitoring eine Herausforderung dar. Eine bessere Abstimmung der Einnahmen- und Ausgabenbefugnisse und eine geringere Fragmentierung organisatorischer Aufgaben könnten jedoch nach Ansicht der Europäischen Kommission für Effizienzsteigerungen sorgen.

3.4 Position des RH

Die Zusammenschau der budgetären Rahmenbedingungen und Kenngrößen in Verbindung mit den in den Abschlussrechnungen des Bundes zum Ausdruck kommenden Fakten der Haushaltsführung des Bundes im Finanzjahr 2014 – Substanzminderung, Mittelabfluss und Vermögensschmälerung – zeigen nach Ansicht des RH einmal mehr nachdrücklich, dass nach wie

[30] Country Report Austria 2016 including an In-Depth-Review on the prevention and correction of macroeconomic imbalances, Commission Staff Working Document SWD(2016)88final, Februar 2016; Länderbericht Österreich 2016, SWD (2016) 88 final

vor Handlungsbedarf für strukturelle Reformen – vor allem auf der Ausgabenseite – besteht.

Im Lichte der bereits gegenwärtig bestehenden zukunftswirksamen finanziellen Lastenpotenziale und Finanzierungverpflichtungen sowie in Anbetracht der aktuellen Herausforderungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege, Soziales und Pensionen sowie Flüchtlinge betont der RH deshalb neuerlich, dass die längst erforderlichen Strukturmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Nicht zuletzt erachtet der RH deshalb strukturelle und nachhaltige Reformen – insbesondere die Zusammenführung von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung in zahlreichen Handlungsfeldern der Verwaltung und einen damit einhergehenden Bürokratieabbau – für erforderlich.

Zudem betont der RH, dass wesentliche steuerungsrelevante Parameter der öffentlichen Wirtschafts– und Haushaltsführung auf gesamtstaatlicher Ebene (z.B. öffentlicher Schuldenstand) den – sanktionsbewehrten – Vorgaben der Europäischen Kommission und des Rates betreffend die wirtschafts– und fiskalpolitische Steuerung in der EU unterliegen. Daher bestehen ohne auf nationaler Ebene umgesetzte strukturelle und ausgabenseitige Reformen erhebliche Risiken, dass nicht nur die Budgetziele der Bundesregierung verfehlt, sondern auch auf gesamtstaatlicher Ebene die Vorgaben der EU zur Einhaltung der Wirtschafts– und Haushaltsdisziplin verletzt werden.

Hervorzuheben ist, dass die – gegenüber den nationalen Erwartungen vorsichtigeren – Einschätzungen und Empfehlungen der Organe der EU im Rahmen der wirtschafts– und fiskalpolitischen Steuerung der EU mehrfach und eindrücklich den aktuellen und nachhaltigen Reformbedarf für Österreich aufzeigen.

Nach Ansicht des RH bieten gerade die gegenwärtigen Verhandlungen zum Finanzausgleich die Chance, strukturelle Maßnahmen zu setzen, um im Wege einer Aufgabenkritik und Aufgabenorientierung die Komplexität der Strukturen und Finanzströme zwischen den Gebietskörperschaften zu reduzieren sowie die Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung in einer Hand zusammenzuführen.

3.5 Mittelfristige Finanzplanung des Bundes

Der Vergleich der Auszahlungen im Zeitraum 2011 bis 2015[31] mit der laut BFRG 2017–2020 als gleichsam „mittelfristige Plangröße“ gesetzlich vorgegebenen Auszahlungsobergrenzen für das Jahr 2020 zeigt sich in der Gesamtbetrachtung wie folgt:

[31] Werte für 2015 laut Bericht zum vorläufigen Gebarungserfolg 2015 gemäß § 47 Abs. 2a Z 1 und Z 2 BHG 2013 des BMF

Tabelle 5:	Entwicklung der Auszahlungen versus mittelfristige Finanzplanung					
Rubrik	Auszahlungen (Ist) 2011	Auszahlungen (vorläufig)[1] 2015	durchschnittliche jährliche Veränderung 2011 : 2015	BFRG 2020	durchschnittliche jährliche Veränderung 2015 (Ist) : 2020	Differenz der Veränderungsraten
	in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR	in %	in %-Punkten
Gesamtsumme	**67.813,52**	**74.589,10**	**+ 2,4**	**83.038,37**	**+ 2,2**	**– 0,2**
fix	*51.766,21*	*55.978,90*	*+ 2,0*	*59.101,66*	*+ 1,1*	*– 0,9*
variabel	*16.047,32*	*18.610,20*	*+ 3,8*	*23.936,71*	*+ 5,2*	*+ 1,4*
Rubrik 0, 1	**7.701,93**	**8.699,90**	**+ 3,1**	**9.525,66**	**+ 1,8**	**– 1,3**
fix	*7.607,37*	*8.538,90*	*+ 2,9*	*9.450,56*	*+ 2,0*	*– 0,9*
variabel	*94,56*	*161,00*	*+ 14,2*	*75,10*	*– 14,1*	*– 28,4*
Rubrik 2	**32.808,08**	**38.119,10**	**+ 3,8**	**44.834,52**	**+ 3,3**	**– 0,5**
fix	*18.716,35*	*21.364,40*	*+ 3,4*	*23.240,63*	*+ 1,7*	*– 1,7*
variabel	*14.091,73*	*16.754,70*	*+ 4,4*	*21.593,89*	*+ 5,2*	*+ 0,8*
Rubrik 3	**11.936,17**	**13.330,50**	**+ 2,8**	**14.196,43**	**+ 1,3**	**– 1,5**
Rubrik 4	**8.194,20**	**9.187,10**	**+ 2,9**	**9.640,82**	**+ 1,0**	**– 1,9**
fix	*6.333,18*	*7.492,60*	*+ 4,3*	*7.373,10*	*– 0,3*	*– 4,6*
variabel	*1.861,02*	*1.694,50*	*– 2,3*	*2.267,73*	*+ 6,0*	*+ 8,3*
Rubrik 5	**7.173,15**	**5.252,50**	**– 7,5**	**4.840,94**	**– 1,6**	**+ 5,9**

Rundungsabweichungen möglich

Quellen: HIS; BFRG 2017–2020; Berechnung RH

Bei der überwiegenden Anzahl der Rubriken war die durchschnittliche jährliche Veränderungsrate der tatsächlichen Auszahlungen im Zeitraum 2011 bis 2015 höher als die geplante Veränderungsrate im Zeitraum 2015 bis 2020. Beispielsweise stiegen die tatsächlichen Auszahlungen in der Rubrik 3 (Bildung, Forschung, Kunst und Kultur) zwischen 2011 und 2015 im jährlichen Durchschnitt um 2,8 %, wogegen die Auszahlungen von 2015 bis 2020 laut mittelfristiger Finanzplanung nur noch um 1,3 % im jährlichen Durchschnitt steigen sollten.

Die Auszahlungen in Untergliederungen (UG) folgten dieser generellen – der Zielerreichung der mittelfristigen Finanzplanung gegenläufigen – Entwicklung, wie die folgende Tabelle an Beispielen belegt:

Tabelle 6: Vergleich Vollzug 2011 – 2015 und mittelfristige Finanzplanung bis 2020

durchschnittliche jährliche Veränderungen	2011 bis 2015	2015 bis 2020	Differenz
	in %		in %-Punkten
Rubrik 0, 1 (Recht und Sicherheit)	+ 3,1	+ 1,8	– 1,3
Rubrik 2 (Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie)	+ 3,8	+ 3,3	+ 0,5
UG 20 Arbeit	+ 7,0	+ 3,8	– 3,2
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	+ 5,5	+ 2,0	– 3,6
Rubrik 3 (Bildung, Forschung, Kunst und Kultur)	+ 2,8	+ 1,3	– 1,5
UG 30 Bildung und Frauen (GB: 30.01, 30.02)	+ 1,3[1]	+ 1,2[1]	– 0,1
UG 31 Wissenschaft und Forschung	+ 3,1	+ 1,6	– 1,5
Rubrik 4 (Wissenschaft, Infrastruktur und Umwelt)	+ 2,9	+ 1,0	– 1,9
Rubrik 5 (Kassa und Zinsen)	– 7,5	– 1,6	+ 5,9
Summe Auszahlungen	**+ 2,4**	**+ 2,2**	**– 0,2**
Summe Einzahlungen	**+ 3,5**	**+ 2,2**	**– 1,3**

[1] Laut Strategiebericht 2017–2020 werden die tatsächlichen finanziellen Erfordernisse der UG 30 im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich sowie bei der Umsetzung der Bildungsreform für die Jahre bis 2020 im Herbst 2016 evaluiert und im Rahmen einer BFG- sowie Finanzrahmennovelle bedeckt. Hingewiesen wird darauf, dass die durchschnittlichen jährlichen Steigerungsraten von 2010 bis 2014 in der UG 30 3,2 % betrugen.

Quellen: HIS; Bericht zum vorläufigen Gebarungserfolg 2015; BFRG 2017–2020; Berechnung RH

Die im Zeitraum 2011 bis 2015 eingetretenen durchschnittlichen jährlichen Veränderungen der Ist-Auszahlungen in den UG 20 Arbeit (+ 7,0 %), UG 21 Soziales und Konsumentenschutz (+ 5,5 %) sowie UG 31 Wissenschaft und Forschung (+ 3,1 %) lagen deutlich über dem in der mittelfristigen Finanzplanung 2015 bis 2020 angestrebten Pfad: UG 20 + 3,8 %, UG 21 + 2,0 % und UG 31 + 1,6 %.[32]

Die exemplarisch dargestellten Entwicklungen der mittelfristigen Finanzplanung zeigen, dass allein die Fortsetzung der im Zeitraum 2011 bis 2015 tatsächlich eingetretenen durchschnittlichen Auszahlungssteigerungsraten, erst recht deren Erhöhung, zu einem Überschreiten der im BFRG 2017–2020 vorgegebenen Auszahlungsobergrenze im Jahr 2020 führen würde.

[32] siehe BFRG 2017–2020

Es bedarf deshalb – wie der RH bereits anlässlich des BRA 2014 bei mehreren Untergliederungen und unter Hinweis auf seine diesbezüglichen Gebarungsüberprüfungen etwa in den Bereichen Altenbetreuung, Pensionen, Gesundheit und Bildung festgestellt hat – der Umsetzung quantifizierter struktureller Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen (einschließlich der Bereinigung von gerade in diesen Bereichen festzustellenden komplexen bzw. fragmentierten Kompetenzverteilungen sowie intransparenten Finanzierungs- und Organisationsstrukturen), um die öffentlichen Mittel effizient und nutzenstiftend für die Bürgerinnen und Bürger einsetzen zu können und nicht in überkommenen Aufbau- und Ablaufstrukturen zu verausgaben.

Generell sieht der RH durch die Entwicklungen in der mittelfristigen Finanzplanung vor allem ausgabenseitigen Konsolidierungsbedarf indiziert; dies nicht zuletzt deshalb, weil ein wesentlicher Anteil der Auszahlungen für Pensionen (UG 22 und UG 23) zu verzeichnen war, der einen beträchtlichen Teil des Gestaltungsspielraums in der Rubrik 2 (Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie) einnimmt und diesen zunehmend einengen könnte.

Gerade in diesen genannten Bereichen sowie im Bereich der Bildung sind jedoch nach Ansicht des RH – etwa bedingt durch die demografische Entwicklung der Bevölkerung und die Flüchtlingsproblematik – künftig noch anspruchsvollere Herausforderungen für die öffentliche Wirtschafts- und Haushaltsführung zu erwarten, aus denen sich struktureller und nachhaltiger Reformbedarf, der alle Gebietskörperschaften umfasst, ableitet.

3.6 Finanzausgleich als Chance

In bewusster Abkehr von dem in § 25 Abs. 3 FAG 2008 normierten Substitutionsmechanismus[33] erblickt der RH in den aktuellen Finanzausgleichsverhandlungen die Chance, die aufgezeigten Problemlagen und Spannungsfelder in den finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften sachorientiert zu beraten sowie konkrete strukturelle Reformvorschläge zu erarbeiten, um die Umsetzung dieser Reformen auf politischer und legistischer Ebene vorzubereiten.

Dazu wäre nach Ansicht des RH vordringlich eine Aufgabenkritik durchzuführen, dies vor dem Hintergrund der auf nationaler und europäischer Ebene verpflichtend festgelegten Ziele der Haushaltsführung und des § 2 F–VG, der die Aufwandstragung durch jene Gebietskörperschaft vorsieht, die für die Aufgabenerfüllung zuständig ist.

Die verbleibenden Aufgaben wären sachgerecht zu verteilen und jeweils die einheitliche Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung festzulegen. Die Allokation der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen öffentlichen Mittel sollte im Wege eines solcherart aufgabenorientierten, neuen Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften sichergestellt werden. Um den Grundsatz gemäß § 2 F–VG nicht aufzuweichen und damit die konsistente Steuerung der öffentlichen Finanzen zu schwächen, wäre auf Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG weitestgehend zu verzichten.

[33] § 25 Abs. 3 FAG 2008 i.d.g.F. lautet: „Wenn bei Beginn eines Jahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, werden die im letzten Jahr seiner Geltung in Kraft gestandenen Bestimmungen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig weiter angewandt. Inwieweit die demgemäß geleisteten Zahlungen rückwirkend neu geregelt werden, bleibt der gesetzlichen Neuregelung vorbehalten."

Der RH spricht sich ferner dafür aus[34], die angewendeten Kriterien für die Aufteilung der öffentlichen Mittel im Wege des bisherigen Finanzausgleichs (z.B. abgestufter Bevölkerungsschlüssel, Getränkesteuerausgleich) zu evaluieren, zu vereinfachen und auf die aktuelle Situation der Gemeinden – anstatt auf historische Werte – Bezug zu nehmen. Ferner sollten im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der innerstaatlichen Finanzströme der vertikale (Bund – Länder – Gemeinden) und der horizontale (Verteilung der Finanzmittel zwischen den Ländern) Finanzausgleich vereinfacht werden.

Zusammenfassend erfordert ein neuer, aufgabenorientierter Finanzausgleich nach Ansicht des RH

- die konsequente Verknüpfung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten mit der Verantwortung für deren Finanzierung,
- klare Regelungen als Grundlage für eine homogene Entscheidungs– und Vollziehungspraxis,
- die Entwicklung verbesserter bundesweiter Planungs– und Steuerungsmechanismen,
- einschließlich der Festlegung einheitlicher Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren zu deren Messung sowie die
- klare Zuordnung der Ergebnisverantwortung zu den jeweils involvierten Gebietskörperschaften.

[34] siehe die Berichte des RH betreffend den abgestuften Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich und die Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt der Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark, beide in Reihe Bund 2016/4

4 UMSETZUNGSBILANZ

Aufgrund des großen Interesses seitens der politischen Vertreterinnen und Vertreter, Expertinnen und Experten sowie der Öffentlichkeit hat sich der RH das Ziel gesetzt, den Umsetzungsstand jener 599 Vorschläge zu evaluieren, die er im Jahr 2011 im Positionspapier „Verwaltungsreform 2011" (Reihe Positionen 2011/1) veröffentlicht hat. Bei der Evaluierung stützte sich der RH auf die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens[35], auf Gesetzesbegutachtungen[36] sowie auf Ergebnisse seiner Follow–up–Überprüfungen[37].

Ähnlich wie bei den Nachfrageverfahren, im Zuge derer sich der RH jährlich nach dem Umsetzungsstand der Empfehlungen aus den Prüfungen des jeweiligen Vorjahrs erkundigt, zeigte sich auch bei der Auswertung der 599 Vorschläge, dass der Großteil Wirkung entfaltet hat:

Tabelle 7: Umsetzungsbilanz 599 Empfehlungen (Reihe Positionen 2011/1)

Umsetzungsstand	Anzahl	in %
umgesetzt	172	29
teilweise umgesetzt	129	21
offen	130	22
nicht beurteilbar[1]	168	28

[1] Empfehlungen, deren Umsetzungsstand nicht beurteilbar war, da keine Quellen (Follow–up–Überprüfungen, Nachfrageverfahren, Gesetzesbegutachtungen) zur Verfügung standen

Quelle: RH

[35] Der RH führt im Rahmen seines zweistufigen Verfahrens der Wirkungskontrolle in einem ersten Schritt jährlich ein Nachfrageverfahren durch, bei dem er bei den überprüften Stellen den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen aus dem jeweiligen Vorjahr nachfragt.

[36] Der RH beurteilt im Rahmen von Gesetzesbegutachtungen im Wesentlichen die finanziellen Auswirkungen, die Umsetzung seiner Empfehlungen sowie Auswirkungen auf seine Prüftätigkeit.

[37] Im Rahmen seines zweistufigen Verfahrens der Wirkungskontrolle führt der RH nach dem Nachfrageverfahren in einem zweiten Schritt zu ausgewählten Prüfungen Follow–up–Überprüfungen durch.

Rund die Hälfte der im Positionspapier 2011 aufgelisteten Vorschläge (301) wurden umgesetzt bzw. teilweise umgesetzt, 22 % (130) blieben offen, bei 28 % (168) war eine abschließende Beurteilung nicht möglich.

Bei genauerer Analyse des Umsetzungsstands fällt auf, dass vor allem in dem jeweils eigenen Wirkungsbereich der Akteurinnen und Akteure Reformbereitschaft gegeben ist. Mangelnde Umsetzung gibt es hingegen insbesondere bei Systemumstellungen, Kompetenzänderungen oder Maßnahmen, die das Zusammenwirken mehrerer Systempartnerinnen und –partner erfordern. Gerade hier bestehen aber der dringendste Reformbedarf und die größten Optimierungspotenziale – z.B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Pensionen oder Förderungen.

In vielen Teilbereichen sind Einzelmaßnahmen gesetzt worden, wie etwa bei der Bürgerorientierung, bei Verbandsorganisationen, beim Qualitätsmanagement im Schulwesen, bei der Einhaltung vergaberechtlicher Normen oder bei Internen Kontrollsystemen. Die großen strukturellen Reformmaßnahmen – insbesondere die Entflechtung der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung und die Beseitigung von Kompetenzzersplitterungen in den Schlüsselbereichen Bildung, Gesundheit, Pensionen und Soziales – sind aber nach wie vor ausständig.

Umsetzung von Reformmaßnahmen – Beispiele

– Weiterentwicklungen gab es bei den Pensionen:

  – Bei den Beamtenpensionen setzten die Länder durch Reformen zwischen 2008 und 2011 rd. 476 Mio. EUR des vom RH aufgezeigten Einsparungspotenzials (insgesamt rd. 714 Mio. EUR im Zeitraum 2010 bis 2049) um. In Tirol identifizierte der RH noch verbleibendes Einsparungspotenzial von rd. 36 Mio. EUR im Zeitraum 2012 bis 2049, in Wien von rd. 350 Mio. EUR im Zeitraum 2010 bis 2047.

– In der OeNB wurden mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz 2014 wesentliche Empfehlungen des RH zum Pensionssystem umgesetzt. Vom ursprünglich vom RH ausgemachten Einsparungspotenzial in Höhe von rd. 278 Mio. EUR verbleibt nach den Reformen ein weiteres Einsparungspotenzial von rd. 41 Mio. EUR (2015 bis 2050) (Details siehe Kapitel 5.11 Pensionen).

– Da die auf der VRV 1997 basierenden Rechenwerke von Ländern und Gemeinden keine vollständigen, hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage von Ländern und Gemeinden boten, hatte sich der RH seit langer Zeit für eine neue VRV eingesetzt. Dieser langjährigen RH–Empfehlung folgend wird Österreich mit Inkrafttreten der VRV 2015 über ein konsistentes Rechnungs– und Voranschlagswesen für alle Gebietskörperschaften verfügen. Demnach haben sämtliche Länder und Gemeinden bis spätestens 2019 bzw. 2020 ihre Haushalte vom derzeit kameralen System auf ein Rechnungswesen mit einer integrierten Ergebnis–, Finanzierungs– und Vermögensrechnung umzustellen (Details siehe Kapitel 5.4 Haushaltsrecht und Rechnungswesen).

– Durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 fanden auch die Anregungen des RH hinsichtlich einer Ausdehnung der Anti–Korruptionsbestimmungen auf öffentliche Unternehmen Berücksichtigung. Zudem wurde ein Public Corporate Governance Kodex über Grundsätze der Unternehmens– und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (B–PCGK) erlassen. Insbesondere zur Transparenz und Aufgliederung der Bezüge der Leitungs– und Aufsichtsorgane wären jedoch weitergehende verpflichtende Regelungen zu treffen und letztlich auch für den Bereich der Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Bundesländer und Gemeinden entsprechende Regelungen verpflichtend zu erlassen (Details siehe Kapitel 5.8 Korruptionsprävention).

– Im Förderungswesen sind ebenfalls einzelne Reformschritte gesetzt worden – u.a. mit den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014), die wichtige Standards für Förderungskonzept, Förderungsabwicklung und Evaluierung definieren. Der RH hat seit Jahren auf die Notwendigkeit der Festlegung klarer Förderungskonzepte, beabsichtigter Wirkungen und entsprechender Evaluierungen im Förderungswesen hingewiesen (Details siehe Kapitel 5.6 Förderungen).

– Aufgrund von Empfehlungen des RH konnten einige kaum mehr genutzte Fonds (Künstlerhilfe–Fonds, Kriegsopfer– und Behindertenfonds) im Bereich der Krankenversicherungsträger aufgelöst, die Verwaltung somit vereinfacht und die Mittel dem Budget zugeführt werden (siehe Kapitel 5.16 Soziales und Sozialversicherung).

– Insgesamt ist das Bewusstsein für eine serviceorientierte Verwaltung im Sinne des „New Public Management“–Gedankens gestiegen; für eine Reihe von einfachen Verwaltungsverfahren (z.B. Erfassung Geburt, Eheschließung und Todesfall) wurde das One–stop–shop–Prinzip bereits realisiert bzw. Bürgerservicestellen (z.B. bei Bezirkshauptmannschaften) eingerichtet, die erste Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger darstellen und einfache Anträge erledigen (Details siehe Kapitel 5.3 Moderne Verwaltung).

5 HANDLUNGSFELDER VERWALTUNGSREFORM

5.1 Aufgabenreform und Finanzausgleich

Ausgangslage

Intransparenzen über die Verwendung öffentlicher Mittel und Ineffizienzen beim Mitteleinsatz sind Befunde, die der RH regelmäßig in seinen Gebarungsüberprüfungen zur Aufgabenwahrnehmung von Bund, Ländern und Gemeinden macht. Wie eine Reihe von Beispielen aus der Tätigkeit des RH belegt, liegen Gründe für diese Defizite vor allem in

- dem Auseinanderfallen der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung,
- der zersplitterten Kompetenzrechtslage, die sich aus der seit 1925 im Wesentlichen unveränderten Kompetenzverteilung im B–VG ergibt,
- Abweichungen vom Konnexitätsgrundsatz des § 2 F–VG, wonach jede Gebietskörperschaft den Aufwand zu tragen hat, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt,
- zahlreichen 15a–Vereinbarungen

und in der daraus folgenden nicht mehr überschaubaren Zahl an Zahlungsströmen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden und innerhalb der Gebietskörperschaften.

Zersplitterte Kompetenzen

a) Im Gesundheitsbereich sind die Zuständigkeiten für Gesetzgebung, Vollziehung aber auch Finanzierung auf sämtliche Gebietskörperschaften und die Sozialversicherungsträger aufgeteilt. Im Bereich Krankenanstalten ist z.B. der Bund für die Grundsatzgesetzgebung zuständig, die Länder für die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung; für die medizinische

Forschung und Lehre besteht eine ausschließliche Kompetenz des Bundes; Rettungswesen wiederum fällt ausschließlich in die Landeskompetenz; Regelung und Vollzug des Dienstrechts für Ärztinnen und Ärzte und Angehörige der Gesundheitsberufe kommen sowohl dem Bund als auch den Ländern zu.

Diese zersplitterten verfassungsrechtlichen Kompetenzen führen zu deutlichen Ineffizienzen, wie bspw. einem äußerst zeit– und ressourcenaufwändigen Prozess der Krankenanstaltenplanung, zu Defiziten bei bundesweit einheitlichen Qualitätsvorgaben für Krankenanstalten und, wie sich am Beispiel des AKH Wien zeigte, zu Problemen bei der Zusammenarbeit zwischen Bund und Stadt Wien.

Anlässlich der Begutachtung des Gesundheits–Zielsteuerungsgesetzes (G–ZG) im Rahmen der „Gesundheitsreform 2013“ hatte der RH daher kritisiert, dass der Gesetzesentwurf keine Vorschläge für eine Reform der Zuständigkeitsverteilung und Kompetenzbereinigung im Bereich des Gesundheitswesens enthielt. Vielmehr stellte § 1 Abs. 1 G–ZG ausdrücklich klar, dass die bestehende Kompetenzverteilung unberührt bleiben soll, womit Ausgaben–, Aufgaben– und Finanzierungsverantwortung weiterhin nicht in einer Hand gebündelt sind.

b) Auch in der Schulverwaltung ist das Auseinanderklaffen von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung ein Kernproblem. Die Kompetenzen sind auf Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände aufgesplittert – je nachdem, ob es sich um allgemein bildende Pflichtschulen, berufsbildende Pflichtschulen (hier mit weiteren Besonderheiten für land– und forstwirtschaftliche Schulen) oder Bundesschulen handelt. Selbst innerhalb der Gebietskörperschaften werden mehrere Behörden tätig. Für allgemein bildende Pflichtschulen z.B. sind zuständig:

- die Gemeinden und Gemeindeverbände in Angelegenheiten der Schulerhaltung, der Lehrmittel und des Nichtlehrerpersonals,
- die Länder zur Festlegung der Schulsprengel, für die Bestellung und die Diensthoheit über das Lehrpersonal,
- der Bund für Lehrpläne, Schulaufsicht sowie Ausbildung und Finanzierung der Lehrpersonen.

Als Folge fehlt eine einheitlich geführte und wirkungsvolle Ressourcen– und Ausgabensteuerung, und eine effektive Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung sind nicht möglich. Entsprechend kritisch beurteilte der RH daher die Entwürfe zu den „Schulbehörden–Verwaltungsreformgesetzen“ 2013 und 2014. Diese Reformen brachten lediglich auf regionaler Ebene – durch Auflösung der „Bezirksschulräte“ – geringfügige organisatorische Änderungen. Da die Aufgabenwahrnehmung auf „regionale Außenstellen“ der Landesschulräte verteilt wurde, unterblieben auch hier eine Aufgabenreform und Bereinigung der zersplitterten Kompetenzrechtslage.

c) Im Bereich der Naturgefahrenprävention führt die Kompetenzzersplitterung innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften (vier Bundesministerien, dazu mehrere Abteilungen auf Landes– und Gemeindeebene) zu uneinheitlichen Definitionen, Schutzstandards und förderbaren Maßnahmen, führt die auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilte Finanzierung der Katastrophenschäden–Beseitigung zu Ineffizienzen und zu Zielkonflikten.

Das Beispiel von Kärntner Flüssen illustriert die Zersplitterung der Aufgaben– und Finanzierungsverantwortung:

Abbildung 5: Zuständigkeit und Finanzierung Kärntner Flüsse

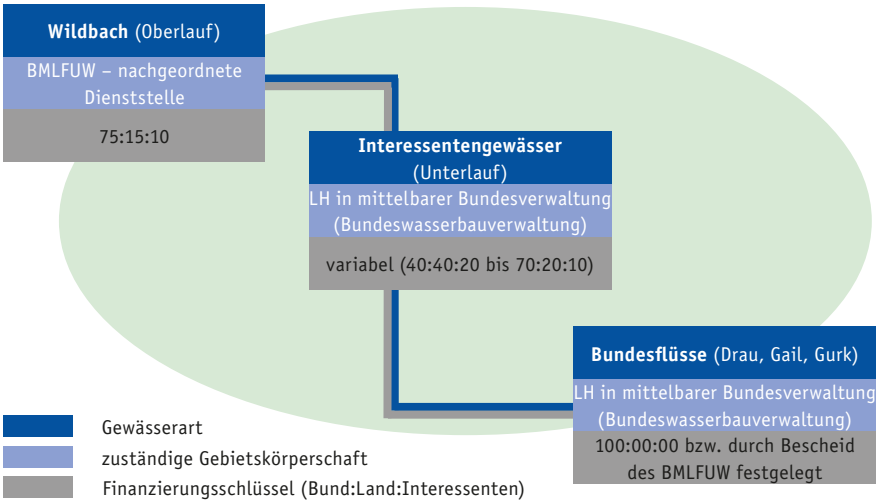

Quelle: RH

Die Abbildung zeigt den Wechsel in der Zuständigkeit und beim Finanzierungsschlüssel für die verschiedenen Phasen eines Flusses. Zum Beispiel fällt ein Wildbach in die Zuständigkeit der nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW (Wildbach– und Lawinenverbauung), bei einer Kostenaufteilung zwischen Bund, Land und Interessenten im Verhältnis 75:15:10. Wenn im Unterlauf der Fluss zum Interessentengewässer wird, wechselt die Zuständigkeit auf die Bundeswasserbauverwaltung in einer Dienststelle des Landes Kärnten und ändert sich der Finanzierungsschlüssel. Dient ein Fluss als „Bundeswasserstraße“, tritt zu diesen Kompetenzen noch die Zuständigkeit des BMVIT hinzu.

d) Abwasserentsorgungssysteme (Hausanschluss, Ortskanal, Sammelkanal, Abwasserreinigungsanlage) unterliegen in jedem Bundesland bis zu drei unterschiedlichen Normen (Wasserrecht, Kanalgesetz, Baurecht), die von verschiedenen Behörden (mittelbare Bundesverwaltung, Landesverwaltung, Gemeinden) vollzogen werden. Diese Kompetenzzersplitterung erschwert eine Abwasserentsorgung auf dem Stand der Technik bzw. die Erhaltung der mit hohem finanziellem Aufwand errichteten Infrastruktur.

Um diesen Ineffizienzen zu begegnen, sind die vom RH wiederholt aufgezeigten Reformschritte unumgänglich:

- Bereinigung der Kompetenzzersplitterung,
- Zusammenführung der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung,
- Verbesserung der Kooperation und Abstimmung insbesondere an den Schnittstellen der Gebietskörperschaften,
- laufende Aufgabenkritik, gemessen auch an den gesellschaftlichen, demografischen, technischen Veränderungen.

Maßnahmen einer Aufgabenreform sollten dabei ihr Augenmerk auf zwei Hauptbereiche legen: zum einen auf die zukunftsrelevanten und finanziell bedeutsamen Sachbereiche, wie Gesundheit und Pflege, Soziales, Pensionen und Bildung, zum anderen auf jene Bereiche, in denen Aufgaben von mehreren Gebietskörperschaften wahrgenommen werden, wie Förderungen, Infrastruktur, Raumplanung, Natur– und Umweltschutz.

Abweichungen vom Konnexitätsgrundsatz

§ 2 F–VG legt den Konnexitätsgrundsatz als zentrales Prinzip der Finanzverfassung fest. Er ordnet an, dass grundsätzlich jede Gebietskörperschaft jenen Aufwand zu tragen hat, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben

ergibt. Dieser Grundsatz gilt, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Solche „andere Bestimmungen“, die den Konnexitätsgrundsatz durchbrechen bzw. unterlaufen, finden sich in einfachen Gesetzen, in Vereinbarungen gem. Art. 15a B–VG (15a–Vereinbarungen) sowie im FAG. Weiters kann die Zersplitterung von Aufgabenwahrnehmungen auf mehrere Gebietskörperschaften (siehe Beispiele zuvor) im Ergebnis dazu führen, dass auch die Finanzierung mehreren Verwaltungsebenen zukommt. Eine Schwächung des Konnexitätsgrundsatzes sieht der RH schließlich dadurch bewirkt, dass die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Steuerverbund) laufend ausgeweitet und die Transferströme zwischen den Gebietskörperschaften nicht abgebaut, sondern im Gegenteil ausgeweitet werden.

Folgende Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen des RH illustrieren die Durchbrechungen des Konnexitätsgrundsatzes:

- Laut ASVG haben die Länder den Aufwand der Ausgleichszulage zu tragen. Diese Bestimmung ist aber seit mehr als 50 Jahren obsolet, weil das jeweilige FAG den Aufwand zur Gänze dem Bund überträgt.
- Im Bereich der Kinderbetreuung sehen 15a–Vereinbarungen eine Kostenübernahme durch den Bund vor, obwohl die Kinderbetreuung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.
- Aufgrund der 15a–Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung übernimmt der Bund Ausgaben in einem Bereich, in dem laut Bundes–Verfassung die Länder zuständig sind.
- Umgekehrt normiert die 15a–Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz eine Kostentragung durch das Land Oberösterreich im Bereich des Universitäts– und Hochschulwesens, das

an sich in die Gesetzgebungs– und Vollziehungskompetenz des Bundes fällt.
- In Form von Transfers finanzieren die Gemeinden die vom Land verwaltete Mindestsicherung mit 35 % bis 40 % mit, dies ohne maßgeblich in den Vollzug eingebunden zu sein.
- Auch im Bereich der Sozialhilfe im engeren Sinn liegt die Finanzierungsverantwortung etwa der Gemeinden in Niederösterreich deutlich über ihrer Ausgaben– und Aufgabenverantwortung. Die Gemeinden tragen grundsätzlich 50 % der Kosten, ohne auch hier maßgeblich in den Vollzug eingebunden zu sein.

Die Trennung der Ausgaben– und Aufgabenzuständigkeit von der Finanzierungszuständigkeit hat zur Folge, dass der „Finanzierer" nur ungenügend Steuerungsmaßnahmen im Vollzug setzen und die Mittelverwendung nicht maßgeblich mitgestalten kann.

Der RH erachtet es daher für erforderlich, im Sinne eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs die Ausgaben– und Aufgabenzuständigkeit mit der Finanzierungszuständigkeit zusammenzuführen, die Mitbestimmungsrechte der finanzierenden Rechtsträger ihrer Finanzierungsverantwortung anzupassen, die Komplexität der Kostenaufteilung zu evaluieren und im Sinne des Transparenzgebots das Finanzierungssystem zu hinterfragen.

15a–Vereinbarungen

15a–Vereinbarungen können zu einer Verbesserung der Koordinierung bei Querschnittsmaterien sowie der innerstaatlichen Umsetzung internationaler Verpflichtungen beitragen und einen rechtlichen Rahmen für die Vereinheitlichung landesgesetzlicher Regelungen bilden. Der RH weist aber auf folgende Problemlagen im Zusammenhang mit 15a–Vereinbarungen hin:

- die Aufweichung des Grundsatzes in § 2 F–VG (siehe zuvor) und damit der einheitlichen Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung,
- die Schwächung einer konsistenten Steuerung öffentlicher Finanzen und einer transparenten, effizienten Abwicklung staatlicher Aufgaben durch die zeitlich und inhaltlich von den Finanzausgleichsverhandlungen getrennten Verhandlungen zu den 15a–Vereinbarungen,
- die Ausweitung der bestehenden Kompetenzzersplitterung mit einer hohen Anzahl von vertikalen und horizontalen Transferströmen zwischen den Gebietskörperschaften in vielen Bereichen der Verwaltung (z.B. Gesundheit, Krankenanstalten, Soziales und Lehrerfinanzierung),
- die Erhöhung der Anzahl der Finanzierungsströme mit der Konsequenz, dass die notwendige finanzielle Gesamtsicht erschwert und dadurch eine nachhaltige Finanzierbarkeit relevanter Bereiche nicht sichergestellt ist, und
- die Verschiebung der finanziellen Belastung der Gebietskörperschaften großteils zu Lasten des Bundes.

Wie der RH in seinen Gebarungsüberprüfungen feststellte, führten zusätzliche durch 15a–Vereinbarungen zugestandene öffentliche Mittel nicht automatisch zu einem verbesserten staatlichen Leistungsangebot. Zum Beispiel stieg 2010/2011 durch die Einführung des Gratispflichtkindergartens die Anzahl der betreuten 5–jährigen Kinder um 2.350 und die Quote der betreuten Kinder von 93,9 % auf 96,4 %. Dieser Anstieg war im Hinblick auf die bereits bestehende hohe Betreuungsquote, das jährlich dafür aufgewendete Finanzvolumen von 70 Mio. EUR und die eingeführte Besuchspflicht gering.

Insgesamt verpflichtete sich der Bund in sieben 15a–Vereinbarungen (drei Ausbauvereinbarungen und vier Gratispflichtkindergartenvereinbarungen) zur Zahlung von insgesamt 1,035 Mrd. EUR zur Abgeltung der Kosten von

Bundesländern und Gemeinden. Darüber hinaus war in den Ländern Niederösterreich und Steiermark bereits vor Einführung der Kindergartenpflicht der Kindergartenbesuch zumindest halbtätig kostenfrei. Beide Länder behielten im Wesentlichen das bestehende Finanzierungs– und Förderungssystem bei.

Bei einer Verlängerung zeitlich befristeter 15a–Vereinbarungen war oft die Evaluierung der Wirkungen und der Zielerreichung der vorangegangenen Vereinbarung unterblieben. Diesfalls setzte der Bund die Finanzierung von Landesaufgaben fort, ohne über die Zweckmäßigkeit der bisher bereitgestellten Mittel Kenntnis zu haben.

Um diesen Problemlagen von 15a–Vereinbarungen im Sinne des nachhaltigen Einsatzes öffentlicher Mittel zu begegnen, sah der RH u.a. folgenden Handlungsbedarf:

- die bestehenden 15a–Vereinbarungen im Hinblick auf Kompetenzverschiebungen und Mischfinanzierungen generell zu hinterfragen,
- die Finanzierungsströme aufgrund der 15a–Vereinbarungen in die Finanzausgleichsverhandlungen miteinzubeziehen,
- die während einer laufenden Finanzausgleichsperiode abgeschlossenen, neuen 15a–Vereinbarungen jedenfalls mit den Finanzausgleichsverantwortlichen abzustimmen, um eine konsistente finanzielle Gesamtschau sicherzustellen,
- die bundesweiten Planungs– und Steuerungsmechanismen zu verbessern,
- bei Verhandlungen zu 15a–Vereinbarungen jedenfalls u.a. vorzusehen:
  - eine konsequente Verknüpfung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten mit der Verantwortung für deren Finanzierung,
  - die Festlegung von einheitlichen Wirkungszielen, Maßnahmen und Indikatoren zu deren Messung und

– klare Zuordnungen der Ergebnisverantwortung zu den jeweils involvierten Gebietskörperschaften.

Zahlungsströme zwischen Gebietskörperschaften und Finanzausgleich

a) Die für die Aufgabenerfüllung durch die Gebietskörperschaften erforderlichen öffentlichen Mittel werden nahezu ausschließlich vom Bund eingehoben: Das gesamte Abgabenaufkommen belief sich im Jahr 2013 auf 87,323 Mrd. EUR; davon hob der Bund 94,6 % ein, die Gemeinden (ausgenommen Wien) 3,57 %, Wien 1,48 % und die Länder (ausgenommen Wien) 0,35 %.

Diese Mittel werden im Wege des Finanzausgleichs auf die Gebietskörperschaften aber auch unter diesen verteilt, so dass sich aus dem Finanzausgleich nach Transfers und Kostentragung (ebenfalls für das Jahr 2013) folgende Gesamteinnahmen für die Gebietskörperschaften ergeben:

Tabelle 8: Gesamteinnahmen aus Finanzausgleich

	Bund	Länder ohne Wien	Wien	Gemeinden ohne Wien	EU
	in Mrd. EUR				
Gesamteinnahmen aus dem Finanzausgleich	49,469	19,001	7,752	8,369	2,971
	in %				
Anteile	56,50	21,70	8,85	9,56	3,39

Quelle: BMF, Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften, https://service.bmf.gv.at/BUDGET (abgerufen 12. Mai 2016)

b) Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden im Wege des Finanzausgleichs nach folgendem Schema auf die Gebietskörperschaften verteilt:

Abbildung 6: Vereinfachtes Schema des Finanzausgleichs

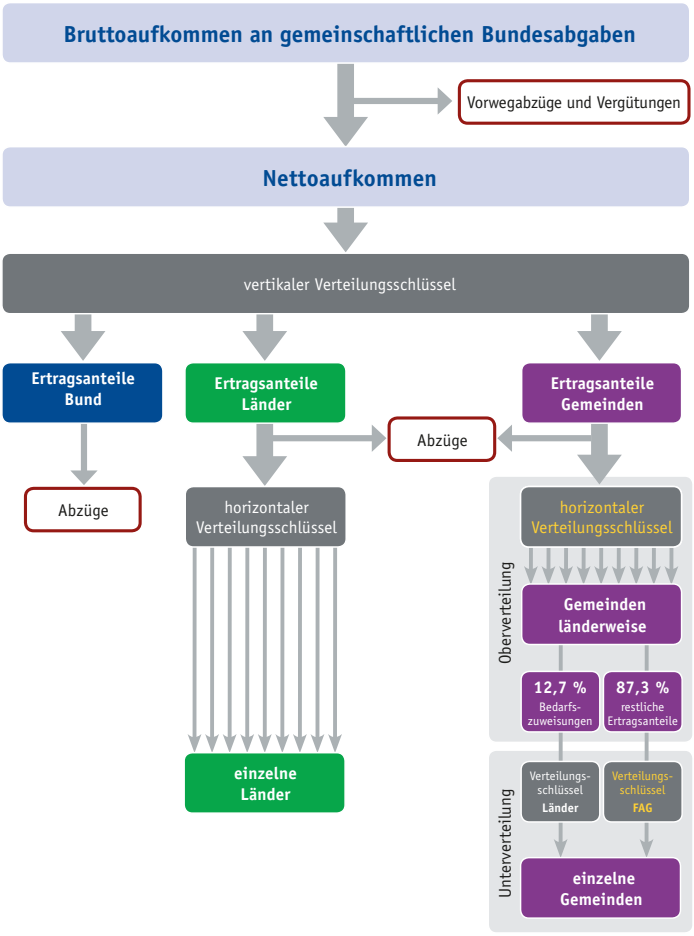

Quelle: RH

Das derzeitige System des Finanzausgleichs ist komplex und intransparent: Neben der vertikalen Verteilung und der horizontalen Verteilung kommen Vorwegabzüge, Vergütungen und Abzüge hinzu, für die Verteilung kommen verschiedene Schlüssel zur Anwendung. Die Komplexität zeigt sich z.B. deutlich darin, dass im Zeitraum 2009 bis 2013 die Berechnung und Zuteilung der Gemeindeertragsanteile in fünf von acht überprüften Ländern fehlerhaft war.

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als einer der Verteilungsschlüssel ist maßgeblich für die Verteilung der Gemeindeertragsanteile. Dennoch gibt es im FAG 2008 keine klar definierten Ziele für den abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Einzelne Fixschlüssel – z.B. der Getränkesteuerausgleich oder der Werbesteuernausgleich – beruhen auf historischen Bezugsgrößen; sie dienen vorrangig zur Wahrung eines in der Vergangenheit liegenden Besitzstandes und berücksichtigen aktuelle Entwicklungen nicht ausreichend. Verteilungskriterien hingegen, die sich am Ausgleich regionaler Unterschiede oder an den tatsächlichen Aufgaben und Leistungen der Gemeinden orientieren, sind bei der Aufteilung der Gemeindeertragsanteile nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

Bedarfszuweisungen sind Gemeindemittel aus dem Finanzausgleich, die die Länder an Gemeinden verteilen, um etwa bei finanziellen Notlagen ausgleichend einzugreifen. In den Ländern Niederösterreich und Steiermark führten sie so zu teilweise erheblichen Verschiebungen der Finanzkraft pro Kopf (nach Einwohnergrößenklassen) gegenüber der ursprünglichen Verteilung und begünstigten Kleinstgemeinden. Verteilungswirkungen für die Bedarfszuweisungen waren nicht festgelegt.

c) Zahlungen des Bundes an die Länder erfolgen allerdings auch abseits vom FAG, z.B. Ausgabenrefundierungen für Landeslehrerinnen und

–lehrer, Zahlungen nach dem Gesundheits– und Sozialbereich–Beihilfengesetz (im Jahr 2013 in Summe 2,297 Mrd. EUR). Diese stiegen z.B. im Zeitraum 2009 bis 2013 stärker an (um 26,7 %) als die Zahlungen nach FAG (+ 17,5 %). Dadurch verlor das FAG zunehmend seine Bedeutung zur Regelung des Verteilungsmechanismus.

d) Eine grundlegende Neuausrichtung und Neugestaltung des Finanzausgleichs – unter Einbeziehung sämtlicher Finanzierungsregelungen zwischen den Gebietskörperschaften – ist daher dringend notwendig, um die Finanzströme konsistent zu steuern.

Neugestaltung eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs

Diese Neugestaltung des Finanzausgleichs sollte insbesondere dem Ziel der Aufgabenorientierung folgen. Dazu gehört die Zusammenführung der Aufgaben– und Ausgabenverantwortung mit der Finanzierungsverantwortung unter Festlegung der Ergebnisverantwortung.

Im FAG–Teilbereich der Mittelzuweisung an die Gemeinden wäre der Finanzausgleich wie folgt zu optimieren:

- Vereinfachung des Finanzausgleichs unter Abgehen von den historischen Aufkommenswerten und Bezugsgrößen (Getränkesteuer– und Werbesteuerausgleich) im Sinne von Nachvollziehbarkeit und Transparenz,
- Vereinfachung der Berechnung der Gemeindeertragsanteile durch deutliche Verringerung der Verteilungskriterien und der für die Berechnung erforderlichen Daten,
- Festlegung eines strategischen Konzepts für die Verteilung der Gemeindeertragsanteile, Formulierung von Verteilungszielen,
- bei Neufestsetzung eines Aufteilungsschlüssels Bezugnahme auf die aktuelle Situation der Gemeinden anstatt auf historische Werte,

- Evaluierung der mit den Bedarfszuweisungen erreichten Ziele,
- Festlegung der Steuerungs– und Verteilungswirkungen der Bedarfszuweisungen,
- klare Formulierung der Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels,
- regelmäßige Evaluierung der Effektivität der Mittelaufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und konkreter Erfordernisse der Aufgabenerfüllung.

Über den Finanzausgleich hinaus sieht der RH in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften folgenden Handlungsbedarf als vordringlich für den nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel:

- Reduktion von Durchbrechungen des Grundsatzes der eigenen Kostentragung gemäß § 2 F–VG auf das unbedingt erforderliche Ausmaß,
- Reduktion der vielfältigen und intransparenten Transferströme zwischen den Gebietskörperschaften und
- bei den Transferentflechtungen Augenmerk darauf, dass die Finanzierungsverantwortung insbesondere der Gemeinden entsprechend ihrer Aufgaben– und Ausgabenverantwortung erfolgt.

5.2 Finanzen, Beteiligungen, Konsolidierung

Risiken für die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden gilt das verfassungsgesetzliche Gebot (Art. 13 Abs. 2 B–VG), nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Daher ist beim Einsatz von Finanzierungsinstrumenten, bei der Übernahme von Haftungen und beim Eingehen von Beteiligungen besondere Umsicht geboten und jeder spekulative Umgang zu versagen, weil diese Tätigkeiten Risiken für die öffentlichen Haushalte bergen. Nicht zu-

letzt ein inadäquater bis missbräuchlicher Umgang mit diesen Risiken hat öffentliche Haushalte in finanzielle Schieflagen, teilweise sogar an den Rand der Zahlungsunfähigkeit gebracht und Konsolidierungsmaßnahmen notwendig gemacht.

Finanzmanagement

Diese besondere Umsicht ließen Finanzverwaltungen jedoch teils spektakulär vermissen, wie folgende Beispiele aus den Gebarungsüberprüfungen des RH – auf allen Gebietskörperschaftsebenen, bei Sozialversicherungsträgern, Verbänden und Unternehmen – belegen. In den Beispielen waren unzureichende Vorgaben im Finanzmanagement, eine unzureichende Organisation samt ungenügendem IKS und ein unzureichendes Controlling für die Vorkommnisse mitursächlich:

- Aus Veranlagungen der OeBFA drohte dem Bund – Stand Dezember 2009 – ein Verlust von rd. 356 Mio. EUR.
- Aus den Garantien im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens übernahm der Bund ein CHF–Kursrisiko, das per 30. Juni 2015 auf 5,880 Mrd. EUR angewachsen war.
- Im Land Niederösterreich unterschritt die Performance der aus den Verwertungserlösen von Wohnbauförderungsdarlehen veranlagten Gelder bis Ende 2008 das langfristige Ergebnisziel um knapp 1 Mrd. EUR. Ende 2008 befanden sich schwer bewertbare und wenig liquide Produkte mit einem erhöhten Verlustrisiko in Höhe von 793,57 Mio. EUR im Veranlagungsportfolio.
- Im Jahr 2012 wurde ein u.a. aus Finanzgeschäften resultierender Buchverlust des Landes Salzburg in Höhe von 340 Mio. EUR bekannt.
- In Linz stand einem drohenden Verlust von 417,74 Mio. EUR (laut Klagebegehren der BAWAG P.S.K.) aus dem „Swap 4175“ ein möglicher Gewinn von (nur) 37,50 Mio. EUR gegenüber.

- In Wiener Neustadt erhöhte eine Put–Devisen–Option auf den Schweizer Franken aus 2007 den Schuldenstand um 10,70 Mio. EUR.
- Bei der AUVA verursachte eine Anleihe einen Verlust von rd. 11,72 Mio. EUR.
- Beim Wasserverband Südliches Burgenland I überstiegen – Stand 2010 – die kumulierten Verluste aus einem Finanzierungsmodell (7,70 Mio. EUR vor verlustreduzierenden Vereinbarungen) die Einnahmen des ordentlichen Haushalts um das 3,6–Fache.
- Dem Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs entstand aus einem Währungstauschvertrag ein Verlust von 1,7 Mio. EUR (rd. 18 % des Jahresumsatzes).
- Den ÖBB–Gesellschaften drohten aus einem derivativen Finanzinstrument Verluste von 578,16 Mio. EUR; letztlich (2010) wurden 295 Mio. EUR als Verlust realisiert.

Der RH hat immer wieder nachdrücklich den risikoaversen Umgang mit öffentlichen Geldern betont: Spekulationsgeschäfte sind zu unterlassen. Komplexe und intransparente Finanzierungsstrukturen sind zu vermeiden. Bei Veranlagungen sind keine vermeidbaren Risiken zur Erzielung zusätzlicher Erträge einzugehen. Veranlagungsbestimmungen sollten die Stabilität der Anlage, die Werterhaltung des Vermögens und die Risikominimierung vorschreiben. Zur Bewertung, Begrenzung und Steuerung von Finanzierungsrisiken sollten geeignete Instrumente, ein Berichtswesen und ein Limitsystem über sämtliche Finanzgeschäfte installiert sein. Derivativgeschäfte sind – sofern risikostrategisch erfasst, dokumentiert, limitiert und vom Berichtswesen eines funktionstüchtigen Risikomanagements umfasst – nur zur Absicherung von Währungs– und Zinsänderungsrisiken und nur in Verbindung mit einem operativen Grundgeschäft abzuschließen.

Eine gesamtstaatlich einheitliche Verankerung eines Spekulationsverbots ist bislang nicht gelungen. Die Folge ist, dass im Bund und in Kärnten

eine diesbezügliche (verfassungs)gesetzliche Regelung fehlt; im Burgenland und in der Steiermark ist zwar eine „risikoaverse Ausrichtung" der Finanzgebarung normiert, jedoch ohne konkrete Ausgestaltung; die Regelungen in den übrigen Ländern sind uneinheitlich und zum Teil nur auf Verordnungsebene normiert. Der RH hat in Gesetzesbegutachtungen immer wieder kritisiert, dass ein Regelungsregime, das die konkreten Regelungen zur risikoaversen Finanzgebarung nur in Verordnungen und Richtlinien des Bundes (z.B. der OeBFA) und der Länder trifft, die bundesweit erforderliche einheitliche Festlegung der Grundsätze der Finanzgebarung nicht sicherstellen kann.

Haftungen

Die Gebietskörperschaften gingen teilweise hohe Haftungen ein; z.B. beliefen sich die Haftungen des Bundes im Jahr 2014 (104 Mrd. EUR) auf 130 % der Aufwendungen; die im Rechnungsabschluss 2012 ausgewiesenen Haftungen des Landes Vorarlberg beliefen sich auf mehr als das 3,7–Fache der Ausgaben des Landeshaushalts; in der Stadt Wiener Neustadt machten die Haftungen Ende 2013 136 % der laufenden Einnahmen aus. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte gravierende Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Gebietskörperschaft.

Der RH begrüßte daher, dass sich Bund, Länder und Gemeinden im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) dazu verpflichteten, ihre Haftungen zu begrenzen. Allerdings war die Umsetzung der Haftungsbegrenzungspflicht unzureichend: Eine gesamtstaatliche Haftungsobergrenze war nicht festgelegt worden, ebensowenig einheitliche Ermittlungsgrundlagen, Ermittlungsmethoden, ein einheitlicher Geltungsumfang oder Geltungszeitraum. Als Folge gab es für die Länder und Gemeinden insgesamt 17 Haftungsobergrenzen. Die Bandbreite reichte dabei von 185,35 Mio. EUR in Kärnten bis 14,000 Mrd. EUR in Oberösterreich.

Um ihre Haftungsobergrenzen einzuhalten, sahen einzelne Länder vor, bspw. Haftungen zugunsten von Banken nicht in die Obergrenzen einzubeziehen: Von den Bankenhaftungen in Höhe von 49,472 Mrd. EUR (Stand Ende 2012) rechneten nur Oberösterreich und Tirol die Haftungen in voller Höhe an, Niederösterreich und Salzburg rechneten sie mit 30 % bzw. 50 % an, die anderen Länder unterließen die Anrechnung zur Gänze. Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg fassten ihre Haftungen zu Risikogruppen zusammen und rechneten ihre Haftungen mit der sich aus der Risikogruppierung ergebenden Gewichtung und damit mit niedrigeren als den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen an.

Das führte in Summe zu folgenden Disparitäten: Das tatsächliche Haftungsvolumen der Länder und der Stadt Wien lag Ende 2012 bei insgesamt 70,411 Mrd. EUR; die Haftungsobergrenzen betrugen zusammengerechnet allerdings weniger als die Hälfte davon: rd. 30,614 Mrd. EUR. Von den tatsächlichen Haftungen in Höhe von 70,411 Mrd. EUR bezogen die Länder und die Stadt Wien – unter Berücksichtigung der gewichtet angerechneten Beträge – schließlich insgesamt nur Beträge in Höhe von 19,462 Mrd. EUR in die Haftungsobergrenzen ein. Risikovorsorgen bildeten die Länder und die Stadt Wien im Ausmaß von nur 17,44 Mio. EUR.

Aufgrund dieser Vorgangsweisen lagen keine aussagekräftigen Informationen über die tatsächliche Haftungssituation, keine Transparenz für eine gesamtstaatliche Steuerung vor. Um die notwendige Aussagekraft und Transparenz herzustellen, wären daher vordringlich – aus einer gesamtstaatlich festgelegten Haftungsobergrenze abgeleitet – Obergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden festzulegen, weiters eine einheitliche Vorgangsweise der Gebietskörperschaften bei Festlegung der Haftungsobergrenzen und bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen.

Beteiligungen

Das eingangs angeführte Risiko für öffentliche Haushalte aus Beteiligungen wird insbesondere auch dann schlagend, wenn die Gebietskörperschaften ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Beteiligungen ungenügend wahrnehmen. In allen Gebarungsüberprüfungen des RH zu Beteiligungen von Gebietskörperschaften hatte sich dieses Defizit gezeigt:

a) Dies manifestierte sich schon in der Ausgliederungs–/Beteiligungsentscheidung, wenn sich Gebietskörperschaften ohne ausreichende betriebswirtschaftliche Entscheidungsgrundlage auf Beteiligungen einließen. So gab sich bspw. der Gemeinderat Schwechat beim Projekt Veranstaltungshalle Multiversum – mit letztendlichen Ausgaben der Stadtgemeinde von rd. 50 Mio. EUR – mit rudimentären betriebswirtschaftlichen Informationen zufrieden; Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen konnte er so nicht beurteilen.

Die Republik Österreich erwarb im November 2008 99,78 % der Anteile an der Kommunalkredit Austria AG um 2 EUR. Obwohl damit hohe finanzielle Auswirkungen für den Bund verbunden waren – z.B. bis Ende 2010 Kapitalerhöhung um rd. 220 Mio. EUR und Gesellschafterzuschüsse von rd. 165 Mio. EUR –, fehlten ernsthafte und nachvollziehbare Erwägungen des BMF über mögliche Alternativen zum finanziellen Engagement des Bundes, der Einstieg des Bundes in die Kommunalkredit Austria AG wurde kaum hinterfragt. Zur Zeit der Entscheidung des Anteilserwerbs lagen keine fundierten volkswirtschaftlichen Analysen vor, aus denen die Notwendigkeit des Weiterbestehens der Kommunalkredit Austria AG für die kommunale Finanzierung in Österreich hervorging.

Auch ein regelmäßiges Hinterfragen der fortgesetzten Zweckmäßigkeit der Beteiligung – als Gegenstück zur ursprünglichen Ausgliederungs–/Beteili-

gungsentscheidung – fand zu wenig statt. Im Land Salzburg und in den Gemeinden Kufstein und Rankweil bspw. gab es im überprüften Zeitraum 2008 bis 2011 keine Evaluierung der Ausgliederungsgründe sowie der Zweckmäßigkeit der gewählten Rechtsform.

b) Richtlinien, die ein einheitliches, effizientes und transparentes Beteiligungsmanagement gewährleisten sollten, fehlten im Prüfungszeitraum 2008 bis 2011 beispielsweise im BMUKK, in Salzburg, Kufstein und Rankweil.

c) Die (laufende) Information der öffentlichen Anteilseigner war mangelhaft. So verfügte kaum ein Land oder eine Gemeinde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über einen dem Rechnungsabschluss beigefügten Beteiligungsspiegel; Beteiligungsberichte waren nur teilweise vorhanden, die vorhandenen waren teilweise unvollständig, teilweise wurden sie nicht den allgemeinen Vertretungskörpern (Gemeinderat bzw. Landtag) vorgelegt. In Kufstein und Rankweil bspw. war kein umfassendes und institutionalisiertes Beteiligungs–, Finanz– und Risikocontrolling eingerichtet.

d) Das Recht zur aktiven Informationsbeschaffung hatte z.B. das Land Kärnten bei seinen Beteiligungen an der HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG und der HYPO ALPE–ADRIA–BANK AG nicht wahrgenommen: Es hatte von seinem Einsichtsrecht nicht Gebrauch gemacht.

Umso dringlicher erachtete der RH ein Ausgliederungskonzept für eine fundierte Ausgliederungsentscheidung. Als Eckpunkte der ordnungsgemäßen Beteiligungsverwaltung sah er weiters ein vollständiges Berichtswesen über die Beteiligungen unter Einbeziehung von ergebnisrelevanten Kennzahlen und Zahlungsströmen, die laufende Wahrnehmung der Einsichts– und Prüfungsrechte und schließlich ein regelmäßiges kri-

tisches Hinterfragen der Beteiligungsstruktur, inklusive der Prüfung einer Rückführung von ausgelagerten (Kern)Aufgaben. Eine effiziente und öffentliche Gelder sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einsetzende Beteiligungsverwaltung sollte insgesamt die vier Komponenten Strategie, Management, Berichtswesen und Mandatsbetreuung gleichermaßen im Fokus haben.

Konsolidierung öffentlicher Haushalte

Schon im Bundesrechnungsabschluss zum Jahr 2006 hatte der RH strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen für „unbedingt erforderlich" erachtet.[38] Mittlerweile (im Jahr 2015) ist die Staatsverschuldung auf 86,2 % des BIP gestiegen, dies ungeachtet der seit 2001 höchsten Abgabenquote von 43,9 % des BIP.[39]

Auch Länder und Gemeinden zeigten zum Teil dringenden Konsolidierungsbedarf: Von 2008 bis 2013 waren in allen Ländern die Finanzschulden gestiegen, dabei z.B. in der Steiermark um 746,0 % oder in Wien um 217,5 %; der Gemeinde Tulln drohte im Jahr 2010 die Zahlungsunfähigkeit, Wiener Neustadt finanzierte 2010 bis 2013 den ordentlichen Haushalt nur mehr mit Darlehen in Höhe von 13,62 Mio. EUR.

Hinzu kommt, dass Ausgaben in Bereichen wie Gesundheit oder Pflege in Zukunft steigen und damit Konsolidierungen allein schon zur nachhaltigen Bewältigung dieser Ausgaben notwendig werden.

Für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte ist entscheidend, prioritär strukturelle Maßnahmen zu setzen, die Ausgabendynamik ursächlich einzubremsen und nicht den Schuldenabbau mittels (einmaliger) einnahmenseitiger Maßnahmen in die Zukunft zu verschieben. Wiederholt hat der RH für

[38] BRA zum Jahr 2006, S. 17 und 41

[39] Zahlen laut Budgetnotifikation der Statistik Austria vom 31. März 2016

alle Gebietskörperschaftsebenen eindringlich empfohlen, das Hauptaugenmerk bei Konsolidierungsmaßnahmen auf strukturell wirkende ausgabenseitige Maßnahmen zu legen, auf Ausgabenbereiche mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten bzw. mit großem Gebarungsvolumen (Förderungen, Soziales, Pensionen).

Wesentlicher Baustein einer Budgetkonsolidierung ist weiters, dass sie – aufbauend auf einer Aufgabenkritik – in eine langfristige politische Gesamtstrategie eingebettet ist. Aus dieser Gesamtstrategie heraus sollen Kürzungen nicht gleichmäßig über alle Ausgabenbereiche hinweg erfolgen, sondern gezielt unter Rücksichtnahme auf die gegenwärtige und künftige gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Aufgabenbereichs.

Der Rückgang der Schuldenquote ist ein Indiz für sich stabilisierende Haushalte. Für eine nachhaltige Konsolidierung sollte sich diese Reduktion über mehrere Jahre erstrecken. Ein solcher Rückgang war in fast allen Ländern geplant, aber in drei Ländern erst zu einem späteren Zeitpunkt ihrer mittelfristigen Finanzvorschau, z.B. in Kärnten ab 2017. Da die Unsicherheit der Zielerreichung umso höher ist, je später der Zeitpunkt des Schuldenabbaus angesetzt ist, sollte die Konsolidierung keinesfalls hinausgezögert werden (zur mittelfristigen Finanzplanung als wesentlichem Steuerungsinstrument in der nachhaltigen Haushaltsführung siehe Näheres im Kapitel 5.4 Haushaltsrecht und Rechnungswesen).

5.3 Moderne Verwaltung

Good Governance

Good Governance zeichnet sich durch eine Kultur und Strukturen aus, die geeignet sind, eine ordnungsgemäße, effiziente und effektive Leistungserbringung zu gewährleisten und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Institutionen und Rechtsstaat zu sichern. Der RH sieht es als eine seiner zentralen Aufgaben, das Bewusstsein der öffentlichen Verwaltung bzw. öffentlicher Unternehmen in Richtung Effizienz, Verantwortung und Transparenz zu schärfen und unterstützt durch seine Prüfungstätigkeit beim Aufbau und der Weiterentwicklung von Good Governance–Strukturen.

Tabelle 9: Merkmale von Good Governance

•	Festlegung von Zielen und die Klärung der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der Organisation
•	Festlegung von Zuständigkeiten/Verantwortungen sowie Definition und Standardisierung von Aufgaben, Leistungen, Prozessen (dazu gehört die Implementierung von Leistungskatalogen, Standardkalkulationsschemas, standardisierten Antragsformularen und Verträgen wie auch die Festlegung von Abstimmungs– und Genehmigungsprozessen)
•	Verhaltensanordnungen, wie die Unvereinbarkeitsvorgaben oder Codes of Conduct
•	Committment zu Qualitätsstandards und die Implementierung eines Qualitätsmanagements
•	steuerungsrelevantes Controlling und Benchmarking d.h. Verfügbarkeit der für das Management zur Steuerung und Entscheidungsfindung notwendigen Informationen
•	Implementierung von Risikomanagement und Internem Kontrollsystem siehe auch die grundsätzlichen Feststellungen und Empfehlungen des RH betreffend die Implementierung Interner Kontrollsysteme: Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014, Reihe Bund 2015/18. Risikomanagement und Internes Kontrollsystem müssen der Größe und dem Risikopotenzial der Organisation angemessen sein und geeignet sein, eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung sicherzustellen sowie Fehlallokation, Vermögensschäden und Korruption hintanzuhalten.
•	transparente Verrechnung und transparente Darstellung der finanziellen Lage und Entwicklung
•	transparente Berichterstattung gegenüber den Stakeholdern und insbesondere gegenüber den Bürgern

Quelle: RH

Das Bewusstsein in der Verwaltung für Good Governance hat in den letzten 15 Jahren zugenommen. Fortschritte waren in vielen Institutionen beim Controlling und dem Aufbau interner Kontrollstrukturen sichtbar.[40] Auch beschloss die österreichische Bundesregierung 2012 einen Public Corporate Governance Kodex über Grundsätze der Unternehmens– und Beteiligungsführung (B–PCGK), der Vorgaben zur Steuerung und Überwachung für die Verwaltung und öffentliche Unternehmen in Richtung Transparenz und Nachvollziehbarkeit enthält.

Dennoch zeigten Gebarungsüberprüfungen der letzten Jahre immer noch Defizite, die eine zielgerichtete Steuerung behinderten und Ineffizienzen nach sich zogen:

- Es fehlten Strategievorgaben mit konkreten messbaren Zielen und aussagekräftigen Kennzahlen bzw. Indikatoren.
- Ein aussagekräftiges, steuerungsrelevantes Controlling scheiterte mitunter daran, dass Daten unvollständig oder mangels Standardisierung nicht vergleichbar waren; vielfach war eine aussagekräftige Zuordnung von Kosten zu Leistungen nicht möglich; in anderen Fällen waren Daten zwar vorhanden, wurden jedoch nicht ausreichend analysiert.
- Es fehlten teilweise Soll–Ist–Vergleiche, die den Grad der Zielerreichung auswiesen.
- Zurückhaltend zeigte sich die Verwaltung beim Benchmarking, d.h. beim gezielten Vergleich von Prozessen und Ergebnissen mit dem Ziel, Best–practice–Standards zu etablieren.
- Vielfach fehlte eine risikobasierte Systematisierung von Kontrollen.[41]

Intransparenzen im Verwaltungshandeln und betreffend den Mitteleinsatz bestanden durch das Fehlen von gebietskörperschaftenübergreifen-

[40] So gelang z.B. die Einrichtung eines IKS bzw. Weiterentwicklung des Risikomanagements bei der BBG oder dem ORF (Reihe Bund 2011/8, TZ 4, Reihe Bund 2012/12, TZ 38).

[41] siehe die Beispielsfälle Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014, Reihe Bund 2015/18, S. 63 f.

den Überblicken, aber auch durch eine oftmals unzureichende Dokumentation und Offenlegung von Entscheidungsgründen.

Bürgerorientierung und Sicherung des Wirtschaftsstandorts

Einen Kernbereich aller Verwaltungsreformen der letzten Jahrzehnte stellt die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen durch Umsetzung modernerer Verwaltungsstrukturen dar. Effiziente und rasche Verwaltungsverfahren schaffen Rechtssicherheit, erhöhen die Zufriedenheit der Antragstellenden und sind ein wesentlicher Standortfaktor.

Nach einer Studie der Weltbank (Doing Business 2016) zu den administrativen Rahmenbedingungen besetzt Österreich unter 189 Ländern insgesamt die 21. Stelle (u.a. hinter Schweden und Deutschland, jedoch vor der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden und Belgien).

Insgesamt ist das Bewusstsein für eine serviceorientierte Verwaltung in den letzten 15 Jahren – im Sinne des „New Public Management"–Gedankens – deutlich gestiegen; dennoch besteht noch in vielen Bereichen Optimierungspotenzial. Als zweckmäßige Maßnahmen im Sinne von Bürgerorientierung und Sicherung des Wirtschaftsstandorts erweisen sich insbesondere folgende:

a) Vereinfachung der Behördenwege, Konzentration von Behördenkontakten, One–stop–shop–Lösungen:
Der RH regte im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfungen wiederholt die Umsetzung von One–stop–shop–Lösungen an. Für eine Reihe von einfachen Verwaltungsverfahren (z.B. Erfassung Geburt, Eheschließung und Todesfall) wurde das One–stop–shop–Prinzip bereits realisiert bzw. Bürgerservicestellen (z.B. bei Bezirkshauptmannschaften) eingerichtet, die erste Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger darstellen und einfache Anträge erledigen.

b) Effiziente und bürgernahe Abwicklung von Verwaltungsverfahren – Qualitäts– und Zeitvorgaben für Genehmigungsverfahren:
Qualitäts– und Zeitvorgaben für Genehmigungsverfahren sowie ein Controlling der Zeitschienen (einschließlich Rechtsmittelverfahren) sind geeignete Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, und stellen auch wichtige Standortfaktoren dar.
Ein Monitoring von Genehmigungszeiten ist inzwischen vielfach zum Standard geworden. In der Praxis stellte der RH allerdings immer noch klaren Verbesserungsbedarf fest; so zeigte sich etwa bei der Prüfung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, dass Instrumente für eine vollständige und zuverlässige Auswertung von Verfahrensdauern fehlten; bei einer Prüfung der Bezirksgerichte fiel die große Schwankungsbreite hinsichtlich der Verfahrensdauern auf.

c) E–Government:
E–Government–Anwendungen gestalten nicht nur die Verwaltung effizienter, sondern erleichtern auch der Bürgerin und dem Bürger den Verkehr mit den Behörden bzw. ermöglichen einen einfachen Informationszugang rund um die Uhr.
Österreich nimmt in diesem Bereich im internationalen Vergleich eine sehr gute Position ein. So stehen auf Bundesebene Informations– und Serviceportale (wie etwa der Behördenwegweiser HELP.gv.at, das Rechtsinformationssystem RIS, Unternehmensserviceportal, FinanzOnline) zur Verfügung. Auch auf Landesebene sind Portale inzwischen Standard, die wesentliche Informationen zu Aufgabenspektrum und Erreichbarkeit von Behörden enthalten sowie Download–Formulare (bisweilen auch Online–Formulare) bereitstellen.
Deutliche Verbesserungspotenziale im E–Government–Bereich bestehen jedoch bei der Schaffung einheitlicher und durchgängiger IT–Systeme, der Reduktion von Medienbrüchen und der Vermeidung von kostenintensiven Parallelstrukturen zwischen Gebietskörperschaften.

d) Berücksichtigung des Aufwands für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei der Konzeption von Maßnahmen:
Unzweckmäßig konzipierte Verwaltungsmaßnahmen können bürokratische Barrieren schaffen und Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unnötig belasten.
Einen legistischen Schritt, um dem Problem Rechnung zu tragen, stellte die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2013 dar;[42] diese sieht auf Bundesebene vor, dass die mit neuen Gesetzen oder Verordnungen des Bundes verbundenen Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen systematisch abgeschätzt und offengelegt werden. In der Praxis zeigt die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung jedoch keine klaren Auswirkungen für die Qualität des Rechtsetzungsprozesses und die Transparenz und Zuverlässigkeit der Folgenabschätzung.

e) Reduktion der Komplexität von Regelungen:
Hochkomplexe Regelungen (insbesondere auch die Formulierung einer Vielzahl von Ausnahmetatbeständen) stellen nicht nur hohe Anforderungen an die Verwaltung, sondern erhöhen auch den Aufwand für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft und tragen zur Intransparenz bei. Der RH stellte immer wieder fest, dass Vereinfachungen und Harmonisierungen von Bestimmungen und damit auch die Nutzung von Synergieeffekten unterblieben; so zeigte der RH etwa im Sozialversicherungsbereich auf, dass die Anzahl der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge relevanten Beitragsgruppen von 104 im Jahr 1989 auf rd. 500 im Jahr 2014 angestiegen war und die Ziffern der Übergangsvorschriften des § 124b EStG von 167 im Jahr 2009 auf 259 im Jahr 2014. Der RH wies auch auf die hohe Komplexität und Vielschichtigkeit der Regelungen über die bedarfsorientierte Mindestsicherung hin, deren Unübersichtlichkeit verschiedenste ergänzende Zuwendungen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen weiter verschärften.

[42] § 17 BHG 2013 und die auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen

Bereinigung von Verwaltungsstrukturen – Optimale Organisationsgrößen

Die Effizienz der Aufgabenerledigung hängt in wesentlichem Maß von sachgerechten Organisationsstrukturen ab. Das Hinterfragen von historisch gewachsenen Behördenstrukturen und eine den neuen Herausforderungen angepasste Straffung können einen Beitrag zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und zur Effektivität der Verwaltung leisten.

Der RH setzt sich in seinen Prüfungen regelmäßig mit den Themen optimale Behördengröße und optimale Verwaltungsstrukturen auseinander. Dabei zeigte sich, dass es Mindestgrößen von Organisationen gibt, deren Unterschreitung sich sowohl kostenmäßig als auch qualitätsmäßig negativ auswirkt. Der RH wies auf die Notwendigkeit hin, Parallelstrukturen abzubauen und betonte, dass die Festlegung von Behördenstandorten nach den Kriterien Bedarf, Zweckmäßigkeit, Steuerbarkeit und Kosten zu orientieren wäre.

Das Thema wurde beispielsweise in folgenden Bereichen analysiert:

– Bezirkshauptmannschaften:

  Die Überprüfung des RH der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich und der Steiermark machte deutlich, dass kleine (einwohnerschwache) Bezirkshauptmannschaften relativ höhere Personalkosten verursachten als größere Bezirkshauptmannschaften. Die Kostenunterschiede waren beträchtlich: Sehr kleine Bezirkshauptmannschaften (unter 40.000 Einwohner) hatten einen um etwa zwei Drittel höheren Perso-

nalaufwand je Einwohner als große Bezirkshauptmannschaften (über 80.000 Einwohner).[43]

Abbildung 7: Kosteneffekte der Behördengröße (Zusammenhang zwischen Bezirksgröße und Personalaufwand je Einwohner)

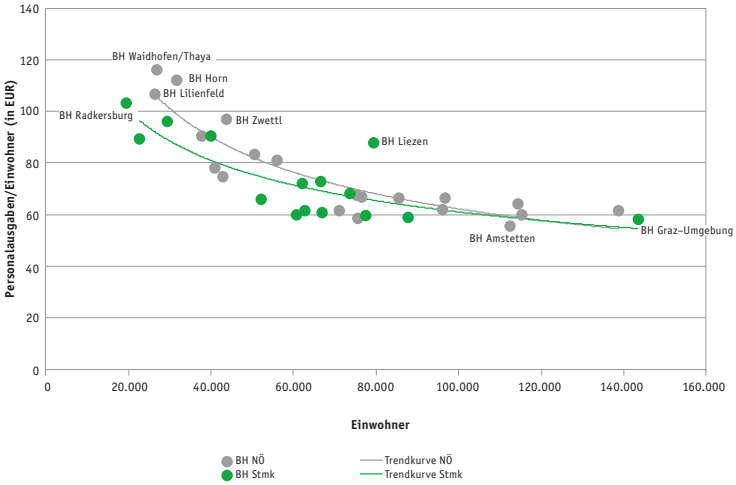

Quelle: Reihe Bund 2014/8, TZ 16

Es zeigte sich, dass die Zusammenlegung von sehr kleinen und kleinen Bezirkshauptmannschaften nicht nur aus Kostengründen zweckmäßig war, sondern auch einen Beitrag zur Qualitätssteigerung bei der Leistungserbringung darstellte (z.B. geeignet war, einen Ausgleich von Belastungsspitzen, Vertretungsmöglichkeiten und Spezialisierung zu ermöglichen und mehr Einheitlichkeit zu gewährleisten).

[43] Das Land Steiermark hatte bereits in den Jahren 2012 und 2013 die Anzahl seiner kleinen Bezirkshauptmannschaften durch Zusammenlegungen deutlich reduziert; das Land Niederösterreich beschloss im Herbst 2015 die Auflösung des Bezirks Wien–Umgebung per 31. Dezember 2016.

– Schulstandorte:

Der RH wies in einem Bericht zu den Schulstandortkonzepten in Oberösterreich und der Steiermark auf die teilweise kleinteilige Schulstruktur im Pflichtschulbereich hin: So hatten im Schuljahr 2012/2013 in Oberösterreich 155 Volksschulen (rd. 29 %) weniger als vier Klassen, in der Steiermark 182 Volksschulen (rd. 39 %). Kleinschulen verbrauchten zur Erfüllung des Lehrplans mehr Ressourcen als nach den Stellenplanrichtlinien für diese Schulen jeweils zur Verfügung standen. Ein Ausgleich erfolgte zu Lasten größerer Schulstandorte. Bei kleinen Polytechnischen Schulen kam hinzu, dass nicht alle der im Lehrplan vorgesehenen Fachbereiche geführt werden konnten, was die Qualität des schulischen Angebots minderte. Der RH unterstützte die Länder in ihren Bemühungen um eine Standortoptimierung, er wies insbesondere auf das Auseinanderklaffen bzw. Fehlen von Basisanforderungen für Schulstandorte (z.B. hinsichtlich Mindestschülerzahl und Zumutbarkeit des Schulwegs) hin.

– Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU und Attachéwesen:

Das BMEIA verfügte im Jahr 2011 über 36 Vertretungen innerhalb der EU (nachgeordnete Dienststellen). Dazu zählten 27 Botschaften, drei Generalkonsulate, vier Kulturforen und zwei Ständige Vertretungen bei Internationalen Organisationen. Die Entscheidungsgrundlagen für die Struktur des Vertretungsnetzes (Standorte und Ausstattung von Vertretungen) waren nicht nachvollziehbar. Inhaltliche Zielvorgaben und konkrete Aufgabenprofile für die Botschaften lagen nicht vor.

Eine ähnliche Problematik zeigte sich im Bereich des Attachéwesens: Im Jahr 2012 hatten – neben dem BMEIA und dem BMLVS – weitere acht Bundesministerien insgesamt 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal– und Sachausgaben für

die Attaché–Büros beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht. Die Auswahl der Standorte erwies sich teilweise[44] als nicht nachvollziehbar. Oftmals lagen keine konkreten inhaltlichen Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés vor.

– Bezirksgerichte:

Das BMJ startete im Jahr 2012 Verhandlungen mit den Bundesländern zu einer Strukturreform der Bezirksgerichte. Kriterium war eine Mindestgröße von vier Richterkapazitäten pro Standort. Der RH erachtete die Strukturreform der Bezirksgerichte als geeignet, um durch eine Mindestausstattung mit Richtern die Qualität und Effektivität der Gerichte zu gewährleisten und um Synergieeffekte zu nutzen (bspw. durch Vermeidung von Kosten für Sicherheitsschleusen). Er betonte auch, dass Standortentscheidungen mit fachlich fundierten Kostenabschätzungen zu untermauern wären.

– Wetterdienste:

Der RH wies wiederholt auf das Nebeneinander–Bestehen von vier nationalen Wetterdiensten hin.

Auch die 2014 eingesetzte Aufgabenreform– und Deregulierungskommission kam in ihrem Abschlussbericht aus dem Jahr 2015 zum Ergebnis, dass es zu viele Institutionen im staatlichen bzw. halbstaatlichen Bereich gibt, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Sie empfahl, die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden ca. 6.000 Rechtsträger auf Notwendigkeit bzw. Zusammenlegungsmöglichkeiten zu prüfen und zu reduzieren.

[44] für Attachés mit bilateralen Aufgaben

Aufgabenwahrnehmung durch die öffentliche Verwaltung versus Ausgliederungen

Seit 1995 und insbesondere in den frühen 2000er Jahren erfolgte eine Vielzahl an Ausgliederungen. Eine Übersicht über alle im Einflussbereich der Gebietskörperschaften tätigen Rechtsträger bestand nicht. Die Aufgaben– und Deregulierungskommission ging in ihrem Abschlussbericht von „ca. 6.000 Rechtsträgern (ohne Gemeinden!), die öffentliche Aufgaben besorgen", aus.

Ausgliederungen öffentlicher Aufgaben an externe Rechtsträger waren und sind typischerweise mit folgenden Erwartungen verbunden:

- effizientere und kostengünstigere Erstellung von staatlichen Leistungen;
- Reduktion von Dienstposten;
- Entlastung des Bundeshaushalts und
- in der Vergangenheit[45] insbesondere auch die leichtere Erfüllung der Maastricht–Kriterien (öffentliches Defizit, öffentlicher Schuldenstand).

Tatsächlich erwies sich ein Teil der Ausgliederungen – insbesondere marktnäherer Tätigkeiten – im Sinne der Flexibilität und Effizienz als vorteilhaft. Bei einer Reihe von Prüfungen des RH entstanden aber auch erhebliche Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung außerhalb der öffentlichen Verwaltung im engeren Sinn. Zum einen, weil Ausgliederungen die parlamentarische Kontrolle einschränken. Zum anderen, weil

- oftmals Parallelstrukturen in den Bundesministerien bestehen blieben, die teilweise aus Informations– und Kontrollgesichtspunkten auch erforderlich waren;

[45] Die EU–rechtlichen Kriterien für die Zurechnung zu Defizit und Schuldenstand haben sich zwischenzeitlich geändert, so dass dieses Argument für Ausgliederungen weitgehend weggefallen ist.

– in ausgegliederten Einrichtungen teilweise höhere Kosten entstanden (z.B. durch bessere Gehaltsschemata insbesondere für die Leitungsorgane, durch Aufwand für Wirtschaftsprüfer und externe Berater).

Der RH betonte daher stets, dass Ausgliederungen nur sinnvoll sind, wenn durch sie Effizienzpotenziale realisiert werden, die durch verwaltungsinterne Reformmaßnahmen nicht in gleicher Weise genutzt werden können. Er sah Ausgliederungen insbesondere dann kritisch, wenn sie vornehmlich als Instrument der Personalbewirtschaftung oder lediglich zur – nach der früheren Berechnung der Maastricht-Kriterien – vorteilhafteren Darstellung von öffentlichem Defizit und Schuldenstand genutzt wurden.

In diesem Sinne empfahl der RH in den letzten Jahren in einigen Fällen (z.B. SCHIG, Familie & Beruf Management GmbH), eine Rückführung von an ausgegliederte Organisationen übertragenen Aufgaben in Erwägung zu ziehen.

Auch bei Ausgliederungen öffentlicher Aufgaben an Fonds und Stiftungen stellte sich die Frage der Parallelität zu bestehenden staatlichen Strukturen. Darüber hinaus stellten sich in Gebarungsüberprüfungen des RH bei Fonds und Stiftungen nicht selten auch Fragen des aktuellen öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung oder der Transparenz der Leistungserbringung und zeigten sich klare Mängel in der Steuerung, im Risikomanagement und IKS dieser Einrichtungen. Der RH empfahl in diesem Sinne immer wieder Auflösungen von Fonds und Stiftungen.

Kooperation und Koordination

An den Schnittstellen von Organisationen – insbesondere an den Schnittstellen der Gebietskörperschaften – entstehen durch unzureichende Abstimmung und Zusammenarbeit Reibungsverluste und Transparenzdefizite.

In den Gebarungsüberprüfungen des RH zeigten sich folgende Problemfelder, die geeignet waren, die Effizienz und Effektivität der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu beeinträchtigen:

- Die Entwicklung von Parallelsystemen im Bereich IT (Haushaltsverrechnung–SAP–Anwendungen, ELAK, Datenbanksysteme) führt dazu, dass der gegenseitige Datenaustausch schlecht funktioniert und steuerungsrelevante Informationen nicht oder nur mit großem Aufwand generierbar sind.
  Auch im Bundesbereich werden oftmals je Ressort unterschiedliche IT–Lösungen genutzt. So stellten das BKA und das BMF beispielsweise auch zur wirkungsorientierten Haushaltsführung kein bundeseinheitliches IT–Tool bereit.
- Fehlende Gesamtstrategien und unzureichende Abstimmung des Leistungsangebots und der Leistungsadministration in Bereichen, in denen mehrere Organisationen – insbesondere mehrere Gebietskörperschaften – nebeneinander ähnliche Leistungen bereitstellen, führt zu Defiziten in der Treffsicherheit der Systeme. Diese Problematik zeigte sich beispielsweise im Förderungsbereich[46], bei familienbezogenen Leistungen und im Sozialbereich.
- Gebietskörperschaftenübergreifende Gesamtberichte über die Finanzierung und Erbringung von Leistungen sowie ihre Wirkung sind die Ausnahme. Dies führt dazu, dass in vielen Bereichen kein Überblick über die in einem Aufgabenbereich insgesamt eingesetzten Mittel und die Finanzierungsanteile der verschiedenen Gebietskörperschaften besteht und eine wirkungsorientierte Steuerung damit deutlich behindert wird.
- Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe und Festlegung unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen erschweren die Berechnung von Leistungen, die Missbrauchskontrolle und nicht zuletzt auch die Zusammenführung der Daten für Evaluierungen.

[46] siehe dazu Kapitel 5.6 Förderungen

– Effizienzpotenzial besteht weiterhin in der Bündelung von Supportaufgaben. In diesem Sinne sieht das aktuelle Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013 bis 2018 die Einrichtung eines Amts der Bundesregierung vor, in dem u.a. E–Government und IT–Strategie, Supportleistungen (z.B. Fuhrpark und Raummanagement) und operative Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung gebündelt werden sollten. Die bis Ende 2015 geplante Schaffung entsprechender rechtlichen Grundlagen gelang jedoch nicht.

Handlungsbedarf Moderne Verwaltung

Um die Verwaltung in Richtung Effektivität, Effizienz und Bürgernähe zu optimieren, sind aus Sicht des RH folgende Maßnahmen unabdingbar:

– Eine grundsätzliche Aufgabenkritik im Sinne eines Hinterfragens, ob an der Erfüllung von Aufgaben weiterhin ein öffentliches Interesse besteht;
– Abbau von Schnittstellen zwischen Organisationen und Gebietskörperschaften durch Kompetenzbereinigungen;
– Hinterfragen von historisch gewachsenen Behördenstrukturen und Straffung von Organisationsstrukturen entsprechend den neuen Herausforderungen;
– Klärung, welche Behördengrößen hinsichtlich der Kostenstruktur und der Qualität der Leistungserbringung zweckmäßig sind (Festlegung von Mindestgrößen);
– Festlegung von Behördenstandorten nach den Kriterien Bedarf, Zweckmäßigkeit, Steuerbarkeit und Kosten;
– Ausgliederung von Aufgaben bzw. Beauftragung externer Dienstleistungen nur, wenn keine internen Ressourcen zur Verfügung stehen (und der Aufbau verwaltungsinternen Know–hows nicht erforderlich ist);
– bei von mehreren Gebietskörperschaften wahrgenommenen Aufgaben:
  – strategische Abstimmung und Entwicklung übergeordneter Gesamtstrategien,

  - Festlegung gemeinsamer Standards, Verwendung gleicher Rechtsbegriffe und Harmonisierung von Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Einkommensbegriff, standardisierte Förderungsterminologie),
  - gemeinsame Berichtslegung (auf Basis einheitlich festgelegter Kriterien), um einen Gesamtüberblick zu ermöglichen,
  - gemeinsame IT–Lösungen, um eine strukturierte und automatisierte Zusammenführung von Daten zu ermöglichen;
- Bündelung von Supportaufgaben;
- ressort– und bundesländerübergreifender Wissenstransfer und Entwicklung von Best–practice–Modellen.

5.4 Haushaltsrecht und Rechnungswesen

Ausgangslage

Unterschiedliche Voranschlags– und Rechnungsabschlussvorschriften auf Bundes–, Landes– und Gemeindeebene erschweren die Aussagen über die tatsächliche finanzielle Lage des Gesamtstaates und führen dazu, dass weder das konkrete Vermögen noch die genaue Höhe der Schulden bekannt sind. Komplexe, intransparente Finanzverflechtungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wirken zudem erschwerend. Eine Aussage darüber, welcher Aufgabenbereich von welcher Gebietskörperschaft in welchem Umfang finanziert wird, erfordert teilweise hohen Rechercheaufwand.[47]

[47] Mit der Umsetzung der VRV ab 2019 bzw. 2020 werden die Voranschlags– und Rechnungsabschlussvorschriften auf Bundes–, Länder– und Gemeindeebene weitestgehend harmonisiert sein.

Rechnungswesen des Bundes

Zwischenzeitlich führte der Bund ein modernes Rechnungswesen mit einer integrierten Ergebnis–, Finanzierungs– und Vermögensrechnung und einer wirkungsorientierten Ausgestaltung seines Budgets ein. Er erhöhte damit die Transparenz über seinen Haushalt wesentlich. Der Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage wird durch verschiedene Ansätze, wie z.B. die Einbeziehung der Ergebnisse ausgegliederter Einheiten und eine sachgerechte Bewertung des Vermögens unterstützt, wodurch die Basis für eine verbesserte Aussagekraft über die wahre finanzielle Lage des Bundes gelegt wurde.

Der RH sieht in der Intention des Haushaltswesens des Bundes folgende Vorteile:

- Neben dem im Finanzierungshaushalt dargestellten Mittelfluss (Liquiditätssicht) wird auch der periodenrein abgegrenzte wirtschaftliche Erfolg im Ergebnishaushalt und der Bestand an Vermögen bzw. die Vermögensveränderungen in der Vermögensrechnung transparent ausgewiesen.
- Der Ergebnishaushalt gibt Aufschluss über den Zugang und Verbrauch von Ressourcen. Für – allfällige – zukünftige finanzielle Verpflichtungen, wie z.B. Prozesskosten, Haftungen, Sanierung von Altlasten oder Abfertigungen, sind Rückstellungen zu bilden und transparent auszuweisen. Dies führt zu einer erhöhten Transparenz über mögliche Belastungen des Bundeshaushalts in den nächsten Jahren. Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögenswerte werden transparent ausgewiesen.

  Dass es sich bei den nunmehr ausgewiesenen Ressourcenverbräuchen um keine zu vernachlässigenden Größenordnungen handelt, zeigt der Bundesrechnungsabschluss 2014 auf, mit z.B.:

  – Dotierung von Rückstellungen in Höhe von 1,985 Mrd. EUR,
  – Abschreibung von Beteiligungen in Höhe von 1,248 Mrd. EUR,

– Abschreibung von Forderungen in Höhe von 648,09 Mio. EUR.
– Das gesamte Vermögen ist in einer Vermögensrechnung zu erfassen, die ein Gesamtbild über die Vermögens– und Schuldenlage bietet und Vermögensveränderungen darstellen soll. Einheitliche Bewertungsvorschriften sind sowohl für materielle als auch für immaterielle Vermögenswerte definiert. Eine Information über das Vermögen des Bundes lag erstmals mit der Eröffnungsbilanz des Bundes (Stichtag 1. Jänner 2013) vor. Zu diesem Zeitpunkt betrug das negative Nettovermögen 140,591 Mrd. EUR; es verschlechterte sich im Jahr 2014 auf 148,327 Mrd. EUR.
– Eine Konsolidierung mit den ausgegliederten Einheiten ist geplant. Das ermöglicht die zusammenfassende Darstellung der Gebarung des Bundes mit ihren ausgegliederten Einheiten.
– Die Schaffung eines Rücklagensystems bezweckt den Anreiz zum sparsamen und effektiven Mitteleinsatz.

Umsetzung der Haushaltsrechtsreform des Bundes in der Praxis

Die Haushaltsrechtsreform des Bundes war ein komplexes Projekt, welches in zwei Teilschritten eine völlig neue Budgetstruktur, eine mittelfristige Ausrichtung des Budgets sowie die Einführung einer wirkungsorientierten Haushaltsführung mit sich brachte. Dies bedurfte einer Bewusstseinsschaffung und umfangreicher Schulungen der Beteiligten sowie einer Anpassung der IT–Systeme. Die Umsetzung der Regelungsinhalte schloss der Bund zeitgerecht ab, im Zuge der Überprüfung der Abschlussrechnungen durch den RH zeigten sich jedoch noch folgende Mängel:

– Durch Kontierungs– und Verbuchungsfehler waren Datengrundlagen noch nicht umfassend vergleichbar.
– Die periodengerechte Zuordnung von Aufwänden durch zeitliche Abgrenzung war noch nicht durchgängig getroffen.
– Durch fehler– bzw. lückenhafte Erfassungen waren weder der Ergebnis-

haushalt (z.B. mangelnde Rückstellungen) noch die Vermögensrechnung (z.B. fehlende Darstellung von allen Verbindlichkeiten bzw. Belastungen künftiger Finanzjahre, fehlende Darstellung der Zahlungsverpflichtungen aus Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG) vollständig.

– Weitere Feststellungen betrafen fehlerbehaftete Barwertrechnungen langfristiger Forderungen und Verbindlichkeiten, fehlende Abzinsungen bei langfristigen Rückstellungen und die eingeschränkte Möglichkeit zur Überprüfung der Grunddaten für Personalrückstellungen.

Die vom RH aufgezeigten Problemstellungen wären einer raschen Lösung zuzuführen, um die Qualität der – derzeit noch mangelhaften – Darstellung der getreuen Lage des Bundes und die eingeschränkte Aussagekraft der Rechenwerke zu verbessern.

Harmonisierung des Rechnungswesens

Wie der RH schon in seinem Positionspapier zur Verwaltungsreform im Jahr 2009 festgehalten hatte, ist die Weiterentwicklung und Harmonisierung des Rechnungswesens der Gebietskörperschaften, der Sozialversicherungsträger und der Gemeindeverbände ein zentraler Ansatz zu einer Verwaltungsreform. Damit würde zudem eine bessere Verfolgung des Art. 13 Abs. 2 B–VG ermöglicht. Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden dazu, bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Neben der für die Koordinierung der Haushalte erforderlichen Harmonisierung der Vorschriften wären vergleichbare Datengrundlagen und einheitliche Budgetsteuerungsinstrumente für eine gezielte Steuerung notwendig.

Mit der Ende 2015 veröffentlichten Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung (**VRV 2015**) gelang eine wesentliche Weiterentwicklung

und Harmonisierung: Demnach haben sämtliche Länder und Gemeinden bis spätestens 2019 bzw. 2020 ihre Haushalte vom derzeit kameralen System auf ein Rechnungswesen mit einer integrierten Ergebnis–, Finanzierungs– und Vermögensrechnung umzustellen. Nur die Steiermark schloss sich dem Vorbild des Rechnungswesens des Bundes bereits vor Veröffentlichung der VRV 2015 an und stellte ihren Haushalt im Jahr 2015 um.

Mit der VRV 2015 konnten die Schwachstellen der VRV 1997 (z.B. keine hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage, teilweise keine vollständige Darstellung der Vermögens– und Schuldenlage), die der RH bereits in zahlreichen Berichten aufgezeigt hatte, beseitigt werden.

Auch im Hinblick auf die Koordinationspflicht der Gebietskörperschaften zu nachhaltig geordneten Haushalten[48] regte der RH in seinen Berichten stets eine Weiterentwicklung der Rechnungswesen zu einer integrierten Ergebnis–, Finanzierungs– und Vermögensrechnung und eine Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes an. Die Umsetzung der nunmehr vorliegenden VRV 2015 wird künftig zu einer wesentlichen Steigerung der Transparenz und Aussagekraft der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden beitragen, weil die – im Wesentlichen nach dem Best–practice–Modell des Bundes ausgerichtete – 3–Komponenten–Rechnung ihr zentrales Element bildet. Der RH sieht den Schwerpunkt der nächsten Jahre in der zeitgerechten und vollständigen Umsetzung der Vorschriften durch die Länder.

Zur vollständigen Harmonisierung ist es nach Ansicht des RH erforderlich, ein kommentiertes einheitliches und verbindlich anzuwendendes Ansatz– und Postenverzeichnis zu schaffen. Dieses soll die Vereinheit-

[48] Art. 13 Abs. 2 B–VG

lichung der Verbuchung ähnlicher Aufgaben und somit die Transparenz und Vergleichbarkeit der Daten sicherstellen.

Einzelne relevante Themen, die nicht von den Regelungen der VRV 2015 umfasst sind – wie z.B. die Wirkungsorientierung, die Ausgestaltung der mittelfristigen Budgetplanung, das Spekulationsverbot, einheitliche Standards für die Ermittlung der Haftungsobergrenzen und die Einbeziehung der Gemeindeverbände –, bleiben offen. Dies ist teilweise auf rechtliche Auslegungsunsicherheiten des § 16 Abs. 1 Finanz–Verfassungsgesetzes 1948 (F–VG 1948)[49] zurückzuführen: § 16 Abs. 1 F–VG 1948 normiert die Ermächtigung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Finanzen, im Einvernehmen mit dem RH mit Verordnung die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit zu regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Nach Ansicht des RH wäre eine Konkretisierung des § 16 F–VG 1948 mit dem Ziel der Sicherstellung einer umfassenden Vereinheitlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sämtlicher Gebietskörperschaften zweckmäßig. Insbesondere eine Bezugnahme auf die mittelfristige Budgetplanung und die Ermittlung der Haftungsobergrenzen sieht der RH mit der Verordnungsermächtigung abgedeckt. Dies ist insofern bedeutsam, als der RH bei seinen Prüfungen wesentliche Unterschiede bei der mittelfristigen Budgetplanung (siehe unten) und bei den Haftungsobergrenzen feststellte. Besonderes Augenmerk wäre auf ein gesamtstaatliches einheitliches Spekulationsverbot zu legen (zu Haftungen und Spekulationsverbot siehe Kapitel 5.2 Finanzen, Beteiligungen, Konsolidierung).

Die nunmehr angedachte Vorgehensweise, offene Punkte in einer Vereinbarung nach Art. 15a B–VG zwischen Bund und Ländern zu regeln, würde nach Ansicht des RH die Gesamtsicht erschweren und zu einer weiteren Zersplitterung beitragen. Der RH erachtet deshalb eine einheit-

[49] F–VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F.

liche Regelung in weitestgehendem Ausmaß in einer Verordnung als vorteilhaft.

Die Gemeindeverbände sind – mit der Begründung, dass sie keine Gebietskörperschaft i.S.d. § 16 F–VG 1948 sind – von den Regelungen der VRV nicht umfasst. Der RH weist ungeachtet dessen darauf hin, dass bereits nach der Intention der VRV 1974 die VRV ebenfalls auf die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeindeverbände angewendet werden sollte. Auch der Gesetzgeber des FAG 1948[50] hatte begrifflich nicht scharf zwischen „Gebietskörperschaften" und „Gemeindeverbänden" getrennt. Der RH hält fest, dass eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG lediglich zweckmäßig ist, um die Anwendung der VRV auf Gemeindeverbände zu normieren und um die Wirkungsorientierung für Länder und Gemeinden vorzusehen.

Die Sozialversicherungsträger verfügen ebenfalls über ein eigenes Rechnungswesen, das sich von jenem des Bundes und von den Vorschriften der VRV 2015 unterscheidet.

Der RH regt eine ehestmögliche umfassende Harmonisierung der unterschiedlichen Rechenwerke und Vorschriften an, um auf Basis von vergleichbaren Daten eine erhöhte Transparenz und eine möglichst getreue Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage des Gesamtstaates Österreich sicherzustellen.

Finanzielle Nachhaltigkeit

Aufgrund der prognostizierten hohen Ausgaben für die Alterung der Bevölkerung besteht laut Einschätzung der Europäischen Kommission mittel– bis langfristig ein mittleres Risiko für die langfristige Tragfähigkeit des öffentlichen Haushalts Österreichs. Die altersabhängigen Ausgaben

[50] vgl. die Erläuterungen zur Stammfassung des FAG 1948, 511 BlgNR V. GP

werden in Österreich bis 2060 von 27,9 % auf 30,8 % des BIP steigen. Österreich liegt damit unter den zehn Mitgliedstaaten der EU mit den höchsten altersabhängigen Ausgabensteigerungen.[51]

Die im Bund rechtlich vorgesehene Langfristprognose des BMF zeigt die Auswirkungen z.B. von demografischen Veränderungen auf öffentliche Ausgaben – insbesondere altersbezogene Ausgaben wie Pensionen, Gesundheit und Altenpflege – auf. Gemäß einer vom BMF beauftragten WIFO–Studie werden die demografieabhängigen Ausgaben der öffentlichen Haushalte – in Relation zum BIP – bis zum Jahr 2060 um 34,7 % bis 35,2 % ansteigen. Die öffentlichen Ausgaben für Pensionen werden von derzeit 14,1 % auf bis zu 15,1 % bis zum Jahr 2035 steigen und danach wieder leicht auf 14,8 % sinken. Im Gesundheitsbereich prognostiziert das WIFO einen kontinuierlichen Anstieg der Ausgaben auf bis zu 9,6 % und im Pflegebereich von derzeit 1,8 % auf bis zu 3,4 %.[52]

Da durch die demografische Entwicklung hohe Belastungen auf die öffentlichen Haushalte zukommen werden, sollte die langfristige Budgetprognose stärker in die Gestaltung der öffentlichen Haushalte einbezogen werden. Dadurch kann zeitgerecht ein Bewusstsein für notwendige Reformen geschaffen werden.

Die mittelfristigen Haushaltsziele sollten daher darauf ausgerichtet sein, die langfristige Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte auch bei steigenden altersbezogenen Ausgaben zu erreichen und die Transparenz über jene finanziellen Lasten, die an künftige Generationen weitergegeben werden, zu erhöhen. Die unionsrechtliche Verpflichtung, die Haushalte mittelfristig auszurichten, regelt auf nationaler Ebene der Österreichische

[51] The 2015 Ageing Report, Underlying Assumptions and Projections Methodologies, European Economy, 8/2014 (Mai 2015)

[52] Langfristige Budgetprognose 2015–2060

Stabilitätspakt: Demnach haben Bund, Länder und Gemeinden einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen.[53] Da die Länder für die Umsetzung der unionsrechtlichen Verpflichtung in ihrem Bereich zuständig sind, finden sich unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zur mittelfristigen Haushaltsplanung.

Der RH sieht bei den mittelfristigen Planungen noch Verbesserungspotenzial. So werden beispielsweise die Auszahlungsobergrenzen auf Bundesebene mit dem Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) – rollierend – für die nächsten vier Jahre dargestellt. Dies soll zur Budgetdisziplin beitragen und den Bundesministerien eine bestimmte Planungssicherheit geben. Der RH wies im Bundesrechnungsabschluss 2014 auf bestehende erhebliche Risiken hinsichtlich der Einhaltung der im BFRG festgesetzten Auszahlungsobergrenzen zur Sicherstellung der Einhaltung des Budgetpfades hin. Zahlreiche Novellen des BFRG in den letzten Jahren schränkten die intendierte Planungssicherheit für die Bundesministerien ein. Die Beständigkeit der mittelfristigen Planung ist daher noch zu verbessern.

Gegenüber den Ländern regte der RH mehrfach an, mittelfristige Planungen in Form von möglichst realistischen Prognosen der finanziellen Lage eines Landes zu erstellen. Mittelfristige Planungen sollten einen ausreichenden Detaillierungsgrad aufweisen und regelmäßig fortgeschrieben werden.

Da die Planungsinstrumente von Bund, Ländern und Gemeinden sich in der Praxis in Inhalt, Planungszeitraum und Geltungsdauer unterschieden, sah der RH noch wesentlichen Handlungsbedarf, um einen gesamthaften Überblick über die mittelfristige Budgetplanung sicherzustellen. Zur Verfolgung des verfassungsmäßigen Ziels der Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und für nachhaltig geordnete Haushalte

[53] Art. 15 Österreichischer Stabilitätspakt 2012

gemäß Art. 13 Abs. 2 B–VG[54] wären von allen Gebietskörperschaften einzuhaltende Mindestanforderungen zu Inhalten und Zeitraum zu definieren sowie die Budgetplanungsdokumente der Gebietskörperschaften abzustimmen und jährlich rollierend fortzuschreiben. Nur eine umfassende, über alle staatlichen Ebenen abgestimmte und verbindliche Mittelfristplanung, die realistisch geplante Ausgaben und Einnahmen enthält, kann als effektives Planungsinstrument eingesetzt werden und einen Überblick über die Nachhaltigkeit der Haushalte verschaffen. Von allen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden wären daher mittelfristige, möglichst realistische Finanzplanungen als Analyse– und Steuerungsinstrument einer nachhaltigen Haushaltsführung einzusetzen.

Die Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen sollten den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern die finanziellen Auswirkungen von (Regelungs)Vorhaben der nächsten Jahre aufzeigen. In diesem Zusammenhang weist der RH auf die derzeit noch vielfach mangelnde Qualität der Ausführungen zur Folgenabschätzung hin (siehe dazu Kapitel 5.5). Der RH räumt dem Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung einen hohen Stellenwert ein, weil dieses bei entsprechender Datenqualität neben dem Ziel des (Regelungs)Vorhabens auch die Belastung des Haushalts in den nächsten Jahren transparent ausweist.

Kosten– und Leistungsrechnung

Aus Sicht des RH kommt der Kosten– und Leistungsrechnung bei der Ressourcensteuerung, aber auch zur Erhöhung des Kostenbewusstseins eine bedeutende Rolle zu. Aus diesem Grund regte er z.B. gegenüber den österreichischen Vertretungen innerhalb der EU, im Zusammenhang mit der Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad, für Öffentliche

[54] Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Sie haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.

Pädagogische Hochschulen und gegenüber Verbänden an, eine Kosten– und Leistungsrechnung einzuführen. Großen Wert legte der RH dabei auch auf die Einheitlichkeit der Kosten– und Leistungsrechnungen, wie z.B. im Bereich der Universitäten und Krankenanstalten.

Transparente und nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen für die Verrechnung von Leistungen bzw. die Kostentragung auf Basis von Vollkostenrechnungen wären zu entwickeln. Der RH regte auch mehrfach an, die Kosten– und Leistungsrechnung als Steuerungsinstrument zu nutzen.

5.5 Wirkungsorientierte Haushaltssteuerung

Ausgangssituation

Die bestehende hohe staatliche Gesamtverschuldung, hohe Haftungen sowie die erwartete Steigerung bei den Auszahlungen in den altersbezogenen Bereichen (z.B. Pflege, Pensionen) und im Bereich Gesundheit erfordern mehr denn je einen gezielten Mitteleinsatz. Da die Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes einen Prüfungsmaßstab des RH darstellt, wirkt der RH seit jeher in vielen Berichten darauf hin, dass öffentliche Dienststellen Überlegungen zu den erwünschten Wirkungen der von ihnen eingesetzten Mittel anstellen. So empfahl der RH beispielsweise für familienpolitische Maßnahmen, für die Frauenförderung und im Bereich der Jungendwohlfahrt, Wirkungsziele festzulegen und darauf aufbauende konkrete Zielsetzungen mit messbaren Indikatoren zu definieren.

Bis zum Jahr 2013 war die Mittelzuteilung im Bundesbereich inputorientiert ausgestaltet, eine systematische Steuerung mit den Ergebnissen und erwarteten Wirkungen unterblieb. Seit dem Jahr 2013 legt das Bundeshaushaltsgesetz (BHG 2013) den Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter der Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen

Gleichstellung von Frauen und Männern, für die gesamte Haushaltsführung des Bundes fest. Es definiert somit einen integrierten Ansatz von Budget und Wirkung. Diese flächendeckende Wirkungsorientierung umfasst insbesondere

- die mittelfristige und jährliche Budgetplanung,
- die unterjährige Steuerung anhand von definierten und im Budget ausgewiesenen Wirkungsangaben:
  - Ziele, die mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln für die Bürgerinnen und Bürger kurz– bzw. mittelfristig erreicht werden sollen,
  - Maßnahmen sowie
  - zur Messung der Zielerreichung geeignete Indikatoren und Kennzahlen,
- ein unterjähriges Controlling,
- eine Evaluierung mit anschließender Berichtslegung an den Nationalrat,
- die Abschätzung von (mittelfristigen) Auswirkungen in relevanten Wirkungsdimensionen[55] vor der Erlassung von Rechtsvorschriften (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung).

Seit das BHG 2013 die Wirkungsorientierung als wesentliche Steuerungsgröße in der Haushaltsführung festgelegt hat, bildet die Überprüfung der Wirkungsangaben einen Schwerpunkt in der Prüfungstätigkeit des RH. Der RH sieht in der Wirkungsorientierung ein geeignetes Instrument zur sinnvollen Verwaltungssteuerung. Da die Wirkungsorientierung – anders als die Inputorientierung – durch die Ausrichtung der öffentlichen Leistungen auf die tatsächlich angestrebten Wirkungen zu einem effektiven Mitteleinsatz beitragen kann und damit auch mittelfristig das Potenzial hat, die nachhaltige Finanzierbarkeit von Leistungen sicherzustellen und einen Beitrag zur Generationengerechtigkeit zu leisten, misst

[55] Das sind finanzielle, wirtschafts–, umwelt–, konsumentenschutzpolitische Auswirkungen, Auswirkungen auf Kinder und Jugend, Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, Auswirkungen in sozialer Hinsicht und auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

der RH ihrer vollständigen und hochwertigen Umsetzung in den nächsten Jahren eine wesentliche Bedeutung bei. Besonders positiv erachtet der RH dabei, dass der Bund nunmehr bereits bei der Budgetplanung Überlegungen anstellt, was er mit den öffentlichen Mitteln bewirken möchte. Die Intention der erhöhten Transparenz der politischen Zielsetzungen und des Verwaltungshandelns sowie der damit verbundenen gestiegenen Ergebnisverantwortung erachtet er als zweckmäßig.

Wirkungsorientierte Haushaltsführung in Ländern und Gemeinden

Die Steiermark führte bislang als einziges Bundesland ebenfalls die Wirkungsorientierung nach dem Vorbild des Bundes ein.[56] Weitere Bundesländer, wie z.B. Oberösterreich und Wien, strebten eine wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung an, eine Verknüpfung von Budget und Wirkungsorientierung sahen sie jedoch nicht systematisch vor. Dadurch war die flächendeckende Berücksichtigung der Wirkungsorientierung bei der mittelfristigen und jährlichen Budgetplanung nicht sichergestellt und eine unterjährige Steuerung anhand von definierten und im Budget ausgewiesenen Wirkungen fehlte.

Die Einführung der Wirkungsorientierung ist nicht von der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) umfasst. Daher ist auch noch nicht geklärt, ob diese in den Haushalten der Länder und Gemeinden flächendeckend eingeführt wird. Der RH regt im Sinne der nachhaltigen Finanzierbarkeit der öffentlichen Leistungen die ehestmögliche Einführung der wirkungsorientierten Haushaltsführung in den Ländern und Gemeinden an.

[56] § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz; Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2014 über die Angaben zur Wirkungsorientierung, das Wirkungscontrolling und die Berichtspflichten

Umsetzung der Wirkungsorientierung in der Praxis

Die Einführung der wirkungsorientierten Haushaltsführung und –steuerung im Jahr 2013 bedeutet(e) einen mehrjährigen Veränderungsprozess und Kulturwandel im Bund. Bis die Sicherstellung eines effektiven Mitteleinsatzes tatsächlich erreicht ist, sieht der RH noch erhebliches Weiterentwicklungspotenzial.

Der RH überprüfte insbesondere die Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit der Ziele, Maßnahmen und Indikatoren und die tatsächliche Steuerung der Organisation und ihrer Leistungen auf Basis der Wirkungsangaben. Um die Verwaltung wirkungsorientiert zu führen und den gesamten Haushalt(–skreislauf) wirkungsorientiert auszugestalten, bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes, weshalb die neue Steuerungslogik durchgängig in allen Bereichen und auf allen (Budget–)Ebenen angewendet werden sollte. Deshalb kritisierte der RH mehrfach sowohl bei Auszahlungen als auch bei Einzahlungen das Fehlen von (Wirkungs–)Zielen; so regte er z.B. beim nachhaltigen Güterverkehr für die Verkehrsverlagerung, bei den familienbezogenen Leistungen, im Bereich der Verkehrsverbünde, beim Burgenländischen Gemeinde–Investitionsfonds und bei seiner Überprüfung der Transparenz von Begünstigungen im Einkommen– und Körperschaftsteuerrecht die Festlegung von Wirkungszielen an.

Die Konsistenz der Angaben zur Wirkungsorientierung könnte insbesondere dadurch erhöht werden, dass sie sich an internationalen und nationalen Vorgaben bzw. Zielen (z.B. an den Europa 2020–Zielen, am jeweiligen gültigen Regierungsprogramm) orientieren. Aus diesem Grund regte der RH z.B. — im Sinne des im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 enthaltenen Ziels einer Verringerung der Einkommensunterschiede — an, die Einkommenssituation von weiblichen

und männlichen Häftlingen mittels steuerungsrelevanter Daten nachvollziehbar darzustellen und geeignete Maßnahmen zu setzen.

Vielfach fehlten die zur Messung der Zielerreichung geeigneten Indikatoren. Der RH legte z.B. in seinen Prüfungen zur Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung, zum Akademischen StartUp Netzwerk Oberösterreich oder zum Gleichstellungsziel des BMJ einen Schwerpunkt auf die Überprüfung der Indikatoren und Kennzahlen hinsichtlich Validität, Zielabdeckung und Aussagekraft sowie Ambitionsniveau und Relevanz. Aus den Ergebnissen leitete er einen großen Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung der vorhandenen Wirkungs– und Leistungsdaten ab. Dabei wäre nach Ansicht des RH vorrangig auf die Validität der Datengrundlage zu achten und der Fokus auf aussagekräftige Wirkungs– und Leistungsindikatoren zu legen. Diese sollten mittelfristig einen mehrjährigen Trend abbilden, in ihrer Gesamtheit die Zielerreichung nachweisen und dadurch für fundierte Entscheidungsgrundlagen sorgen.

Als wichtig erachtet der RH die Weiterentwicklung der Instrumente und Inhalte der Wirkungsorientierung; dabei wären verstärkt zu berücksichtigen: die Relevanz der Wirkungsziele, die Kohärenz zwischen Zielen und Maßnahmen, die Auswahl aussagekräftiger Indikatoren und die analytische Ableitung der Zielwerte der Indikatoren.

Vielfach gibt es im Bund die Grundlagen für eine wirkungsorientierte Steuerung von Dienststellen noch nicht. Teilweise fehlen noch zeitnahe aussagekräftige Controllingberichte, die ein allfälliges Risiko zur Nichterreichung eines Wirkungsziels so rechtzeitig aufzeigen, dass eine Gegensteuerung noch möglich ist. Beispielsweise bei der Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, bei der Energie–Control Austria und dem System der Jugendwohlfahrt in den Ländern Burgenland und Kärnten regte der RH ein Controlling bzw. eine Erfolgskontrolle an. So wäre auf Bundesebene ein internes, unterjähriges Wirkungscontrolling

auf Globalbudget– und Untergliederungsebene mit einer Risikobeurteilung hinsichtlich der Ziel– und Zielwerterreichung einzuführen und die Controllingergebnisse an die relevanten Stellen zu übermitteln. Die Berichte des Wirkungscontrollings wären zu Steuerungszwecken heranzuziehen, um die Zielerreichung sicherzustellen und die Treffsicherheit der Maßnahmen zu gewährleisten.

Um das gesamte Potenzial der wirkungsorientierten Haushaltsführung zu heben und Synergieeffekte zu nutzen, sollte nach Auffassung des RH das Priorisieren von Leistungen und Maßnahmen auf Basis der erwünschten Wirkungen zugleich für die Durchführung einer Aufgaben– und Leistungskritik genutzt werden.

Meist können Wirkungen nur im Zusammenspiel mehrerer öffentlicher Stellen erreicht werden; eine verstärkte ressortübergreifende Zusammenarbeit ist daher erforderlich. Sicherheit, Familie, Gleichstellung, Nachhaltigkeit und Umwelt, Lebensqualität und Verkehr sind typische Querschnittsbereiche, die sich für eine stärkere Abstimmung zwischen den Bundesministerien anbieten.

Generell sollte die Wirkungsorientierung dafür genutzt werden, die Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung zur Steigerung der Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns zusammenzuführen. Beispielsweise bei den Pensionen führt das Auseinanderfallen der legistischen und budgetären Verantwortung dazu, dass das budgetär verantwortliche BMF keinen Einfluss auf inhaltliche Veränderungen hat.

Um den Wirkungskreislauf zu schließen, sind Evaluierungen und davon abgeleitete Maßnahmen zur Weiterentwicklung erforderlich. Der RH hatte in zahlreichen Fällen Evaluierungen empfohlen, z.B. für die Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, bei der Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht und dem Bundespressedienst.

Die Evaluierung der Zielerreichung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen obliegt gemäß Bundeshaushaltsgesetz den Bundesministerien selbst. Dies ermöglicht eine ressourcenschonende Evaluierung, birgt jedoch in der Umsetzung auch das Risiko von zu unkritischen Auswertungen und Ergebnisdarstellungen. Der RH wird sich daher in seinen Prüfungen künftig damit auseinandersetzen, inwieweit die Evaluierungsergebnisse valide sind.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Die mit der Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über– oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG) betrauten Organe[57] haben diesen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Der RH misst diesem Instrument der Wirkungsorientierung einen sehr hohen Stellenwert bei, weil es geeignet ist, die mit dem Beschluss von Zielen und Maßnahmen einhergehenden Belastungen der Haushalte in den nächsten Jahren aufzuzeigen. In der Praxis zeigte sich hier jedoch ein sehr hoher Verbesserungsbedarf. So betrug seit Inkrafttreten der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung z.B. der Anteil jener Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen, die keine ausreichend plausible Darstellung zu den Kostenfolgen enthalten, zwischen rd. 35 % und 40 %. Dies birgt ein hohes Risiko, dass Entscheidungen auf Basis unzureichender Datengrundlagen getroffen wurden.

Ein Defizit – und damit besonderes Verbesserungspotenzial – sieht der RH weiters dann, wenn bei finanziell bedeutsamen legistischen Maßnahmen das Begutachtungsverfahren überhaupt unterbleibt. Dies nimmt dem RH die Möglichkeit, zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser

[57] gemäß § 17 BHG 2013 sowie den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung, insbesondere die WFA–Grundsatzverordnung und die WFA–FinAV

Entwürfe Stellung zu nehmen und bewirkt, dass der Nationalrat – entgegen der klaren Intention seines Entschließungsantrags[58] – nicht auf die Expertise des RH zur Beurteilung der dargestellten finanziellen Auswirkungen zurückgreifen kann.

Der RH weist dazu auch auf die weiteren Instrumente der mittelfristigen Haushaltsplanung hin[59], etwa:

- die Einvernehmensherstellung bei neuen (Regelungs)Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
- die Interne Evaluierung von (Regelungs)Vorhaben,
- die transparente und plausibel nachvollziehbare Darstellung der Auswirkungen von wesentlichen budgetwirksamen Maßnahmen (Überschreitung der Betragsgrenze von 20 Mio. EUR bzw. 10 % der in der jeweiligen Budgetuntergliederung vorgesehenen Auszahlungsobergrenze) auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Sozialversicherungsträger.

Auf Ebene der Länder ist eine vergleichbare Pflicht zur Kalkulation und Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben lediglich im Burgenland, in Oberösterreich und der Steiermark vorgesehen. Eine Verpflichtung dazu kann jedoch aus Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften abgeleitet werden. Demnach ist in Gesetzes– und Verordnungsentwürfen des Bundes und der Länder „eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht“.

[58] E52–NR/XV. GP vom 19. März 1981

[59] §§ 16 bis 18 BHG 2013

Um dieser Verpflichtung zu entsprechen und im Hinblick auf die sowohl den Bund als auch die Länder (und Gemeinden) treffende verfassungsgesetzliche Pflicht, das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben, wäre in sämtlichen Bundesländern eine landesgesetzlich vorgesehene Kalkulationspflicht und Darlegung von Kosten–Nutzen–Analysen in den Erläuterungen zu den Rechtsetzungsvorhaben zweckmäßig.

Da die Kalkulationspflicht nunmehr in der gem. § 17 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 erlassenen WFA–FinAV geregelt ist, wäre darüber hinaus der Hinweis auf die Vorgängerbestimmung des § 14 Abs. 5 BHG in der genannten Vereinbarung zu aktualisieren.

Die 2015 eingeführte „vereinfachte" Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen ist im Wesentlichen dann zulässig, wenn im laufenden und den nächsten vier Finanzjahren unsaldiert in Summe weniger als eine Mio. EUR Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs– oder Herstellungskosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen erwartet werden. Die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung ist zwar zu begrüßen, führt jedoch in vielen Fällen dazu, dass in den Erläuterungen jede Bezugnahme auf mögliche finanzielle Auswirkungen fehlt. So erfolgt auch keine Angabe, dass es lediglich zu geringfügigen Kostenfolgen kommen wird, wodurch auch die Annahme der Zulässigkeit einer vereinfachten Wirkungsfolgenabschätzung nicht nachvollziehbar dargestellt wird.

Die Verordnung des Bundeskanzlers über die Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sieht grundsätzlich eine Begutachtungsfrist[60] von sechs Wochen vor. Diese Frist wird jedoch häufig und insbesondere bei finanziell umfangreichen und die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen beeinflussenden legistischen Vorhaben (z.B.

[60] § 9 Abs. 3 WFA–GV

Pensionen, Sozialversicherung, Steuerrecht) nicht eingehalten. So standen z.B. bei der Begutachtung umfangreicher Budgetbegleitgesetze, bei legistischen Maßnahmen im Dienstrecht und Steuerrecht[61] teilweise nur Begutachtungsfristen von drei Wochen und weniger zur Verfügung.

Der RH erachtet die Einhaltung der sechswöchigen Begutachtungsfrist als unbedingt erforderlich, um den begutachtenden Stellen hinreichend Zeit zur Beurteilung der Entwürfe einzuräumen und damit die Qualität der Beratung zu heben.

Unabhängig von dieser Verpflichtung zu Folgekostenberechnungen und –abschätzungen sollten kostentreibende Normsetzungen generell auf das notwendige Ausmaß beschränkt und die Rechtsbereinigung intensiv weiterverfolgt werden.

In einzelnen Rechtsbereichen (z.B. bei der Raumordnung, bei Leitungs– und Trassenplanungen, bei der Kinderbetreuung und beim Jugendschutz, bei den Rechtsvorschriften zum Schutz vor Naturgefahren, beim Wettbewerbs– und Kartellrecht oder bei den für die Bemessung der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge geltenden Vorschriften) sollten Gesetze und sonstige Regelungen harmonisiert oder zusammengeführt werden. Dies betrifft z.B. unterschiedliche Definitionen der „Gemeinnützigkeit“ in der Bundesabgabenordnung bzw. dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, aber auch die Verwendung von und Anknüpfung an unterschiedliche Begriffe ohne Legaldefinition im Sozialversicherungsrecht („Wohnsitz“ bzw. „gewöhnlicher Aufenthalt“).

Der RH stellte weiters die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung der legistischen Arbeiten zu einer fristgerechten gesamtstaatlichen Umsetzung

[61] vgl. die Entwürfe zum Budgetbegleitgesetz 2011–2014, zum Budgetbegleitgesetz 2014, diverse Entwürfe im Bereich des Abgabenwesens (etwa der Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016) sowie zuletzt die am 18. Mai 2016 versendete Dienstrechtsnovelle 2016, für die eine Begutachtungsfrist bis 30. Mai 2016 vorgesehen war

von EU–Richtlinien am Beispiel der EU–Dienstleistungsrichtlinie sowie der Umsetzung der sogenannten Seveso–III–Richtlinie (RL 2012/18/EU) im Landesrecht fest.

5.6 Förderungen

Ausgangslage

In Österreich besteht ein umfangreiches, historisch gewachsenes Förderungssystem, das durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren, Fördermitteltöpfen und Förderungsinstrumenten gekennzeichnet ist.

Förderungen werden im Regelfall im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und damit ohne Bindung an eine Kompetenzverteilung vergeben. Dadurch kommt es zu überschneidenden Förderungsbereichen und der Notwendigkeit einer Abgrenzung und Abstimmung der Förderungen. Vielfach nehmen mehrere Fördergeber aus unterschiedlichen Gesichtspunkten Förderungen für gleiche oder ähnliche Lebenssachverhalte wahr.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über Fördervolumina sowie die Verteilungs– und Steuerungswirkung von Förderungen ist im Auge zu behalten, dass der Förderungsbegriff in der Praxis und der Wissenschaft sehr unterschiedlich verwendet wird. Folgende Grobabgrenzung gibt einen Einblick in die Komplexität des Themas:[62]

[62] Der EU–rechtliche Beihilfenbegriff ist ein umfassender; die EU–rechtliche Zulässigkeit von staatlichen Beihilfen orientiert sich an der Frage ihres Potenzials, den Wettbewerb zu beeinträchtigen.

– In einem engen Verständnis umfasst der Förderungsbegriff Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, für eine Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, wobei diese Zahlung jedoch kein Entgelt (keine unmittelbar angemessene geldwerte Gegenleistung zum Nutzen) darstellt[63].

– In einer weiteren Betrachtung spielen auch eine Rolle:

  – Transfers, d.h. Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, denen keine klare zu erbringende Leistung gegenübersteht (z.B. Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld)[64] und
  – Steuerbegünstigungen, d.h. der Verzicht des Staates auf Einnahmen im Sinne von Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen aus dem Gesichtspunkt der Unterstützung von Leistungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht (indirekte Förderungen)[65].

Die Betrachtung von Steuerbegünstigungen als „Förderungen“ und damit auch als Instrumente zum Anstoß eines aus öffentlichen Interessen erwünschten Verhaltens gewinnt zunehmend an Bedeutung. Indirekte Förderungen (Steuerbegünstigungen) weisen jedoch gegenüber direkten Förderungen wesentliche Unterschiede in der Konstruktion, Wirkung und Administration auf; sie sind nicht zuletzt dadurch gekennzeichnet, dass sie gesetzlich abgesichert sind und dauerhaft in Anspruch genommen werden können[66]. Zu den spezifischen Problemstellungen im Bereich der Steuern und Steuerbegünstigungen siehe Kapitel 5.12.

[63] siehe z.B. Förderungsbegriff der Transparenzdatenbank (§ 8 TDBG 2012) oder auch den – in Details abweichenden – Begriff der Förderung des BHG (§ 30 Abs. 5 BHG 2013)

[64] siehe z.B. den Transferbegriff der Transparenzdatenbank (§ 9 TDBG 2012)

[65] siehe z.B. den Begriff der indirekten Förderung des BHG (§ 47 Abs. 3 Z 2 BHG 2013)

[66] Eine gesetzliche Absicherung ist i.d.R. auch bei Sozialtransfers gegeben.

Fördervolumen

Förderungsbericht des Bundes

Laut Förderungsbericht des Bundes 2014 belief sich das Gesamtfördervolumen des Bundes im Jahr 2014 auf insgesamt rd. 19,25 Mrd. EUR: Die direkten Förderungen beliefen sich auf rd. 5,26 Mrd. EUR (Steigerung von rd. 2 % zum Vorjahr), die indirekten Förderungen auf rd. 13,99 Mrd. EUR[67].

Für eine Gesamtbetrachtung ist zu bedenken, dass

- insbesondere zu den direkten Förderungen auch Förderungen anderer Gebietskörperschaften in beträchtlicher Höhe dazukommen; so weisen die Förderungsberichte großer Bundesländer für das Jahr 2014 ein Fördervolumen von jeweils über 1 Mrd. EUR aus (Oberösterreich: 1,44 Mrd. EUR; Steiermark: 1,03 Mrd. EUR);
- in der im Förderungsbericht ausgewiesenen Summe keine Transfers enthalten sind und
- allgemein von einer Unterschätzung des Fördervolumens der indirekten Förderungen (Steuerbegünstigungen) ausgegangen wird.[68]

EU–Vergleich

Wirtschaftswissenschaftliche Kommentare und statistische Daten deuten klar auf ein im internationalen Vergleich über dem Durchschnitt liegendes Fördervolumen in Österreich hin.[69]

---

67 Rund 4,64 Mrd. EUR davon stellen letztlich Steuerausfälle der Länder dar.

68 siehe Kapitel 5.12

69 Die nationale und internationale Vergleichbarkeit verschiedener Förderungssysteme ist durch die unterschiedliche Abgrenzung des Förderungsbegriffs in Politik, Wissenschaft und Statistik sowie aufgrund struktureller Gegensätze nur bedingt gegeben. Von besonderer Relevanz ist dabei die Zuordnung des Gesundheits– und Verkehrswesens.

5.6 Förderungen

Ein EU–Vergleich der Fördervolumina auf Basis der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) zeigt folgendes Bild (die VGR enthält keine Sozialtransfers und keine indirekten Förderungen):

Abbildung 8: Höhe der Förderungen in % des BIP gemäß VGR–Daten[1]

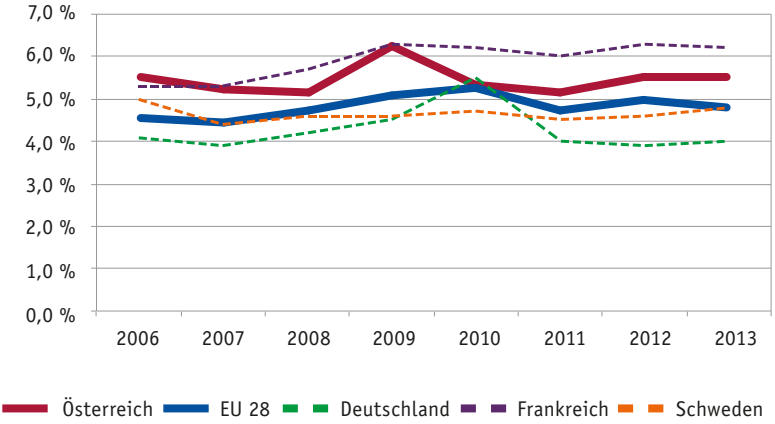

[1] Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) auf Basis des ESVG 2010

Quellen: Eurostat; RH

Im Betrachtungszeitraum 2006 bis 2013 lagen die österreichischen Werte über jenen der EU–28 (um durchschnittlich rund einen halben Prozentpunkt).[70] Im Vergleich zu Österreich wiesen etwa auch Deutschland und Schweden niedrigere Fördersummen in Relation zum BIP auf. Im Jahr 2014[71] stieg – wie schon im Jahr 2009 – die Höhe der Förderungen in Österreich, aufgrund der Bankenhilfen, deutlich an; sie erreichte 2014 mit 6,6 % des BIP (rd. 21,67 Mrd. EUR) einen Höchststand.

Eine Studie des WIFO[72] aus dem Jahr 2008 zeigt, dass direkten Förderungen in Österreich als wirtschaftspolitischem Instrument in allen funktionellen Aufgabenbereichen eine große Bedeutung zukommt. Der größte Posten fiel damals auf Förderungen im Verkehrsbereich, gefolgt von landwirtschaftlichen Förderungen und Subventionen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

[70] Die Beträge beruhen auf der ESVG 2010.
Nach der älteren Berechnungsweise (ESVG 95), in welcher etwa auch Zahlungen an die ÖBB und an Krankenanstalten erfasst wurden, war die Förderungsquote Österreichs um einiges höher und deutlich über dem EU–Durchschnitt (um rund drei Prozentpunkte). Die Umstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vom ESVG 95 auf ESVG 2010 hatte deutliche Auswirkungen auf die für Österreich ermittelten Förderungsdaten. Die Förderungen an Unternehmen reduzierten sich dadurch deutlich (für 2012: von 6,6 % des BIP auf 2,9 % des BIP), dies v.a. deshalb, weil mehrere Unternehmen, die hohe staatliche Zahlungen erhalten (insbesondere ÖBB Infrastruktur AG und Krankenanstalten der Länder und Gemeinden), zum Sektor Staat umklassifiziert wurden und damit aus dem Förderungsbegriff der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herausfielen. Durch die Umstellung auf das ESVG 2010 sollte sich die internationale Vergleichbarkeit der Daten verbessert haben.

[71] Für 2014 sind noch keine Vergleichsdaten auf EU–Ebene verfügbar.

[72] Analyse auf Basis ESVG 95

Problemfelder im Bereich der direkten Förderungen

Überblick

Im Bereich des Förderungswesens besteht eine Vielzahl von Problemfeldern, die geeignet sind, die Effizienz und Treffsicherheit sowie den Wirkungsgrad des Fördermitteleinsatzes zu beeinträchtigen.

Tabelle 10: Problemfelder Förderungswesen

1.	**Institutionelle Vielfalt und Unüberschaubarkeit der Förderungslandschaft**
	kein Gesamtüberblick – keine Gesamt–Förderungsdatenbank
	keine Kompetenzabgrenzung
	Vielzahl von Fördergebern, Fördertöpfen und Förderungsprogrammen
	keine Gesamtstrategie zwischen den Gebietskörperschaften/Fördergebern
	uneinheitliche Terminologie
2.	**Steuerung und Wirkungsorientierung**
	tw. keine Abstimmung der Zielgruppen und Förderungsvoraussetzungen
	tw. Fehlen (quantifizierter) Zielfestlegungen (einschließlich Wirkungszielen)
	tw. keine (aussagekräftigen) Evaluierungen der Förderungsprogramme
	unzureichende Auseinandersetzung mit Mitnahmeeffekten
	kein regelmäßiges Hinterfragen der Zweckmäßigkeit des Weiterbestehens von Förderungsmaßnahmen
3.	**Förderungsabwicklung**
	keine einheitlichen Mindeststandards für die Förderungsabwicklung; kein einheitlich konzipiertes Kontrollsystem für Förderungen; kein durchgängiges Sanktionierungssystem und Rückforderungssystem bei Fehlangaben und widmungswidriger Verwendung
	tw. parallele Abwicklung von Förderungen durch mehrere Förderstellen – nur tw. gemeinsame Abwicklungsstellen
	bisweilen Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten beim Fördergeber
4.	**Administrativaufwand**
	unzureichende Berücksichtigung des Administrativaufwands bei der Konzeption der Förderungen
	kein Benchmarking zum Administrativaufwand

Quelle: RH

Institutionelle Vielfalt und Unüberschaubarkeit

Die österreichische Förderungslandschaft ist von einer Vielzahl von Förderstellen und einer Vielfalt von Förderungsprogrammen geprägt. Es besteht kein Überblick

- über die zahlreichen durch Bund, Länder, Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen abgewickelten Maßnahmen und Förderungsmöglichkeiten;
- über das Volumen der in einzelnen Förderungsbereichen und von den unterschiedlichen Fördergebern (EU, Bund, Länder, u.U. auch Gemeinden) eingesetzten Fördermittel; wie auch
- über die Wirkungen des Fördermitteleinsatzes (einerseits im Sinne von Ziel–Zielerreichungs–Evaluierungen, andererseits aber auch im Sinne einer vergleichenden Gegenüberstellung von Fördervolumina und Wirkungen).

Die Parallelität von Förderungen mehrerer Fördergeber und Gebietskörperschaften mit ähnlichen Zielsetzungen und Förderungsgegenständen ist in der Abwicklung aufwändig und in den Effekten/Wirkungen schwer fassbar. Sowohl auf Basis von Evaluierungen der überprüften Stellen als auch auf Basis der Gebarungsüberprüfungen des RH ergaben sich immer wieder Zweifel an der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Nebeneinanders von Förderungen verschiedener Gebietskörperschaften bzw. verschiedener Förderungseinrichtungen.

Zentrale Ansatzpunkte zur Schaffung von mehr Transparenz, zur Vermeidung von Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Mehrfachförderungen sowie zur besseren Erfassung und Steuerbarkeit von Förderungswirkungen wären

– eine Kompetenzabgrenzung zwischen den Gebietskörperschaften und Fördergebern mit klaren Aufgabenzuordnungen und einer weitgehenden Vermeidung von überschneidenden Förderungsbereichen[73] sowie

– eine gebietskörperschaftenübergreifende Förderungsdatenbank, die die Förderungen von EU, Bund, Ländern und Gemeinden wie auch ausgegliederten Rechtsträgern strukturiert und auswertbar erfasst.

Transparenzdatenbank

Das BMF richtete 2012 eine Transparenzdatenbank ein; diese sollte einerseits das Förderungsangebot und andererseits die auf die Fördernehmenden bezogenen Förderungsdaten gebietskörperschaftenübergreifend erfassen.

Die verfügbaren Förderleistungen (Darstellung der Förderungsprogramme) des Bundes und der Länder sind zwischenzeitlich im Transparenzportal[74] aufgelistet. Keine gebietskörperschaftenübergreifende Erfassung besteht nach wie vor für die tatsächlich erfolgten Leistungen (Zahlungen): Die Transparenzdatenbank enthielt Anfang 2016 erst auf Fördernehmende bezogene Daten für Förderungen des Bundes, nicht aber auch für Förderungen von Ländern und Gemeinden (sowie Kammern).

Weitere Einschränkungen ergeben sich daraus, dass Förderungen an Gebietskörperschaften nicht erfasst sind, dass Förderungen erst nach ihrer Auszahlung aufgenommen werden und abfragbar sind und dass keine projektbezogenen Förderungsabfragen möglich sind.

Länder und Gemeinden stehen einer Einbeziehung ihrer Förderungsdaten weiterhin distanziert gegenüber.

[73] Die Untergruppe Förderungen, die sich 2014 im Rahmen der Aufgaben– und Deregulierungskommission mit Effizienzsteigerungen im Förderungswesen befasste, erwog ebenfalls eine Kompetenzaufteilung im Förderungswesen.

[74] www.transparenzportal.gv.at

Das Ziel, Fördervolumina und Förderungsstrukturen über eine gesamtösterreichische Förderungsdatenbank transparent zu machen und zu steuern, ist somit noch nicht erreicht.

Strategie, Steuerung, Wirkungsorientierung

Eine bundesweite Förderungsstrategie wie auch gebietskörperschaftenübergreifend einheitliche Mindeststandards für die Gestaltung, Abwicklung und Evaluierung von Förderungen bestehen nicht.

Die Professionalität der Steuerung einzelner Förderungsbereiche auf Ebene einer Gebietskörperschaft bzw. eines Fördergebers ist unterschiedlich ausgeprägt: Förderungen werden i.d.R. auf Basis von Förderungsprogrammen und Förderungsvoraussetzungen vergeben. Mit anderen Förderstellen abgestimmte Förderungskonzepte, die Förderungsschwerpunkte, Fördervolumina und die Förderungsziele klar ausweisen, sind dagegen nicht Standard.

Defizite bestehen

- teilweise hinsichtlich der Festlegung quantifizierter Ziele für Förderungsprogramme und Förderungsmaßnahmen und deren Evaluierung mit Soll–Ist–Vergleichen;
- vielfach hinsichtlich der Berücksichtigung von möglichen Mitnahmeeffekten[75] und unerwünschten Nebeneffekten (z.B. der negativen Beeinflussung von Marktpreisen und Wettbewerb oder allfälliger negativer Umweltauswirkungen) bei der Konzeption der Förderungsmaßnahmen sowie hinsichtlich eines Monitorings der Förderungswirkungen;

[75] Mitnahmeeffekte liegen vor, wenn Förderungen bezogen werden, obwohl die bezweckten Ziele auch ohne oder mit geringeren Förderungen erreicht würden. Sie verringern so die reale – eventuell nicht messbare – Effektivität von Förderungen und beanspruchen Ressourcen, die für andere produktive Nutzungen nicht mehr eingesetzt werden können. Bei der Vergabe von Förderungen können Mitnahmeeffekte nicht völlig ausgeschlossen werden, sie sind allerdings nach Möglichkeit zu minimieren.

– hinsichtlich Vergleichen zwischen verschiedenen Förderungsinstrumenten mit dem Ziel, das optimale Förderungsinstrument zu wählen; solche Vergleiche sind unüblich.

Der RH wies auch wiederholt kritisch darauf hin, dass sich Förderungen als Dauerbezuschussungen bestimmter Maßnahmen über Jahrzehnte etabliert hatten.[76]

Förderungsabwicklung

Ein großer Teil von Feststellungen und Empfehlungen des RH beschäftigte sich mit der Abwicklung von Förderungen. Sie betrafen Fragen der ausreichenden Grundlagen für die Förderungsentscheidung, der Gewährleistung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen und der systematischen Abrechnungskontrolle mit einem transparenten Sanktionierungssystem.

Als zweckmäßig erweist sich die Bestimmung von gemeinsamen Abwicklungsstellen für Förderungsprogramme, die dieselben Lebenssachverhalte betreffen; sie tragen dazu bei, eine einheitliche Administration sicherzustellen, unzulässige Mehrfachförderungen hintanzuhalten und den Verwaltungsaufwand durch die Nutzung von Synergien zu reduzieren.

Administrativaufwand

Der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung von Förderungen steigt mit der Komplexität der Programme und Strukturen, dem Ausmaß der Koordination, aber auch mit dem Ausmaß der Betreuung der Fördernehmenden und mit der Frequenz und Genauigkeit von Kontrollen. Die parallele Abwicklung von Förderungen mehrerer Förderstellen für dasselbe

[76] Auch grundsätzlich zeitlich befristete Programme wurden oftmals weitgehend gleichlautend fortgeführt.

Projekt ist nicht nur administrativ aufwändig, sie erhöht auch das Risiko unzweckmäßiger und unzulässiger Doppelförderungen.

Der RH stellte immer wieder fest, dass der Administrativaufwand bei der Konzeption der Förderungen zu wenig mitbedacht wird; damit können sich deutliche Missverhältnisse zwischen den Kosten für die Projektdurchführung und den Projektergebnissen ergeben. Ein Benchmark für den Administrativaufwand von Förderungen fehlt ebenso wie ein grundlegendes gemeinsames Verständnis zur Frage des angemessenen Verhältnisses zwischen Fördersumme und Administrativaufwand.

EU–Förderungen

Die Förderungen durch die Europäische Union (EU) sind gekennzeichnet durch eine vorgegebene Abwicklungsstruktur, die in die nationalstaatliche Verwaltung eingebettet werden muss, und durch Zielvorgaben, die von der europäischen auf die nationalstaatliche Ebene heruntergebrochen werden müssen. Die Umsetzung der EU–Förderungen auf der nationalstaatlichen Ebene führt vielfach zu komplexen Förderungsbedingungen und Förderungsberechnungssystemen sowie zu einem nicht unerheblichen verwaltungstechnischen Aufwand. Auch weisen EU–Förderungen i.d.R. eine hohe Zahl beteiligter Organisationseinheiten auf.

EU–Mittel unterliegen i.d.R. strengeren Anforderungen als nationale Fördermittel. Aus Sicht der Fördernehmenden und der Verwaltungsstellen gelten sie als deutlich aufwendiger als vergleichbare Förderungen auf nationalstaatlicher Ebene, vor allem bezüglich Nachweis– und Belegpflicht sowie Umfang und Häufigkeit von Prüfungen.

Ein Überblick, wie hoch der Anteil der EU–Förderungen an den gesamten Förderungen in Österreich ist, wie hoch die Fördermittel aus Kofinanzierungen sind und wie die Zusammensetzung aus EU–Förderungen, Kofinanzierungen

und nationalen Zusatzzahlungen („Top–up") ist, besteht nicht. 2013 betrugen die Rückflüsse von der EU an Österreich 1,86 Mrd. EUR, wobei nicht die gesamte Summe als Förderungen betrachtet werden kann. Über die Agrarfonds EGFL und ELER erhielt Österreich 2013 1,25 Mrd. EUR, über die Strukturfonds EFRE und ESF 210,09 Mio. EUR.

Die EU–Mittel werden überwiegend über die nationalen Budgets geführt (sie sind in den im Kapitel Fördervolumen angesprochenen Zahlen weitgehend mitenthalten).

Reformbestrebungen

Die Zielsetzung, die unterschiedlichen Förderungen verschiedener Fördergeber aufeinander abzustimmen und untereinander zu koordinieren, sowie die Zielsetzung, mehr Transparenz in die Förderungslandschaft zu bringen, werden seit vielen Jahren – mit mäßigen Fortschritten – verfolgt.

Seit dem letzten Positionspapier des RH zur Verwaltungsreform aus dem Jahr 2011 gab es im Förderungsbereich einige Reformbestrebungen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Prinzipien der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nach und nach in der öffentlichen Verwaltung durchgesetzt werden, was sich auch im Bereich der Förderungen zeigt. Positiv hervorzuheben sind auch die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014), welche wichtige Standards für Förderungskonzept, Förderungsabwicklung und Evaluierung festlegen und damit auch Empfehlungen des RH umsetzten. Follow–up–Überprüfungen des RH zeigten zudem, dass auch die Bundesländer Empfehlungen des RH im Förderungsbereich umsetzten (z.B. „Klimarelevante Maßnahmen im Bereich der Wohnbausanierung auf Ebene der Länder; Follow–up–Überprüfung", Reihe Salzburg 2012/8).

Grundsätzlich kann bei den Gebietskörperschaften in der Praxis eine zunehmende Professionalisierung im Förderungsbereich festgestellt werden.

Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Reformbestrebungen seit dem Jahr 2011 zusammen:

Tabelle 11: Wesentliche Reformbestrebungen im Förderwesen seit 2011

Reformbestrebung	Bewertung RH
ARR 2014: – Festlegung von mehrjährigen Förderungsstrategien und –konzepten – Festlegung von messbaren Förderungs– und Wirkungszielen – verpflichtende Evaluierung von Förderungsleistungen hinsichtlich Zielerreichung – Verpflichtung zur Abfrage in der Transparenzdatenbank – Festlegung von Mindeststandards für die Gewährung und Abwicklung von Förderungen – einheitliche Förderungsabwicklungsstellen	auf Bundesebene: Umsetzung von Empfehlungen des RH und der Expertengruppe zur Verwaltungsreform
Bundeshaushaltsgesetz 2013: – wirkungsorientierte Folgenabschätzung für neue Förderungsprogramme – Verpflichtung zu regelmäßigen Evaluierungen	
Transparenzdatenbankgesetz 2012 und Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über eine Transparenzdatenbank: – Einrichtung einer Transparenzdatenbank, die u.a. individualisierte Förderungsdaten unterschiedlicher Fördergeber enthält – Einrichtung einer Leistungsangebotsdatenbank, die Förderungsangebote von Bund und Ländern enthält	noch unzureichende Umsetzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Förderungsdatenbank: • auf Fördernehmende bezogene Förderungsdaten von Ländern und Gemeinden (noch) nicht erfasst, daher keine Gesamtsicht über Förderungswesen • weitere Problemfelder: – Förderungen an Gebietskörperschaften nicht erfasst – Förderungen erst nach Auszahlung abfragbar – keine projektbezogenen Förderungsabfragen möglich
Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 – Bereich Förderungen: – Transparenz über Förderungsangebot aller Gebietskörperschaften – Beschluss einer strukturellen Förderungsreform – Umsetzung der Transparenzdatenbank	Umsetzung offen – insbesondere in Hinblick auf die gebietskörperschaftenübergreifende Dimension

Quellen: BKA; RIS; RH

5.6 Förderungen

Trotz der Reformbestrebungen konnten die grundlegenden Defizite des österreichischen Förderungswesens nicht beseitigt werden. Eine 2012 geplante 15a–Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur besseren Abstimmung im Förderungswesen kam mangels Einigung zwischen den Gebietskörperschaften nicht zustande. In diesem Sinne schlug auch die Aufgabenreform– und Deregulierungskommission (ADK) 2015 weiterführende Maßnahmen – wie eine grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung für Förderungsbereiche, den Ausbau der Transparenzdatenbank und gebietskörperschaftenübergreifende Förderungsstrategien – vor.

Handlungsbedarf

Um in Zukunft einen effizienten, zielgerichteten, wirkungsorientierten Fördermitteleinsatz zu gewährleisten, um die Förderungslandschaft sowohl für Fördergeber als auch Fördernehmende transparenter zu machen, die Administration zu erleichtern und Parallelstrukturen zu vermeiden, sind aus Sicht des RH folgende Maßnahmen unabdingbar:

- Schaffung eines strukturierten Gesamtüberblicks über Förderungsmaßnahmen und Fördervolumen;
- Umsetzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Förderungsdatenbank, die geeignet ist,
  - eine Abstimmung zwischen den Förderstellen zu ermöglichen,
  - unzulässige Doppelförderungen wie auch Förderungsmissbrauch zu vermeiden,
  - eine solide Informationsbasis für die Steuerung des Fördermitteleinsatzes und die Gestaltung von Förderungsprogrammen zu bieten und
  - die Beurteilung der Wirkungen des Mitteleinsatzes zu verbessern;
- Kompetenzabgrenzungen zwischen den Gebietskörperschaften und eine gebietskörperschaftenübergreifende Förderungsstrategie;

- Reduktion und Konzentration der Fördergeber, Fördertöpfe und Förderstellen;
- Einrichtung von gebietskörperschaftsübergreifenden gemeinsamen Förderungsabwicklungsstellen;
- bundesweit einheitliche Mindeststandards für die Gestaltung, Abwicklung und Evaluierung von Förderungen;
- verstärkter Fokus auf die Wirkungsorientierung im Förderungswesen und Vergleiche zwischen verschiedenen Förderungsmaßnahmen und –instrumenten mit dem Ziel der Kosten–Nutzen–Optimierung;
- regelmäßiges Hinterfragen der Zweckmäßigkeit des Weiterbestehens von Förderungsmaßnahmen;
- Mitberücksichtigung des Administrativaufwandes bei der Konzeption von Förderungen.

5.7 Vergabewesen, Abwicklung von Bauvorhaben und Anti–Claimmanagement

Ausgangslage

Die Überprüfung der Beschaffung von Gütern (etwa für die bauliche Errichtung von Gebäuden und Verkehrswegen) und Dienstleistungen (etwa für Planungs– und Beraterleistungen) durch die öffentliche Hand zählt zu den stets aktuellen Prüfungsthemen des RH. Der RH überprüft dabei alle Teilprozesse des öffentlichen Beschaffungswesens, z.B. Bedarfsermittlung und Marktbeobachtung bzw. –erkundung, Abwicklung des Vergabeprozesses, Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben einschließlich Projektorganisation und Bauabwicklung, Kosten– und Terminentwicklung, Leistungserbringung und Qualitätsprüfung, Abrechnung und Bezahlung sowie Sicherstellung der bedarfsorientierten Verwendung.

In den letzten Jahren stellte der RH wiederholt fest, dass Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer im Verlauf der Abwicklung von Hoch– und

Tiefbauprojekten und im Kraftwerksbau Methoden zur Verbesserung des jeweiligen Angebotspreises entwickelten. Im Rahmen ihres sogenannten „Claim Managements“ verfolgten sie das Ziel, Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten zu erkennen und Ansprüche daraus – im Sinne der Maximierung der Vergütung bei einem gegebenen Bauvertrag – durch Mehrkostenforderungen bzw. die Zusatzaufträge geltend zu machen.

Für den öffentlichen Auftraggeber resultiert aus der Praxis des Claim Managements ein hohes Risikopotenzial, weil einerseits daraus überproportionale Auswirkungen auf die Kostenentwicklung erwachsen können; andererseits können die jeweiligen Mehrkostenforderungen Streitfragen und Probleme auslösen, die sich auf den Bauablauf nachteilig auswirken.

Daraus ergibt sich für den öffentlichen Auftraggeber bei der Durchführung von Vergaben und der Abwicklung von Bauvorhaben zwingend die Notwendigkeit zur Gegensteuerung durch das sogenannte Anti–Claimmanagement. Hiezu bedarf es für den jeweiligen öffentlichen Bauherrn nach Ansicht des RH personeller, organisatorischer und inhaltlicher Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund seiner Prüfungserfahrungen erachtet der RH den freien Wettbewerb als die wichtigste Voraussetzung für kostengünstige Beschaffungen. Dieser kann nur durch die Gleichbehandlung der Bieter und die durchgängige Einhaltung der Vergabenormen sichergestellt werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch die öffentlichen Auftraggeber stellt nach Ansicht des RH eine notwendige Rahmenbedingung dar, um Maßnahmen des Anti–Claimmanagements wirkungsvoll umsetzen zu können.

Die nachstehend dargestellten exemplarischen Beispiele aus der Prüfungspraxis des RH verdeutlichen den wiederholt festgestellten grundsätzlichen Handlungsbedarf im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

Handlungsbedarf – Beispiele

Anti–Claimmanagement

Die Überprüfung von Straßenbau– und Bahnbauvorhaben durch den RH ergab, dass die jeweiligen Bauherrn auf Bundes– und Landesebene ihre Maßnahmen zur Abwehr unberechtigter Vergütungsansprüche der Auftragnehmer (Anti–Claimmanagement) zum Teil nur mangelhaft umsetzten (z.B. Qualitätssicherung bei der Planung und bei der Überführung der Planung in das Leistungsverzeichnis). Bei diesen überprüften Projekten führte dies für die betroffenen Bauherrn zu finanziellen Nachteilen. Schwächen wies vor allem die bauherrnseitige Prüfung und Abwicklung von Zusatzangeboten und –aufträgen sowie der damit zusammenhängenden Mehrkostenforderungen der Auftragnehmer auf. Obwohl die Bedeutung der Korruptionsprävention den Bauherrn weitgehend bewusst war, bestand auf Maßnahmenebene noch Verbesserungspotenzial.

Ausübung der Bauherrnfunktion

Anlässlich der Überprüfung von Investitionen für die 42. Alpinen FIS Ski Weltmeisterschaften 2013 nahm der Bauherr des Bauvorhabens „Zielstadion Planai“ die Aufgaben der Projektleitung und –steuerung zwar selbst mit eigenen Mitarbeitern – und unterstützt durch ein beauftragtes Unternehmen – wahr, doch übertrug er die übrigen Bauherrnaufgaben – so etwa die Planung, die Örtliche Bauaufsicht und die Bauausführung – zur Gänze an externe Auftragnehmer. Wenngleich die baulichen Teilprojekte in der zur Verfügung stehenden Zeit verwirklicht worden waren, zeigte jedoch eine Gesamteinschätzung der Projektabwicklung Mängel. So waren die Planungsqualität und die Qualität der Ausschreibungsunterlagen nicht im erforderlichen Maß gegeben. Der Bauherr beauftragte deswegen während der Bauausführung den Generalunternehmer – auf Basis dessen Mehrkostenforderungen – mit 96 Zusatzaufträgen,

die teilweise wegen ungenügender Planung erforderlich waren. Der Bauherr rechnete die um 8,73 Mio. EUR beauftragte Generalunternehmerleistung mit 9,55 Mio. EUR (rd. 109 % der Auftragssumme) ab. Obwohl laut Bauvertrag dem Generalunternehmer ohne schriftliche Beauftragung keine Ansprüche aus Leistungsänderungen zustanden, lagen zu 20 Zusatzaufträgen (das waren 40 % aller zusätzlichen oder geänderten Leistungen) keine vom Bauherrn rechtsgültig unterzeichneten Auftragsschreiben an den Generalunternehmer vor.

Projektabwicklung und Projektorganisation

Die Komplexität der Projektabwicklung betreffend die Technische Betriebsführung und die baulichen Erhaltungsmaßnahmen des Allgemeinen Krankenhauses Wien (AKH Wien) führte zur Zuständigkeit unterschiedlicher Entscheidungsträger, damit zu Schnittstellen und zu verschiedenen Begleitenden Kontrollen. Die Aufbauorganisation der verantwortlichen Technischen Direktion des AKH Wien bewertete der RH zwar als theoretisch geeignet, die Bauherrnaufgaben unter Einbindung externer Dienstleister wahrzunehmen, doch entsprach ihre Ressourcenausstattung sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich der Fachkompetenz nicht den Aufgaben als Bauherr und nicht den Vorgaben des Qualitätsstandardhandbuchs.

Die praktische Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben offenbarte große Defizite. So fehlte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung ein Investitionsprocedere, es fehlten Soll–Ist–Vergleiche der Kosten und eine Übersicht des Bauherrn über Leistungsänderungen, das Projektcontrolling (Kosten– und Terminsteuerung) war unzureichend. Die Gründe dafür lagen u.a. in der Konzentration von wesentlichen Aufgaben bei nur einer Person. Unter anderem beim Projekt „Neubau Kinderoperationszentrum“ resultierte eine laufende Erhöhung der Prognosekosten von 29,36 Mio. EUR (2008) auf 60,09 Mio. EUR (2012).

Vergaben

Im Bereich Vergaben stellte der RH im Zuge zahlreicher Gebarungsüberprüfungen wiederholt Mängel fest, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:[77]

- unzweckmäßige Vertragsgestaltung (z.B. „Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“, Reihe Bund 2013/2);
- mangelhafte Dokumentation von Entscheidungen und Leistungen (z.B. „Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“, Reihe Bund 2013/2);
- nicht nachvollziehbare Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen gemäß Bundesvergabegesetz (z.B. „Generalsanierung und Erweiterung des Museums zeitgenössischer Kunst (21er Haus)“, Reihe Bund 2014/6);
- Verzicht auf Vergleichsangebote (z.B. „Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW“, Reihe Bund 2013/4);
- Bevorzugung von Auftragswerbern aufgrund von Vorkenntnissen aus Vorprojekten oder früheren Projektphasen („Heranziehung externer Berater“, Reihe Bund 2004/7);
- nachträgliche Leistungskonkretisierung bzw. Vertragsabschluss nach Leistungserbringung („Heranziehung externer Berater“, Reihe Bund 2004/7).

Bei der Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD lag erst eineinhalb Jahre nach Zuschlagserteilung die detaillierte Berechnung der Lebenszykluskosten vor. Der Betrag war – je nach technisch–logistischer Variante – um bis zu 14 % (11,39 Mio. EUR) höher als jener nur näherungsweise berechnete Betrag der Lebenszykluskosten, den das BMLVS der Auswahl des Bestbieters in der Kosten–Nutzen–Analyse zugrunde gelegt hatte (82,73 Mio. EUR). Selbst diese nur näherungsweise berechneten Lebenszykluskosten lagen deutlich über den Anschaffungskosten (Nettokaufpreis rd. 66,68 Mio. EUR).

[77] siehe überblicksartig „Interne Kontrollsysteme bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW“, Reihe Bund 2015/6, TZ 23

5.7 Vergabewesen

Bei Zusatzbeschaffungen zum Truppenfunksystem CONRAD vergab das BMLVS in 44 von 61 Fällen gleichartige Leistungen ohne nachvollziehbare Begründung zeitlich getrennt. Dadurch erfolgten die – im Regelfall unter dem Schwellenwert für Direktvergaben liegenden – Einzelbeschaffungen meist ohne Wettbewerb an ausgewählte Unternehmen. Obwohl teilweise Preissteigerungen von bis zu 66 % auftraten, unterblieb eine nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit seitens des öffentlichen Auftraggebers, obwohl ressortinterne Bestimmungen eine solche auch bei Vergaben ohne Wettbewerb vorsahen (Reihe Bund 2015/8, TZ 19 und 20).

Beim Umbau des Salzburger Hauptbahnhofs führte der Bauherr – ungeachtet der grundsätzlichen Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes – zahlreiche einzelne Vergaben an dieselben Unternehmen durch. Er nahm sich damit die Möglichkeit, wirtschaftlichere Ergebnisse durch eine gemeinsame Auftragsvergabe zu erzielen, zumal er auch zu wenig auf einheitliche Preisnachlässe und Nebenkostensätze sowie auf eine einheitliche Kalkulation zugrunde liegender Stundensätze achtete.

Während der Projektierungsphase vor Durchführung des Wettbewerbs hatte der Bauherr des Umbauprojekts Salzburger Hauptbahnhof den Umfang der Umbauarbeiten nicht ausreichend festgelegt, wodurch zahlreiche Zusatzaufträge erforderlich waren. Die ursprüngliche Auftragssumme für die Architekturleistungen von rd. 830.000 EUR stieg deshalb auf insgesamt rd. 4,80 Mio. EUR (rund das Sechsfache).

Im Zusammenhang mit den Tiefbauarbeiten beim Umbau des Salzburger Hauptbahnhofs kam es infolge eines Ausschreibungsfehlers bei der angegebenen Einheit (kg statt Liter) zu einem mengenmäßigen „Mehrverbrauch Verpressgut“ um das rd. 866–Fache (ausgeschriebene Menge: 5.000 kg; abgerechnete Menge: rd. 4,33 Mio. kg). Die Vergütung (Positionspreis) betrug 5,46 Mio. EUR (statt rd. 11.100 EUR).

Bei Beschaffung von Einsatzfahrzeugen der Flugplatzbetriebsleitung kam es am Flughafen Wien infolge einer unrichtigen Ermittlung des geschätzten Auftragswertes zu einer unzulässigen Direktvergabe, weil funktional zusammengehörige Komponenten (Fahrzeuge und zwingend erforderliches Spezialzubehör) nicht als Einheit betrachtet wurden. Hiedurch blieben Wettbewerbspotenziale ungenutzt.

Mit Bezug auf den Truppenübungsplatz Allentsteig erfolgte die Vergabe von Holzschlägerungen unter Umgehung des Bundesvergabegesetzes 2006. Handschriftliche Vermerke betreffend eine höhere als die vertraglich festgelegte Holzeinschlagsmenge führten zu einem über dem Schwellenwert liegenden Auftragswert, was vergaberechtlich eine Ausschreibung erfordert hätte.

IKS Beschaffungswesen

Aufgrund der mangelnden Funktionstrennung zwischen Prozessdurchführendem (Leitung zentraler Einkauf und operative Durchführung der Beschaffungen) und Kontrollausübendem (Risikobewertung, Ausgestaltung und Durchführung der Kontrollmaßnahmen im Rahmen des IKS) bestand z.B. bei den Fahrzeugbeschaffungen und beim Fuhrparkmanagement der Flughafen Wien AG ein Kontrolldefizit innerhalb des IKS für Beschaffungen. Ein wirksames IKS betreffend Fahrzeuge, Werkstatt, Ersatzteile und Betankung im Bereich Fuhrpark der Flughafen Wien AG war nicht aufgebaut, regelkonformes Verhalten bzw. die Vermeidung des Risikos von Malversationen daher nicht sichergestellt.

Im Rahmen der grundsätzlich dezentralen Beschaffungsorganisation der Ressorts des BMVIT und des BMWFW war keine systematische organisatorische und funktionale Trennung zwischen Bedarfsanforderung, Bestellung und Leistungsabnahme gegeben.

Lösungsansätze

a) Anlässlich der Überprüfung des Anti–Claimmanagements bei Straßen– und Bahnbauvorhaben identifizierte der RH Schlüsselfaktoren, die für das Erkennen, Bearbeiten und die Abwehr von Claims der Auftragnehmer von besonderer Bedeutung sind:

- Vier–Augen–Prinzip,
- Genehmigungsregeln,
- Wertgrenzen für Zuständigkeiten bei Leistungsänderungen,
- Regelungen zur Gegenrechnung entfallender Leistungen bei der Beauftragung von Zusatzleistungen in Bezug auf Wertgrenzen (Saldierung),
- Fristen für die Abwicklung von Leistungsänderungen (Zusatzleistungen),
- Analyse der Abweichungen bei Abrechnung durch Soll–Ist–Vergleiche.

b) Die mangelfreie und gleichzeitig einem wirtschaftlich optimierten Ergebnis verpflichtete Abwicklung von Vergaben und Bauvorhaben erfordert folgende Komponenten:

- Die öffentliche Hand hat bei der Vergabe von Aufträgen die gesetzlichen Bestimmungen und damit im Einklang stehende allfällige interne Vergaberichtlinien lückenlos einzuhalten.
- Insbesondere eine Verbesserung der Planungsqualität und besonderes Augenmerk bei der Überführung der qualitätsgesicherten Planung in das Leistungsverzeichnis können Bauvorhaben der öffentlichen Hand deutlich günstiger gestalten. Für den Bauherrn sind die Trennung von bestimmten Aufgaben (z.B. Planung, Bauaufsicht und Kontrolle) und die Sicherstellung des Vier–Augen–Prinzips in allen Phasen des Bauprojekts essentiell.
- Die Kostenermittlung von Bauvorhaben ist gemäß den Vorschriften und Standards (ÖNORM) durchzuführen und hat sämtliche mit dem Projekt

in Zusammenhang stehende Baumaßnahmen zu umfassen. Termin– und Kostenverfolgung sollten nicht getrennt werden.
- Für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Baudurchführung sind die ausreichende Dokumentation des Baugeschehens, vollständige Kalkulationsunterlagen zur Nachtragsprüfung und Vorgaben zur zeitnahen Bearbeitung von Nachtragsangeboten erforderlich.
- Zur Stärkung der Bauherrnfunktion der öffentlichen Hand empfiehlt der RH den vermehrten Rückgriff bzw. intensivierten Aufbau interner Ressourcen und eine restriktivere Vorgangsweise bei der Vergabe von externen Berateraufträgen. Nur bei einem konkreten Bedarf – insbesondere für Spezialfragen – und fehlendem internen Know–how sollte auf externe Beratungsleistungen zurückgegriffen werden bzw. wenn dadurch eine wesentliche Erhöhung der Qualität oder der Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projekts zu erwarten ist. Durch ein aktives Wissensmanagement wäre das dabei erworbene Wissen für alle Einheiten der jeweiligen Bauherrnorganisation zugänglich zu machen.
- Generell sind verstärkt und regelmäßig Wirtschaftlichkeitsvergleiche zwischen Eigen– und Fremdleistung anzustellen. Demnach sollen vorrangig die im eigenen bzw. im öffentlichen Bereich insgesamt vorhandenen Ressourcen (z.B. auch in der Finanzprokuratur oder im Verfassungsdienst des BKA) genutzt werden.

c) Einen hohen Stellenwert misst der RH schließlich – gerade für das durch ein hohes Gebarungsvolumen gekennzeichnete öffentliche Beschaffungswesen und die Abwicklung von Bauvorhaben – Maßnahmen der Korruptionsprävention und des IKS bei: Vermeidung von Interessenkonflikten und Befangenheiten, schriftliche Regelungen für den Umgang mit Nebenbeschäftigungen, Durchführung von Risikoanalysen, Wahrung des Vier–Augen–Prinzips, Sicherstellung der Funktionstrennungen, Dokumentation von Prozessen und Kontrollschritten.

5.8 Korruptionsprävention

Ausgangslage

Weder internationale Konventionen noch die österreichische Rechtsordnung enthalten eine Legaldefinition des Begriffs „Korruption“ bzw. eine Definition, die das Phänomen Korruption in allen Erscheinungsformen abschließend abbildet. Die gängigste Definition ist jene, die auch die Europäische Kommission und die Vereinten Nationen verwenden: „Korruption ist Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile“[78]. Korruption findet also immer dann statt, wenn jemand die ihr bzw. ihm überantwortete Entscheidungsbefugnis (etwa in Bau– oder Vergabeangelegenheiten, aber auch im Rahmen eines Verwaltungs– oder Förderungsverfahrens) zur Erlangung privater Vorteile (auch für Dritte) missbraucht.

Durch diese Definition kommt klar zum Ausdruck, dass Korruption kein negatives Privileg des öffentlichen Sektors ist: Ob die Entscheidungsbefugnis von staatlicher Stelle oder von einem privaten Unternehmen – als Machtgebendem – einer Person als Machtnehmendem überantwortet wurde, ist nach dieser Definition völlig irrelevant. Außerdem stellt diese Definition klar, dass auch andere Verhaltensweisen, die (noch) keine strafrechtliche Relevanz haben (z.B. eine lediglich dienstrechtlich verbotene Geschenkannahme im Hinblick auf die amtliche Stellung und ohne Konnex zu einer konkreten Amtshandlung), „korrupt“ sein können.

Das Phänomen Korruption ist in den vergangenen Jahren aufgrund zahlreicher Fälle mit öffentlichem Interesse in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Bekämpfung und Vermeidung von Korruption haben auf nationaler wie auf internationaler Ebene stark an Bedeutung zugenommen.

[78] vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission zur Korruptionsbekämpfung in der EU, 6. Juni 2011, KOM(2011) 308

Die Weltbank schätzt die jährlich weltweit bezahlten Bestechungsgelder auf eine Billion US–Dollar[79], die Europäische Kommission geht davon aus, dass den Mitgliedstaaten jedes Jahr 120 Mrd. EUR durch Korruption verloren gehen[80], was dem jährlichen Budget der EU entspricht. In Österreich berechnen Experten eine Verringerung des BIP aufgrund von Korruption um 17 Mrd. EUR.[81]

Neben diesem, zumindest anhand von Schätzungen bezifferbaren, materiellen Schaden zieht Korruption auch immense soziale Schäden nach sich: Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Objektivität staatlicher Leistungserbringung und in die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung werden unterminiert bzw. schwinden im schlimmsten Fall zur Gänze. Ein Großteil der österreichischen Rechtsordnung zielt daher nicht nur darauf ab, die Objektivität staatlicher Leistungserbringung tatsächlich zu sichern (z.B. Vergaberecht, aber auch Förderungsrichtlinien oder dienstrechtliche Bestimmungen), sondern auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung zu erhalten. Wirksame Korruptionspräventionssysteme setzen aus diesem Grund nicht nur auf die präventive Wirkung von sanktionierbaren Regelungen bzw. Verboten, sondern haben einen umfassenderen Fokus: Die Schaffung einer wertebasierten Organisationskultur, offene Kommunikationswege, klare Verantwortlichkeiten und damit letztendlich vertrauensbildende und –erhaltende Maßnahmen sind ebenso wichtig wie klare (normativ verankerte) Verhaltensregeln und Sanktionsmechanismen.

79 abrufbar unter: http://web.worldbank.org/ (16. März 2016)

80 vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission zur Korruptionsbekämpfung in der EU, 6. Juni 2011, KOM(2011) 308

81 vgl. Friedrich Schneider, Schattenwirtschaft, Sozialbetrug und Korruption in Österreich: Wer gewinnt? Wer verliert?, Vortrag, Salzburg, 28. Juni 2012, http://www.econ.jku.at/members/Schneider/files/publications/2012/KorrPfuschSozialbetrug.pdf (16. März 2016)

Leitfaden des RH zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen

Zur Unterstützung der Prüftätigkeit erstellte der RH im Jahr 2014 einen Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen (nähere Informationen siehe Reihe Bund 2014/16). Dadurch soll zum einen ein systematischer Zugang bei der Prüfung gewährleistet, zum anderen den überprüften Stellen ein Anhalt bei der Implementierung von geeigneten Systemen geboten werden.

Der Leitfaden orientiert sich im Aufbau an Prüfungsstandards für Compliance Management Systeme[82], da Korruptionsprävention einen Teilbereich von Compliance darstellt. Compliance selbst ist wiederum – neben Risikomanagement oder IKS – ein Teilaspekt von Maßnahmen und Konzepten zur Gewährleistung von Good bzw. Corporate Governance:

Abbildung 9: Zusammenwirken von Elementen im Rahmen von Corporate Governance

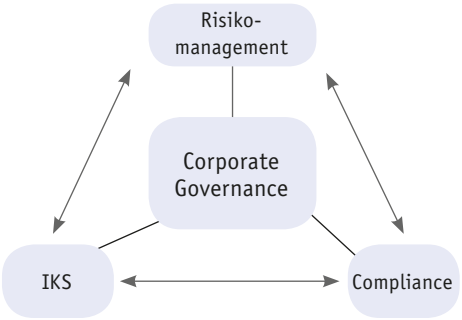

Quelle: RH

[82] z.B. Prüfstandard des Instituts deutscher Wirtschaftsprüfer, IDW PS 980

Compliance–Management und IKS haben hinsichtlich der Zielsetzungen und Maßnahmen einen deutlichen Schnittmengenbereich; gemeinsam ist beiden die Zielsetzung, externe und interne Vorgaben einzuhalten. Wenn auch die Grundideen und damit der Fokus beider Konzepte zum Teil unterschiedlich sind, werden die Konzepte in der Praxis zunehmend gemeinsam betrachtet, da aufgrund Gemeinsamkeiten eine klare Trennung schwer möglich ist. Eine solche Trennung ist auch nicht zwingend notwendig, da zur Gewährleistung eines hohen Levels an Good– bzw. Corporate Governance ein Zusammenwirken der angesprochenen Elemente notwendig ist.

Der Leitfaden besteht aus den folgenden Elementen, die im Rahmen einer Prüfung von Korruptionsprävention zu behandeln sind:

Abbildung 10: Aufbau Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen

Quelle RH

Prüfungsfeststellungen des RH

Angesichts der Breite der Bedrohung durch Korruption in Verbindung mit der umfassenden Prüfzuständigkeit des RH – der neben der staatlichen Kernverwaltung z.B. auch ausgegliederte Unternehmen mit bis zu mehreren 10.000 Bediensteten unterfallen – kommt dem RH eine wesentliche Bedeutung im Bereich der Korruptionsprävention zu. Dabei bedient er sich einer der wirkungsvollsten Waffen gegen Korruption: der Transparenz. Durch die Prüfung von Korruptionspräventionsmaßnahmen und der anschließenden Veröffentlichung seiner Berichte kann der RH – mit der damit verbundenen verstärkten Transparenz – einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Problembewusstseins leisten.

Wie der RH in seinen Gebarungsüberprüfungen feststellte, war in vielen Fällen ein systematischer Zugang zu Korruptionsprävention nicht umfassend ausgeprägt. Das manifestierte sich insbesondere in folgenden Ausprägungen:

- kein strukturierter Ansatz zur Implementierung eines Korruptionspräventionssystems,
- keine Durchführung von Korruptionsrisikoanalysen,
- Fehlen eines Verhaltenskodex,
- Mängel bei der Umsetzung des Vier–Augen–Prinzips im Zahlungsverkehr,
- mangelhafte Berücksichtigung des Prinzips der Funktionstrennung im Vergabeprozess,
- Fehlen von Antikorruptionsklauseln in Verträgen,
- Fehlen eines Hinweisgebersystems,
- Verbesserungspotenzial bei Regelungen zu Nebenbeschäftigungen.

Im Detail machte der RH in seinen Prüfungen folgenden Handlungsbedarf – gegliedert nach den sieben Prüfelementen des Leitfadens – fest:

Antikorruptionskultur

Insbesondere die Grundeinstellungen und die Verhaltensweisen des Managements sowie die Rolle des Aufsichtsorgans („Tone from the top") prägen die Antikorruptionskultur einer Organisation. Der RH hat daher in seinen Prüfungen – z.B. zur BEGAS Energie AG oder zur Öffentlichkeitsarbeit der ÖBB – mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass das Management auf allen Hierarchieebenen ein Bewusstsein für Compliance und Korruptionsfreiheit sicherzustellen hat.

Strategie/Ziele eines Korruptionspräventionssystems

Im Rahmen der Prüfung der KELAG Wärme GmbH stellte der RH fest, dass diese zwar über ein umfassendes Compliance–Handbuch sowie einen Verhaltenskodex verfügte, dass aber messbare Ziele zur Umsetzung der Korruptionsprävention fehlten.

Der RH ordnet der Messbarkeit von Zielvorgaben einen hohen Stellenwert zu. Die Zieldefinition sollte im Rahmen des allgemeinen Strategieprozesses der Organisation erfolgen, z.B. im Rahmen der Strategiekaskade der wirkungsorientierten Haushaltsführung des Bundes.

Korruptionsrisikoanalyse

Korruption stellt eine mögliche Gefahr für eine Organisation dar und sollte deshalb Teil einer umfassenden Risikoanalyse sein. Wie der RH jedoch z.B. bei der Prüfung der Vergabe des Digitalfunks durch das BMI feststellte, war eine systematisch durchgeführte Analyse von Korruptionsrisiken unterblieben.

Der RH regt daher an, dass jede Organisation – unabhängig von ihrer Größe – eine auf Korruption bezogene Risikoanalyse periodisch durch-

führt und die Ergebnisse dokumentiert, dies insbesondere in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen wie Beschaffungsprozessen.

Korruptionspräventionsprogramm

a) Der Prävention von Korruption maßen die überprüften Stellen teilweise nicht den erforderlichen Stellenwert bei:

- Zum Beispiel fehlte ein Verhaltenskodex zur Gänze oder er enthielt wesentliche Elemente nicht (wie Regelungen betreffend Offenlegung von Zuwendungen).
- Nebenbeschäftigungen waren teilweise nicht, oder insofern unzureichend geregelt, als Vorgaben zu Leermeldungen oder zur Kontrolle bestehender Nebenbeschäftigungen fehlten.
- Für Vorteilszuwendungen (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen) gab es oft keine standardisierten Genehmigungsregime.
- Verträge mit Dritten wiesen teilweise keine Antikorruptionsklauseln auf.
- Bei der Aufnahme neuer Bediensteter, bei ihrer Schulung und bei der Aus– und Weiterbildung ließen die überprüften Stellen teilweise Aspekte der Korruptionsprävention und –bekämpfung unberücksichtigt.

Diesen Defiziten ist in erster Linie – wie der RH laufend empfohlen hat – durch schriftliche Verhaltensstandards, Maßnahmen im Personalmanagement und Maßnahmen des IKS zu begegnen. Der RH weist aber auch wiederholt darauf hin, dass über diese Einzelmaßnahmen hinaus auf allen Hierarchieebenen der Organisation das Bewusstsein für Compliance und Korruptionsfreiheit sicherzustellen ist. Nur so entfalten Maßnahmen wie ein Verhaltenskodex ihre intendierte Wirkung.

b) Auch auf der Ebene des Aufdeckens von Korruptionsfällen stellte der RH Mängel fest: Hinweisgebersysteme waren oft nicht eingerichtet bzw. wurden Bedienstete nicht über Meldemöglichkeiten von Korruptionsver-

dachtsfällen in ausreichendem Umfang informiert. Interne Revisionen verabsäumten es, in regelmäßigen Abständen und systematisch korruptionsgefährdete Prozesse, z.B. Vergabeprozesse, zu überprüfen.

Um Schwachstellen und Fehlentwicklungen bei Beschaffungsprozessen zeitnah zu identifizieren, sollte die Interne Revision ausreichend Kontrollhandlungen setzen. Darüber hinaus sind Prozesse zur Meldung von Verdachtsfällen intern durch Bedienstete bzw. auch durch externe Dritte zu implementieren.

c) Wird ein Korruptionsfall aufgedeckt, muss die Organisation reagieren. Am Beispiel der Bundestheater–Holding GmbH hatte der RH diesbezüglich kritisiert, dass weder die Meldung eines Korruptionsfalls durch einen Bediensteten geregelt war noch die konzerninternen Vorgehensweisen und Konsequenzen.

Der RH tritt dafür ein, bei Korruptionsfällen Sanktionen vorzusehen und in einem weiteren Schritt den Sachverhalt umfassend nachzubereiten, um gegebenenfalls die bestehenden Systeme, Maßnahmen oder Instrumente anzupassen und zu verbessern.

Organisatorische Verantwortung

Zur wirkungsvollen Korruptionsprävention ist eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeit essentiell. Hier vermisste der RH bei den überprüften Stellen teilweise eine unabhängige Antikorruptionsstelle oder eine Compliance–Verantwortliche bzw. einen Compliance–Verantwortlichen, die bzw. der als neutrale Ansprechperson für Bedienstete fungieren sollte. Auch waren die Internen Revisionen nicht unmittelbar der Ressortleitung bzw. der Leitung des öffentlichen Unternehmens unterstellt.

5.8 Korruptionsprävention

Der RH regt an, die jeweilige Form der organisatorischen Verankerung der Verantwortung zur Korruptionsprävention abhängig von der Größe und dem Aufgabenbereich (insbesondere auch, ob Verwaltung oder öffentliche Unternehmen) zu gestalten.

Kommunikation

Als wesentliches Defizit stellte der RH auch fest, dass Bedienstete keinen geeigneten Zugang zu jenen Informationen hatten, die für Compliance relevant waren. Dies konnte die Akzeptanz der Korruptionspräventions–Vorgaben unterlaufen.

Ziele, Inhalte und Hintergründe des Korruptionspräventionssystems, die damit verbundenen Maßnahmen und Erwartungen wären daher nachdrücklich und nachweislich an alle Betroffenen sowohl intern als auch extern zu kommunizieren.

Evaluierung/Verbesserung

Indem die überprüften Stellen teilweise Verhaltensrichtlinien nicht regelmäßig evaluierten, verabsäumten sie Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesnovelle) oder Verbesserungen als Konsequenzen eines Korruptionsfalls.

Der RH sieht hier Handlungsbedarf, die Korruptionspräventionssysteme regelmäßig zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und damit zu verbessern.

5.9 Gleichstellung und Diversität

Gleichstellung

Verankerung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern

Seit dem Jahr 2009 haben Bund, Länder und Gemeinden aufgrund einer verfassungsrechtlichen Bestimmung bei ihrer Haushaltsführung das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Bei der Umsetzung gab es wesentliche Unterschiede zwischen den Gebietskörperschaften. Wien führte im Jahr 2005 Gender Budgeting als Instrument des Gender Mainstreaming ein. Das Haushaltsrecht des Bundes verpflichtet die Bundesministerien und Obersten Organe dazu, Gleichstellungsziele, Umsetzungsmaßnahmen und Gleichstellungsindikatoren zur Messung der Zielerreichung zu definieren und verankert das Thema Gleichstellung im gesamten Haushaltskreislauf. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist verpflichtend von allen Bundesministerien in ihrer wirkungsorientierten Haushaltsführung zu berücksichtigen. Die Steiermark hat als einziges Bundesland den Ansatz des Bundes übernommen.

Der RH hat das Ziel der Gleichstellung seit dem Inkrafttreten des BHG 2013 im Fokus seiner Prüftätigkeit. Den systematischen Ansatz im Haushaltsrecht erachtet der RH insofern als best practice, als er eine integrierte Steuerung von Budget und erwünschten Wirkungen im Gleichstellungsbereich forciert und zudem durch die mittelfristige Budgetplanung eine mehrjährige Ausrichtung transparent darstellt.

5.9 Gleichstellung und Diversität

Gender Pay Gap

Mit seinem Einkommensbericht 2014 zeigte der RH auf, dass Frauen nach wie vor in allen Beschäftigtengruppen deutlich weniger verdienten als Männer. Auch wenn sich die Erwerbstätigenquote von Frauen verbesserte, gab es im Zeitraum 1998 bis 2013 keine nennenswerte Verbesserung der relativen Einkommenssituation. Im internationalen Vergleich ist der Gender Pay Gap Österreichs mit 22,9 % sehr hoch (EU–Durchschnitt 16,1 %). Ein Teil der Einkommensdifferenzen zwischen den Geschlechtern lässt sich auf Teilzeitarbeit und atypische Beschäftigungsformen (geringfügige Beschäftigung, befristete Tätigkeiten und Anstellungen bei Leih– und Zeitarbeitsfirmen) zurückführen. Im Jahr 2013 befanden sich rd. 52 % aller ganzjährig erwerbstätigen Frauen in einem Teilzeit–Arbeitsverhältnis, bei Männern lag dieser Anteil bei rd. 9 %. Aber auch wenn nur ganzjährig Vollzeitbeschäftigte verglichen werden, beträgt der Median der Fraueneinkommen nur rd. 82 % des mittleren Männereinkommens. Ebenfalls große Unterschiede zwischen den Einkommen der Frauen und der Männer fanden sich bei den Selbständigen. So war z.B. das Einkommen der Fachärzte doppelt so hoch wie jenes der Fachärztinnen.

Der Gender Pay Gap basiert weiters darauf, dass Frauen insbesondere in Branchen mit geringem Einkommensniveau tätig sind. Frauen sind häufiger als Männer in Dienstleistungs– und Hilfstätigkeiten und damit in schlechter bezahlten Berufen beschäftigt.

Wo Frauen oder Männer aus sachlich nicht begründbaren Ursachen unterrepräsentiert waren, hatte der RH – z.B. bei den Verkehrsverbünden oder in Schulen – bereits mehrfach empfohlen, den Ausgleich durch die bevorzugte Einstellung der unterrepräsentierten Gruppe anzustreben.

Bei den Mindestsicherungsbeziehenden war der Anteil der Frauen höher als jener der Männer. Die Differenz lag im Jahr 2012 in den zwei über-

prüften Bundesländern Tirol und Vorarlberg zwischen rd. 5,2 Prozentpunkten und rd. 5,6 Prozentpunkten. Auch daraus wird deutlich, dass mehr Frauen über kein Einkommen verfügten oder Einkommen von Frauen häufiger unter den Mindestsicherungsstandards lagen als jene von Männern.

In vielen Bereichen sind Frauen in Führungspositionen nach wie vor unterrepräsentiert. Im Jahr 2011 stellt der RH in einer Schwerpunktprüfung bei insgesamt 232 öffentlichen Unternehmen fest, dass weniger als rd. 5 % der Managerfunktionen mit Frauen besetzt waren. Seither machte der RH mehrfach darauf aufmerksam, dass der Anteil an Frauen in Leitungsfunktionen und in Aufsichtsorganen von Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder einen Anteil von mindestens 50 % besitzen, zu gering ist und es einer Erhöhung bedarf.

Der RH regte eine verstärkte Analyse der Gründe für den vergleichsweise sehr hohen Gender Pay Gap an und Maßnahmen zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in den von Ungleichstellungen betroffenen Bereichen. Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand bei der Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben (z.B. Abbau des Gender Gaps bei der Bezahlung, der Besetzung von Führungspositionen und Aufsichtsorganen sowie bei Fortbildungsmaßnahmen) wäre zu forcieren.

Gender Pension Gap

Fragen der Geschlechtergleichstellung sind auch im Pensionsrecht von hoher Bedeutung: Eine im Jahr 2013 durchgeführte EU–Studie zum Thema „Gender Pension Gap“ (also dem Umstand, dass die Pensionen der Frauen im Durchschnitt wesentlich niedriger sind als die Pensionen der Männer) gab diesen Unterschied in Österreich mit rd. 34 % an.

5.9 Gleichstellung und Diversität

Die Unterschiede zwischen den Einkommen von Frauen und Männern bei Pensionen waren noch wesentlich höher als im Erwerbsleben. Dies ergab sich vor allem daraus, dass zusätzlich zum Gender Pay Gap auch eine höhere Teilzeitquote bei Frauen und längere Versicherungszeiten bei Männern wirksam wurden. Andererseits gingen erheblich höhere öffentliche Transferleistungen an Frauen: Im Jahr 2013 unterstützte der Bund die Pensionsleistungen an Frauen mit rd. 4 Mrd. EUR mehr als jene an Männer. Auch im Bereich der Ausgleichszulagen erhielten im Jahr 2013 wesentlich mehr Frauen (rd. 154.400) eine Leistung als Männer (rd. 75.000) und die Zahlungen an Frauen (rd. 636 Mio. EUR) waren wesentlich höher als an Männer (rd. 369 Mio. EUR). Diese Unterschiede spiegelten teilweise das Berufsleben wider: Wer ein höheres Einkommen als Aktiver hatte, bezahlte höhere Beiträge und erhielt eine höhere Pension. Andererseits gestaltete das Pensionsrecht – und gerade das Ausgleichszulagenrecht – die Leistungshöhe auch nach anderen Kriterien; es konnte somit Unterschiede verstärken oder reduzieren. Dabei trafen unterschiedliche Elemente zusammen: z.B. war die Leistung für Frauen im Vergleich zu Männern vom unterschiedlichen Pensionsantrittsalter, von Kindererziehungszeiten oder von Witwenleistungen beeinflusst, so dass die Gesamtwirkung einer Regelung auf bestimmte Personengruppen nicht immer zu bestimmen war.

Das zuständige Bundesministerium setzte sich das Wirkungsziel, die Anzahl an Ausgleichszulagenbezieherinnen zu verringern. Der RH erachtete die Zielsetzung als wesentlich und hielt eine Messung der Wirkung des staatlichen Handelns im Bereich der Ausgleichszulagen im Hinblick auf Effektivität und Treffsicherheit der Leistungen als zweckmäßig. Er sah jedoch Weiterentwicklungspotenzial darin, dass das Wirkungsziel (Verringerung des Anteils der Ausgleichszulagenbezieherinnen) die Frage der Gleichstellung im Pensionssystem auf lediglich rd. 10 % der gesamten Pensionistinnen und Pensionisten beschränkte und damit rd. 90 % nicht umfasste. Die Zielformulierung wäre dahingehend zu präzisieren,

ob sich das Ziel der Reduktion der Frauenquote konkret auf den Bezug von Ausgleichszulagen bezog oder auf den Bedarf zur Verbesserung der Einkommenslage der Frauen im Pensionsalter allgemein und daraus resultierend auf eine Reduzierung der Unterstützungsbedarfe. Da für den RH nicht nachvollziehbar war, inwieweit die vom BMASK definierten Maßnahmen (z.B. gezielte berufliche Rehabilitation, um die Notwendigkeit der Pension zu verhindern, Durchführung einer vertieften Gender–Analyse) zur Zielerreichung beitragen konnten, wies der RH auch auf die Wichtigkeit der Kohärenz hin.

Da auch im Bund bei den Beamten und Vertragsbediensteten das Pensionsantrittsalter der weiblichen Bediensteten teilweise niedriger ist als jenes der männlichen Bediensteten, sollten die Gründe analysiert und gemeinsamen mit den Betroffenen Anreize für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben entwickelt werden.

Die Verringerung des Gender Gaps bei den Ausgleichszulagenbeziehenden wäre unter anderem durch Anreize und Förderungsmaßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben anzustreben.

Gender Budgeting

Ein Gesamtüberblick über jene Bereiche, in denen – sachlich nicht gerechtfertigte – Ungleichstellungen von Frauen und Männern bestehen, fehlt. Das Anliegen des RH, diese Bereiche zu identifizieren, scheitert vielfach an der noch mangelhaften Datengrundlage und –qualität. Die derzeitigen Daten reichen für einen vollständigen Überblick nicht aus. Zahlreiche Empfehlungen des RH zielten deshalb auf die Erhebung von aussagekräftigen genderdisaggregierten Daten ab. Nur eine ausreichende Datengrundlage und eine Analyse der Wirkungen von Ein– und Auszahlungen öffentlicher Budgets ermöglicht ein effektives Gender Budgeting. Nach Ansicht des RH wären daher die Erhebung von gender-

disaggregierten Daten als Basis für Gender Budgeting–Maßnahmen und die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern vorrangig zu behandeln. Öffentliche Ein– und Auszahlungen für unterschiedliche Lebensbereiche (z.B. Forschung, Wohnbauförderung, Verkehr) wären auf ihre Gleichstellungsrelevanz zu überprüfen.

Gleichstellung in der Förderung

Ein erhebliches Potenzial zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern bestand nach Ansicht des RH auch im Förderungsbereich. So gab es z.B. im Sportbereich eine höhere Anzahl an geförderten männlichen Athleten und eine höhere durchschnittliche Förderung bei Männern.

Bei der Vergabe von Fördermitteln durch öffentliche Dienststellen und bei Förderungsprogrammen wären generell Vorgaben zur Gleichstellung zu erarbeiten und wäre auf die Gleichstellung bei den Förderungsnehmenden hinzuwirken.

Budgetallokationen sollten auf Basis aussagekräftiger Indikatoren auf ihre Gleichstellungswirkung evaluiert werden; bei Förderungsrichtlinien und Förderungsmaßnahmen (wie z.B. Sportförderung, Forschungsförderung, Kunstförderung) wäre der Gleichstellungsaspekt zu berücksichtigen.

Gender Gesundheit

Im Gesundheitsbereich vermisste der RH ein gesamthaftes Berichtswesen zum Thema Gendergesundheit, welches einen Überblick über die Gesundheitssituation von Frauen und Männern verschafft und eine Grundlage für einen gesundheitspolitischen genderspezifischen Handlungs– und Forschungsbedarf bieten könnte. Der Förderungsschwerpunkt

„Genderspezifische Gesundheitsförderung“ sollte bei der Zuteilung der Fördermittel im Gesundheitsbereich verstärkt beachtet werden. Der RH erachtete die Berücksichtigung des Genderaspekts bei der Erarbeitung der Nationalen Suchtprävention im Gesundheitsbereich auf Basis einer genderdisaggregierten Datenerhebung und Berichterstattung als erforderlich.

Gleichstellungsaspekte als Querschnittsmaterie

Der RH sieht das Thema Gleichstellung als eine typische Querschnittsmaterie, weil Gleichstellung alle Rechts– und Lebensbereiche betrifft. Deshalb überprüfte der RH in den letzten Jahren bei seinen Gebarungsüberprüfungen auch Gleichstellungsaspekte. So regte er z.B. die zielgerichtete Gestaltung des Regionalverkehrs auf Basis der Erkenntnisse über das unterschiedliche Mobilitätsverhalten von Frauen und Männern oder die Ausgestaltung von Programmen im ländlichen Raum mit konkreten Zielen in Bezug auf die Gleichstellung an. Die Themen Chancengleichheit und Gleichstellung wären hier mit mehr Nachdruck an die programm– und schwerpunktverantwortlichen Stellen heranzutragen.

Da es sich um ein Querschnittsthema handelt, sollte ein besonderes Augenmerk auf die übergreifende Zusammenarbeit gelegt werden. Der RH erachtete daher eine Zusammenarbeit bzw. Abstimmung der Gebietskörperschaften und der Bundesministerien als besonders relevant.

Diversität

Der RH widmete sich in seinen Prüfungen im Sinne der Diversität einerseits Fragen zur Verhinderung von Diskriminierung von Minderheiten und zur Verbesserung ihrer Chancengleichheit, andererseits Fragen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen.

5.9 Gleichstellung und Diversität

Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung haben zur Verfolgung von Rechtsansprüchen oftmals eine Vielzahl an Behördenwegen und ärztlichen Untersuchungen zu bewältigen. Auch heute noch finden sich bauliche Barrieren für Menschen mit physischen Beschwerden, die eine Hürde zur eigenständigen Wahrnehmung von Terminen darstellen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschränken. Der RH überprüfte z.B. anhand von Schulen und Polizeiinspektionen die Barrierefreiheit und sah dort ein relevantes Weiterentwicklungspotenzial. Insbesondere bei Um– und Neubauten ist die Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden sicherzustellen.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation bestand in der Steiermark eine komplexe Aufgabenverflechtung zwischen Bundes– und Landeseinrichtungen. Die Betroffenen mussten sich an bis zu 16 verschiedene Ansprechstellen wenden. Der RH regte eine Bereinigung der Struktur durch die Entflechtung der Aufgaben und eine Reduktion der Ansprechstellen für die Betroffenen an.[83]

Diversität beim Wohnungsbau und beim Bau öffentlicher Anlagen

Insbesondere beim Bau von Wohnhausanlagen oder beim Umbau von öffentlichen Bereichen (z.B. Bahnhöfen) bestand Verbesserungsbedarf insofern, als auf eine bedarfsgerechte Gestaltung der Anlagen geachtet werden sollte. Die Ansprüche und Bedürfnisse der Zielgruppen (z.B. junge und ältere Menschen, Familien, Menschen mit Behinderung) wären anhand eines Kriterienkatalogs für alltagsgerechtes Planen und Bauen zu erheben.

[83] Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität, Reihe Steiermark 2012/7; NFV 2013/7;

Als positives Beispiel sah der RH die Erschließung der Seestadt Aspern. Die Erstellung des Masterplans war ein Gender Mainstreaming–Leitprojekt der Stadt Wien. Um die Alltagstauglichkeit des Masterplans für unterschiedliche Personengruppen (z.B. neue Selbständige, Studierende, Pensionistinnen und Pensionisten) zu überprüfen, entwickelte die Stadt Wien den sogenannten Alterswegescheck, der exemplarisch den zu bewältigenden Alltagsaufwand verdeutlichte. Weiters bewertete sie den Masterplan–Entwurf hinsichtlich genderrelevanter Kriterien wie baulich–räumliche Struktur, Wohnungsbau, soziale Infrastruktur, Freiflächen/öffentlicher Raum, Mobilität/Verkehr, Arbeit/Gewerbe und Sicherheit. Die Strategische Umweltprüfung erfolgte unter ausdrücklicher Berücksichtigung von Gender Mainstreaming–Aspekten mit besonderem Augenmerk auf Fragen der sozialen Ausgewogenheit.

Menschen mit Migrationshintergrund

Die Europäische Kommission wies Österreich in ihren Länderspezifischen Empfehlungen auf das Potenzial zur Verbesserung der Bildungsergebnisse benachteiligter junger Menschen hin. Einer zielgruppenorientierten Bildung von Personen mit Migrationshintergrund war aus Sicht des RH schon dadurch ein hoher Stellenwert beizumessen, weil z.B. im Schuljahr 2010/2011 fast ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler in Österreich eine andere Erstsprache als Deutsch hatte. Eine fundierte Ausbildung hätte das Potenzial, zu einer Verbesserung der Situation am Arbeitsmarkt und zu einer Chancengleichheit beizutragen. Dies war umso bedeutender, als im Jahr 2015 die Arbeitsmarktlage von Personen mit Migrationshintergrund vergleichsweise schlechter war als jene der österreichischen Bevölkerung, was sich sowohl durch die höhere Arbeitslosenquote als auch den größeren Anstieg der Arbeitslosenzahl zeigte.[84]

[84] AMS Spezialthema, Februar 2016

5.9 Gleichstellung und Diversität

Der RH überprüfte im Jahr 2012 die Förderungsmaßnahmen von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zur Verbesserung ihrer Kenntnisse in der deutschen Sprache. Seiner Ansicht nach hing der Lernerfolg vor allem von der Kenntnis der Unterrichtssprache ab. Mehrere Studien zeigten die schlechtere Bildungsleistung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, deren Erstsprachen nicht Deutsch waren. Der Anstieg dieser Personengruppe im Zeitraum 2006/2007 bis 2010/2011 um rd. 9,9 % österreichweit verdeutlichte, dass sie eine bedeutende Größe im österreichischen Schulsystem darstellten und zielgruppenspezifische Fördermaßnahmen erforderlich waren.

Verbesserungsbedarf sah der RH hier insbesondere bei der Abstimmung und Koordinierung der zahlreichen strategischen Ansätze und Einzelmaßnahmen im Bereich der Förderungsmaßnahmen; diese waren durch die Vielzahl unterschiedlicher Akteurinnen bzw. Akteure auf Bundes–, Länder– und Gemeindeebene erschwert. Um den Nachweis der Zielerreichung und die Überprüfbarkeit der Wirksamkeit zu gewährleisten, wäre die konzeptionelle Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund mit messbaren Zielvorgaben und aussagekräftigen Kenngrößen zu hinterlegen. Die Finanzierung der erforderlichen Sprachförderkurse wäre zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit auf einen längeren Zeitraum auszulegen; eine qualitative Evaluierung, wie z.B. Verbesserung der Sprachkompetenz, wäre durchzuführen.

Bewusstseinsschaffung für Gleichstellung und Diversität

Um das Potenzial im Bereich Gleichstellung und Diversität zur Gänze zu heben, erachtet der RH eine umfassende Bewusstseinsschaffung und einen Kompetenzaufbau für unumgänglich. Deshalb weist er auf die Notwendigkeit von Schulungen und Lehrveranstaltungen zu diesem Thema hin. Um die Interessen von Frauen und Männern gleichermaßen

zu berücksichtigen, wären außerdem Entscheidungsgremien und Beiräte ausgewogen zu besetzen.

5.10 Personalmanagement im öffentlichen Dienst

Effizienteres Personalmanagement

Personalstände und Personalaufwand

Das Personal im öffentlichen Sektor stellt ein zentrales Element effektiven Verwaltungshandelns wie auch einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Dem Personalmanagement (einschließlich Dienst– und Gehaltsrechten) kommt damit in der Verwaltungsreform große Bedeutung zu.

In Österreich besteht kein nach einheitlichen Gesichtspunkten konzipierter Gesamtüberblick über das in Bund, Ländern, Gemeinden, Universitäten, Sozialversicherungsträgern und ausgegliederten Rechtsträgern beschäftigte Personal und seine Kosten. Damit fehlte auch die Basis für ein übergreifendes Personalmanagement. Ein wesentlicher Grund für das Fehlen eines übergreifenden Überblicks ist, dass jede Gebietskörperschaft, jeder Selbstverwaltungskörper und i.d.R. auch jede ausgegliederte Einheit eigene Personalkompetenz und Personalhoheit hat und keine zentrale Stelle für die Vereinheitlichung und Zusammenführung der Daten besteht.

Anhaltspunkte für eine Abschätzung der Größenordnungen des Personaleinsatzes und der Personalkosten des Sektors Staat können aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gewonnen werden. So geht das BKA in seinem Bericht „Personal des Bundes 2015“ davon aus, dass im Sektor Staat etwa 572.000 VBÄ[85] beschäftigt sind; die Personalkosten im Sektor Staat werden mit 34,8 Mrd. EUR beziffert, das sind 20 % der Ausga-

[85] im Jahr 2014

ben des Gesamtstaats.[86] Zu den personalintensivsten Aufgabenbereichen der Gebietskörperschaften gehören die Bereiche Bildung und Gesundheit.

Genauere Datengrundlagen sind je Gebietskörperschaft verfügbar: Bund, Länder und Gemeinden (ohne ausgegliederte Einrichtungen und Betriebe) beschäftigen zusammen rund 345.111 VBÄ, die sich gemäß der nachfolgenden Abbildung auf die Gebietskörperschaften[87] aufteilen:

Abbildung 11: Öffentlich Bedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete exkl. ausgegliederte Einrichtungen und Betriebe) 2014 (in VBÄ und Anteilen)

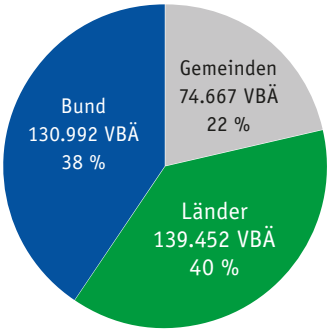

Anmerkung: Länderangaben ohne Bedienstete der Landeskrankenanstalten mit einer Personalkapazität von etwa 89.300 VBÄ

Quelle: Bericht des BKA, „Das Personal des Bundes 2015, Daten und Fakten“ (2015)

[86] Die Beträge enthalten Arbeitnehmerentgelte von Beamtinnen bzw. Beamten, Vertragsbediensteten, aber auch allen im öffentlichen Sektor beschäftigten Angestellten (ausgegliederte Einrichtungen, wie etwa Krankenanstalten, ÖBB und Wiener Linien) einschließlich der Pensionsleistungen.

[87] Daten des Bundes: Stichtag 31.12.2014; Quelle: Management–Informationssystem des Bundes – MIS; Daten der Länder: Angaben der Bundesländer auf Basis des österreichischen Stabilitätspaktes abzüglich Landeskrankenanstalten; Daten der Gemeinden: Statistik Austria

Der Personalaufwand des Bundes für die in der Abbildung ausgewiesenen öffentlich Bediensteten betrug rd. 8,5 Mrd. EUR; entsprechende Aufwandsdaten für die Länder und Gemeinden waren aggregiert nicht verfügbar.

Die Personalstände der Gebietskörperschaften (insbesondere des Bundes) sind in den Jahren 2000 bis 2004 deutlich gesunken. Der Rückgang war in nicht unerheblichem Ausmaß auf Ausgliederungen zurückzuführen.

Seit dem ersten Positionspapier des RH zum Thema Verwaltungsreform im Jahr 2007 haben sich die Personalstände von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne ausgegliederte Einrichtungen und Betriebe) nicht wesentlich verändert (Bund: minus 1,3 %; Länder: minus 1 %; Gemeinden: plus 1,7 %).

Personal in ausgegliederten Einrichtungen

Die Gebietskörperschaften bauten Personalstände in den Jahren 2000 bis 2004 nicht zuletzt aufgrund von Ausgliederungen ab. In den Folgejahren der Ausgliederungen wurden Aufgaben dieser Einrichtungen sukzessive erweitert; die Personalstände und Personalaufwände für Angestellte in ausgegliederten Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden stiegen im Laufe der Jahre vielfach deutlich an.[88]

Der RH kritisierte wiederholt, dass durch die Auslagerung öffentlicher Aufgaben das Einsparungsziel des Bundes konterkariert wurde und Personalausgaben durch Sachausgaben ersetzt wurden. Er wies darauf hin, dass damit die Transparenz des Personalplans beeinträchtigt war und der Personalplan des Bundes seine Steuerungsfunktion verlor.

[88] so auch eine Studie des BKA aus 2011: „Evaluierung ausgegliederter Rechtsträger – eine Studie zu ausgewählten Organisationen von Bund, Ländern und Gemeinden“

Gebarungsprüfungen des RH machten auch die Praxis deutlich, dass ausgegliederte Einrichtungen ihr Personal im Rahmen von Überlassungsverträgen Bundesministerien zur Verfügung stellten (z.B. für die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) sowie die Forschungsgesellschaften FFG und FWF gegenüber dem BMVIT).

In diesem Sinne äußerte der RH Bedenken gegen die mit 1. Jänner 2009 errichtete Justizbetreuungsagentur; mit dieser verfolgte das BMJ die Strategie, dem Strafvollzug trotz fehlender Planstellen zusätzliches Betreuungspersonal (im Strafvollzug und in weiteren justizeigenen Bereichen) zur Verfügung zu stellen. In einer Prüfung der Personalstruktur des Landes Kärnten zeigte sich, dass dieses über Jahre hindurch personelle Parallelstrukturen aufgebaut hatte, indem es Mitarbeiter auf Basis von befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigte sowie landesnahe Vereine gründete und deren Mitarbeiter Landesverwaltungsaufgaben erbringen ließ. Die Verrechnung und Darstellung in den Rechenwerken erfolgte nicht im Personalaufwand, sondern im Sachaufwand des Landes.

Der RH sprach sich klar dagegen aus, Ausgliederungsvorhaben ausschließlich als Instrument der Personalbewirtschaftung (Erreichen der Einsparungsziele im staatlichen Bereich) einzusetzen.

Zielsetzungen der Bundesregierung

Das Ziel im Regierungsprogramm 2008 bis 2013, den Personalstand des Bundes durch Nichtnachbesetzung jeder zweiten Pensionierung auf unter 130.000 zu konsolidieren, konnte im Wesentlichen erreicht werden (2013: 129.873 VBÄ; 2014: 130.992 VBÄ).

Nach dem aktuellen Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung (2013–2018) soll weiter an einer schlanken Verwaltung festgehalten werden. Die Bundesregierung betont darin, dass trotz abnehmender Per-

sonalstände die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung sicherzustellen ist. Sie bekennt sich weiters zur Entwicklung eines Benchmark–Systems für die Verwaltung.

Das Arbeitsprogramm sieht die Einrichtung eines Amts der Bundesregierung vor, in dem u.a. auch operative Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung wie auch ein Personalcontrolling der ausgegliederten Einrichtungen gebündelt werden sollen. Die bis Ende 2015 geplante Schaffung der rechtlichen Grundlagen gelang jedoch nicht.

Eine Gesamtzielsetzung für Personal im öffentlichen Dienst und in ausgegliederten Einrichtungen findet sich im Regierungsprogramm oder anderen Strategiepapieren der Bundesregierung nicht.

Personalplanung

Die Festlegung des Personalbedarfs und der Personalausstattung setzt die Definition der zu erfüllenden Aufgaben voraus. Aufgabenevaluierungen und Aufgabenkritik kommt damit bei Bemühungen um Personaleinsparungen zentrale Bedeutung zu.

Der RH stellte in einer Vielzahl von Prüfungen Verbesserungspotenzial in der Personalplanung der Gebietskörperschaften fest. So wies er zuletzt bei Prüfungen in den Bereichen der Exekutive, der Landesverteidigung und des Attachewesens darauf hin, dass die Erhebung des für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalbedarfs fehlte, keine sachgerechte und transparente Steuerung des Personaleinsatzes erfolgte, keine Personaleinsatzkonzepte und keine Kriterien und Kennzahlen für die Bestimmung des Personalbedarfs, der Personalbemessung und Personalverteilung vorlagen.

Der RH betonte in diesem Zusammenhang stets die Wichtigkeit, für die regelmäßige Aufgabenerfüllung nötiges Know–how intern verfügbar zu

haben. Der Zukauf von Know–how sollte vorrangig auf temporäre Kapazitätsmängel, Arbeitsspitzen sowie temporär benötigte Qualifikationen beschränkt sein.

Mobilität im öffentlichen Dienst

Die Personalfluktuation im öffentlichen Dienst ist niedrig, was einerseits Kontinuität sichert und Know–how–Verluste minimiert, andererseits aber geeignet ist, Dynamik und Innovation zu behindern. In den Jahren 2009 bis 2011 erfolgten bei den Bundesbediensteten im Durchschnitt 293 Ressortwechsel pro Jahr; dies betraf 0,2 % der Planstellen. Strukturierte Daten betreffend die Mobilität zwischen Gebietskörperschaften sind nicht verfügbar.

Der RH stellte 2014 in einer Prüfung zur Personalmobilität im Bundesbereich fest, dass der Bund zwar seit 2009 einzelne rechtsetzende und organisatorische Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität von Bundesbediensteten setzte, jedoch strategische Ziele und Vorgaben zur Unterstützung von Mobilität fehlten.

Frauenanteil im öffentlichen Dienst

Der Frauenanteil beim Bundespersonal stieg von 38,7 % im Jahr 2006 auf 41,4 %[89] im Jahr 2014 (+ 2,7 Prozentpunkte) und in Spitzenfunktionen (Sektions–, Gruppenleiterinnen; Leiterinnen großer nachgeordneter Dienststellen)[90] der Bundesverwaltung von 15,8 % auf 26,4 % (+ 10,6 Prozentpunkte).

[89] gegenüber 35,9 % im Jahr 1995

[90] A1/7–9 und vergleichbare

Die Frauenquoten in Leitungsfunktionen[91] und Aufsichtsorganen von ausgegliederten Einrichtungen des Bundes[92] waren etwas niedriger und lagen 2014 bei 20,3 % bzw. 25,9 %. Die Einkommen von Frauen in Leitungsfunktionen ausgegliederter Einrichtungen des Bundes betrugen im Jahr 2014 im Durchschnitt über alle Branchen 73,1 % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen.[93]

Eine Übersicht betreffend die Frauenanteile im öffentlichen Bereich insgesamt (Bund, Länder, Gemeinden, ausgegliederte Einrichtungen) fehlt.

Der RH wies in verschiedenen Prüfungen darauf hin, dass Frauen in Leitungsfunktionen teils deutlich unterrepräsentiert waren. So wurden 2013 etwa in Niederösterreich vier von insgesamt 21 Bezirkshauptmannschaften (19 %; Stand April 2016: fünf von 21, somit 24 %) von Frauen geleitet, in der Steiermark zwei von zwölf (17 %).[94]

Altersstruktur im öffentlichen Dienst

Im Zeitraum von 1995 bis 2014 stieg das Durchschnittsalter der Bundesbediensteten von 40,5 auf 45,6 Jahre; das BKA war der Ansicht, dass die

91 Vorstand bzw. Geschäftsführung

92 Unternehmen, an denen eine Gebietskörperschaft Anteile von mindestens 50 % besitzt

93 Einkommensbericht des RH 2015

94 Siehe dazu auch:

Strukturreform der Bezirksgerichte, Reihe Bund 2014/13, TZ 20: Die im Frauenförderungsplan für das Justizressort verbindliche Vorgabe von 50 % Frauen in der Verwendung Vorsteherin des Bezirksgerichts war mit Stichtag 1. Jänner 2013 (38,46 %) noch nicht erreicht.

Bundeskriminalamt, Reihe Bund 2015/14, TZ 15: Der Frauenanteil bei den Leitungsfunktionen im Bundeskriminalamt lag unter 20 %, war seit 2010 nur wenig angestiegen und insbesondere im Exekutivdienst mit 6,7 % noch gering.

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, Reihe Bund 2014/5, TZ 16: Der Frauenanteil im Bereich der Staatsanwälte lag mit Stichtag 1. Jänner 2013 bei 51,50 %. Der Frauenanteil in der Funktion als Leiterin einer Staatsanwaltschaft betrug 43,75 %, als Stellvertretende Leiterin einer Staatsanwaltschaft 36,67 % und als Leiterin einer Staatsanwaltschafts–Gruppe 43,18 %.

sich ändernde Altersstruktur der Bundesbediensteten in den nächsten Jahren zu einer großen Herausforderung für das Personalmanagement werden wird. Der RH wies in seinen Berichten auf die mittelfristig zu erwartenden starken Abgänge der Bediensteten durch die bestehende Altersstruktur hin. Er betonte, dass Gegenmaßnahmen (insbesondere auch Bedienstete über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten) erforderlich sind, um nicht die Aufgabenerfüllung zu gefährden.

Modernisierung und Harmonisierung des Dienst– und Gehaltsrechts

Ausgangslage

Die Dienst– und Besoldungsrechte der Gebietskörperschaften sind uneinheitlich und stehen einer Flexibilisierung des Personaleinsatzes und der Mobilität der Bediensteten entgegen. Sie hatten sich mit der Abkehr vom bis 1999[95] im B–VG normierten Homogenitätsgebot[96] deutlich auseinanderentwickelt.

Wesentliche – die Durchlässigkeit der Systeme behindernde – Unterschiede bestehen in den Gehaltsschemata, den Pensionsregelungen wie auch in den Pragmatisierungs– und Beförderungsrichtlinien.

Der RH überprüfte 2010 die Dienstrechts– und Besoldungsreform des Landes Niederösterreich: Ziele der Reform waren eine weitgehende Gleichbehandlung von Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten in dienst– und besoldungsrechtlicher Hinsicht, eine vollständigen Neugestaltung der Gehaltsverläufe auf Basis einer verwendungs– bzw. anfor-

[95] BGBl. I Nr. 8/1999

[96] Die Kompetenz der Länder zur eigenständigen Regelung des Dienstrechts ihres Personals war bis 1999 mit dem Homogenitätsgebot an die Strukturprinzipien des Bundesdienstrechts gebunden. Dies sollte ein Auseinanderdriften zwischen Bundes– und Landesdienstrechten verhindern und einen gebietskörperschaftenübergreifenden Dienstwechsel erleichtern.

derungsorientierten Bewertung der Arbeitsplätze sowie insgesamt eine Flexibilisierung und Vereinfachung des Vollzugs. Die Reform kann in weiten Bereichen als Referenzmodell für ein modernes leistungsorientiertes Dienst– und Besoldungsrecht dienen.[97]

Zielsetzung der Bundesregierung

Ein Ziel im aktuellen Arbeitsprogramm der Bundesregierung (2013–2018) ist es, ein modernes, eigenständiges und einheitliches Dienstrecht auf Bundesebene mit berufsspezifischen Ausprägungen, insbesondere einer gleichen dienstrechtlichen Basis mit einer einheitlichen, flacheren Besoldungsstruktur für künftige Vertragsbedienstete und Beamtinnen bzw. Beamte vorzubereiten. Abgesehen von der Novellierung des Lehrerdienstrechts wurden weitere Umsetzungsschritte bislang nicht gesetzt. Auch findet sich die Frage der Harmonisierung der Dienst– und Besoldungsrechte zwischen den Gebietskörperschaften nicht als Zielsetzung im Regierungsprogramm oder anderen Strategiepapieren.

Handlungsbedarf Personalmanagement

Eine sachgerechte und transparente Steuerung des Personaleinsatzes ist ein wesentliches Fundament einer effektiven und effizienten Verwaltung. Der RH betont folgende Eckpunkte eines zweckmäßigen Personalmanagements:

- eine Definition der zu erfüllenden Aufgaben – in einem Prozess der Aufgabenevaluierungen und Aufgabenkritik – als Basis für die Festlegung des Personalbedarfs;
- eine zusammenfassende Betrachtung und Steuerung von für die Erledigung öffentlicher Aufgaben eingesetztem Personal sowie die Weiter-

[97] Dienstrechtsreform sowie Zulagen und Nebengebühren der Landesbediensteten, Reihe Niederösterreich 2011/8

entwicklung eines aussagekräftigen Personalcontrollings und Benchmarkings;
- die Implementierung moderner und leistungsorientierter Dienst– und Besoldungsrechte, d.h.
  - Einstufung anhand von festgelegten typischen Arbeitsplatzanforderungen (die Aufgaben einer Gruppe vergleichbarer Dienstposten werden zu abstrakten Anforderungen zusammengefasst und in Form von „Referenzverwendungen“ beschrieben);
  - gleiche Gehaltsverläufe und dienstrechtliche Gleichstellung von Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten,
  - höhere Einstiegsgehälter, flachere Gehaltsverläufe und dadurch marktkonformere Gehälter beim Einstieg und eine gleichmäßigere Verteilung der Lebensverdienstsumme;
  - Möglichkeiten der Flexibilisierung des Personaleinsatzes; sowie
  - Reduzierung und Optimierung von Zulagen und Nebengebühren sowie Abbau kostenintensiver Mehrleistungen.
- eine Harmonisierung der Dienst– und Besoldungsrechte zu einem für alle Gebietskörperschaften möglichst einheitlichen Rechtsrahmen;
- strategische Ziele und Vorgaben zur Unterstützung von Mobilität im öffentlichen Dienst;
- eine angemessene Repräsentation von Frauen in den Leitungsfunktionen.

5.11 Pensionen

Ausgangslage

Pensionsauszahlungen[98]

Die Auszahlungen des Bundes für öffentliche Pensionssysteme betrugen im Jahr 2015 insgesamt rd. 19,185 Mrd. EUR (26,0 % der Gesamtauszahlungen des Bundes).

Mit diesem Betrag finanziert der Bund zum einen die „Beamtenpensionen" (Bundesbeamtinnen und –beamte, Landeslehrerbeamtinnen und –beamte, Beamtinnen und Beamte in ausgegliederten Institutionen des Bundes etc.); zum anderen trägt er zum allgemeinen Pensionssystem (ASVG) bei, z.B. in Form des Bundesbeitrags (Deckung eines etwaigen Abgangs – im Jahr 2014 rd. 9,3 Mrd. EUR) oder der Ausgleichszulage (Ergänzung niedriger Pensionen bis zu einem Mindestbetrag – im Jahr 2012 rd. 1,02 Mrd. EUR).

Gegenüber dem Jahr 2011 waren die Auszahlungen des Bundes für Pensionen im Jahresschnitt um 2,9 % gestiegen. Laut mittelfristigem Finanzrahmen werden sie von 2015 bis 2020 noch stärker – im Jahresschnitt um 4,3 % – steigen (auf 23,673 Mrd. EUR). Am Anstieg der Gesamtauszahlungen des Bundes von 2015 bis 2020 (8,449 Mrd. EUR) machen die „Beamtenpensionen" (UG 23) 17 % aus, die Beiträge zum allgemeinen Pensionssystem (UG 22) 37 %.

Pensionsreformen

Die Österreichischen Stabilitätsprogramme weisen seit 2000 die Harmonisierung und Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit der Pensionssys-

[98] Zahlen zu den Jahren 2015 und 2020 laut BFRG 2017–2020 und laut Strategiebericht zum BFRG 2017–2020

teme als Vorhaben der Bundesregierung aus.[99] Der Bund setzte in den Jahren 2000 bis 2012 im ASVG und bei den Bundesbeamtinnen und –beamten mehrere Pensionsreformmaßnahmen, u.a. Erhöhung der Durchrechnung von 15 auf 40 Jahre, Senkung des Steigerungsbetrags, Einführung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), Kontoerstgutschrift, Rehabilitationsgeld.

Wie im Paktum zum Finanzausgleich 2008 vereinbart, implementierten auch fast alle Länder – abgesehen von Tirol und Wien – für ihre Beamtinnen und Beamten Reformen, die im Endausbau jener der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten finanziell gleichwertig sein werden. Dass allerdings weitere Reformen bspw. zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters notwendig sind, belegt eine Reihe von Prüfungen des RH:

Pensionsharmonisierung

Nach den Reformen der Jahre 2000 bis 2005 hatte der RH die Systematik der Ruhegenussberechnung der Pensionssicherungsreform der Bundesbeamtinnen und –beamten (Rechtslage 2004) mit

– einem Regelpensionsalter (für Frauen und Männer) von 65 Jahren,
– einer Durchrechnung von 40 Jahren und
– einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren

im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse als zweckmäßig und sparsam beurteilt. Ebenso hat er die Berechnung der Ruhegenüsse der Bundesbeamtinnen und –beamten (ab dem Geburtsjahr 1955) nach dem Pensionskonto des APG als beitragsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung beurteilt.

[99] z.B. Österreichisches Stabilitätsprogramm 2005 bis 2008, S. 2 und 15; Österreichisches Stabilitätsprogramm 2013 bis 2018, S. 1 und 24

Für die öffentlich Bediensteten in Österreich gibt es allerdings kein einheitliches Pensionsrecht: Die Länder und Gemeinden sowie die Sonderpensionsrechte z.B. von ÖBB, OeNB, ORF oder der Sozialversicherungsträger weisen für ihre Bediensteten zum Teil eigene, vom Pensionssystem der Bundesbeamtinnen und –beamten abweichende Pensionsrechte auf. Diese Sonderpensionsrechte führen teilweise zu deutlich höheren Ansprüchen als nach den Regelungen des Bundes und belasten diese Organisationen bzw. den Bund erheblich.

Der RH hat in mehreren Gebarungsüberprüfungen eine schrittweise Annäherung der Sonderpensionsrechte an das Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und –beamten empfohlen. Bei Umsetzung der Empfehlungen ließen sich Einsparungspotenziale in beträchtlicher Höhe realisieren:

- Länder: Von dem vom RH aufgezeigten Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 714 Mio. EUR (2010 bis 2049) hatten einzelne Länder durch Reformen zwischen 2008 und 2011 rd. 476 Mio. EUR umgesetzt. In Tirol und Wien identifizierte der RH noch verbleibendes Einsparungspotenzial:
  - Tirol: **Einsparungspotenzial** von rd. 36 Mio. EUR im Zeitraum 2012 bis 2049 (Einsparungen durch Einführung eines Pensionskontos nach der Art des APG und durch Parallelrechnung von reformiertem Pensionsrecht und Pensionskonto).
  - Wien: **Einsparungspotenzial** von rd. 130 Mio. EUR in der Gemeindeverwaltung im engeren Sinn bzw. von rd. 350 Mio. EUR betreffend die gesamte Gemeinde Wien (inkl. Betriebe und Unternehmungen der Stadt Wien) im Zeitraum 2010 bis 2047 (Einsparungen durch Einführung eines Pensionskontos nach der Art des APG und durch Parallelrechnung von reformiertem Pensionsrecht und Pensionskonto).
- OeNB: Das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz 2014 setzte wesentliche Empfehlungen des RH zum Pensionssystem der OeNB um. Von den ursprünglichen rd. 278 Mio. EUR verbleibt nach den Reformen ein **Ein-**

sparungspotenzial von rd. 41 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2050 (Einsparungen durch Reform der Berechnung der Vergleichspension als Grundlage des Schlusspensionskassenbeitrags).

– ÖBB: **Einsparungspotenzial** von rd. 920 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2050 (Einsparungen z.B. durch Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (Rechtslage 2003) oder durch Reduktion der Verlustdeckel).
– Sozialversicherungsträger: Die vom Hauptverband im Jahr 2014 durchgeführte Reform wich wesentlich von den Empfehlungen des RH ab; gegenüber dem vom RH empfohlenen Einsparungspotenzial von rd. 1,15 Mrd. EUR setzte sie lediglich ein **Einsparungspotenzial** von rd. 144 Mio. EUR um. Es verbleibt ein Einsparungspotenzial von rd. 786 Mio. EUR im Zeitraum 2016 bis 2050 (Einsparungen z.B. durch Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags oder durch Entfall der Verlustdeckel).

Die Empfehlung des RH zur Harmonisierung der OeNB–Witwenpensionsregelung setzte das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz nicht um: Die OeNB–Witwenpension belief sich auf 60 %[100] der Pensionsbemessungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten und war vom Eigeneinkommen der Witwe unabhängig. Dies widersprach der Bedarfsorientierung und dem Prinzip des Unterhaltsersatzes.

Bei den Sonderpensionen des ORF bestand hinsichtlich des Nebeneinanders unterschiedlicher betrieblicher Pensionssysteme Harmonisierungsbedarf: Dienstverträge sahen leistungsorientierte oder beitragsorientierte Pensionszusagen des ORF vor, Vorruhestandsgelder oder sonstige sondervertragliche Vorsorgen.

Insbesondere im Sinne der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit weist der RH auch auf das zeitkritische Element von Reformen hin. In seinem ersten Bericht zum Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen (Reihe Bund 2012/10) hatte er bei Umsetzung seiner Empfeh-

[100] nach zehnjähriger Ehe 63 %, nach zwanzigjähriger Ehe 66 %

lungen ein Einsparungspotenzial von rd. 1,4 Mrd. EUR (Geldwert 2011) errechnet. Aufgrund der seither verstrichenen Zeit, in der keine entsprechenden Reformen stattfanden, sank dieses Einsparungspotenzial auf rd. 1,15 Mrd. EUR (Geldwert 2014, zur Zeit der Follow–up–Überprüfung). Dies deshalb, da sich aufgrund der seit dem Bericht 2012/10 erfolgten Pensionierungen die Anzahl der „Anwendungsfälle" für die Empfehlungen des RH von 13.862 auf 10.807 reduziert hatte.

Hervorzuheben ist, dass die bisherigen Reformen im Pensionssystem nur die Anwartschaften betrafen und daher erst in Zukunft greifen werden. Das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz 2014 setzte erstmals im Teilbereich der Auszahlungen an die schon pensionierten Bediensteten an, indem es einen zusätzlichen Pensionssicherungsbeitrag einführte.

2016 sollte laut Regierungsvorlage die Überführung von rd. 3.000 Bediensteten von der Bank Austria in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung erfolgen. Wie der RH in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ausgeführt hatte, fehlte – im Sinne der Nachhaltigkeit des Bundeshaushalts – die Darstellung des Mehraufwands für die nächsten 30 Finanzjahre.

Pensionsantrittsalter

Im öffentlichen Dienst des Bundes steigt das Regelpensionsalter schrittweise von 61,5 auf 65 Jahre (ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952). Das gesetzliche Pensionsalter liegt für Frauen und Männer bei 65 Jahren. Auch die Länder hoben das Pensionsantrittsalter im Endausbau ihrer Reformen auf 65 Jahre.

Allerdings gibt es noch weitere Arten der Versetzung in den Ruhestand, die beispielsweise bei der „Hacklerregelung–Alt" für Geburtsjahrgänge bis 1953 einen vorzeitigen Pensionsantritt ab dem 60. Lebensjahr ohne Abschläge bei der Pensionshöhe ermöglichten. In der Folge nahm die Mehrzahl der

Beamtinnen und Beamten diese besonders begünstigende Regelung, die auch im ASVG galt, in Anspruch. Für die insgesamt 12.440 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen der Landes– und Bundeslehrerbeamtinnen und –beamten nach der Hacklerregelung–Alt ergaben sich auf die Gesamtpensionsdauer abgeschätzt Mehrausgaben – gegenüber der Alterspension mit 65 Jahren – von über 2 Mrd. EUR.

In seinen Gebarungsüberprüfungen stellte der RH beispielhaft folgende Ausprägungen des faktischen Pensionsantrittsalters fest:

- Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbeamtinnen und –beamten lag in den Jahren 2002 bis 2014 bei 59,47 Jahren bis 60,90 Jahren, somit etwa fünf Jahr niedriger als das anzustrebende Antrittsalter von 65 Jahren.
- Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten (ÖBB) lag im Zeitraum 2002 bis 2013 bei 52,17 Jahren bis 52,67 Jahren und damit etwa acht Jahre niedriger als das der Bundesbeamtinnen und –beamten. Über 90 % der Ruhestandsversetzungen der Jahre 2012 und 2013 erfolgten krankheitsbedingt.
- In der Exekutive des BMI lag das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Zeitraum 2010 bis 2012 zwischen 50,5 Jahren in Vorarlberg und 55,0 Jahren in Kärnten, in der Exekutive des BMJ lag es bei 53,5 Jahren. Der Gehaltsverlust bei einem Wechsel aus dem Exekutivdienst in die Verwaltung konterkarierte Anreize, länger erwerbstätig zu bleiben.
- Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamtinnen und –beamten stieg von 56,7 Jahren im Zeitraum 2004 bis 2007 auf 59,6 Jahre im Zeitraum 2008 bis 2013, jenes der Bundeslehrerbeamtinnen und –beamten von 59,8 Jahren auf 61,2 Jahre.
- Die Beamtinnen und Beamten der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH konnten z.B. noch im Jahr 2015 mit 54 Jahren und 10 Monaten ohne Abschläge in Pension gehen; ihr durchschnittliches faktisches Pensionsantrittsalter im Zeitraum 2010 bis 2014 lag bei 56,6 Jahren.

Im ASVG entwickelte sich das durchschnittliche faktische Pensionsantrittsalter in den Jahren 2000 bis 2015 wie folgt:

Tabelle 12: Entwicklung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters in den Jahren 2000 bis 2015:

Jahr	Eigenpensionen			Invaliditäts(BU)–pensionen			Alterspensionen		
	M + F	M	F	M + F	M	F	M + F	M	F
2000	57,7	58,5	56,8	50,8	51,8	49,2	59,4	60,5	58,3
2001	58,0	58,7	57,3	52,4	53,4	50,4	60,7	62,2	59,4
2002	58,2	59,1	57,4	52,8	53,7	51,3	60,8	62,8	59,3
2003	58,2	59,0	57,3	53,4	54,3	51,3	60,5	62,7	59,0
2004	57,7	58,5	56,9	53,4	54,5	51,0	60,7	62,8	59,2
2005	58,1	59,0	57,1	52,9	53,9	51,0	61,3	63,4	59,5
2006	58,0	59,0	56,9	52,8	53,9	50,7	61,0	63,2	59,3
2007	58,1	59,0	57,2	52,7	53,9	50,6	61,0	62,8	59,5
2008	58,1	58,9	57,1	52,5	53,7	50,3	60,9	62,7	59,5
2009	58,2	59,1	57,1	52,4	53,6	50,2	60,8	62,5	59,3
2010	58,1	59,1	57,1	52,3	53,5	50,1	60,8	62,6	59,3
2011	58,3	59,2	57,3	52,4	53,7	50,1	60,8	62,7	59,4
2012	58,4	59,4	57,4	52,5	53,8	50,3	60,8	62,9	59,3
2013	58,5	59,6	57,5	52,1	53,5	49,7	60,8	62,8	59,2
2014	59,6	60,8	58,6	54,7	55,7	52,8	61,2	63,2	59,8
2015	60,2	61,3	59,2	54,9	56,0	52,8	61,6	63,6	60,2

Anmerkung: Durch die Einführung des Rehabilitationsgeldes kommt es ab dem Jahr 2014 zu einer deutlichen Erhöhung des Pensionsantrittsalters.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Angesichts des zum Teil weit von 65 Jahren entfernten faktischen Antrittsalters hatte der RH daher immer wieder Maßnahmen empfohlen, um das Antrittsalter zu erhöhen, Anreize für eine vorzeitige Pensionierung zu beseitigen, hingegen nachhaltig wirkende Anreize zur Verlängerung des Erwerbslebens zu schaffen. In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass aus dem – mit der Erhöhung des Pensionsantrittsalters einhergehenden – längeren Verbleib im Erwerbsleben für den Dienstgeber neue Aufgaben zum Erhalt der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Bediensteten entstehen.

Steuerung und Administration

a) Im Bereich der „Pensionen der Bundesbeamten“ (UG 23 – Pensionen) ist eine ausreichende Steuerung der Pensionsausgaben für das verantwortliche Ressort BMF nicht möglich, weil die Legistik in anderen Ressorts angesiedelt ist. Der RH weist darauf hin – dies auch unter dem Eindruck, dass im Zuge der Gebarungsüberprüfung die überprüften Ressorts die Zuständigkeit jeweils anderen Ressorts zugewiesen hatten –, dass nur durch eine Zusammenführung der legistischen, budgetären und organisatorischen Verantwortung für die UG 23 in einem Ressort die Steuerung ausreichend wahrgenommen werden kann.

b) Umgekehrt liegt die Verantwortung und budgetäre Belastung für ressortspezifische personalwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit) in jedem einzelnen Ressort. Durch Ruhestandsversetzung und damit Übernahme der Pensionsausgaben durch das BMF (UG 23 – Pensionen) reduzieren sich die Personalausgaben der betreffenden Ressorts. Diese haben damit keinen finanziellen Anreiz, die Bediensteten über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten.

c) Wegen fehlender Verordnungen und fehlender Kontrollmöglichkeiten muss sich der Bund bei der Refundierung der Pensionen der Beamtinnen

und Beamten der ÖBB, der Post (= Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz) und der Landeslehrpersonen auf die Angaben der Länder und Unternehmen verlassen. Dies betraf z.B. bei den Landeslehrerpensionen im Jahr 2012 rd. 1,4 Mrd. EUR.

Aufgrund des Kontrolldefizits hatte der Bund keine Kenntnis davon, dass Oberösterreich und Salzburg dem Bund bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrpersonen verrechneten. Auch führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab.

Zur Sicherstellung einer korrekten und einheitlichen Vollziehung und zur Nutzung von Synergien sollten die Pensionsbemessung und Pensionsauszahlung für Landeslehrpersonen und für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamtinnen und Beamten dem BVA–Pensionsservice übertragen werden. Damit würden alle Beamtenpensionen nach dem Pensionsgesetz 1965 von einer einzigen Behörde mit einem einzigen IT–System administriert.

d) Für Sozialversicherungsträger bestand keine ausdrückliche Verpflichtung zur Einführung eines IKS, obwohl ihr Gebarungsvolumen bspw. im 2014 bei über 56 Mrd. EUR lag. Da das Gebot an die Verwaltung zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126b B–VG) auch die Verpflichtung zur Implementierung risikoorientierter Kontrollmechanismen beinhaltet, erachtet der RH den Aufbau eines IKS als essentiell.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist – im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung – eine Zuzahlung bei niedrigen Pensionen auf einen gewissen Schwellenwert (sogenannter Ausgleichszulagenrichtsatz; im Jahr 2014

lag dieser bei 857,73 EUR monatlich). Sie ist mit einem Gebarungsvolumen von rd. 1 Mrd. EUR bzw. rd. 230.000 Bezieherinnen und Beziehern (2012) die bedeutendste einkommensabhängige Geldleistung im Sozialsystem Österreichs.

Im ASVG ist die Tragung des Aufwands der Ausgleichszulage durch die Länder vorgesehen. Diese Bestimmung ist aber seit mehr als 50 Jahren obsolet, weil das jeweilige Finanzausgleichsgesetz den Aufwand zur Gänze dem Bund überträgt. Hier sieht der RH Handlungsbedarf im Rahmen eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs.

Trotz Weiterentwicklungen z.B. im Familien– und Geschlechterbild oder bei anderen Sozialleistungen wie der Mindestsicherung fehlt eine Strategie für die künftige Weiterentwicklung der Ausgleichszulage. Die Regelungen für die Ausgleichszulage unterscheiden sich — z.B. bei der Einkommensanrechnung — von anderen bedarfsorientierten Geldleistungen (Mindestsicherung, Notstandshilfe etc.), was zu vermehrtem Verwaltungsaufwand und schwer nachvollziehbaren Differenzierungen führt. Hinzu kommt, dass die Möglichkeiten des elektronischen Datenaustauschs innerhalb der Sozialversicherung und mit anderen Stellen noch nicht umfassend genutzt werden. Dies wäre aber insbesondere zur Überprüfung maßgeblicher Ausgleichszulagen–Parameter — z.B. Vermögenseinkünfte, Auslandsaufenthalte, Lebensgemeinschaften — notwendig.

Handlungsbedarf zusammengefasst

Zusammengefasst sieht der RH insbesondere folgenden Handlungsbedarf:

- Die in Sonderpensionssystemen teilweise noch nicht durchgeführte Annäherung an das Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und –beamten wäre umfassend umzusetzen.
- Die Bemühungen zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters wären fortzuführen und sowohl Dienstnehmerseite als auch Dienstgeberseite für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben zu motivieren.
- Die Rahmenbedingungen des Pensionssystems (Beschäftigung, Verhältnis leistungsbezogener Pensionen zu Ausgleichszulagenrichtsatz etc.) wären laufend zu evaluieren und die Prognosen und Bewertung von Maßnahmen mit großer Sorgfalt zu erstellen.

5.12 Steuern, Gebühren und Abgabenverwaltung

Öffentliche Abgaben in Zahlen

a) Zwischen den Jahren 2009 und 2015[101] stiegen die Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben um 19,113 Mrd. EUR bzw. um 30 % (von 63,314 Mrd. EUR auf 82,427 Mrd. EUR). Der Verbraucherpreisindex 86 (VPI 86) erhöhte sich im gleichen Zeitraum hingegen nur um 12,6 % (von 163,7 auf 184,4). Diese Diskrepanz fiel umso deutlicher aus, je größer der Beobachtungszeitraum war. So stiegen die Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben zwischen 1995 und 2015 um 117,6 %, der VPI 86 um 43,6 %.

b) Die Erhöhung der Steuer– und Abgabenlast spiegelte sich auch in der gesamtstaatlichen Abgabenquote wider: Sie stieg von 41,0 % im Jahr 2010 auf 43,9 % im Jahr 2015:

[101] Die Zahlen für 2015 beziehen sich auf den vorläufigen Gebarungserfolg laut Strategiebericht zum BFRG 2017–2020.

Abbildung 12: Abgabenquote in Österreich (in % des BIP); 2010 bis 2015

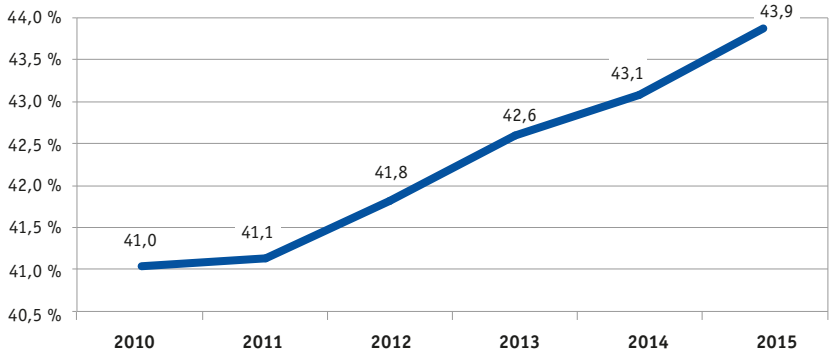

Berechnung der Abgabenquote nach ESVG 2010 gemäß Indikator 2 (Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge (nur Pflichtbeiträge) abzüglich uneinbringlicher Steuern und Sozialbeiträge)

Quellen: BRA 2014; Statistik Austria

c) Aus welchen Steuern und Abgaben sich die Einzahlungen zusammensetzten, zeigt folgende Abbildung:

Abbildung 13: Zusammensetzung der Einzahlungen (brutto) aus dem Finanzierungshaushalt aus der UG 16 Öffentliche Abgaben; 2010 bis 2015

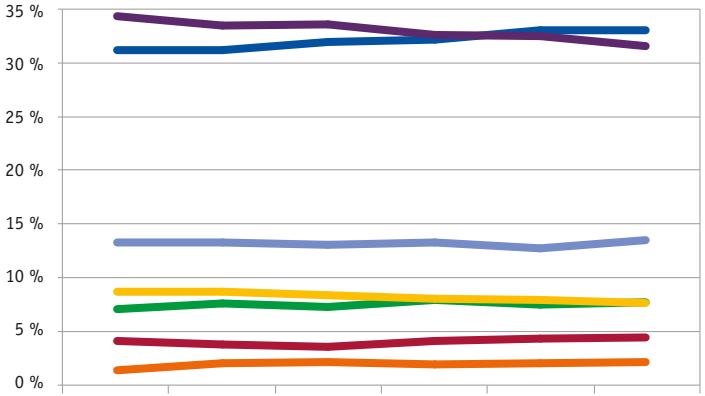

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
			in %			
Lohnsteuer	31	31	32	32	33	33
veranlagte Einkommensteuer	4	4	4	4	4	4
Körperschaftsteuer	7	8	7	8	8	8
Umsatzsteuer	34	33	34	33	32	32
sonstige Verbrauchsteuern	9	9	8	8	8	8
vermögensbezogene Steuern[1]	1	2	2	2	2	2
sonstige Abgaben[2]	13	13	13	13	13	13

[1] vermögensbezogene Steuern: Vermögensteuer, Erbschaftsteueräquivalent, Stiftungseingangssteuer, Erbschafts– und Schenkungssteuer, Abgabe von land– und forstwirtschaftlichen Betrieben, Bodenwertabgabe, Stabilitätsabgabe, Kapitalverkehrsteuern, Grunderwerbsteuer

[2] sonstige Abgaben: z.B. Kapitalertragsteuer, Stempel–, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, Energieabgaben, Versicherungssteuer, motorbezogene Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer

Quellen: BRA; BMF

Die beiden aufkommensstärksten Steuern waren die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer. Sie trugen zu je rund einem Drittel zu den gesamten Einzahlungen der öffentlichen Abgaben (brutto) bei. Während der Anteil der Lohnsteuer im Zeitraum 2010 bis 2015 von 31 % auf 33 % gestiegen war, war der Anteil der Umsatzsteuer von 34 % auf 32 % gesunken. Minimale Einzahlungen resultierten aus vermögensbezogenen Steuern.

Notwendigkeit von Reformen

Ein transparentes, einfaches und verständliches Steuerrecht und schnelle Abgabenverfahren haben positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes und seiner Unternehmen. Sie tragen auch wesentlich dazu bei, den Abgabepflichtigen die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erleichtern und damit die Steuermoral und die Steuergerechtigkeit zu heben.

Ein internationaler Vergleich der Weltbank zur Wettbewerbsfähigkeit der Steuersysteme zeigt Österreich lediglich im Mittelfeld: Es belegt die 74. Stelle von 189 untersuchten Volkswirtschaften. Ein österreichisches Unternehmen benötigt demnach im Durchschnitt 166 Stunden, um seinen steuerrechtlichen Pflichten zu entsprechen.[102] Österreichs Position im Mittelfeld unterstreicht mehr denn je die Notwendigkeit einer Vereinfachung des Steuerrechts und des Abgabenverfahrens. Diese Notwendigkeit belegen auch zahlreiche Prüfungen des RH, in denen er Defizite des Steuersystems, des Abgabenverfahrens sowie der Abgabensicherung und Betrugsbekämpfung aufgezeigt hat.

Komplexität des Abgabenwesens

Das österreichische Steuerrecht weist eine hohe Komplexität auf. Im Einkommensteuerrecht erhob der RH im Jahr 2011 insgesamt 558 Begünsti-

[102] World Bank Group / PWC, Paying Taxes 2016, S. 100, 130

gungen, die zu Einzahlungsausfällen in Höhe von rd. 9 Mrd. EUR (35 % der Einzahlungen aus Einkommensteuern) führten (im Vergleich dazu erbrachte z.B. die Kraftfahrzeugsteuer Einzahlungen von rd. 59 Mio. EUR). Der Vollzug der Begünstigungen war mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand von rd. 73 Mio. EUR verbunden (30 % des Aufwands der Bediensteten).

Im Körperschaftsteuerrecht erhob der RH für das Jahr 2010 110 Begünstigungen, die Einzahlungsausfälle daraus beliefen sich auf rd. 455 Mio. EUR (10 % der Einzahlungen aus Körperschaftsteuern), der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf rd. 15 Mio. EUR.

Auch der Vollzug der Alkoholsteuer ist verwaltungsaufwändig. Neben einem Regelsatz kommen – abhängig von der Alkoholmenge und der Produktionsart – zwei ermäßigte Steuersätze zur Anwendung, zudem Steuerbefreiungen (für Hausbrand bei Landwirten und deren Angehörigen) und regional unterschiedliche Regelungen: Die steuerfreie Menge ist für landwirtschaftliche Betriebe in Tirol und Vorarlberg höher als im restlichen Bundesgebiet.

Zur Höhe der Steuerbegünstigungen – den indirekten Förderungen – im Vergleich zu den direkten Förderungen siehe im Detail Kapitel 5.6 Förderungen).

Die Steuerreform 2015/2016 (siehe dazu im Detail weiter unten) schaffte zwar Begünstigungen ab, schuf aber auch neue: Den 271 Ziffern des § 124b Einkommensteuergesetz 1988 (Übergangsbestimmungen) wurden weitere 36 hinzugefügt. Die Steuerreform setzte Empfehlungen des RH, die Voraussetzungen einer Steuer– bzw. Sozialbeitragspflicht zu harmonisieren, weitgehend um (z.B. bei Jubiläumsgeldzahlungen und Diensterfindungsprämien). Die Zahl der Beitragsgruppen in der Sozialversicherung blieb jedoch hoch: Deren Anzahl stieg von 104 im Jahr 1989 auf 483 im Jänner 2016.

Für Steuerbegünstigungen gibt es kein umfassendes, systematisches Konzept mit konkreten Zielen und messbaren Kriterien. Eine systematische Beobachtung, Messung, Evaluierung und Analyse der Wirkungen unterblieben. Ob daher die für die Steuerbegünstigungen gebundenen finanziellen Mittel bestmöglich eingesetzt waren, war ebenso unklar wie die fortgesetzte Eignung der meist unbefristeten Begünstigungen zur Zielerreichung.

Der RH sieht daher weiterhin dringenden Handlungsbedarf zur Vereinfachung des Steuerrechts (Evaluierung der Wirkung, Befristung und Reduzierung von Begünstigungen). Eine erhöhte Transparenz und Verständlichkeit könnten die Einhaltung der Vorschriften erleichtern und so die Steuermoral heben, weiters das Steuereinzahlungspotenzial – bei gleichzeitiger Verringerung des Verwaltungsaufwands – heben. Eine Verringerung der Beitragsgruppen in der Sozialversicherung könnte Synergieeffekte und Kosteneinsparungen für Arbeitgeber und Verwaltung erzielen.

Risiken der Abgabeneinhebung

Risikostrategie

Die Abgabenerhebung ist durch Steuerbetrug und andere Fakoren (z.B. Register–, Einreichungs–, Erklärungs– und Zahlungsrisiko) gefährdet. Der tatsächliche Einzahlungsentgang aus diesen Risiken lässt sich kaum beziffern. Der Abgabenrückstand jedenfalls – und somit potenziell gefährdete Einzahlungen – betrug Ende 2013 rd. 7,674,13 Mrd. EUR. Davon entfielen 861,16 Mio. EUR (rd. 47 %) auf die Umsatzsteuer und 394,18 Mio. EUR (rd. 22 %) auf die Einkommensteuer.

Das BMF verfügte über keine umfassend dokumentierte Risikostrategie oder Risikorichtlinien. Das akzeptierte Restrisiko für die Finanzverwaltung – das notwendig war, weil nicht sämtliche Abgabenfälle kontrol-

liert werden konnten – war nicht definiert. Weil auch ein Zielwert fehlte, blieb unklar, ob die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen ausreichten, um die Abgabenausfallsrisiken effizient und nachhaltig zu bekämpfen.

Eine wirksame Risikoanalyse zur Bekämpfung von Steuerbetrug erfordert eine breite Basis von auswertbaren Daten. Unterschiedliche Umsatzsteuervoranmeldungszeiträume erschwerten eine wirksame und zeitnahe Überwachung.

Der RH erachtet die Definition einer auf einer umfassenden Risikoanalyse basierenden Risikostrategie sowie eine Definition des akzeptierten Risikos als unerlässlich für eine wirksame Riskobekämpfung. Entsprechend wären ein Fallauswahlsystem, die Qualität und Intensität der Fallbearbeitung sowie das dafür erforderliche Personal zu identifizieren.

Personaleinsatz

a) Der RH zeigte auf, dass Finanzbedienstete der Allgemeinveranlagung, der Betriebsveranlagung/–prüfung und der Großbetriebsprüfung mit ihren Kontrollen ausnahmslos weit höhere Mehrergebnisse[103] erzielten, als sie dem BMF Kosten verursachten. In den Jahren 2008 bis 2012 war der Nutzen der Finanzbediensteten – gemessen an den festgesetzten Mehrergebnissen – im Durchschnitt zwölfmal so hoch wie deren Kosten; im Jahr 2011 belief sich der Nutzen bei den Bediensteten der Großbetriebsprüfung sogar auf das rd. 34–Fache der Kosten. Bei der Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) übertraf der Nutzen die Kosten um mehr als das Siebenfache.

[103] Mehrergebnisse sind jene Beträge, die aufgrund von Kontrollhandlungen zu höheren Vorschreibungen auf Abgabenkonten führten.

Da das BMF bisher jedoch keine Personalbedarfserhebung durchgeführt hatte, war nicht feststellbar, ob der Personaleinsatz in der Abgabeneinbringung für die Aufgabenerfüllung risikoadäquat war. Hier ist auf das Risiko zu verweisen, das allein aus der Komplexität des Steuerrechts resultiert: Eine Zunahme des Rechtsbestands bewirkte im Zusammenhang mit sinkenden Personalressourcen insgesamt eine Verringerung der Kontrolldichte. In diesem Licht war die Entwicklung im Finanzamt Graz–Stadt, das bundesweit für die Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer zuständig ist, zu sehen: Im Jahr 2008 entfielen auf einen Mitarbeiter im Durchschnitt mehr als 3,5–mal so viele Erledigungen wie noch im Jahr 2003.

Um eine angemessene Personalausstattung und ausgewogene Arbeitsbelastung der Finanzbehörden zu erreichen, empfahl der RH eine umfassende Personalbedarfserhebung.

b) Schon in seinen Berichten im Jahr 2007 zur Arbeitnehmerveranlagung und zur Betriebsveranlagung hatte der RH eine unterschiedliche Arbeitsauslastung in den Teams der Finanzämter festgestellt. Der Unterschiedsfaktor belief sich auf weit mehr als das Doppelte. Die Empfehlung des RH zur bundesweit möglichst gleichmäßigen Arbeitsauslastung blieb jedoch offen: Auch im Jahr 2013 stellte der RH eine – gemessen am Arbeitsanfall – zwischen den Finanzämtern unregelmäßige Verteilung des Personaleinsatzes fest: Sowohl in der Allgemein– als auch in der Betriebsveranlagung differierte die Arbeitsauslastung (Innenprüfung) bundesweit weiterhin um weit mehr als das Doppelte. Damit waren unterschiedliche Bearbeitungsintensitäten und –qualitäten nicht auszuschließen. Dies widersprach dem Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung:

Tabelle 13: Durchschnittliche Arbeitsauslastung für Innenprüfungen nach Finanzämtern; 2008 bis 2012

	2008	2009	2010	2011	2012
	Kontrollfälle je VBÄ				
Allgemeinveranlagung					
Minimum	455	401	379	405	371
Maximum	946	813	827	892	907
Unterschiedsfaktor	2,1	2,0	2,2	2,2	2,4
Betriebsveranlagung					
Minimum	220	215	206	255	317
Maximum	499	459	464	546	666
Unterschiedsfaktor	2,3	2,1	2,3	2,1	2,1

Quellen: BMF; RH

Weiters zeigt sich die unterschiedliche Arbeitsweise bzw. Arbeitsauslastung der Bediensteten der Finanzämter darin, dass für Neuunternehmen die Wahrscheinlichkeit, einen Antrittsbesuch des Finanzamts zu erhalten, je nach Finanzamt unterschiedlich ist.

Zur Sicherstellung eines optimalen Personaleinsatzes sollten – neben Durchführung einer Personalbedarfserhebung – die unterschiedlichen Arbeitsweisen in den Finanzämtern analysiert und Best–practice–Methoden ermittelt werden. Mit Nachdruck tritt der RH wiederholt dafür ein, eine bundesweit möglichst gleichmäßige Arbeitsauslastung der Bediensteten herzustellen, um zu verhindern, dass die Bearbeitung und Kontrolle von Steuerfällen mit ungleicher Intensität erfolgen.

c) Die Zielvereinbarungen und Steuerungsinstrumente des BMF sind nicht ausreichend umfassend und zielführend, um den Abgabenausfallsrisiken zu begegnen. So erfasst jede und jeder einzelne Bedienstete der Steuerfahn-

dung elektronisch die Falltage; die fallbezogene Ermittlung aller eingesetzten Ressourcen erfolgt allerdings händisch. Dabei ist weder die Vollständigkeit gewährleistet noch eine elektronische Auswertung aller eingesetzten Ressourcen möglich. Im Bereich der Abgabensicherung ist der tatsächliche Ressourceneinsatz für die Einbringungstätigkeit in den Teams Abgabensicherung unbekannt. Die Zielvereinbarungen und das Controlling der Abgabensicherung bilden zwar die Abgabeneinbringung[104], nicht jedoch die Abgabeneinhebung[105] ab.

Um einen optimalen Personaleinsatz zu gewährleisten, wären daher die Zielvereinbarungen und Steuerungsinstrumente zu überarbeiten. Bei der Umschichtung oder Neuaufnahme von Personal ist zu beachten, dass der Steuervollzug und insbesondere die Abgabenbetrugsbekämpfung eine mehrjährige Ausbildungszeit erfordern.

IT–Unterstützung

In der Steuerverwaltung setzt eine zielgerichtete elektronische Verarbeitung von abgabenrelevanten Daten wertvolle Personalressourcen für die Kernaufgaben der Abgabeneinhebung und Betrugsbekämpfung frei. Fehlende IT–Unterstützung dagegen stellt eine erhebliche Fehlerquelle verbunden mit dem Risiko des Entgangs von Steuereinzahlungen dar.

- Wie der RH feststellte, verfügte die Steuerfahndung über keine geeignete IT–Unterstützung. Sie verwendete selbst entwickelte Insellösungen, die fehleranfällig und wartungsintensiv waren und an ihre Kapazitätsgrenzen stießen. Eine systematische Auswertung und Nachverfolgung der Entwicklung von Betrugsmustern konnte damit nicht erfolgen.
- Mangelhafte IT verzögerte die Bearbeitung von Anträgen zur Bildung und Änderung von Unternehmensgruppen. Die Verzögerungen hatten

[104] (zwangsweise) Abgabeneinbringung von Abgabenrückständen
[105] Abgabeneinhebung und –verrechnung

Auswirkungen auf die nachfolgenden Veranlagungsverfahren – bis zur drohenden Verjährung.

- Für die Einkommensteuer gibt es – im Unterschied zur Körperschaftsteuer – keine elektronische Verlustdatenbank; die Berechnung der Verlustabzüge erfolgte daher nicht IT–unterstützt. Die Berücksichtigung der Vorjahresverluste hing von den Angaben in den Steuererklärungen ab.

Der RH empfahl für die Steuerfahndung eine Komplettlösung, eingebunden in ein zentrales IT–Gesamtkonzept des BMF. Diese Komplettlösung sollte u.a. eine vernetzte Aktenverwaltung und Fallbearbeitung, eine Auswertung und Recherche der Falldaten, eine Dokumentation der Ergebnisse, Ermittlungs– und Analysefunktionen und die (Ressourcen–)Steuerung ermöglichen.

Zur Verringerung der manipulativen Tätigkeiten und damit zur Sicherstellung der Datenrichtigkeit sollten Verfahren weitgehend elektronisch abgewickelt werden. Zu diesem Zweck wäre u.a. FinanzOnline soweit wie möglich zu nutzen.

Behördenübergreifende Zusammenarbeit

In verschiedenen Steuersachen ist eine Zusammenarbeit mehrerer Behörden notwendig:

Wie vom RH empfohlen, etablierten die Krankenversicherungsträger, das BMF und der Hauptverband eine gemeinsame Aus– und Weiterbildungsschiene für die Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA). Dies trägt zur Vereinheitlichung der Ausbildung bei. Andere zentrale Empfehlungen des RH blieben jedoch bisher unberücksichtigt. So betreiben die Krankenversicherungsträger und die Finanzverwaltung weiterhin getrennte Archive, was den Zugang aller mit der GPLA Befassten zu den gleichen Informationen verhindert.

Zur Beurteilung der Gemeinnützigkeit von gemeinnützigen Bauvereinigungen gab es zwischen Landesregierung und Abgabenbehörde keinen institutionalisierten Wissens– bzw. Erfahrungsaustausch. Mit geeigneten Maßnahmen wäre hier der Wissens– bzw. Erfahrungsaustausch zu intensivieren.

Steuerreform 2015/2016

Ziele der Steuerreform

Die Steuerreform 2015/2016 verfolgte folgende Ziele:

- Entlastung bei der Lohn– und Einkommensteuer,
- strukturelle Überarbeitung und Vereinfachung des Steuerrechts,
- Unterstützung der Forschungstätigkeit, Stärkung der Konjunktur und Förderung des Unternehmertums,
- verstärkte Prävention und Bekämpfung von Steuerbetrug,
- Konsolidierung und Absicherung des Budgetpfades sowie
- Senkung des CO_2–Ausstoßes.

Defizite der Steuerreform

Wie der RH in seiner Begutachtung zum Gesetzesentwurf festhielt, blieb die Steuerreform aber letztlich mehrfach hinter den Zielen zurück. Zusammengefasst weist sie insbesondere folgende Defizite auf:

- das Wirkungsziel 1 des BMF zur einfachen Gestaltung des Steuersystems wurde nicht erreicht,
- eine Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes – obwohl als Maßnahme zur Erreichung des Wirkungsziels 1 vorgesehen – unterblieb,
- strukturelle Reformen des Steuerrechts unterblieben,
- die Durchforstung der Steuerbegünstigungen unterblieb,
- hingegen wurde das Steuersystem weiter verkompliziert, u.a. durch neue Steuerbegünstigungen und mehrere Verordnungsermächtigungen,
- bestehende Steuerbegünstigungen wurden erhöht,
- es fehlt nach wie vor ein schlüssiges Gesamtkonzept, um einen ausgeglichenen Staatshaushalt nachhaltig sicherzustellen.

Im Folgenden illustrieren Beispiele u.a. aus mehreren Steuerarten die Defizite der Steuerreform 2015/2016. Anstatt das Steuerrecht zu vereinfachen und strukturell zu überarbeiten, brachte die Steuerreform 2015/2016 neue Begünstigungen bzw. einen erhöhten Verwaltungs– und Ressourcenaufwand:

Einkommensteuer:

- drei verschiedene Abzugssteuersätze für Kapitaleinkünfte und die Immobilienertragsteuer (25 %, 27,5 % und 30 %),
- neue Steuerbefreiungen (z.B. für Sachzuwendungen bei Dienst– oder Firmenjubiläen),
- eine neue Differenzierung bei der Versteuerung des Kfz–Sachbezugs (nach CO_2–Emissionswerten und Kalenderjahren),
- die steuerliche Besserstellung von Bediensteten mit Elektromotor–Dienstfahrzeug gegenüber Bediensteten mit Verbrennungsmotor–Dienstfahrzeug,
- eine Verkomplizierung des Sachbezugs (Ansatz der geldwerten Vorteile mit den „um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreisen des Abgabeortes“).

Umsatzsteuer:

– Einführung eines zweiten ermäßigten Steuersatzes von 13 %.

Grunderwerbsteuer:

- Verkomplizierung durch einen Staffel(steuer)satz beim unentgeltlichen Erwerb, hingegen einen Einheitssatz beim entgeltlichen Erwerb und durch komplizierte Regelungen bei Teilentgeltlichkeit,
- neue Steuerbegünstigungen (z.B. Erhöhung des Freibetrags bei bestimmten betrieblichen un– oder teilentgeltlichen Erwerben von 365.000 EUR auf 900.000 EUR),
- die neue Grundstückswertverordnung – sie soll durch Hochrechnungsfaktoren die Wertentwicklungen der letzten Jahrzehnte einfangen – enthält komplizierte Berechnungen, nicht nachvollziehbare Hochrechnungsfaktoren und Abschläge.

Prävention und Bekämpfung von Steuerbetrug:

Eine Maßnahme der Steuerreform zur Betrugsbekämpfung ist u.a. die Einführung der Registrierkassenpflicht. Allerdings machen drei unterschiedliche Betragsgrenzen für die Registrierkassenpflicht den Vollzug für alle Rechtsanwender kompliziert, unterschiedliche Zeitpunkte für das Inkrafttreten – die Einführung der Registrierkassenpflicht an sich mit 1. Mai 2016 und die Pflicht zur Erfüllung von Sicherheitsstandards gegen Manipulationen mit 1. Jänner 2017 – werden zudem Folgekosten aus Rechtsunklarheit mit sich bringen. Auf die Finanzämter kommt neuer Verwaltungsaufwand zu, weil sie auf Antrag des Unternehmers mit Feststellungsbescheid die Manipulationssicherheit eines geschlossenen Gesamtsystems zu bestätigen haben, wenn eine solche Sicherheit auch ohne Verwendung einer geforderten Signaturerstellungseinheit besteht.

FAG 2008:

Durch die Änderungen der Grunderwerbsteuer erwartete sich der Bund Mehreinnahmen i.H.v. 35 Mio. EUR. Dieser Betrag wird zu zwei Drittel an den Bund und zu einem Drittel an die Länder und Gemeinden verteilt. Der die 35 Mio. EUR übersteigende Betrag, also das bisherige Grunderwerbsteueraufkommen, wird weiterhin im Verhältnis 4 % für den Bund und 96 % für die Gemeinden verteilt. Damit wurde für die Aufteilung eines verhältnismäßig geringen Betrags eine Sonderlösung getroffen, welche die Komplexität des FAG 2008 weiter erhöht.

Handlungsbedarf

Die Steuerreform 2015/2016 hat wesentliche Empfehlungen des RH nicht umgesetzt. Der RH hält daher den bezüglichen Handlungsbedarf, wie folgt zusammengefasst, weiter aufrecht:

- Definition der steuerlichen Begünstigungen,
- Erstellung eines Gesamtkonzepts für Steuerbegünstigungen,
- Erhebung der Wirkungen von Steuerbegünstigungen,
- Definition der Ziele und Indikatoren für Steuerbegünstigungen,
- Befristung von Steuerbegünstigungen,
- kritische Durchforstung und Evaluierung von Steuerbegünstigungen,
- Sicherstellung eines möglichst einfachen IT–Vollzugs im Steuerrecht,
- umfassende Evaluierung der Gruppenbesteuerung,
- nur mehr monatliche Umsatzsteuer–Voranmeldungen für Unternehmer,
- Evaluierung, Reduktion und Vereinfachung der Beitragsgruppen in der Sozialversicherung,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Risikomanagement–System.

Gebühren kommunaler Haushalte

a) Der RH verglich im Jahr 2012 die Kanalbenützungsgebühren und –entgelte in acht österreichischen Gemeinden. Die Unterschiede in den Gebührenhöhen, die bis zum 5–Fachen reichten, sieht der RH äußerst kritisch:

Abbildung 14: Vergleich der jährlichen Kanalbenützungsgebühren/–entgelte mit Regenwassereinleitung (Stand 2011)

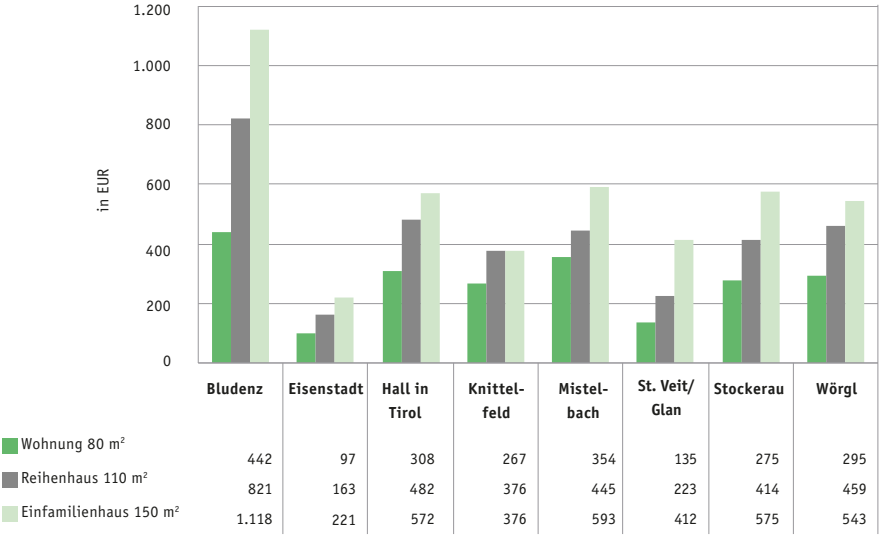

	Bludenz	Eisenstadt	Hall in Tirol	Knittelfeld	Mistelbach	St. Veit/Glan	Stockerau	Wörgl
Wohnung 80 m²	442	97	308	267	354	135	275	295
Reihenhaus 110 m²	821	163	482	376	445	223	414	459
Einfamilienhaus 150 m²	1.118	221	572	376	593	412	575	543

Quellen: Gemeinden Bludenz, Eisenstadt, Hall in Tirol, Knittelfeld, Mistelbach, St. Veit/Glan, Stockerau, Wörgl; Darstellung RH

Die Unterschiede waren insbesondere auf die Verschiedenheit der maßgeblichen Regelungen, der Berechnungs– und Bemessungssysteme, der Anlagen (z.B. Alter, Bauzustand, Größe) und Abwässer (Verschmutzungsgrad), des Investitions– und Sanierungsvolumens sowie der Finanzierungssysteme (Fremdfinanzierung bzw. Eigenfinanzierung, Spielraum der Gebühren–/Entgelthöhe aufgrund des sogenannten doppelten Äquivalenzprinzips) zurückzuführen.

b) Nach dem doppelten Äquivalenzprinzip sollten Gebühren für kommunale Leistungserbringung – etwa für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung – die dafür entstandenen Ausgaben jedenfalls abdecken. Über die einfache Kostendeckung hinaus dürfen Gemeinden nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs[106] bis zur zweifachen Kostendeckung Mittel für Ausgaben vorsehen, die im inneren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen.

Der RH stellte in Gebarungsüberprüfungen fest, dass Gemeinden durch die Einhebung von mehr als kostendeckenden Gebühren Überschüsse in ihren Gebührenhaushalten erwirtschafteten und teils für gebührenfremde Zwecke verwendeten. Solche Gewinnentnahmen beliefen sich etwa im Zeitraum 2010 bis 2013 in der Stadt Vöcklabruck auf rd. 9,80 Mio. EUR. Investitionen in die Wasser– und Abwasserinfrastruktur finanzierte die Stadtgemeinde Vöcklabruck stattdessen überwiegend über Fremdkapital, wofür sie Zinsen zu zahlen hatte.

Werden die Gewinnentnahmen dauerhaft zur Kostenabdeckung außerhalb der Gebührenhaushalte verwendet, entspricht dies der Einhebung einer Steuer ohne Rechtsgrundlage. Für Gemeinden besteht in solchen Fällen das Risiko rechtswidriger Gebührenbescheide und eine allfällige Rückzahlungspflicht der von den Gebührenpflichtigen eingehobenen überhöhten Gebühren.

[106] Erkenntnis vom 10. Oktober 2001, B 260/01

Der RH weist daher nachdrücklich darauf hin, Gebühren auf Grundlage einer Kostenkalkulation festzusetzen. Allfällige Mehreinnahmen sind nur für Aufgaben zu verwenden, die im inneren Zusammenhang mit dem Gebührenzweck stehen. Gemeinden können angesparte Mittel allerdings mittelfristig im Wege einer inneren Anleihe für gebührenfremde Zwecke verwenden. Die zwischenzeitliche Verwendung außerhalb des Gebührenhaushalts ist aber ausreichend zu dokumentieren und ein Rückfluss an den Gebührenhaushalt binnen zehn Jahren sicherzustellen.

5.13 Bildung

Ausgangslage

Die derzeitige Schulgesetzgebung stammt aus dem Jahr 1962 und ist nicht mehr zeitgemäß. Sie ist durch vergleichsweise hohe Ausgaben (Input) und durchschnittliche Erfolge (Output) gekennzeichnet, wie zahlreiche Studien (PISA, TIMMS, PIRLS) zeigen.

Von 2010 bis 2014 sind die Ausgaben für den Schulbereich um 13,5 % gestiegen. Zum Vergleich: Der Auszahlungsanstieg lag für den gesamten Bundeshaushalt im selben Zeitraum bei 10,9 %. Auch geht diese Entwicklung nicht mit jener der Zahl der Schülerinnen und Schüler konform; diese ging vom Schuljahr 2009/2010 bis zum Schuljahr 2013/2014 um 4,0 % zurück:

Abbildung 15: Entwicklung Bildungsausgaben und Schülerzahlen allgemein bildende Pflichtschulen, Schuljahre 2000/2001 bis 2013/2014

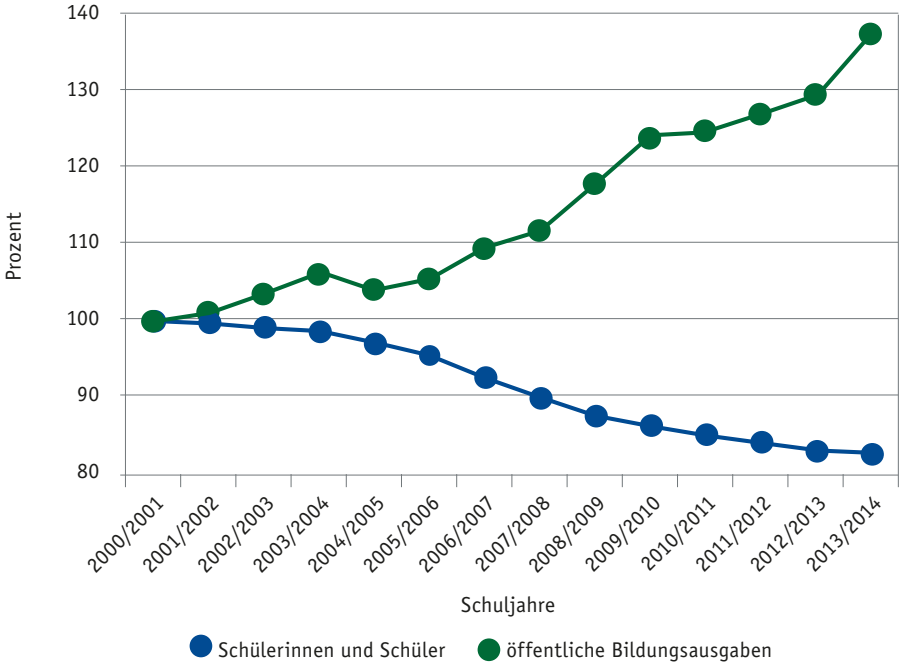

Quellen: BRA; Statistik Austria; Darstellung RH

Das Lehrer–Schüler–Verhältnis ist in Österreich im internationalen Vergleich überdurchschnittlich gut. So entfallen in der Sekundarstufe I in Österreich auf eine Lehrperson neun Schülerinnen bzw. Schüler, in der Sekundarstufe II zehn – im OECD–Durchschnitt dagegen jeweils 13.

Unterdurchschnittlich ist aber die Präsenz der Lehrpersonen in den Klassen: Während bspw. Lehrpersonen im Jahr 2013 in der Sekundarstufe I im OECD–Durchschnitt 694 Stunden unterrichteten, standen sie hierzulande nur 607 Stunden in der Klasse. In der Sekundarstufe II lag der

OECD–Durchschnitt der Unterrichtszeiten der Lehrpersonen bei 643 Stunden, in Österreich nur bei 589 Stunden.

Weiters zeigt sich, dass die Lehrerinnen und Lehrer für das Unterrichten selbst nur rd. 30 % bis 40 % der Arbeitszeit aufwenden und etwa ein Drittel für die Vor– und Nachbereitung. Der Rest – etwa ein Drittel – umfasst administrative Tätigkeiten, Sprechstunden, Schulveranstaltungen, Fortbildung, Schulplanung und sonstige anfallende Tätigkeiten. Der Einsatz von Verwaltungspersonal zur Erledigung von administrativen Tätigkeiten wäre hier sinnvoll, damit die Lehrerinnen und Lehrer ihrer Kerntätigkeit – dem Unterrichten – verstärkt nachgehen können.

Kompetenzzersplitterungen als Kernproblem

Kernproblem der Schulverwaltung ist, dass Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung auseinanderklaffen. Dies hat zur Folge, dass eine einheitlich geführte und wirkungsvolle Ressourcen– und Ausgabensteuerung fehlt. Auch sind eine effektive Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung aufgrund der zersplitterten Kompetenzlage nicht möglich.

Die folgende Tabelle zeigt die unterschiedliche Kompetenzlage:

Tabelle 14: Pflichtschulen – Bundesschulen: Vergleich der Zuständigkeiten

	allgemein bildende Pflichtschulen	berufsbildende Pflichtschulen (= Berufsschulen)	Bundesschulen
Gesetzgebungskompetenz	Grundsatzgesetzgebung: Bund, Ausführungsgesetzgebung: Land	Grundsatzgesetzgebung: Bund, Ausführungsgesetzgebung: Land	Bund
gesetzliche Schulerhalter	Gemeinde, Gemeindeverband, Land	Land	Bund
Schulerrichtung	gesetzlicher Schulerhalter + Anhörung Landesschulrat + Bewilligung Landesregierung	Landesregierung + Anhörung Landesschulrat, Kammer der gewerblichen Wirtschaft und Kammer für Arbeiter und Angestellte	Bund
Schulerhaltung	gesetzlicher Schulerhalter	Land	Bund
Schulauflassung	entweder: gesetzlicher Schulerhalter + Anhörung Landesschulrat + Bewilligung Landesregierung oder: Landesregierung von Amts wegen + Anhörung Landesschulrat	Landesregierung + Anhörung Landesschulrat	Bund
Schulsprengel	Festsetzung: Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landesregierung + Anhörung des Bezirksschulrats, des gesetzlichen Schulerhalters und der beteiligten Gebietskörperschaften	Festsetzung: Verordnung der Landesregierung + Anhörung Landesschulrat + Stellungnahme Kammer der gewerblichen Wirtschaft und Kammer für Arbeiter und Angestellte	keine Schulsprengel vorgesehen
Finanzierung der Schulerhaltung	gesetzlicher Schulerhalter (im Einzelnen komplizierte Regelungen)	Land	Bund
Lehrer	Dienstgeber: Land, Refundierung der Besoldungsausgaben: Bund zu 100 %	Dienstgeber: Land, Refundierung der Besoldungsausgaben: Bund zu 50 %	Bund
Sicherstellung der Unterrichtsqualität	Schulleiter	Schulleiter	Schulleiter
Kontrolle der Qualität des Unterrichts	Bezirksschulinspektor (als Schulaufsichtsorgan des Bundes)	Berufsschulinspektor (als Schulaufsichtsorgan des Bundes)	Landesschulinspektor (als Schulaufsichtsorgan des Bundes)

im Zuständigkeitsbereich des Bundes
im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes
im Zuständigkeitsbereich des Schulerhalters der Pflichtschulen (Gemeinde, Gemeindeverband oder Land)

Quelle: RH

Insbesondere bei den allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen gestaltet sich die Kompetenzlage äußerst komplex. So liegt für das Lehrpersonal der allgemein bildenden Pflichtschulen – die „Landeslehrer" – die Aufgaben– und Ausgabenverantwortung bei den Ländern, finanziert werden sie aber vom Bund. Das Personal an allgemein bildenden Pflichtschulen hat zudem unterschiedliche Dienstgeber: Lehrerinnen und Lehrer sind beim Land angestellt; das Nichtlehrpersonen–Personal – wie Schulwartinnen und Schulwarte, Reinigungskräfte und das sonstige Hilfspersonal (z.B. allfällige Sekretariatskräfte) – bei der Gemeinde als dem Schulerhalter.

Bei Errichtung, Erhaltung und Auflassung der allgemein bildenden Pflichtschulen sind Gemeinden, der Landesschulrat als Schulbehörde des Bundes und die Landesregierung eingebunden. Auf alle drei Gebietskörperschaftsebenen verteilen sich die Zuständigkeiten auch im Bereich der Schulsprengel.

Aus diesen Kompetenzzersplitterungen ergibt sich eine Reihe an Problemfeldern, wie etwa die trotz neuen Lehrpersonendienstrechts noch über Jahrzehnte bestehenden dienst– und besoldungsrechtlichen Unterschiede zwischen Bundes– und Landeslehrerinnen und –lehrern, die mangelnde Autonomie der Schulen, Ineffizienzen beim Gebäudemanagement, bei der Personalverwaltung, bei der Personalsteuerung sowie dem Controlling der Schulen.

Ein koordinierter Mitteleinsatz von Bund, Ländern und Gemeinden fehlt, es kommt zu Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Zielkonflikten, wie nachfolgende konkrete Beispiele zeigen.

Landesschulräte

Die Landesschulräte sind in ihrer Behördenstruktur einzigartig im Verwaltungssystem des Bundes. Sie sind in Form einer monokratischen Hierarchie als unmittelbare Bundesverwaltung aufgebaut, enthalten aber zudem kollegiale Elemente durch Einbeziehung eines weisungsfreien Kollegiums. Die Einsetzung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns in leitender Funktion – ausgestattet mit umfangreichen Kompetenzen – erinnert an das System der mittelbaren Bundesverwaltung, ist jedoch gänzlich verschieden, weil nicht Landesbehörden, sondern Bundesbehörden (Landesschulräte) zur Vollziehung herangezogen werden. Landesschulräte haben eine Zwitter–Stellung zwischen Bund– und Länderbehörden und sind somit „Diener zweier Herren".

Neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landesschulrats und dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau gibt es in allen Bundesländern eine amtsführende Präsidentin bzw. einen amtsführenden Präsidenten. Dieser wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (Landeshauptfrau bzw. Landeshauptmann) bestellt und kann von ihr bzw. ihm jederzeit abberufen werden, was einen potenziellen Interessen– bzw. Treuekonflikt zur Bundesministerin für Bildung und Frauen als oberstem Organ bedeutet. Das Bundesministerium hat zudem mangelnde Sanktionsmöglichkeiten, wenn seine Weisungen von der Landesschulratspräsidentin bzw. dem Landesschulratspräsidenten bzw. der amtsführenden Präsidentin bzw. dem amtsführendenden Präsidenten nicht befolgt werden. Die politische Doppelspitze ist nicht mehr zweckmäßig und kostenintensiv.

In allen Landesschulräten sind Kollegien eingerichtet, die aus stimmberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern mit beratender Stimme bestehen. Die stimmberechtigten Mitglieder – Präsidentin bzw. Präsident sowie Eltern– und Lehrpersonalvertreter – werden nach dem Stärkeverhältnis

der politischen Parteien im Landtag durch die Landesregierung bestellt. Das Kollegium des Landesschulrats beschließt die Geschäftsverteilung und –ordnung des Landesschulrats ohne praktische Einflussmöglichkeiten des BMBF. Es erstattet gereihte Dreiervorschläge für die Bestellung der Landesschulratsdirektorin oder des Landesschulratsdirektors, der Schulaufsichtsorgane und schulischer Leitungsfunktionen (z.B. Schuldirektorinnen und –direktoren, Abteilungsvorstände). Damit hat das Gremium maßgeblichen Einfluss auf das Amt des Landeschulrats sowie auf Führungspositionen im Schulbereich. Darüber hinaus gestaltet sich die Entscheidungsfindung durch die Kollegien oft als weder effizient noch transparent.

Finanzierung des Landeslehrpersonals

Wenn die Länder über den vom BMBF genehmigten Stellenplan hinaus Landeslehrerinnen und –lehrer einsetzen, haben sie die Kosten dafür grundsätzlich selbst zu tragen. Aufgrund der Abrechnungsmodalitäten trägt jedoch das BMBF die Kosten zunächst zur Gänze, es entstehen Rückforderungsansprüche des BMBF gegenüber den Ländern. Gemäß Landeslehrer–Controllingverordnung erfolgt der Ausgleich der Stellenplanüberschreitungen der Länder zu Normkosten, die jedoch wesentlich geringer als die durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten der Landeslehrerinnen und –lehrer sind. Die Länder können also letztlich Lehrpersonal über Plan anstellen, ohne dafür die vollen Kosten tragen zu müssen, was einer effizienten Ressourcenplanung zuwider läuft. Zwei Versuche des BMBF — in den Jahren 2010 und 2014 — die Landeslehrer–Controllingverordnung zu ändern, scheiterten am Widerstand der Länder.

Neue Mittelschule

Kernziel der Neuen Mittelschule ist der verschränkte Einsatz von Bundes– und Landeslehrpersonen. Aufgrund der dienst– und besoldungsrecht-

lichen Unterschiede für die beiden Gruppen unterrichten diese in der Neuen Mittelschule zwar nach demselben Lehrplan, sie haben aber u.a. eine unterschiedliche Ausbildung, unterschiedliche Fortbildungsverpflichtungen, unterschiedliche Gehälter und unterschiedliche Unterrichtsverpflichtungen. Dies führt in letzter Konsequenz dazu, dass Bundeslehrpersonen denselben Unterrichtsgegenstand (z.B. Deutsch) wie Landeslehrpersonen unterrichten, dafür jedoch mehr bezahlt bekommen und kürzer arbeiten. Der verschränkte Lehrpersoneneinsatz wirkt sich auch auf die Lehrpersonalkosten aus: Während diese pro Schülerin bzw. Schüler an der Neuen Mittelschule bei 7.500 EUR liegen, betragen sie an der Hauptschule 6.700 EUR und an der AHS 4.800 EUR. Dies zeigt, dass im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes vor der flächendeckenden Einführung schulorganisatorischer Maßnahmen, wie der Neuen Mittelschule, jedenfalls eine Wirksamkeitsprüfung (Evaluation) durchgeführt werden sollte

Schulärztlicher Dienst

Für den schulärztlichen Dienst ist das BMBF für Belange der Schulgesundheitspflege, das BMG ist für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Dies führt letztlich dazu, dass die Aufgaben der Schulärztinnen und –ärzte – die in den Zuständigkeitsbereich des BMBF fallen – sehr eingeschränkt sind. Sie sind lediglich für ein Teilgebiet der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zuständig – etwa für die Erstellung von Gutachten, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Pflichtgegenständen nicht teilnehmen kann. Das vorbeugende Impfen von Schülerinnen und Schülern hingegen ist als Teil der Gesundheitsvorsorge von den Gesundheitsbehörden und deren medizinischem Personal – nicht jedoch von den Schulärztinnen und –ärzten – zu besorgen.

Lösungsmodell

Die Arbeitsgruppe Verwaltung Neu, die im Jahr 2009 von der Regierung eingesetzt wurde und auf Expertenebene aus dem WIFO (Wirtschaftsforschungsinstitut), dem IHS (Institut für Höhere Studien), dem KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) und dem RH bestand, hat ein gemeinsames Modell zur besseren Steuerung im Bildungsbereich erarbeitet.

Das Lösungsmodell beruht auf vier handlungsleitenden Grundsätzen:

- Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung sowie interne Kontrolle der Schulgebarung in einer Hand;
- einheitliche Steuerung auf Basis strategischer Bildungsziele;
- Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle der Leistungserbringung der Schulen durch ein permanentes übergeordnetes Monitoring;
- weitgehende Autonomie der Schulen in Bezug auf Unterrichtsgestaltung und Personalauswahl unter einheitlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen.

Es sieht neben einer Reform der Aus– und Fortbildung drei Organisationsebenen und Zuständigkeiten vor:

- eine letztverantwortliche Ebene für die Schulgesetzgebung, das Schulbudget und die Qualitätssicherung;
- einheitliche regionale Einheiten zur Steuerung, Kontrolle und Aufsicht;
- die Schulen zur weitgehend autonomen Organisation und Durchführung des Unterrichts.

Bildungsreform

Mit den von der Regierung im November 2015 vorgelegten Maßnahmen für eine Bildungsreform werden Schritte in die richtige Richtung gesetzt.

So soll es etwa zu einer teilweisen Entpolitisierung der Landesschulräte durch die Abschaffung der politischen Doppelspitze (Landeshauptmann bzw. Landeshauptfrau und amtsführende Präsidentin bzw. amtsführender Präsident) und der Kollegien kommen. Auch die Stärkung der Schulautonomie ist geplant.

Die Grundprobleme des Bildungswesens sind aber ungelöst. Das Kompetenz–Wirrwarr und das damit verbundene Auseinanderklaffen der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungverantwortung bleiben bestehen. Sowohl Bund als auch Länder und Gemeinden sind nach wie vor in die Vollziehung eingebunden: Angefangen von den Bildungsdirektionen über die Schulerhaltung, Schulerrichtung, Schulauflassung, Schulsprengel bis hin zur Finanzierung der Schulerhaltung. Doppelgleisigkeiten, Ineffizienzen und Interessenkonflikte werden damit fortgeschrieben. Umfassende Reformen sind unabdingbar, wenn verhindert werden soll, dass bei knapperen Budgetmitteln die Qualität und damit die Wettbewerbsfähigkeit im Bildungsbereich geschmälert werden.

5.14 Wissenschaft und Forschung, Universitäten

Ausgangslage

In Österreich gibt es 22 öffentliche Universitäten, 21 Fachhochschulen, 12 Privatuniversitäten, 9 öffentliche und 5 private Pädagogische Hochschulen. Im Wintersemester 2014/15 studierten dort rd. 347.000 ordentliche Studierende: rd. 80 % an öffentlichen Universitäten, rd. 13 % an Fachhochschulen, rd. 4 % an Pädagogischen Hochschulen und rd. 3 % an Privatuniversitäten. Die staatlichen Bildungsausgaben (Bund, Länder) betrugen 2014 für die öffentlichen Universitäten rd. 3,885 Mrd. EUR, für die Fachhochschulen rd. 339 Mio. EUR und für die Pädagogischen Hochschulen rd. 221 Mio. EUR. Mit einem Anteil von 1,7 % am BIP (2012) lagen

die öffentlichen und privaten Ausgaben für den tertiären Bildungsbereich unterhalb des von der Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm für 2020 angestrebten Werts von 2 %.

Für Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) wurden in Österreich im Jahr 2015 rd. 10,104 Mrd. EUR ausgegeben; dies entsprach rd. 3,01 % des BIP (Forschungsquote). Die Bundesregierung ist von ihrem Ziel, die Forschungsquote bis zum Jahr 2020 auf 3,76 % zu steigern, daher noch deutlich entfernt:

Abbildung 16: Forschungsquote in Österreich, 2010 bis 2015

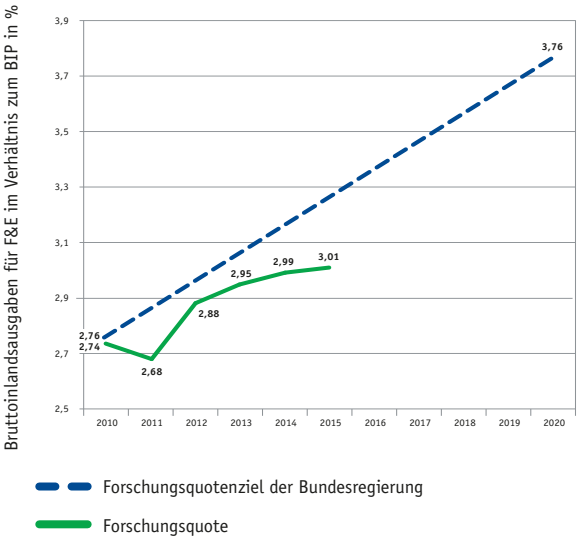

Beim Forschungsquotenziel der Bundesregierung nahm der RH eine lineare Steigerung der Forschungsquoten bis 2020 an.

Quellen: Statistik Austria; Darstellung RH

Die Forschung im öffentlichen Sektor wurde als Querschnittsmaterie von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen mit rd. 3,810 Mrd. EUR bzw. rd. 38 % der gesamten F&E–Mittel finanziert; dabei trug der Bund mit rd. 84 % den Hauptanteil, die Länder trugen rd. 12 % bei.

Laut „Innovation Union Scoreboard" fiel Österreich – trotz steigender Bruttoinlandsausgaben für F&E – vom achten Platz im Jahr 2009 auf den elften Platz im Jahr 2014 – und damit auf den vorletzten Platz der Gruppe der „Innovation followers". Dies verdeutlicht, dass die Forschungsquote eine reine Input–Größe ist und für die Beurteilung der Wirkung der eingesetzten F&E–Mittel keinen geeigneten Indikator darstellt. Die Forschungsquote sollte daher nicht alleinstehend, sondern vielmehr im Zusammenhang mit quantifizierbaren Wirkungsindikatoren (z.B. Innovationsleistungsindex) betrachtet werden.

Wissenschaft und Forschung

a) Ein Gesamtüberblick über die Forschungsfinanzierung in Österreich und insbesondere deren Zahlungsströme fehlte. Dieser Mangel wog umso schwerer, als die Forschung einen wesentlichen Faktor für die nachhaltige Sicherung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Österreich darstellt. Mit seiner Gebarungsüberprüfung zur Forschungsfinanzierung in Österreich (Reihe Bund 2016/8) erstellte der RH einen Gesamtüberblick über die Forschungsfinanzierung des Bundes und der Länder sowie über die beiden bedeutendsten Forschungsförderungsmaßnahmen des EU–Haushalts[107].

Durch das Tätigwerden von mehreren Gebietskörperschaften kommt es in der Forschungsfinanzierung zu überschneidenden Förderungsbereichen.

[107] Das sind das Forschungsrahmenprogramm HORIZON 2002 und die F&E–Mittel des EFRE.

Dem wäre mit Abgrenzungen und Abstimmungen der Förderungen zu begegnen.

Die Forschungsfinanzierung ist durch eine Vielzahl an Akteuren – mehr als 200 Organisationseinheiten – gekennzeichnet; hinzu kommen noch 24 Einrichtungen des Bundes und der Länder. Dadurch erwiesen sich die Zahlungsströme der Forschungsfinanzierung in Österreich als komplex und unübersichtlich. Eine Abstimmung im Bereich der Forschungsfinanzierung würde mehr Transparenz schaffen sowie Doppel– und Mehrfachstrukturen vermeiden. Nach Ansicht des RH sollte die Möglichkeit der Konzentration von forschungsspezifischen Aufgaben auf weniger Organisationseinheiten sowie die Möglichkeit der Verringerung der Anzahl an Forschungsförderungsagenturen geprüft werden.

Während in thematischer Hinsicht im Forschungsbereich vielfach eine Abstimmung innerhalb des Bundes bzw. zwischen Bund und Ländern erfolgt, fehlen derartige Abstimmungen im Zusammenhang mit der Verfolgung und Erreichung von Forschungsquotenzielen. Eine verstärkte Abstimmung – vorzugsweise in einem bereits bestehenden gemeinsamen Gremium (z.B. im Rahmen der Bund–Bundesländer Kooperation Forschung) – wäre auch hier vonnöten.

Bei der Berechnung der Forschungsquote durch die Statistik Austria kommen zwei unterschiedliche Erhebungsmethoden zur Anwendung, die zu Abweichungen in den Ergebnissen führten. Die Abweichung im Bereich der Länder war im Jahr 2011 mit rd. 110,02 Mio. EUR bzw. 27 % deutlich ausgeprägt, die Länder konnten diese Abweichung nicht nachvollziehen. Die Abweichung im Bereich des Bundes war mit rd. 15,99 Mio. EUR bzw. rd. 0,68 % vertretbar. Mehr als ein Drittel der überprüften Voranschlagsstellen der Ausgabenschätzung der Länder waren nicht plausibel (35 von insgesamt 90 Fällen).

b) Lediglich Einzellösungen gibt es in den Ländern und beim Bund zu Forschungsförderungsdatenbanken. Diese einzelnen Datenbanken bieten nicht die Möglichkeit zur länder– bzw. bund–länderübergreifenden Informationsbeschaffung oder zur Abbildung der gebietskörperschaftenübergreifenden Zahlungsströme in der Forschungsfinanzierung. Die Transparenzdatenbank genügt im gegenwärtigen Ausbaustadium nicht dem Erfordernis einer österreichweiten Forschungsförderungsdatenbank. Zur effizienten Koordination der Forschungsangelegenheiten tritt der RH daher dafür ein, als wesentliches Koordinationsinstrument eine umfassende, den Bund und die Länder einbeziehende Forschungsförderungsdatenbank einzurichten.

Eine nachhaltige und effektive Forschungsförderung muss auf einem Förderungskonzept basieren. Dieses wiederum ist auf Grundlage einer fundierten Bedarfs– und Bestandserhebung mit Förderungsschwerpunkten, quantifizierbaren Zielen und beabsichtigten Förderungswirkungen (u.a. auch volkswirtschaftliche Effekte) zu erstellen. Weiters sollten geeignete Indikatoren festgelegt und unabhängige Programmevaluierungen durchgeführt werden. Die Forschungsstrategien sollten landeseigene Förderungen nur für jene F&E–Bereiche vorsehen, in denen genaue Kenntnisse über die Strukturen und Bedürfnisse regionaler F&E–Akteure vorhanden sind.

c) Die (ungenügende) Transformation von Input in Output ist eine traditionelle Schwäche des österreichischen Forschungs–, Technologie– und Innovationssystems (FTI–System). So zeigen empirische Befunde, dass Österreich zwar überdurchschnittlich viele Ressourcen für sein FTI–System aufwendet, damit jedoch im internationalen Vergleich nur unterdurchschnittliche Ergebnisse (z.B. Einführung von Marktneuheiten, Beschäftigung im Hightech–Bereich) erzielt.[108]

Durch über 130 F&E–Bundes– und Landesprogramme besteht in Österreich ein „Programmdschungel“. Die Vielfalt der Förderungsprogramme

[108] siehe z.B. Strategie 2020 des Rates für Forschung und Technologieentwicklung

und überdies die Heterogenität der Inhalte und Begriffe machen die Forschungsförderung in Österreich unübersichtlich. Handlungsbedarf besteht daher zur Identifikation und Einstellung wirkungsschwacher Forschungsförderungsprogramme des Bundes und der Länder sowie zur Bündelung der Förderungsprogramme.

d) Die zentrale Verwaltung der F&E–Mittel aus dem EU–Forschungsrahmenprogramm HORIZON 2002 unterliegt nicht vollständig der Rechnungs– und Gebarungskontrolle des RH. Die „Kontrolllücke" betrifft jenen Teil der F&E–Mittel, die direkt an private Unternehmen fließen und für die der RH grundsätzlich nicht prüfungszuständig ist (siehe auch Kapitel 5.23 Stärkung Finanzkontrolle).

Die geteilte Verwaltung der F&E–Mittel des EFRE ist verwaltungsaufwändig; eine Vielzahl an nationalen Organisationseinheiten des Bundes und der Länder ist damit befasst. Auch dies trägt zur Komplexität und Unübersichtlichkeit der Forschungsfinanzierung in Österreich bei.

Für eine effiziente Verwaltung sieht der RH hier Handlungsbedarf im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltung der F&E–Mittel des EFRE.

Universitäten

a) Ein strukturelles Problem prägt die österreichischen Universitäten: Seit der Übertragung der Personalhoheit auf die Universitäten ist der Anteil des Personalaufwands am Gesamtaufwand stetig angestiegen, die Betreuungsrelationen haben sich jedoch nicht verbessert. Auch sind an manchen Universitäten die für die Lehre erbrachten Leistungen je VBÄ gesunken. Der RH sieht hier Handlungsbedarf, die Gründe für die sinkende Lehrleistung zu analysieren und Maßnahmen zur Erhöhung derselben zu ergreifen. Weiters wäre ein Mindestzielwert an zu erbringender Lehre auch ausdrücklich in den Dienstverträgen der Universitätsprofessoren zu verankern.

Zu wesentlichen Studien–/Erfolgsindikatoren konnte der RH hingegen feststellen, dass sich diese mit der Einführung von Studienbeiträgen im Wintersemester 2001/2002 positiv veränderten: Der Anteil der prüfungsaktiven Studierenden erhöhte sich von 2001/2002 bis 2007/2008 um 7,6 Prozentpunkte bzw. 8 Prozentpunkte, während der Anteil der Studierenden, die keine Prüfungen im Studienjahr abgelegt hatten, um 17,9 Prozentpunkte sank; weiters zeigte sich bei ausgewählten Diplomstudien auch eine Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer. Ebenso stieg seither der Anteil jener Studierenden, welche einen Studienabschluss erreichten, um 12,6 Prozentpunkte.

b) Der Hochschulplan des BMWFW vom Dezember 2011 sieht im Rahmen der Koordination in Profilbildung, Lehre und Forschung Standortbereinigungen und die Vermeidung von Mehrfachangeboten im Hochschulraum vor. Ziel der Profilbildung ist demnach die Schaffung von Synergien und kritischen Größen im Rahmen des gegebenen Budgets. Die Errichtung der Medizinischen Fakultät der Universität Linz fördert jedoch – im Widerspruch zum Hochschulplan – nicht das Entstehen von kritischen Größen im Bereich der medizinischen Forschung Österreichs. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl verfügte Österreich über mehr universitäre Ausbildungsstätten für Medizin als Deutschland, obwohl das dortige wissenschaftliche Beratungsgremium der Bundesregierung bereits die deutsche Standortzahl als zu hoch erachtete. Der RH weist mit Nachdruck darauf hin, in Hinkunft den auch im Hochschulplan verankerten Kriterien der Standortbereinigung und der Schaffung von kritischen Größen Rechnung zu tragen und insbesondere keine neuen medizinischen Ausbildungsinstitutionen in Österreich zu finanzieren.

c) An den Universitäten ist eine kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung, wie sie ursprünglich im Universitätsgesetz vorgesehen war, nicht realisiert. Vergleichende Betrachtungen über die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung an den Universitäten feh-

len. Der RH regt daher an, den Kosten der Leistungserbringung (wie z.B. den Kosten des Studienplatzes, für ein Studium, für einen Absolventen) beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen einen höheren Stellenwert einzuräumen und einheitliche Vorgaben für die Kosten– und Leistungsrechnung an den Universitäten zu erstellen. Schritte in diese Richtung setzte das BMWFW im Rahmen der Finanzierung der öffentlichen Universitäten durch Hochschulraum–Strukturmittel sowie in einer interministeriellen Arbeitsgruppe von BMF und BMWFW. Hiebei ist z.B. die Anzahl der prüfungsaktiven und nach Fächergruppen gewichteten ordentlichen Studien die zentrale Maßeinheit für die Bemessung.

Ein höherer Stellenwert sollte auch den Zielwerten in den Leistungsvereinbarungen beigemessen und die Zielwerte ausreichend ambitioniert definiert werden. Zum Beispiel waren an der Universität Klagenfurt rd. 39 % der Zielwerte für das Jahr 2015 unter den Istwerten des Jahres 2012 bzw. mehr als die Hälfte der Zielwerte des Jahres 2013 unter den Istwerten des Jahres 2012 gelegen.

d) Ein umfassendes IKS – auch für den Bereich der Finanzverwaltung – ist an den Universitäten teilweise erst im Aufbau. Die Überprüfung von ausgewählten Geschäftsprozessen der Finanzverwaltung (Verbuchung von Verbindlichkeiten, Abwicklung von Barzahlungsgeschäften und Veranlagungen) an der Technischen Universität Graz und an der Universität Salzburg zeigte Mängel im IKS. Der RH sieht zudem Handlungsbedarf in Form von Risikoanalysen und regelmäßigen Überprüfungen des Risikomanagements bzw. IKS.

e) Im Zuge der Autonomie der Universitäten und der Übertragung der Personalhoheit an die Universitäten führte der Dachverband der Universitäten als Arbeitgebervertreter ab Juni 2003 Kollektivvertragsverhandlungen mit der Arbeitnehmerseite. Die Einsparungsvorschläge des BMF von rd. 238 Mio. EUR für den Zeitraum 2008 bis 2015 und des BMWFW

von rd. 150 Mio. EUR wurden dabei nicht umgesetzt. Als nicht gerechtfertigt sah das BMF vor allem die Dienstgeberbeiträge an Pensionskassen für Professorinnen und Professoren mit 10 % und für alle anderen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer von 3 %; das Einsparungspotenzial dafür belief sich bis 2015 auf rd. 162 Mio. EUR.

Zur teilweisen Abgeltung der Mehrkosten des Kollektivvertrags erhielten die Universitäten zusätzliche 140 Mio. EUR zum vereinbarten Globalbudget; die Differenz zu den tatsächlichen Mehrkosten war aus den Budgets der Universitäten durch interne Umschichtungen mit möglichen Einschränkungen des Lehrbetriebs zu bedecken.

Basierend auf den Kollektivvertragsverhandlungen leistet mehr als die Hälfte der Universitäten für Professorinnen und Professoren einen Dienstgeberbeitrag zur Pensionskasse von 10 % des Ist–Bruttobezugs. Insgesamt erwartete der Dachverband der Universitäten in seiner im Jahr 2009 durchgeführten Berechnung Mehrkosten für die Dienstgeberbeiträge für die Pensionskassen aller Universitäten von rd. 185,50 Mio. EUR für die Jahre 2009 bis 2015. Das ist ein Beispiel dafür, dass die Universitäten mit dem Abschluss des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten Verpflichtungen übernahmen, die sie teilweise aus ihren Budgets durch Umschichtungen bedecken müssen. Die Universitäten sollten im Dachverband der Universitäten darauf hinwirken, bei zukünftigen Weiterentwicklungen des Kollektivvertrags sämtliche Betroffene – insbesondere die für die Finanzierung verantwortlichen Stellen – umfassend einzubeziehen und die Finanzierung nachhaltig zu sichern.

f) Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Entwicklung musste die Technische Universität Wien im Jahr 2011 einen Frühwarnbericht erstellen. Gründe dafür waren vor allem die mit der großzügigen Anwendung des Kollektivvertrags (vor allem freiwillige Mehraufwendungen für Pensionskassen, freiwillige Abfertigungszahlungen, Überzahlungen des Kollektivvertrags,

Ausschüttung von Prämien) verbundenen Mehrkosten, der überproportionale Anstieg der Mietkosten, die erhebliche Kostenüberschreitung bei einer IT–Beauftragung und Investitionen, die weder durch Investitionszuschüsse des BMWFW noch aus dem laufenden Betrieb finanziert werden konnten. Darüber hinaus wirkte sich die Steigerung der Drittmittelaktivitäten negativ auf das Budget der Technischen Universität Wien aus, weil mit dieser ein sprunghafter Anstieg der Gemeinkosten verbunden war und der Kostenersatz nur einen Bruchteil der angefallenen Kosten deckte.

Zur Eindämmung dieser Kostenentwicklung hatte der RH ein Bündel an Maßnahmen empfohlen: den Anteil der Überzahlungen an den Grundbezügen zu dämpfen, die Belohnungen nur in einem angemessenen Verhältnis zum Bezug zu gewähren, freiwillige Abfertigungen restriktiv zu handhaben, Mehrleistungszulagen einzuschränken, Erhöhungen der Amtszulagen für Dekane zu beschränken, „Leerstände“ von Räumen zu verringern, das Kostenbewusstsein im Drittmittelbereich zu verstärken sowie der Rentabilität im Drittmittelbereich besonderes Augenmerk zu widmen.

g) Im Spannungsverhältnis eigene Leistungserbringung oder Auslagerung stellte der RH fest, dass z.B. die Technische Universität Wien zahlreiche regelmäßig und dauerhaft anfallende Tätigkeiten an externe Dienstleistende auslagerte. Nach Ansicht des RH wäre detailliert zu prüfen, welche der permanent erbrachten Leistungen eines externen Dienstleistenden die Universität selbst kostengünstiger als Eigenleistungen erbringen könnte. Nur fallweise anfallende Dienstleistungen könnten nach Durchführung eines Kostenvergleichs an Einrichtungen außerhalb der Universität ausgelagert werden.

h) Die Gleichstellung der Geschlechter bei der Entlohnung an Universitäten ist weiterhin nicht verwirklicht. Männer im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals erhalten deutlich häufiger Überzahlungen der im Kollektivvertrag vorgesehenen Bezugsansätze als Frauen.

Der RH regte eine verstärkte Analyse der Gründe für die unterschiedliche Behandlung an und Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand bei der Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben wäre zu forcieren.

5.15 Gesundheit

Gesundheitsausgaben

Die steigenden Gesundheitsausgaben (1990 bis 2014 von 11,4 Mrd. EUR auf 36,3 Mrd. EUR) stellen eine Herausforderung für die öffentlichen Finanzen dar. Von den Gesamtausgaben für das Gesundheitswesen entfielen im Jahr 2014 rd. 27,1 Mrd. EUR (rd. 74,8 %) auf die öffentliche Hand; von diesen öffentlichen Gesundheitsausgaben entfielen wiederum rd. 11,8 Mrd. EUR (rd. 43,5 %) auf den stationären Bereich[109]:

[109] enthalten sind auch stationäre Gesundheitsdienstleistungen in Pflegeheimen

Abbildung 17: Gesundheitsausgaben 1990 bis 2014, in Mio. EUR

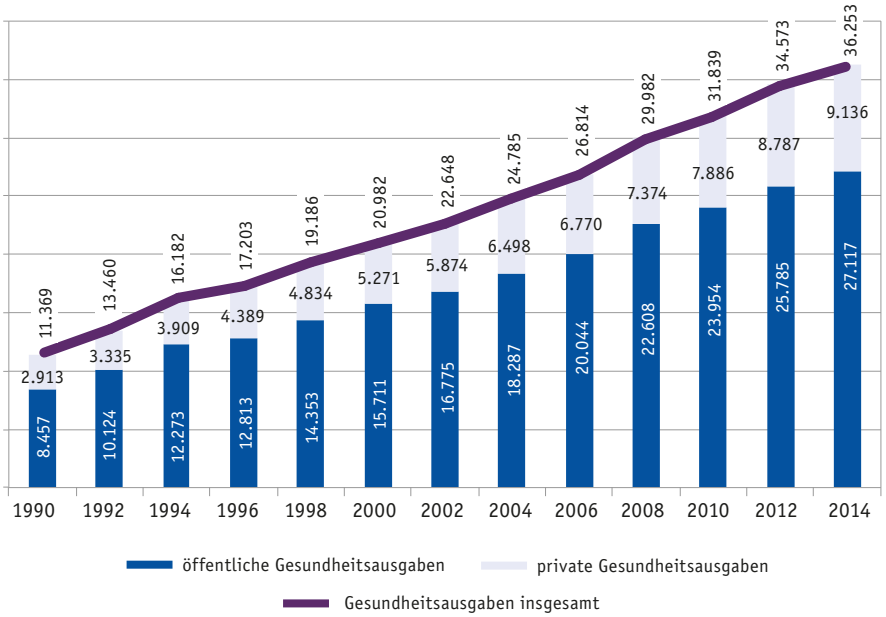

Quelle: Statistik Austria

Auf die im Rahmen der Gesundheitsreform 2013 vorgesehenen Maßnahmen zur Dämpfung der Gesundheitsausgaben wird im Folgenden näher eingegangen.

Gesundheitsreform 2013

Grundsätzliches

Ende des Jahres 2012 vereinbarten Bund, Länder und Sozialversicherungsträger eine Gesundheitsreform, mit der u.a. ein Ausgabendämpfungspfad festgelegt, ein partnerschaftliches Zielsteuerungssystem eingerichtet und die Abstimmung zwischen dem Krankenanstalten– und niedergelassenen

Bereich verbessert werden sollte. Die rechtlichen Grundlagen dafür wurden im Jahr 2013 geschaffen.

Vor dem Hintergrund, dass der RH in seinem Positionspapier „Verwaltungsreform 2011“ (Reihe Positionen 2011/1) die zersplitterten Kompetenzen im Gesundheitsbereich kritisiert und auf die damit einhergehenden strukturellen Defizite, wie das Auseinanderfallen von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung, das Übergewicht im stationären Bereich oder die Schnittstellenproblematik zwischen dem Krankenanstalten– und niedergelassenen Bereich sowie dem Pflegebereich, hingewiesen hatte, wertete er die Gesundheitsreform 2013 grundsätzlich positiv. Er wies jedoch in seiner Stellungnahme zum Gesundheitsreformgesetz 2013[110], BGBl. I Nr. 81/2013, kritisch darauf hin, dass

- die bestehenden Zuständigkeiten nicht in Frage gestellt wurden und die Zersplitterung der Kompetenzen nach wie vor unverändert bleibt,
- infolge dieser Kompetenzzersplitterung die Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung weiterhin auseinanderfällt,
- ein gemeinsamer Finanzierungstopf nicht erreicht wird,
- das prägende Prinzip der Einstimmigkeit in den neu geschaffenen Zielsteuerungsgremien notwendige Maßnahmen verhindern kann und
- der Entwurf lediglich die Basis für weitere erforderliche Reformschritte bildet, die jedoch erst beschlossen und umgesetzt werden müssen.

Zur Umsetzung der Gesundheitsreform 2013 schlossen Bund, Länder und Sozialversicherungsträger einen Bundes–Zielsteuerungsvertrag sowie Länder und Sozialversicherungsträger neun Landes–Zielsteuerungsverträge für den Zeitraum 2013 bis 2016 ab. In diesen Zielsteuerungsverträgen wurden die im Rahmen der Gesundheitsreform definierten Steuerungsbereiche auf strategische sowie operative Ziele mit Maßnahmen, Messgrößen und Ziel-

[110] abrufbar auf der Homepage des RH (http://www.rechnungshof.gv.at) in den Menüpunkten Beratung/Gesetzesbegutachtungen/2013

werten heruntergebrochen. Für die Periode 2017 bis 2020 werden wieder neue Verträge abzuschließen sein.

Trotz der Einführung des Zielsteuerungssystems im Jahr 2013 und den damit einhergehenden Reformbemühungen waren die vom RH in seinem Positionspapier Verwaltungsreform 2011 thematisierten strukturellen Defizite im Gesundheitsbereich nicht beseitigt. Dies lag auch an Verzögerungen der Arbeiten der Zielsteuerungspartner auf Bundesebene, die laut den regelmäßig von der Gesundheit Österreich GmbH erstellten Monitoringberichten (zuletzt vom Oktober 2015[111]) in manchen wesentlichen Bereichen Zielerreichungen innerhalb der Umsetzungsfrist nicht ermöglichten oder sogar generell gefährdeten.[112] Darüber hinaus waren die in den Zielsteuerungsverträgen festlegten Zielwerte teilweise wenig ambitioniert und beschränkten sich zum Teil auf die Fortschreibung bestehender Entwicklungen; dies betraf bspw. die intendierte Reduktion der Belagstage, der Krankenhaushäufigkeit und der Verweildauer. Für manche Bereiche fehlten Festlegungen in den Zielsteuerungsverträgen gänzlich.

Ausgabendämpfungspfad

Seit der Vereinbarung der Gesundheitsreform 2013 gilt ein Ausgabendämpfungspfad, der längerfristig die Gesundheitsausgaben an die Entwicklung des BIP binden soll und mittelfristig ein bestimmtes Ausgabenwachstum als Grenze vorsieht.

---

[111] Monitoringbericht II/2015, Monitoring nach Vereinbarung gem. Art 15a B–VG Zielsteuerung–Gesundheit und Bundes–Zielsteuerungsvertrag, aktualisierte Fassung nach Stellungnahmen der Landes–Zielsteuerungskommissionen und der Bundes–Zielsteuerungskommission (Februar 2016)

[112] Wie der RH im Rahmen der Prüfung „Leistungserbringung ausgewählter Krankenanstalten im Land Steiermark“ (Reihe Steiermark 2016/2, TZ 4) zeigte, fehlten bspw. aufgrund dieser Verzögerungen teilweise noch konkrete Steuerungsmaßnahmen in den Landes–Zielsteuerungsverträgen.

Der RH hielt in seiner Stellungnahme zum Gesundheitsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 81/2013, allerdings fest, dass diese mittelfristigen Ziele nicht sehr ambitioniert sind. Basis der Berechnung war eine Steigerungsrate von 5,2 %, obwohl in den Jahren 2008 bis 2011 die durchschnittliche jährliche Steigerung nur bei rd. 3 % lag. Für die Sozialversicherungsträger lagen die Ziele über den bereits erstellten eigenen Prognosen. Der RH beurteilte für die Sozialversicherungsträger die Zielvorgaben als nicht für die Steuerung geeignet und die Kostendämpfungen wegen der wenig plausiblen Basisszenarien als weitgehend fiktiv.[113]

In den bis Ende 2016 geltenden Zielsteuerungsverträgen ist der Ausgabendämpfungspfad mit Maßnahmenpaketen oder Bereichen verknüpft; diesen Paketen/Bereichen sind operative Ziele und Maßnahmen pauschal zugeordnet. Welche konkreten Maßnahmen welche konkrete finanzielle Wirkung bringen sollen, ist nicht ausgewiesen. Unklar ist auch, ob und wie die jeweiligen Maßnahmen tatsächlich zur Erreichung der Ziele beitragen bzw. ob diese ausreichen werden.

Nach wie vor zersplitterte Kompetenzen

Die nach wie vor zersplitterten verfassungsrechtlichen Kompetenzen im Gesundheitsbereich führen zu deutlichen Ineffizienzen, wie bspw. einem äußerst zeit– und ressourcenaufwändigen Prozess der Krankenanstaltenplanung, der durch eine Zuordnung des Heil–, Pflege– und Kuranstaltenwesens zu Art. 11 B–VG entschärft werden könnte. Zwar hatte der Öster-

[113] Die bisherigen Monitoringberichte zeigen, dass die im Rahmen der Gesundheitsreform 2013 definierten Ausgabenziele deutlich übertroffen werden. Zuletzt (im Herbst 2015) ergab das unterjährige Monitoring für den Länderbereich für das Jahr 2015 eine Zielübererfüllung um rd. 336 Mio. EUR sowie im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung eine Unterschreitung der Ausgabenziele um 294 Mio. EUR im Jahr 2015.
Siehe dazu Monitoringbericht II/2015, Monitoring nach Vereinbarung gem. Art. 15a B–VG Zielsteuerung–Gesundheit und Bundes–Zielsteuerungsvertrag, aktualisierte Fassung nach Stellungnahmen der Landes–Zielsteuerungskommissionen und der Bundes–Zielsteuerungskommission (Februar 2016), S. 5.

reichische Strukturplan Gesundheit eine überregionale Abstimmung im Sinne einer länderübergreifenden Versorgungsplanung zum Ziel, allerdings gab es diesbezüglich nur geringe Fortschritte.

Ein weiteres Beispiel für die Folgen zersplitterter Kompetenzverteilung im Gesundheitswesen waren die jahrzehntelang andauernden Probleme der Zusammenarbeit zwischen Bund (zuständig für die Medizinische Universität Wien) und Stadt Wien (zuständig für die Krankenversorgung) im AKH Wien als Universitätsklinik und die komplexen Prozesse zur Entwicklung eines Leistungsauftrags, die ein Bericht des RH aus dem Jahr 2013 darstellte.[114]

Auch in den wichtigen Bereichen Ärzteausbildung und Qualitätssicherung zeigen sich negative Konsequenzen der zersplitterten Kompetenzen. Bspw. fehlten Durchsetzungsmöglichkeiten von Ausbildungsmaßnahmen; bundesweit einheitliche, verbindliche Qualitätsvorgaben für Krankenanstalten scheiterten bislang oftmals an der Zustimmung der Länder. Im Bereich der Flugrettung etwa erschwerte die komplexe Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern die Entwicklung eines österreichweit einheitlichen Flugrettungswesens wesentlich.

Auseinanderfallen von Governance und Finanzierungsstrukturen

Eine weitere Folge der zersplitterten verfassungsrechtlichen Kompetenzen im Gesundheitsbereich ist die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung. Diese wurde am Beispiel der Zusammenarbeit von Bund und Stadt Wien im AKH Wien besonders deutlich, wie eine vom RH vorgenommene Gegenüberstellung von Finanzierungsanteilen einerseits und Aufgabenverantwortung bzw. Ent-

[114] Mittlerweile wurden mit Verträgen (Finanz– und Zielsteuerungsvertrag, Rahmenbauvertrag, Zusammenarbeitsvereinbarung) zwischen Bund und Stadt Wien bzw. AKH Wien und Medizinischer Universität Wien neue Grundlagen geschaffen.

scheidungsbefugnis über wesentliche Aufwands– und Leistungsbereiche andererseits zeigte:

Tabelle 15: Finanzierungsanteile und Entscheidungsbefugnisse im AKH[1]

	Bund bzw. Medizinische Universität Wien	Stadt Wien	Sozial-versicherung	Private	Wiener Gesundheits-fonds
	in %				
Finanzierungsanteile					
Finanzierungsanteil	25,7	33,0	–	4,7	36,6
Finanzierungsanteil (Fonds verteilt)	33,3	35,4	26,4	4,9	–
Entscheidungsbefugnisse					
Personalhoheit (nach VBÄ)	27	73	–	–	–
Investitionen (Vorschlagsrecht)	14	86	–	–	–
laufender Sach-aufwand (Einkauf)	–	100	–	–	–

[1] Die Auswertung beruht auf Daten des Jahres 2010; mittlerweile wurden dafür mit Verträgen (Finanz– und Zielsteuerungsvertrag, Rahmenbauvertrag, Zusammenarbeitsvereinbarung) zwischen Bund und Stadt Wien bzw. AKH Wien und Medizinischer Universität Wien neue Grundlagen geschaffen.

Quelle: RH

Die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung im AKH Wien hatte auch eine intransparente und komplexe Personalsituation zur Folge, die Ineffizienzen bei der Abstimmung von Dienstzeiten und Berufsgruppen bewirkte. Diese spiegelten nicht nur die spezifischen Probleme der Kooperation von Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien, sondern auch die grundsätzlichen Probleme des Dienst– und Personalrechts im Gesundheitswesen wider.

Anreizwirkung der Krankenanstaltenfinanzierung

Mit der fehlenden Übereinstimmung von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung eng verknüpft sind Defizite im System der

österreichischen Krankenanstaltenfinanzierung, insbesondere die ungünstige Anreizwirkung. Diese war aufgrund der Verflechtung der Finanzierungsgrundlagen und der Gestaltungsmöglichkeiten der Länder etwa bei der Betriebsabgangsdeckung zu wenig auf effizienten Mitteleinsatz ausgerichtet. Im Unterschied zum stationären Bereich war für spitalsambulante Leistungen nach wie vor eine pauschale Abgeltung aus Mitteln der Sozialversicherungsträger vorgesehen. Eine bundesweit einheitliche und leistungsorientierte Finanzierung für Leistungen im ambulanten Bereich fehlte ebenso wie eine einheitliche und vergleichbare Datenlage, obwohl die Dokumentation ambulanter Leistungen seit dem Jahr 2014 verpflichtend war; eine einheitliche Diagnosedokumentation für diesen Bereich befand sich noch in der Entwicklungsphase.

Rolle des Bundes bei der Krankenanstaltenplanung

Der Einfluss des Bundes auf die österreichische Krankenanstaltenplanung beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Rahmenplanung im Einvernehmen mit den Ländern und den Sozialversicherungsträgern. Der ab dem Jahr 2006 gültige Österreichische Strukturplan Gesundheit (**ÖSG**) zielte zwar auf die integrative Planung nicht nur des stationären, sondern auch des ambulanten, des Rehabilitations– und des Pflegebereichs ab, allerdings enthielt er quantitative Planungsaussagen zunächst nur für den stationären Akutbereich.

An der Erstellung der Detailplanungen der Länder wirkte der Bund nicht mit, obwohl sich alle Vereinbarungspartner zur gemeinsamen Planung und Steuerung sowie zur Überwindung der Partikularinteressen bekannt hatten. Die Folgen davon waren u.a., dass die Länder bei den Krankenanstaltenplanungen inländische Patientenströme nicht nachvollziehbar berücksichtigten und Landeskrankenanstaltenpläne teilweise nicht den Planungsvorgaben entsprachen; integrative Planungen waren unterschiedlich ausgeprägt bzw. fehlten teilweise.

Selbst in jenen Fällen, in denen Beschlüsse der Regionalen Strukturpläne Gesundheit (**RSG**) im klaren Widerspruch zur Rahmenplanung des ÖSG standen, setzte der Bund sein Vetorecht gegen Beschlüsse der Gesundheitsplattformen bzw. der Landes–Zielsteuerungskommissionen nicht ein; dies obwohl der Beschluss eines nicht ÖSG–konformen RSG durch das zuständige Entscheidungsgremium auf Landesebene jedenfalls ein Anwendungsfall für dieses Vetorecht war.

Übergewicht des stationären Bereichs und hohe Standortdichte

Die schwache Rolle des Bundes bei der Krankenanstaltenplanung erleichtert es den Ländern, wie bisher – etwa durch Standortgarantien – weiterhin an bestehenden Krankenhausstrukturen und Betriebsgrößen festzuhalten. Darüber hinaus spielen Wirtschaftlichkeitsaspekte in der Krankenanstaltenplanung keine zentrale Rolle.

Trotz einer Reduktion der stationären Akutbetten in den letzten Jahren war die für eine Strukturbereinigung notwendige Nutzung von (träger– und bundesländerübergreifenden) Kooperationsmöglichkeiten, von tagesklinischer Leistungserbringung und von Leistungsabstimmungen auch zu Zwecken der Qualitätssicherung noch nicht weit genug fortgeschritten. Österreich wies (gemeinsam mit Deutschland) im Jahr 2013 mit 535 aufgestellten Akutbetten je 100.000 EinwohnerInnen immer noch die im europäischen Vergleich höchste Akutbettendichte auf:

Abbildung 18: Bettenvergleich mit den EU–15–Staaten je 100.000 EinwohnerInnen 2013 (bzw. letztes Jahr der Verfügbarkeit)

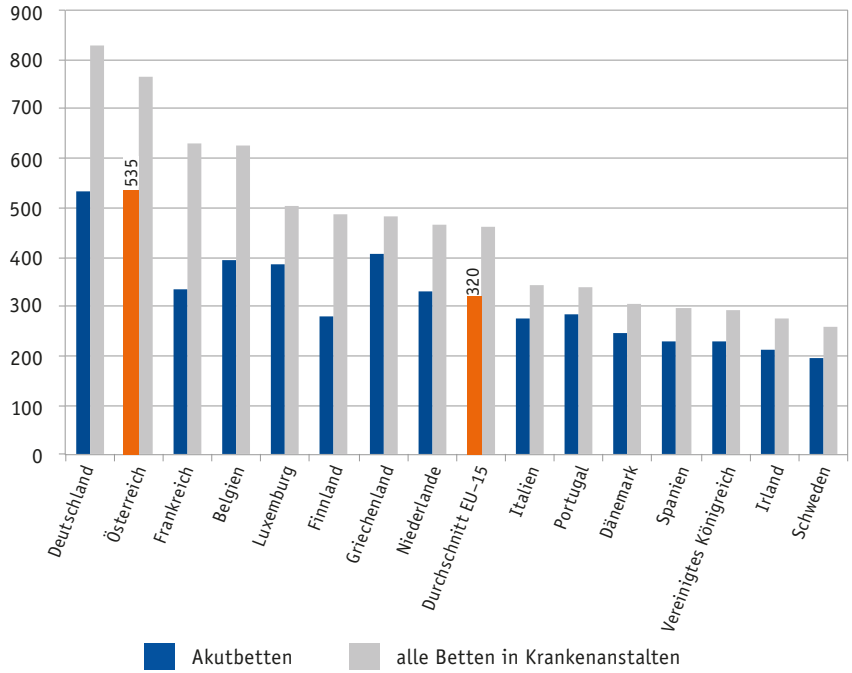

Quelle: OECD Health Statistics 2015

Mit diesem Übergewicht des stationären Bereichs verknüpft waren auch im EU–15–Vergleich überdurchschnittliche Werte bei der Krankenhaushäufigkeit[115] (2013[116]: Österreich 26,6 Aufenthalte je 100 EinwohnerInnen,

[115] Anzahl der Krankenhausentlassungen je 100 EinwohnerInnen, die mit einem Aufenthalt von mindestens 24 Stunden verbunden sind

[116] bzw. letztes Jahr der Verfügbarkeit

EU–15–Durchschnitt 15,5 Aufenthalte je 100 EinwohnerInnen) und der Verweildauer (2013[117]: Österreich 6,5 Tage, EU–15–Durchschnitt 6,2 Tage).

Die so entstehenden Überkapazitäten im stationären Bereich, die bspw. auch Fehlbelegungen von teuren Akutbetten mit Pflegefällen (sogenannte Procuratio–Fälle) zur Folge hatten, entsprachen zu Kosten des Jahres 2013[118] einem rechnerischen Umschichtungspotenzial in alternative (insbesondere spitalsambulante/niedergelassene) Behandlungsformen in Höhe von 4,75 Mrd. EUR.[119]

Effizienzpotenziale im niedergelassenen Bereich

Für eine Reduktion der stationären Kapazitäten besteht Handlungsbedarf insbesondere auch dort, wo es um Schnittstellen zum und Leistungsabstimmungen mit dem niedergelassenen Bereich geht. Zwar ist das im Rahmen der Gesundheitsreform 2013 angestrebte Ziel einer Leistungserbringung am best point of service positiv. Eine – aus Kostengesichtspunkten gegebenenfalls sinnvolle – Verlagerung von Leistungen in den niederschwelligeren niedergelassenen Bereich setzt jedoch voraus, dass für wesentliche Bereiche im niedergelassenen Bereich (Angebotsplanung, Leistungsdefinition, Versorgung zu Tagesrandzeiten/Wochenenden, Vergütungssystem, Qualitätssicherung) eine angemessene Lösung gefunden wird. Ein umfassendes Konzept, das diese notwendigen Anpassungen enthält, fehlte jedoch.

[117] bzw. letztes Jahr der Verfügbarkeit

[118] und Bettendichte des Jahres 2012 (Österreich und EU–15)

[119] Wie vom RH wiederholt dargestellt, handelt es sich dabei nicht um ein Einsparungs–, sondern um ein Umschichtungspotenzial in Strukturen außerhalb des stationären Bereichs. Es existieren verschiedene methodische Probleme, wie die Vergleichbarkeit der internationalen Daten oder die Höhe der abbaubaren stationären Kosten; der RH hält aber die Form der Darstellung zur Veranschaulichung der Größenordnung der Reformmöglichkeiten nach wie vor für geeignet.

Tabelle 16: Handlungsbedarf zur Steuerung der ärztlichen Hilfe

	Handlungsbedarf BMG bezüglich Änderungen der Rahmenbedingungen	Handlungsbedarf Krankenversicherungsträger zur Nutzung bestehender Rahmenbedingungen
Datenlage	Unterstützung bei standardisierten Diagnosen, Datenaustausch mit Spitälern	Datenauswertungen (VPA), Nutzung zur Steuerung, mehr Transparenz im Benchmarking, kostenbasierte Tarifkalkulation
Angebots-strukturen	Flexibilisierung der Rahmenbedingungen, klare Regelung eines Vorrangs für RSG	Optimierung Stellenpläne, Strategie für Wahlärztinnen und –ärzte
Tarifver-handlungen	Flexibilisierung rechtlicher Rahmenbedingungen	Vereinbarung von Degressions-modellen
Qualitätssicherung	Stärkung unabhängiger Gremien	aktive Nutzung bestehender Möglichkeiten
Patienten-steuerung	Klärung der Regelung zu Kosten-beteiligung	Nutzung bestehender Instrumente (Zugang, wirtschaftliche Anreize, Beratung)

RSG = Regionaler Stukturplan Gesundheit; VPA = Vertragspartneranalyse

Quelle: RH

Die Angebotsstruktur der ärztlichen Hilfe im niedergelassenen Bereich war für eine Anpassung an die Regionale Strukturplanung bzw. an neue Erfordernisse der Primärversorgung zu starr geregelt. Die Wirkung effizienzsteigernder Innovationen war (z.B. im Laborbereich) aufgrund der Vertragsstrukturen für die Krankenversicherungsträger eingeschränkt. Ein Konzept zur Steuerung der Patientenströme lag ebenso nicht vor. Darüber hinaus bestanden zwischen den Krankenversicherungsträgern erhebliche Unterschiede, z.B. hinsichtlich der Facharztdichte, bei Degressionsregelungen oder bei Kostenbeteiligungen.

Gesundheitsförderung und Prävention

In Österreich fließen weniger als 2 % der öffentlichen Mittel in die Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten. Deutschland und die Schweiz etwa wenden mehr Mittel dafür auf (3,7 % bzw. 2,1 % im Jahr 2011). Seit dem Jahr 2014 liegt eine Gesundheitsförderungsstrategie als Grundlage für die abgestimmte Verwendung der Mittel vor. Sie soll auch als Rahmen für ein breit abgestimmtes, ziel– und wirkungsorientiertes, qualitätsgesichertes Handeln aller österreichischen Beteiligten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention dienen.

Ein Monitoring des gesundheitlichen Outcome der Maßnahmen sowie die Unterstützung überregionalen Lernens und eines Erfahrungsaustauschs sind zwar vorgesehen; eine zentrale Datenbank, die eine Abstimmung der Aktivitäten aller Leistungsträgerinnen und Leistungsträger im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention ermöglicht, wird aber noch nicht im Echtbetrieb eingesetzt. Beim Vorsorgeinstrument Mutter–Kind–Pass sind die Aufgaben– und die Finanzierungsverantwortung getrennt: Das BMG gibt die Inhalte und damit die Kosten vor, die zu zwei Drittel vom Familienlastenausgleichsfonds und zu einem Drittel von den Sozialversicherungsträgern zu tragen sind.

Beim Krebsbehandlungs– und Forschungszentrum MedAustron ist die laufende Finanzierung aus Behandlungskostenzuschüssen nicht sichergestellt. Die Höhe des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG wäre umgehend zu ermitteln und festzusetzen.

Qualitätssicherung

Prüfungen des RH in 18 österreichischen Krankenanstalten zeigten, dass im Bereich der Patientenbehandlungsqualität in Krankenhäusern großer Handlungsbedarf besteht. So gibt es etwa kein gesamtösterreichisches

Qualitätssystem sowie zu wenig verbindliche und klare Qualitätsvorgaben. Eine bundesweit einheitliche Ergebnisqualitätsmessung existiert nur für den stationären Bereich; die Einführung einer solchen für den spitalsambulanten Bereich ist, obwohl in den Zielsteuerungsverträgen vorgesehen, derzeit noch nicht absehbar.

In den Krankenanstalten wurden vorgegebene Mindestfallzahlen für Operationen (bspw. an Schilddrüse oder Bauchspeicheldrüse) häufig nicht erreicht und notwendige Leistungskonzentrationen noch zu wenig umgesetzt, obwohl dies wesentliche Faktoren für die Qualität der Patientenbehandlung waren. Die Personalausstattung der Hygieneteams entsprach nirgends den Empfehlungen des BMG. Die für die Patientenbehandlungssicherheit ebenfalls wesentliche, gesetzlich vorgesehene Infektions–Überwachung war in unterschiedlichem Ausmaß oder teilweise noch gar nicht umgesetzt; dies traf auch auf die Einrichtung bzw. Nutzung von Fehlermeldesystemen zu. Im Bereich der onkologischen Versorgung fehlten insbesondere klare Vorgaben, die für die Patientinnen und Patienten sicherstellen, dass alle verfügbaren Expertisen in die Behandlung einfließen und die eine patientensichere Behandlung gewährleisten. Schließlich war die Abrechnung von Leistungen nicht oder nicht konsequent an die Einhaltung der Strukturqualitätskriterien des ÖSG gebunden.

Im niedergelassenen Bereich bestand ebenfalls großer Handlungsbedarf im Bereich der Qualitätssicherung. Ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem war nicht eingerichtet. Elemente der Prozess– und Ergebnisqualität wurden in der Qualitätsprüfung der von der Österreichischen Ärztekammer eingerichteten „Österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH“ nicht systematisch behandelt. Das BMG bzw. die Krankenversicherungsträger nutzten ihre jeweiligen Möglichkeiten zur Vorgabe von Standards/Richtlinien (BMG) bzw. von Regelungen in den Gesamtverträgen zur Qualitätssicherung im Einzelfall (Krankenversicherungsträger) nicht umfassend.

Ärztinnen– und Ärzteausbildung

Die Ärztinnen– und Ärzteausbildung (nach dem Universitätsstudium) blieb in Österreich jahrzehntelang praktisch unverändert. Für die nach jahrelangen Bemühungen im Jahr 2014 schließlich erfolgte Ausbildungsreform fehlten wichtige Entscheidungsgrundlagen. Obwohl das Ärztegesetz nun erstmals den künftigen Bedarf an allgemeinmedizinischen Ärztinnen und Ärzten im Zusammenhang mit der Anzahl an Ausbildungsstellen relevierte, fehlten die notwendigen Kennzahlen. Mangels der gesetzlich vorgesehenen Visitationsrichtlinie fanden in den letzten Jahren keine darauf gestützten – ebenfalls gesetzlich vorgesehenen – Kontrollen der Ausbildungsstätten durch die Österreichische Ärztekammer statt.

Die Krankenanstalten nahmen die gesetzlich vorgesehene dreistufige Ausbildungsverantwortung (Krankenanstaltenträger, Ärztliche Leitung, Klinikvorstand/Abteilungsleitung) nicht ausreichend wahr; durchgängig einheitlich strukturierte nachvollziehbare Ausbildungsprozesse fehlten. Wichtige Qualitätssicherungsinstrumente (z.B. Logbuch, Ausbildungskonzept, Ausbildungsplan) waren nur teilweise vorhanden, entsprechende Umsetzungs– und Kontrollmechanismen existierten ebenfalls kaum. Auch die Ärztegesetz–Novelle 2014 bzw. die in der Folge erlassenen Verordnungen definierten etwa wesentliche Zuständigkeiten und Qualitätssicherungsvorgaben nicht oder nur unzureichend. Unabhängig davon gab es weiters Verbesserungspotenzial in der Zusammenarbeit zwischen ärztlichem Personal und diplomiertem Pflegepersonal sowie bei dessen gesetzlicher Aufgabendefinition.

Handlungsbedarf

Die dargelegten Problemstellungen zeigen deutlich, dass weiterhin großer Handlungsbedarf im Gesundheitsbereich besteht. Um diesen zu bewältigen, bedarf es vor allem einer österreichweiten, zwischen allen Bereichen

der Gesundheitsversorgung (stationärer, ambulanter, Rehabilitations– und Pflegebereich) abgestimmten Leistungsplanung und der Erbringung der Leistungen am best point of service.

Die Gesundheitsreform 2013 enthält hiefür bereits wichtige Ansätze, auch wenn sie viele der vom RH dargestellten Problematiken und von ihm empfohlenen Lösungsmodelle nicht ausreichend bewältigt bzw. berücksichtigt. Dem Bekenntnis zu den Gesundheitsreformzielen 2013 müssen nunmehr (weitere) entsprechende Maßnahmen von allen Partnern (Bund, Länder und Sozialversicherungsträger) folgen. Die vom RH zuletzt aufgezeigten Verzögerungen bei der Umsetzung der in den Zielsteuerungsverträgen getroffenen Festlegungen zeigen einmal mehr, wie dringend notwendig substanzielle Fortschritte bei der Umsetzung der Gesundheitsreform 2013 sind, um in Österreich – auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung – weiterhin eine finanzierbare und hochqualitative Gesundheitsversorgung sicherstellen zu können.

5.16 Soziales und Sozialversicherung

Ausgangslage

Die Sozialausgaben machen knapp unter 30 % des BIP aus und umfassen Geld– und Sachleistungen zur Absicherung gegen unterschiedliche soziale Risiken wie Alter, Krankheit, Armut oder Pflegebedürftigkeit. Der finanziell bedeutsamste Teil des Systems der Sozialen Sicherheit in Österreich ist die Sozialversicherung. Das Gebarungsvolumen der Österreichischen Sozialversicherung betrug im Jahr 2014 rd. 56,43 Mrd. EUR (Krankenversicherung 16,28 Mrd. EUR, Pensionsversicherung 38,55 Mrd. EUR, Unfallversicherung 1,60 Mrd. EUR). Derzeit gibt es insgesamt 22 Sozialversicherungsträger; davon 15 reine Krankenversicherungsträger, zwei reine Pensionsversicherungsträger, vier gemischte Träger und ein reiner Unfallversicherungsträger.

Neben der Sozialversicherung bestehen weitere Sozialleistungen, z.B. im Bereich der Altenbetreuung und Pflege, der Mindestsicherung oder für Menschen mit Behinderung. Diese sind als direkte staatliche Leistungen organisiert.

Kernprobleme der Sozialversicherung

Finanzielle Lage und Steuerung der Krankenversicherungsträger

Der Bund hat den Sozialversicherungsträgern im Zeitraum 2009 bis 2012 mehr als 1 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt, obwohl diese insgesamt betrachtet in den vergangenen Jahren über ausreichende Mittel verfügten. So betrug 2012 das Reinvermögen der Sozialversicherungsträger insgesamt rd. 3,688 Mrd. EUR.

Hintergrund ist, dass einige Krankenkassen (z.B. die BVA, die OÖGKK und die SGKK im Jahr 2012) ein positives Reinvermögen haben, andere aber, wie etwa die KGKK überschuldet sind, was teilweise auf Strukturnachteile – u.a. aus dem Beitragsaufkommen und der Versichertenstruktur – zurückzuführen ist. Die WGKK wies in den vergangenen Jahren trotz mehrfacher Sanierungsversuche stets ein negatives Betriebsergebnis aus. Der gesetzlich vorgesehene finanzielle Ausgleich zwischen den Krankenkassen konnte dieses Problem nicht lösen; deren finanzielle Lage ist weiterhin unterschiedlich.

Aufgrund der großen Anzahl an Akteurinnen und Akteuren, Steuerungsaufgaben und unterschiedlichen Interessenslagen ist die finanzielle Steuerung der Krankenversicherung äußerst komplex. Die budgetären Planungen und Prognosen sind nicht mit jenen der Gebietskörperschaften abgestimmt und die darin enthaltenen Annahmen waren in den vergangenen Jahren stets zu pessimistisch (Erträge zu niedrig angesetzt, Aufwendungen zu hoch).

Gegenüber dieser Planung berechnete „Kostendämpfungen“ gaben daher in der Vergangenheit die wirtschaftliche Realität oft nur unzureichend wieder. Dies galt sowohl für die im Jahr 2009 im Kassensanierungspaket (für den Zeitraum bis 2013) festgelegten Finanzziele als auch für die im Rahmen der Gesundheitsreform 2012 von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern festgelegten Ausgabenobergrenzen. Die dort angesetzten Ausgabendämpfungen von rd. 1,372 Mrd. EUR waren aufgrund zu hoch angesetzter Ausgabensteigerungen von 5,2 % (die vorsichtigen Schätzungen der Gebarungsvorschau lagen bei rd. 3,4 %) weitgehend fiktiv.

Die Weiterführung der geltenden Ausgabenobergrenzen ab dem Jahr 2016 wird – wie der RH aufzeigte – dazu führen, dass die Krankenversicherungsträger zwar auf Basis ihrer Planungen ihre Ziele erreichen, gleichzeitig aber ein jährliches, Maastricht–wirksames Defizit von über 360 Mio. EUR realisieren werden.

Allgemeine Effizienzpotenziale im Bezug zu Vertragspartnern

In einigen Bereiche, wie z.B. Labordiagnostik und Heilmittel, können die Krankenversicherungsträger jene Effizienzpotenziale, die durch technologischen Fortschritt erzielt werden, aufgrund starrer Regelungen nur schwer durch Tarifsenkungen oder optimierte Produktauswahl als Einsparungen für sich nutzbar machen. Auch bei der Verhandlung mit den Vertragspartnern besteht Verbesserungsbedarf. Die verfügbaren Daten werden nicht ausreichend genutzt, die Aufbereitung der Daten ist teilweise fehlerhaft, wird nur unregelmäßig durchgeführt und beantwortet wesentliche Fragen – wie Ursachen für Kostenentwicklungen – nicht. Konkrete Zielvorgaben fehlen teilweise.

Interne Prozessabläufe und Verwaltungsaufwand

Mehrere Sozialversicherungsträger wiesen Mängel in der Verwaltung ihres Vermögens auf. Sie setzten in Einzelfällen unzulässige Finanzierungsinstrumente ein, bei der Vermögensveranlagung hielten sie Entscheidungsbefugnisse nicht ein. Eine organisatorische Trennung von Vermögensveranlagung und Risikobeurteilung fehlte ebenso wie die Festlegung von Veranlagungsstrategien, deren Überwachung durch die Geschäftsführung, die rechtliche Prüfung der maßgeblichen Verträge, die Definition der erforderlichen Qualifikationen, ein professionelles Risikomanagement sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolldichte. In wichtigen Bereichen gab es kein formalisiertes IKS.

Aufgrund von Empfehlungen des RH konnten einige kaum mehr genutzte Fonds (Künstlerhilfe–Fonds, Kriegsopfer– und Behindertenfonds) aufgelöst und die Mittel dem Budget zugeführt werden. Es bestanden jedoch weiterhin Mängel in internen Prozessabläufen.

Verbesserungsbedarf in den Krankenversicherungen hat der RH schließlich auch bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Beitragszahlungen der Versicherten sowie bei der trägerübergreifenden Steuerung der Verwaltungskosten festgestellt.

Kernprobleme weiterer Sozialleistungen

Abstimmung der Sozialleistungen

Mehrere verschiedene Sozialleistungen (Mindestsicherung, Notstandshilfe, Ausgleichszulage) adressieren ähnliche soziale Risiken, die Leistungen können teilweise hintereinander, teilweise parallel bezogen werden, teils von unterschiedlichen administrierenden Stellen. Dies erschwert eine einheitliche Vollziehung nach konsistenten Grundsätzen und einen Gesamt-

überblick. Das Armenwesen ist derzeit zwar grundsätzlich Zuständigkeit der Länder, in der Praxis gibt es jeweils unterschiedliche Anlaufstellen und Finanzströme, was die Transparenz und Überschaubarkeit erschwert.

Uneinheitlichkeit der Mindestsicherung

Die Mindestsicherung fällt in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung obliegen den Ländern. Der Bund hat allerdings bislang kein Grundsatzgesetz erlassen. Einen zuletzt 1967 vorgelegten Entwurf lehnten die Länder ab. Somit ist die Mindestsicherung Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung, wobei es seit den 1990er Jahren Diskussionen über eine bundesweit einheitliche Regelung gibt.

Anfang 2010 einigten sich Bund und Länder schließlich auf eine 15a–Vereinbarung. Ziel war die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung sowie die dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Diese Begriffe sind aber nicht definiert und es gibt keine quantifizierten Zielsetzungen oder Indikatoren zur Messung. Damit fehlen auch Grundlagen zur Messung der Wirkungen.

Mit der 15a–Vereinbarung sollten die Sozialleistungen bundesweit harmonisiert werden. Allerdings gilt das sogenannte Verschlechterungsverbot, was bedeutet, dass sich das zuvor in den jeweiligen Bundesländern bestehende Leistungsniveau durch die Einführung der Mindestsicherung nicht verschlechtern darf. Dadurch kommt es – abhängig vom jeweiligen Bundesland – zu sehr unterschiedlich hohen und von den vereinbarten Mindestsätzen abweichenden Auszahlungsbeträgen, die u.a. durch höhere Mindestsätze für den Lebensunterhalt von Kindern und durch die Übernahme der tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten bedingt sind. Insbesondere die österreichweit unterschiedlichen Wohnkosten stehen der angestrebten Harmonisierung der Mindestsicherung massiv entgegen. In

Tirol und Vorarlberg ergeben sich dadurch z.B. gegenüber der 15a–Vereinbarung um bis zu 1.250 EUR (Tirol) bzw. 900 EUR (Vorarlberg) höhere monatliche Auszahlungsbeträge. Auch unterscheiden sich die Regelungen für die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen bzw. –zahlungen oder für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.

Verschiedene andere Versorgungssysteme des Bundes, der Länder und Gemeinden bestehen zudem weiterhin, wie u.a. die Notstandshilfe. Außerdem werden Mindestsicherungsleistungen durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergänzt. Dafür gibt es jeweils unterschiedliche Anlaufstellen und Finanzströme, was die Transparenz und Überschaubarkeit erschwert.

Vor diesem Hintergrund hat der RH empfohlen, im Hinblick auf das Auslaufen des Finanzausgleichs rechtzeitig Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der Mindestsicherung aufzunehmen. Insbesondere das Verschlechterungsverbot sollte dabei kritisch überprüft werden.

Handlungsbedarf gibt es auch hinsichtlich der Planung und Steuerung der Mindestsicherung. Die in den Bundesländern jeweils verwendeten Datenbanken ermöglichten bspw. keine Auswertung nach Finanzvolumina. Verstärkt beobachtet und analysiert werden sollten zudem die Wiedereingliederungen sowie die Folgen von Kürzungen der Mindestsicherung, um daraus entsprechende Schlüsse für die künftige Gestaltung der Leistungen zu ziehen.

Kritisch anzumerken ist schließlich, dass bei der Mindestsicherung die Finanzierungsverantwortung der Gemeinden deutlich über ihrer Aufgaben– und Ausgabenverantwortung liegt. So finanzieren die Gemeinden z.B. in den Ländern Tirol und Vorarlberg die offene Mindestsicherung mit 35 % bzw. 40 % mit, ohne maßgeblich in den Vollzug eingebunden zu sein.

Uneinheitliche Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Insgesamt enthalten 90 Gesetze unterschiedliche Definitionen des Begriffs „Behinderung". Die ausbezahlten Leistungen überschneiden sich teilweise, es mangelt an Koordination bei der Steuerung und Planung zwischen den Maßnahmenträgern.

Einem Menschen mit Behinderung stehen z.B. in der Steiermark 16 verschiedene Ansprechstellen gegenüber. Für eine koordinierte staatliche Vorgangsweise sind 27 Beziehungen zwischen Behörden, Dienststellen, Maßnahmenträgern und Dienstleistenden abzustimmen.

Nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Akteurinnen und Akteure und Prozesse der beruflichen Rehabilitation:

Abbildung 19: Überblick über Akteure und Prozesse der beruflichen Rehabilitation

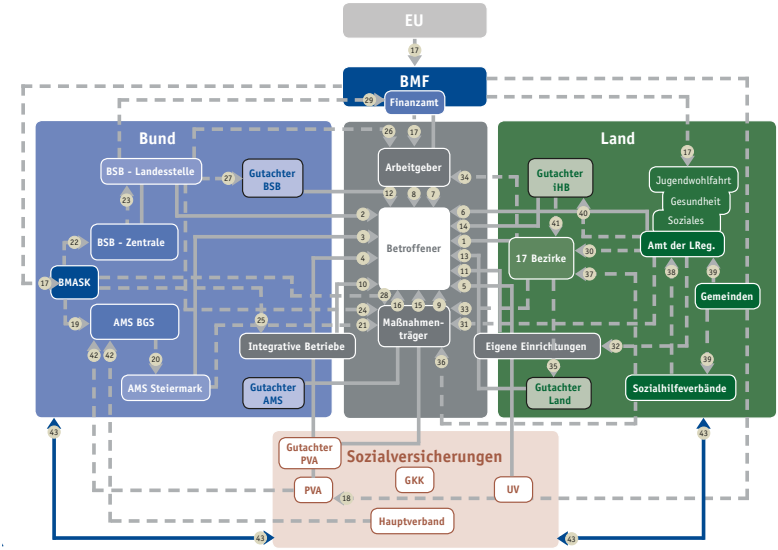

Quellen: Land Steiermark; Bundessozialamt; AMS Steiermark; PVA; RH

Bei einer Befragung gaben 84 % der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an, dass die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle Voraussetzung für eine erfolgreiche Beschäftigung von Menschen mit Behinderung wäre.

Pflege

Ausgangslage

Nach der im April 2016 vorgelegten langfristigen Budgetprognose werden die öffentlichen Ausgaben für Pflege bis 2060 von rd. 1,8 % des BIP im Jahr 2015 auf 3,1 % bis 3,4 % des BIP ansteigen. Die Pflegeversorgung stellt damit – neben den Pensions– und Gesundheitsausgaben – eines der

wesentlichen demografischen Risiken für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen dar.

Im Pflegebereich übernimmt gemäß 15a–Vereinbarung der Bund die Geldleistungen (Pflegegeld), die Länder sind verpflichtet, einen Mindeststandard von Sachleistungen (z.B. Heime, mobile Betreuung) zur Verfügung zu stellen. Alle drei Gebietskörperschaftsebenen sind bei der Finanzierung der Heimbetreuungsplätze eingebunden.

Erfolge beim Pflegegeld

Das Pflegegeldreformgesetz 2012 reduzierte die Zahl der Entscheidungsträger von mehr als 280 Landes– und 23 Bundesträgern auf sieben Träger. 2013 wurde die Anzahl der Entscheidungsträger neuerlich vermindert, seit 1. Jänner 2014 sind nur mehr fünf Entscheidungsträger für die Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes zuständig. Dadurch wurde die vom RH geforderte Vereinheitlichung weitgehend umgesetzt.

Herausforderungen bei Sachleistungen

Die stationäre Langzeitpflege in Österreich ist dagegen trotz der Schaffung eines Pflegefonds und dessen Dotierung mit rd. 1,3 Mrd. EUR auf die demografische Entwicklung nicht ausreichend vorbereitet. Aufgrund der zersplitterten Kompetenzen fehlen fundierte, abgestimmte Bedarfsschätzungen und eine Strategie zur Bedarfsdeckung (stationäre, mobile Pflege, 24–Stunden–Betreuung). Insgesamt zahlt die öffentliche Hand über 4 Mrd. EUR in das System der Alten– und Krankenpflege ein, Private zahlen noch einmal 1,2 Mrd EUR dazu, wobei sie hinsichtlich Qualität und Tarifen kein Mitspracherecht haben.

Bei der Heimbetreuung fehlen sowohl einheitliche verbindliche Vorgaben zur Qualität (Personalschlüssel, bauliche Maßnahmen) als auch zur Qua-

litätssicherung (Mindestvorgaben für Heimaufsicht). So stellte der RH in seinem Bericht „Altenbetreuung in Kärnten und Tirol“[120] u.a. fest, dass ein Altenwohnheim den Pflegepersonalschlüssel unterschritt und mit Reinigungskräften kompensierte.

Auch für die Tarife fehlen einheitliche Vorgaben – sie basieren auf Verhandlungsergebnissen zwischen den involvierten Stellen. So gab es in Tirol 290 unterschiedliche Tarife für Heimplätze, in Kärnten 70. Die Unterschiede zwischen Minimal– und Maximaltarif lagen dabei bei bis zu 669 EUR im Monat (Tirol). Nicht abgestimmt ist auch die Versorgungsplanung. Dies führte u.a. dazu, dass im Jahr 2012 von 1.165 neu errichteten Heimplätzen in Kärnten noch 484 Heimplätze unbelegt waren.

Der RH empfahl daher dem BMASK, im Einvernehmen mit den Ländern eine mittelfristige, abgestimmte und regional differenzierte Versorgungsplanung zu entwickeln im Sinne einer Gesamtstrategie für die Pflege mit allen Angeboten (24–Stunden–Pflege, mobile und stationäre Leistungen). Weiters wäre eine klare Planung des finanziell wichtigsten Parameters – der stationären Heimplätze – zu erarbeiten. Dieses System sollte

- eine Grundlage zur effektiven Steuerung der Kosten je Heimplatz und der Anzahl der Heimplätze sicherstellen,
- klare Vorgaben zu Tarifhöhe, Personalschlüssel und von Sozialhilfe unabhängiger Finanzierung enthalten und
- in den nächsten Finanzausgleich mit dem Ziel einer dauerhaften Lösung im Sinne eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs integriert werden.

Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung fällt sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Die je nach Land unterschiedlichen Defi-

[120] Reihe Bund 2014/12

nitionen von Kinderbetreuungseinrichtungen erschweren allerdings vergleichende Aussagen. Auch bei den Öffnungs– und Schließzeiten, die für Erziehungsberechtigte oftmals das wichtigste Qualitätskriterium der Kinderbetreuung darstellen, gibt es zwischen den verschiedenartigen Kinderbetreuungseinrichtungen deutliche Unterschiede. Eine bundesweit einheitliche, verbindliche Datenerfassung der Öffnungszeiten, um aussagekräftige Auswertungen zur Steuerung und Planung erstellen zu können, fehlt.

Trotz eindeutiger Kompetenzlage stellt der Bund den Ländern gemäß 15a–Vereinbarungen Geldmittel zur Verfügung. Die Ausbauvereinbarungen 2008 und 2011 (rd. 100 Mio. EUR) zielen darauf ab, die EU–Vorgaben (Barcelona–Ziele) zu erreichen: eine 33%ige Betreuungsquote bei den 0– bis 3–Jährigen bzw. 90 % bei den 3– bis 6–Jährigen. Im Rahmen der im Jahr 2009/2010 in Kraft getretenen Gratispflichtkindergartenvereinbarung stellte der Bund zunächst rd. 280 Mio. EUR zur Verfügung. Trotz dieser hohen Kosten war der Anstieg der Betreuungsquote gering: Im Kindergartenjahr 2010/2011 bekamen dadurch 2.350 über 5–jährige Kinder zusätzlich eine Kinderbetreuung (das war je ein Kind in jedem zweiten Kindergarten), die zuvor schon hohe Betreuungsquote von 93,9 % stieg auf 96,4 %. Für den Zeitraum 2013 bis 2018 stellt der Bund dafür weitere 350 Mio. EUR bereit.

Die Ausbauvereinbarung wurde 2014 verlängert, wofür der Bund bis 2017 weitere 305 Mio. EUR bereitstellt. Dies, obwohl die für die Verlängerung entscheidenden Daten über die Wirkungen der bisher finanzierten Maßnahmen nicht vorliegen, da sich Bund und Länder nicht auf eine entsprechende Evaluierung einigen konnten.

Familienbezogene Leistungen

In Österreich gibt es eine Vielzahl verschiedener familienbezogener Leistungen. Zum Beispiel standen im Jahr 2009 in den Ländern Kärnten,

Oberösterreich und Salzburg insgesamt 117 verschiedene familienbezogene Leistungen (davon 47 Bund, 70 Land) in einem Gesamtumfang von 8,887 Mrd. EUR zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht fehlt; somit bleibt unklar, welche Mittel eine Familie aus welchen Zielsetzungen und in welcher Höhe bezieht. Die Prüfung des RH zeigte, dass sieben Ressorts für den Vollzug zuständig, in den Ländern jeweils mehrere Abteilungen involviert waren. Aufgrund struktureller Parallelitäten überlappen sich die Leistungen, eine akkordierte Zielausrichtung und gesamthafte Abstimmung fehlen. Die Treffsicherheit ist aufgrund fehlender Zielsetzungen mangelhaft. Die Anspruchsvoraussetzungen unterscheiden sich – selbst innerhalb einer Gebietskörperschaft. Vor diesem Hintergrund hat der RH die Beseitigung der Kompetenzzersplitterungen sowie die Einführung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbank empfohlen.

5.17 Arbeitsmarkt

Ausgangslage

Die Arbeitslosenquote nach nationaler Definition verschlechterte sich in Österreich in den letzten Jahren dramatisch. Gemäß Strategiebericht 2016 bis 2019 lag diese im Jahr 2014 bereits bei 8,4 % und wird bis 2016 um einen weiteren Prozentpunkt auf 9,4 % steigen. Österreich weist im Vergleich zu den anderen EU–Ländern zwar eine geringe Arbeitslosenquote auf – so lag gemäß Eurostat die durchschnittliche Arbeitslosenquote in der EU bei 9,1 % und in Österreich bei 5,8 %[121] –, ist allerdings neben Finnland das einzige EU–Land, dessen Arbeitslosigkeit im Zeitraum Ende 2014 bis Ende 2015 anstieg und eines von drei Ländern, dessen Arbeitslosigkeit gemäß Prognose der EU auch bis 2017 noch weiter steigen wird.

[121] Eurostat Pressemitteilung vom 7. Jänner 2016

Die Europäische Kommission verweist wiederholt darauf, dass Österreich das vorhandene Arbeitsmarktpotenzial nicht optimal nutzt. Handlungsbedarf sieht sie darin, – weitere – Maßnahmen zur Verlängerung des Erwerbslebens, zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung von Frauen zu setzen und das Arbeitsmarktpotenzial der Bevölkerung mit Migrationshintergrund besser zu nutzen.[122]

Steigende Auszahlungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Im Jahr 2015 zahlte der Bund rd. 7,904 Mrd. EUR[123] für die Budgetuntergliederung Arbeit aus. Rund drei Viertel davon fielen als variable Mittel für die passive Arbeitsmarktpolitik wie z.B. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe für Leistungsempfangende an. Die aktive Arbeitsmarktpolitik umfasste z.B. Eingliederungsbeihilfen, Beschäftigungsinitiative 50+, Qualifizierungsmaßnahmen sowie Beratungs– und Betreuungseinrichtungen. Die Mittel für den Arbeitsmarkt machten im Jahr 2015 mit rd. 10 % einen beträchtlichen Teil der Gesamtauszahlungen des Bundes aus.

Die Verschlechterung der Situation am Arbeitsmarkt ist auch mit enormen budgetären Belastungen verbunden. Dies führte im Jahr 2014 dazu, dass die Budgetuntergliederung Arbeitsmarkt einen Mehrbedarf für das Arbeitslosengeld in Höhe von 310,13 Mio. EUR und damit die größte überplanmäßige Mittelverwendung verzeichnete.[124] Von 2009 bis 2014 stieg der Bundesfinanzrahmen um rd. 26,4 % an. Für die Jahre 2017 bis 2020 ist ein Anstieg von lediglich 8,4 % vorgesehen. Die für den Arbeitsmarkt mit-

[122] Länderbericht 2016 Österreich, EK 26. Februar 2016; Länderspezifische Empfehlungen 2015

[123] vorläufiger Erfolg 2015

[124] BRA 2014, Kurzfassung S. 22

telfristig vorgesehenen Budgetmittel spiegeln nach Ansicht des RH nicht die prognostizierte Entwicklung am Arbeitsmarkt wider.

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2011 beschlossen die EU–Staats– und Regierungschefs die Wachstumsstrategie Europa 2020, welche eine Beschäftigungsquote der 20– bis 64–Jährigen von 75 % anstrebt. Diesen Zielwert hob Österreich auf 77 % bis 78 % an. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere durch die Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters.

Im April 2016 waren in Österreich – trotz Gegenmaßnahmen des Bundes und Einsatz erhöhter Budgetmittel – rd 104.000 ältere Personen (über 50 Jahre) arbeitslos, was einen Anstieg von 4,5 % gegenüber dem Vorjahr bedeutete.

Der RH überprüfte im Jahr 2012 mit der Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des Arbeitsmarktservice (AMS) ein effektives Instrument des AMS zur Beschäftigungsintegration für Langzeitarbeitslose und Ältere. Der RH verwies auf die zu verbessernde Abstimmung der Vorgehensweisen zwischen den regionalen Geschäftsstellen des AMS[125]. Die Bundesrichtlinie – die die Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklungsmodalitäten regelte – ließ beträchtliche Entscheidungsspielräume offen. Die durchschnittlichen Förderungsdauern, Förderungshöhen und Förderungssätze der sechs überprüften regionalen Geschäftsstellen unterschieden sich – arbeitsmarktpolitisch nicht begründbar – stark. Da die tatsächlichen Förderungsdauern mit 59 bis 107 Tagen kürzer waren als laut Bundesrichtli-

[125] Die Überprüfung des RH fand im AMS Wien, AMS Kärnten und AMS Niederösterreich statt und umfasste auch ausgewählte regionale Geschäftsstellen in diesen Bundesländern.

nie möglich (i.d.R. zwei Jahre), trat das Ziel der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt in den Hintergrund. Der arbeitsmarktpolitische Erfolg war in den regionalen Geschäftsstellen mit längerer Förderungsdauer tendenziell höher als in jenen mit kürzerer Förderungsdauer. Überdurchschnittliche Förderungshöhen pro Tag führten nicht zwangsläufig zu einem überdurchschnittlichen arbeitsmarktpolitischen Erfolg. Gemäß einer vorliegenden Studie gab es erhebliche Mitnahmeeffekte: So wäre laut Schätzung rund die Hälfte der geförderten Arbeitsverhältnisse auch ohne Förderung zustande gekommen.

Der RH regte aus Wirtschaftlichkeits– und Transparenzgründen eine Konkretisierung und Vereinheitlichung der Bundesrichtlinie für Arbeitsmarktförderungen auf Basis einer konkludenten Förderungsstrategie an. Für das gesamte Bundesland wäre eine einheitliche Förderungsrichtlinie festzulegen. Durch Maßnahmen zur Vermeidung von hohen Mitnahmeeffekten und von ineffektiven Mehrfachförderungen könnte die Wirksamkeit gesteigert werden.

Verlängerung der Erwerbstätigkeit älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Im öffentlichen Dienst weist der RH auf ein erhebliches Potenzial zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hin. So gingen im Bund in den drei vom RH überprüften Ressorts[126] im Jahr 2011 lediglich 1 % der Frauen und 3 % der Männer mit 65 Jahren in Pension. Auch wenn die Anzahl der Neupensionierungen im Bundesdienst um 10 % sank, betrug das tatsächliche Pensionsantrittsalter der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Jahr 2015 rd. 61,2 Jahre.[127]

[126] Das durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter wies im Jahr 2012 das BMASK mit rd. 60 Jahren auf, gefolgt vom BMJ mit 59,2 Jahren und dem BMI mit 58,3 Jahren (Exekutive) bzw. 58,4 Jahren (Verwaltung).

[127] BKA, Monitoring der Beamtenpensionen im Bundesdienst 2016

In den Personalentwicklungsstrategien der drei vom RH überprüften Bundesministerien spielte die Verlängerung der Erwerbsdauer nur eine Nebenrolle. Der Wirkungsmessung, ob die gesetzten Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbsdauer beitrugen, kam nach Ansicht des RH noch eine zu geringe Bedeutung zu.

Eine Analyse der Rahmenbedingungen für eine Verlängerung der Erwerbstätigkeit von öffentlich Bediensteten sollte der Erarbeitung einer zielführenden Strategie vorangestellt werden. Anreize für vorzeitige Pensionierungen wären zu vermeiden und die tatsächliche Erwerbstätigkeit von öffentlich Bediensteten durch gezielte Maßnahmen (z.B. durch Gesundheitsprävention) und Anreize zur Erhöhung des Pensionsantrittsalters zu verlängern.

Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Jugendliche sind von der Arbeitslosigkeit in Österreich stärker betroffen als andere Altersgruppen. Während die Arbeitslosenquote laut Eurostat im April 2016 bei 5,8 % lag, betrug sie bei Jugendlichen 10,9 %.[128]

Der RH stellte bei der Überprüfung der Vermittlungsaktivitäten für junge Arbeitslose des AMS Steiermark und des AMS Tirol sowie ausgewählter regionaler Geschäftsstellen[129] fest, dass bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen teilweise konkrete Ziele für die Vermittlung und Betreuung der jungen Erwachsenen fehlten; auch war die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen nicht als strategischer Schwerpunkt festgelegt. Aufgrund der geringen strategischen Fokussierung auf die Zielgruppe der jungen Erwachsenen gab es keine durchgängige Messung der Wirkungen der arbeitspolitischen Maßnah-

[128] Übersicht Arbeitsmarktservice April 2016, Arbeitslosenquote – Eurostat–Berechnung

[129] Die Überprüfung erfolgte im AMS Steiermark und im AMS Tirol bei den regionalen Geschäftsstellen Graz, Bruck an der Mur, Leibnitz sowie Innsbruck, Kufstein, Imst und Schwaz.

men. Nicht überall fanden sich eigene Jugendberaterinnen und –berater. Im Hinblick auf die hohe Arbeitslosenquote der jungen Erwachsenen regte der RH an, die Bekämpfung der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen als strategischen Schwerpunkt zu setzen und die Jugendlichen zielgruppenorientiert zu betreuen. Ein Best–practice–Modell zur Betreuung jugendlicher Arbeitsloser wäre durch eine bundesweite Evaluierung bestehender Betreuungsmodelle zu erarbeiten und eine einheitliche Wirkungsmessung einzuführen.

Vergabe von Kursmaßnahmen durch das AMS

Auch bei der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Kursmaßnahmen sah der RH noch Verbesserungspotenzial. Er vermisste die aktive Bearbeitung des Weiterbildungsmarktes und die Nutzung der daraus gewonnenen Informationen für eine wirtschaftliche und sparsame Beschaffung von Kursmaßnahmen. Es fehlten Preis– und Leistungsvergleiche je Region und Anbieter; angemessene Maßnahmenkosten waren nicht sichergestellt.

Optimierungspotenzial wies auch die Evaluierung von Schulungsmaßnahmen auf, insbesondere in Hinblick auf die Effektivität und eine Konzentration des Mitteleinsatzes. Zudem regte der RH regelmäßige Markterhebungen zur kostengünstigen Beschaffung von arbeitsmarktbezogenen Kursmaßnahmen an.

Verbesserung der Erwerbsbeteiligung von Frauen

Zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung der Frauen besteht in Österreich noch Handlungsbedarf, auf den auch die Europäische Kommission hinwies. Die Erwerbstätigenquote der Frauen stieg zwar in den letzten Jahren und betrug im Jahr 2014 67 %, war jedoch noch immer um 8 Prozentpunkte geringer als jene der Männer.[130] Laut dem Einkommensbericht

[130] Gender Index 2015

des RH war der Frauenanteil an den unselbständig Erwerbstätigen im Jahr 2013 zwar auf 47 % angewachsen, aber durch die hohe Teilzeitquote konnte Österreich das vorhandene Potenzial noch nicht zur Gänze heben. So waren bei den unselbständigen Beschäftigten rd. 84 % der ganzjährig Teilzeitbeschäftigten weiblich, rd. 52 % aller ganzjährig erwerbstätigen Frauen befanden sich in einem Teilzeit–Arbeitsverhältnis (bei Männern lag dieser Anteil bei 9 %). Neben Teilzeitarbeit spielten bei Frauen insbesondere auch andere atypische Beschäftigungsformen eine wichtige Rolle, wie geringfügige Beschäftigung, befristete Tätigkeiten und Anstellungen bei Leih– und Zeitarbeitsfirmen.

Der RH empfahl hier eine verstärkte Analyse der Gründe für die vergleichsweise sehr starken Unterschiede zwischen Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Schaffung von Arbeitsplätzen

In seinen Gebarungsüberprüfungen vermisste der RH teilweise noch eine wirkungsorientierte Förderungspolitik und eine Ableitung von konkreten, messbaren und operationalen Zielen aus meist allgemein gehaltenen Zielsetzungen (z.B. „Schaffung von Arbeitsplätzen“). Großteils noch fehlende aussagekräftige Wirkungsindikatoren machten den Nachweis der Zielerreichung unmöglich.

– Der Ansatz der Austria Wirtschaftsservice GmbH, die Förderungsleistung mit den geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätzen zu verknüpfen, war positiv hervorzuheben. Die Erfolgsmessung mit Leistungsindikatoren eignete sich jedoch nur bedingt zur zielgerichteten Steuerung des Förderungsportfolios, weil dies die mögliche Wirkung der Förderung nur eingeschränkt berücksichtigte.

– Die Stadt Wien strebte mit dem Media Quarter Marx die Schaffung neuer Arbeitsplätze an. Allerdings hatten sowohl private als auch öffentliche Unternehmen die damit verbundenen Arbeitsplätze nicht gänzlich neu geschaffen, sondern diese teilweise von anderen Standorten innerhalb Wiens in das Medienzentrum verlagert.
– Im Rahmen der Förderung für Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer durch Konjunkturpakete fanden für die von den Ländern Kärnten und Vorarlberg im Zuge des Konjunkturbelebungspakets abgewickelten Förderungen keine Wirkungskontrollen statt. In beiden Ländern fehlten standardisierte Evaluierungen zur Wirkungskontrolle.
– Konkrete Ziele und definierte Indikatoren fehlten bei der Überprüfung von Maßnahmen zur Förderung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Wien und Oberösterreich.

Nach Ansicht des RH sollte die Steuerung der Förderungsleistungen und –wirkungen auf Basis von aussagekräftigen Indikatoren zur Beurteilung der beschäftigungspolitischen Wirkungen erfolgen. Unabdingbar waren aussagekräftige und valide Datengrundlagen zur Beurteilung der Effektivität der Förderungsaktivitäten und der beschäftigungspolitischen Wirkungen.

ArbeitnehmerInnenschutz

Eine Erhebung der Statistik Austria im Jahr 2007 ergab, dass mehr als die Hälfte aller Erwerbstätigen zumindest einer physisch und/oder psychisch belastenden Arbeitsbedingung ausgesetzt war. Die gesamtwirtschaftlichen Kosten der Arbeitsplatzbelastungen schätzte das WIFO im Jahr 2008 auf bis zu rd. 6,4 Mrd. EUR jährlich, was rd. 2,5 % des BIP entsprach. Da die Arbeitsinspektion für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und behördlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz verantwortlich ist, kommt ihr eine zentrale Bedeutung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen zu.

Einen wesentlichen Handlungsbedarf sah der RH darin, dass die Kontrollquote, also das Überprüfungsintervall der jeweiligen Arbeitsstätten, im Jahr 2009 auf rd. 14,7 % fiel (im Jahr 2006 noch 21,6 %). Die nachstehende Tabelle zeigt den rückläufigen Trend der Kontrollen in den Jahren 2007 bis 2011:

Tabelle 17: Anzahl der drei Kernleistungen in den Jahren 2007 bis 2011

Kernleistungen	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderung
	Anzahl					in %
Kontrollen[1]	95.444	68.132	63.998	58.907	57.699	– 15,3[2]
Parteistellung[3]	17.358	18.687	17.148	17.142	18.137	4,5
Beratungstätigkeit	24.852	28.523	27.900	31.638	31.347	26,1

1 exkl. Kontrollen von Lenkern, da die Anzahl der Kontrollen von Lenkern von der EU vorgegeben und von den Arbeitsinspektoraten nicht beeinflussbar war

2 Datensprung bei „Besichtigungen" in den Jahren 2007 bis 2008 durch Änderung der Zählweise; Berechnung der Veränderung bei „Besichtigungen" deshalb für die Jahre 2008 bis 2011

3 Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Quellen: Zentral–Arbeitsinspektorat; Darstellung RH

Jedes Arbeitsinspektorat legte seine Leistungsschwerpunkte individuell fest, so dass die Kontrollquoten zwischen den Inspektoraten stark variierten: Die Kontrollquoten der Arbeitsstätten lagen zwischen rd. 6 % und rd. 28 % und die der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen rd. 18 % und rd. 54 %.

Da die Anzahl der Arbeitsinspektorate (20) und der damit verbundenen Einteilung der Aufsichtsbezirke historisch gewachsen war, empfahl der RH eine Neugestaltung. Allein durch die Einrichtung eines Aufsichtsbezirks je Bundesland und der damit verbundenen Reduktion an Führungskräften könnten Einsparungen in Höhe von rd. 500.000 EUR jährlich erzielt werden.

5.17 Arbeitsmarkt

Der RH kritisierte im Zuge seiner Überprüfung, dass – trotz einer Zusammenführung der Arbeitsinspektionen des BMASK und BMVIT im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 – noch immer eine Kompetenzzersplitterung und damit ungenutzte Synergiepotenziale bestanden. So nahmen z.B. weiterhin die Land– und Forstwirtschaftsinspektionen der jeweiligen Ämter der Landesregierungen den ArbeitnehmerInnenschutz in Betrieben der Land– und Forstwirtschaft wahr.

Das Bundesfinanzrahmengesetz 2011 bis 2014 ging von restriktiven Budgetvorgaben für die Arbeitsinspektorate aus. Das BMASK entschied sich in der Folge – anstelle von Reorganisationsmaßnahmen – für eine kontinuierliche Ausweitung des Auszahlungsrahmens von rd. 27,5 Mio. EUR im Jahr 2011 auf rd. 32,4 Mio. EUR im Jahr 2016. Eine strategische Begründung für dieses Verlassen des Sparkurses fehlte aber.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsinspektion und der AUVA ist in einigen Bereichen – wie etwa bei Betriebsanlagengenehmigung, Auswertung von Beanstandungen, der Abwicklung des Datenaustauschs oder der Erfassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsstätten – naheliegend, wird jedoch nur in der Legistik und der Umsetzung von europäischen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen ausreichend gepflegt.

Nach Ansicht des RH könnten durch die Zusammenführung der Kompetenzen und durch eine Strukturbereinigung die Ressourcen zielgerichteter eingesetzt werden. Eine erhöhte Anzahl an Kontrollen würde zu einem verbesserten Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beitragen.

5.18 Innere und äußere Sicherheit; Äußere Angelegenheiten

Inneres

Ausgangslage

Das BMI ist einer der personalintensivsten Bereiche der öffentlichen Verwaltung: Das Budget 2016 weist für das BMI 32.500 Planstellen aus. Das sind rd. 24 % aller Planstellen im Bundesdienst (134.307). Von den 32.500 Planstellen sind für die Sicherheitsexekutive rd. 27.000 Planstellen (rd. 83 %) vorgesehen. Im Jahr 2014 machte der Anteil der Personalaufwendungen mit 1,913 Mrd. EUR rd. 73 % der Gesamtaufwendungen des BMI aus.

Zum BMI gehören neben der Zentralstelle zahlreiche weitere Dienststellen, z.B. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das Bundeskriminalamt und die gesamte Polizeistruktur.

Eine Optimierung der Dienststellenstruktur sowie ein hinsichtlich Effizienz und Effektivität verbesserter Personaleinsatz gehören daher zu den vordringlichsten Fragen der Verwaltungsreform im Bereich der Inneren Sicherheit, um die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Personaleinsatz

Der Personaleinsatz des BMI wies erhebliche Steuerungsdefizite auf. Das manifestierte sich in folgenden beispielhaften Ausprägungen eines ineffizienten und ineffektiven Ressourceneinsatzes:

a) Kennzahlen zur Steuerung der Personalressourcen in der Sicherheitsexekutive (z.B. Reaktions– bzw. Interventionszeiten der Polizei, Anzahl der Einsätze, regionale Belastungsverteilung, eingesetzte Mittel, Gesamtein-

satzdauer) waren dem BMI – wie Prüfungen des RH in den Jahren 2009 und 2013 zeigten – nicht bekannt. Folglich fehlten Zielwerte z.B. zu Einsatzzeiten der Polizei oder Vorgaben für Prioritätensetzungen bei gleichzeitig anfallenden Einsätzen. Auch das Bundeskriminalamt verfügte (Stand 2014) über keine Kennzahlen zur Personalbemessung und –verteilung.

b) Bei den Exekutivbediensteten zeigten sich von 2007 bis 2012 regelmäßige Überschreitungen der festgelegten Personalstands–Höchstgrenzen zwischen 52 (2009) und 552 VBÄ (2008):

Tabelle 18: Vergleich Personalplan – Iststand in VBÄ (jeweils zum 1. Jänner)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Personalplan Gesamt	31.686	31.190	31.358	31.477	31.583	31.501
Personalplan Exekutive	26.884	26.481	26.653	26.809	26.977	27.253
Iststand Exekutive[1]	27.052	27.033	26.705	27.021	27.266	27.387
Differenz Exekutive	+ 168	+ 552	+ 52	+ 212	+ 289	+ 134

[1] gerundet

Quellen: Bundesfinanzgesetze; RH

c) In den Ballungszentren bestand ein im Verhältnis zum Deliktsanfall geringer Personalanteil:

Tabelle 19: Vergleich angezeigte Straftaten – Exekutivbedienstete (nur Wachkörper) 2011; alle Bundesländer[1]

	Anzeigen 2011[2]		Exekutivbedienstete (Ist) in VBÄ (1.1.2011)		Differenz
	absolut	in %	absolut	in %	in %–Punkten
Burgenland	10.391	1,92	1.530,55	5,83	3,91
Kärnten	29.710	5,50	1.927,15	7,34	1,84
Niederösterreich	78.634	14,56	4.627,13	17,63	3,07
Oberösterreich	67.477	12,50	3.493,37	13,31	0,81
Salzburg	30.948	5,73	1.550,88	5,91	0,18
Steiermark	55.472	10,27	3.251,05	12,39	2,12
Tirol	45.944	8,51	2.008,98	7,66	– 0,85
Vorarlberg	20.611	3,82	924,10	3,52	– 0,30
Wien	200.820	37,19	6.925,33	26,39	– 10,80
gesamt	**540.007**	**100,00**	**26.238,54**	**100,00**	**0,00**

[1] Rundungsdifferenzen möglich
[2] laut Sicherheitsbericht 2011

Quellen: BMI; RH

Während auf Wien im Jahr 2011 37 % aller österreichweit angezeigten Straftaten entfielen, verfügte Wien nur über 26 % der österreichweit eingesetzten Exekutivbediensteten. In den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark war das Verhältnis gegenläufig; d.h., der Anteil an angezeigten Straftaten war geringer als der Anteil an Exekutivbediensteten.

c) Von den insgesamt 3.883 in den Polizeiinspektionen der LPD Wien systemisierten Planstellen des Exekutivdienstes waren 886 (36 %) für die Dienstführung vorgesehen. Eine Zusammenführung der 95 Polizeiinspektionen in Wien (Stand September 2012) zu je einer Zentralinspektion pro Wiener Gemeindebezirk würde die für Leitungs– und Führungsaufgaben eingesetzten Ressourcen bedeutend reduzieren. Die damit frei werdenden

Ressourcen stünden unmittelbar für den exekutiven Außendienst zur Verfügung und würden die Außendienstpräsenz der Wiener Polizei erhöhen.

Neben dem Steuerungsdefizit sieht der RH ein Kernproblem in unnötig kostenintensiven Personalverwendungen:

a) Das BMI glich personelle Engpässe in vielen Fällen mit kostenintensiven Dienstzuteilungen aus. In einigen Fällen dauerte eine Dienstzuteilung deutlich über 20 Jahre; dies, obwohl Dienstzuteilungen nur als vorübergehende Maßnahme gedacht sind. Dienstzuteilungsgebühren für Exekutivbedienstete machten im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 rd. 10,06 Mio. EUR aus. Eine Versetzung von Exekutivbediensteten stellte einen sparsameren Einsatz der personellen Ressourcen der Bundespolizei dar.

b) Unflexible Dienstzeitsysteme führten im Jahr 2010 in Niederösterreich und Wien zu insgesamt mehr als 1,1 Mio. systemimmanenten Überstunden.[131] Die Implementierung eines einheitlichen und flexiblen Dienstzeitsystems blieb offen.

c) Das BMI setzte Exekutivbedienstete auch nicht ausbildungsadäquat in der Zentralstelle für Tätigkeiten ein, die von Verwaltungsbediensteten kostengünstiger wahrgenommen werden konnten.

Zum nachhaltigen Ausgleich dieser Defizite sieht der RH insbesondere folgenden Handlungsbedarf:

[131] So durfte bspw. beim sogenannten Wechseldienstplan ein Exekutivbediensteter pro Monat nur an einem Wochenende zum Dienst eingeteilt werden. Im Regelfall war es jedoch erforderlich, Exekutivbedienstete an einem zweiten Wochenende pro Monat zum Dienst heranzuziehen. Die Heranziehung zu einem zweiten Wochenende musste daher auf Überstunden (sogenannte systemimmanente Überstunden zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) erfolgen.

– verbesserte Personalsteuerung durch aussagekräftige Leistungskennzahlen und Festlegung nachvollziehbarer und verbindlicher Kriterien für die Personalausstattung (z.B. angezeigte Straftaten je Einwohner);
– ein einheitliches und flexibles Dienstzeitsystem;
– Reduktion des Anteils der dienstführenden Exekutivbediensteten auf den Polizeiinspektionen;
– Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten für einen sparsamen und flexibleren Personaleinsatz (z.B. Versetzung);
– ausbildungsadäquater Einsatz von Exekutivbediensteten.

Asyl– und Fremdenwesen

a) Der RH zeigte in seinen Prüfungen unter anderem folgende Problemfelder bei der Grundversorgungsvereinbarung (15a–Vereinbarung zur Flüchtlingsgrundversorgung) auf:

– Im Rahmen der Grundversorgung wird den höher belasteten Ländern ihr Aufwand von weniger belasteten Ländern ausgeglichen. Der zugrunde liegende Berechnungsmechanismus hat jedoch zur Folge, dass auch Kosten von vergleichsweise ineffizienten Strukturen eines Landes – etwa überhöhte Beratungs– und Betreuungskosten – von anderen Ländern zu tragen sind.
– Organisierte Unterkünfte (von gemeinnützigen Organisationen oder von gewerblichen Quartiergebern (z.B. Gasthöfen) betrieben) waren zwischen rd. 100 % und rd. 400 % teurer als individuelle Unterkünfte.
– Die Entgeltsätze für Beratung in der Steiermark überschritten jene in Salzburg und Wien um bis zu 95 %; dies führte zu einem durchschnittlichen Mehraufwand von jährlich rd. 550.000 EUR in der Steiermark.
– Die Feststellung des Familienbeihilfenbezugs der begünstigten Personen ist für die Grundversorgungsstellen schwierig, weil die Finanzämter nur auf konkrete Anfrage, nicht aber von sich aus verpflichtet sind, die Zuerkennung von Familienbeihilfen mitzuteilen.

Im Zuge einer Reform der Grundversorgung sollte insbesondere der Kostenausgleich zwischen den Ländern dahingehend optimiert werden, dass er nur sachlich gerechtfertigte Mehrbelastungen berücksichtigt. Einsparungspotenzial sieht der RH u.a. durch eine einheitliche, zwischen den Ländern abgestimmte Regelung über die Entgelthöhe von Beratungsleistungen und durch eine primäre Inanspruchnahme von individuellen Unterbringungen. Um einen Bezug von Grundversorgungsleistungen neben dem Bezug anderer Sozialleistungen lückenlos zu verhindern, wäre der Datenaustausch zwischen den Gebietskörperschaften zu optimieren. Der RH betrachtet überdies die Einführung eines Konfliktlösungsmechanismus bei Auslegungsdifferenzen zwischen Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Grundversorgungsvereinbarung als zweckmäßig.

b) Auch der Schubhaftvollzug ist ein Brennpunkt des Asyl– und Fremdenwesens. Hier erschwert eine intransparente Datenlage den zweckmäßigen Vollzug: Obwohl zuverlässige und aussagekräftige Daten über aufenthaltsbeendende Entscheidungen unerlässlich sind, gab es in den Jahren 2010 bis 2014 bei weniger als der Hälfte der Personen, gegen die eine aufenthaltsbeendende Entscheidung erlassen wurde, Dokumentationen darüber, ob sie Österreich tatsächlich verlassen hatten.

Landesverteidigung

Ausgangslage

Das BMLVS musste – so die Zahlen der Finanzrahmen seit 2009 – unter Außerachtlassung der Eurofighter–Kaufraten und der Auszahlungen für Sport nominell keine Kürzungen der Auszahlungen hinnehmen:

Abbildung 20: Entwicklung der Auszahlungen aus dem Bundesfinanzrahmen für die Untergliederung 14

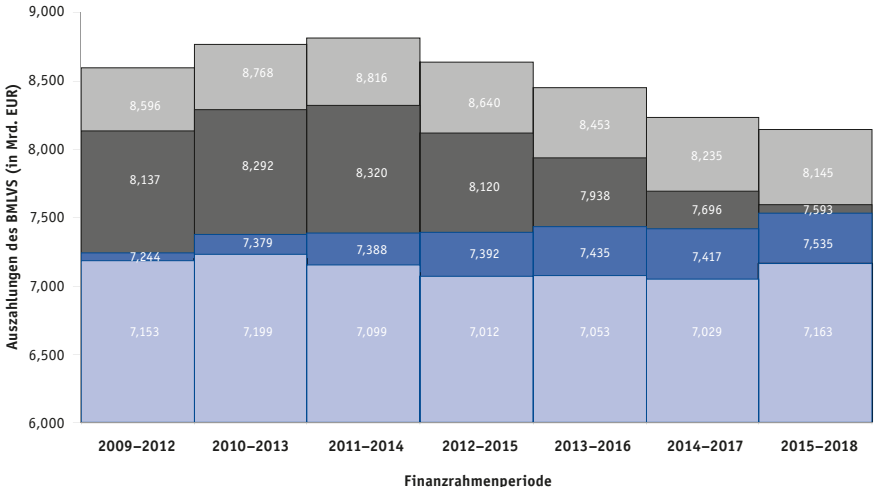

Auszahlungen für militärische Angelegenheiten und Sport (Gesamtsumme der Untergliederung 14)

Auszahlungen exklusive Sport

Auszahlungen exklusive Sport und Eurofighter–Kaufraten

Auszahlungen exklusive Sport, Eurofighter–Kaufraten, Budgetdurchlaufposten und nicht veranschlagter Auszahlungen aufgrund von Liegenschaftserlösen

Anmerkungen:
- Auszahlungen gemäß Bundesrechnungsabschlüssen bei abgeschlossenen Finanzjahren (bis einschließlich 2014) bzw. gemäß BFRG sowie BFG 2015 (ab 2015)
- Budgetdurchlaufposten: Vorlaufzahlung (Jännerbezüge 2013), Dienstgeberbeiträge für Beamtenpensionen (ab 2013)
- Vorlaufzahlung (Jännerbezüge 2013): Verrechnung der Jännerbezüge 2013 für Beamte aufgrund der Haushaltsrechtsreform 2013 noch zulasten des Jahres 2012 (rechnerische Darstellung eines zusätzlichen Monatsgehalts im Jahr 2012) in Höhe von rd. 57,37 Mio. EUR
- Dienstgeberbeiträge für Beamtenpensionen: Erhöhung der Personalauszahlungen um erstmalig fällige Dienstgeberbeiträge für Beamtenpensionen ab 2013 aufgrund der Haushaltsrechtsreform 2013 (in Höhe von 12,55 % der Bemessungsgrundlage; im Jahr 2014 waren dies rd. 87,49 Mio. EUR)
- nicht veranschlagte Auszahlungen aufgrund von Mehrerlösen aus Liegenschaftsverkäufen: 2012 in Höhe von rd. 34,46 Mio. EUR, 2014 in Höhe von rd. 22,24 Mio. EUR
- Auslaufen der Eurofighter–Kaufraten in Höhe von ca. 220 Mio. EUR jährlich bis 2014

Quellen: BFRG (Stand: März 2015); BFG 2015; BRA; RH (Darstellung)

Unter Außerachtlassung der Eurofighter–Kaufraten und der Auszahlungen für Sport erhöhten sich die Auszahlungen stetig von rd. 7,244 Mrd. EUR (2009–2012) auf rd. 7,535 Mrd. EUR (BFRG 2015–2018). Bereinigt um Budgetdurchlaufposten und nicht veranschlagte Auszahlungen aufgrund von Mehrerlösen aus Liegenschaftsverkäufen stiegen die Auszahlungen von rd. 7,153 Mrd. EUR (2009–2012) auf rd. 7,163 Mrd. EUR (BFRG 2015–2018).

Laufende Veränderungen der Sicherheitslage erfordern vom BMLVS auch laufende Reformen, um die Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres zu gewährleisten. Änderungen im BMLVS stellten jedoch in der Vergangenheit überwiegend Einzelmaßnahmen mit Einmaleffekten dar, die nicht zu einer nachhaltigen Budgetkonsolidierung beitrugen.

Heeresorganisation und Personal

Nicht umgesetztes Optimierungspotenzial in Personal und Struktur sieht der RH z.B. in folgenden Bereichen:

a) Die im Bereich der Organisation und des Personals vorgenommenen Änderungen im BMLVS beruhten nicht auf einer umfassenden Aufgabenevaluierung und Aufgabenkritik. Als Folge bilden die internen Organisationspläne des BMLVS nicht die tatsächlich erforderliche Organisation ab. Die Ende 2014 festgelegten 25.111 systemisierten Arbeitsplätze (das ist die Anzahl der Arbeitsplätze, die das BMLVS als erforderlich erachtet) überschritten die VBÄ–Ziele der Bundesregierung (21.645 VBÄ) mit Ende 2014 um 3.466 Arbeitsplätze bzw. rd. 16 %.

b) Im Rahmen von Umstrukturierungen reduzierte das BMLVS zwar Organisationseinheiten in der Zentralstelle, lagerte aber auf der anderen Seite Aufgaben und Personal in direkt nachgeordnete Dienststellen aus:

Tabelle 20: Personalstandsentwicklung der Zentralstelle und der nachgeordneten Bereiche (Stand jeweils 31.12.)

	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2010 bis 2014
	Anzahl in VBÄ					in %
systemisierte Arbeitsplätze gemäß Organisationsplan Zentralstelle	966	964	970	971	973	+ 0,73
Zentralstelle ohne nachgeordnete Bereiche[1]	938	931,83	935,28	901,18	909,90	– 3,00
Zentralstelle mit nachgeordneten Bereichen[2]	1.138,25	1.100,33	1.106,08	1.076,18	1.083	– 4,85
Zentralstelle mit allen direkt zugeordneten, nachgeordneten Bereichen (Dienststellen, Standeskörper und Ämter)[3]	3.769,42	4.098,36	4.040,31	3.981,13	4.044,33	+ 7,30
gesamte Zuständigkeit der Dienstbehörde Zentralstelle[4]	5.777,37	5.799,35	5.615,45	5.456,77	5.515,19	– 4,54
	in Mio. EUR					
Personalauszahlungen (ohne nachgeordnete Bereiche)	58,90	57,60	60,79	64,00	66,87	+ 13,53

1 Zentralstelle inklusive Sportangelegenheiten

2 zusätzlich die nachgeordneten Dienststellen Zentrale technische Produktdokumentation, Luftzeugabteilung, Bereitstellungsprojekte, Infrastruktur, Führungsunterstützung sowie das nachgeordnete Amt für Rüstung und Beschaffung

3 zusätzlich die nachgeordneten Dienststellen Büro für Sicherheitspolitik, Militärgeneralvikariat, Evangelische Militärsuperintendentur, Heeres–Bild– und Filmstelle, Heeresdruckerei, Amtswirtschaftsstelle, Österreichische Militärbibliothek, Redaktion Truppendienst, Verifikation, Militärvertretung Brüssel, sonstige militärische Vertretungen im Ausland sowie die nachgeordneten Standeskörper Materialstab Luft und das Heeresgeschichtliche Museum, weiters folgende nachgeordnete Ämter: Amt für Rüstung und Wehrtechnik, Heerespersonalamt, Heeresnachrichtenamt, Abwehramt, Militärisches Immobilienzentrum, Amt der Bundessporteinrichtungen

4 zusätzlich die Akademien und Schulen (Landesverteidigungsakademie, Theresianische Militärakademie, Heeresunteroffiziersakademie, Flieger– und Fliegerabwehrtruppenschule, Heerestruppenschule, Heereslogistikschule, Fernmeldetruppenschule, ABC–Abwehrschule)

Quellen: BMLVS; RH

In der Zentralstelle sank der Personalstand in den Jahren 2010 bis 2014 zwar von 938 auf rd. 910 VBÄ bzw. 3 %. Der Personalstand der Zentralstelle samt allen direkt nachgeordneten Dienststellen, Standeskörpern und Ämtern stieg jedoch (Erhöhung von rd. 3.769 VBÄ auf rd. 4.044 VBÄ bzw. um 7,3 %).

c) Weiters blieben Ressourcen in der Militärvertretung Brüssel gebunden. Die Empfehlung des RH, deren Personalstand deutlich zu reduzieren, setzte das BMLVS nicht um. Im Jahr 2013 belief sich der Personalstand an der Militärvertretung Brüssel auf 53 Bedienstete und lag somit um drei Personen höher als 2009.

d) Auch die im Verhältnis zur Truppe große Grundorganisation des Verteidigungsressorts band Ressourcen, die in der Truppe eingesetzt werden sollten. Im November 2014 entsprach das Verhältnis von Personal–Truppe zu Personal–Grundorganisation (1:1,18) noch nicht den Vorgaben der Bundesheerreformkommission aus 2004 (1:1).

Der hohe Personalstand in der Grundorganisation war u.a. auf die vorgesehene Berufslaufbahn des militärischen Personals zurückzuführen. Soldaten wechselten ab ca. 40 Jahren von der Truppe in die Grundorganisation und verblieben bis zum Pensionsantritt im Personalstand des BMLVS.

e) Entgegen dem Ziel des BMLVS, die Kaserneninfrastruktur auf 61 Standorte bis Ende 2010 zu reduzieren, waren Ende 2014 weiterhin 77 Kasernen und Betriebsgebäude in Betrieb.

f) Der Anteil der Offiziere in der Grundorganisation stieg zwischen 2010 und 2014 vom ohnehin hohen Niveau von rd. 12 % auf rd. 14 % weiter an. Vergleichszahlen der Schweiz setzten den Bedarf an Offizieren mit rd. 5 % der Schweizer Armeeangehörigen fest.

Dies zeigte, dass die Akademien des Bundesheeres nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechend ausbildeten; die Anzahl der Akademie–Absolventen stieg. Erste Maßnahmen zur Anpassung der Ausbildungskontingente an den Bedarf setzte das BMLVS mit einer Verringerung des jährlichen Aufnahmekontingents für die Berufsoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie auf maximal 25 Offiziersanwärter.

g) Trotz seit 2009 auf Empfehlungen des RH erfolgter Reduktion von Bettenkapazitäten blieb die tatsächliche Auslastung der militärischen Krankenanstalten gering (12,6 % im Jahr 2010). Die heereseigene Gesundheits– und Krankenpflegeschule ist – entgegen einer Empfehlung des RH – weiterhin in Betrieb.

Zwischen dem BMJ und BMLVS bestand eine Kooperation zur Nutzung des Heeresspitals für ambulante Untersuchungen und Behandlungen für Häftlinge. Einer Aufnahme von Häftlingen auch zur stationären Behandlung – mit dem Potenzial zu Kostenersparnis und Abbau von Überkapazitäten – stimmte das BMLVS nicht zu.

h) Die Errichtung der Strategische Immobilien Verwertungs–, Beratungs– und EntwicklungsgesmbH (SIVBEG) im Jahr 2005 für den Verkauf von Kasernen war weder erforderlich noch zweckmäßig, weil der Bund mit der BIG bereits über eine Verwertungsgesellschaft für seine Immobilien verfügte.

Resümierend sieht der RH im Bereich der Heeresorganisation eine Aufgabenkritik als vordringlich. Dabei wäre ein Fokus auf Einsparungsmöglichkeiten in der Zentralstelle und den Militärkommanden zu legen, der Personalstand der Militärvertretung Brüssel deutlich zu reduzieren, Kasernen und Betriebsgebäude an die militärischen Erfordernisse anzupassen und langfristig ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen militärischen Führungskräften und Größe der Streitkräfte herzustellen. Das BMLVS sollte ein gerin-

geres Grundorganisation–Truppen–Verhältnis als 1:1 ebenso prüfen wie die Einführung eines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses für Soldaten.

In der stationären Aufnahme von Häftlingen in das Heeresspital sieht der RH eine zweckmäßige Maßnahme, um freie Bettenkapazitäten zu nutzen. Die Aus– und Weiterbildung des militärischen Pflegepersonals wäre durch Kooperationen mit dem zivilen Bereich sicherzustellen, der Betrieb der heereseigenen Gesundheits– und Krankenpflegeschule einzustellen.

Rüstungsprojekte

Die Beschaffung von Rüstungsgütern stellt einen wesentlichen haushaltsrelevanten Vorgang dar. Das Realisierungsprogramm des BMLVS 2008 bis 2013 wies für Ersatzbeschaffungen und Neueinführungen ein Beschaffungsvolumen von 466 Mio. EUR aus.

Vom RH überprüfte Beschaffungsvorgänge von Rüstungsgütern waren jedoch mangelhaft. Zum Beispiel leitete das BMLVS die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD ein, obwohl die Planungsgrundlagen teilweise nur im Entwurfsstadium vorlagen und der konkrete Bedarf nicht aus den Planungsgrundlagen ableitbar war. Einen ausgeschiedenen Bieter nahm das BMLVS wieder in den Vergabeprozess auf.

Auch bildete das BMLVS die Aufwände aus Rüstungsgüterbeschaffungen unzureichend budgetär ab: Die erst eineinhalb Jahre nach Zuschlagserteilung detailliert berechneten Lebenszykluskosten (rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR) lagen um bis zu rd. 11,39 Mio. EUR höher als die bei Angebotseinholung erfolgten Schätzungen und weit über den Anschaffungskosten (Nettokaufpreis rd. 66,68 Mio. EUR).

In der Budgetübersicht des BMLVS fehlten die finanziellen Auswirkungen der Einführung des Systems CONRAD auf die Personalstruktur, systemre-

levante Zusatzbeschaffungen und die Folgeausgaben für die Materialerhaltung in Höhe von mindestens rd. 1,29 Mio. EUR.

Ein ähnliches Bild zeigte sich bei den Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter, die das BMLVS nicht vollständig erfasst hatte.

Neben mangelhaften Beschaffungen und unzureichenden Budgetierungen stellte der RH zweckfremde Verwendungen von Rüstungsgütern fest:

- Im November 2013 verwendete das BMLVS nur sechs von insgesamt rd. 5.000 beschafften Funkgeräten des Truppenfunksystems CONRAD (budgetärer Aufwand mindestens 85,87 Mio. EUR[132]) im – ursprünglich vorgesehenen – Auslandseinsatz. Fünf weitere Geräte befanden sich im Rahmen der Ausbildung von Eurofighter–Piloten in Italien.
- 102 Stück der geländegängigen VW Touareg wurden weiterhin – auch nach Kritik des RH – zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen und als Kommandantenfahrzeuge und nur zu 16 % wie vorgesehen für Fahrten im Gelände genutzt.

Der RH weist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit von strukturierten und planmäßig durchgeführten Vergabeverfahren hin und auf die Verantwortung zur gesamthaften Darstellung des tatsächlichen Budgetaufwands. Angeschaffte Rüstungsgüter sind jedenfalls zweck– und bestimmungsgemäß einzusetzen.

Auslandseinsätze

Die Entsendung österreichischer Soldaten zu internationalen Einsätzen erfolgt durch Dienststellen des BMLVS. Einer solchen Entsendung hat eine politische Entscheidungsbildung im Ministerrat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats zugrunde zu liegen.

[132] einschließlich Vertragsänderungen und Zusatzbeschaffungen

Die der Entscheidungsfindung über eine Beteiligung am Tschad–Einsatz zugrunde liegenden Planungsdokumente des BMLVS wiesen teilweise unvollständige Kostenschätzungen auf. Bei der Information an den Ministerrat und an den Nationalrat fehlten die ressortintern geschätzten Ausgaben für Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät in Höhe von rd. 10 Mio. EUR.

Der RH sprach sich wiederholt dafür aus, vor jeder militärischen Ersteinsatzbeteiligung Österreichs ein gesamtstaatliches Interesse auszuformulieren. Weiters regte er an, ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept zu erstellen und ressortübergreifend abzustimmen. Die Entscheidungsgrundlagen für Auslandseinsätze wären möglichst vollständig und transparent aufzubereiten.

Betriebswirtschaftliche Steuerung

Bei mehreren Gelegenheiten (Truppenübungsplatz Allentsteig, Sanitätswesen, Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad) empfahl der RH dem BMLVS, steuerungsrelevante betriebswirtschaftliche Daten besser zu nutzen. Beispielsweise ließ die Kosten– und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes Allentsteig eine Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) nicht zu. Dadurch fehlten Steuerungsdaten und daraus abgeleitete Steuerungsmaßnahmen.

Äußeres

Ausgangslage

Im Vergleich zum Jahr 2015 sollen die Auszahlungen der UG 12 „Äußeres“ bis zum Jahr 2020 um 53,9 Mio. EUR (+ 12,2 %) von 441,6 Mio. EUR auf 495,5 Mio. EUR steigen. Zur Einhaltung der Budgetziele sieht der RH

Handlungsbedarf in zahlreichen Bereichen – etwa in der Steuerung der Vertretungen, in der Struktur des Vertretungsnetzes oder im Personal.

Steuerung der Vertretungen

Bei den österreichischen Vertretungen innerhalb der EU sind die Steuerungssysteme des BMEIA für die Aufgabenerfüllung (Leistungserbringung) noch ausbaufähig: Entscheidungsgrundlagen für die Struktur des Vertretungsnetzes (Standorte und Ausstattung von Vertretungen) und Entscheidungsprozesse für Strukturmaßnahmen waren – wie der RH in einer Prüfung 2014 feststellte – nicht nachvollziehbar. Inhaltliche Zielvorgaben und konkrete Aufgabenprofile des BMEIA für die Botschaften sowie regelmäßige Evaluierungen lagen nicht vor.

Gemäß den Auswertungen des BMEIA für das Jahr 2009 wendeten die österreichischen Vertretungen innerhalb der EU durchschnittlich 46 % ihrer gesamten Arbeitszeit für interne Leistungen (rein administrative Leistungen wie Personal– und Budgetmanagement, Facility Management) auf.

Die Leistungserfassung durch die Bediensteten erfolgte nur einmal jährlich im Nachhinein in Form einer Zeitschätzung; Zielvorgaben, Soll–Ist–Vergleiche und weitergehende Analysen (z.B. Kennzahlenberechnungen oder Benchmarking–Prozesse) fehlten. Dadurch war die im BMEIA praktizierte Kosten– und Leistungsrechnung als Steuerungsinstrument ungeeignet.

Konkrete standortbezogene Zielvorgaben für die Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der wirkungsorientierten Haushaltsführung würden nach Ansicht des RH zu einer verbesserten Steuerung beitragen. Darüber hinaus sollte das BMEIA angesichts des hohen Anteils an internen Leistungen die bestehende Vertretungsstruktur hinterfragen. Eine zeitnahe Kosten– und Leistungsrechnung mit aussagefähigen Auswertungen wäre dazu eine zweckmäßige Grundlage und ein geeignetes Steuerungsinstrument.

Struktur des Vertretungsnetzes

Österreich zählt zu neun Mitgliedstaaten der EU, die in jedem EU–Land mit einer Botschaft vertreten sind (Stand Juni 2012).

Um das österreichische Vertretungsnetz im Ausland bedarfsorientiert zu gestalten, sollte das BMEIA nachvollziehbare Grundlagen für die Struktur des Vertretungsnetzes auf Basis objektiver Bewertungsmaßstäbe und –kriterien schaffen. Alternative Vertretungsmodelle[133] sowie die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (z.B. Wirtschaftskammer Österreich) und Staaten können den Ressourceneinsatz weiter optimieren.

Personal

Reformbedarf für einen weniger kostenintensiven Personaleinsatz an Vertretungen im Ausland sieht der RH mehrfach:

- Im EU–Vergleich wiesen die bilateralen österreichischen Vertretungen innerhalb der EU einen mit 54 % überdurchschnittlich hohen Anteil an entsandten Bediensteten auf (EU–Schnitt 42 %). Die Entsandten sind kostenintensiver als Lokalangestellte.
- Entsandten Bediensteten stellte das BMEIA entweder eine Amtswohnung zur Verfügung oder überwies einen Wohnkostenzuschuss für angemietete Wohnungen. Die Höhe dieses Zuschusses errechnete sich anhand eines administrativ aufwendigen Punktesystems, das sich primär an der Wohnungsgröße, aber nicht an der Miethöhe orientierte.
- Beim Hauspersonalzuschuss war der Eigenanteil, den die Bezieherinnen und Bezieher zu tragen hatten, pauschal und somit unabhängig von der Höhe der tatsächlich angefallenen Ausgaben, für die der Bund aufkam.

[133] z.B. Roving Ambassador (ein Botschafter für mehrere Empfangsstaaten), Lap–top–Botschafter (ohne weitere Infrastruktur vor Ort) oder Schwerpunkt–Botschaften bzw. Hubs (Regionalisierung von Botschaften, Konzentration administrativer Aufgaben bei einer Botschaft)

– Das BMEIA hatte – unter Berufung auf ein Erkenntnis des VwGH – weder von Bediensteten mit Amtswohnung, noch von Bezieherinnen und Beziehern eines Wohnkostenzuschusses die Grundvergütung, Betriebskosten oder öffentliche Abgaben einbehalten. Nach Berechnungen des RH entgingen dem BMEIA alleine durch die Nichteinhebung der Grundvergütung innerhalb der EU ca. 650.000 EUR bis 700.000 EUR jährlich.

Um aufgezeigtes Einsparungspotenzial zu heben, wären die Personalausstattung an den Vertretungen fundiert und nachvollziehbar zu evaluieren und darauf aufbauend Einsparungen zu konkretisieren.

Wohnkosten– und Hauspersonalzuschüsse für entsandte Bedienstete sollten so gestaltet werden, dass sie einen wirksameren Anreiz zu sparsamer Gebarung bieten (z.B. durch einen prozentualen Eigenanteil). Der Auswahl der Wohnungen wären vom BMEIA Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie objektivierbare Preisangemessenheitsnachweise zugrunde zu legen.

5.19 Justiz

Ausgangslage

Die Auszahlungen im Bereich Justiz stiegen in den Jahren 2011 bis 2015 um 22,9 % von 1,202 Mrd. EUR auf 1,477 Mrd. EUR[134]. Im Jahr 2015 lagen sie um 22,8 % über dem Planwert laut mittelfristigem Finanzrahmen.

Diese Entwicklung der tatsächlichen Auszahlungen zeigt mehr denn je die Notwendigkeit einer effizienten und effektiven Struktur der Justiz, um mittelfristige Budgetvorgaben einhalten zu können. Denn laut mittelfristigem Finanzrahmen sollen die Auszahlungen der UG 13 (Justiz) bis zum Jahr 2020 um rd. 22 Mio. EUR (1,5 %) auf 1,456 Mrd. EUR sinken, was eine Trendumkehr in der Auszahlungsentwicklung erfordert.

[134] Zahlen laut BFRG 2017–2020 und Strategiebericht zum BFRG 2017–2020

Allerdings stehen derzeit u.a. folgende Defizite diesen budgetären Herausforderungen entgegen: kleinteilige Gerichtsstruktur, nicht mehr zweckmäßige Regelungen zum Gerichtsverfahren, lange Verfahrensdauern, mangelnde Steuerung und eingeschränkte Transparenz im Personalbereich.

Struktur der Bezirksgerichte

Die Organisation der österreichischen Gerichte stammt in ihren Grundzügen noch aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Anzahl der Bezirksgerichte wurde seit den 1970er Jahren bis zum Jahr 2016 in mehreren Etappen von über 200 auf 116 reduziert.

Eine umfassende bundeseinheitliche Strukturreform scheiterte jedoch: Das Gerichtswesen fällt in die Kompetenz des Bundes, zur Änderung der Gerichtssprengel ist aber aufgrund eines Übergangsgesetzes aus dem Jahr 1920 die Zustimmung der jeweiligen Landesregierung notwendig und die Schaffung bundesländerübergreifender Bezirksgerichtssprengel ist unzulässig. Mangels Einigung zwischen Bund und Ländern blieb im Jahr 2012 die Reduktion von Bezirksgerichten weit unter dem definierten Ziel des BMJ zurück: In den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark gelang nur eine Reduktion von 82 auf 56 (statt der geplanten 35); in den Ländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg – Stand August 2013 – nur von 46 auf 33 (statt der geplanten 20).

Von den 116 Bezirksgerichten im Jahr 2016 waren 58 mit weniger als vier Richterkapazitäten (dieses Ausmaß erachtete das BMJ als zweckmäßig) ausgestattet. Diese geringe personelle Ausstattung erschwert eine effiziente Verfahrensführung. Im Jahr 2012 verfügten 100 der zu diesem Zeitpunkt bestehenden 140 Bezirksgerichte über weniger als 0,51 Richterkapazitäten (in VZÄ) für Strafverfahren und lediglich 16 über mehr als eine Richterkapazität (in VZÄ). Eine Mindest–Richterkapazität von einem VZÄ für den Strafbereich je Gericht ist jedoch erforderlich, um ausreichende

Erfahrung und Kenntnisse (Spezialisierung) und damit eine effiziente Verfahrensführung sowohl im richterlichen als auch im administrativ unterstützenden Bereich sicherzustellen. Es sollten auch zumindest zwei Richter (mit je 0,5 VZÄ) bei jedem Gericht mit Zuständigkeit in Strafsachen vorhanden sein, um z.B. eine durchgängige gegenseitige Vertretung zu gewährleisten. Diese Richtwerte gelten analog für andere Geschäftsgattungen (z.B. Allgemeine Zivilsachen oder Personen– und Familiensachen).

Der RH erachtet im Hinblick auf die knapper werdenden Budgetmittel eine zügige und zielstrebige Verfolgung der begonnenen Strukturreform (Zusammenlegung kleiner Bezirksgerichte) als unerlässlich. Dadurch könnten Synergieeffekte genutzt und Effizienzsteigerung, höhere Qualität für den Bürger und verbessertes Service erzielt werden. Eine Änderung des Übergangsgesetzes würde Reformen in der Gerichtsbarkeit erleichtern.

Handlungsbedarf sieht der RH auch bei der Festlegung der Gerichtsstandorte und der für die Standortwahl herangezogenen Kriterien: Das BMJ vernachlässigte Kriterien wie Verbesserung des Services für die Bevölkerung, höhere Qualität der Leistungen und Erhöhung der Sicherheit in Justizgebäuden ebenso wie Überlegungen, mit welchen Indikatoren der Erfolg der Zusammenlegungen gemessen werden könnte. Berechnungen von Folgekosten (etwa Kosten durch größere Flächen) fehlten. Budgetäre Aspekte spielten keine Rolle, z.B. schätzte das BMJ erforderliche Investitionen auf Basis von Durchschnittswerten ohne fundierte Grundlage.

Die Wahl der Standorte sollte nach Ansicht des RH auf einer fundierten Entscheidungsgrundlage beruhen, die jedenfalls folgende Komponenten zu umfassen hätte: personelle Mindestausstattung, Bevölkerungszahl, Geschäftsanfall, Erledigungszahlen, Fläche pro Bezirksgericht, verstärkte Kundenorientierung, höhere Leistungsqualität, erhöhte Gebäudesicherheit, budgetäre Auswirkungen, Folgekosten. Eine nachvollziehbare Dokumentation der wesentlichen Entscheidungsgründe sowie die Festlegung von

geeigneten Indikatoren zur Messung der Zielerreichung würden die Transparenz erhöhen. Um sämtliche Einsparpotenziale zu heben, sollten auch alternative Standorte bei der Planung in Betracht gezogen werden.

Verfahrensoptimierung

Die Optimierung der gerichtlichen Verfahren stellt ein weiteres Reformkernthema der Justiz dar. Zum Beispiel weisen die Verfahrensdauern je nach Standort erhebliche Unterschiede auf, wie die folgende Abbildung am Beispiel des gerichtlichen Strafverfahrens bei Bezirks– und Landesgerichten zeigt:

Abbildung 21: Durchschnittliche Dauer der Hauptverfahren bei den überprüften Gerichten

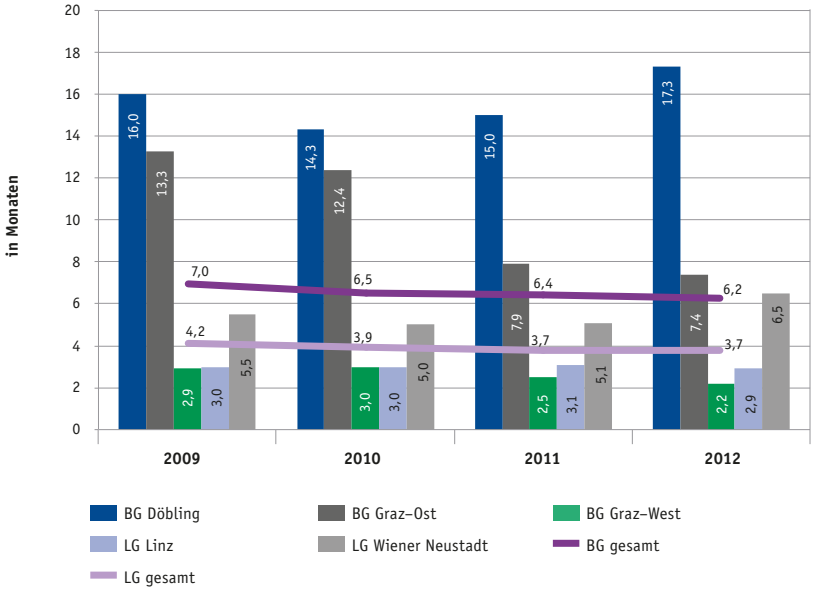

Quellen: Grunddaten BRZ GmbH; Berechnung und Darstellung RH

Während z.B. die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2012 beim BG Graz–West 2,2 Monate betrug, war sie beim BG Döbling mit 17,3 Monaten beinahe achtmal so lang. Bundesweit sank die durchschnittliche Dauer der Hauptverfahren sowohl bei Bezirks– als auch bei Landesgerichten zwischen 2009 und 2012 nur geringfügig.

Nach Ansicht des RH stehen einer effizienten Verfahrensführung u.a. strukturelle Gründe entgegen. So entsprechen die Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) zum Hauptverfahren nicht mehr den aktuellen Anforderungen: Während die StPO das Schöffenverfahren als Normalfall des Hauptverfahrens vorsieht, ist tatsächlich das Verfahren vor der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter – mit 94 % – das am weitaus häufigste. Auch das zuletzt beschlossene Strafrechtsänderungsgesetz 2015 setzte hier nicht an und enthielt auch keine konkreten Maßnahmen zur Optimierung der Verfahrensdauer.

Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren erfordert einen regelmäßigen Kontakt zwischen Bezirksanwältinnen bzw. –anwälten und der Staatsanwaltschaft. Der RH sieht hier Optimierungspotenzial, indem bezirksgerichtliche Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an eine Einzelrichterin bzw. einen Einzelrichter am Landesgericht verschoben werden. Dass das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 die Bezirksgerichte für neue Straftatbestände zuständig machte, beurteilt der RH deshalb kritisch.

Die Kanzleistrukturen bei Gericht entsprechen nicht mehr modernen Anforderungen mit IT–unterstütztem Arbeiten und geänderten personellen Ressourcen. Der RH begrüßte daher Maßnahmen zur Modernisierung, wie z.B. den Einsatz von Teamassistenzen.

Steuerung der gerichtlichen Tätigkeit

Einer effizienten Verfahrensführung steht auch eine mangelnde Steuerung innerhalb der Justizverwaltung entgegen. Der RH kritisierte wiederholt die insgesamt mangelhafte Datengrundlage zu Verfahrensabläufen und fehlende Ursachenanalysen, was Steuerungsmaßnahmen durch das BMJ erschwert. Auch fehlt eine Art Managementreport, der die für die Dienstaufsicht relevanten Informationen zusammenfasst.

Kürzere Verfahrensdauern waren oftmals Folge einer effektiven Dienstaufsicht. Im strafrechtlichen Hauptverfahren waren aus Sicht des RH bspw. nicht sachliche Gründe für Verfahrensverzögerungen verantwortlich, sondern im Wesentlichen eine – von der Justizverwaltung beeinflussbare – ineffiziente Verfahrensführung:

Tabelle 21: Ursachen für Verzögerungen im Verfahrensablauf

Phase des Verfahrens	Ursachen für Verzögerungen	
	sachliche, im Verfahren begründete Ursachen	von Justizverwaltung beeinflussbare Ursachen
Einbringungsdatum bis Ausschreibung der Hauptverhandlung	komplexe Verfahren, umfangreiche Ermittlungsakten	generelle Bearbeitungsrückstände bzw. ineffiziente Arbeitsweise der Richter, Richterwechsel
Ausschreibung zur Verhandlung bis zum geplanten Hauptverhandlungstermin	aufwendigere Vorbereitungen der Hauptverhandlung (z.B. Geschworenenverfahren), geplante längere Abwesenheiten des Richters (z.B. Urlaub)	generelle Bearbeitungsrückstände der Richter (belegte Verhandlungstermine), fixe Sachverständigentermine
Abberaumungen (geplanter bis tatsächlicher Termin der Hauptverhandlung)	Unzustellbarkeit von Ladungen, begründete Verhinderungen von Verfahrensbeteiligten	Terminkollisionen bei Richtern
Beginn bis Ende der Hauptverhandlung	komplexe Verfahren, begründete Verhinderungen von Verfahrensbeteiligten	ineffiziente Arbeitsweise der Richter, Fehlbeurteilung der zu ladenden Personen durch Richter, Fehler bei Ladungen
Ende der Hauptverhandlung bis Ausfertigung des Urteils	Großverfahren mit komplexen Sachverhalten und umfangreichen Urteilen	„Aufschieben" der Ausarbeitung des Urteils durch Richter, Arbeitsbelastung der Richter („Prioritätensetzung"), ineffiziente Organisation des Schreibdienstes

Quelle: RH

So konnten Urteilsausfertigungen über sechs Monate dauern oder ergingen Kostenbeschlüsse für Dolmetscherinnen und Dolmetscher teilweise erst 1,5 Jahre nach der letzten Hauptverhandlung. Gerichte nutzten teilweise die vorhandenen Instrumente zum Steuern der Verfahren nicht. So kam der OLG–Sprengel Wien seiner Berichtspflicht über Urteilsrückstände und überlange Verfahren im Strafbereich nicht nach.

Im Sinne einer qualitätsvollen Aufgabenerfüllung der Justiz für die Bürgerinnen und Bürger erachtete der RH eine effektive Steuerung der gerichtlichen Tätigkeit als unerlässlich. Deshalb regte er an, auf Basis einer Ursachenanalyse die Gründe für – sachlich nicht gerechtfertigte – Verzögerungen von Verfahrensdauern festzumachen und mit Gegensteuerungsmaßnahmen zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer und damit zu einer Steigerung der Produktivität beizutragen. Eine verstärkte Nutzung der Internen Revision bei der Erhebung der Gründe für zu lange Verfahrensdauern etc. wäre zweckmäßig.

Ein einheitlicher Managementreport, der den Leiterinnen und Leitern von Gerichten standardmäßig einen raschen umfassenden Überblick über relevante Informationen – wie z.B. Erledigungsquote, Aufarbeitungsquote, Erledigungsdauer – und Hinweise auf potenzielle Handlungsfelder gibt, hätte das Potenzial, die Transparenz über Problembereiche zu erhöhen und mit einer verstärkten Ausübung der Dienstaufsicht zur effektiven Steuerung beizutragen.

Personal

Personalbereitstellung durch die Justizbetreuungsagentur

Mit der Errichtung der Justizbetreuungsagentur im Jahr 2009 verfolgte das BMJ ausschließlich den Zweck, im Strafvollzug und in weiteren justizeigenen Bereichen trotz mangelnder Planstellen Personal bereitzustellen. Im Jahr 2014 waren ca. 550 bis 600 Personen über die Justizbetreuungsagentur – und damit außerhalb des Personalplans des Bundes – für das BMJ tätig. Die so bewirkte Verlagerung von Personalaufwand in den Sachaufwand verringerte die Transparenz über den tatsächlichen Personalaufwand. Mit dieser Vorgehensweise verlor einerseits der Personalplan des Bundes seine Steuerungsfunktion und wurde andererseits der Grundsatz der Budgetwahrheit unterlaufen.

Darüber hinaus entstanden mit der Justizbetreuungsagentur Mehraufwendungen für zusätzliche Strukturen zur Führung und Verwaltung des Personals. Bestimmte Problemlagen entstanden überhaupt erst durch die Konstruktion Justizbetreuungsagentur: z.B. der Abschluss eines eigenen Kollektivvertrags, die Sicherstellung der Liquidität, die geringe Eigenmittelquote und Unzufriedenheit bei gemischter Personalbesetzung in den Justizanstalten (justizeigenes Personal und Justizbetreuungsagentur–Bedienstete) aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Stellung.

Mit der Schaffung der Justizbetreuungsagentur ist es dem BMJ nicht gelungen, das Potenzial an internen Ressourcen für die Aufgabenerfüllung zu heben und eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes im Strafvollzug zu erreichen. Durch die bloße Verlagerung von Personalaufwand in den Sachaufwand unterblieben Bestrebungen, eine nachhaltige und budgetneutrale Lösung zu finden. Insbesondere im Hinblick auf die dadurch eingeschränkten Steuerungsmöglichkeiten mit dem Personalplan des Bundes regte der RH eine Prüfung von Alternativen zur Justizbetreuungsagentur an.

Aus– und Weiterbildung in der Justizverwaltung

Justizverwaltungspositionen[135] verlangen Managementfähigkeiten, die sich von einer richterlichen Tätigkeit unterscheiden. Dafür gibt es jedoch kein Anforderungsprofil. Auch fehlen Vorgaben des BMJ zur Qualifikation von Personalsenatsmitgliedern.

Ein zu schaffendes Anforderungsprofil sollte hier insbesondere die erforderlichen Führungskompetenzen berücksichtigen.

[135] Organe der Justizverwaltung sind z.B. die Gerichtsvorsteher von Bezirksgerichten. Auch einzelne Richter waren in ihrer Funktion als Leiter von Gerichtsabteilungen mit Agenden der Justizverwaltung betraut.

Informationen über absolvierte Aus– und Fortbildungen der Richter sind nicht automationsunterstützt vorhanden. Eine Bildungsdatenbank könnte hier einen zentralen Überblick schaffen.

Medizinische Versorgung im Strafvollzug

Die Auszahlungen für medizinische Versorgung von Häftlingen beliefen sich im Jahr 2012 auf 75,5 Mio. EUR. Das waren 17 % mehr als im Jahr zu 2008 (64,77 Mio. EUR). Auf einen Häftling entfielen im Durchschnitt des Jahres 2012 Auszahlungen von rd. 8.600 EUR.

Das BMJ führte Anfang 2013 auf Empfehlung des RH eine Kosten– und Leistungsrechnung ein. Wie der RH im Jahr 2014 feststellte, war aber ein innerorganisatorischer Vergleich von Kostenträgern (z.B. zwischen den Justizanstalten zu den Kosten der medizinischen Versorgung) nur mit einem verhältnismäßig hohen Aufwand möglich. Ein aussagekräftiges Kennzahlensystem gab es nicht. Die Kosten– und Leistungsrechnung wäre daher weiterzuentwickeln und mit aussagekräftigen Kennzahlen zu versehen.

Häftlinge sind nicht sozialversichert. Daher bezahlen die Justizanstalten für die stationäre Behandlung und die Betreuung von Häftlingen durch öffentliche Krankenanstalten den für unversicherte Privatpatientinnen und Privatpatienten geltenden Tarif, der deutlich über den von den Sozialversicherungsträgern eingehobenen Beträgen liegt. Die Auszahlungen dafür lagen im Jahr 2013 bei rd. 40,92 Mio. EUR. Die Länder beteiligten sich auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG mit jährlich rd. 8,55 Mio. EUR an diesen Mehrkosten des BMJ. Die Vereinbarung lief Ende 2013 aus. Eine Verlängerung scheiterte an der fehlenden Zustimmung des Landes Wien.

Nach Ansicht des RH sollte bei einer Neuregelung der Vergütung der Krankenversorgung von Häftlingen der Fokus auf dem Abschluss einer kostengünstigeren Lösung liegen. Auch das Konzept zur Einrichtung einer eigenen „Justizklinik“ wäre – unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten – hiezu weiterzuverfolgen.

Unterhaltsvorschüsse

Mit dem Unterhaltsvorschuss – getragen aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) – sichert der Bund den Unterhalt von minderjährigen Kindern bei schwieriger Verwirklichung des privatrechtlichen Unterhaltsanspruchs.

Im Vollzug der Unterhaltsvorschüsse fällt die Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung auseinander, da einer Vielzahl von Stellen unterschiedliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten zugewiesen sind: Dem BMJ obliegt die Materienkompetenz sowie die Organisation der Auszahlungen und zum Teil die Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen; das BMFJ stellt über den FLAF die Mittel zur Verfügung, hat aber keine Steuerungsmöglichkeiten zum Mitteleinsatz; Kinder– und Jugendhilfeträger haben sowohl das Kindeswohl als auch die Regressinteressen des Bundes gegenüber den Unterhaltspflichtigen zu verfolgen.

Um eine effektivere Vorgehensweise zu gewährleisten, sollte eine Reform des Unterhaltsvorschusses besonderes Augenmerk auf eine Zusammenführung der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung legen.

Die offenen Forderungen des FLAF aus Unterhaltsvorschüssen betrugen Ende 2014 mehr als 1,1 Mrd. EUR. Aufgrund der zum Teil geringen Einbringungsquote bei alten Fällen (weniger als 5 %) war die vom BMFJ durchgeführte pauschale Wertberichtigung mit 500 Mio. EUR aus Sicht des RH zu gering bemessen. Dies bewirkte eine zu hohe Darstellung des

Vermögens des Bundes. Für eine realistische Darstellung der Vermögenslage des Bundes wäre die Werthaltigkeit von Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen neuerlich zu prüfen und anzupassen.

5.20 Öffentliche Unternehmen einschließlich Kulturbetriebe und sonstige Einrichtungen

Ausgangslage

Vielfach nehmen öffentliche Unternehmen – meist rechtlich selbständige –, Kulturbetriebe und sonstige Einrichtungen (z.B. Fonds, Universitäten) ihnen von Bund, Ländern oder die Gemeinden übertragene Staatsaufgaben wahr, die zuvor die jeweilige Gebietskörperschaft unmittelbar selbst und eigenverantwortlich erfüllte. Diese – aus der unmittelbaren Verwaltung der öffentlichen Hand ausgegliederten – Einrichtungen, oftmals in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Anstalt öffentlichen Rechts, stehen jedoch weiterhin im Einflussbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft, z.B. durch Eigentümerfunktion oder Beteiligung der öffentlichen Hand an diesen Einrichtungen, durch finanzielle Verflechtungen der betreffenden Budgets einschließlich der Tragung langfristiger Finanzierungsverpflichtungen und Haftungsrisken.

So wies das BMF im Oktober 2015 108 Unternehmen aus, die Aufgaben des Bundes wahrnahmen. Damit verbunden waren beträchtliche Verflechtungen mit dem Bundesbudget, z.B. durch die jährlichen Zuschüsse des Bundes an die ausgegliederten Gesellschaften, Pensionszahlungen an die ÖBB, Mieten an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) oder durch Dividendenzahlungen von Unternehmen an den Bund. Im Jahr 2014 betrugen die Auszahlungen aus dem Bundesbudget an ausgegliederte Rechtsträger (über alle UG, einschließlich OeNB) rd. 11,134 Mrd. EUR, denen

insgesamt Einzahlungen in das Bundesbudget von rd. 1,929 Mrd. EUR gegenüberstanden.[136]

Handlungsbedarf

Der RH stellte bei seinen Gebarungsüberprüfungen von öffentlichen Unternehmen (Beteiligungen und Ausgliederungen) der öffentlichen Hand und anderer Einrichtungen wiederholt Problemfelder fest, die die Effizienz der Aufgabenerfüllung beeinträchtigten – etwa in Fällen der Übertragung bzw. Ausgliederung von Staatsaufgaben an ausgegliederte Einrichtungen oder in Fällen gesetzlich geregelter Aufgabenwahrnehmung durch historisch gewachsene Einrichtungen wie im Fall der Salzburger Festspiele.

So mangelte es beispielsweise an

- geeigneten Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung der ausgegliederten bzw. sonstigen Einrichtung,
- zweckmäßigen Strategie–, Steuerungs– und Kontrollmaßnahmen durch die öffentliche Hand, als maßgeblicher Financier der – letztlich durch die Bürgerinnen und Bürger aufzubringenden – öffentlichen Mittel,
- sachgerechter Strategie, Steuerung und Kontrolle auf Unternehmensebene, um die Effizienz der Aufgabenerfüllung nachhaltig sicherzustellen,
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Rechnungswesens und der Haushaltsführung der öffentlichen Hand sowie an
- fehlender Entlastungswirkung für die Haushalte der Gebietskörperschaften z.B. wegen nachhaltig wirkender Pensionsverpflichtungen sowie Verbindlichkeiten bzw. Haftungsübernahmen aus Beteiligungen (siehe auch Kapitel 3 und 5.2).

[136] Bericht des BMF gemäß § 42 Abs. 5 BHG „Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes“, Oktober 2015

Zudem ortete der RH wiederholt Verbesserungspotenzial betreffend interne Kontrollsysteme und Korruptionsprävention (siehe Kapitel 5.8).

Die nachstehenden exemplarischen Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen des RH belegen den – sowohl für die öffentliche Hand in ihrer Eigentümerrolle als auch für das Management öffentlicher Unternehmen, Kulturbetriebe und sonstiger Einrichtungen – mannigfaltigen Handlungsbedarf in grundsätzlichen Angelegenheiten der Führung, Steuerung und internen Kontrolle, um die Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung zu verbessern und Risikopotenziale zu minimieren.

Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung

a) Die auf die 1950er Jahre zurückgehende Konstruktion[137] des Salzburger Festspielfonds wies erhebliche Regelungsdefizite und Unvereinbarkeiten auf, die mit den Regeln der OECD–Leitsätze und des Österreichischen Corporate Governance Kodex betreffend gute Unternehmensführung nicht im Einklang standen.[138] Der RH empfahl deshalb, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um ein Kulturunternehmen mit einem Gebarungsumfang von rd. 50 Mio. EUR für den laufenden Betrieb (2009/2010) zu führen.

b) Die Bundestheater–Holding GmbH erfüllte ihre strategische Führungsrolle im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzierungsbedarf des Bundestheater–Konzerns unzureichend. Das Kulturressort (vor März 2014: BMUKK, danach BKA) als öffentlicher Eigentümer forderte seinerseits von

[137] BGBl. Nr. 147/1950 über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“

[138] So etwa fungierten Vertreter der Abgangsträger (= öffentliche Financiers) als Mitglieder des Kuratoriums als Aufsichtsorgan des Salzburger Festspielfonds; es bestand kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrennt eingerichtetes Aufsichtsorgan; es gab keine Eigentümerversammlung, die den Rechnungsabschluss genehmigt sowie Kuratorium und Direktorium entlastet hätte.

der Bundestheater–Holding GmbH – ungeachtet deren Ausführungen in den Finanzierungs– und Strategiekonzepten – keine Maßnahmen ein.[139]

c) Wie der RH bei der Querschnittsprüfung der Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen feststellte, evaluierten Bund (Ressortbereich des BMUKK), die Länder Burgenland und Salzburg sowie Gemeinden (Stadtgemeinde Kufstein, Marktgemeinde Rankweil) zum Teil nicht, ob die den Ausgliederungen zugrunde liegenden öffentlichen Interessen weiterhin vorlagen, ob diese Interessen durch die Beteiligungen erfüllt wurden und die gewählte Rechtsform für die Aufgabenerfüllung zweckmäßig war. Andererseits mangelte es auch an Analysen vor Ausgliederungsentscheidungen des öffentlichen Eigentümers: So unterließ es die Stadtgemeinde Tulln vor Ausgliederungen im Immobilienbereich, eine alle relevanten internen und externen Kostenfaktoren berücksichtigende Kosten–Nutzen–Analyse durchzuführen und Alternativszenarien zu berechnen.

d) Die Wirtschaftsagentur Wien überprüfte – vor Eingehen von Beteiligungen im Wege eines Public–Private–Partnership (PPP–Projekt) – nicht, in welcher Hinsicht die Beteiligung der öffentlichen Hand für die Errichtung bzw. Erweiterung des Media Quarter Marx für die künftigen Mieter (Medienunternehmen) erforderlich, von Nutzen oder wirtschaftlich notwendig war. Damit fehlten die strategischen Grundlagen für das PPP–Projekt.

e) Die für die Errichtung und den Betrieb des Media Quarter Marx verantwortliche Projektgesellschaft stand nur mit einem Minderheitsanteil von 40 % im Eigentum der ZIT –Technologieagentur der Stadt Wien (ZIT) und damit mehrheitlich im Eigentum einer privaten Beteiligungsgesellschaft. Durch diese Beteiligungskonstruktion – in Verbindung mit nicht

[139] So mangelte es an einer Grundlage für die mehrjährige strategische Steuerung des Bundestheater–Konzerns, weil genehmigungsfähige, mit Maßnahmen unterlegte Dreijahrespläne der Bühnengesellschaften sowie realistische mehrjährige Finanzierungskonzepte für den Bundestheater–Konzern fehlten.

ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag der Projektgesellschaft verankerten Bestimmungen betreffend Prüfungsbefugnisse und Gebarungskontrolle – begab sich die öffentliche Hand von Vornherein wirkungsvoller Kontroll– und Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des PPP–Projekts. Dies wog umso schwerer, als der öffentliche (Minderheits)Eigentümer keine Kenntnisse betreffend die mittelbare Eigentums– und Kontrollstruktur auf Seite der privaten Beteiligungsgesellschaft hatte. Wie die Prüfung des RH ergab, war die öffentliche Hand letztlich in einer privaten Projektgesellschaft gebunden, deren Mehrheitsgesellschafter sie nicht selbst gewählt hatte und aus der ihr – mangels Zustimmungsvereinbarungen bzw. Ausstiegsklauseln – der allfällige Rückzug erschwert war. Im Hinblick auf die Risikominimierung beim Einsatz öffentlicher Mittel beanstandete der RH, dass die öffentliche Hand (Wirtschaftsagentur Wien.Ein Fonds der Stadt Wien, ZIT) vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags vom privaten Projektpartner keine Bonitätsnachweise, Bankgarantien oder Finanzierungszusagen eingeholt hatte.

f) Ungeachtet fachlicher und betriebswirtschaftlicher Synergien und gegebener Einsparungspotenziale unterblieb die Zusammenlegung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen.

g) Im Zeitraum 2005 bis 2014 übernahm die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH sukzessive auch Kernaufgaben des BMVIT, die grundsätzlich auch von Mitarbeitern des BMVIT hätten wahrgenommen werden können. Durch die Auslagerung von Aufgaben konterkarierte das BMVIT einerseits das Einsparungsziel des Bundes, welches die Aufnahme von neuen Mitarbeitern stark einschränkte, und ersetzte die Personalausgaben durch Ausgaben an ausgegliederte bzw. externe Unternehmen. Andererseits hatte das BMVIT vor der Aufgabenauslagerung keine nachvollziehbaren Kosten–Nutzen–Überlegungen angestellt, um primär interne Ressourcen zu nutzen und die Kosten für die Aufgabenerfüllung gering zu

halten. Gesamtheitlich betrachtet waren damit die Transparenz des Personalplans des Bundes und seine Steuerungsfunktion beeinträchtigt.

Strategie, Steuerung und Kontrolle durch die öffentliche Hand

a) Trotz im Zeitraum 2007 bis 2011 aufgetretener wirtschaftlicher Probleme (Verluste, hoher Abschreibungsbedarf) insbesondere bei Auslands–Beteiligungen der ÖBB–Unternehmensgruppe und Nichterreichen wesentlicher Zielsetzungen der Eigentümer (Bund, ÖBB–Holding–AG) – wie Steigerung der Vermögenswerte und Profitabilität der Absatzgesellschaften im Bereich Güterverkehr (Rail Cargo Austria AG) und im Bereich Personenverkehr ÖBB–Personenverkehr AG – fehlten strategische Leitlinien des BMVIT hinsichtlich grundlegender Beteiligungsfragen (z.B. zum Ausmaß des Auslandsengagements sowie ein systematisches Beteiligungscontrolling). Das BMVIT hatte im Rahmen seines Beteiligungscontrollings zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine professionelle Analyse der von der ÖBB–Unternehmensgruppe vorgelegten Daten vorgenommen, wenngleich seither Verbesserungen indiziert waren.

b) Bei der Villacher Alpenstraßen–Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. verabsäumte das BMF, der Gesellschaft seine Ziele zu kommunizieren und konkrete, quantitative Beiträge zur Zielerreichung vorzugeben.

c) Ausgliederungen zur Immobilienbewirtschaftung der Stadtgemeinde Tulln trugen zur Verschleierung ihrer Finanzlage bei und schränkten die politische Kontrolle des Gemeinderats über die Verfügung von Gemeindeeigentum ein, weil den Mitgliedern des Gemeinderats zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses kein schriftliches Ausgliederungskonzept vorlag. Auch verlor die Gemeindeaufsichtsbehörde als Prüf– und Kontrollinstanz durch die vorgenommenen Immobilienausgliederungen Zuständigkeiten bzw. Befugnisse.

d) Durch die Rettungsmaßnahmen des Bundes im Rahmen des Bankenpakets im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise übernahm der Bund – auf Basis der geschaffenen Rechtslage – zwar die Risiken aus möglichen wirtschaftlichen Notlagen der Banken, er erhielt jedoch im Gegenzug keine Chance, an möglichen wirtschaftlichen Erholungen der von ihm geretteten Kreditinstitute zu partizipieren. Infolge der für die Bankenrettung geltenden gesetzgeberischen Maßnahmen begab sich die öffentliche Hand eines Mehreinnahmenpotenzials von mindestens 180 Mio. EUR. Zudem war die Kontrolle der für jedes begünstigte Kreditinstitut bestehenden – bis zu 20 verschiedenen, jedoch teilweise wenig konkret ausgestalteten – Auflagen durch das BMF zum Teil nicht nachvollziehbar dargestellt.

e) Vielfach lagerten Gemeinden öffentliche Aufgaben an Rechtsträger (z.B. Beteiligungsunternehmen, Stadtwerkeunternehmen) aus und hafteten für Verbindlichkeiten, die die Beteiligungsunternehmen gegenüber Kreditinstituten eingegangen waren. Allerdings boten die Rechnungsabschlüsse der vom RH im Rahmen eines „Gemeindequerschnitts“ überprüften acht Gemeinden keinen vollständigen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage der jeweiligen Gemeinde.

f) Beim Stadtentwicklungsprojekt „Seestadt Aspern“ war – infolge gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierung während des laufenden Projekts – die volle Steuerungshoheit der Stadt Wien wegen der Teilprivatisierung der Projektgesellschaft nicht mehr gegeben: Bei der Willensbildung konnte jeder private Partner die Wirtschaftsagentur Wien Immobilien GmbH blockieren.

g) Dem BKA fehlte eine Grundlage für die strategische Steuerung des Museums für Angewandte Kunst (MAK), weil es – seit dem Jahr 2013 – keine neue Rahmenzielvereinbarung einschließlich operativ formulierter Maßnahmen und Erfolgsindikatoren sowie Zeitangaben für die Maßnahmen-

umsetzung abgeschlossen hatte. Diese Vorgangsweise widersprach auch dem Bundesmuseen–Gesetz und der Museumsordnung.

Strategie, Steuerung und Kontrolle auf Unternehmensebene

a) Die auf der Wachstumsstrategie der KELAG Wärme GmbH aufbauenden Projekte im Ausland waren großteils unzureichend vorbereitet, nicht mit der Konzernstrategie der KELAG abgestimmt sowie mit hohem Risiko behaftet. Da das Auslandsengagement zu umfangreich und ohne Setzung von Schwerpunkten konzipiert war, fehlten die notwendigen Ressourcen zur Steuerung. Zudem wies das Beteiligungsmanagement Schwachstellen auf, was sich in Bezug auf die Ertragslage negativ bemerkbar machte. Gemäß internen Organisationsvorschriften verfügte die KELAG Wärme GmbH über ein eigenständiges Beteiligungsmanagement. Dieses nahm zwar insbesondere operative Aufgaben (z.B. Investitions– und Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Projekten) wahr, jedoch keine Mandatsbetreuung und kein strategisches Controlling. Damit fehlten wesentliche Bestandteile des Beteiligungsmanagements zur Steuerung der Beteiligungen der KELAG Wärme GmbH, die zu einer besseren wirtschaftlichen Entwicklung hätten beitragen können.

b) Die VERBUND International GmbH verfehlte das – im Rahmen der Expansions– und Internationalisierungsstrategie des Verbundkonzerns – angestrebte Ziel, die nachhaltige und langfristige Wertsteigerung der Auslandsengagements in den wesentlichen Märkten Frankreich, Italien und Türkei zu erreichen. Wie die Gebarungsüberprüfung des RH zeigte, war dies auf die unzureichende Erfassung aller Risiken aus dem Eingehen von Auslandsbeteiligungen und auf mangelhaft überprüfte Entscheidungsgrundlagen (Marktbedingungen, Einflussmöglichkeiten, Informationsrechte, Businesspläne) zurückzuführen. Es fehlte zudem eine klare und transparente Strategie (Zweck der Beteiligung, Wahl der Rechtsform und Beteiligungsausmaß, Umfang des finanziellen Engagements). Parameter für Gegen-

steuerungsmaßnahmen bis hin zum Ausstieg aus der Beteiligung waren nicht festgelegt. Die VERBUND International GmbH erwirtschaftete von 2008 bis 2012 Verluste aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit von insgesamt minus 579,93 Mio. EUR. Der Verbundkonzern führte den Beteiligungen in den drei ausländischen Kernmärkten Frankreich, Italien und Türkei, die in den Zuständigkeitsbereich der VERBUND International GmbH fielen, bis Ende 2012 Eigenmittel von 2.345,5 Mio. EUR zu. Kapitalrückflüsse erfolgten bis Ende 2012 lediglich aus den finanziellen Engagements in Italien (24,6 Mio. EUR aus Dividenden) und in Frankreich (aus Verkäufen und Dividenden). Allerdings bewirkten die Verluste in den französischen Beteiligungen bis Ende 2012 eine Eigenkapitalminderung im Konzernabschluss von minus 476,8 Mio. EUR. Der Marktwert der Beteiligungen in Italien lag Ende 2012 um rd. 7,5 Mio. EUR unter dem vom Verbundkonzern seit 1999 investierten Kapital. Die strategischen Ziele eines profitablen Wachstums sowie einer Wertsteigerung der Beteiligungen wurden sowohl in Frankreich als auch in Italien verfehlt. Bei der Beteiligung in der Türkei bewirkte im Dezember ein Tausch von Vermögenswerten mit einem deutschen Energieversorgungsunternehmen wirtschaftliche Vorteile (400 Mio. EUR) für die VERBUND AG, doch entsprach der Tausch von Vermögenswerten nicht dem ursprünglichen Ziel des Engagements des Verbundkonzerns.

c) Für die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH lag für kein Geschäftsjahr seit ihrer Gründung im Jahr 2005 ein Businessplan vor. Damit blieb nicht nur eine – durch die Bundestheater–Holding GmbH aufgestellte – Genehmigungsbedingung für ihre Gründung unerfüllt, sondern es fehlte auch eine Grundlage für die strategische und operative Führung der ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH.

d) Das MAK hatte für seine Exposituren (z.B. Geymüllerschlössl in Wien, Center for Art and Architecture in Los Angeles) künftige Ziele und den Nutzen nicht konkret definiert, sodass es die Exposituren nicht auf Basis

von (auch) quantitativen Kenndaten strategisch ausrichten, steuern und evaluieren konnte.

e) Bei der Villacher Alpenstraßen–Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. gab es keine Unternehmensstrategie, obwohl sich die zuständigen Unternehmensorgane im Gesellschaftsvertrag zur Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex verpflichtet hatten. Dieser Kodex sieht vor, dass die für ein Unternehmen geltenden Ziele, Wirkungen und Messgrößen jährlich festzulegen und zu dokumentieren sind, um als Maßstab für die Wahrung der Anteilseignerrechte zu dienen. Weitere Schwachstellen waren hinsichtlich des Unternehmenskonzepts und des strategischen Controllings gegeben.

f) Der ORF verfügte über kein arbeitsfähiges, mit Beschlusskompetenz ausgestattetes Aufsichtsratsgremium. Zwar kamen dem Ausschuss für Finanzen und Technik die Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu, doch hatten – gemäß Geschäftsordnung des Stiftungsrates – alle 35 Mitglieder des Stiftungsrates das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Für die neun Landesstudios hatte der ORF aus dem Strategie– und Strukturkonzept 2015 nur unzureichend, aus der Strategie 2020 noch keine operative(n) Ziele für die Landesstudios abgeleitet. Deswegen konnten im Strategie– und Strukturkonzept 2015 vorgesehene Ziele und Maßnahmen – wie etwa das Erkennen und Nutzen der demografischen Entwicklung, der Ausbau der Programmzulieferung und die Stärkung der Refinanzierungsmöglichkeiten – auch nicht auf operativer Ebene verfolgt werden.

g) Bei der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (**BIG**) bestand unternehmerischer Handlungsbedarf u.a. in Richtung der Erhöhung des Anteils der Gebäude– und Liegenschaftsverwaltungen für Bundesministerien. Schwachstellen wies auch die Nutzung von Synergien mit anderen Gebiets-

körperschaften bzw. öffentlichen Stellen im Bereich Objektmanagement auf.

Geschäftsführende Leitungsorgane, Personal, Pensionsleistungen

a) Ungeachtet eines vermehrt wahrnehmbaren Bewusstseins bei Entscheidungsträgern, betroffenen Leitungsorganen und in der allgemeinen Öffentlichkeit hinsichtlich des Zustandekommens und der Ausgestaltung der Managerverträge bestand nach wie vor Verbesserungsbedarf: So entsprachen die Managerverträge der Villacher Alpenstraßen–Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. und der KELAG Wärme GmbH zum Teil nicht der Vertragsschablonenverordnung des Bundes im Sinne eines „best practice“ und nicht den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern.

b) Zwar sank der Personalstand in den neun Landesstudios des ORF im Zeitraum 2008 bis 2012 stetig, doch fehlte eine umfassende Analyse aller Dienststellen der Landesstudios hinsichtlich der erforderlichen Personalausstattung. Deshalb war auch keine vollständige Transparenz über das insgesamt in den Landesstudios eingesetzte Personal gegeben und Ziele für die Personalausstattung der neun Landesstudios konnten nicht abgeleitet werden. Angesichts der deutlichen Unterschiede der Personalstruktur (z.B. hinsichtlich Anzahl der Mitarbeiter, Beschäftigungsverhältnisse, Verwendungsgruppen und Arbeitsbilder) der Dienststelle Landesdirektion des jeweiligen Landesstudios war – mangels einer Analyse der Personalstruktur und einer festgelegten Zielstruktur – offen, inwieweit die Personalstruktur dieser Dienststellen den zukünftig zu erwartenden Anforderungen sowie einem möglichst ökonomischen Personaleinsatz entsprach.

c) Zwischen 2008 und 2014 fielen 18,40 Mio. EUR an Nachschussverpflichtungen für die Pensionskassenzahlungen an die Beamten der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB) an, die der Bund (BMVIT)

– auf der Grundlage einer übernommenen Haftung – anstelle der GKB finanzierte. Dies, obwohl die zwischenzeitig eingetretenen ÖBB–Pensionsreformen nicht in den Kollektivvertrag für die GKB–Beamten übernommen wurden, wenngleich die Sozialpartner eine entsprechende Abänderung des Kollektivvertrags im Jahr 1998 vereinbart hatten. Damit wurden auch jene Pensionsbestandteile, die mit einer Pensionsreform nach ÖBB–Pensionsrecht angefallen wären, in die Nachschussverpflichtung aufgenommen. Trotz rd. 25 Verhandlungsrunden zwischen 2010 und 2015 war eine Anpassung der Pensionsregelungen der GKB–Beamten an das ÖBB–Pensionsrecht offen und daher die im Kollektivvertrag von 1998 vorgesehene Übernahme des ÖBB–Pensionsrechts nicht erreicht.

IKS und Compliance

Wie Gebarungsüberprüfungen des RH nachhaltig belegen, sind IKS sowie Compliance[140] wesentliche Konzepte bzw. operativ ineinandergreifende Maßnahmenbündel, um die ordnungsgemäße und effiziente Aufgabenerfüllung und Zielerreichung von Unternehmen zu gewährleisten. Der RH fasste seine Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen zu den Voraussetzungen und Grundlagen (z.B. Risikoanalyse, Verfügbarkeit von Informationen) sowie zu den Grundelementen und Mindestanforderungen eines IKS (z.B. Prozessbeschreibungen, Befangenheits– und Unvereinbarkeitsregelungen, Wahrung des Vier–Augen–Prinzips, Einsatz von Prüfroutinen, Implementierung von Zugangsbeschränkungen sowie Dokumentation der Prozesse und Kontrollen) in seinem Tätigkeitsbericht Reihe Bund 2015/18 zusammen.

[140] Der Begriff Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Organisationsgrundsätzen und internen Richtlinien. Die Umsetzung dieser Vorgaben in einem Unternehmen soll durch Regelwerke, u.a. einen Verhaltenskodex, sichergestellt werden. So dienen Regelungen z.B. betreffend Geschenkannahme auch der Korruptionsprävention (siehe Kapitel 5.8).

a) Die Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH wies insofern IKS–Defizite auf, als sie ihre Risiken nicht systematisch ermittelte und – infolge des Fehlens eines kennzahlengestützten Projektcontrollingsystems – eine wesentliche Informationsquelle für die Unternehmenssteuerung nicht vorhanden war.

b) Die Überprüfung des Internen Kontrollsystems im Bereich der Finanzverwaltung an der Technischen Universität Graz und an der Universität Salzburg zeigte insofern Verbesserungspotenzial, als Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Leiter von administrativen Organisationseinheiten nicht in einer Richtlinie verankert waren. Ebenso waren Compliance–Themen wie Geschenkannahme, Vertraulichkeit, Datenschutz oder Befangenheit nicht in das Richtliniensystem aufgenommen. Die Finanzverwaltung betreffende Handbücher und Richtlinien standen nicht allen Mitarbeitern zur Verfügung. Künftige Prozesse und Richtlinien wären erst auf Basis einer vorgängigen Risikoanalyse aufzusetzen.

c) Das Compliance–Handbuch des KELAG–Konzerns war – nach Durchführung einer Risikoanalyse – umfassend erarbeitet und eingeführt worden; es wurde in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert. Dennoch zeigte die Prüfung der KELAG Wärme GmbH durch den RH Verbesserungsbedarf auf. So fehlten darin der Themenbereich Auftragsvergabe, Regelungen über Nebenbeschäftigungen und ein Hinweis auf die Meldestelle für Korruption und Amtsdelikte des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Ebenso mangelte es z.B. an Melde– und Dokumentationspflichten bei Verwandschafts– und sonstigen persönlichen Naheverhältnissen, die zu Interessenkonflikten führen können.

Positionen des RH

Die angeführten exemplarischen Beispiele verdeutlichen eine Vielzahl einander ergänzender Ansatzpunkte, um einerseits

- nachvollziehbare und nachhaltig tragfähige Entscheidungen der verantwortlichen Stakeholder der öffentlichen Hand auf Ebene des Bundes, der Länder und der Gemeinden über die (allfällige) Übertragung von Aufgaben an ausgegliederte Rechtsträger (z.B. öffentliche Unternehmen) zu gewährleisten sowie das Umfeld für die effiziente und eigenständige Aufgabenerfüllung dieser Rechtsträger durch geeignete Rahmenbedingungen einschließlich zweckmäßiger Strategie–, Steuerungs– und Kontrollmaßnahmen durch die öffentliche Hand entsprechend zu gestalten und um andererseits
- auf Unternehmensebene durch sachgerechte Strategie–, Steuerungs– und Kontrollmaßnahmen die Effizienz und den Nutzen der Aufgabenerfüllung nachhaltig sicherzustellen.

Der RH sieht – wie auch schon im Tätigkeitsbericht Reihe Bund 2001/5 – die folgenden Handlungsempfehlungen als essenziell, um den dargestellten Problemlagen im Sinne eines möglichst effektiven Einsatzes öffentlicher Mittel zu begegnen:

- klare Zielvorgaben durch die öffentliche Hand;
- Umfeldanalyse;
- Ausgliederungen bzw. Aufgabenübertragungen nicht als Selbstzweck;
- Untersuchung von Alternativen;
- Kosten–Nutzen–Analyse;
- Erstellung eines Ausgliederungskonzepts einschließlich Festlegung der zu übertragenden Aufgaben;
- sorgfältige Vorbereitung;
- Berücksichtigung der Humanressourcen.

Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich nach Ansicht des RH aus der Haushaltsrechtsreform 2013 des Bundes – mit den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz, möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage und Wirkungsorientierung – sowie aus den Bestimmungen der

neuen VRV 2015 für die Länder und Gemeinden. Diese implementieren die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Haushaltsführung und des Rechnungswesens der Gebietskörperschaften gleichsam als weiteren Gradmesser gelungener oder misslungener Aufgabenübertragungen an ausgegliederte Rechtsträger.

Gerade angesichts der unabdingbaren nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist aus dem Blickwinkel der externen öffentlichen Finanzkontrolle zunehmend verstärkt zu berücksichtigen, ob mit der Übertragung staatlicher Aufgaben eine Entlastungswirkung für die Haushalte der Gebietskörperschaften verbunden ist oder nicht (z.B. wegen nachhaltig wirkender Pensionsverpflichtungen, wie am Beispiel der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH deutlich wird); ferner ist von Relevanz, ob der öffentlichen Hand Verbindlichkeiten bzw. Haftungsübernahmen aus Beteiligungen (siehe z.B. „Gemeindequerschnitt – Allgemeiner Teil", z.B. Reihe Tirol 2013/4, TZ 13, 14) erwachsen.

Hinsichtlich einer sachgerechten und transparenten Managervergütung in öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen hält der RH ausdrücklich seine Positionen aus der Querschnittsprüfung der Verträge geschäftsführender Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen (z.B. Reihe Wien 2011/6) aufrecht: Die Prinzipien der OECD–Grundsätze der Corporate Governance sowie des Österreichischen Corporate Governance Kodex sind geeignete Instrumente für die Grundsätze zur Gewährung der Bezüge und ihrer Höhe sowie für deren Transparenz und Veröffentlichung.

Für Managerverträge ist die Anwendbarkeit und Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung des Bundes (auch als „best practice" bei fehlender Landesregelung) oder der Länder sicherzustellen.

Die Höhe der Managerbezüge ist in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und der Lage des Unternehmens festzulegen. Für erfolgs-

abhängige Bezugsbestandteile sind aus den Unternehmenszielen abgeleitete Zielvorgaben bereits vor dem Leistungszeitraum zu definieren. Die Erfolgsfaktoren sollten nach Ansicht des RH in ausreichender Quantität eine Kombination aus kurzfristigen und nachhaltig wirksamen Kriterien darstellen, wobei auf deren Überprüfbarkeit besonderes Augenmerk zu legen ist. Funktionshäufungen bei einzelnen Personen sollten im Hinblick auf die erforderliche Qualität und den Umfang der Aufgabenerfüllung vermieden werden. Stellenbesetzungsverfahren wären nach festgelegten Kriterien vorzunehmen und zu dokumentierten.

Zusammenfassend hält der RH fest, dass Ausgliederungen bzw. Aufgabenübertragungen nicht automatisch und in jedem Fall zu Effizienzsteigerungen führen. Dies wird etwa durch die wiederholt festgestellten Mängel (z.B. im Strategie– und Planungsbereich, im Controlling, im IKS– und Compliance–Bereich, bei den Managervergütungen) auf Ebene der überprüften Unternehmen und anderer ausgegliederter Einrichtungen (z.B. Kulturbetriebe) deutlich.

Die Verlagerung der staatlichen Aufgabenerfüllung an selbständige Rechtsträger (z.B. öffentliche Unternehmen) stellt nach Ansicht des RH kein Allheilmittel per se dar. Es bedarf jedenfalls der systematischen und flächendeckenden Umsetzung der Empfehlungen des RH – sowohl auf Ebene der öffentlichen Hand als auch auf Unternehmensebene –, um Effizienzpotenziale in ausgegliederten Bereichen und Beteiligungsunternehmen nachhaltig zu lukrieren.

Der RH weist nachdrücklich darauf hin, dass Ausgliederungen strukturelle Verwaltungsreformen nicht ersetzen können. Er erblickt jedoch in den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen die Chance, im Zuge eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs auch Fragen der Aufgabenerfüllung durch ausgegliederte Rechtsträger einer Analyse und Evaluierung zu unterziehen sowie einer allfälligen Neuordnung zuzuführen.

5.21 Verkehr, Infrastruktur und Raumordnung sowie Liegenschaftsmanagement

Ausgangslage

Massiver Einsatz öffentlicher Mittel

Die Prüfungstätigkeit des RH erstreckt sich auch auf jene Bereiche der (materiellen) Infrastruktur[141], die im Regelfall durch die öffentliche Hand bereitzustellen und zu bewirtschaften sind, wie etwa Verkehrswege einschließlich Leitungen und sonstige Infrastruktur, Raumordnung und Liegenschaften. Dies deshalb, weil Vorhaben in diesen Bereichen meist mit einem massiven Einsatz öffentlicher Mittel (für die Finanzierung, Planung, Errichtung und Erhaltung) und beträchtlichen Wirkungen für die Nachhaltigkeit der Maßnahmen verbunden sind (lange Verwirklichungsdauer, lange Nutzungsdauer, hohe Kapitalbindung).

Besonders eindrücklich kommen die nachhaltigen Auswirkungen infolge hoher finanzieller Belastungen zukünftiger Generationen im Schienenverkehr zum Ausdruck:

Die Zuschüsse des Bundes gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz (BBG)[142] werden auf der Grundlage eines Vertrags zwischen dem BMVIT im Einvernehmen mit dem BMF und der ÖBB–Infrastruktur AG gewährt. Inhaltlich regeln diese „Zuschussverträge“ die Umsetzung der von der ÖBB–Infrastruktur AG jährlich zu erstellenden Rahmenpläne über die geplanten Investitionen in die Schieneninfrastruktur (Zahlungen des Bundes 2014:

[141] Bereiche der immateriellen Infrastruktur, wie etwa Bildung, Forschung und Gesundheit werden hier nicht behandelt. Siehe dazu die Kapitel 5.13 und 5.14.

[142] Zwei Arten von Zuschüssen sind zu unterscheiden: Zuschüsse für den Betrieb der Schieneninfrastruktur und deren Bereitstellung an die Nutzer (§ 42 Abs. 1 BBG; Zahlungen 2014: 687,70 Mio. EUR); Zuschüsse für die Instandhaltung, die Planung und den Bau von Schieneninfrastruktur (§ 42 Abs. 2 BBG; Zahlungen 2014: 1,112 Mrd. EUR).

1,800 Mrd. EUR). Im Zuschussvertrag für die Jahre 2013 bis 2018 hatte sich der Bund verpflichtet, 75 % (80 % ab 2017) der jährlich getätigten Investitionen in Form einer auf 30 Jahre umgelegten Annuität verteilt zu tragen (2014: 613,10 Mio. EUR einschließlich Erhöhung für Hochwasserschäden 2013).

Aus den Annuitäten für bis zum 31. Dezember 2014 bereits getätigte Investitionen resultierten für den Bund Verbindlichkeiten von 15,294 Mrd. EUR.

- Aus den zukünftig zu erwartenden Annuitäten – aufgrund aller Investitionen (bis Fertigstellung) gemäß Rahmenplan 2013 bis 2018 – sowie aus den Nicht–Annuitätenzuschüssen gemäß § 42 BBG waren dem Bund bis Jahresende 2014 insgesamt Verpflichtungen von 44,817 Mrd. EUR[143] erwachsen.
- Die nachstehende Abbildung zeigt die aus Annuitäten dem Bund von 2015 bis 2073 erwachsenden finanziellen Belastungen:

[143] Darin enthalten sind Verpflichtungen des Bundes in Höhe von 5,267 Mrd. EUR für den Betrieb der Schieneninfrastruktur und deren Bereitstellung an die Nutzer sowie für Inspektion/Wartung, Entstörung und Instandsetzung.

Abbildung 22: Annuitäten des Bundes ab 2015 für Infrastruktur-investitionen

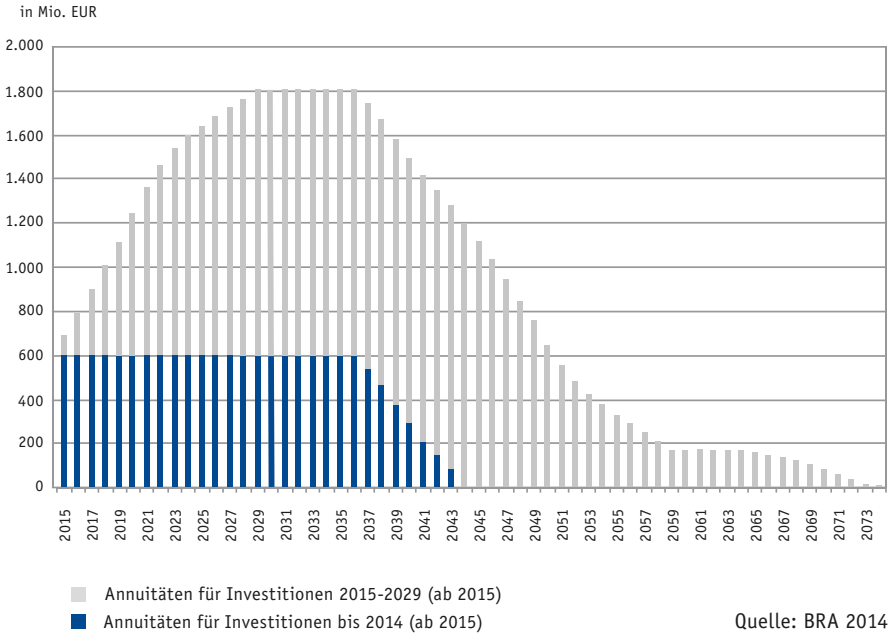

Quelle: BRA 2014

Unter dem Aspekt der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes im Verkehrsbereich (UG 41) wies der RH im BRA 2014 auf Folgendes hin:

Die Auszahlungen für den vorgesehenen Ausbau der Breitband–Infrastruktur (2016: 100 Mio. EUR; 2017 bis 2019: jährlich 200 Mio. EUR) sind in den Auszahlungsobergrenzen 2016 bis 2019 nicht berücksichtigt, sondern aus Rücklagenentnahmen zu finanzieren. Dies stellt ein zusätzliches budgetäres Risiko dar, weil die Inanspruchnahme der Rücklage zum Zeitpunkt der Entnahme (defiziterhöhend) finanziert werden muss.

Alleine die Steigerung der durch die Zuschussverträge zu leistenden Annuitäten bis 2019 auf mehr als 1 Mrd. EUR kompensiert die gemäß BFRG 2016–2019 geplante Anhebung der Auszahlungsobergrenzen bis 2019 in der UG 41.[144]

Auszahlungen der UG 41

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen in der UG 41 (Verkehr, Innovation und Technologie) belief sich von 2011 bis 2015 auf + 6,2 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung gemäß BFRG soll sie von 2015 bis 2020 + 3,8 % betragen und somit um 2,4 Prozentpunkte geringer steigen.[145]

Das BMF zählt in seinem Strategiebericht zum BFRG 2017–2020 vom April 2016 im Bereich Verkehr (UG 41) die Identifizierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Senkung der Kosten bei den Investitionsprogrammen zur Schieneninfrastruktur zu den wichtigsten laufenden und geplanten Maßnahmen und Reformen. Ebenso sollten Verwaltungsreformen im BMVIT insbesondere mit dem Ziel identifiziert und umgesetzt werden, eine Konzentration auf Kernaufgaben und eine Kompetenzbereinigung zwischen Bund und Ländern zu verwirklichen.

Handlungsbedarf

Die nachstehenden exemplarischen Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen des RH belegen – gerade angesichts der Größe, Komplexität und nachhaltigen Wirkung infrastruktureller Maßnahmen – den steten Handlungsbedarf für die öffentliche Hand, den vorausschauend optimierten Einsatz der öffentlichen Mittel sicherzustellen, Risiken (z.B. hinsichtlich Bedarfs-

[144] siehe BFRG 2016–2019: UG 41 – Auszahlungsobergrenze 2016: 3.530,8 Mio. EUR, Auszahlungsobergrenze 2019: 4.077,5 Mio. EUR, Differenzbetrag: rd. 547 Mio. EUR

[145] Zahlen laut BFRG 2017–2020 (Beschluss des Nationalrats vom 18. Mai 2016) samt Strategiebericht

ermittlung, Planung, Finanzierung) zu minimieren und den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Verkehr

a) Bei der Umsetzung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 waren die (fortgeschriebenen) Rahmenpläne für den Bau und die Erhaltung der Schieneninfrastruktur aufgrund unvollständiger und nicht zustimmungsreifer Unterlagen mangelhaft.

b) Im Projekt Koralmbahn fehlten in den Kostenansätzen des Rahmenplans 2005–2010 wesentliche Kostenelemente – etwa hinsichtlich Wertanpassung, Risikoabdeckung und Erkundungsmaßnahmen –, obwohl die Kostenschätzungen dieses Rahmenplans die Grundlage für die Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund, ÖBB und den Ländern Kärnten und Steiermark im Koralmbahn–Vertrag bildeten.

c) Bei der Bauvorbereitung des Brenner Basistunnels in den Jahren 2006 und 2007 übernahmen die öffentlichen Eigentümer der Errichtungsgesellschaft mit dem vorgezogenen Bau der Sondierstollen finanzielle Verpflichtungen von rd. 430 Mio. EUR, obwohl damals wesentliche Grundlagen zum Bau der Haupttunnel und ein Finanzierungskonzept für das Gesamtprojekt Brenner Basistunnel fehlten und deshalb das Risiko eines verlorenen Aufwands bestand.

d) Im Bereich der intermodalen Vernetzung verschiedener Verkehrsträger (z.B. im Güterverkehr) fehlten vergleichende Analysen des BMVIT zu verschiedenen Maßnahmen und ein Vergleich hinsichtlich ihrer Kosten–Nutzen–Relation.

e) Durch Veröffentlichung eines „Ausbauplans Bundesverkehrsinfrastruktur“ trug das BMVIT den Empfehlungen des RH – aus seiner Prüfung der

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte – betreffend langfristige, verkehrsträgerübergreifende Planungen zwar Rechnung, indem es den Generalverkehrsplan evaluierte und aktualisierte sowie die verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundes konkretisierte; allerdings ließ es den Grad der Verbindlichkeit dieser Planungen offen, obwohl diese die Grundlage für das Bauprogramm der ASFINAG und des Zielnetzes 2025+ der ÖBB Unternehmensgruppe bildeten.

f) Im Zusammenhang mit Gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Bundes im Personenverkehr hatte das BMVIT bis zur Gebarungsüberprüfung im Jahr 2009 keine nennenswerten Überlegungen angestellt, welche Bahnstrecken zumindest mittelfristig für eine Vergabe im Wettbewerb in Frage kommen könnten. Wenige Wochen vor Inkrafttreten der EU–Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste waren wesentliche Vorfragen zur verordnungsgerechten Gestaltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge (z.B. zu beauftragende Verkehrsdienstleistung, Abgeltungshöhe, Vertragsdauer) offen. Dies konterkarierte die Zielsetzung der Neuregelung, den freien Wettbewerb verstärkt zu nutzen.

In den leistungsorientierten Verkehrsdienstevertägen zwischen der SCHIG und insbesondere der ÖBB–Personenverkehr AG wurden Umfang und Qualität der Leistung präzise definiert. Eine Festlegung, Konkretisierung und Operationalisierung der verkehrspolitischen Zielsetzungen des BMVIT waren jedoch nicht erfolgt.

g) Der durchschnittliche Straßenzustand im ASFINAG–Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) könnte bereits mit einem jährlichen Investitionsvolumen von 100 Mio. EUR für Erhaltungsmaßnahmen (anstatt 140 Mio. EUR) verbessert werden. Damit könnte der Einsatz öffentlicher Mittel optimiert werden, ohne die Vorgaben des Eigentümervertreters Bund (BMVIT) für den Substanzwert der Straßen zu verfehlen.

h) Bei der Überprüfung von Public–Private–Partnerships (PPP) stellte der RH wiederholt Nachteile für die öffentliche Hand hinsichtlich Einflussmöglichkeiten gegenüber den privaten Partnern sowie der erforderlichen Kontrollen fest.

aa) So ergab sich für die ASFINAG durch die Hereinnahme eines privaten Partners als Auftragnehmer (Konzessionär) bei Umsetzung des PPP–Konzessionsmodells Ostregion, Paket 1[146], kein gravierender Vorteil gegenüber einer konventionellen Beschaffung. Der wirtschaftliche Vorteil (value for money in Höhe von rd. 167,97 Mio. EUR) war ein mit subjektiven Wahrscheinlichkeiten behafteter Wert, der sich aufgrund der Bandbreite der Kostenschätzungen und Bewertungen der dem Auftragnehmer überwälzten Risiken auch nachteilig für die öffentliche Hand entwickeln kann. Die ASFINAG lukrierte zwar zunächst einen Liquiditätsvorteil, weil sie für die hohen Bauinvestitionen keine Verbindlichkeiten eingehen musste, doch ab Inbetriebnahme der Straßen folgen dieser Entlastungswirkung nachhaltige finanzielle Belastungen (Zahlung von Vergütungen an den Konzessionär einschließlich Finanzierungsaufwand (Zinsen) bis ins Jahr 2039). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (2009) war durch das Know–how der privaten Partner noch kein positiver Input zugunsten der ASFINAG bezüglich Bau und Betrieb feststellbar. Zwar hatte die ASFINAG vertraglich für einen – aus damaliger Sicht – ausreichenden Qualitätsstandard für die Konzessionsstrecke vorgesorgt, jedoch den Konzessionär nicht verpflichtet, am Ende der Vertragsdauer im Jahr 2039 eine Generalsanierung durchzuführen.

bb) Die Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH (INKB) vergab die Planung, den Bau und den Betrieb der „Hungerburgbahn und Nordkettenbahnen – Neu“ in Form eines PPP–Konzessionsmodells auf Basis von Grobkostenschätzungen und ohne technische sowie kaufmännische Vorausplanung.

[146] Dazu zählten Teilabschnitte der A 5 Nord Autobahn, der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße und der S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße.

Die funktionale Ausschreibung des Vorhabens erschwerte die Kontrollmöglichkeiten der INKB als Auftraggeber. Die INKB hatte vor der Ausschreibung keine dezidierte Risikoidentifikation, –allokation und –bewertung erstellt. Der Dienstleistungskonzessionsvertrag mit dem Auftragnehmer war zum Teil mit langfristigem Risikopotenzial für die INKB behaftet: So war (nach Ablauf der ersten zehn Betriebsjahre) keine zukünftige Gestaltung des Pachtverhältnisses vereinbart worden; die Übergabe einer betriebsbereiten und einwandfreien Seilbahnanlage nach 30–jähriger Vertragsdauer war nicht durch Haftbriefe oder Vertragsstrafen des Konzessionärs sichergestellt. Seitens der Stadt Innsbruck geforderte bauliche und betriebliche Mehrleistungen lassen bis zum Ende des PPP–Projekts (2038) Mehrkosten von rd. 15,20 Mio. EUR erwarten.

i) Beim Ausbau der Wiener U–Bahn war die vom Bund (BMVIT, BMF) und der Stadt Wien zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur nicht definiert. Zudem fehlte die Abgrenzung zwischen Investitionen für die Anschaffung und Herstellung von Verkehrsinfrastruktur (Neubau) einerseits sowie Betriebs– und Erhaltungsaufwendungen andererseits. Die inhaltliche Kontrolle der Geldmittelverwendung für die Verkehrsinfrastruktur durch den Bund fehlte ebenso, obwohl der Bund einen Anteil von 50 % für den Neubau der Verkehrsinfrastruktur mitfinanzierte. So etwa verrechneten die Wiener Linien der öffentlichen Hand (Bund, Stadt Wien) Kosten von 6,18 Mio. EUR, obwohl diese nicht der Herstellung der Verkehrsinfrastruktur zuzurechnen waren; beispielsweise bezahlten die Stadt Wien und der Bund je zur Hälfte die Errichtung von Geschäftslokalen in U–Bahn–Stationen.

Infrastruktur und Raumordnung

Infrastrukturvorhaben – insbesondere die Sicherung von Flächen für Infrastrukturprojekte (Straße, Schiene, Leitungen) – sind insgesamt geprägt von

der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Dies führt zu Reibungsverlusten, vor allem, wenn Trassen keine entsprechende Sicherung erfahren sowie Planungen und Genehmigungsverfahren in die Länge gezogen werden. Mögliche Bauführungen und Wertsteigerungen durch Umwidmungen im Trassenbereich von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken der Bahn können zu kostenintensiven Umplanungen bzw. Ablösen führen. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen im Bundesstraßen–, Eisenbahn– und Energiewesen sowie in der Raumordnung der Länder erhöhen die Komplexität. Eine Rahmenkompetenz des Bundes zur Raumordnung fehlt. Die Länder setzen die Instrumente der Raumordnung in unterschiedlicher Intensität ein. Vorausschauende Flächensicherungen erfolgen nur vereinzelt. Kooperation und wechselseitige Information der Planungsträger werden ungenügend genutzt bzw. zeigen wenig Wirkung.

Trotz Schritten zur Verbesserung im Rahmen des Projekts „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturen“ mangelte es an einer einheitlichen Vorgangsweise der Gebietskörperschaften, die erforderlichen Trassenkorridore in den Raumordnungsprogrammen der Länder bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich zu machen. Der Verbindlichkeitsgrad für neue, verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrspläne sowie für die daraus folgenden Maßnahmen ist zu gering.

Das BMWFW hat mit dem Energie–Infrastrukturgesetz 2016 Empfehlungen des RH zur Sicherung und beschleunigten Durchsetzung von Infrastrukturvorhaben Rechnung getragen. Damit sind z.B. Trassenplanungsgebiete für den Ausbau von Leitungsanlagen sichergestellt, wenn ein gemeinsames europäisches Interesse definiert ist und sie bundesländerübergreifend verlaufen.

a) Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)[147] für Bundesstraßen und Eisenbahn–Hochleistungsstrecken werden im Rahmen von sogenannten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren durchgeführt. Wie der RH in seiner Prüfung der Verfahrenskonzentration bei UVP auf Ebene des Bundes und der Länder festgestellt hat, wies das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren – das drei staatliche Genehmigungsebenen (Bundesministerium, Landeshauptmann, Landesregierung) involvierte – gegenüber dem konzentrierten Genehmigungsverfahren (nur eine Genehmigung durch die UVP–Behörde auf Ebene der Landesregierung) – erhebliche Nachteile und Defizite auf: längere Verfahrensdauer, höhere Kosten, verminderte Bürgerfreundlichkeit, geringere Verfahrensökonomie.

Die nachstehende Tabelle und Abbildungen stellen die Verfahrenstypen im Vergleich dar sowie die Materien und Zuständigkeiten des teilkonzentrierten und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens:

[147] UVP sind gemäß EU–Richtlinie 85/337/EWG i.d.g.F. für bestimmte öffentliche und private Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, vorgeschrieben.

Tabelle 22: Verfahrenstypen im Vergleich

Thema	konzentriertes Verfahren	teilkonzentriertes Verfahren (BGBl. I. Nr. 87/2009; Grundlage des Berichts)	teilkonzentriertes Verfahren (neu; i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012)
anzuwendende Verfahrensgesetze	UVP-G	1. Ebene: UVP-G 2. und 3. Ebene: AVG oder Verfahren der Materiengesetze (z.B. WRG)	1. Ebene: UVP-G 2. Ebene: AVG oder Verfahren der Materiengesetze (z.B. WRG)
Materien	alle für das Projekt erforderlichen Verwaltungsvorschriften	1. Ebene: alle von einem(r) Bundesminister(in) zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften 2. Ebene: alle übrigen vom Landeshauptmann zu vollziehenden bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (mittelbare Bundesverwaltung) 3. Ebene: alle vom Land zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften	1. Ebene: alle von einem(r) Bundesminister(in) zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften 2. Ebene: alle vom Land zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften
Behörden	Landesregierung	1. Ebene: BMVIT 2. Ebene: Landeshauptmann 3. Ebene: Landesregierung	1. Ebene: BMVIT 2. Ebene: Landesregierung
Bescheide	ein einziger Bescheid für alle Materien inklusive Umweltverträglichkeit	1. Ebene: Bescheid über Umweltverträglichkeit und alle von einem(r) Bundesminister(in) zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften 2. Ebene: Bescheid über alle übrigen vom Landeshauptmann zu vollziehenden bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (mittelbare Bundesverwaltung) 3. Ebene: Bescheid über alle vom Land zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften	1. Ebene: Bescheid über Umweltverträglichkeit und alle von einem(r) Bundesminister(in) zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften 2. Ebene: Bescheid über alle übrigen vom Land (Landeshauptmann und Landesregierung) zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften
Delegation an den Landeshauptmann (von 1. Ebene)	nicht notwendig, da Verfahren bei der Landesregierung	nur Verfahren, NICHT Entscheidung	Verfahren und Entscheidung
Delegation an Bezirksverwaltungsbehörde (von 2. Ebene)	Verfahren und Entscheidung	nur Verfahren, NICHT Entscheidung	Verfahren und Entscheidung

Quelle: RH

Abbildung 23: Materien und Zuständigkeit im konzentrierten Genehmigungsverfahren

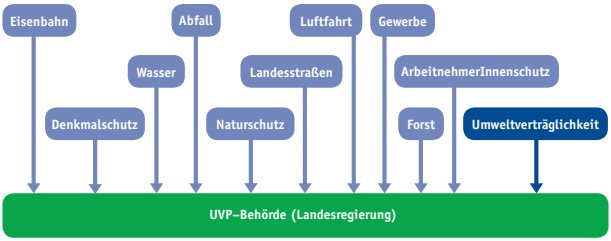

Quelle: RH

Abbildung 24: Materien und Zuständigkeiten im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren

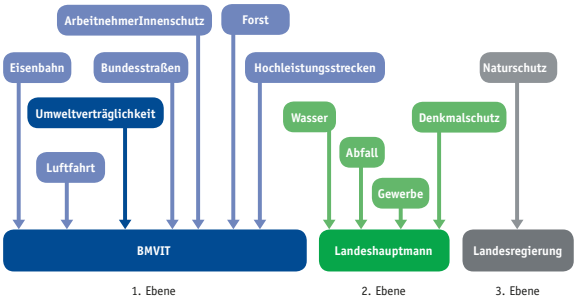

Quelle: RH

Obwohl durch die UVP–G–Novelle 2012 eine deutliche Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren zu erwarten war, bestehen die vom RH festgestellten Schwachstellen eines teilkonzentrierten Verfahrens (z.B. hinsichtlich Anzahl der Anbringen, Projektänderungen, höheren Kosten, möglichen Problemen bei Einwendungen und Auflagen) weiter[148], wenn auch in abgemilderter Form. Der RH tritt daher nach wie vor für eine in Richtung einer Vollkonzentration gehende Gestaltung der UVP–Verfahren ein.

b) Seit der Verländerung der Bundesstraßen im Jahr 2002 wurden eine institutionalisierte verkehrspolitische und fachtechnische Zusammenarbeit und ein entsprechender Informationsaustausch zwischen Bund, Ländern und ASFINAG nicht erreicht. Die Vorgangsweise z.B. bei der Erfassung des Straßenzustands und das Datenmanagement sind daher österreichweit uneinheitlich.

Für die Zeit nach der Übertragung des Bundesstraßennetzes hatte der Bund die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen an keine Bedingungen geknüpft, obwohl § 13 F–VG1948 diese Möglichkeit vorsah. Unter den Gesichtspunkten des Finanzausgleichs und der Verwaltungsvereinfachung wäre – infolge der Übertragung der Bundesstraßen an die Länder – die Übertragung der Vereinnahmung der Strafgelder auf die Länder zu prüfen und gleichzeitig die Ertragsanteile in der Höhe der Strafgelder zu reduzieren.

c) Der Brandschutz ist aufgrund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung eine zersplitterte, in Bundes– und Landesgesetzen geregelte, komplexe Querschnittsmaterie. Dies zeigte sich bei der Prüfung des Brandschutzes in der Wiener Hofburg und der Universität Wien. So galten für die brandschutztechnische Planung zwölf Gesetze, elf Verordnungen und 86 Normen und Richtlinien; für den Brandschutz im Betrieb war die Rege-

[148] Darauf hatte der RH in seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren der UVP–G–Novelle hingewiesen (RH–GZ. 302.228/001–5A4/11)

lungsdichte noch höher (z.B. 37 Verordnungen, 493 Normen und Richtlinien). Zudem stellten Brandschutzmaßnahmen – etwa beim Kongresszentrum der Wiener Hofburg und beim Hauptgebäude der Universität Wien – mit einem Volumen von insgesamt rd. 14,42 Mio. EUR wesentliche Kostenfaktoren dar.

d) Die Auslastung von Infrastruktureinrichtungen war zum Teil mangelhaft: So wurde am Truppenübungsplatz Allentsteig in den Jahren 2008 bis 2013 an durchschnittlich 56 Arbeitstagen (rd. 22 %) keine Schieß– oder Ausbildungsanlage genutzt.

Liegenschaftsmanagement

a) Defizite beim strategischen Liegenschaftsmanagement stellte der RH u.a. bei der Immobiliengebarung der ÖBB fest. So fehlten eine schriftlich festgelegte, langfristige Liegenschaftsplanung sowie eine systematische Analyse des Immobilien–Portfolios samt Risiko– und Ertragsanalyse und Rentabilitätsbetrachtung für die einzelnen Liegenschaften. Ebenso mangelte es an konsistent aufgezeichneten wesentlichen Kenndaten über die einzelnen Liegenschaften sowie weitergehenden Informationen (Veröffentlichung, Gutachtertätigkeit, Verkehrswert, Verkaufserlös usw.).

b) Im Land Kärnten fehlte ein Gesamtkonzept für den Immobilienbereich unter Einbeziehung sämtlicher im Land Kärnten mit Liegenschaftsangelegenheiten befassten Rechtsträger.

c) Wie der RH bei der Überprüfung von Kasernen– und Liegenschaftsverkäufen feststellte, erschien die Errichtung der Strategischen Immobilien Verwertungs–, Beratungs– und Entwicklungsgesellschaft m.b.H. (SIVBEG) weder erforderlich noch zweckmäßig, weil der Bund mit der BIG bereits über eine Verwertungsgesellschaft für seine Immobilien verfügte. Die Kapazitätsauslastung der SIVBEG war nicht sichergestellt. Die im Jahr 2005

gesetzten Zielvorgaben des BMLVS betreffend Verkaufserlöse (geschätzter Gesamterlös rd. 715 Mio. EUR) aus der Verwertung militärisch nicht mehr erforderlicher Liegenschaften drohte die SIVBEG bis 2013 zu verfehlen, sodass die Erlöse – ungeachtet einer Reduktion der Schätzgröße auf 410 Mio. EUR – für die Finanzierung der österreichischen Bundesheerreform verspätet und voraussichtlich in weitaus geringerem Ausmaß als 2005 geplant zur Verfügung stehen könnten (durch die SIVBEG realisierte Verkaufserlöse bis Juli 2012: rd. 187,43 Mio. EUR).

d) In Umsetzung ihrer standortpolitischen Ausrichtung „Innenstadtuniversität" schloss die Universität Wien – nach mehrjährigen Verhandlungen – mit dem Unternehmen einer Bank, das die betreffende Liegenschaft 2007 von der Pensionsversicherungsanstalt erworben hatte, im Jahr 2011 einen wirtschaftlich nachteiligen Mietvertrag. Dies deshalb, weil die Universität Wien für einen unangemessen langen Zeitraum von 40 Jahren auf ihr Kündigungsrecht verzichtete. Dies stand einem effektiven Immobilienmanagement entgegen und bedeutete eine Vorbelastung der künftigen Budgets durch Mietzahlungen in Höhe von insgesamt rd. 296,32 Mio. EUR. Zudem hatte die Universität Wien bei Legung des Mietangebots die genauen Nutzeranforderungen nicht definiert, als Mieterin Instandhaltungsverpflichtungen übernommen, bei Abschluss des Mietvertrags keinen genauen Übergabezeitpunkt vereinbart und hinsichtlich der Gebäudeadaptierungen auf ihre vertraglich eingeräumten Kontrollrechte verzichtet. Insgesamt werden sich die geschätzten Aufwendungen der Universität Wien (Mieten, Betriebs– und Energiekosten, Instandhaltungen sowie einmalige Ausgaben für Einrichtung und Ausstattung) während des 40–jährigen Kündigungsverzichts bis 2053 auf rd. 412,16 Mio. EUR belaufen.

e) Vor der Unterbringung der meisten Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt in Mietobjekten waren Kosten–Vergleichsrechnungen zwischen Miete und Kauf unterblieben. Die Preisangemessenheit und Ortsüblichkeit der zu bezahlenden Miete pro Quadratmeter war – infolge fehlender

Definition der Bezugsgrößen (Bruttogeschoßfläche, Nettogeschoßfläche, Nutzfläche) – nicht beurteilbar. Entsprechende Schätzgutachten erwiesen sich teilweise als in sich widersprüchlich bzw. nicht nachvollziehbar. Entgegen dem allgemeinen Grundsatz der örtlichen Befundaufnahme (gemäß ÖNORM B 1802) legte der Österreichische Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen Verkäufen von Einzelwohnungen Schätzgutachten über Wohnungsbewertungen zugrunde, ohne dass die Wohnungen – im Zuge der Gutachtenserstellung – besichtigt worden wären.

f) Wiederholt stellte der RH fest, dass die öffentliche Hand bei Immobilienverkäufen das Erlöspotenzial nicht ausschöpfte. Dies war auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen:

- Mangelhafte Markterkundungen vor dem Verkauf von Liegenschaften. So lagen beim Österreichischen Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF) nur für sieben von 33 verkauften Wohnungen Nachweise über eine öffentliche Interessentenkreiserkundung vor. Die eingeschränkte Form der Interessentenkreiserkundung trug nach Ansicht des RH dazu bei, dass die erzielten Verkaufspreise (790.000 EUR, 395.000 EUR) für zwei Objekte des ÖIF massiv unter den in Gutachten ermittelten Verkehrswerten (4,31 Mio. EUR; 2,14 Mio. EUR) lagen und das Erlöspotenzial damit nicht ausgeschöpft wurde.
- Leerstehungen sowie Nutzungsvereinbarungen mit ausschließlich umsatzabhängigen Nutzungsentgelten bzw. ohne sichergestellte Deckung der auf die überlassenen Nutzungsobjekte entfallenden Betriebskosten.
- Komplexe Liegenschaftstransaktionen; z.B. schöpfte bei Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg mit einer Vielzahl von zum Teil öffentlichen (Bund, Land, Gemeinden), zum Teil privaten (privates Unternehmen und ein Stift) Akteurinnen und Akteuren die Republik Österreich ein Erlöspoten-

zial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus. Im Fall einer Absiedelung des privaten Unternehmens wäre ein Verlust an Kommunalsteuereinnahmen von jährlich rd. 100.000 EUR für eine betroffene Marktgemeinde zu verzeichnen.

– Nicht nachvollziehbare bzw. unzureichende Wertermittlungen; so führten Wertermittlungen des BMF bei Liegenschaftstransaktionen des Bundes mit der Stadt Wien zu einem um rd. 10 Mio. EUR geringeren und später als geplant eingetretenen Einmaleffekt zugunsten des Bundesbudgets. Der Bund konnte im Fall des Weiterverkaufs von Liegenschaften nicht unmittelbar an allfälligen Steigerungen des Liegenschaftswerts partizipieren, sondern nur – im Wege allfälliger Gewinnausschüttungen – am Buchgewinn der Käuferin.

g) Bei der Überprüfung gemeinnütziger Wohnbaugesellschaften stellte der RH wiederholt einen Zielkonflikt fest zwischen der Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum und einer – die Rücklagen der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft erhöhenden – Gewinnmaximierung. So wurden etwa trotz beträchtlicher liquider Mittel gesetzlich zulässige Aufwertungen und Pauschalierungen zum Nachteil der Mieter angewendet, weil dies die finanzielle Situation der betreffenden Gesellschaft stärker als jene der Mieter begünstigte. Die Kalkulation von Mieten beruhte – mangels eigener Kostenrechnung der jeweiligen Wohnbaugesellschaft – zum Teil nicht auf den tatsächlich angefallenen Kosten; Pauschalsätze waren weitgehend nicht den tatsächlichen Kosten angenähert.

Positionen des RH

Verkehr und Infrastruktur

Nach Ansicht des RH kommt der Vollständigkeit, Qualität und Aussagekraft der Unterlagen sowie der Planungs– und Steuerungsinstrumente, die als Grundlage für weitreichende politische Entscheidungen über Infrastuk-

turvorhaben dienen, ganz besondere Bedeutung zu. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der auch im Jahresvergleich 2013 und 2014 unverändert anwachsenden Zuschüsse des Bundes für die ÖBB Infrastruktur AG (Ergebnisrechnung 2014: +282,53 Mio. EUR; Finanzierungsrechnung 2014: + 215,93 Mio. EUR[149]) sowie angesichts der mit der Finanzierung der Infrastruktur, gerade im Schienenverkehr, einhergehenden jahrzehntelangen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte, die auch zukünftige Generationen von Bürgerinnen und Bürgern berühren werden.

Der RH vertritt deshalb die Ansicht, gerade bei Neubauprojekten die Finanzierung für das Gesamtprojekt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – gegebenenfalls unter Inanspruchnahme entsprechender EU–Kofinanzierungen und allfälliger Querfinanzierungsmöglichkeiten – sicherzustellen. Ferner sollten das Für und Wider bei PPP–Projekten sorgfältig und nachvollziehbar analysiert werden, wobei nach Ansicht des RH die Vorteile für die öffentliche Hand faktenbasiert und klar belegt sein sollten. Ferner ist die wirkungsvolle Einflussnahme der öffentlichen Hand auf das jeweilige PPP–Projekt von Vornherein sicherzustellen und während der gesamten Projektlaufzeit beizubehalten.

Der RH weist zudem auf den Strategiebericht des BMF zum BFRG 2017–2020 hin: Demzufolge ist für die Einhaltung der Auszahlungsobergrenzen u.a. die weitere Identifizierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Kostensenkung bei den Investitionsprogrammen zur Schieneninfrastruktur sowie von Verwaltungsreformen im BMVIT insbesondere mit dem Ziel der Konzentration auf Kernaufgaben und der Kompetenzbereinigung zwischen Bund und Ländern besonders wichtig.

Im Sinne der Planungssicherheit und Effizienzsteigerung bei der Durchführung von Infrastrukturvorhaben spricht sich der RH dafür aus, basierend auf strategischen Vorgaben – im Hinblick auf eine möglichst frühzei-

[149] Haushaltsinformationssystem des Bundes, Budgetposition 41.02.02.00–1/7461.510

tige Flächenfreihaltung – Infrastrukturplanungsgebiete festzulegen. Dies mit dem Ziel des Informationsaustausches zwischen den Gebietskörperschaften sowie der frühzeitigen Berücksichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden. Zudem wäre eine vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben, um kostenintensive bauliche Veränderungen in beantragten Planungsgebieten während des laufenden Verfahrens zu vermeiden.

Hinsichtlich eines verbesserten Schnittstellenmanagements zwischen den Gebietskörperschaften erachtet der RH generell folgende Maßnahmen für überlegenswert:

- Verankerung der Verpflichtung des Bundes, die Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren;
- Pflicht der Länder zur Veröffentlichung von Informationen über begonnene Planungen im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems – wie z.B. in der Steiermark bereits im Aufbau begriffen;
- raschestmögliche Aufnahme rechtswirksamer Planungen in überörtliche Raumordnungsprogramme und Kenntlichmachung in den Flächenwidmungsplänen.

Zu UVP–Verfahren weist der RH auf die festgestellten Vorteile (voll)konzentrierter gegenüber teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren hin.

Zudem erblickt der RH im Hinblick auf die Aufgabenorientierung der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen die Chance, die im Bereich der Raumordnung bestehende Komplexität der Vorschriften und Zuständigkeiten zu reduzieren und damit Effizienzpotenziale zu heben.

Liegenschaftsmanagement

Auf der Grundlage der in den letzten Jahren wiederholt überprüften Liegenschaftstransaktionen öffentlicher Stellen konstatierte der RH im Wesentlichen drei signifikante Problembereiche:

- die Gutachtenserstellung,
- das Vergabeverfahren und
- den Vertragsabschluss.

Grundsätzlich widerspricht der Verkauf von Liegenschaften unter ihrem Wert dem verfassungsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot. Ein überpreisiger Ankauf steht nicht im Sinne des Sparsamkeitsprinzips.

Der RH war deshalb der Ansicht, dass – im Hinblick auf die Bedeutung von Gutachten und von offenen und transparenten Verkaufsverfahren – für die Wirtschaftlichkeit von Liegenschaftstransaktionen auf folgende Grundsätze zu achten wäre:

Verkehrswertgutachten:

- Verkehrswertgutachten wären nur durch Sachverständige (= erfahrene, fachlich kompetente Personen mit qualifiziertem Berufsabschluss) durchzuführen.
- Die öffentliche Hand als Auftraggeberin und verantwortliche Stelle sollte bei externen Verkehrswertgutachten unbedingt Plausibilitätsprüfungen von Einflussgrößen der Wertermittlung durchführen. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle Erlöspotenziale von Vornherein aufgedeckt werden und auf diese Weise der Verkauf bestmöglich erfolgt.
- Bei längeren Verkaufsverfahren wären veraltete Verkehrswertgutachten im Hinblick auf Preissteigerungen und geänderte Rahmenbedingungen zu aktualisieren. Gegebenenfalls wäre eine Neubewertung vorzunehmen.

– Es wäre sicherzustellen, dass Gutachten öffentlich ausgeschrieben und Vergabeverfahren nachvollziehbar dokumentiert werden.

Vergabeverfahren:

– Zur Sicherstellung eines möglichst breiten Interessentenkreises und des damit verbundenen größtmöglichen Preiswettbewerbs sollten „hinreichend publizierte, allgemeine und bedingungsfreie Bietverfahren" im Sinne der entsprechenden Mitteilung der Europäischen Kommission (Amtsblatt C 209/03 vom 10. Juli 1997) durchgeführt werden.

  Insbesondere wäre bei Liegenschaften mit hohem Erlöspotenzial die Verkaufsabsicht auch in internationalen Medien bekanntzumachen. Bei einer Bekanntmachung in mehreren Medien (z.B. Print, Homepage) und einer direkten Verständigung von Vormerkkunden wäre überdies darauf zu achten, dass diese gleichzeitig erfolgt (gleiche zeitliche Frist). Sohin soll eine Bieterungleichbehandlung ausgeschlossen werden.

– Für Liegenschaften mit hohem Erlöspotenzial wären verbindliche Mindestkaufpreise festzulegen. Damit könnten spekulative (unterpreisige) Angebote ausgeschlossen werden.
– Alle Vorbehalte und Erklärungen durch Bieter in Kaufpreisangeboten wären vollständig in einer entsprechenden Prüfniederschrift über die Angebotsöffnung festzuhalten; insbesondere, weil diese nachteilige finanzielle Auswirkungen für die öffentliche Hand als Verkäuferin haben könnten.
– Bei Angebotsauswertungen wären alle über den Kaufpreis hinausgehenden „kostenmäßig" relevanten Kriterien in Form einer finanziellen Gesamtbewertung (z.B. mittels Barwertberechnung) zu berücksichtigen.

  Dies betrifft v.a. komplexere Preisangebote, bei denen dem Erlös (Kaufpreis) Aufwendungen (z.B. für Rückmietung, aufwandswirksame Bieter-

vorbehalte usw.) gegenzurechnen sind. Damit sollten mangelhafte Angebotsauswertungen und dadurch resultierende Ergebnisverzerrungen bis hin zum „fiktiven Bietersturz“ ausgeschlossen werden.

- Angebotsergebnisse wären gegenüber ursprünglichen Annahmen (u.a. hinsichtlich der in vorab durchgeführten Gutachten angenommenen Daten und Parameter) zu prüfen.
- Bei einer Verkaufsverhandlung (bzw. Versteigerung) wären alle potenziellen Kaufinteressenten einzubeziehen.

Vertragsabschluss:

- Liegenschaftsverkäufen wäre die Genehmigung zu versagen, wenn der geplante Verkaufspreis den durch einen Sachverständigen ermittelten Wert einschließlich einer allfälligen Schätztoleranz unterschreitet.
- Bestimmungen über die Folgen der Nichterfüllung durch den Meistbieter und das Tragen der Kosten einer aus diesem Grund fehlgeschlagenen Veräußerung wären festzulegen (z.B. Pönalregelung, Geltendmachung eines Schadenersatzes in Höhe der Differenz zwischen Best– und Zweitbieter oder Klage auf Erfüllung des Vertrags).
- In Kaufverträge wäre eine Nachbesserungsklausel oder eine (aufschiebende) Bedingung aufzunehmen, wenn sich der Wert einer Liegenschaft nach dem Kauf z.B. durch eine Änderung des Flächenwidmungsplans, des Bebauungsplans oder der angenommenen Nettonutzflächen pro Nutzungsart erhöhen könnte.
- Es wäre auf die Übertragung der in Kaufverträgen bedungenen Nachbesserungsklauseln auf Rechtsnachfolger zu achten.

Weitere Verbesserungspotenziale für das Liegenschaftsmanagement der öffentlichen Hand erblickte der RH in folgenden Maßnahmen:

- Bei der Vermietung wären ausschließlich umsatzabhängige Nutzungsentgelte zurückhaltend zu vereinbaren, wogegen die vereinbarten Nutzungsentgelte jedenfalls die Betriebskosten decken sollten.
- Von den Gemeinnützigen Bauvereinigungen wären die Gründe für Leerstehungen verstärkt zu evaluieren und alternative Nutzungen anzustreben.
- Bei einer künftigen Einräumung von Baurechten wäre eine Verkehrswertermittlung als Grundlage für die Bauzinshöhe vorzunehmen und ein angemessener Bauzins zu vereinbaren.

Der RH ortete ferner Handlungsbedarf bezüglich der Organisation des Liegenschaftsmanagements durch die öffentliche Hand:

- Die vom RH empfohlene weitergehende Überprüfung der Zweckmäßigkeit der SIVBEG ist weiter ausständig.
- Im Fall günstiger Verflechtungen und Voraussetzungen (z.B. Eigentümerstruktur) ist die Fusion gemeinnütziger Bauvereinigungen überlegenswert.

Ungeachtet dessen, dass die Entgeltrichtlinienverordnung 1994 nicht zur erwarteten Konkretisierung und Klarstellung führte, die bei der Berechnung von angemessenen Entgelten für die Vermietung und den Verkauf von Wohnungen durch gemeinnützige Bauvereinigungen notwendig wären, tritt der RH dafür ein, bei einem eventuellen Zielkonflikt der Bereitstellung günstigen Wohnraums gegenüber einer – zu überhöhten Rücklagen führenden – Gewinnmaximierung den Vorrang einzuräumen.

5.22 Wahrung natürlicher Ressourcen

Ausgangslage

Zu den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung gehört – neben der sozialen und ökologischen – die ökonomische Dimension. Sie spielt auch bei den – unter Mitwirkung der INTOSAI und seines Generalsekretariats, des österreichischen Rechnungshofes – im September 2015 beschlossenen nachhaltigen Zielen (**SDG**[150]) der Agenda 2030 eine zentrale Rolle.

Gerade in den – auch in den SDG abgebildeten – Handlungsfeldern, in denen es um die Wahrung der natürlichen Ressourcen – wie Boden, Wasser oder Wald –, um die Anpassung an den Klimawandel, die Steigerung von Energieeffizienz, den Schutz vor Naturgefahren geht, hat der RH immer wieder als ein Kernproblem die Zersplitterung von Kompetenzen festgestellt. Der RH hat wiederholt betont, dass die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden zu intensivieren und die Kompetenzlage zu bereinigen wäre.

Auf die Notwendigkeit der gemeinsamen Problemsicht, einer Aufgabenkritik, der sachgerechten Zuordnung von Aufgaben und Verantwortungen und die Deregulierung sowie Vereinfachung von Vorschriften hat der RH in der Vergangenheit ebenfalls in diesen Handlungsfeldern der natürlichen Ressourcen wiederholt hingewiesen (siehe Verwaltungsreform 2011, Reihe Positionen 2011/1).

Den Willen zur gemeinsamen Problemlösung ließen Gebietskörperschaften jedoch teils vermissen, wie folgende Beispiele aus den Gebarungsüberprüfungen des RH zeigen.

[150] Sustainable Development Goals

Wasserrahmenrichtlinie

Der Bund war verpflichtet, die Wasserrahmenrichtlinie, die u.a. auf einen guten ökologischen und einen guten chemischen Zustand für Oberflächengewässer abzielt, bis 2015 umzusetzen. Da sich diese Verpflichtung an die Republik Österreich richtete, wesentliche Umsetzungsmaßnahmen aber in der Kompetenz der Länder lagen[151], erforderte die Herangehensweise zur Umsetzung hohen Koordinierungsbedarf; dies bei der Erstellung von Grundlagen (z.B. Kriterienkataloge), in fachlichen Bereichen (z.B. Erarbeitung von bundesweit geltenden Definitionen und Standards) und in der Umsetzung (z.B. Zuständigkeit für verschiedene Abschnitte des Gewässers). Hier wäre jedenfalls eine einheitliche und strategisch ausgerichtete Vorgangsweise aller Gebietskörperschaften durch entsprechende Koordinierung sicherzustellen.

Weiters hatten die vom RH überprüften Länder Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol die Möglichkeit bis zur Gebarungsüberprüfung im November 2010 nicht wahrgenommen, wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen. Der RH sah diese als zweckmäßiges Instrument an, um die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit ihren ökologischen Zielsetzungen voranzutreiben. Daher wies der RH nachdrücklich auf das Erfordernis der Erarbeitung und Verordnung von Regionalprogrammen hin.

Hochwasserschutz

Ausreichende Hochwasserabflussflächen und Retentionsräume erhöhen die Wirksamkeit des Hochwasserschutzes auch im Hinblick auf mögli-

[151] In der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie stellte die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ein Problem dar. Zum einen erfolgte die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie über die Einbindung in das Wasserrechtsgesetz, zum anderen war es erforderlich, die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie in Rechtsvorschriften auch auf Ebene der Länder (z.B. Naturschutzgesetze, Fischereigesetze, Raumordnungsgesetze) zu übernehmen.

cherweise noch bevorstehende Veränderungen durch den Klimawandel. Die vom RH überprüften Länder Salzburg und Tirol hatten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Mai 2011) jedoch die erforderlichen Hochwasserabfluss– und Retentionsflächen zum Teil nicht freigehalten und auch keine zusätzlichen Retentionsflächen bereitgestellt. Der RH sah hier verstärkten Handlungsbedarf und empfahl den Ländern, die Freihaltung der erforderlichen Hochwasserretentionsräume durch entsprechende wasserrechtliche Instrumente sicherzustellen.

Schutz– und Bannwälder

Ein wesentlicher Aspekt der Wahrung von natürlichen Ressourcen und der ökologischen Nachhaltigkeit betrifft die Schutz– und Bannwälder. Laut österreichischer Waldinventur sind nur zwischen rd. 50 % und 62 % der Schutzwaldfläche als „stabil“ zu bewerten. Im Rest der Schutzwaldflächen sind Pflege– und Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion mehr oder weniger dringend erforderlich. In Salzburg, Vorarlberg und bundesweit zeigte sich — Stand Mai 2014 — eine Verschlechterung des Zustands des Schutzwalds, nur in Tirol gab es eine geringfügige Verbesserung. Nach Ansicht des RH zeigten die vorliegenden Daten dringenden Handlungsbedarf wegen des konstant schlechten Zustands des Schutzwalds. Rasche und umfassende Sanierungsmaßnahmen wären hier vonnöten, da die Bedingungen für nachwachsende Bäume in Schutzwäldern aufgrund ihrer meist exponierten Lage sehr schwierig und eine Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr durch hohen Mitteleinsatz für begleitende technische Maßnahmen möglich ist.

Nach Ansicht des RH war eine Harmonisierung der unterschiedlichen Vorgangsweisen der Länder für eine umfassende und bundesweite Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder bzw. die Priorisierung des Mitteleinsatzes und der Projekte unerlässlich. Im Rahmen des Waldentwicklungsplans

wäre jedenfalls eine umfassende Planung einschließlich Bewertung und zeitlicher Verteilung der Verbesserungsmaßnahmen mit laufender Erfassung verwirklichter Projekte auf Ebene der Länder einzufordern.

Neben dem dringenden Handlungsbedarf im Bereich der Sanierung der Schutzwälder stellte der RH auch die Notwendigkeit einer bundesländerübergreifenden Vereinheitlichung der Aufgabenwahrnehmung fest. Die Vollziehung des Forstrechts (mittelbare Bundesverwaltung) war mangels einheitlicher Vollzugsstandards (Qualitätsstandards) und wegen der von den Ländern in unterschiedlichem Ausmaß zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht überall in gleichem Maße gesichert. Hier könnte ein Leistungskatalog bundesweit gleiche Mindeststandards für die Vollziehung des Forstgesetzes in mittelbarer Bundesverwaltung garantieren.

Auch die inhaltliche Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Bergwaldprotokoll (aus 1991, umgesetzt auf Ebene des Bundes 2002) erfordert aufgrund der Kompetenzzersplitterung umfangreiche Abstimmungs– und Koordinierungsmaßnahmen bei den Verwaltungsbehörden. Sie stellt auch eine Herausforderung an die Legislative dar, um die bestehenden Regelungen zu schlagkräftigen Instrumenten sowohl zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen als auch zur effizienten Erhaltung und Sanierung des Schutzwaldes auszubauen. Der Forstbereich (mittelbare Bundesverwaltung) ist vor allem im Bereich der Wildschäden stark von der Gesetzgebung und Vollziehung im Jagdbereich (Kompetenz der Länder) abhängig. Daraus ergeben sich Konflikte bei der Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustands der Schutzwälder.

Landwirtschaft

Umweltprogramm ÖPUL

Einen Beitrag zur Wahrung der natürlichen Ressourcen – Boden, Wasser, Klima und Artenvielfalt – leistet das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL 2015. ÖPUL 2015 ist im EU–Vergleich gemessen an Budget und Teilnahme eines der größten Programme. In der Programmperiode 2014 bis 2020 sind für das ÖPUL 2015 öffentliche Mittel von insgesamt rd. 3,234 Mrd. EUR vorgesehen, darin nationale Kofinanzierungsmittel in Höhe von rd. 1,597 Mrd. EUR. In Summe nahmen (Stand 2015) 91.304 Betriebe am ÖPUL 2015 teil.

Der RH hatte in seinen Prüfungen zum ÖPUL Defizite bei der Zielformulierung, bei der Ergebnis– und Wirkungsmessung sowie bei der Festlegung von regional differenzierten Prämien festgestellt. Das zuständige Ressort (BMLFUW) formulierte die Umweltziele allgemein und legte keine Wirkungsindikatoren für eine gezieltere Ergebnis– und Wirkungsmessung im Rahmen der Begleitung und Bewertung des ÖPUL 2015 fest. Ebenso unterblieb eine Differenzierung von Zustandsverbesserung und Zustandserhaltung bei der Zieldefinition des ÖPUL 2015. Anpassungsbedarf bestand ebenso bei der Festlegung regional differenzierter Prämien, um den regional unterschiedlichen Kosten und Erträgen der Betriebe sowie der Verringerung von Mitnahmeeffekten Rechnung zu tragen. Hier sah der RH Handlungsbedarf für einen wirkungsorientierten Mitteleinsatz.

Flächenfeststellung

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gewährt die EU den Landwirtinnen und Landwirten Direktzahlungen im Flächen– und Tierbereich. Eine korrekte Feststellung der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche ist maßgeblich für die österreichweite Auszahlung von flächenbezo-

genen Agrarförderungen in Höhe von jährlich rd. 1,39 Mrd. EUR[152] (EU– und nationale Mittel).

Bei einer Prüfung im Jahr 2008 stellte die Europäische Kommission Mängel im Flächenidentifizierungssystem fest und drohte im Jänner 2011 mit einer Anlastung in der Höhe von rd. 64,19 Mio. EUR. Nach rückwirkenden Flächenabgleichen und der Wiedereinziehung von zu Unrecht ausbezahlten Förderungen bei den Endbegünstigten (rd. 10,80 Mio. EUR) reduzierte die Europäische Kommission die angedrohte finanzielle Berichtigung auf rd. 3,63 Mio. EUR. Der RH hielt im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung fest, dass das rechtlich–institutionelle Zusammenspiel der drei Hauptakteure – BMLFUW, AMA und Landwirtschaftskammern – geprägt war von Unklarheiten bei der Rollen– und Aufgabenverteilung sowie von institutionellen Interessenkonflikten. Der RH sah Handlungsbedarf, das System der Flächenfeststellung grundlegend organisatorisch, prozedural, rechtlich wie auch technisch zu verbessern. Wiewohl das BMLFUW und die AMA aufgrund der Prüfungstätigkeiten der externen öffentlichen Finanzkontrolle wiederholt Hinweise auf Probleme bei der Flächenfeststellung erhielten, ergriffen BMLFUW und AMA im Allgemeinen nur auf den Einzelfall bezogene Korrekturmaßnahmen.

Auch fehlen nähere rechtliche Bestimmungen zur innerösterreichischen Kostentragung im Falle von finanziellen Berichtigungen der Europäischen Kommission für den Bereich der EU–Agrarförderungen. Es besteht daher das Risiko, dass allfällig höhere, im Budget des BMLFUW nicht bedeckbare EU–Anlastungsbeträge aus allgemeinen Budgetmitteln des Bundes zu tragen wären.

Um eine nachhaltige Verbesserung des Systems der Flächenfeststellung zu erreichen und dem Anlastungsrisiko künftig verstärkt proaktiv zu begegnen, wären einzelfallbezogene Prüffeststellungen auf deren möglichen

[152] Durchschnitt der Ausgaben für die flächenbezogenen Maßnahmen 2007 bis 2012

Systemcharakter hin zu analysieren. Bei Systemfehlern wären geeignete systembezogene Abhilfemaßnahmen zu setzen. Auch wären dringend geeignete Modelle zur Beteiligung der Länder an den Kosten allfälliger Anlastungen im Agrarbereich mit dem Ziel einer möglichst verursachergerechten, die allgemeinen Budgets des Bundes und der Länder schonenden Kostentragung zu entwickeln.

Abfall– und Siedlungswasserwirtschaft

Ein weiterer Teilaspekt des natürlichen Ressourcenmanagements betrifft die Abfall– und Siedlungswasserwirtschaft. Der RH hatte wiederholt die Notwendigkeit der Übertragung von Aufgaben der Gemeinden an Verbände sowie der verstärkten Zusammenarbeit von Gemeinden festgestellt (siehe Verwaltungsreform 2011, Reihe Positionen 2011/1), z.B.:

- Im Raum Oberes Drautal und Weißensee erfolgte die Anpassung an den Stand der Technik für die Abwasserreinigungsanlagen mit einer Verspätung von fast zehn Jahren. Einzelne Gemeinden errichteten eigene Anlagen zur Abwasserreinigung.
- Im Bereich des Abfallentsorgungsverbands Kufstein konnte das Ziel einer signifikanten Kostensenkung nicht erreicht werden, weil sich nur drei statt 30 Gemeinden im Verbandsgebiet an einer Ausschreibung beteiligten.

Der RH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass der Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Abfall– und Siedlungswasserwirtschaft zu kostengünstigeren Lösungen führt. Eine umfassende Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung an einen Verband bietet eine optimale Lösung, um Fixkosten zu sparen. Zudem können Herausforderungen im Bereich der Finanzierung von Erhaltungs– und Sanierungsmaßnahmen aus dem Gebührenaufkommen in größeren Verwaltungseinheiten besser bewältigt werden.

Kanalsanierung

Aufgrund der in Österreich weitgehend abgeschlossenen Kanalisierung stehen gegenwärtig Reparaturen, Sanierungen und die Erneuerung einzelner Kanalabschnitte im Vordergrund. Die Erhaltung dieser Infrastruktur stellt die Verantwortlichen (Gemeinden und Gemeindeverbände) vor allem hinsichtlich der Finanzierung vor Herausforderungen. Der RH wies in seiner Prüfung in den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg mit Nachdruck darauf hin, dass speziell für kleine und strukturschwache Gemeinden – und damit für die Gebührenzahlerinnen und –zahler – eine hohe finanzielle Belastung zu erwarten war. Daher empfahl der RH, gerade für kleine Gemeinden im Zusammenhang mit Ver– und Entsorgungsmaßnahmen auf die Übertragung der Aufgaben an Verbände hinzuarbeiten. Diese können auch z.B. bei größeren Kanallängen ähnlich wirtschaften wie große Einheiten (z.B. Städte).

Energieeffizienz

Um der Nachhaltigkeit bei öffentlichen Bauvorhaben Rechnung zu tragen, gilt es, auf ressourcenschonende Maßnahmen zu setzen und in energietechnische Verbesserungen zu investieren. Wie Prüfungen des RH zeigten, wurden

- Vorgaben zum energieeffizienten Bauen bei der Ausführung nicht konsequent umgesetzt sowie
- Datengrundlagen für die Entwicklung eines Energieeffizienzprogramms nicht ausreichend genutzt.

Auch waren bei vom RH überprüften Einrichtungen (z.B. bei der BIG als der größten Immobilieneigentümerin Österreichs) keine verbindlichen Planungsvorschriften mit energetischen Kennzahlen für Neu– und Altbauten,

keine Lebenszykluskostenanalysen, keine Energiebuchhaltung sowie keine Daten über Energieverbräuche vorhanden.

Planungsunterlagen zu Bauvorhaben wären daher im Besonderen hinsichtlich Gesamtenergieeffizienz und Nachhaltigkeit zu prüfen. Weiters wären verbindliche energetische Planungsvorschriften zu erlassen sowie Lebenszykluskostenanalysen durchzuführen; neben der Klimawirkung könnten damit auch Gebäude– und Betriebskosten nachhaltig gesenkt werden. Um Kenntnis über den Energieverbrauch zu erlangen, sollte für jedes Gebäude eine Energiebuchhaltung für alle Energieträger – möglichst IT–gestützt – geführt werden.

Der steigende Energieverbrauch erschwerte in der Vergangenheit die Erzielung höherer Anteile an erneuerbaren Energieträgern. So müsste bspw. der Energiebedarf neuer Gebäude durch energetische Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand kompensiert bzw. überschritten werden. Die Stabilisierung des energetischen Endenergieverbrauchs auf dem Niveau von 2005 würde die Erreichung des Ausbauziels von 34 % im Jahr 2020 für erneuerbare Energieträger wesentlich erleichtern. Es wären deshalb Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz vorrangig zu behandeln und eine Priorisierung der Maßnahmen nach ihrem Kosten–Nutzen–Verhältnis vorzunehmen.

5.23 Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Internationale Perspektive

Die Tätigkeit und Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) – wie z.B. des RH – wurde von den Vereinten Nationen – unter Anerkennung der INTOSAI–Deklarationen von Lima (1977) und Mexiko (2007) über die Unabhängigkeit von ORKB – in zwei Resolutionen (A/66/209 vom 22. Dezember 2011 und A/69/228 vom 19. Dezember 2014) posi-

tiv gewürdigt. Die UN–Generalversammlung hat sich ausdrücklich zur Förderung und Unterstützung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der ORKB bekannt.

Unter anderem heben die UN–Resolutionen hervor, dass

- ORKB ihre Aufgaben nur dann objektiv und wirksam erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind, und
- ORKB bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine wichtige Rolle spielen, indem sie die Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und –prioritäten ebenso fördern wie die Verwirklichung der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele.

Die UN–Resolutionen ermuntern die Mitgliedstaaten, die Unabhängigkeitsprinzipien national umzusetzen und die Rechnungshöfe zu stärken. Vor diesem Hintergrund besteht im Zusammenhang mit der Position des RH in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

Besondere Rolle des RH

Der RH kann als Bund–Länder–Organ bei seinen gebietskörperschaftenübergreifenden Gebarungsüberprüfungen besonderes Augenmerk auf die Komplexität der Finanzierungsströme zwischen den Gebietskörperschaften richten. Damit kann nur der RH eine vergleichende Beurteilung der Gebarung der öffentlichen Verwaltung insbesondere nach den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sicherstellen. Diese Rolle im Netzwerk der Finanzkontrolle nahm der RH in den letzten Jahren durch thematische Querschnittsprüfungen über alle Gebietskörperschaftsebenen hinweg verstärkt wahr.

Kontrolllücken

Bereits in seinen Vorschlägen zur Verfassungsreform 2004 hat der RH auf die erforderliche Stärkung der demokratischen Kontrolle und der externen öffentlichen Finanzkontrolle durch die Rechnungshöfe hingewiesen. Zwölf Jahre später harren folgende Maßnahmen noch immer einer Umsetzung:

- Einräumung einer Prüfzuständigkeit des RH für alle Gemeinden,
- Einräumung einer Prüfzuständigkeit des RH für Unternehmen bereits bei einer mindestens 25 %igen Beteiligung der öffentlichen Hand,
- Einräumung einer Prüfzuständigkeit des RH für Direktförderungen der EU,
- Einräumung einer Prüfzuständigkeit des RH auch für jene Rechtsträger, für die die öffentliche Hand eine Ausfallshaftung trägt oder die öffentliches Vermögen verwalten.

Weiters wird auch in der parlamentarischen Diskussion eine Kontrollkompetenz des RH im Bereich der Gemeinnützigen Wohnbauträger gefordert, da derzeit nur 12 % dieser Wohnbaugenossenschaften – meist infolge einer Beteiligung insbesondere der Bundesländer – einer Kontrolle durch den RH unterliegen. Aus Sicht des RH ist im Bereich der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern) auf die derzeit laufenden Bemühungen um eine Angleichung des Prüfungsverfahrens an jenes für die Gebietskörperschaften, sowie auf die erforderliche Klarstellung der Prüfungskompetenz des RH im Bereich der Kammerunternehmen hinzuweisen.

Kontrolle im Bereich der Gemeinden

Eine Novelle des B–VG und des Rechnungshofgesetzes (RHG) im Jahr 2010 erweiterte mit Wirksamkeit seit 1. Jänner 2011 die Prüfzuständigkeit des RH auf alle Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern (bis dahin lag die Grenze bei 20.000 Einwohnern). Dadurch kann der RH nunmehr bei insgesamt 85 Gemeinden (und Wien) – statt bisher 24 Gemeinden –

prüfend und beratend tätig werden. Im Hinblick auf ausgewählte Haushaltsdaten aus dem Gemeindefinanzbericht 2015 ist festzuhalten, dass damit rd. 38 % (rd. 7,3 Mrd. EUR) der Gesamtausgaben bzw. rd. 33 % (rd. 3,7 Mrd. EUR) der Finanzschulden der österreichischen Gemeinden einer externen öffentlichen Finanzkontrolle durch den RH unterliegen.

Allerdings sind nach wie vor rd. 62 % der öffentlichen Mittel bzw. rd. 67 % der Finanzschulden im Bereich der Gemeinden der Finanzkontrolle durch den RH entzogen. In Folge der B–VG–Novelle 2010 sehen mittlerweile die Länder – mit Ausnahme von Kärnten und Niederösterreich – eine Kontrollzuständigkeit der Landesrechnungshöfe (LRH) für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern vor.

Jedoch ist es nur dem RH möglich, auch bundesländerübergreifende Überprüfungen der österreichischen Gemeinden durchzuführen. Eine Einbeziehung aller Gemeinden in die Kompetenz des RH brächte daher Vorteile

- für die überprüften Gemeinden selbst zur objektiven Darstellung, ob sich Transferausgaben und Transfereinnahmen decken,
- für den Gemeinderat als Grundlage für die Ausübung seiner Kontrollrechte oder zum Lernen aus Benchmark–Vergleichen sowie
- für die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger durch mehr Transparenz z.B. bei Gebühren.

Die Verwirklichung von mehr Transparenz leistet auch das vom RH entwickelte Gemeinde–Monitoring–Tool: Da die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden keine ausreichend vergleichbaren Informationen über die Haushaltsdaten, das Gesamtvermögen sowie die Werthaltigkeit der Beteiligungen der Gemeinden lieferten, entwickelte der RH das Gemeinde–Monitoring als Analyse–Tool auf Datenbankbasis.

Kennzahlen, die das Gemeinde–Monitoring quasi auf Knopfdruck liefert, sind z.B. folgende:

Abbildung 25: Gemeinde–Kennzahlen aus dem Gemeinde–Monitoring–Tool des RH

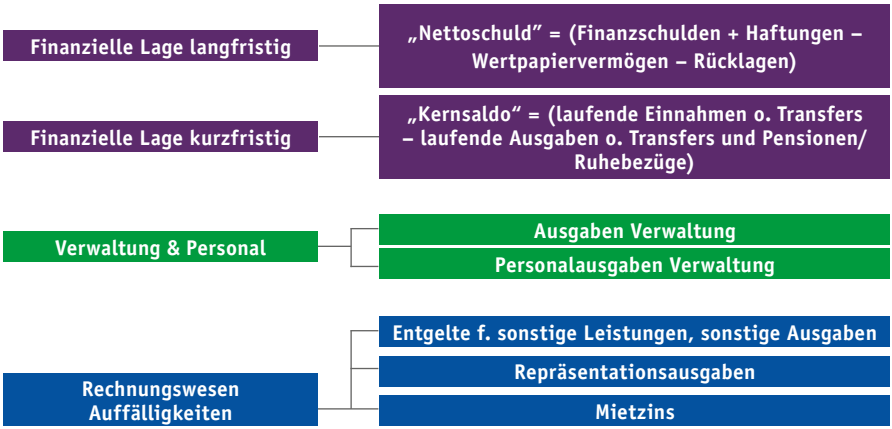

Quelle: RH

Die Ergebnisse des Gemeinde–Monitorings stellt der RH den Gemeinden als Serviceleistung auf Anfrage zur Verfügung.

Kontrolle öffentlicher Unternehmen

Der RH ist zur Kontrolle jener Unternehmen berufen, an denen die öffentliche Hand zumindest 50 % hält bzw. durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. In den Ländern Burgenland, Kärnten, Salzburg und Steiermark ist der jeweilige LRH bereits ab einer Beteiligung des Landes mit mindestens 25 % zuständig. Für die Vielzahl von Unternehmen, an denen der Bund und weitere Län-

der beteiligt sind, bedeutet dies unterschiedliche „Kontrollgrenzen“ der öffentlichen Finanzkontrolle.

Darüber hinaus kommt öffentlichen Eigentümern bereits ab einer Beteiligung von mindestens 25 % wesentlicher Einfluss auf die Unternehmensführung zu und werden öffentliche Mittel in beträchtlichem Ausmaß in diesen Unternehmen eingesetzt. Eine Senkung der Kontrollgrenze von 50 % auf 25 % könnte zudem jener Kontrolllücke beim Einsatz öffentlicher Mittel in Unternehmen begegnen, die aus der derzeitigen Tendenz prozentuell geringerer öffentlicher Beteiligungen an Unternehmen entsteht. Der RH tritt aus diesen Gründen dafür ein, Unternehmen bereits ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 25 % in die Zuständigkeit der RH–Kontrolle einzubeziehen.

Kontrolle der Direktförderungen der EU

Die direkten Mittelrückflüsse der EU an Österreich beliefen sich im Jahr 2013 auf 245,02 Mio. EUR (im Jahr 2012: 283,62 Mio. EUR). Davon erhielten private Einrichtungen mit 124,39 Mio. EUR (50,8 %) knapp mehr als öffentliche Einrichtungen mit 119,31 Mio. EUR (48,7 %); natürliche Personen erhielten 1,32 Mio. EUR (0,5 %). Diese Mittel unterliegen insofern nicht vollständig der Kontrolle durch den RH, als er für private Unternehmen nicht prüfungszuständig ist.

Der RH hat bereits in seinen Positionen zur Verwaltungsreform 2011 auf die Erforderlichkeit einer Prüfzuständigkeit für Direktförderungen der EU hingewiesen, um diese bestehende Kontrolllücke zu schließen und die demokratischen Kontrollrechte zu stärken. Obwohl im Ausschuss als auch im Präsidium (Juli 2004) des Österreich–Konvents Einvernehmen über die Einräumung der diesbezüglichen Zuständigkeit des RH erzielt worden war, ist eine Umsetzung bislang unterblieben.

Kontrolle bei Haftungsübernahmen

Die B–VG–Novelle 1978 knüpfte die Kompetenz des RH im Bereich der Unternehmen des Bundes, der Bundesländer sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Anteil von mindestens 50 % des Stamm–, Grund– oder Eigenkapitals am Unternehmen bzw. der (seit 2009 tatsächlichen) Beherrschung des Unternehmens durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen. Die bis dahin geltende Kontrollkompetenz des RH aufgrund einer Haftungsübernahme oder sonstigen Finanzierung des Unternehmens entfiel dabei aus dem Text des B–VG, ohne dass zu erkennen ist, ob dieser Entfall — mangels näherer Begründung in den Erläuterungen — beabsichtigt war.

Die bestehenden Haftungen der Gebietskörperschaften (Haftungsstand des Bundes 2014: 104,286 Mrd. EUR) untermauern die Notwendigkeit einer Klarstellung der Kontrollkompetenz des RH im Fall der Übernahme von Haftungen. In dem Zusammenhang verweist der RH auf zwei aktuelle Gesetze mit geplanten Haftungsübernahmen durch den Bund in beträchtlichem Ausmaß:

- Novelle des Scheidemünzengesetzes zugunsten der Münze Österreich AG mit einer Erhöhung des Haftungsrahmens des Bundes i.H.v. 2 Mrd. EUR;
- Bundesgesetz über die Errichtung einer (privaten) Wohnbauinvestitionsbank mit einer Haftungsübernahme durch den Bund i.H.v. 500 Mio. EUR (unter entsprechender Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß Bundeshaftungsobergrenzengesetz).

Einschaurechte des RH

Dem RH stehen zur Gebarungskontrolle umfassende und unbeschränkbare Einsichts– und Auskunftsrechte zur Verfügung. Die damit korrespondierenden Verpflichtungen der überprüften Stellen zur Auskunfts-

erteilung und Information des RH sind jedoch, wie Prüfungserfahrungen zeigen, nicht hinreichend deutlich geregelt. Dies betrifft etwa Verzögerungen im Prüfungsprozess, die im zeitlichen Ausmaß einer Prüfungsbehinderung nahekommen, oder die Übermittlung unvollständiger oder gar unrichtiger Informationen.

Um diesen Problemlagen bei Einschauhandlungen des RH zu begegnen, tritt der RH für eine Präzisierung des RHG in folgenden Punkten ein:

- eine ausdrückliche Klarstellung der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und richtigen Auskunftserteilung der überprüften Stellen (wie schon für LRH in einigen Ländern vorgesehen),
- die Abgabe einer „Vollständigkeitserklärung" betreffend die durch die überprüften Stellen übermittelten Unterlagen bei Abschluss der Einschautätigkeit des RH,
- eine „initiative Mitteilungs- und Mitwirkungsverpflichtung" der überprüften Stellen sowie
- eine Klarstellung der (disziplinar)rechtlichen Verantwortlichkeit der auf Seiten der überprüften Stellen Handelnden.

Unzureichende Transparenzvorschriften

a) In den Jahren 2011/2012 wurden das Parteiengesetz und die Medientransparenzgesetze[153] mit dem Ziel erlassen, die Transparenz und Kontrolle der aus dem öffentlichen Haushalt stammenden Mittel bei der Parteienfinanzierung zu erhöhen, die Regelungen im Bereich der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien sowie der Spenden an politische Parteien zu verschärfen, und eine umfassende Information über die Vergabe von „Werbe"aufträgen und Förderungen öffentlicher Stellen zu gewährleisten.

[153] Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 i.d.F. BGBl. I Nr. 84/2013, BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF–T, BGBl. I Nr. 125/2011, sowie Medienkooperations- und –förderungs–Transparenzgesetz – MedKF–TG, BGBl. I Nr. 125/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2015

Dem RH wurden dabei neue Sonderaufgaben übertragen. Deren Vollzug verursacht beim RH einen hohen Verwaltungs– und Ressourcenaufwand, obwohl dem RH dabei nur eine „quasi–notarielle Funktion“ zukommt. So sieht das Parteiengesetz lediglich eine formale Prüfung, aber keine originären Einschau– und Prüfungsrechte in die Bücher der politischen Parteien für den RH vor. Eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte – etwa der übermittelten Rechenschaftsberichte oder der gemeldeten Spendensummen – ist dem RH daher nicht möglich. Die vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte auf der Website des RH lässt daher auch nicht den Schluss zu, dass diese als vollständig und inhaltlich vom RH bestätigt worden sind.

In seinem Bericht über die Sonderaufgaben des RH (Reihe Bund 2015/10) wies der RH zu den Aufgaben nach dem Parteiengesetz 2012 unter anderem darauf hin, dass

- eine umfassende Kontrolle der Finanzen politischer Parteien nicht möglich ist und die zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Mittel der Parteienförderung mangels klar definierter Zwecke nur erschwert kontrolliert werden kann,
- an die Nicht–Übermittlung eines Rechenschaftsberichts keine Sanktionen geknüpft sind,
- die im Parteiengesetz enthaltenen unpräzisen Formulierungen weite Interpretationsspielräume eröffnen und zu unterschiedlichen Auslegungen auch bei den bestellten Wirtschaftsprüfern führen.

Zu den Aufgaben nach den Medientransparenzgesetzen hielt der RH u.a. fest, dass

- die Bagatellgrenze von 5.000 EUR pro Quartal dazu führt, dass rund ein Drittel bis zur Hälfte der Werbeaufträge nicht in den von der KommAustria veröffentlichten Listen enthalten ist,

- somit keine umfassende Aussage über die „Werbeausgaben“ von der RH–Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern möglich ist,
- unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen der KommAustria, dem Bundeskanzler und dem RH (etwa hinsichtlich der Meldepflicht von Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen oder von Unternehmen mit Sitz im Ausland) zu einem unklaren Vollzug der Medientransparenzgesetze führen, und
- auch in diesem Fall aufgrund des Erhebungs– und Verwaltungsaufwands die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH eingeschränkt wird.

Die derzeitigen Regelungen können daher die beabsichtigte Transparenz nicht herstellen, schränken aufgrund des für die Vollziehung erforderlichen Ressourcenaufwands die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungsprüfungen und seine Beratungstätigkeit – entsprechend ein und verursachen den der Kontrolle des RH unterliegenden meldepflichtigen Rechtsträgern ebenfalls einen hohen Verwaltungsaufwand.

b) Das Unvereinbarkeits– und Transparenz–Gesetz sieht für Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen eine Meldepflicht der Vermögensverhältnisse im Bereich „Liegenschaften“, „Kapitalvermögen“, „Unternehmen und Unternehmensanteile“ sowie „Verbindlichkeiten“ gegenüber dem Präsidenten des RH vor, um abklären zu können, ob bei diesen ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ vorliegt.

Auch diese gesetzlichen Bestimmungen können die ursprünglich beabsichtigte Transparenz nicht sicherstellen, da mangels inhaltlicher Prüfrechte des RH die Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen nicht möglich ist, wesentliche Vermögensbestandteile (etwa Kfz, Kunstgegenstände, Sammlungen) und der Wert von Liegenschaften nicht anzugeben, das Vermögen und die Verbindlichkeiten nur in einer Summe anzugeben

sind. Eine verlässliche Aussage über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der meldepflichtigen Personen ist daher nicht möglich.

c) Im Sinne eines sparsamen, wirtschaftlichen und effizienten Ressourceneinsatzes sollte der RH von jenen kontrollfremden Tätigkeiten entlastet werden, die mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind, ohne die beabsichtigte Transparenz – mangels Einschau- und Prüfungsrechten des RH – gewährleisten zu können. Nach Abwägung der Risiken aus der Wahrnehmung von Sonderaufgaben gegenüber etwaigen Vorteilen könnte auf die Abgabe einzelner Sonderaufgaben hingewirkt werden, was zugleich Ressourcen für die Kernaufgaben der Finanzkontrolle freisetzen würde. Weitere Sonderaufgaben sollten im Interesse der Unabhängigkeit und Wirksamkeit der externen Finanzkontrolle vermieden werden.

Gemeindeaufsichtsbehörden

Die Gemeindeaufsichtsbehörden sollten bei ihrer Prüfungstätigkeit und insbesondere bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften verstärkt eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde legen und dabei auch mit den sachlich zuständigen Landesabteilungen zusammenarbeiten. Stichprobenüberprüfungen durch die Gemeindeaufsichtsbehörden und die strategische Planung von Prüfungsintervallen nach gewichteten Kriterien aus Gemeindehaushaltsdaten würden zur Effektivität aufsichtsbehördlicher Prüfungsmaßnahmen beitragen. Dies insbesondere deshalb, da die Gemeindeaufsichtsbehörden in den Ländern nach unterschiedlichen landesrechtlichen Bestimmungen vorgehen, neben der Prüfungstätigkeit noch weitere Aufgaben (z.B. Genehmigung von Rechts- und Finanzgeschäften von Gemeinden, Überprüfung von Bescheiden, Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der Gemeindeorgane) zu erfüllen haben und da die in den Gemeinden eingerichteten Überprüfungs- oder Kontrollausschüsse schon allein ressourcenbedingt eine externe Finanzkontrolle nicht ersetzen können.

5.23 Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Interne Revision

Dem RH ist die Stärkung der Internen Revision ein besonderes Anliegen, weil diese die externe öffentliche Finanzkontrolle ergänzt und unterstützt und ein zentraler Ansprechpartner des RH bei den überprüften Stellen ist.

Die Interne Revision ist Teil der dem Management zur Verfügung stehenden verwaltungsinternen Kontrollen. Ihre Tätigkeit ist u.a. darauf ausgerichtet, Geschäftsprozesse zu verbessern und die Systeme und Verfahren der Organisation zu bewerten, damit etwaiges betrügerisches Handeln verhindert und fehlerhaftes oder unwirtschaftliches Handeln weitestmöglich verringert wird.

Dementsprechend soll die Interne Revision

- den internationalen Standards entsprechend Unabhängigkeit und Objektivität gewährleisten,
- mit dem erforderlichen Wissen, der Fähigkeit und sonstigen Qualifikationen ausgestattet sein,
- mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs– und Überwachungsprozesse sowie von Supportprozessen prüfen und bewerten,
- Bereiche mit hohem finanziellem Risiko regelmäßig überprüfen und
- über ihre Ergebnisse direkt an die höchste Verantwortungsebene in einer Organisation berichten.

Wesentliche Forderungen zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle sind:

- Die Schließung von revisionsfreien Räumen insbesondere in kleinen und mittleren ausgegliederten Organisationseinheiten,
- die Prüftätigkeit auch im Bereich der nachgeordneten Dienststellen und

– die Sicherung der Unabhängigkeit der Internen Revision (z.B. keine operative Einbindung der Internen Revision in strategische und operative Projekte, Trennung von Controlling und Kontrolle, keine Übertragung revisionsfremder Aufgaben).

6 VORSCHLÄGE DES RECHNUNGSHOFES

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
1	**Aufgabenreform und Finanzausgleich**			
1.1	**Aufgabenkritik**			
1	Aufgabenkritik	Aufgabenkritik und sachgerechte Aufgabenverteilung als Voraussetzung für einen aufgabenorientierten Finanzausgleich	EF, N, Q	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 21
2	Analyse der öffentlichen Aufgaben	Kritische Analyse und Evaluierung bestehender öffentlicher Aufgaben zur Sichtbarmachung von öffentlichen Aufgaben – die kaum oder gar nicht koordiniert von mehreren Ressorts oder Gebietskörperschaften wahrgenommen werden, – deren Aufgabenziele durch privatwirtschaftliche Leistungserbringer effizienter erreicht werden können – oder die keiner öffentlichen Aufgabenerfüllung mehr bedürfen	EF, Q, N	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol, Kärnten 2012/2, TZ 126
3	Kernfunktionen; Mehrfachzuständigkeiten	Konzentration der Tätigkeiten auf Kernfunktionen; Bereinigung allfälliger Mehrfachzuständigkeiten	EF, Q, N	Maßnahmen zur Begrenzung des Aktivitätsaufwands in den Ländern Salzburg, Steiermark und Wien, Salzburg 2012/3, TZ 16
4	Aufgabenkritik; Einsparungen	Intensivierung der Aufgabenkritik bei Verfehlung der Einsparungsziele	EF, ES, N	Maßnahmen zur Begrenzung des Aktivitätsaufwands in den Ländern Salzburg, Steiermark und Wien, Salzburg 2012/3, TZ 16

EF = Effizienzsteigerung; ES = Einsparungspotenzial; N = Nachhaltigkeit; Q = Qualitätsverbesserung

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
5	Aufgabenpriorisierung	Aufgabenanalyse und Priorisierung von Aufgaben als Schritt zur Konsolidierung	EF, Q, N	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, Oberösterreich 2014/3, TZ 201 Konsolidierungsmaßnahmen der Länder, Burgenland 2015/5, TZ 24 Stadtgemeinde Stockerau, Niederösterreich 2013/4, TZ 16
6	Nicht prioritäre Aufgaben	Übertragung von nicht prioritären Aufgaben an andere Institutionen oder gänzliche Unterlassung der Aufgabe	EF, ES, N	Stadtgemeinde Stockerau, Niederösterreich 2013/4, TZ 16
1.2	**Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung**			
7	Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung in einer Hand	Sachgerechte Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften durch Zusammenführung der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung	EF, Q, N	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Niederösterreich, Kärnten und Tirol, Niederösterreich 2012/3, TZ 2, 19 Modellversuche Neue Mittelschule, Bund 2013/12, TZ 32, 43, 47 und Follow–up dazu Bund 2016/5, TZ 5, 9, 10 Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen, Bund 2014/12, TZ 13 Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrerpersonalverwaltung, Bund 2015/13, TZ 2 (auch OÖ, T)
8	Finanzierung von Länderaufgaben durch Gemeinden	Finanzierung der Übernahme von Länderaufgaben durch Gemeinden aus Mitteln des Landes und nicht aus Gemeindemitteln	EF, Q, N	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 22
9	Schulwesen	Reformierung der österreichischen Schulverwaltung zur Konzentration von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung bezüglich Pflichtschulen in einer Hand	EF, Q, N	Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen, Bund 2014/15, TZ 4, 13
10	Gesundheit	Konzentration der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung im Krankenanstaltenwesen in einer Hand	EF, ES, Q, N	Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung, Bund 2015/17, TZ 30

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
11	Finanzierung und Mitbestimmung	Evaluierung der Mitbestimmungsrechte der finanzierenden Rechtsträger in Bezug auf ihre Finanzierungsverantwortung	EF, Q, N	Zahlungsflüsse zwischen Ländern und Gemeinden am Beispiel der Sozialhilfe im engeren Sinn Niederösterreich 2011/4, TZ 9 ff., 13
1.3	**Kompetenzbereinigung**			
12	Schulwesen	Bereinigung der Kompetenzrechtslage und Reformierung des komplexen Finanzierungssystems im Schulwesen auch in den Bereichen der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der allgemein bildenden Pflichtschulen	EF, Q, N	Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen, Bund 2014/12, TZ 28 Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen, Vorarlberg 2012/2, TZ 4, 8
13	Naturschutz	Beseitigung von Katastrophenschäden: Bereinigung der Kompetenzzersplitterung und der auf alle Gebietskörperschaften aufgeteilten Finanzierung; dies sowohl im Bereich der Vorbeugung künftiger als auch bei der Beseitigung eingetretener Katastrophenschäden	EF, Q, N	Maßnahmen zur Verhinderung katastrophenbedingter Schäden, Bund 2014/13, TZ 3
14	Naturschutz	Kompetenzbereinigung im Bereich des Schutzes vor Naturgefahren (BMLFUW, BMVIT und Bundeswasserbauverwaltung durch die Länder) und Nutzung von Synergieeffekten durch die Zusammenführung der personellen Ressourcen von Bund und Ländern	EF, Q, N	Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds, Bund 2008/8 Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenbedingter Schäden, Bund 2014/13, TZ 3
15	Gesundheit	Neuordnung der Kompetenzen im Gesundheitsbereich und Zuordnung des Heil–, Pflege– und Kuranstaltenwesens in den Art. 11 B–VG	EF, Q, N	Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung, Bund 2015/17, TZ 30
16	Gesundheit	Vereinfachung der Organisation des Mutter–Kind–Passes unter Konzentration der bisher zwischen BMG, Sozialversicherung und Familienlastenausgleichsfonds aufgeteilten Zuständigkeiten	EF, Q, N	System der Gesundheitsvorsorge, Bund 2014/14, TZ 11
1.4	**Finanzausgleich**			
17	Aufgabenorientierung	Sachgerechte Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften durch die Zusammenführung der Finanzierungs–, Ausgaben– und Aufgabenverantwortung sowie durch einen aufgabenorientierten Finanzausgleich	EF, Q, N	Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Bund 2014/9, TZ 12

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
18	Transferströme	Reduktion der vielfältigen und intransparenten Transferströme	EF, Q, N	Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Bund 2014/9, TZ 12
19	Aufhebung Bedarfszuweisungsgesetz	Einbeziehung der Zahlungen auf der Grundlage des Bedarfszuweisungsgesetzes in das Finanzausgleichsgesetz (FAG) und Aufhebung des Bedarfszuweisungsgesetzes 1982	EF, ES, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 21
20	Vereinfachung	Vereinfachung des Finanzausgleichs, Verbesserung der Transparenz und Planungssicherheit durch: – Reduktion der vielfältigen und intransparenten Transferströme zwischen den Gebietskörperschaften – Vereinfachung der komplexen Berechnungsgrundlagen	EF, Q, N	Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Bund 2014/9, TZ 12 Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 19 (auch alle Bundesländer)
21	Historische Aufkommenswerte	Vereinfachung des vertikalen Finanzausgleichs unter Verzicht auf die Bezugnahme auf historische Aufkommenswerte	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 9
22	Umsatzsteuer	Vereinfachung des horizontalen Finanzausgleichs, insbesondere die Aufteilung der Umsatzsteuer	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 12, 14
23	Werbeabgabe	Aufhebung von Sonderregelungen mit geringem Abgabeaufkommen (z.B. Werbeabgabe, Spielbankabgabe) bzw. Einbeziehung derselben zu einem einheitlichen Aufteilungsschlüssel	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 9
24	Transfers Gesundheit, Pflege	Neugestaltung des Finanzausgleichs unter Berücksichtigung des Umstands, dass derzeit Gemeinden die Transferausgaben – insbesondere im Bereich Gesundheit und Pflege – weder der Höhe noch der Verwendung nach maßgebend mitgestalten können	EF, Q, N	Landeshauptstadt Eisenstadt, Burgenland 2013/3, TZ 23
25	Fixschlüssel, Vorausanteile	Evaluierung der im FAG geregelten Fixschlüssel und Vorausanteile; ggf. Ersatz durch Aufteilungsschlüssel und Mittelzuweisungen, die auf die aktuelle Situation der Gemeinden anstatt auf historische Werte Bezug nehmen (z.B. bei Getränkesteuer– und Werbesteuernausgleich)	EF, Q, N	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 4, 6, 12 (auch alle Bundesländer)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
26	Getränkesteuerausgleich	Vereinfachung des Getränkesteuerausgleichs	EF, Q, N	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 7, 8 (auch alle Bundesländer)
27	Keine Mitfinanzierungen	Einbeziehung der steuerlichen Gebarung der Gebietskörperschaften in den Finanzausgleich zur Verhinderung ungewollter Mitfinanzierungen	EF, Q, N	Umsatzsteuerüberwachung Bund 2002/1, TZ 13 Besteuerung der Gemeinden in Bezug auf den Finanzausgleich, Bund 2004/7, TZ 4
28	Abgangsgemeinden	Berücksichtigung des steigenden Anteils der Abgangsgemeinden bei der Ausgaben–, Aufgaben– und Finanzierungsverteilung zwischen Ländern und Gemeinden	EF, Q, N	Zahlungsflüsse zwischen Ländern und Gemeinden am Beispiel der Sozialhilfe im engeren Sinn, Niederösterreich 2011/4, TZ 9 ff., 13
29	Ausgangswerte von Einsparungszielen	Kennzahlenbezogene Evaluierung von Ausgangswerten vor Vereinbarung von Einsparungszielen im Zuge von Finanzausgleichsverhandlungen	EF, ES, Q, N	Maßnahmen zur Begrenzung des Aktivitätsaufwands in den Ländern Salzburg, Steiermark und Wien, Salzburg 2012/3, TZ 3 (auch St, W)
30	Evaluierungen	Durchführung von im Finanzausgleich vereinbarten Evaluierungen insbesondere bei mittelfristigen bzw. mehrjährigen Vorhaben	EF, Q, N	Maßnahmen zur Begrenzung des Aktivitätsaufwands in den Ländern Salzburg, Steiermark und Wien, Salzburg 2012/3, TZ 7 (auch St, W)
31	Monitoring und Koordination	Stärkung der Monitoring– und Koordinationsfunktion des BMF im gesamten Vollzug des Finanzausgleichs	EF, Q	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 30
32	Gemeindeertragsanteile; Strategie und Ziele	Strategisches Konzept für die Verteilung der Gemeindeertragsanteile samt Verteilungszielen; Festlegung der Kriterien für die Berechnung der Gemeindeertragsanteile nach diesen Zielen	EF, Q, N	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 23
33	Abgestufter Bevölkerungsschlüssel	Klare Formulierung der Zielsetzungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und Evaluierung seiner Effektivität	EF, Q, N	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 17
34	Gemeindeertragsanteile	Überprüfung der die Höhe der Gemeindeertragsanteile bestimmenden Teilaggregate auf ihre Zweckmäßigkeit und Konsistenz	EF, Q, N	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 16

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
35	Berechnung Ertragsanteile	Abgleichung der Berechnung der Ertragsanteile spätestens zum Zeitpunkt der jährlichen Zwischenabrechnung mit dem BMF, um Berechnungsfehler zu vermeiden	EF, Q	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 30
36	Berechnung Gemeindeertragsanteile	Vereinfachung der Berechnung der Gemeindeertragsanteile durch Verringerung der Verteilungskriterien und Verringerung der für ihre Berechnung erforderlichen Daten	EF, Q, N	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 40
37	Veröffentlichung der Daten	Veröffentlichung sämtlicher Daten zur Berechnung der Gemeindeertragsanteile auf den Websites des BMF und der Länder	EF, Q	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 30
38	Bedarfszuweisungen; Evaluierung	Evaluierung der allgemeinen Zielsetzungen für Bedarfszuweisungen gem. § 12 F–VG 1948 und ob die im F–VG vorgesehenen Ziele mit den bestehenden Bedarfszuweisungen tatsächlich erreicht wurden	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 18, 19
39	Bedarfszuweisungen; Ziele und Wirkungen	Festlegung von Zielsetzungen und Verteilungswirkungen der Bedarfszuweisungsmittel in Abstimmung mit den Gemeinden; Ausrichtung der einzelnen Fördertöpfe (Förderhöhe und –umfang) nach diesen Zielen und Wirkungen für eine möglichst einheitliche und transparente Aufteilung der Mittel	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 41, 48, 51, 54
40	Bedarfszuweisungen; Steuerungs–, Verteilungswirkungen	Festlegung der Steuerungs– und Verteilungswirkungen von Bedarfszuweisungen; daran anknüpfend Festlegung der Parameter für eine möglichst einheitliche und transparente Aufteilung der Mittel	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 51, 54
41	Bedarfszuweisungen; Finanzkraft	Einheitliche Vorgaben und Ermittlungsmethoden für die Berechnung der Finanzkraft von Gemeinden und der Finanzkraft–Kopfquote	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 51
42	Bedarfszuweisungen; Finanzkraftausgleich	Aufhebung von bundeslandbezogenen Einschränkungen im Rahmen eines Finanzkraftausgleichs, die lediglich die Finanzkraftunterschiede innerhalb eines Bundeslandes berücksichtigen	EF, Q, N	Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Bund 2016/4, TZ 19
43	Bedarfszuweisungen; Vereinheitlichung der Vorgaben	Vereinheitlichung der länderweise höchst unterschiedlichen Vorgaben für Bedarfszuweisungen und der daraus resultierenden unterschiedlichen Verteilungswirkungen	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 32

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
44	Bedarfszuweisungen; Gemeindeunterschiede	Entwicklung bundesweit akzeptierter Lösungen für die unterschiedlichen Anforderungen der Gemeinden; dies unter Berücksichtigung der Angemessenheit des Verwaltungsaufwands der Länder für die Abwicklung der Bedarfszuweisungen	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 32
45	Bedarfszuweisungen; Typisierung von Gemeinden	Weiterentwicklung des (in der Steiermark festgestellten) Modells zur Typisierung von Gemeinden im Hinblick auf die Beurteilung der finanziellen Lage, um eine bedarfsorientierte Mittelzuweisung sicherzustellen	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 56
46	Bedarfszuweisungen; keine pauschalen Finanzierungen	Keine Vereinbarung pauschaler Finanzierungen unter Heranziehung von Bedarfszuweisungsmitteln	EF, ES, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 2
47	Bedarfszuweisungen; konkrete Vorgaben zur Gewährung	Festlegung konkreter Regelungen für die Ermittlung der Höhe jenes Haushaltsabgangs, der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen maßgebend ist	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 35, 37
48	Bedarfszuweisungen; Richtlinien	Regelung aller Förderungen aus Bedarfszuweisungsmitteln in Richtlinien	EF, Q, N	Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen, Bund 2016/4, TZ 33, 39, 40
49	Pensionen Landeslehrer	Abgeltung der mit den Pensionszahlungen für die überplanmäßigen Lehrer verbundenen Belastung des Bundes im Finanzausgleich	EF, Q, N	Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen, Bund 2014/5, TZ 24, 27
50	Ausgleichszulage	Schaffung einer dauerhaften Finanzierungslösung für die Kosten der Ausgleichszulage	EF, Q, N	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 2, 9
51	Soziales	Aufgabenorientierte Transferentflechtung bei den von den Sozialhilfeverbänden finanzierten Maßnahmen im Bereich "Soziales", der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt	EF, Q, N	Sozialhilfeverband Bruck a.d. Mur, Steiermark 2011/8, TZ 3 und Follow–up dazu, Steiermark 2013/3, TZ 2
52	Interkommunaler Finanzausgleich	Nutzung der Möglichkeit des interkommunalen Finanzausgleichs zur Erleichterung der Kooperation bei Betriebsansiedlungen (z.B. bei der Erschließung und Entwicklung von Einkaufszentren zwischen den Gemeinden)	EF, Q, N	Einkaufszentren, Kärnten 2007/1, TZ 10

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
1.5	**Strukturreform, Abstimmung und Kooperation**			
53	Familienbezogene Leistungen	Familienbezogene Leistungen: gebietskörperschaftenübergreifende Abstimmung und Überprüfung auf Parallelitäten und Überschneidungen sowie auf Möglichkeiten zur Konzentration und Straffung; Beseitigung und soweit möglich Bündelung sachlich nicht begründbarer Aufteilungen der Vollzugskompetenzen	EF, Q, N	Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder, Bund 2011/6, TZ 15 f. und Follow–up dazu, Bund 2014/3, TZ 8, 10
54	Raumordnung	Raumordnung: Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts; Festlegung von Planungsgrundsätzen und –instrumenten sowie Planungs– und Koordinationspflichten in einem Bundesraumordnungsgesetz	EF, Q, N	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, Bund 2011/8, TZ 22 und Follow–up dazu, Bund 2014/9, TZ 2
55	Infrastruktur	Infrastrukturprojekte: Schaffung von Fachplanungsinstrumenten, präventiven Nutzungsbeschränkungen, Änderungssperren, bundesweit einheitlichen Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen, Einschränkungen für die Bebaubarkeit von Trassen	EF, Q	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, Bund 2011/8, TZ 35 ff. und Follow–up dazu, Bund 2014/9, TZ 5, 17, 18, 19, 22
56	Kartellgesetz	Zusammenführung von Wettbewerbsrecht und Kartellgesetz in einer Rechtsmaterie	EF, Q	Wettbewerbsrechtliche Strukturreform, Bund 2005/9, TZ 2
57	Objektmanagement	Objektmanagement: Nutzung von Synergieeffekten (z.B. gemeinsame Betreuung von Amtsgebäuden) durch Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Stellen	EF, Q	Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Bund 2012/6, TZ 30 und Follow–up dazu, Bund 2015/4, TZ 19
58	Aufgabenentflechung	Entflechtung und Aufgabentrennung bei gebietskörperschaftenübergreifenden Aufgabenausführungen als eine Möglichkeit von Einsparungen	EF, ES, Q, N	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 97
59	Abwasserentsorgung	Abwasserentsorgung: Vereinfachung der Zuständigkeitsregelungen und des Vollzugs in Sachbereichen, in denen sowohl Bundes– als auch Landesrecht anzuwenden ist (Wasserrecht, Kanalgesetz, Baurecht) und von verschiedenen Behörden zu vollziehen ist	EF, Q	Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden, Kärnten 2013/5, TZ 3
60	Bundesanstalten für Agrarwirtschaft	Zusammenlegung der Bundesanstalten für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen; Evaluierung sämtlicher nachgeordneter Dienststellen auf Zweckmäßigkeit, Aufgabenerfüllung und allfällige Doppelgleisigkeiten	EF, ES	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Bund 2013/4, TZ 2 bis 4
61	Vermessungsämter	Vermessungsämter: Zusammenlegung von Vermessungssprengeln, Kooperation von Vermessungsämtern; Flexibilisierung von Arbeitsprozessen	EF, ES, Q	Bundesamt für Eich– und Vermessungswesen, Bund 2013/5, TZ 15

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
2	**Finanzen, Beteiligungen, Konsolidierung**			
2.1	**Finanzen: Organisation und IT**			
62	Datenbank	Aufbau einer Datenbank zur Erfassung und Kontrolle aller Geschäftsfälle im Finanzmanagement; Abbildung der Zahlungsflüsse, Dokumentation der Vergleichsangebote; Einsatz der Datenbank zur Planung, Analyse und Bewertung des Portfolios und zur Umsetzung der jeweiligen strategischen Vorgaben	N, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 20, 27, 36
63	Funktionstrennung	Organisatorische Trennung im Finanzmanagement zwischen: – Frontoffice (Handel) und Backoffice (Abwicklung) – Buchhaltung und Finanzabteilung – Entscheidung über Vermögensveranlagung und laufendem Risikomanagement	EF, N, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 18, 30 Vermögensmanagement ausgewählter Kranken– und Unfallversicherungsträger, Bund 2014/15, TZ 28
64	Vertretungsregelung	Vertretungsregelung im Finanzmanagement auf Grundlage der Funktionstrennung zwischen Handel und Abwicklung	EF, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 21
65	IKS	Einbau von Kontrollschritten im IKS zur Einbeziehung des Leiters der Finanzabteilung in den Abschluss von Finanzgeschäften; Gesamtübersicht beim Abteilungsleiter über alle Finanzgeschäfte	N, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 22
66	Vollmachten	Einschränkung der Vollmachten im Finanzmanagement auf risikovermeidende Finanzgeschäfte; keine Vollmacht für risikoreiche Finanzgeschäfte wie Range Accrual Swaps, Cross Currency Swaps etc.	ES, N	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 15 Prüfung des Finanzierungsprozesses des Bundes, BRA 2013, TZ 8
67	Vollmachten	Ausschließlich schriftliche, zeitlich befristete und betragsmäßig beschränkte Vollmachten im Finanzmanagement; keine Untervollmachten	ES, N	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 15 Prüfung des Finanzierungsprozesses des Bundes, BRA 2013, TZ 8
68	Vollmachten	Verfügung über Konten und Depots nur durch eine gemeinsame Zeichnungsberechtigung bzw. Vertretungsbefugnis	ES, N	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 16
69	Controllingbeirat	Einrichtung eines Controllingbeirats für das Controlling der Finanzgeschäfte, der Finanzschuldengebarung und der vom Finanzdienstleister gesetzten Handlungen	N, Q	Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften in den Ländern Burgenland und Salzburg; Follow–up–Überprüfung, Salzburg 2012/9, TZ 12 (auch B)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
70	Debitoren–, Kreditorenverwaltung	Einführung eines Geschäftspartner–Systems im Debitoren– und Kreditorenmanagement	EF, ES, Q	Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes, Bund 2012/10, TZ 11 BRA 2013, Textteil B.2 TZ 8 BRA 2014, Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung 2014, TZ 5
71	Aufrechnungsverfahren	Elektronische Abfragemöglichkeit zum Abgabenrückstand zwecks Aufrechnung mit Abgabenschulden	EF, ES	Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes, Bund 2012/10, TZ 13
72	Treasury–Applikation	Rascher Abschluss der Implementierung der Treasury–Applikation (der IT–Anwendung für Geldmarktveranlagungen durch die OeBFA)	EF, ES, Q	Prüfung des Finanzierungsprozesses des Bundes, BRA 2013, TZ 4
73	Treasury; Schnittstellen	Vollautomatische Ausführung der Schnittstellen der Treasury–Applikation zu anderen Programmen	EF, ES, Q	Prüfung des Finanzierungsprozesses des Bundes, BRA 2013, TZ 4, 12
74	Treasury; automatisierte Abstimmung	Routinen in der Treasury–Applikation zur automatisierten Abstimmung zwischen OeBFA und Buchhaltungsagentur und für Berichtspflichten OeBFA an BMF	EF, ES, Q	Prüfung des Finanzierungsprozesses des Bundes, BRA 2013, TZ 11
75	Freigabe in Treasury	Freigabe von Geldmarktveranlagungen durch das Backoffice (nicht durch den Händler)	N, Q	Prüfung des Finanzierungsprozesses des Bundes, BRA 2013, TZ 9
2.2	**Finanzierungsinstrumente**			
76	Spekulationsverbot	Verbot von – Spekulationsgeschäften – Finanzgeschäften mit komplexen, schwer bewertbaren, schwer vorhersagbaren Zahlungsstrukturen – Finanzgeschäften mit offenen Fremdwährungsrisiken – derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft – Kreditaufnahmen für Veranlagungen	N, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 61 Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 25, 27, 29 Gemeinde Fohnsdorf; Steiermark 2011/3, TZ 72 Vermögensmanagement ausgewählter Kranken– und Unfallversicherungsträger, Bund 2014/15, TZ 41, 42

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
77	Kein Risiko ohne Begrenzung	Keine Derivate, die zu einer starken Erhöhung des Risikos ohne Begrenzung führen	N, Q	Fremdwährungs– und Zinsabsicherungsgeschäfte der Stadt Linz u.a.; Oberösterreich 2013/2, TZ 33 Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 27
78	Fremdwährungskredite	Keine Fremdwährungskredite	N	Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 14
79	Verwaltungskosten	Keine Veranlagungen in Finanzprodukte mit hohen Verwaltungskosten	N	Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 14
80	Liquider Markt	Keine Finanzinstrumente, für die kein ausreichend liquider Markt besteht	N	Fremdwährungs– und Zinsabsicherungsgeschäfte der Stadt Linz u.a., Oberösterreich 2013/5, TZ 33
81	Zusammensetzung Portfolio	Optimierung des Verhältnisses Zinsaufwand zu Risiko durch Zusammensetzung des Portfolios mit fix und variabel verzinsten Finanzierungen etwa im gleichen Ausmaß	N, Q	Fremdwährungs– und Zinsabsicherungsgeschäfte der Stadt Linz u.a., Oberösterreich 2013/1, TZ 9 bis 11
82	Exportfinanzierung	Reduktion des Fremdwährungsanteils im Exportfinanzierungsverfahren	ES, N	Haftungen des Bundes für Exportförderungen, Bund 2013/1, TZ 49
83	Bankenrettung	Direkte Partizipation des Bundes an einer Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute bei Banken(rettungs)paketen	ES, N	Bankenpaket; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/8, TZ 11
84	Goldleihegeschäft	Wiederaufnahme des Goldleihegeschäfts durch die OeNB nur nach eingehender Analyse der aktuellen Risiko– und Ertragssituation	N	Oesterreichische Nationalbank – Gold– und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen; Bund 2015/3, TZ 6, 14
2.3	**Finanzmanagement**			
85	Strategie und Richtlinien	Strategie zum Finanzmanagement mit insbesondere folgenden Elementen: strategische Ziele, Entwicklung von (Krisen–)Szenarien, Maßnahmen zur Adressierung der wesentlichen Risiken	N, Q	Oesterreichische Nationalbank – Gold– und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen, Bund 2015/3, TZ 7

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
86	Strategie und Richtlinien	Schriftliche Vorgaben für das Finanzmanagement (inkl. Bankeinlagen) zu: – Art und Umfang der einsetzbaren Finanzinstrumente – Laufzeiten – Verzinsungen – Währungen – finanzierenden Institutionen – derivativen Instrumenten – Limiten – Entscheidungs– und Unterschriftenbefugnissen – Informations– und Dokumentationspflichten	EF, ES, N, Q	Fremdwährungs– und Zinsabsicherungsgeschäfte der Stadt Linz u.a., Oberösterreich 2013/1, TZ 6 Vermögensmanagement ausgewählter Kranken– und Unfallversicherungsträger, Bund 2014/15, TZ 54, 55
87	Strategie und Richtlinien	In den Veranlagungsbestimmungen Vorschreibung der Stabilität der Anlage, der Werterhaltung des Vermögens, der Risikominimierung, der Berücksichtigung sowohl von Ertragsmöglichkeiten als auch von Risikokomponenten	ES, N	Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften, Bund 2009/8, TZ 9, 17 (auch B, K, OÖ, S, T, V) Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf von Beteiligungen, Niederösterreich 2010/5, TZ 7 bis 9
88	Finanzgeschäfte durch OeBFA	Besorgung von Treasury–Geschäften (Kredite, Währungstauschverträge, Zinsswaps) für (ausgegliederte) Rechtsträger durch die OeBFA	EF, Q	Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Bund 2012/6, TZ 16
89	Qualifikation der Mitarbeiter	Konkrete Anforderungsprofile für die im Veranlagungsprozess beteiligten Rollen; Evaluierung der Qualifikation der Mitarbeiter und Sicherstellung notwendiger Weiterbildungsmaßnahmen; nach Begründung und Kosten–Nutzen–Abwägung etwaiger Zukauf von externem Fachwissen	Q	Vermögensmanagement ausgewählter Kranken– und Unfallversicherungsträger, Bund 2014/15, TZ 34
90	Risikoanalyse	Durchführung von Risikoanalysen als Voraussetzung für die Einrichtung eines effektiven IKS	ES, Q	Prüfung des Prozesses Arbeitsmarkt, BRA 2013, TZ 11

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
91	Dokumentation Risikoabwägung	Begründung und Dokumentation der Abwägung zwischen höheren Renditen und höheren Risiken	ES, N, Q	Vermögensmanagement ausgewählter Kranken– und Unfallversicherungsträger, Bund 2014/15, TZ 54, 55
92	Kaufentscheidung	Bei jedem Wertpapierkauf Definition des konkreten Bedarfs, Analyse des entstehenden Risikos, Einholung mehrerer Angebote und nachweislich klare Begründung für die Auswahl des konkreten Papiers	ES, N	Vermögensmanagement ausgewählter Kranken– und Unfallversicherungsträger, Bund 2014/12, TZ 31 Fremdwährungs– und Zinsabsicherungsgeschäfte der Stadt Linz u.a., Oberösterreich 2013/2, TZ 33
93	Derivate; Genehmigung in Gemeinden	Bei Abschluss von Derivativgeschäften durch eine Gemeinde Befassung des Gemeinderats	ES, Q	Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 27
94	Risikoüberwachung	Ständige Beobachtung des Kapitalmarkts; regelmäßige Überprüfung der Zielvorgaben für Veranlagungen sowie der Gesamtperformance anhand von Benchmarks und Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen	N, Q	Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften, Bund 2009/8, TZ 4 f., 8 (auch B, K, OÖ, S, T, V)
95	Risikoüberwachung	Laufende Messung, strenge Limitierung und gezielte Überwachung (z.B. anhand von Value at Risk–Modellen und Cashflow at Risk–Modellen) von mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken	ES, N, Q	Fremdwährungs– und Zinsabsicherungsgeschäfte der Stadt Linz u.a., Oberösterreich 2013/6, TZ 9 Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 6, 55
96	Risikoüberwachung	Definition aussagekräftiger Risikokennzahlen zum Portfolio	N	Fremdwährungs– und Zinsabsicherungsgeschäfte der Stadt Linz u.a., Oberösterreich 2013/2, TZ 6
97	Berichtswesen/ Information	Regelmäßige Berichterstattung über das Finanzmanagement an Regierung und gesetzliche Vertretungskörper	ES, Q	Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften in den Ländern Burgenland und Salzburg; Follow–up–Überprüfung, Salzburg 2012/9, TZ 11 (auch B) Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 28

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
98	Berichtswesen/ Information	Regelmäßige standardisierte Berichte zum Finanzmanagement durch das Controlling	ES, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 28
99	Berichtswesen/ Information	Im Falle eines externen Finanzdienstleisters: klare und nachvollziehbare Dokumentation zu allen Inhalten und Berechnungsmodalitäten	EF, ES, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 26
100	Limitsystem	Senkung des Limits bei negativen Entwicklungen von Veranlagungs–Vertragspartnern; Erhöhung des Limits nur auf Grundlage geprüfter und testierter Jahresabschlüsse	ES, N	Prüfung des Finanzierungsprozesses, BRA 2013, TZ 6
101	Manipulationsrisiko	Minimierung des Risikos von Manipulationen bei Geldmarktveranlagungen, z.B. durch: – Marktgerechtigkeitsanalyse – monatlichen analytischen Vergleich der Veranlagungsbedingungen – Stichprobenprüfungen – Rotationsprinzip	ES, N	Prüfung des Finanzierungsprozesses, BRA 2013, TZ 7
102	Dokumentation aller Händlertätigkeiten	Bei Geldmarktveranlagungen des Bundes: Dokumentation der Tätigkeiten des Händlers und Durchführung seiner Kalkulationen zur Gänze in der Treasury–Applikation	EF	Prüfung des Finanzierungsprozesses, BRA 2013, TZ 10
103	Portfolioabbau	Bei Portfolioabbau: Ausarbeitung einer detaillierten Abbaustrategie mit Ausstiegsszenarien; Vorlage der Ergebnisse an die Entscheidungsträger	EF, ES	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 48
104	Veranlagung Sozialversicherungsträger	Neuregelung der gesetzlich zulässigen Anlageinstrumente für Sozialversicherungsträger, insbesondere betreffend: – Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Vorgaben – jährliche Berichtspflicht an den Vorstand – ausreichendes Berichtssystem – Einbindung der Kontrollversammlung in die Anlageentscheidungen – Vorgaben für das Risikomanagement – Einführung eines systematischen IKS	ES, N, Q	Vermögensmanagement ausgewählter Kranken– und Unfallversicherungsträger, Bund 2014/15, TZ 8, 22, 26, 38, 56
2.4	**Haftungen**			
105	Haftungsobergrenze	Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze und – davon abgeleitet – von Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden	ES, N	Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden, Burgenland 2015/4, TZ 11, 12 (auch andere Länder)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
106	Haftungsobergrenze; Festlegung	Festlegung der Haftungsobergrenzen nach einer einheitlichen Methodik (betr. Bezugsgröße, Bezugszeitraum, fix oder variabel)	ES, N	Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden, Burgenland 2015/4, TZ 11, 12 (auch andere Länder)
107	Haftungsobergrenze; Anrechnung	Anrechnung der Haftungen mit dem Nominalwert auf die Haftungsobergrenzen	ES, N	Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden, Burgenland 2015/4, TZ 14, 17, 20, 21 (auch andere Länder)
108	Haftungsobergrenze; Anrechnung	Einbeziehung sämtlicher Haftungen in die Haftungsobergrenzen	ES, N	Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden, Burgenland 2015/4, TZ 18 (auch andere Länder)
109	Haftungsobergrenze; Anrechnung	Einbeziehung aller ausgegliederten Einheiten nach ESVG (Sektor Staat) in die Haftungsobergrenzen	ES, N	Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden, Burgenland 2015/4, TZ 26 (auch andere Länder)
110	Haftungsobergrenze; Überschreitung	Regelung der Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen	ES, N	Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden, Burgenland 2015/4, TZ 6 (auch andere Länder)
111	Untersagung von Haftungsübernahmen	Rechtliche Untersagung der Übernahme von Haftungen, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigen	N	HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung, Bund 2015/5, TZ 8
112	Risikoerhebung und –vorsorge	Laufende Erhebung des aus Haftungen resultierenden Risikos; auf Grundlage von Risikoprüfungen Bilden von Risikovorsorgen	N	Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden, Burgenland 2015/4, TZ 26 (auch andere Länder) Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 89
113	Verzugszinsen	Aufnahme der Verzugszinsenregelung in Haftungsvereinbarungen	ES, N	Bankenpaket, Bund 2012/9, TZ 24
114	Haftung für Export-förderungen; Limit	Laufende Überwachung des maximal vom Bund zu tragenden Risikos inkl. Limits der übernommenen Haftungen für Ausfuhrfinanzierungen; verbindliche Instrumente zur Risikominimierung bei Erreichen/Überschreiten des Limits	ES, N	Haftungen des Bundes für Export-förderungen, Bund 2013/1, TZ 26, 51

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
115	Haftungsübernahmen für private Unternehmen	Haftungsübernahmen für private Unternehmen nur unter Sicherstellung insbesondere von: – Begrenzung des Risikos durch Vorgabe einer Rating–Untergrenze – verpflichtende Offenlegung des bereits bestehenden Gesamthaftungsobligos des Bundes durch den Kreditnehmer – Definition der mit der Haftungsübernahme verbundenen Auflagen – Vorgaben für Prolongationen – Überprüfung des Unternehmens anhand eines vorläufigen, statt eines testierten Jahresabschlusses nur in Ausnahmefällen	ES, N	Unternehmensliquiditätsstärkungs-gesetz – Vergabe von Haftungen, Bund 2016/1, TZ 6, 12, 18, 20, 24, 30, 32, 34
116	Haftungen; Rechnungswesen	Vollständige Darstellung von Haftungen eines Rechtsträgers für Kredite der Tochtergesellschaften im Bundesrechnungsabschluss	ES, N	Schieneninfrastruktur–Dienst-leistungsgesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT, Bund 2015/15, TZ 21
2.5	**Beteiligungen**			
117	Ausgliederungskonzept/ –entscheidung	Detailliertes Ausgliederungskonzept vor jeder Ausgliederung, mit Kosten–Nutzen–Analyse, Alternativszenarien und fundierten Entscheidungsgrundlagen zu allen wirtschaftlichen Aspekten	ES, N, Q	Stadtgemeinde Tulln, Niederösterreich 2015/1, TZ 59, 61
118	Ausgliederungskonzept/ –entscheidung	Vorrangige Nutzung von internem Know–how statt einer Aufgabenauslagerung	EF, ES	Schieneninfrastruktur–Dienst-leistungsgesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT, Bund 2015/15, TZ 3
119	Öffentliches Interesse an Ausgliederung	Prüfung des weiterbestehenden öffentlichen Interesses an Ausgliederungen und der Geeignetheit der gewählten Rechtsform in periodischen Abständen	EF, ES, Q	Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen, Bund 2013/7, TZ 9 (auch B, S, T, V)
120	Rückführung von Ausgliederungen	Kritisches Hinterfragen der Beteiligungen/Ausgliederungen und Prüfung der Rückführung von ausgegliederten Kern–Aufgaben	EF, ES	Stadt Wiener Neustadt, Niederösterreich 2015/9, TZ 48 Schieneninfrastruktur–Dienst-leistungsgesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT, Bund 2015/15, TZ 3 Stadtgemeinde St. Veit/Glan, Kärnten 2013/7, TZ 53

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
121	Beteiligungsrichtlinien	Richtlinien zum Beteiligungsmanagement mit den vier Komponenten Beteiligungsstrategie, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling sowie Mandatsbetreuung	EF, Q	Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen, Bund 2013/7, TZ 6 (auch B, S, T, V)
122	Erwerb von Beteiligungen in Richtlinien	Festlegung der Voraussetzungen zum Beteiligungserwerb in Beteiligungsrichtlinien	ES, N, Q	Stadt Bludenz, Vorarlberg 2013/6, TZ 64
123	Steuerungshoheit öffentliche Hand	Sicherstellung der Steuerungshoheit der öffentlichen Hand bei Kooperationsmodellen mit Privaten	ES	Erschließung Seestadt Aspern, Wien 2015/2, TZ 10
124	Information über Beteiligungen	Regelmäßige Berichterstattung an Gemeinderat und Landtag (allg. Vertretungskörper) über die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen; entsprechende Regelung z.B. auch in den Gemeindeordnungen	ES, N, Q	Landeshauptstadt Eisenstadt, Burgenland 2013/3, TZ 39 Stadt Bludenz, Vorarlberg 2013/6, TZ 30 Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen, Bund 2013/7, TZ 8 (auch B, S, T, V)
125	Beteiligungsbericht	Jährlicher Beteiligungsbericht über alle Beteiligungen (Beteiligungsspiegel) samt wirtschaftlichen Kennzahlen	ES, N	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, Oberösterreich 2014/3, TZ 19, 62, 117, 118, 171 (auch S, St) Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 77
126	Beteiligungsnachweise	Darstellung aller wesentlichen Beteiligungen des Landes in den Beteiligungsnachweisen	ES, N	Haushaltsstruktur der Länder, Burgenland 2009/4, TZ 12 (auch K, NÖ, OÖ, S, St, T, V) Haushaltsstruktur der Stadt Wien, Wien 2010/6, TZ 12 f.
127	Beteiligungscontrolling	Systematisches Beteiligungs–, Finanz– und Risikocontrolling – analog den Controlling–Richtlinien des Bundes – über sämtliche direkte und indirekte Beteiligungen	EF, ES, Q	ÖBB–Unternehmensgruppe: Unternehmensstruktur und Beteiligungsmanagement, Bund 2013/11, TZ 23 Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen, Bund 2013/7, TZ 15 (auch S)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
128	Beteiligungscontrolling	Regelmäßige Behandlung der Ergebnisse des Beteiligungscontrollings in den gesetzlichen Vertretungskörpern	ES, N	Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen, Bund 2013/7, TZ 15 (auch V)
129	Vertretung Eigentümerinteressen	Betrauung ausschließlich der Gemeindevertretung mit der Vertretung der Eigentümerinteressen der im Alleineigentum der Gemeinde stehenden Gesellschaften	ES, N	Stadt Bludenz, Vorarlberg 2013/6, TZ 34
130	Finanzierungsvereinbarungen	Finanzierungsvereinbarungen mit Beteiligungen betr. Ausgabendeckung	ES	Stadt Bludenz, Vorarlberg 2013/6, TZ 59
2.6	**Konsolidierung öffentlicher Haushalte**			
131	Strategie	Integration der Konsolidierungsmaßnahmen in eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie	ES, N	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder, Burgenland 2015/5 (auch andere Länder), TZ 23
132	Strategie	Auswahl der Konsolidierungsmaßnahmen nach ihren gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und der Eignung für die Strategieziele, nicht aufgrund ihrer einfachen Durchsetzbarkeit (z.B. keine gleichmäßigen Ausgabenkürzungen über alle Politikbereiche hinweg)	ES, N	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder, Burgenland 2015/5 (auch andere Länder), TZ 23
133	Priorisierung von Aufgaben	Aufgabenkritik und Priorisierung der Aufgaben als Grundlage der Konsolidierung; wenig prioritäre Aufgaben als ersten Konsolidierungsbereich; bei gebietskörperschaftenübergreifenden Aufgabenausführungen Einsparungen durch eine Entflechtung und Aufgabentrennung	ES, N	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 97

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
134	Nachhaltige Konsolidierungsschritte	Nachhaltige Konsolidierung durch folgende Schritte: – Aufgabenkritik – Unterlassung nicht prioritärer Aufgaben – verursachergerechte Kostentragung durch Leistungsempfänger – Priorisierung von strukturellen, nachhaltigen Maßnahmen	ES, N	Stadtgemeinde Stockerau, Niederösterreich 2013/4, TZ 16 Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals–Siezenheim, Oberösterreich 2015/4, TZ 12, 14 Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg, Burgenland 2015/4 (auch V), TZ 11, 15, 23, 25, 49, 77, 79, 81, 95, 135, 141 Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien, Wien 2015/2, TZ 5, 6, 8, 30
135	Nachhaltige Konsolidierungsschritte	Bei Konsolidierung Augenmerk auch auf Bereiche mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten, mit großem Gebarungsvolumen (z.B. Förderungen, Soziales, Pensionen) sowie auf Ermessensausgaben	ES, N	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, Oberösterreich 2014/3, TZ 14, 17, 29, 79, 135 (auch S, St) Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg, Burgenland 2015/4, TZ 13, 27, 81 (auch V) Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien, Wien 2015/2, TZ 5, 6, 8, 30 Konsolidierungsmaßnahmen der Länder, Burgenland 2015/5, TZ 14, 25 (auch andere Länder)
136	Nachhaltige Konsolidierungsschritte	Reduktion der Schuldenquote über mehrere Jahre, nicht überwiegend durch reine Einmalmaßnahmen	ES, N	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 96 Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg, Burgenland 2015/4, TZ 23 (auch V)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
137	Nachhaltige Konsolidierungsschritte	Lückenlose Erhebung der Transferströme zwischen dem Land und den Beteiligungen des Landes; Einbeziehung in die Konsolidierung des Landeshaushalts	ES, N	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Salzburg 2013/7, TZ 83 Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg, Burgenland 2015/4, TZ 18, 69, 115 (auch V) Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien, Wien 2015/2, TZ 50
138	Mittelfristige Finanzplanung	Erstellung realistischer mittelfristiger Finanzpläne für sämtliche Ausgabenbereiche	ES, N	Sozialhilfeverband Bruck an der Mur, Steiermark 2011/8, TZ 8 Stadt Wiener Neustadt, Niederösterreich 2015/9, TZ 21
139	Mittelfristige Finanzplanung	Prüfung der Finanzierbarkeit von Investitionsvorhaben bereits in der Planungsphase; Aufnahme der Vorhaben in den mittelfristigen Finanzplan erst nach gesicherter Finanzierung	ES, N	Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals–Siezenheim, Oberösterreich 2015/4, TZ 20
140	Außerordentliche Vorhaben	Umsetzung außerordentlicher Vorhaben nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Folgewirkung für künftige Budgets	ES, N	Stadtgemeinde Tulln, Niederösterreich 2015/1, TZ 4, 9
141	Erfolgsmessung	Gebietskörperschaftenübergreifend einheitliche Darstellung des Vermögens zur Wirkungsmessung von Konsolidierungsmaßnahmen	N	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder, Burgenland 2015/5, TZ 18 (auch andere Länder)
3	**Moderne Verwaltung**			
3.1	**Good Governance**			
142	Konkretisierung politischer Vorgaben	Konkretisierung von politischen Vorgaben durch Definition konkreter, quantifizierbarer und nachvollziehbarer Ziele	EF, Q	Verwendung der Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuererhöhung, Bund 2010/7, TZ 4
143	Strategien	Formulierung von Strategien als Basis für zukünftige Schwerpunktbildungen und zur späteren Evaluierung der Tätigkeiten	EF, Q, N	Bundesmobilienverwaltung, Bund 2009/3, TZ 2 Aufgabenerfüllung und Organisation der Forstdienste in den Ländern, Bund 2009/5, TZ 16 (auch B, K, NÖ, S, W)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
144	Zielvorgaben	Vorgabe konkreter (Wirkungs)Ziele für Leistungen und regelmäßige Evaluierung der Zielerreichung	EF, ES, Q, N	Diplomatische Akademie Wien, Bund 2013/3, TZ 9 Tourismus in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, OÖ 2013/3, TZ 5 (auch St)
145	Führungskräfte–Verantwortung	Stärkung der Verantwortung der Führungskräfte für die Erreichung inhaltlicher Zielvorgaben im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung	EF	LEADER 2007 bis 2013, Bund 2012/7, TZ 34
146	Qualitätsstandards; Betriebsanlagenverfahren	Festlegung von Qualitätsstandards für Betriebsanlagenverfahren (z.B. betreffend Optimierung der Prozesse, Servicequalität gegenüber den Bürgern, Dauer der Verfahren)	Q	Ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan, Kärnten 2012/2, TZ 3 (auch NÖ, S)
147	Controlling; Bezirkshauptmannschaften	Weiterentwicklung des Controllings der Bezirkshauptmannschaften, u.a. durch: – Erarbeitung einheitlicher Produkt– und Leistungsdefinitionen – Datenaufbereitung zum unmittelbaren Vergleich der Bezirkshauptmannschaften – regelmäßige Analyse der Daten zur Ableitung von Best–practice–Modellen und zum Aufzeigen von Handlungsnotwendigkeiten und Optimierungspotenzialen – einheitliche Zurechnung der Arbeitszeit zu den definierten Leistungsarten	EF, ES, Q	Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz, Bund 2014/8, TZ 13 (auch NÖ, St) Ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan, Niederösterreich 2012/3, TZ 46 (auch K, S)
148	Steuerung mit Kosten– und Leistungsrechnung	Kosten– und Leistungsrechnung mit aussagefähigen Auswertungen als Steuerungsinstrument	EF, ES	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 8
149	Reportingsysteme	Erarbeitung von Steuerungs– und Kontrollinstrumenten (z.B. Projektfortschrittsberichte) und aussagekräftigen Reportingsystemen	EF, ES, Q, N	Marchfeldschlösser Revitalisierungs– und Betriebsgesellschaft m.b.H., Bund 2008/10, TZ 8 ff. Universitätscontrolling, Bund 2009/2, TZ 4

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
150	Risikomanagement und IKS	Identifikation und Bewertung von Risiken und Festlegung des Umgangs mit Risiken; Erarbeitung von Prozessbeschreibungen mit Kontrollelementen für alle wesentlichen Abläufe	EF, Q, N	Ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan, Niederösterreich 2012/3, TZ 41 ff. (auch K, S)
151	Risikoanalyse bei Beschaffungen	Verstärkte Durchführung von Risikoanalysen bei Beschaffungen und verstärkte Überprüfung der Beschaffungen durch die Interne Revision	EF, ES	Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk, Bund 2013/2, TZ 13
152	Krisenmanagement IT	Einrichtung eines Krisenmanagements – Risikoanalysen, Kontinuitätspläne, Krisenübungen – zur Bewältigung etwaiger Angriffe auf wichtige IT–Strukturen	EF, Q	Register im Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, Bund 2014/8, TZ 16
153	Risikomanagement und IKS	Ziffernmäßige Risikobewertung wesentlicher Prozesse bei der Einführung eines IKS; systematische Integration der Ergebnisse des Risikomanagementsystems in den Planungsprozess	EF, Q	Österreichischer Rundfunk, Bund 2009/2, TZ 42 Bundesbeschaffung GmbH; Follow–up–Überprüfung, Bund 2011/8, TZ 4
154	Risikomanagement und IKS	Einrichtung eines umfassenden und entsprechend dokumentierten IKS mit Risikoidentifikation, –bewertung und –managementstrategie auch in ausgegliederten Unternehmen; Überprüfung in periodischen Abständen und gegebenenfalls Aktualisierung	EF, Q	Marchfeldschlösser Revitalisierungs– und Betriebsgesellschaft m.b.H, Bund 2008/10, TZ 16 (auch B, V, W)
155	IKS und Vertretungsregelungen	Schriftliche Dokumentation des IKS; Festlegung schriftlicher Vertretungsregelungen	EF, Q	Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum, Steiermark 2016/2, TZ 22
156	Verrechnung von Leistungen	Entwicklung transparenter und nachvollziehbarer Berechnungsgrundlagen für die Verrechnung von Leistungen bzw. die Kostentragung auf Basis von Vollkostenrechnungen; periodische Ermittlung der Leistungszeiten sowie Ermittlung und Ausschöpfung bestehender Potenziale für Produktivitätssteigerungen	EF	Bundesanstalt Statistik Austria – Evaluierung der Ausgliederung, Bund 2007/10, TZ 6 Heeresbild– und Filmstelle, Bund 2007/15, TZ 10 f. Elektronisches Datenmanagement in der Abfallwirtschaft, Bund 2008/8, TZ 13 Buchhaltungsagentur des Bundes, Bund 2008/11, TZ 2, 10

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
157	Verwaltungs– und Aufsichtsfunktionen; personelle Trennung	Personelle Trennung von Leitungs–, Verwaltungsfunktionen auf der einen Seite und Aufsichtsfunktionen auf der anderen Seite	Q	Diplomatische Akademie Wien, Bund 2013/3, TZ 25
158	Verfahrenseffizienz	Verbesserung der Verfahrenseffizienz und Gebarungssicherheit durch standardisierte elektronische Antragsformulare	EF, Q	Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde, Bund 2015/15, TZ 13
159	Automationsunterstützte Aktenführung	Nach Kosten–Nutzen–Abwägung Anstreben einer vollständig automationsunterstützten Aktenführung und Verfügbarkeit aller verfahrensrelevanten Dokumente in elektronischer Form	EF, Q	Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen, Bund 2011/5, TZ 14, 23
160	Europäischer Sozialfonds; Systemvereinfachung	Grundlegende Vereinfachung des Systems der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds	EF	Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde, Bund 2015/15, TZ 4
3.2	**Bürgerorientierung**			
161	Qualitätsstandards für Verwaltungsleistungen	Einführung, laufende Evaluierung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für Verwaltungsleistungen, u.a.: – Dauer der Erledigung – Erreichbarkeit – Wartezeiten – Gesprächsführung und Auskunftsfähigkeit der Mitarbeiter – Überprüfungsfrequenzen	Q	Ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan, Niederösterreich 2012/3, TZ 39 (auch K, S)
162	Verfahren; Prioritäten-festlegung	Festlegung von Prioritäten nach nachvollziehbaren Kriterien zur Abwicklung einer großen Zahl von Verfahren	EF, Q	Agrarbehörde Tirol; Aufsicht über Agrargemeinschaften, Tirol 2010/3, TZ 20
163	Datenverfügbarkeit	Effizienz und stärkere Bürgerorientierung durch Zugriff auf bereits vielfach elektronisch verfügbare oder von anderen Stellen erhobene Daten (z.B. Wohnsitz– oder Einkommensdaten)	EF, Q	Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder, Bund 2011/6, TZ 21 f. (auch K, OÖ, S)
164	Kundenbeschwerden	Systematische Erfassung und Auswertung von Kundenbeschwerden	Q	Ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan, Niederösterreich 2012/3, TZ 36 (auch K, S)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
165	E–Government	Entwicklung strategischer Konzepte zum Ausbau der E–Government–Aktivitäten auf Gemeindeebene mit: – Anreizen für die Nutzung von E–Government–Lösungen – medienbruchfreier Antragsverarbeitung	EF, Q	Stadtgemeinde St. Veit/Glan, Kärnten 2013/7, TZ 60
166	Öffentlichkeitsarbeit	Maßstäbe für die Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung: – Informationsbedürfnis der Bevölkerung – Objektivität der Information – Transparenz des Mitteleinsatzes	EF, ES, Q	ÖBB–Öffentlichkeitsarbeit, Bund 2012/8, TZ 32
3.3	**Verwaltungsstrukturen, Organisationsgrößen**			
167	Aufgabenanalyse; Gemeindestrukturen	Vereinfachte, schlanke und nachhaltige Gemeindestrukturen auf Basis einer umfassenden Aufgabenanalyse	EF, Q, N	Stadtgemeinde Schwechat und Multiversum Schwechat Betriebs GmbH, Niederösterreich 2014/5, TZ 21
168	optimale Behördengrößen; Bezirkshauptmannschaften	Bundesweite Evaluierung der Frage der optimalen und angemessenen Größe (Einwohnerstärke) von Bezirkshauptmannschaften	EF, ES, Q, N	Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz, Bund 2014/8, TZ 3, 16 (auch NÖ, St)
169	Bezirks-hauptmannschaften; Zusammenlegung	Erwägung von Zusammenlegungen einwohnerschwacher Bezirkshauptmannschaften zwecks Qualitätsverbesserung und Kostensenkung	EF, ES, Q	Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz, Bund 2014/8, TZ 12, 20 (auch NÖ, St)
170	Bezirks-hauptmannschaften; Übertragung von Bauangelegenheiten	Weitere Übertragung der betriebsanlagenbezogenen Bauangelegenheiten von den Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften	EF, ES, Q	Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz, Bund 2014/8, TZ 8 (auch NÖ, St)
171	Organisation Patentamt	Prüfung einer Zusammenführung des hoheitlichen mit dem teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts bzw. Ausgliederung in eine rechtlich selbständige Organisation	EF, ES	Österreichisches Patentamt, Bund 2012/7, TZ 32

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
172	Zentrale Serviceeinrichtungen	Verringerung des internen Verwaltungsaufwands durch intensivere Nutzung zentraler Serviceeinrichtungen und Prozessoptimierung	EF, ES, Q	Ausgewählte Supportprozesse (Präsidialreform), Bund 2007/3, TZ 26 Bundesbeschaffung GmbH, Bund 2008/8, TZ 25
173	Reiseadministration	Bündelung der Reiseadministration der Ressorts an einer Stelle (shared service center)	EF, ES, Q	Reisegebührenvorschrift des Bundes im Bundeskanzleramt und zentrale Reiseorganisation in der Bundesbeschaffung GmbH, Bund 2010/4, TZ 27
174	Ressortübergreifender Fahrzeugpool	Bündelung von Ressourcen in ressortübergreifendem Fahrzeugpool mit einheitlicher Regelung der Nutzungsberechtigung sowie der Kostenabgeltung	EF, ES	Bund 2007/3, TZ 13, 24 Bund 2007/14, TZ 23
175	OeNB, Bankenaufsicht	Konzentration der bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der OeNB und der FMA in einer Institution	EF, ES, Q	Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF, Bund 2007/10, TZ 12 Finanzmarktaufsicht; Follow–up–Überprüfung, Bund 2011/4, TZ 2
176	Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt	Zusammenführung der Kompetenzen von Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt	EF, ES	Wettbewerbsrechtliche Strukturreform, Bund 2005/9, TZ 3
177	Standesamts– und Staatsbürgerschaftsverbände	Überprüfung der Zusammenlegung von Standesamts– und Staatsbürgerschaftsverbänden	EF, ES	Standesamts– und Staatsbürgerschaftsverband Sankt Michael im Lungau, Salzburg 2008/1, TZ 3 (auch B, NÖ, OÖ, S, St, T, V)
178	Wetterdienste	Zusammenlegung der staatlichen Wetterdienste, insbesondere zur Nutzung von Rationalisierungspotenzialen	EF, ES	Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste, Bund 2011/6, TZ 16, 23
179	Bundesstraßen; Verfahren	Ausbau des teilkonzentrierten zu einem vollkonzentrierten Verfahren bei Neubau und Ausbau von Bundesstraßen	EF	Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit im Straßenbau in Österreich, Bund 2008/5, TZ 5

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
3.4	**Öffentliche Verwaltung vs. Ausgliederung; Steuerung ausgegliederter Einrichtungen**			
180	Ausgliederungen; parlamentarische Kontrolle	Mitberücksichtigung der Folge der Beschränkung der parlamentarischen Kontrolle bei Ausgliederungen	EF, Q, N	Ausgliederungen, Bund 2001/5, S. 19 IAF–Service GmbH, Bund 2005/8, TZ 8
181	Zweckmäßigkeit der Ausgliederung; Umfeldanalyse	Detaillierte Umfeldanalyse vor Ausgliederung mit: – Erstellung alternativer Modelle – Prüfung zukünftiger Marktchancen (Businesspläne) – Festlegung realistischer Ausgliederungsziele – Erhebung der Einsparungs– und Synergiepotenziale	EF, Q, N	Ausgliederung der Bundesversuchs-wirtschaften, Bund 2000/5, TZ 5 Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste, Bund 2011/6, TZ 23 f. Stadt Hohenems, Vorarlberg 2011/3, TZ 27
182	Zweckmäßigkeit der Ausgliederung; Abwägung der Vor– und Nachteile	Ausgliederungen, wenn dadurch staatliche Aufgaben deutlich effizienter erledigt werden können; sorgfältige Abwägung aller Vor– und Nachteile	EF, ES, N	Stadt Krems, Teilgebiete der Gebarung, Niederösterreich 2006/5, TZ 34 Stadt Hohenems, Vorarlberg 2011/3, TZ 13
183	Zweckmäßigkeit der Ausgliederung	Bei Ausgliederungen regelmäßige Prüfung, – ob die Aufgabenwahrnehmung durch das zuständige Ministerium selbst zweckmäßiger wäre – des weiteren Vorliegens der den Ausgliederungen zugrunde liegenden öffentlichen Interessen – der Zweckmäßigkeit der gewählten Rechtsform	EF, ES, Q, N	Familie & Beruf Management GmbH, Bund 2014/11, TZ 4 f. Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen, Bund 2013/7, TZ 9 (auch B, S, T, V)
184	Veräußerung staatseigener Unternehmen	Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Ergebnisverbesserung vor der Veräußerung von staatseigenen Unternehmen	ES, N	BUWOG, Bund 2003/4, TZ 2
185	Ausgegliederte Gesellschaften; Eigentümervorgaben; strategische Ausrichtung	Vorgabe strategischer Ziele für ausgegliederte Einrichtungen durch den Eigentümer; möglichst frühzeitige Erstellung von Unternehmenskonzepten samt Leistungsindikatoren	EF, Q, N	Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Bund 2012/6, TZ 4 Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft, Bund 2008/9, TZ 3 Hochwasserschutz an der March, Bund 2008/10, TZ 15 (auch K, V, W)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
186	Unternehmenskonzepte; Zielvorgaben	Zielvorgaben auf Basis betriebswirtschaftlicher Kennzahlen; Soll–/Ist–Vergleiche über die Zielerreichung	EF, Q, N	Diplomatische Akademie Wien, Bund 2013/3, TZ 3
187	Stiftungen; Aufsicht	Bei Wahrnehmung der Aufsicht über die Stiftungen: verstärkte Berücksichtigung der Erfüllung des Stiftungszwecks und der ordnungsgemäßen Verwaltung	EF, Q	Freiherr von Vichter und Wissend'sche Stiftung, Wien 2014/6, TZ 11
3.5	**Kooperation und Koordination**			
188	Verwaltung; Zusammenarbeit	Verstärkung der Zusammenarbeit von Verwaltungseinheiten (hier Bezirkshauptmannschaften) und Ausbau des Know–how–Austauschs, insbesondere bei – der Weiterentwicklung von Leistungskatalogen, Richtlinien und IT–Applikationen sowie des Benchmarkings – Auslegungs– und Vollzugsvorgaben – der Angleichung der Definitionen von Leistungen bzw. Produkten der mittelbaren Bundesverwaltung	EF, ES, Q	Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz, Bund 2014/8, TZ 10, 13 (auch NÖ, St)
189	Verwaltung; Benchmarking	Forcierung des Benchmarkings in der Verwaltung	EF, ES, Q	Innovation der Tiroler Landesverwaltung, Tirol 2005/1, TZ 6
190	Gebietskörperschaften–übergreifende Projekte	Bei komplexen gebietskörperschaftenübergreifenden Projekten: – Festlegung der Verantwortlichkeiten bei Projektstart – koordinierte Vorgehensweise (z.B. durch ein Bund–Länder–Gremium)	EF, Q	Umsetzung der EU–Dienstleistungsrichtlinie in der öffentlichen Verwaltung, Bund 2010/8, TZ 4 f. (auch OÖ, St, W)
191	Statistik Austria; Kooperation	Stärkere Kooperation der Statistik Austria mit den Statistikeinrichtungen der Länder	EF, ES, Q	Bundesanstalt Statistik Austria – Evaluierung der Ausgliederung, Bund 2007/10, TZ 21, 23 Bundesanstalt Statistik Austria; Follow–up–Überprüfung, Bund 2010/4, TZ 2
192	Internet–Portale; Abstimmung	Abstimmung des Bundes und der Länder beim Aufbau von Internet–Portalen zur Vermeidung kostenintensiver Parallelstrukturen	EF, ES, Q	Umsetzung der EU–Dienstleistungsrichtlinie in der öffentlichen Verwaltung, Bund 2010/8, TZ 20 ff.

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
193	Gemeinsame Projekte	Abstimmung von Projekten mit ähnlichen oder parallelen Zielsetzungen (am Beispiel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007 – 2013, z.B. Sprachenstrategien); Verwaltungsvereinbarungen mit den beteiligten Ländern über das operative Zusammenwirken an Programmen	EF, Q	Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013", Niederösterreich 2014/9, TZ 9, 19 (auch OÖ, W)
194	Register; Koordination	Verstärkte Koordination der Register der Bundesverwaltung durch das BKA; Definition führender Register durch das BKA für einen Abgleich von Daten (z.B. Personen, Adressen, Unternehmen)	EF, Q	Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung", Bund 2012/5, TZ 4 bis 7, 9
195	IT; Kooperation	Länderübergreifende Kooperation bei IT–Applikationen; abgestimmte IT–Lösungen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten (z.B. für Verwaltungsstrafverfahren; im Förderungsbereich)	EF, ES, Q	Ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan, Niederösterreich 2012/3, TZ 12 (auch K, S) LEADER 2007 bis 2013, Bund 2012/7, TZ 100
4	**Haushaltsrecht und Rechnungswesen**			
4.1	**Harmonisierung des Rechnungswesens**			
196	Transferströme	Übersichtliche Darstellung der Transferströme pro Aufgabengebiet (z.B. Krankenanstaltenwesen) über alle Gebietskörperschaften	N	Haushaltsstruktur der Länder, Burgenland 2009/4, TZ 15 (auch K, NÖ, OÖ, S, St, T, V)
197	Zahlungspflichten nach 15a–Vereinbarungen	Darstellung der Zahlungsverpflichtungen aus 15a–Vereinbarungen im Haushalt	N	Verkehrsanbindung und Stadtentwicklung Hauptbahnhof Wien, Bund 2010/06, TZ 42 (auch Wien) Institute of Science and Technology – Austria, Bund 2008/10, TZ 26 (auch NÖ)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
198	Weitere Harmonisierung u.a. Wirkungsorientierung, Mittelfristplanung	Harmonisierung des Haushaltswesens der Gebietskörperschaften auch in folgenden Bereichen: – Anwendung der VRV 2015 auch auf Gemeindeverbände – Wirkungsorientierung – mittelfristige Haushaltsplanung – einheitliche Standards für die Ermittlung der Haftungsobergrenzen – gesamtstaatlich verankertes Spekulationsverbot	N	Tätigkeitsbericht 2015, Bund 2015/18, S. 48
4.2	**Budgetvollzug**			
199	Kontenplanverordnung	Bebuchung der Konten strikt nach Kontenplanverordnung, insbesondere getrennter Ausweis bestimmter Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 24 RLV 2013 (z.B. Werbeaufwand und Infokampagnen sowie Öffentlichkeitsarbeit; Repräsentationsaufwendungen; Rechtsgutachten, Rechtsberatung sowie gerichtliche Sachverständige)	N	BRA 2013, Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2013 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 25
200	Harmonisierung Kontenplan	Harmonisierung des Kontenplans für alle haushaltsleitenden Organe	N	Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes, Bund 2012/10, TZ 43
201	Verbuchungspraxis	Vereinheitlichung der Verbuchungspraxis der Länder	N	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, Oberösterreich 2014/3, TZ 6 (auch S, St)
202	Ansatz– und Postenverzeichnis	Erarbeitung eines kommentierten, verbindlichen Ansatz– und Postenverzeichnisses für Länder und Gemeinden mit eindeutigen Begriffsdefinitionen	N	Zahlungsflüsse zwischen Ländern und Gemeinden am Beispiel der Sozialhilfe im engeren Sinn in Niederösterreich und Oberösterreich, Niederösterreich 2011/4, TZ 14 (auch OÖ) System der Jugendwohlfahrt in den Ländern Burgenland und Kärnten, Burgenland 2011/9, TZ 15 (auch K) Konsolidierungsmaßnahmen der Länder, Burgenland 2015/5, TZ 11 (auch K, NÖ, OÖ, S, St, T, V, W)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
203	Konsolidierung	Richtige und vollständige Verbuchung von zu konsolidierenden Geschäftsfällen	N	BRA 2013, Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2013 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 23
4.3	**Finanzielle Nachhaltigkeit**			
204	Verbesserte Planung	Verbesserung der Bedarfsplanung für eine exaktere Budgetierung	N	Zahlungsflüsse zwischen Ländern und Gemeinden am Beispiel der Sozialhilfe im engeren Sinn in Niederösterreich und Oberösterreich, Niederösterreich 2011/4, TZ 15
205	Verbesserte Planung	Verbesserung der Datengrundlagen sowie der mittelfristigen Prognosen für prognostizierte Maastricht–Defizite	N	Grundlagen der Fiskalpolitik, Bund 2011/5, TZ 33
206	Koordinierung der Haushaltsführung	Verstärkte Koordinierung der Haushaltsführung der Gebietskörperschaften	N	Grundlagen der Fiskalpolitik, Bund 2011/5, TZ 33
207	Detaillierte, rollierende Mittelfristplanung	Detaillierte, realistische und laufend fortgeschriebene (rollierende) mittelfristige Budgetplanungen der Gebietskörperschaften	N	Grundlagen der Fiskalpolitik, Bund 2011/5, TZ 33 Haushaltsstruktur der Länder (außer Wien), Burgenland 2009/4, TZ 14 (auch K, NÖ, OÖ, S, St, T, V) Haushaltsstruktur der Stadt Wien, Wien 2010/6, TZ 14 Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien, Wien 2015/2, TZ 58
208	Einsparungen Ermessensausgaben	Nachhaltige Konsolidierung, u.a. durch konkrete Einsparungsvorgaben und –ziele für die Ermessensausgaben	N	Budgetkonsolidierung, Bund 2004/3, TZ 63
209	Bericht über die langfristige Entwicklung	Einbeziehung aller staatlichen Ebenen in die Berichte über die langfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere im Hinblick auf die steigenden Auszahlungen für Pensionen, Gesundheit und Pflege	N	Grundlagen der Fiskalpolitik, Bund 2011/5, TZ 63
210	Darstellung nachhaltiger Auswirkungen	Darstellung der Auswirkungen wichtiger budgetpolitischer Maßnahmen auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte	N	Grundlagen der Fiskalpolitik, Bund 2011/5, TZ 70

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
211	Mittelfristige Haushaltsziele	Mittelfristige Haushaltsziele: Augenmerk auf die langfristige Nachhaltigkeit auch bei steigenden altersbezogenen Auszahlungen	N	Grundlagen der Fiskalpolitik, Bund 2011/5, TZ 70
4.4	**Kosten– und Leistungsrechnung (KLR)**			
212	Zeitnahe KLR	Zeitnahe, aussagekräftige Kosten– und Leistungsrechnung (hier für Botschaft, Sozialhilfeverband, Hochschule, Institut für Sportmedizin); Anwendung auch in nachgeordneten Dienststellen	EF, Q	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 8 Sozialhilfeverband Bruck an der Mur, Steiermark 2011/8, TZ 28 Öffentliche Pädagogische Hochschulen, Bund 2014/10, TZ 51 Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik, Bund 2016/2, TZ 32 Österreichisches Institut für Sportmedizin, Bund 2012/5, TZ 31 Buchhaltungsagentur des Bundes, Bund 2008/11, TZ 14 Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste, Bund 2011/6, TZ 10 Truppenübungsplatz Allentsteig, Bund 2015/13, TZ 10
213	Auswertungen	Aussagefähige Auswertungen aus der Kosten– und Leistungsrechnung zur Steuerung	EF, Q	Sanitätswesen im Bundesheer; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/3, TZ 10

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
214	Vollkostenrechnung	Vollkostenrechnung als Steuerungselement für ein begleitendes Controlling (hier für Auslandseinsätze des Bundesheeres, für Universitäten und Fachhochschulen)	EF, Q	Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad, Bund 2011/11, TZ 15 Wissens– und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien, Bund 2009/9, TZ 17 Fachhochschulwesen, Bund 2010/1, TZ 8 (auch K, OÖ, S, St)
215	Einheitliche KLR für Universitäten	Vereinheitlichung der Kosten– und Leistungsrechnungen an den Universitäten	EF, Q	Leistungsvereinbarungen, Bund 2012/11, TZ 15
216	Berechnungsgrundlagen	Transparente, nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen für die Verrechnung von Leistungen bzw. die Kostentragung; periodische Ermittlung der Leistungszeiten	EF, Q	Bundesanstalt Statistik Austria – Evaluierung der Ausgliederung, Bund 2007/10, TZ 6 Heeresbild– und Filmstelle; Follow–up–Überprüfung, Bund 2007/15, TZ 10 Elektronisches Datenmanagement in der Abfallwirtschaft, Bund 2008/8, TZ 13 Buchhaltungsagentur des Bundes, Bund 2008/11, TZ 10 Arzneimittelwesen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2008/12, TZ 8 Buchhaltungsagentur des Bundes, Bund 2011/1, TZ 45, 56 Bundesbeschaffung GmbH; Follow–up–Überprüfung, Bund 2011/8, TZ 2 Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Pöchlarn, Niederösterreich 2008/5, TZ 6

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
217	Vorgaben für KLR	Klare und einheitliche Vorgaben für die Kostenrechnung (hier Krankenanstalten)	EF, Q	Medizinisch–technische Großgeräte mit Schwerpunkt in Niederösterreich und Salzburg, Bund 2010/13, TZ 14 (auch NÖ, S)
218	Kostenmonitoring	Kennzahlenbasiertes Kostenmonitoring mit aussagekräftigen Benchmarks und Kenndaten, um Vergleiche anstellen und Kostentreibern entgegenwirken zu können (hier z.B. für Bildungsausgaben; Fachhochschul–Studiengänge)	EF, Q	Land– und forstwirtschaftliches Schulwesen, Bund 2011/9, TZ 8 (auch OÖ, St, T) Fachhochschulwesen, Bund 2010/1, TZ 8 (auch K, OÖ, S, St) Wissens– und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien, Bund 2009/9, TZ 17 Fachhochschulwesen, Bund 2010/1, TZ 8 (auch K, OÖ, S, St)
219	Polizei; Leistungskennzahlen	Verbesserung der Ressourcensteuerung durch systematische Ermittlung aussagekräftiger Leistungskennzahlen bei polizeilichen Einsätzen und Einsatzzeiten	EF, Q	Polizei–Notruf, Bund 2010/6, TZ 17, 19
5	**Wirkungsorientierung**			
5.1	**Wirkungsorientierte Haushaltssteuerung**			
220	Wirkungsziele, Indikatoren, Maßnahmen	Festlegung konkreter und überprüfbarer Wirkungsziele samt der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen und Indikatoren	N	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 7 Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/12, TZ 2, 10 Frauenförderung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/6, TZ 2 Strukturreform der Bezirksgerichte, Bund 2014/13, TZ 4

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
221	Wirkungskontrolle, Berichtswesen	Controlling und periodisches, aussagekräftiges Berichtswesen zur Wirkungskontrolle (Zielerreichung) und Steuerung anhand konkreter Wirkungsangaben	N	System der Jugendwohlfahrt in den Ländern Burgenland und Kärnten, Burgenland 2011/9, TZ 22 (auch K) Energie–Control Austria, Bund 2016/1, TZ 18
222	Ableitung von Zielen	Ableitung konkreter operativer Ziele aus den strategischen Zielsetzungen	N	Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder, Bund 2011/6, TZ 4, 17 (auch K, OÖ, S) Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen, Bund 2011/10, TZ 19
223	Wirkungskontrolle	Beurteilung/Evaluierung der erzielten Wirkungen oder der Treffsicherheit von Leistungen anhand vorweg festgelegter messbarer Indikatoren	N	Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder, Bund 2011/6, TZ 4, 17 (auch K, OÖ, S) Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen, Bund 2011/10, TZ 19 Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 6
224	Umfang Wirkungskontrolle	Im Zuge von Wirkungskontrollen Beurteilung auch von: – Eignung der Maßnahme zur Zielerreichung – Aktualität der angestrebten Wirkung – Angemessenheit von Maßnahmenaufwand zu Wirkung	Q	Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 5
225	Wirkungsorientierung Länder	Wirkungsziele und Indikatoren zur Wirkungsmessung der eingesetzten Mittel auch in Landesbudgets	N	Verkehrsverbünde: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg, Bund 2014/11, TZ 7 (auch K, S)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
226	Wirkungsmessung von Förderungen	Wirkungsziele und Indikatoren als Bestandteile von Förderungskonzepten zur Erfolgsmessung von Förderungen	Q	Burgenländischer Gemeinde–Investitionsfonds, Burgenland 2015/3, TZ 3
227	Wirkungsmessung Steuerbegünstigungen	Festlegung von Zeitpunkten, Art und Instrumenten der Wirkungsmessung von Steuerbegünstigungen	Q	Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 9 Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 5
228	Wirkungsmessung Steuerbegünstigungen	Regelmäßige Prüfung, ob Steuerbegünstigungen zu beabsichtigten Wirkungen führen und wie unbeabsichtigte Nebenwirkungen zu verhindern sind	Q	Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 9
229	Formulierung Wirkungsziele	Eindeutige Formulierung von Wirkungszielen	Q	Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 5
230	Outcome–Ziele zu Verwaltungsaufwendungen	Steuerung von Verwaltungsaufwendungen durch Verbindung der Aufwendungen mit Outcome–Zielen	Q	Instrumente der finanziellen Steuerung der Krankenversicherungsträger, Bund 2016/3, TZ 20, 21, 22, 23, 25, 30, 31, 34, 40
231	Datengrundlage	Nutzung der bei den Pensionsversicherungsträgern gespeicherten Daten zur Unterstützung der Wirkungsorientierung	Q	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 40
232	Genderspezifisches Wirkungscontrolling	Genderspezifisches Wirkungscontrolling mit entsprechend genderspezifischen Zielgrößen und Indikatoren (hier im Frauenstrafvollzug)	Q	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 22, 27
233	Internes Wirkungscontrolling	Internes, unterjähriges Wirkungscontrolling auf Globalbudget– und Untergliederungsebene mit einer Risikobeurteilung hinsichtlich der Ziel– und Zielwerterreichung; Übermittlung der Controllingergebnisse an die relevanten Stellen; Heranziehen der Berichte zum Wirkungscontrolling zur Steuerung der Zielerreichung	Q	Einführung der Wirkungsorientierung in ausgewählten Bundesministerien, Bund 2016/5, TZ 22
234	Qualitätskriterium Nachvollziehbarkeit	Im Sinne des Qualitätskriteriums Nachvollziehbarkeit Bezugnahme auf internationale Empfehlungen in den Wirkungsangaben, insbesondere bei der Begründung der Wahl eines Wirkungsziels	Q	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 12

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
235	Qualitätskriterium Verständlichkeit	Verwendung einheitlicher, kurzer, präziser und damit verständlicher und eindeutiger Formulierungen für Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren	Q	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 21
236	Qualitätskriterium Überprüfbarkeit	Vollständige Angabe von Ist– und Zielwerten zur Beurteilung von Forschritten	Q	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 21
237	Qualität Wirkungsangaben	Weiterentwicklung der Instrumente und Inhalte der Wirkungsorientierung unter verstärkter Berücksichtigung von: – Relevanz der Wirkungsziele, – sprachliche Präzision der Wirkungsziele, – Kohärenz zwischen Wirkungszielen und Maßnahmen, – Auswahl aussagekräftiger Indikatoren und – analytische Ableitung der Indikatorwerte (Zielwerte) – genderspezifische Zielgrößen	Q	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 36, 40 Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 30
238	Steuerungsrelevante Daten	Erhebung und nachvollziehbare Darstellung der steuerungsrelevanten Daten als Grundlage zur Definition der Wirkungsangaben	Q	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 23 Akademisches StartUp Netzwerk Oberösterreich (akostart oö), Bund 2015/6, TZ 18 (auch OÖ)
239	Qualitätssicherung	Gewährleistung der erforderlichen Zeit im Budgeterstellungsprozess zur Qualitätssicherung der Wirkungsangaben	EF	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 30
240	Qualitätssicherung	Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung unter stärkerer Orientierung an den haushaltsrechtlichen Qualitätskriterien	Q	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 30
241	Aufwendungen für Pflegegeld	Im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung Veranschlagung aller Pflegegeldaufwendungen in der UG 21	N	Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen, Bund 2014/5, TZ 48
5.2	**Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**			
242	Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen	Einhaltung der Verpflichtung zur Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 BHG 2013 und der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung	Q, N	Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen, zuletzt Tätigkeitsbericht Bund 2015/18, S. 14 ff.

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
243	Nachhaltige finanzielle Auswirkungen	Darstellung der langfristigen finanziellen Auswirkungen von rechtsetzenden Maßnahmen im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit öffentlicher Haushalte	Q, N	§ 8 WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung
244	Angemessene Begutachtungsfrist	Einhaltung der in § 9 Abs. 3 WFA–Grundsatz–Verordnung vorgesehenen Begutachtungsfrist von sechs Wochen	Q, N	Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen, zuletzt Tätigkeitsbericht Bund 2015/18, S. 14 ff.
6	**Förderungen**			
6.1	**Förderungsdatenbank**			
245	Förderungsdatenbank	Einrichtung einer bundesweiten (gebietskörperschaften-übergreifenden), zentral geführten Förderungsdatenbank zur Abstimmung der Förderungsmaßnahmen und Vermeidung unzulässiger Mehrfachförderungen	EF, ES, Q	Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol, Bund 2009/12, TZ 23 (auch OÖ, T) Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS, Bund 2010/2, TZ 20 Umsetzung der Empfehlungen der Strategie 2000 des Rates für Forschung und Technologieentwicklung, Bund 2010/10, TZ 32 Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder, Bund 2011/6, TZ 23 (auch K, OÖ, S)
6.2	**Abstimmung von Förderungen und Förderungsprogrammen**			
246	Kompetenzbereinigung	Kompetenzbereinigung bzw. Neuordnung der Kompetenzen im Förderungswesen, um die Transparenz und Stringenz der Förderlandschaft zu erhöhen sowie den Verwaltungsaufwand gering zu halten	EF, ES, Q	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 2, 7, 9, 19 (auch S, K)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
247	Bereinigung Förderungsprogramme	Zusammenführung von Förderungsprogrammen mit weitgehend gleichen Zielsetzungen; Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und inhaltlichen Überlappungen von Förderungsprogrammen	EF, ES	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 2, 7, 9, 19 (auch S, K) Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/12, TZ 10 Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT, Bund 2015/15, TZ 8
248	Anzahl Akteure und Fördertöpfe	Reduktion der Anzahl der Akteure und der Fördertöpfe	EF, ES	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 2, 7, 9, 19 (auch S, K)
249	Abstimmung Förderungsprogramme und Förderungen	Verbesserte Abstimmung der Förderungen bei ressort– oder gebietskörperschaftenübergreifenden Förderungsmaßnahmen; Implementierung standardisierter Prozesse zur Abstimmung der Förderungsprogramme	EF, ES	Frauenförderung, Bund 2008/4, TZ 2 Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol, Bund 2009/12, TZ 7 (auch OÖ, T) System des Förderungswesens, Salzburg 2008/2, TZ 9 Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/12, TZ 10
250	Abstimmung Förderungsprogramme	Abstimmung der Förderungsprogramme (in gleichen Förderungsbereichen) hinsichtlich: – Zielgruppen – Förderarten und – Förderungsvoraussetzungen	EF, ES, Q	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 5 (auch S, K)
251	Parallele Förderungsprogramme	Förderung von Maßnahmen, die auch von anderen Förderungsgebern gefördert werden, nur dann, wenn die Aufstockung der Fördermittel entweder zur Erreichung gemeinsamer Förderziele oder zur Erreichung eigener, weitergehender Förderziele erforderlich ist	EF, ES	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 8 (auch S, K)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
252	Gemeinsame Projektförderungen	Abgestimmte Vorgangsweise bei gemeinsamen Projektförderungen: – einheitliche Kostenaufstellung und Projektunterlagen – abgestimmter Finanzierungsplan – koordinierte Auszahlungszeitpunkte und Projektabrechnung – gemeinsame Begutachtung	EF, ES	Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot–Weiß–Rot, Bund 2012/1
253	Kategorisierung und Förderterminologie	Einheitliche Kategorisierung der Förderungen und Standardisierung der Förderterminologie (im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit von Förderungsprogrammen)	EF, Q	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 5 (auch S, K)
254	Berechnung Förderbarwert	Berechnung einheitlicher Förderbarwerte bei bundesweiten Förderungen zwecks Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und kosteneffizienter Abwicklung	EF, Q	Klimarelevante Maßnahmen bei der Wohnhaussanierung auf Ebene der Länder, Bund 2009/7, TZ 23 (auch alle Länder)
6.3	**Konzeption von Förderungsprogrammen**			
255	Förderungsschwerpunkte	Definition und Abgrenzung der einzelnen Förderungsschwerpunkte	EF, Q	Frauenförderung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/6, TZ 3
256	Mitfinanzierung Förderungsnehmer	Angemessene Mitfinanzierung der Förderungsnehmer; Förderung als Anreiz für die Beteiligung privater Akteure	ES, Q	Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter, Bund 2016/3, TZ 5
257	Mitnahmeeffekte	Minimierung von Mitnahmeeffekten durch: – Förderung in dem zur Zielerreichung notwendigen Ausmaß (Optimierung des Förderanteils gegenüber dem Eigenanteil) – ambitionierte Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen – Förderungen als Instrumente zur Initiierung neuer Technologien oder zur gezielten Bewerbung erwünschter Maßnahmen – Hinterfragen der Notwendigkeit des Weiterbestehens von Förderungsmaßnahmen – Abschätzungen zu Mitnahmeeffekten bei Evaluierungen	ES, Q, N	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 18 (auch S, K) Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007, Bund 2013/5, TZ 20 sowie Follow–up dazu, Bund 2016/3, TZ 17
258	Sportförderung	Konzentration der Mittel im Bereich der Spitzensportförderung; Erstellung eines Gesamtkonzepts	EF, ES	Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot–Weiß–Rot, Bund 2012/1, TZ 3, 8
259	Sportförderung	Förderung des Spitzensports über nur ein Förderungsprogramm, um eine eindeutige Zuordnung der Mittel zu gewährleisten	EF, ES	Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot–Weiß–Rot, Bund 2012/1, TZ 3, 8

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
260	Sportförderung	Bündelung der Entscheidungsbefugnisse an einer Stelle und Vereinheitlichung der Entscheidungsstrukturen in der Sportförderung	EF, Q	Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot–Weiß–Rot, Bund 2012/1, TZ 4
6.4	**Abwicklung von Förderungen**			
261	Gemeinsame Abwicklungsstelle	Betrauung einer gemeinsamen Abwicklungsstelle mit der Administration der Förderungen mit weitgehend gleichen Zielsetzungen (wenn Kompetenzbereinigung nicht möglich)	EF, ES, Q	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 9 (auch S, K)
262	Gemeinsame Abwicklungsstelle	Betrauung einer erfahrenen größeren Förderstelle mit der gemeinsamen Abwicklung von ähnlichen Förderungen	EF, ES, Q	EU–Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften, Bund 2013/11 (auch B, S, V)
263	Zeitpunkt Auszahlung	Auszahlung der Fördermittel erst, wenn alle im Förderungsvertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt sind	ES, Q	Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds, Bund 2015/11, TZ 32
264	Bindung an Förderungszweck	Keine Fördermittel für Ausgaben, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Förderungszweck stehen oder vertraglich anders vereinbart waren	ES, Q	Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds, Bund 2015/11, TZ 32
265	Transparenz	Sicherstellung von Transparenz in der Abwicklung der zu fördernden Maßnahmen	ES, Q	Ski WM Schladming, Bund 2015/16, TZ 49
266	Antragsformulare	Standardisierte elektronische Antragsformulare zur Verbesserung der Verfahrenseffizienz	EF, ES, Q	Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde, Bund 2015/15, TZ 13 Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter, Bund 2016/3, TZ 11
267	Antragsformulare	Einfordern der wesentlichen Mindestangaben in den Antragsformularen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit und zur Vermeidung von Doppelförderungen	EF, ES, Q	Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter, Bund 2016/3, TZ 11
268	Detaillierungsgrad Projektbudget	Einfordern genauer Angaben zum Projektbudget in den Förderungsanträgen	EF, ES, Q	Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter, Bund 2016/3, TZ 11

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
269	Elektronische Belege	Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Frage der Handhabung elektronischer Belege im Förderungswesen	EF, Q	EU–Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften, Bund 2013/11, TZ 36
270	Funktionstrennung	Strikte Beachtung des Grundsatzes der Funktionstrennung bei der Vergabe von Förderungen	Q	Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013“, Niederösterreich 2014/9, TZ 26
271	Unvereinbarkeiten	Lückenlose Vermeidung von Unvereinbarkeiten zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer	Q	LEADER 2007 bis 2013 im Land Kärnten; Follow–up–Überprüfung, Kärnten 2015/3, TZ 130
272	Abschluss Förderungsvertrag	Abschluss der Förderungsverträge vor Beginn ihrer Laufzeit, vor Beginn des Förderungszeitraums	Q	Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter, Bund 2016/3, TZ 12
273	Standards Berichtslegung	Harmonisierung der Berichterstattung zu Förderungen	Q, N	Frauenförderung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/6, TZ 2
6.5	**Kontrolle von Förderungen**			
274	Kontrollsystem	Nach einheitlichen Grundsätzen konzipiertes Kontrollsystem für Förderungen mit – Kontrolle von vorgeschriebenen Nachweisen mit Checklisten – Stichprobenkontrollen zur Richtigkeit der vorgelegten Nachweise und Eigenerklärungen auf Basis einer risikoorientierten Fallauswahl – Sanktionierung von Falschangaben	EF, ES, N	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 14 (auch S, K)
275	Rückforderungen	Rückforderung von zu Unrecht für nicht förderungsfähige Kosten ausgezahlten Förderungen	ES, Q	LEADER 2007 bis 2013 im Land Kärnten; Follow–up–Überprüfung, Kärnten 2015/3, TZ 127
276	Haushaltsrechtliche Prüfstandards	Anwendung haushaltsrechtlicher Prüfstandards bei Förderungen	ES	EU–Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften, Bund 2013/11, TZ 36 (auch B, S, V)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
6.6	**Ziele, Wirkungen, Evaluierung von Förderungen**			
277	Ziele	Festlegung quantifizierter/messbarer (Wirkungs)Ziele in den Förderungsprogrammen	Q, N	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 15 (auch S, K) Frauenförderung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/6, TZ 2
278	Indikatoren	Festlegung aussagekräftiger Indikatoren (mit Zielwerten) für eine nachhaltige Wirkungsmessung von Förderungen; Festlegung von Indikatoren auch getrennt nach Frauen und Männern	Q, N	Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot–Weiß–Rot, Bund 2012/1, TZ 6 Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow–up–Überprüfung, Bund 2016/3, TZ 2, 9 Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter, Bund 2016/3, TZ 14
279	Soll–Ist–Vergleiche	Nachverfolgung der Zielerreichung mit Soll–Ist–Vergleichen	ES, Q, N	Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter, Bund 2016/3, TZ 14
280	Einheitlich strukturierte Evaluierungen	Einheitlich strukturierte Evaluierungen mit – einheitlichen Evaluierungskriterien und –methoden je Förderbereich, – Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Fördermittel je Projekt, – Analyse der Förderempfänger (nach der Betriebsgröße klein/mittel/groß; nach der Zurechnung privat/öffentlich und nach der Zurechnung zu Branchen), – Reflexion allfälliger nachteiliger Nebeneffekte der Förderungen	Q, N	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 16 (auch S, K)
281	Schlussfolgerung aus Evaluierung	Ableitung von Schlussfolgerungen aus der Evaluierung für die weitere Umsetzung	Q, N	Operationelles Programm "Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013", Niederösterreich 2014/9, TZ 48

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
6.7	**Administrativaufwand**			
282	Förderungseffekt vs. Verwaltungsaufwand	Angemessenes Verhältnis von Förderungseffekt und Verwaltungsaufwand	EF, ES	Einheitliche Betriebsprämie, Bund 2007/14, TZ 2 System des Förderungswesens, Salzburg 2008/2, TZ 3 f.
283	Förderungseffekt vs. Verwaltungsaufwand	Hinterfragen von Förderungsprogrammen mit sehr geringen Fördermitteln parallel zu – im selben Förderungsbereich bestehenden – dominierenden Förderungen	Ef, ES	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder, Bund 2015/17, TZ 12 (auch S, K)
284	ESF–Umsetzung	Institutionelle Vereinfachung des Systems der ESF–Umsetzung in Österreich, um den Aufwand für die Verwaltung und Kontrolle des Programms und das Fehlerrisiko zu reduzieren	EF, ES	Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde, Bund 2015/15, TZ 4, 21
6.8	**Besonderheiten EU–Förderungen**			
285	Höhe der Kofinanzierung	Transparente Festlegung der Höhe der nationalen Kofinanzierung	ES, Q, N	LEADER 2007 bis 2013, Bund 2012/7, TZ 22
286	Höhe der Kofinanzierung	Zeitgerechte und angemessene Einbindung von Ministerrat und Gesetzgeber bei Festlegung der nationalen Kofinanzierung	ES, Q, N	LEADER 2007 bis 2013, Bund 2012/7, TZ 22
287	Verringerung der Komplexität	Verringerung der Komplexität von EU–Förderungssystemen (z.B. ÖPUL, Europäischer Globalisierungsfonds)	EF, ES	Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow–up–Überprüfung, Bund 2016/3, TZ 6 Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter, Bund 2016/3, TZ 4
288	Abwicklungsrichtlinien	Entwicklung einer kohärenten nationalen EFRE–Abwicklungsrichtlinie	EF, Q	EU–Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften, Bund 2013/11, TZ 20
289	Förderfähigkeitsregeln	Vereinfachung von Nationalen Förderfähigkeitsregeln für die Gewährung von EU–Mitteln und Anpassung freiwilliger restriktiverer Regelungen an übliche nationale Bestimmungen	EF, ES, Q	Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde, Bund 2015/15, TZ 27 Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013“, Bund 2014/15, TZ 20 (auch N, OÖ, W)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
290	Harmonisierung von Vorgaben zur Kontrolle	Harmonisierung der Vorgaben und Standards der Förderstellen des Bundes und der Länder für die Abrechnung und Kontrolle vergleichbarer EFRE–Projekte	EF, ES, Q	EU–Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften, Bund 2013/11 (auch B, S, V)
291	Pauschalierung	Vereinfachung der Belegs– bzw. Förderfähigkeitsprüfungen durch Pauschalierung von Personal– bzw. Sachkosten sowie durch Festlegung von Mindestbeträgen für zuschussfähige Ausgaben	EF	Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde, Bund 2015/15, TZ 16
7	**Vergabewesen, Abwicklung von Bauvorhaben und Anti–Claimmanagement**			
7.1	**Vergabewesen**			
292	Direktvergabe	Einholung von Vergleichsangeboten auch bei Auftragsvergaben unterhalb der Grenzen des Vergabegesetzes (Direktvergaben)	ES, Q	Wasserverband Rohrau, Petronell, Scharndorf, Höflein, Bund 2011/3, TZ 9 Stadt Hohenems, Vorarlberg 2011/3, TZ 14 via donau–Österreichische Wasserstraßengesellschaft mbH, Bund 2013/12, TZ 16
293	Wahl des Vergabeverfahrens	Wahl des Vergabeverfahrens aufbauend auf sachlich fundierter und nachvollziehbarer Auftragswertermittlung	ES, Q	Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 72 Einführung der Wirkungsorientierung in ausgewählten Ressorts, Bund 2016/5, TZ 13, 15 ff.
294	Planung von Vergaben	Umfassende Planung von Vergaben, mit hohem Detaillierungsgrad und hoher Qualität	ES, Q	Relaunch des Webauftritts des Parlaments, Bund 2011/10, TZ 6 ff. Wasserverband Millstätter See, Verbandsabwasserreinigungsanlage Spittal/Drau, Kärnten 2010/7, TZ 27 Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 94 f.

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
295	Prüfung von Bedarf und Nutzen	Prüfung und Dokumentation des Bedarfs am Beschaffungsgut sowie des erwarteten und eingetretenen Nutzens zur Sicherstellung der Zweckmäßigkeit der Beschaffung	ES	Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Bund 2015/6, TZ 17
296	Definition der Leistung	Ausreichende Definition der zu vergebenden Leistung vor der Vergabe, dies zur Sicherstellung von: – verlässlichen Preiskalkulationen – Abnahme der einzelnen Leistungen – rechtzeitigem Abgleich der Anforderungen mit den Nutzern	ES, Q	Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des AKH Wien, Wien 2014/1, TZ 18
297	Inhalt Ausschreibung	Festlegung aller wesentlichen Positionen in der Ausschreibung	ES, Q	Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt – Neusiedl am See, Bund 2011/1, TZ 22 Landeskrankenanstalten–Betriebsgesellschaft–KABEG; Landeskrankenhaus Klagenfurt Neu, Kärnten 2010/5, TZ 18
298	Inhalt Ausschreibung	Nennung aller für die Kalkulation und Preisbildung relevanten Grundlagen bei Ausschreibungen	ES, Q	Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt – Neusiedl am See, Bund 2011/1, TZ 22 Landeskrankenanstalten–Betriebsgesellschaft–KABEG; Landeskrankenhaus Klagenfurt Neu, Kärnten 2010/5, TZ 18
299	Zeitpunkt Ausschreibung	Ausschreibung von Ausführungsleistungen erst nach Fertigstellung der Ausführungsplanung	ES, Q	Wasserverband Millstätter See, Verbandsabwasserreinigungsanlage Spittal/Drau, Kärnten 2010/7, TZ 27 Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 94 f.
300	Vertragstext als Teil der Leistung	Bei Ausschreibungen von besonderer Größe und Bedeutung (hier Informationsmanagement am AKH Wien): bereits in den Ausschreibungsunterlagen Einfordern der Ausarbeitung einer verbindlichen konsolidierten Fassung des ab dem Zuschlag geltenden Vertragstextes	ES, Q, N	Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des AKH Wien, Wien 2014/1, TZ 19

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
301	Dokumentation	In Vergabeverfahren nachvollziehbare Dokumentation – des Verfahrens – der Analyse und Beurteilung von Angeboten (auch bei Vergabeverfahren mit nur einem Bieter) – der Einhaltung des Vergabegesetzes, insbesondere der Erwägungen zur Wahl des Vergabeverfahrens	ES, Q	Wasserverband Rohrau, Petronell, Scharndorf, Höflein, Bund 2011/3, TZ 9 Umsetzung des Europäischen Sozialfonds durch das AMS Burgenland, Bund 2009/4, TZ 22 Stadt Hohenems, Vorarlberg 2011/3, TZ 14
302	Checkliste zur Beschaffung	Festlegung von ressortweit verbindlichen Standards/Checklisten zu Beschaffungsprozessen, mit Vorgaben insbesondere zu folgenden Punkten: – Beschlagwortung – Begründung des Bedarfs/Nutzens der Beschaffung – Begründung der Wahl des Vergabeverfahrens – Prüfung der Preisangemessenheit und Einholung von Vergleichsangeboten – Angaben zur Eignung/Qualifikation der (beauftragten) Unternehmen – Verwendung von Musterverträgen – Angaben zur Leistungsabnahme	EF, ES, Q	Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Bund 2015/6, TZ 13, 20 Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD, Bund 2015/8, TZ 5, 12
303	Lebenszykluskosten	Einbeziehung der Lebenszykluskosten (Life Cycle Costs), wie Anschaffungskosten, Betriebs–, Wartungs– und Entsorgungskosten, in die Vergabeentscheidung	ES	Grazer Verkehrsbetriebe, Steiermark 2008/4, TZ 12
304	Standardisiertes Controlling	Optimierung des Beschaffungswesens durch ein standardisiertes ressortweites Controlling mit: – Festlegung einer für alle Bundesdienststellen verbindlichen, einheitlichen Erfassung von Beschaffungsvorgängen nach klar definierten Kriterien – Ermöglichung von Abfragen des Beschaffungsvolumens, insbesondere nach Vergabearten, vordefinierten Leistungskategorien/Produktgruppen und Auftragnehmern – Vergleichbarmachung der Entwicklungen über mehrere Jahre	EF, ES, Q	Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Bund 2015/6, TZ 4, 5
305	IT–System Beschaffungen	Nutzung bestehender IT–Systeme (insbesondere das Haushaltsverrechnungssystem) als Basis für das Beschaffungscontrolling	EF, ES	Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Bund 2015/6, TZ 4, 5

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
306	Prüfung Interne Revision	Systematische und regelmäßige Überprüfungen von Vergabevorgängen durch die Interne Revision	ES, Q	Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Bund 2015/6, TZ 24
307	IKS–Risiken bei Beschaffungen	Regelmäßige Gesamtrisikoanalysen und IKS–Überlegungen zu Vergabeprozessen; dabei Bedachtnahme insbesondere auf folgende Risiken: – Intransparenz des Vergabeverfahrens – Ausschaltung des Wettbewerbs – unzureichender Überblick über marktübliche bzw. marktangemessene Preise	ES, Q	Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Bund 2015/6, TZ 6, 10, 25
308	Interessenkonflikte	Kritische Prüfung der Vereinbarkeit von Funktion und Auftragsgegenstand bei Auftragsvergaben an Mitglieder des Gemeinderats, an Stadträte sowie Ortsvorsteher	ES, Q	Stadtgememeinde Tulln, Niederösterreich 2015/1, TZ 53
7.2	**Abwicklung von Bauvorhaben**			
309	Wirtschaftlichkeitsberechnung	Erstellung und Offenlegung von umfassenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor Investitionsentscheidungen	ES, Q, N	Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 9
310	Projektorganisation	Abwicklung komplexer Sanierungsprojekte von Planungsbeginn an in einer für alle Projektbeteiligten verbindlichen Projektorganisation bzw. –struktur	EF, ES, Q	Standortentwicklung der Zentralleitung des BMF und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8, Bund 2011/12, TZ 7
311	Realistische Terminplanung	Bereits ab Planungsbeginn besonderes Augenmerk auf realistische Terminplanung	ES	ÖBB–Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn, Bund 2014/7, TZ 4
312	Anteil für Unvorhergesehenes	Schon in frühen Projektstadien ausreichend hoher Ansatz des Anteils für Unvorhergesehenes sowie Reduktion mit fortschreitender Projektentwicklung	ES	Standortentwicklung der Zentralleitung des BMF und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8, Bund 2011/12, TZ 13
313	Nutzerwünsche vor Baubeginn	Definition von Nutzerwünschen vor Baubeginn	EF, ES	Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus), Bund 2014/6, TZ 8, 10

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
314	Funktionstrennungen	Trennung folgender Aufgaben bei Bauvorhaben: – Planung, Bauaufsicht und begleitende Kontrolle – bauherrnimmanente Aufgaben (Kosten– und Terminmanagement) von Aufgaben des Generalplaners, der Örtlichen Bauaufsicht und der Kontrollorgane – Aufgaben des Baustellenkoordinators von Aufgaben der Bauleistungen – operationale von beratenden und von entscheidenden Aufgaben	EF, Q	Wiener Hafen GmbH und Co KG, Wien 2008/5, TZ 27 Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 18 Infrastruktur Militärflugplatz Zeltweg, Bund 2011/5, TZ 27
315	Interessenkonflikt	Unterbinden von unentgeltlichen Leistungen durch bereits operative Leistungen erbringende Konsulenten; Vermeidung eines funktionalen Interessenkonflikts	ES, Q	Wiener Hafen GmbH und Co KG, Wien 2008/5, TZ 27 Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 18
316	Vier–Augen–Prinzip	Überprüfung von Verflechtungen zwischen den Auftragnehmern, die der Zielsetzung des Vier–Augen–Prinzips entgegenstehen; Wahrung des Vier–Augen–Prinzips bereits bei der Beauftragung von Bauvorhaben	ES, Q	Wasserverband Millstätter See, Verbandsabwasserreinigungsanlage Spittal/Drau, Kärnten 2010/7, TZ 15 Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 21 Infrastruktur Militärflugplatz Zeltweg, Bund 2011/5, TZ 27
317	Baudokumentation	Sicherstellung einer durchgängigen Baudokumentation (ÖNORMEN)	ES, Q	Infrastruktur Militärflugplatz Zeltweg, Bund 2011/5, TZ 38 Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 99
318	Örtliche Bauaufsicht	Sicherstellung einer funktionierenden und unabhängigen Kontrolle durch die Örtliche Bauaufsicht	ES, Q	Wasserverband Millstätter See, Verbandsabwasserreinigungsanlage Spittal/Drau, Kärnten 2010/7, TZ 15 Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 21 Infrastruktur Militärflugplatz Zeltweg, Bund 2011/5, TZ 25
319	Kostenermittlung	Kostenermittlung von Bauvorhaben gem. ÖNORM	ES, Q	Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 48 Alpine Ski WM 2013, Bund 2015/16, TZ 44

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
320	Spekulative Preisgestaltung	Bedachtnahme auf spekulative Preisgestaltung bei Abwicklung und Abrechnung der einschlägigen Positionen	ES	Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt – Neusiedl am See, Bund 2011/1, TZ 22 Landeskrankenanstalten–Betriebsgesellschaft–KABEG; Landeskrankenhaus Klagenfurt Neu, Kärnten 2010/5, TZ 18
321	Vergütung nur bei Dokumentation	Vergütung von Leistungen nur auf Basis ausreichender Dokumentation	ES	Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 95
322	Kontrolle Qualität	Regelmäßige Kontrolle der vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen über die gesamte Vertragsdauer bis zur Übernahme; routinemäßige Prüfung beabsichtigter Abweichungen vom Ausführungskonzept auf deren Kostenrelevanz	ES, Q	Umsetzung des PPP–Konzessionsmodells Ostregion, Paket 1, Bund 2010/2, TZ 33 Infrastruktur Militärflugplatz Zeltweg, Bund 2011/5, TZ 40
323	Leistungsänderungen	Prüfung, Genehmigung und Beauftragung zusätzlich erforderlicher Leistungen jedenfalls vor Ausführung	ES	Wasserverband Millstätter See – Verbandsabwasserreinigung Spittal/Drau, Kärnten 2010/7, TZ 26, 28 f.
324	Leistungsänderungen	Unverzügliche Zurückweisung von unvollständigen und/oder unprüfbaren Zusatzangeboten	ES	Wasserverband Millstätter See – Verbandsabwasserreinigung Spittal/Drau, Kärnten 2010/7, TZ 26, 28 f.
325	Nachtragsprüfung	Lückenlose Vorlage von Kalkulationsunterlagen zur Nachtragsprüfung	ES	Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 101
326	Mehrkostenforderung	Ergreifung vorbeugender Maßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Mehrkostenforderungen	ES	Mehrkostenforderungen/Claim Management bei der Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Bund 2006/12 Band 1 Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt – Neusiedl am See, Bund 2011/1, TZ 15 Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 89, 108

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
327	Mehrkostenforderung	Beobachtung der Mengenentwicklung (durch Standardkontrollen bzw. Soll–Ist–Vergleiche) während der Bauabwicklung	ES	Infrastruktur Militärflugplatz Zeltweg, Bund 2011/5, TZ 39, 42
328	Mehrkostenforderung	Zeitnahe, vertragskonforme und lückenlose Prüfung von Mehrkostenforderungen auf ihre Berechtigung dem Grunde und der Höhe nach; keine Anerkennung von Mehrkostenforderungen ohne nachvollziehbare Nachweise	ES	Mehrkostenforderungen/Claim Management bei der Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Bund 2006/12 Band 1 Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt – Neusiedl am See, Bund 2011/1, TZ 15 Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 89, 108
329	Periodische Kosten–Hochrechnungen	Erstellung von periodischen Kontroll–Hochrechnungen der Projektkosten als Basis für das Controlling und begleitende Kontrolle	ES	Infrastruktur Militärflugplatz Zeltweg, Bund 2011/5, TZ 11
330	Warnpflicht	Rechtzeitige Warnung im Sinn der vertraglichen Warnpflicht bei Kostenänderungen	ES	Mehrkostenforderungen/Claim Management bei der Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Bund 2006/12 Band 1 Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt – Neusiedl am See, Bund 2011/1, TZ 15 Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 89, 108
331	Risikovorsorgen	Getrennte Ausweisung von Risikovorsorgen in den Kosten	ES	Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen, Bund 2010/9, TZ 4

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
7.3	**Externe Beratungsleistungen**			
332	Restriktive Beauftragung	Beauftragung externer Beratungen/Gutachten nur: – bei konkretem Bedarf, wenn unternehmensinterne Kapazitäten zur Beratung nicht ausreichen – bei Spezialfragen und Spezialaufgaben	Q	Flughafen Wien Projekt Skylink, Niederösterreich 2011/1, TZ 30 Österreich Werbung, Bund 2008/4, TZ 11 Umsetzung des PPP–Konzessionsmodells Ostregion, Paket 1, Bund 2010/2, TZ 20 Kasernen– und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG, Bund 2010/6, TZ 23
333	Restriktive Beauftragung	Statt externer Vergabe von Berateraufträgen: – vermehrter Rückgriff auf interne Ressourcen – aktives Wissensmanagement für alle Einheiten des Konzerns	EF, ES, Q	Umsetzung des PPP–Konzessionsmodells Ostregion, Paket 1, Bund 2010/2, TZ 20 Kasernen– und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG, Bund 2010/6, TZ 23 Österreich Werbung, Bund 2008/4, TZ 11
334	Rotation der Gutachter	Verstärktes Rotationsprinzip bei Gutachterleistungen	Q	Umsetzung des PPP–Konzessionsmodells Ostregion, Paket 1, Bund 2010/2, TZ 20 Kasernen– und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG, Bund 2010/6, TZ 23
335	Ausdehnung Konsulentenvertrag	Keine einseitige Ausdehnung von Konsulentenverträgen ehemaliger Vorstandsmitglieder auf vom Vorstandsmitglied namhaft gemachte juristische Personen	ES, Q	Finanztransaktionen der ÖBB und einzelner Konzerngesellschaften mit der Deutsche Bank AG, Bund 2010/7, TZ 40
336	Dokumentation	Nachvollziehbare Dokumentation der Ergebnisse externer Beauftragungen	Q	Stadt Hohenems, Vorarlberg 2011/3, TZ 10

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
8	**Korruptionsprävention**			
8.1	**Antikorruptionskultur**			
337	Bewusstsein für Antikorruption	Herstellen von Antikorruptionsbewusstsein und Compliancekultur in öffentlichen Unternehmen	Q	ÖBB–Öffentlichkeitsarbeit, Bund 2012/8, TZ 2 BEGAS Energie AG, Burgenland 2014/5, TZ 58
338	Unternehmenskultur	Korruptionsprävention als Schwerpunkt der Unternehmenskultur und Teil des allgemeinen Wertekatalogs	Q	Bundesbeschaffung GmbH, Bund 2008/8, TZ 13 Bundestheater–Holding GmbH, Bund 2014/10, TZ 22
8.2	**Antikorruptionsziele**			
339	Definition von Zielen	Definition von Zielen und Indikatoren zur Korruptionsprävention; Sicherstellung der folgenden Zieleigenschaften: – messbar – von Mitarbeitern akzeptiert – realistisch erreichbar – mit zeitlichen Vorgaben unterlegt	Q	KELAG Wärme GmbH, Kärnten 2016/1, TZ 51 (auch Bund, NÖ, T)
8.3	**Korruptionsrisikoanalyse**			
340	Risikoanalyse	Durchführen von Korruptionsrisikoanalysen, insbesondere in korruptionsgefährdeten Bereichen wie Beschaffungsprozessen	Q	Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk, Bund 2013/2, TZ 13 f. Ärzteausbildung, Bund 2015/9, TZ 52 (auch NÖ, T, W) Verein Schulungszentrum Fohnsdorf, Bund 2014/10, TZ 39 Alpine Ski WM 2013, Bund 2015/16, TZ 59 f. (auch alle Länder)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
8.4	**Korruptionspräventionsprogramm**			
341	Verhaltenskodex	Prävention; Erstellen eines schriftlichen Verhaltenskodex, mit Regelungen u.a. zu: – Interessenkonflikte – Befangenheiten – Geschenkannahme – Verhalten bei Einladungen	Q	Vergabeprozess Container–Stapler und Rolle des Konzerneinkaufs, Bund 2011/3, TZ 21 Anti–Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen– und Bahnbauvorhaben, Bund 2012/2, TZ 36 (auch NÖ, OÖ, Stmk, W) Wilhelminenspital der Stadt Wien, Wien 2014/1, TZ 32 BEGAS Energie AG, Burgenland 2014/5, TZ 57 Alpine Ski WM 2013, Bund 2015/16, TZ 59 (auch alle Länder) Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien, Wien 2014/8, TZ 66
342	Nebenbeschäftigung	Prävention; Definition von und Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen	Q	Anti–Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen– und Bahnbauvorhaben, Bund 2012/2, TZ 37 (auch NÖ, OÖ, Stmk, W) Wilhelminenspital der Stadt Wien, Wien 2014/1, TZ 33 Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien, Wien 2014/3, TZ 67 KELAG Wärme GmbH, Kärnten 2016/1, TZ 54 (auch Bund, NÖ, T)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
343	Interessenkonflikt	Prävention; Einfordern auch von Leermeldungen hinsichtlich potenzieller Interessenkonflikte	Q	Anti–Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen– und Bahnbauvorhaben, Bund 2012/2, TZ 36 (auch NÖ, OÖ, Stmk, W)
344	Vorteilszuwendung	Prävention; standardisiertes Genehmigungsregime für Vorteilszuwendungen	Q	Bundestheater–Holding GmbH, Bund 2014/10, TZ 22
345	Bindung Verhaltensregeln	Prävention; Bindung von Auftragnehmer an Verhaltensregeln	Q	KELAG Wärme GmbH, Kärnten 2016/1, TZ 52 (auch Bund, NÖ, T) BEGAS Energie AG, Burgenland 2014/5, TZ 57
346	Antikorruptionsklauseln	Prävention; Aufnahme von Antikorruptionsklauseln in Verträge	Q	KELAG Wärme GmbH, Kärnten 2016/1, TZ 52 (auch Bund, NÖ, T) BEGAS Energie AG, Burgenland 2014/5, TZ 5 Wilhelminenspital der Stadt Wien, Wien 2014/1, TZ 32
347	Schulungen	Prävention; Durchführung von Korruptionspräventionsschulungen	Q	KELAG Wärme GmbH, Kärnten 2016/1, TZ 57 (auch Bund, NÖ, T)
348	Mitarbeiterrotation	Prävention; Mitarbeiterrotation als Maßnahme zur Korruptionsprävention	Q	Anti–Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen– und Bahnbauvorhaben, Bund 2012/2, TZ 41 (auch NÖ, OÖ, Stmk, W)
349	Neuaufnahme von Personal	Prävention; Berücksichtigung von Korruptionspräventionsaspekten bei der Aufnahme von Mitarbeitern	Q	BEGAS Energie AG, Burgenland 2014/5, TZ 63 Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien, Wien 2014/3, TZ 66

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
350	Vier–Augen–Prinzip	Prävention; Wahrung des Vier–Augen–Prinzips als Maßnahme zur Korruptionsprävention	Q	Wasserverband Millstätter See – Verbandsabwasserreinigungsanlage Spittal/Drau, Kärnten 2010/7, TZ 15 Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk, Bund 2013/2, TZ 14 f.
351	Hinweisgebersystem	Aufdecken; Einrichten von Hinweisgebersystemen (zur Meldung von Fehlverhalten, Missständen etc.) als Maßnahme zur Aufdeckung von Korruption	Q	Anti–Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen– und Bahnbauvorhaben, Bund 2012/2, TZ 41 (auch NÖ, OÖ, Stmk, W) GESIBA: Errichtung der Wohnhausanlage Bike&Swim, Wien 2015/2, TZ 34
352	Prüfung Interne Revision	Aufdecken; Regelmäßige und systematische Prüfungen der Internen Revision in sensiblen Bereichen als Maßnahme zur Aufdeckung von Korruption	Q	Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Bund 2015/6, TZ 24
353	Reaktion bei Verstößen	Reaktion; Regelung von Konsequenzen bei Verstößen gegen Antikorruptionsrichtlinie	Q	Bundestheater–Holding GmbH, Bund 2014/10, TZ 22
8.5	**Organisatorische Verantwortung**			
354	Compliance–Verantwortlicher	Implementierung eines Compliance–Verantwortlichen	Q	Bundestheater–Holding GmbH, Bund 2014/10, TZ 22
355	Anti–Korruptionsstelle	Einrichtung einer Anti–Korruptionsstelle	Q	Vergabeprozess Container–Stapler und Rolle des Konzerneinkaufs, Bund 2011/3, TZ 21
356	Internen Revision	Einrichtung einer Internen Revision als Stabsstelle	Q	Interne Revisionen in ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes, Bund 2010/1, TZ 7 Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk, Bund 2013/2, TZ 6

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
8.6	**Kommunikation**			
357	Informationszugang	Zugang zu Compliance–relevanten Informationen	Q	KELAG Wärme GmbH, Kärnten 2016/1, TZ 57 (auch Bund, NÖ, T)
8.7	**Evaluierung/Verbesserung**			
358	Evaluierung	Regelmäßige Evaluierung von Verhaltensrichtlinien	Q	Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien, Wien 2014/3, TZ 66
9	**Gleichstellung und Diversität**			
9.1	**Gender Pay Gap, Gender Pension Gap**			
359	Einkommensunterschiede	Steuerungsrelevante Daten zum Einkommen von Frauen und Männern als Basis zur Verringerung der Einkommensunterschiede	Q	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 23
360	Ausgewogener Personalstand	Geschlechtermäßige Ausgewogenheit im Personalstand durch: – bevorzugte Einstellung von Frauen bei gleicher Qualifikation (hier Verkehrsverbünde) – Erhöhung des männlichen Personalanteils (hier Pädagogische Hochschulen)	N	Verkehrsverbünde: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg, Kärnten 2014/3, TZ 39 (auch S) Öffentliche Pädagogische Hochschulen, Bund 2014/10, TZ 71
361	Gleichstellung in allen Entscheidungsebenen	Ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf allen Entscheidungsebenen	N	GESIBA: Errichtung der Wohnhausanlage Bike & Swim, Wien 2015/2, TZ 36 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds, Bund 2015/11, TZ 62
362	Frauenförderung bei Besetzungen	Förderung der weiblichen Bediensteten bei Personalbesetzungen	N	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/16, TZ 11

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
363	Führungsfunktionen	Erhöhung des Anteils von Frauen in Leitungsfunktionen von Bund, Ländern, Universitäten, z.B. auf 50 % laut Frauenförderungsplan des Bundes	N	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, Bund 2014/5, TZ 16 Strukturreform der Bezirksgerichte, Bund 2014/13, TZ 20 Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz, Bund 2014/8, TZ 18 (auch St, NÖ) Frauenförderung an Universitäten, Bund 2011/8, TZ 6, 7, 12
364	Exekutivdienst	Erhöhung des Anteils von Frauen im Exekutivbereich	N	Bundeskriminalamt, Bund 2015/14, TZ 15
365	Aufsichtsorgane	Heben der Frauenquote in Aufsichtsorganen und Beiräten	N	Hypo Tirol Bank AG, Tirol 2014/5, TZ 6 Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen, Bund 2013/7, TZ 20 (auch B, T, V, S) Alpine Ski WM, Bund 2015/16, TZ 62 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds, Bund 2015/11, TZ 38
366	Pensionsantrittsalter	Analyse des früheren Pensionsantritts von Frauen (hier im BMI und BMASK)	N	Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts, Bund 2015/2, TZ 10
367	Pensionsantrittsalter	Anreize für längeren Verbleib von Frauen im Erwerbsleben	N	Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts, Bund 2015/2, TZ 10
9.2	**Gender Budgeting**			
368	Genderdisaggregierte Daten	Genderdisaggregierte Darstellung der wichtigsten Kennzahlen in Budget, Tätigkeitsberichten etc.	Q	Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds, Salzburg 2015/4, TZ 18

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
369	Genderspezifische Auswertungen von Maßnahmen	Regelmäßige genderspezifische Auswertungen zur Erfolgsmessung von Gleichstellungsmaßnahmen	Q	Gendergesundheit in Österreich, Bund 2015/3, TZ 23
370	Genderdisaggregierte Daten	Erhebung von genderspezifischen Unterschieden in budgetrelevanten Themen (hier Verkehrssicherheit, Strafvollzug)	Q	Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds, Bund 2015/11, TZ 36 Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 8
371	Gleichstellungsrelevanz von Einnahmen	Prüfung nicht nur der Ausgaben, sondern auch der Einnahmen auf Gleichstellungsrelevanz	Q	Erschließung der Seestadt Aspern, Wien 2015/2, TZ 5
372	Genderspezifische Indikatoren und Zielgrößen	Erfolgsmessung von Gleichstellungszielen mit genderspezifischen Indikatoren und Zielgrößen	Q	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 19
373	Ausgleichszulage: Gleichstellungsziel	Präzisierung des Gleichstellungsziels in den Angaben zur Wirkungsorientierung hinsichtlich Ausgleichszulage	N	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 36 bis 38
9.3	**Gleichstellung in der Förderung**			
374	Förderung von Athletinnen	Evaluierung der Gründe für die stärkere Förderung von männlichen Athleten gegenüber weiblichen	N	Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot–Weiß–Rot, Bund 2012/1, TZ 9
375	Gendergerechte Fördervergabe	Gendersensible Evaluierung von Förderungen als Basis für eine gendergerechte Vergabe von Fördermitteln; ev. Gender Mainstreaming als Fördervoraussetzung	N	Alpine Ski WM 2013, Investitionen, Bund 2015/16, TZ 61 Gendergesundheit in Österreich, Bund 2015/3, TZ 18
376	Gleichstellungsprüfungen	Gleichstellungsprüfungen bei jedem Förderprogramm; Verwendung der Auswertungen bei künftigen Programmen	N	Nationale Maßnahmen zum 7. EU–Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, Bund 2014/10, TZ 34, 41

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
377	Genderziel bei Förderungsprogrammen	Festlegung von Genderzielen bei künftigen Wirtschaftsförderungsprogrammen und Einbeziehung von Genderexperten	N	Förderung für Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete; ERP–Kleinkreditprogramm und Programme für die Länder Kärnten und Vorarlberg, Bund 2013/7, TZ 13
9.4	**Gleichstellung als Querschnittsmaterie**			
378	Regionalverkehr	Bei (Regional)Verkehrsplänen Berücksichtigung des unterschiedlichen Mobilitätsverhaltens von Frauen und Männern	Q	Verkehrsverbünde: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg, Bund 2014/11, TZ 8
379	Ländliche Entwicklung	Aufnahme von Strategien, Zielen und Maßnahmen zur Gleichstellung in Programme für die ländliche Entwicklung	Q	LEADER 2007 bis 2013, Bund 2012/7, TZ 157
380	Gesundheitsbericht	Gesamthafter Gesundheitsbericht, statt getrennter Berichte für Frauen und Männer	Q	Gendergesundheit in Österreich, Bund 2015/3, TZ 14
381	Suchtpräventionsstrategie	Berücksichtigung des Genderaspekts bei der Nationalen Suchtpräventionsstrategie	Q	Gendergesundheit in Österreich, Bund 2015/3, TZ 24
382	Frauenstrafvollzug	Strategie zum Frauenstrafvollzug; wirksame Steuerung im Sinn der Gleichstellung	Q	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 26
9.5	**Diversität**			
383	Barrierefreiheit	Gewährleistung der baulichen Barrierefreiheit (hier in Hochschulen, Schulen, Polizei)	Q	Öffentliche Pädagogische Hochschulen, Bund 2014/10, TZ 75
384	Alltags– und frauengerechtes Bauen	Kriterienkatalog für alltags– und frauengerechtes Planen und Bauen	Q	GESIBA: Errichtung der Wohnhausanlage Bike & Swim, Wien 2015/2, TZ 35
385	Gender Mainstreaming in der Wohnraumschaffung	Gender Mainstreaming (genderspezifische Sichtweise auf allen Ebenen) in der Planung, Umsetzung und Evaluierung von Wohnraum und sonstigen Bauvorhaben	Q	GESIBA: Errichtung der Wohnhausanlage Bike & Swim, Wien 2015/2, TZ 35 Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus), Bund 2014/6, TZ 29 Alpine Ski WM 2013, Investitionen, Bund 2015/16, TZ 63

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
386	Geschlechterspezifische Analysen zu Bauvorhaben	Genderspezifische Analysen im Vorfeld von Bauvorhaben und Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen	Q	Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau, Bund 2015/16, TZ 29
387	Berufliche Rehabilitation	Aufgabenentflechtung sowie Reduktion der Ansprechpartner bei beruflicher Rehabilitation	Q	Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität, Steiermark 2012/7, TZ 4, 5
388	Behinderung: zentrale Ansprechstelle	Zentrale Ansprechstelle zum Thema Behinderung	Q	Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität, Steiermark 2012/7, TZ 22
389	Bildung von Migrantinnen und Migranten	Abstimmung der Förderungen von Schülern mit Migrationshintergrund auf allen Ebenen des Bildungssystems	Q	Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems, Bund 2013/6, TZ 10
390	Bildung von Migrantinnen und Migranten	Messbare Ziele und Indikatoren für Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund	Q	Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems, Bund 2013/6, TZ 8
391	Bildung von Migrantinnen und Migranten	Längerfristige Ausrichtung der Maßnahme Sprachförderkurse für Schüler mit Migrationshintergrund	N	Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems, Bund 2013/6, TZ 19
392	Bildung von Migrantinnen und Migranten; Ausbildung Lehrpersonal	Einheitliche und verpflichtende Aus– und Weiterbildung für Lehrpersonen im geförderten Deutschunterricht	Q	Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems, Bund 2013/6, TZ 21
9.6	**Bewusstseinsschaffung für Gleichstellung und Diversität**			
393	Bewusstseinsschaffung	Verpflichtende Teilnahme aller Bediensteten im Frauenstrafvollzug am Modul „Strafvollzug an weiblichen Insassen"	Q	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ, Bund 2015/12, TZ 24
10	**Personalmanagement im öffentlichen Dienst**			
394	Dienst– und Besoldungsrecht	Erarbeitung eines modernen und leistungsorientierten Dienst– und Besoldungsrechts, u.a. – Abstrahierung der Arbeitsplatzanforderungen – Abkehr vom reinen Vorbildungsprinzip – vollständiger Entfall aller Zulagen und weitgehender Entfall der Nebengebühren – leistungsorientiertes Personalwesen	Q, N	Dienstrechtsreform sowie Zulagen und Nebengebühren der Landesbediensteten, Niederösterreich 2011/8, TZ 29

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
395	Personalplanung	Analyse und Optimierung des Personaleinsatzes in Hinblick auf die Nutzung von Synergieeffekten	EF, ES, Q, N	Stadtgemeinde St. Veit/Glan, Kärnten 2013/7, TZ 66 Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 13, 4
396	Flexibilisierung	Einsatz strategischer Instrumente zur Flexibilisierung und Modernisierung des Mitarbeitereinsatzes	EF	Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG, Bund 2014/6, TZ 5
397	Belohnungen	Belohnungen in Form von Einmalzahlungen nur aufgrund von außerordentlichen Leistungen	ES, Q	Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 38
398	Leistungsprämien	Vereinbarungen im Voraus über exakt definierte, messbare Ziele für Leistungsprämien	ES, Q	Burgenländischer Müllverband und Tochterunternehmen, Burgenland 2014/7, TZ 16
399	Mehrleistungszulagen	Mehrleistungzulagen für Mitarbeiter der Universitäten nur in einem angemessenen Verhältnis zum Grundbezug	ES, Q	Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 24
400	Überstunden	Eindämmung der hohen Überstundenkosten durch organisatorische Maßnahmen	EF, ES	Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 40
401	Zeiterfassung	Einsatz des IT–Tools ESS (Zeiterfassung) in allen Dienststellen des Bundes	EF, ES	Prüfung der Personalverrechnung des Bundes gemäß § 9 RHG 1948, BRA 2013, TZ 17
402	Dienstreisen; Reisezeit und Reisegebühren	Anspruch auf eine (anteilige) Tagesgebühr erst ab einer Reisezeit von mehr als fünf Stunden – analog zur Reisegebührenvorschrift des Bundes	ES	Reisegebührenvorschriften der Länder Burgenland, Oberösterreich und Tirol, Oberösterreich 2012/1, TZ 15, 17
403	Dienstreisen; Nächtigungskosten	Festlegung der maßgebenden Kriterien für die Vergütung höherer als der grundsätzlich vorgesehenen Nächtigungskosten	ES	Reisegebührenvorschriften der Länder Burgenland, Oberösterreich und Tirol, Oberösterreich 2012/1, TZ 20
404	Dienstreisen; Bonusmeilen	Verwendung von aus Dienstreisen gesammelten Bonusmeilen ausschließlich für weitere Dienstreisen	ES, N	Reisegebührenvorschriften der Länder Burgenland, Oberösterreich und Tirol, Oberösterreich 2012/1, TZ 32

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
405	Dienstreisen; Pauschalierung	Pauschale Abgeltung von Reisegebühren in Fällen regelmäßig wiederkehrender Dienstreisen	EF	Reisegebührenvorschriften der Länder Burgenland, Oberösterreich und Tirol, Oberösterreich 2012/1, TZ 27
406	Eigene Leistungserbringung versus Leistungszukauf	Entscheidung über das Verhältnis von eigener Leistungserbringung und Leistungszukauf nach Abwägung der mittel– und längerfristigen Vor– und Nachteile (Kosten und Risiken) sowie unter Bedachtnahme auf nicht delegierbare Letztverantwortungen und finanzielles Risiko	EF, Q, N	Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde, Bund 2015/15, TZ 18
407	Eigene Leistungserbringung versus Leistungszukauf	Beschränkung des Einsatzes externer Dienstleister vorrangig auf temporäre Kapazitätsmängel, Arbeitsspitzen sowie temporär benötigte Qualifikationen	EF, ES, Q, N	Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde, Bund 2015/15, TZ 18
408	Personalmobilität	Erhöhung der Personalmobilität im Bund durch: – strategische Vorgaben und Ziele – Maßnahmenpaket zur Förderung der Personalmobilität – Information des BKA über Personalüberhänge in den Ressorts	EF, ES, N	Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst, Bund 2014/6, TZ 2, 3, 10, 11
409	Dienstzuteilungen	Versetzungen anstatt Dienstzuteilungen bei einem nicht nur vorübergehend bestehenden Personalbedarf	ES	Außendienstpräsenz der Wiener Polizei, Bund 2010/11, TZ 9
410	Ausbildungskonzepte	Regelmäßige Überprüfung der Aktualität von Ausbildungskonzepten	Q, N	Ärzteausbildung, Niederösterreich 2015/5, TZ 26
411	Einsatz von Dienstnehmern; Flexibilität	Vermeidung von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die eine Flexibilität des Einsatzes der Dienstnehmer und den Abbau von Mehrleistungen behindern (am Beispiel Vereinigte Bühnen Graz)	EF, ES	Stadt Graz, Steiermark 2004/1, TZ 12
11	**Pensionen**			
11.1	**Pensionsharmonisierung**			
412	Harmonisierung Beamtenpensionen der Länder	Reformen im Beamtenpensionsrecht von Tirol und Wien insbesondere mit: – Einführung eines Pensionskontos nach Art des APG zur Pensionsberechnung – Anwendung der Parallelrechnung von reformiertem Pensionsrecht und Pensionskonto	ES	Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder, Bund 2009/10, TZ 51 bis 54, 60 bis 63

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
413	Pensionsharmonisierung Sozialversicherungsträger	Harmonisierung des Pensionssystems der Sozialversicherungsträger mit ASVG und Bundesbeamten durch: – sozial gestaffelte Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags (auf 6,6 % bzw. 9,9 %) – Entfall des 0 %– bis 7 %– bzw. 13 %–Verlustdeckels – 80 %–Grenze für die Gesamtpension für alle Bediensteten – Berechnung des Steigerungsbetrags der fiktiven ASVG–Pension auch beim Akademiker im Gesamtausmaß von bis zu 35 Jahren	ES	Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen, Bund 2012/10, TZ 22 und Follow–up dazu Bund 2016/1, TZ 5
414	Angleichung ORF–Pension an ASVG	Angleichung der ORF–Pensionsbestimmungen an das ASVG–Pensionssystem	EF, ES	Österreichischer Rundfunk, Bund 2009/2, TZ 49 und Follow–up dazu Bund 2012/12, TZ 46
415	Pensionsharmonisierung ÖBB; Pensionssicherungs-beitrag	Bundesbahn–Pensionsgesetz: Ersatz der jährlich sinkenden prozentuellen Werte der Pensionssicherungsbeiträge durch den Wert des Jahres 2014	ES	Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB, Bund 2015/4, TZ 9
416	Pensionsharmonisierung ÖBB: Abschläge	Bundesbahn–Pensionsgesetz, Rechtslage 2003: bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung Abschläge von 3,75 % pro Jahr gegenüber einem Pensionsalter von 58 Jahren und Deckelung der Abschläge mit 15 %	ES	Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB, Bund 2015/4, TZ 24
417	Pensionsharmonisierung ÖBB; Nebengebühren	Bundesbahn–Pensionsgesetz: Werte aus 2014 für die Ermittlung von Nebengebührendurchschnittssatz und Nebengebührenzulage der ÖBB–Pensionen statt jährliche Anhebung	ES	Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB, Bund 2015/4, TZ 17
418	Pensionsharmonisierung ÖBB; Verlustdeckel	Bundesbahn–Pensionsgesetz: Reduktion der Anwartschaft auf 7 %–Verlustdeckel auf jene Bundesbahnbeamten, die zum 30. Juni 2021 Anspruch auf eine Alterspension Rechtslage 2004 hätten; zum Ausgleich Reduktion der Pensionssicherungsbeiträge ab 2015 für jene Geburtsjahrgänge (bspw. 1961 bis 1967), die bisher unter der Annahme der Gewährung des 7 %–Verlustdeckels erhöhte Pensionssicherungsbeiträge geleistet hatten	ES	Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB, Bund 2015/4, TZ 9, 24
419	Pensionsharmonisierung Landeslehrer; Dienstgeber-beiträge	Landeslehrer: Sicherstellung von Dienstgeberbeiträgen zur Pensionsversicherung für alle Landeslehrer	ES	Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen, Bund 2014/5, TZ 34
420	OeNB: Verminderung Deckungslücke	Nachhaltige Verminderung einer allfälligen Deckungslücke der Pensionsreserve der OeNB	ES	Oesterreichische Nationalbank – Gold– und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozial-leistungen, Bund 2015/3, TZ 35

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
421	OeNB: Schlusspensions-kassenbeitrag	Berechnung der Vergleichspension für den Schlusspensionskassenbeitrag der OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen III nach den neuen Bestimmungen der OeNB–Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II	ES	Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank, Bund 2014/6, TZ 22
422	OeNB: Witwenpension	Neuberechnung der OeNB–Witwenpension durch: – Verwendung der Pensionshöhe des Verstorbenen als Berechnungsgrundlage – einheitlich 60 % als maximal möglichem Prozentsatz der Witwenpension – Berücksichtigung des Eigeneinkommens des überlebenden Ehegatten	ES	Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank, Bund 2014/6, TZ 33
11.2	**Pensionsantrittsalter**			
423	Pensionsantrittsalter: Heranführen des faktischen an das gesetzliche	Erhöhung des Pensionsantrittsalters durch: – klare Zielgrößen – gezielte Maßnahmen und Anreize – Beseitigung der Anreize für eine vorzeitige Pensionierung – Verankerung der Verlängerung der Erwerbsdauer in der Personalentwicklung – Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit	ES, N	Wirkungen rechtlicher und personal-wirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts, Bund 2015/2, TZ 37
424	Pensionsantrittsalter: Heranführen des faktischen an das gesetzliche	Eindämmung der Dienstunfähigkeitspension durch: – konzernweite Prüfung der Weiterverwendungsmöglichkeiten von Bediensteten vor Ruhestandsversetzung – Auswertung der Ursachen – Prüfung der Auswirkungen der unterschiedlichen Berechnung von Rehabilitationsgeld und Berufsunfähigkeitspension auf Pensionsantrittsalter	ES, N	Wirkungen rechtlicher und personal-wirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts, Bund 2015/2, TZ 13 Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 32 Ruhestandsversetzungen bei den ÖBB; Follow–up–Überprüfung, Bund 2007/15, TZ 9
425	Pensionsantrittsalter: Prävention und Rehabilitation	Verstärkte Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation zur Unterstützung der Bemühungen zur Anhebung des Pensionsantrittsalters	ES, N	Einführung des Pensionskontos, Bund 2011/8, TZ 17

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
11.3	**Steuerung, Aufsicht und Administration**			
426	IKS bei PV–Trägern	Einführung eines IKS im Sinne der internationalen Standards bei den Pensionsversicherungsträgern	N, Q	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 17, 24
427	Zusammenführen von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungs-verantwortung	Zusammenführung der legistischen, budgetären und organisatorischen Verantwortung für die Untergliederung 23	EF, Q	Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen, Bund 2014/5, TZ 48 Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts, Bund 2015/2, TZ 33 Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB, Bund 2015/4, TZ 18
428	Steuerung; Ausweis Pensionszahlungen	Ausweis der Pensionszahlungen für die Hoheitsverwaltung des Bundes bis zum Erreichen des Regelpensionsantrittsalters pro Ressort	ES, N, Q	Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts, Bund 2015/2, TZ 36
429	Steuerung; Ausgleichszulage in Langfristberechnung	Miteinbeziehung der Ausgleichszulage in die Berechnungen der langfristigen Pensionsaufwendungen des Bundes	ES, N, Q	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 27
430	Steuerung; Analyse Finanzierungsanteil	Sachliche Analyse der Unterschiede im öffentlichen Finanzierungsanteil zwischen den einzelnen Pensionsversicherungsträgern	ES, N	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 42
431	Wirkungsorientierung	Nutzung der bei den Pensionsversicherungsträgern gespeicherten Daten zur Unterstützung der Wirkungsorientierung	EF, ES	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 40
432	Einheitliche Auszahlungsstelle	Übertragung der bundesseitigen Pensionsauszahlungen für Landeslehrer und Beamte der ÖBB und Post an das BVA–Pensionsservice	EF, ES, Q	Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen, Bund 2014/5, TZ 26

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
11.4	**Ausgleichszulage**			
433	Strategie	Entwicklung einer längerfristigen Strategie zur Ausgleichszulage, unter Berücksichtigung von – Kaufkraft, Pensionshöhe – Treffsicherheit – übrigen Sozialleistungen – Wirkungsorientierung – verschiedenen Berufsgruppen	N	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 27 bis 43
434	Datenaustausch	Nutzung des elektronischen Datenaustausches innerhalb der Sozialversicherung und mit anderen Stellen	ES, ES	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 34
435	Finanzierung	Dauerhafte Finanzierungslösung für die Ausgleichszulage im Sinne eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs	ES, N	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Bund 2015/9, TZ 28
12	**Steuern, Gebühren und Abgabenverwaltung**			
12.1	**Komplexität des Steuer– und Abgabenrechts**			
436	Steuerrecht, Vereinfachung	Transparente, einfache und verständliche Gestaltung des Steuerrechts	EF, ES, Q, N	Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 9, 11, 13
437	Steuerrecht, Vereinfachung	Möglichst klare und eindeutig anwendbare Formulierung von Steuerrechtsbestimmungen (z.B. im Einkommensteuer– und Körperschaftsteuerrecht, zur Gemeinnützigkeit in der Bundesabgabenordnung und im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz)	EF, ES, Q, N	Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, Bund 2015/15, TZ 2 Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 12 Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 15

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
438	Steuerrecht, Vereinfachung	Kritisches Durchforsten bestehender Begünstigungen im Steuerrecht; Evaluierung der Begünstigungen mit dem Ziel eines transparenten, einfachen und verständlichen Steuerrechts	EF, ES, Q, N	Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 9 Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 8
439	Steuerrecht; elektronische Umsetzung	Sicherstellen – unter Kosten–Nutzen–Abwägung – der rechtzeitigen und möglichst einfachen elektronischen Umsetzung von (neuen) Steuervorschriften	EF, ES, Q, N	Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 15
440	Steuerliche Begünstigung, Gesamtkonzept	Gesamtkonzept, wann, wie und mit welchen Instrumenten die Zielerreichung, die Wirkungen und die Treffsicherheit der Steuerbegünstigungen zu untersuchen sind	EF, ES, Q, N	Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 9;Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 5
441	Evaluierung von Steuerbegünstigungen	Regelmäßige und umfassende Evaluierungen, Erfolgskontrollen und Wirkungsanalysen von Steuerbegünstigungen, insbesondere zu: – Erforderlichkeit der Beibehaltung der Begünstigung – Erreichungsgrad der beabsichtigten Wirkungen – Angemessenheit des Verhältnisses von Verwaltungsaufwand zu Ergebnissen – Möglichkeiten zur Verhinderung von unbeabsichtigten Nebenwirkungen	EF, ES, Q, N	Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 9
442	Evaluierungsbericht zu Steuerbegünstigungen	Umfassende Berichterstattung an Nationalrat über Evaluierungsergebnisse zu Steuerbegünstigungen	ES, Q, N	Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 9

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
443	Ziel und Indikatoren für Steuerbegünstigungen	Festlegung qualitativer und quantitativer, eindeutiger Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren für Steuerbegünstigungen	EF, ES, Q, N	Gemeinnützigkeit im Steuerrecht Bund 2015/15, TZ 5 Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 8 Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 5
444	Definition Steuer-begünstigung	Umfassende, detaillierte und verbindliche Definition des Begriffs der steuerlichen Begünstigung	EF, ES, Q, N	Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 2 Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 2
445	Befristung von Steuerbegünstigungen	Befristung von Steuerbegünstigungen samt regelmäßigen Erfolgskontrollen; jedenfalls vor allfälliger Verlängerung Evaluierungen der Notwendigkeit der Begünstigung zur Zielerreichung	EF, ES, Q, N	Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 5 Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 4, 5, 6, 10
446	Gruppenbesteuerung	Evaluierung des Systems der Gruppenbesteuerung inkl. Kosten–Nutzen–Analyse im Hinblick auf: – das damit verbundene Abgabenrisiko – den hohen Verwaltungsaufwand	EF, ES, Q, N	Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 10
447	Abgabenausfallsrisiko	Identifizierung und Analyse des in Zusammenhang mit der hohen Komplexität des Steuerrechts stehenden Abgabenausfallsrisikos; Setzung von Gegenmaßnahmen	EF, ES, Q, N	Risikomanagement in der Finanzverwaltung, Bund 2014/14, TZ 14

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
448	GPLA; Bemessungs-grundlage	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA (= Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) betroffenen Abgaben und Beiträge	EF, ES, Q, N	Gemeinsame Prüfung aller lohn-abhängigen Abgaben (GPLA), Bund 2012/6, TZ 43 Gemeinsame Prüfung aller lohn-abhängigen Abgaben (GPLA); Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/3, TZ 2
449	GPLA; Beitragsgruppen	Evaluierung, Reduzierung und Vereinfachung der Beitragsgruppen im Bereich der Sozialversicherung	EF, ES, Q, N	Gemeinsame Prüfung aller lohn-abhängigen Abgaben (GPLA), Bund 2012/6, TZ 43
450	GPLA; Verfahrens-vorschriften	Aktuelle und gleichlautende Verfahrensvorschriften für die GPLA	EF, ES, Q, N	Gemeinsame Prüfung aller lohn-abhängigen Abgaben (GPLA), Bund 2012/6, TZ 5
12.2	**Risiken der Abgabeneinhebung**			
451	Risikoanalyse	Erstellung und regelmäßige Erneuerung einer umfassenden Risikoanalyse des Abgabenausfallsrisikos	EF, ES, Q, N	Risikomanagement in der Finanz-verwaltung, Bund 2014/14, TZ 6
452	Definition der Risiken	Definition der ressortspezifischen Risiken der Finanzverwaltung; geeignete Maßnahmen zu deren Bekämpfung	EF, ES, Q, N	Risikomanagement in der Finanz-verwaltung, Bund 2014/14, TZ 5
453	Wirkungen Risikostrategie	Regelmäßige Evaluierung der Wirkungen der Risikostrategie in der Finanzverwaltung	EF, Q, N	Risikomanagement in der Finanz-verwaltung, Bund 2014/14, TZ 5
454	Risikobekämpfung	Erarbeitung des für eine zuverlässige Risikobekämpfung in der Finanzverwaltung erforderlichen Systems hinsichtlich: – Auswahl der Fälle – Qualität und Intensität der Fallbearbeitung – erforderliches Personal – IT	EF, ES, Q, N	Risikomanagement in der Finanz-verwaltung, Bund 2014/14, TZ 6 Bekämpfung des Abgabenbetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/3, TZ 8
455	Steuerfahndung	Risikomanagementkonzept für die Steuerfahndung; Einbindung in IT–Lösung der Finanzverwaltung	EF, ES, Q, N	Bekämpfung des Abgabenbetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/3, TZ 8
456	Forderungsmanagement	Strukturiertes Gesamtkonzept für ein aktives Forderungsmanagement	EF, ES, Q, N	Löschung von Abgabenrückständen, Bund 2016/2, TZ 22

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
457	Einbringlichkeit von Abgabenvorschreibungen	Verbesserung der Einbringlichkeit von Abgabenvorschreibungen durch: – verbesserte Risikoanalysen zur Erkennung von Hochrisikofällen, – zeitnähere Außenprüfungsmaßnahmen – vermehrte Außenprüfungsmaßnahmen	EF, ES, Q, N	Löschung von Abgabenrückständen, Bund 2016/2, TZ 13
458	Minimierung Abgabenausfall	Minimierung des Abgabenausfallsrisikos durch – ehestmögliche, durchgängige Haftungsverfahren – Sicherheitsleistung von Abgabepflichtigen – standardisierte, tiefergehende Analysen der Löschungen und Gesamtrückstände – Bonitätsbewertung für eine Risikobeurteilung – standardisierte Risikoeinstufung der aktuellen Abgabenrückstände – Erfassung in den Grunddaten, wenn ein Abgabepflichtiger auch in einem anderen Abgabensachverhalt als Beteiligter vorkam – restriktivere Genehmigung der Aussetzung der Einhebung – risikoorientierter Personaleinsatz	EF, ES, Q, N	Löschung von Abgabenrückständen, Bund 2016/2, TZ 8, 11, 12, 15, 22, 29
459	Umsatzsteuerbetrug	Hoher Stellenwert für Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung bzw. Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung	EF, ES, Q, N	Löschung von Abgabenrückständen, Bund 2016/2, TZ 14
460	Umsatzsteuerbetrug; Strategie	Gesamtstrategie für die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug samt qualitativer und quantitativer Zielvorgaben	EF, ES, Q, N	Eurofisc, Bund 2015/11, TZ 18
461	Umsatzsteuer; Voranmeldung	Hinwirken auf einheitlichen Voranmeldungszeitraum (ein Monat) für die Umsatzsteuervoranmeldung	ES, Q	Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer–Identifikations-nummern, Bund 2014/1, TZ 23
462	Umsatzsteuer; Insolvenzverfahren	Erwirken des Ausschlusses der Umsatzsteuer vom Anfechtungsrisiko im Insolvenzverfahren	ES	Löschung von Abgabenrückständen, Bund 2016/2, TZ 14

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
12.3	**Personaleinsatz**			
463	Personalbedarfserhebung	Vornahme einer risikoorientierten Personalbedarfserhebung	EF, ES, Q, N	Löschung von Abgabenrückständen, Bund 2016/2, TZ 29 Risikomanagement in der Finanzverwaltung, Bund 2014/14, TZ 29 Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/3, TZ 8 Bekämpfung des Abgabenbetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/3, TZ 4
464	Leistungsziele	Überarbeitung, Weiterentwicklung und Ergänzung der Leistungsziele für die Abgabensicherung; u.a. mit folgenden Kennzahlen: – erledigte Einbringungsakten – Entwicklung der Einbringungsakten im Verhältnis zu Personalressourcen – Entwicklung der offenen Einbringungsakten – Entwicklung des Rückstandsabbaus	EF, ES, Q	Löschung von Abgabenrückständen, Bund 2016/2, TZ 28
465	Analyse unterschiedlicher Arbeitsweisen	Analyse der unterschiedlichen Arbeitsweisen in den Finanzämtern; Ermittlung von Best–practice–Methoden	EF, ES, Q, N	Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer–Identifikationsnummern, Bund 2014/1, TZ 26
466	Bündelung Spezialwissen	Bündelung des Spezialwissens im Steuer– und Abgabenwesen durch: – GPLA–Fachexperten je Bundesland bzw. Region – Zuständigkeit für Gruppenbesteuerung bei einem Finanzamt bundesweit oder je Region – Konzentration der Zuständigkeit für Vereine (Gemeinnützigkeit) auf wenige BV–Teams je Finanzamt – Zuständigkeit für Gemeinnützige Bauvereinigungen bei nur einem BV–Team je Finanzamt	EF, Q	Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, Bund 2015/15, TZ 9, 12 Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 13 Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA), Bund 2012/6, TZ 8, 9

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
467	Personal Steuerfahndung	Erhöhung der Personalressourcen der Steuerfahndung bzw. Umschichtung aus anderen Bereichen der Verwaltung	EF, Q	Löschung von Abgabenrückständen, Bund 2016/2, TZ 29 Bekämpfung des Abgabenbetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/3, TZ 3
468	Rotation der Prüfungsfälle	Regional ausgewogene Verteilung von Prüfern in der GPLA und Rotation der Prüfungsfälle	EF, ES, Q	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA), Bund 2012/6, TZ 32
469	Arbeitsauslastung Finanzämter	Personalbedarfserhebung; darauf aufbauend Erwirken einer gleichmäßigen Besteuerung durch eine bundesweit ausgewogene Arbeitsauslastung in den Finanzämtern bei Bearbeitung und Kontrolle von Steuerfällen	EF, Q	Risikomanagement in der Finanzverwaltung, Bund 2014/14, TZ 19 Betriebsveranlagung, Bund 2007/12, TZ 6 Arbeitnehmerveranlagung, Bund 2007/6, TZ 4
12.4	**IT–Unterstützung**			
470	IT–Gesamtkonzept	Steuerfahndung: Schaffung eines zentralen IT–Gesamtkonzepts der Finanzverwaltung; darauf aufbauend umfassende Softwarelösung statt IT–Insellösungen	EF, ES, Q	Bekämpfung des Abgabenbetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/3, TZ 7
471	Unterbinden von Verzögerungen	Verzögerungsfreie IT–Unterstützung zur Erhebung von Abgaben	EF, Q	Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer–Identifikationsnummern, Bund 2014/1, TZ 25
472	Elektronische Anträge; Verlustdatenbank	IT–Unterstützung im Einkommensteuerrecht durch: – elektronische Anträge auf Gewährung sämtlicher Prämien – Verlustdatenbank	EF, Q	Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, Bund 2013/3, TZ 17
473	Verknüpfung von Daten	Abbildung inhaltlicher oder personeller Verbindungen verschiedener Steuersubjekte und des daraus resultierenden abgabenrechtlichen Risikos in der IT	EF, Q	Löschung von Abgabenrückständen, Bund 2016/2, TZ 8
474	Datenaustausch	Automatisierter Informationsfluss aus dem zentralen Gewerberegister zu den Finanzämtern	EF, Q	Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer–Identifikationsnummern, Bund 2014/1, TZ 18

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
475	Eurofisc	Zentrale Datenbanklösung innerhalb des europaweiten Eurofisc–Netzwerks gegen Umsatzsteuerbetrug	EF, Q	Eurofisc, Bund 2015/11, TZ 13
476	FinanzOnline und Gruppenbesteuerung	Weitestmögliche Verknüpfung von FinanzOnline mit dem P–Verfahren der Gruppenbesteuerung	EF, Q	Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 15
477	Elektronische Prüfroutinen	Programmierung elektronischer Prüfroutinen in Finanzverfahren	EF, Q	Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Bund 2013/6, TZ 15
12.5	**Behördenübergreifende Zusammenarbeit**			
478	GPLA; Informationsvernetzung	Informationsvernetzung in der GPLA zwischen Krankenversicherungsträger und Finanzverwaltung durch: – uneingeschränkten Zugang der jeweils anderen Institution auf Prüfungsprozess–Daten – gemeinsames Archiv – Heranziehen des mit der GPLA befassten Prüfers bei Prüfungsberichtigungen und Berufungen – Information der jeweils anderen Institution vom Ausgang der Rechtsmittelverfahren	EF, ES, Q, N	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA), Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/3, TZ 6 Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA), Bund 2012/6, TZ 15, 19, 22, 24
479	GPLA; Prüfverwaltungsprogramm	Einbau grundlegender Informationen aus der Abgaben– und Beitragseinhebung in das Prüfverwaltungsprogramm der GPLA	EF, Q	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA), Bund 2012/6, TZ 42
480	GPLA; Analogie zu Fachbereich Lohnsteuer	Einrichtung einer Funktion bei Krankenversicherungsträgern, die dem bundesweiten Fachbereich Lohnsteuer der Finanzverwaltung entspricht	EF, Q	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA), Bund 2012/6, TZ 9
481	GPLA; gemischte Teams	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben, bei Vorliegen komplexer Sachverhalte sowie im Zusammenhang mit Prüffällen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)	EF, ES, Q	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/3, TZ 5

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
482	GPLA; gemischte Teams	Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen	EF, ES, Q	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA), Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/3, TZ 4 Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA), Bund 2012/6, TZ 36
483	Gemeinnützige Bauvereinigungen	Gemeinnützigkeit von Bauvereinigungen: stärkere Zusammenarbeit zwischen Abgabenverwaltung und Ämtern der Landesregierungen	EF, ES, Q	Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, Bund 2015/15, TZ 10
12.6	**Kommunale Gebührenhaushalte**			
484	Reduktion Belastung Gebührenzahler	Ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen, um die Belastung der Gebührenzahler gering zu halten	EF, ES, Q, N	Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 7
485	Kostenkalkulation	Bemessung der Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser– und Abfallentsorgung an den Kosten, die zur Sicherstellung der langfristigen Leistungserbringung unbedingt erforderlichen sind	EF, ES, Q, N	Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 64 Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals–Siezenheim mit Schwerpunkt Wasser–, Abwasser– und Müllabgaben, Oberösterreich 2015/4, TZ 38, 45 und 56
486	Rücklage	Zuführung allfälliger Überschüsse aus dem Gebührenhaushalt in eine zweckgebundene Rücklage	EF, ES, Q, N	Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH, Niederösterreich 2015/9, TZ 64
487	Zweckgebundene Verwendung	Zweckgebundene Verwendung von Überschüssen aus den Gebührenhaushalten	EF, ES, Q, N	Stadt Bludenz, Vorarlberg 2013/6, TZ 67
488	Rückführung von Gewinnentnahmen	Rückführung zwischenzeitlich anderweitig verwendeter Überschüsse des Gebührenhaushalts innerhalb von zehn Jahren	EF, ES, Q, N	Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals–Siezenheim mit Schwerpunkt Wasser–, Abwasser– und Müllabgaben, Oberösterreich 2015/4, TZ 7 Stadt Bludenz, Vorarlberg 2013/6, TZ 67

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
489	Rückführung von Gewinnentnahmen	Statt Darlehensaufnahmen im Gebührenhaushalt Rückführung von an allgemeinen Haushalt „entliehenen" Überschüssen	EF, ES, Q, N	Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals–Siezenheim mit Schwerpunkt Wasser–, Abwasser– und Müllabgaben, Oberösterreich 2015/4, TZ 7
13	**Bildung**			
13.1	**Strukturreformen**			
490	Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung	Konzentration der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung in Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen, insbesondere im Bereich der Landeslehrer	EF	Finanzierung der Landeslehrer, Bund 2012/4, TZ 2, 5, 17, 19, 20 (auch K, NÖ, S) Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems, Bund 2013/6, TZ 9 Modellversuche Neue Mittelschule, Bund 2013/12, TZ 32, 43, 47 Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Bund 2014/12, TZ 28 (auch OÖ, St) Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen, Bund 2014/14, TZ 4, 13 Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrerpersonalverwaltung, Bund 2015/13, TZ 2 (auch OÖ, T)
491	Schulverwaltung; Reorganisation Landesschulräte	Reorganisation der Landesschulräte: Abschaffung der politischen Doppelspitze (Präsident/amtsführender Präsident); Einrichtung eines monokratischen Systems mit einem Bundesbediensteten als Behördenleiter, Abschaffung der Funktion des Vizepräsidenten sowie der Kollegien	EF	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte, Bund 2015/13, TZ 4, 8, 11 (auch OÖ, T)
492	Schulverwaltung; Bildungsregionen	Fortführung Konzentrationsprozess in Richtung Schaffung von Bildungsregionen; Evaluation der Auslastung des Personals; Nutzung von Synergiepotenzialen	EF, ES	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte, Bund 2015/13, TZ 21, 38 (auch OÖ, T)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
493	Reformbedarf land– und forstwirtschaftliches Schulwesen	Einbeziehung des land– und forstwirtschaftlichen Schulwesens in umfassende Gesamtreform des österreichischen Schulwesens unter besonderer Berücksichtigung der Aus–, Fort– und Weiterbildung der Lehrpersonen	EF, ES	Land– und forstwirtschaftliches Schulwesen, Bund 2011/9, TZ 5 (auch OÖ, St, T) Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik, Bund 2016/2, TZ 4
13.2	**Schulverwaltung allgemein**			
494	Schulaufsicht; Leitungsfunktionen; Objektivierungsverfahren	Einführung eines einheitlichen Objektivierungsverfahrens zur Erstellung von Besetzungsvorschlägen für schulische Leitungsfunktionen und für die Schulaufsicht	Q	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte, Bund 2015/13, TZ 12, 15 (auch OÖ, T)
495	Schüler mit Migrationshintergrund; Koordination der Förderungsmaßnahmen	Verbesserung der Abstimmung und Steuerung der Aktivitäten zur Förderung von Schülern mit Migrationshintergrund auf unterschiedlichen Ebenen des Bildungssystems	EF, N, Q	Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems, Bund 2013/6, TZ 10
496	Schulverwaltung; Reorganisation BMBF	Reorganisation BMBF im Sinne einer Zusammenführung inhaltlich gleich gelagerter Aufgaben	EF	Controlling im Bundesschulwesen, Bund 2011/1, TZ 5
497	Schulverwaltung; Reorganisation BMBF	Einrichtung einer Stabstelle der Bundesministerin zur zentralen Koordination und Steuerung sämtlicher Controllingaufgaben	EF	Controlling im Bundesschulwesen, Bund 2011/1, TZ 5
498	Schulverwaltung; Reorganisation BMBF	Aufgabenbündelung im Zusammenhang mit den Pädagogischen Hochschulen im BMBF zur besseren Koordination der involvierten Fachabteilungen bzw. Sektionen; Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise der einzelnen Stellen	EF	Öffentliche Pädagogische Hochschulen, Bund 2014/10, TZ 10
499	Schulverwaltung; Straffung Verwaltungsstrukturen Ämter der Landesregierungen	Straffung der Verwaltungsstrukturen in den Ämtern der Landesregierungen (festgestellt am Beispiel der land– und forstwirtschaftlichen Schulen)	EF	Öffentliche Pädagogische Hochschulen, Bund 2014/10, TZ 10
500	Schulverwaltung; Auslandsschulwesen	Konzentration der Aufgaben des Auslandsschulwesens und Schaffung einer Koordinationskompetenz; bessere Nutzung der Auslandserfahrung als Ressource für das österreichische Schulsystem	EF, ES, Q	Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland (Auslandsschulwesen), Bund 2008/7, TZ 6
13.3	**Personalsteuerung und Controlling**			
501	Schulverwaltung; Benchmarks	Entwicklung von aussagekräftigen Benchmarks und Kenndaten für die Bildungsausgaben der verschiedenen Schulsysteme für detaillierte Vergleiche und zur Entgegenwirkung von Kostentreibern	EF, ES, N	Land– und forstwirtschaftliches Schulwesen, Bund 2011/9, TZ 8 (auch OÖ, St, T)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
502	Sekundarstufe I; Mitteleinsatz	Eingehende Analyse des Mitteleinsatzes in der Sekundarstufe I unter Berücksichtigung langfristiger Wirkungen und Folgekosten	EF, ES, N	Modellversuche Neue Mittelschule, Bund 2013/12, TZ 32, 48
503	Landeschulräte; Kosten– und Leistungsrechnung	Einführung einer angemessenen Kosten– und Leistungsrechnung in den Landesschulräten	EF	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte, Bund 2015/13, TZ 26, 11 (auch OÖ, T)
504	Schulverwaltung; IKS	Aufbauend auf umfassender Risikoanalyse Installation eines umfassenden IKS	ES, Q	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE), Bund 2012/11, TZ 40 Öffentliche Pädagogische Hochschulen, Bund 2014/10, TZ 52 Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte, Bund 2015/13, TZ 27 (auch OÖ, T) Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik, Bund 2016/2, TZ 35
505	Interne Revision	Prüfungen der Internen Revision des BMBF bei Landesschulräten bzw. Innenrevision des BMLFUW an der Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik, insbesondere in jenen Bereiche,n die nicht von der Buchhaltungsagentur des Bundes umfasst waren, und im Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit	Q	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte, Bund 2015/13, TZ 28 (auch OÖ, T) Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik, Bund 2016/2, TZ 36
506	Controlling; Controllingsystem	Einheitliches und für alle Ebenen verbindliches Controllingsystem mit Erfassung der Ressourcen nach Leistungen; Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen BMBF, Landesschulräten und Schulen zur Minimierung des Aufwands der Datenerfassung und –meldung	EF, ES	Controlling im Bundesschulwesen, Bund 2011/1, TZ 3, 6, 8
507	Zuteilung Budgetmittel Schulen	Einheitliche Vorgangsweise bei der Zuteilung der Budgetmittel an die Schulen	EF	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte, Bund 2015/13, TZ 30 (auch OÖ, T)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
508	Personalverwaltung; Stellenpläne	Sparsamer Ressourceneinsatz bei der Zuteilung der Planstellen an die allgemein bildenden Pflichtschulen; Einhaltung der Stellenpläne	EF, ES	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrerpersonalverwaltung, Bund 2015/13, TZ 3, 10, 11 (auch OÖ, T)
509	Landeslehrer; Finanzierung	Änderung der Landeslehrer–Controllingverordnung – Heranziehung der tatsächlichen Besoldungskosten der Landeslehrer je Land bei einer Stellenplanüberschreitung als Basis für Rückforderungsansprüche	EF, ES	Finanzierung der Landeslehrer, Bund 2012/4, TZ 18 (auch K, NÖ, S)
510	Landeslehrer; Finanzierung	Evaluierung der seit dem Schuljahr 2004/2005 geltenden Verhältniszahlen für die allgemein bildenden Pflichtschulen und der Schlüsselzahlen zur Ermittlung der Planstellen an berufsbildenden Pflichtschulen	EF, ES	Finanzierung der Landeslehrer, Bund 2012/4, TZ 7 (auch K, NÖ, S)
511	Ausgaben sprachliche Fördermaßnahmen	Standardisierte Datenerhebungen zu Personaleinsatz und den Ausgaben für die Fördermaßnahme Deutsch als Fremdsprache; Erhebung der Ausgaben für den muttersprachlichen Unterricht	EF, N, Q	Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems, Bund 2013/6, TZ 17, 18, 23
512	Personalverwaltung; Lehrer	Effizienzsteigerungen bei der Lehrerpersonalverwaltung durch BMBF unter Einbindung der Landesschulräte und der Länder	EF, ES	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrerpersonalverwaltung, Bund 2015/13, TZ 17, 18 (auch OÖ, T)
513	Personalverwaltung; Abrechnung Landeslehrer	Abrechnung sämtlicher aktiver Landeslehrer durch BRZ GmbH	EF, ES	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrerpersonalverwaltung, Bund 2015/13, TZ 20 (auch OÖ, T)
514	Personalverwaltung; Lehrerpersonalauswahl	Bewerberdatenbank für die Pflichtschulen, um Schulleitungen Kontakt zu Bewerbern zu ermöglichen	EF, Q	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrerpersonalverwaltung, Bund 2015/13, TZ 7 (auch OÖ, T)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
13.4	**Schulerhalter und Gebäudemanagement**			
515	Schulraum; schularten-übergreifende Nutzung	Schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Bund)	EF, ES	Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen, Bund 2012/12, TZ 3 (auch B, K, V) Kärntner Schulbaufonds, Kärnten 2013/8, TZ 18 Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Bund 2014/12, TZ 25 (auch OÖ, St) Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen, Bund 2014/14, TZ 7, 13
516	Standortoptimierung	Berücksichtigung der gemeinsamen Nutzung von Schulraum bei Standortüberlegungen – insbesondere der Errichtung bzw. Sanierung von Schulgebäuden; systematische Erhebung von Kooperationsmöglichkeiten unterschiedlicher Schulerhalter	EF, ES	Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen, Bund 2012/12, TZ 3 (auch B, K, V) Kärntner Schulbaufonds, Kärnten 2013/8, TZ 18 Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Bund 2014/12, TZ 25 (auch OÖ, St) Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen, Bund 2014/14, TZ 7, 13
517	Nutzung von Schulraum; Datenbanken	Aktualisierung der Infrastrukturdatenbanken in Bezug auf Schulgebäude; Verwendung bei Schulstandortkonzepten	EF, ES	Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Bund 2014/12, TZ 24 (auch OÖ, St)
518	Datenbanken Schulsport-anlagen	Elektronische Erfassung der Schulsportanlagen für Gesamtübersicht zu Zustand und Sanierungsbedarf	EF, ES	Bewegungserziehung an Schulen, Bund 2008/9, TZ 16

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
519	Nutzung von Schulraum; Datenbanken	Erfassung des gesamten Liegenschaftsbestandes des Bundes in einer Datenbank; lückenlose Erfassung der Liegenschaftsdaten der Schulen über die Internetplattform eFAST	EF, ES	Bau– und Sicherheitszustand der höheren Schulen des Bundes, Bund 2007/14, TZ 6 Österreichische Bundesforste AG; Immobilien– und Liegenschaftsverwaltung sowie Beteiligungsmanagement, Bund 2008/10, TZ 4
520	Bundesschulzentren	Reorganisation/Straffung der Verwaltung in Bundesschulzentren	EF	Bundesschulzentrum Linz–Auhof, Bund 2005/10, TZ 7
521	Schulerhaltung; Kompetenzbereinigung	Erhaltung der allgemein bildenden Pflichtschulen als Teil der Schulverwaltungsreform	EF	Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen, Bund 2012/12, TZ 4 (auch B, K, V) Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Bund 2014/12, TZ 14 (auch OÖ, St) Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen, Bund 2014/14, TZ 4, 13
522	Schulerhaltung; Kompetenzbereinigung	Aufnahme des komplexen Finanzierungssystems der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der allgemein bildenden Pflichtschulen bei Reformprozess Schulsprengel	EF	Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Bund 2014/12, TZ 13 (auch OÖ, St)
523	Schulerrichtung	Evaluierung der Voraussetzungen zur Schulerrichtung	EF	Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen, Bund 2012/12, TZ 6 (auch B, K, V) Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Bund 2014/12, TZ 5 (auch OÖ, St)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
524	Schulschließung	Präzisierung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Schließung einer allgemein bildenden Pflichtschule; Verpflichtende Schulschließung bei Unterschreiten einer festzulegenden Mindestschülerzahl	EF	Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen, Bund 2012/12, TZ 8 (auch B, K, V) Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Bund 2014/12, TZ 5 (auch OÖ, St)
525	Standortoptimierung; allgemein bildende Pflichtschulen	Fortsetzung der Standortoptimierung bei allgemein bildenden Pflichtschulen	EF	Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Bund 2014/12, TZ 19, 21, 26, 28 (auch OÖ, St)
526	Standortoptimierung; Lehrberufe	Unterricht von Splitterberufen (österreichweit 70 Lehrberufe mit weniger als 20 Lehrlingen) nur an einem Standort	EF	Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens, Kärnten 2009/2, TZ 18
527	Standortoptimierung, Schulsprengel	Prüfung der Schulstruktur durch die Länder, insbesondere Größe und Art der Schulsprengel; Einbeziehung der Schülerzahlenentwicklung in die Schulstandortstrategie	EF	Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen, Bund 2012/12, TZ 11 (auch B, K, V)
528	Standortoptimierung, Schulsprengel	Evaluierung der Vor– und Nachteile von Schulsprengeln; Einbeziehung der Kenndaten zu sprengelfremden Schulbesuchen in Reformprozess	EF	Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Bund 2014/12, TZ 11, 12 (auch OÖ, St)
529	Schulstandortkonzepte	Umfassendere Kriterien zur Optimierung der Schulorganisation für die allgemein bildenden Pflichtschulen; Einbeziehung weiterer Planungsparameter neben Schülerzahl (z.B. Angebot ganztägiger Schulformen, Nachnutzung); Erarbeitung operationalisierter Ziele und eines Zeitplans	EF	Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Bund 2014/12, TZ 18 (auch OÖ, St)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
13.5	**Schulärztlicher Dienst**			
530	Kompetenzzersplitterung	Keine Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge; erforderlichfalls Änderung der Kompetenzbestimmungen im B–VG	EF	Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst, Bund 2013/1, TZ 2, 11
531	Tätigkeiten Schulärzte	Kostenneutrale Übertragung weiterer Tätigkeiten an Schulärzte (z.B. in der Gesundheitserziehung oder in der Gesundheitsvorsorge)	EF	Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst, Bund 2013/1, TZ 10
532	Reihenuntersuchungen	Genauere Regelung der Art der Durchführung von Reihenuntersuchungen; Bereitstellung der daraus gewonnenen Daten in anonymisierter Form	EF, Q	Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst, Bund 2013/1, TZ 12
13.6	**Lehrerdienstrecht**			
533	Harmonisierung Bundes– und Landeslehrer	Intensivierung der Anstrengungen für ein neues Lehrerdienstrecht und für die Neuorganisation der Lehrerausbildung	EF	Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer, Bund 2013/5, TZ 5
534	Pensionsantrittsalter; Bundes–/Landeslehrer	Heranführung des Pensionsantrittsalters von Bundes– und Landeslehrern an das gesetzliche Pensionsantrittsalter durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit, dienstrechtliche Maßnahmen	EF, ES	Landeslehrerpensionen, Bund 2015/12, TZ 50 (auch alle Länder)
535	Lehrerdienstrecht; Landeslehrer	Prüfung der Beibehaltung des vertraglichen Dienstverhältnisses von Landesvertragslehrern statt Überleitung in öffentlich–rechtliches Dienstverhältnis	EF, ES	Landeslehrerpensionen, Bund 2015/12, TZ 33 (auch alle Länder)
536	Administrative Tätigkeiten; Einsatz Verwaltungs-bedienstete	Einsatz von Verwaltungsbediensteten für administrative Tätigkeiten zur Entlastung von Lehrern	EF, ES	Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer, Bund 2013/5, TZ 29 Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen, Bund 2014/14, TZ 14
537	Land– und forstwirt-schaftliche Schulen; Personaleinsatz	Gesetzliche Verankerung kostengünstiger Leistungsstrukturen für land– und forstwirtschaftliche Schulen; keine Einrechnung von Landesverwaltungstätigkeiten in die Lehrverpflichtung der Landeslehrer; Einstellung der Zahlung von Zulagen zusätzlich zu bundesgesetzlichen Gehältern	EF, ES	Land– und forstwirtschaftliches Schulwesen, Bund 2011/9, TZ 17 ff. (auch OÖ, St, T)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
538	Landesschulräte; Einstellung Zuwendungen	Keine zusätzlichen Zahlungen der Länder an (Bundes–)Bedienstete der Landesschulräte	ES	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte, Bund 2015/13, TZ 45 (auch OÖ, T)
13.7	**Aus– und Fortbildung**			
539	Lehrerausbildung; Doppelstrukturen	Effizienzsteigernde Maßnahmen zur Beseitigung von Doppelstrukturen bei Lehrerausbildung	EF	Öffentliche Pädagogische Hochschulen, Bund 2014/10, TZ 33, 35, 42, 49, 33, 36 Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik, Bund 2016/2, TZ 2, 3, 12, 14, 23, 49
540	Pädagogische Hochschulen; Standortkonzentration	Weitere Konzentration der Standorte der Pädagogischen Hochschulen	EF, ES	Öffentliche Pädagogische Hochschulen, Bund 2014/10, TZ 2, 49
541	Pädagogische Hochschulen; Ausbildungsangebot	Anpassung des Ausbildungsangebots an Bedarf unter Abstimmung mit Schulbehörden und Berücksichtigung der Neuorganisation der Lehrerausbildung	EF, N, Q	Öffentliche Pädagogische Hochschulen, Bund 2014/10, TZ 32, 33 Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik, Bund 2016/2, TZ 12, 14
542	Lehrerausbildung, Aufnahmeverfahren	Standardisierung der Eignungs– und Aufnahmeverfahren für alle Ausbildungsinstitutionen	Q	Öffentliche Pädagogische Hochschulen, Bund 2014/10, TZ 36
543	Umweltpädagogen	Evaluierung des Bedarfs und des Einsatzes von Umweltpädagogen; Berücksichtigung der Ergebnisse bei Umsetzung der Neuorganisation der Lehrerausbildung; Evaluierung einer Zusammenfassung der Studiengänge Agrar– und Umweltpädagogik und Umweltpädagogik	EF	Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik, Bund 2016/2, TZ 12, 14
544	Fortbildung; unterrichtsfreie Zeit	Fort– und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich in unterrichtsfreier Zeit	EF, ES	Öffentliche Pädagogische Hochschulen, Bund 2014/10, TZ 24 Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik, Bund 2016/2, TZ 19

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
13.8	**Schulaufsicht und Schulqualität**			
545	Schulaufsicht; Weiterentwicklung zu Kontrollorganisation	Weiterentwicklung der Schulaufsicht zu einer einheitlich geführten, wirkungsvollen Kontroll– und Controllingorganisation, Einbindung der Schulaufsichtsorgane in die Planung und Ressourcenbewirtschaftung	EF, Q	Organisation und Wirksamkeit der Schulaufsicht; Follow–up–Überprüfung, Bund 2009/13, TZ 4 Lehrerpersonalplanung, Bund 2007/2, TZ 7 Landesschulrat für Salzburg: Ausgewählte Bereiche der Verwaltung; Follow–up–Überprüfung, Bund 2007/12, TZ 5 Bewegungserziehung an Schulen, Bund 2008/9, TZ 6 Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrerpersonalverwaltung, Bund 2015/13, TZ 9 (auch OÖ, T)
546	Aufgabenprofil Schulaufsichtsorgane	Adaptierung des Aufgabenprofils der Schulaufsichtsorgane in Richtung Qualitätsmanager gemäß der Neufassung des § 18 Bundes–Schulaufsichtsgesetz	EF, Q	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrerpersonalverwaltung, Bund 2015/13, TZ 9 (auch OÖ, T)
547	Standardisierung der Inspektionen	Standardisierung der Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Schulinspektionen	EF, Q	Organisation und Wirksamkeit der Schulaufsicht; Follow–up–Überprüfung, Bund 2009/13, TZ 10
548	Schulaufsichtsorgane; Betreuungsrelationen	Verteilung aller Schulaufsichtsorgane nach einem Benchmarksystem zur Sicherstellung ausgewogener Betreuungsrelationen	EF, Q	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte, Bund 2015/13, TZ 32, 33, 39, 44 (auch OÖ, T)
549	Befristung Schulaufsichtsorgane	Einmalige drei– bis fünfjährige Befristung für Schulaufsichtsbedienstete	EF, Q	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte, Bund 2015/13, TZ 42 (auch OÖ, T)
550	Bildung; Ziele	Definition der Ziele über quantifizierbare Kennzahlen mit entsprechenden Indikatoren (festgestellt am Beispiel Klassenschülerhöchstzahl 25)	Q	Klassenschülerhöchstzahl 25, Bund 2011/1, TZ 4

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
551	Bildung; Wirkungs-orientierung	Einheitliche Grundlagen für die Beurteilung der pädagogischen Wirksamkeit der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl einschließlich begleitender Maßnahmen; Anordnung der Umsetzung durch die Schulbehörden	Q	Klassenschülerhöchstzahl 25, Bund 2011/1, TZ 12
552	Berufsorientierung	Verstärkung der Berufsorientierung vor Abschluss der Pflichtschule; Prävention mehrmaliger Wechsel des Ausbildungswegs; Aufweichen geschlechtsspezifischer Muster in der Berufswahl von Schülern	ES, Q	Berufsschulwesen, Bund 2009/6, TZ 4 f.
553	Sprachstandsfest-stellungen	Direkte Datenweitergabe – von institutionellen Kinder-betreuungseinrichtungen zur Primarstufe – der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen, der darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen sowie der Ergebnisse über erreichtes Sprachniveau	EF, N, Q	Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems, Bund 2013/6, TZ 12
554	Lernfortschritts-dokumentation	Standardisierte Lernfortschrittsdokumentation mit Informationen zum erreichten Sprachniveau, zum Schülerstammblatt	EF, N, Q	Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems, Bund 2013/6, TZ 16
555	Schulversuche; Reduktion	Prüfung des Beitrags der Schulversuche zur qualitativen Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems; Reduktion Schulversuche	EF, Q	Schulversuche, Bund 2015/1, TZ 2, 28
556	Schulautonomie; Erhöhung	Erhöhung der Schulautonomie – entsprechende Weiterentwicklung der Schulgesetzgebung, gleichzeitig Beschränkung der Schulversuche	EF, Q	Schulversuche, Bund 2015/1, TZ 4, 7, 8
14	**Wissenschaft und Forschung, Universitäten**			
14.1	**Wissenschaft und Forschung**			
557	Forschungsstrategien	Einbeziehung der Bundesländer bei der Erstellung von künftigen Forschungsstrategien	EF, Q	Forschungsstrategien der Bundesländer, Bund 2012/12, TZ 2
558	Förderungseinrichtungen	Prüfung der Möglichkeit einer weitergehenden Übertragung von Forschungsangelegenheiten an die Einrichtungen des Bundes zur Vereinheitlichung der Beurteilungsstandards und Prozessabläufe	EF, ES, Q	Prüfungsergebnis Forschungs-finanzierung, Bund 2016/8, TZ 21
559	Förderungsstrukturen	Vereinfachung und Straffung der Förderungsstrukturen; Nutzung der vorhandenen Expertise der Förderungseinrichtungen des Bundes bei der Forschungsfinanzierung	EF, ES, Q	Prüfungsergebnis Forschungs-finanzierung, Bund 2016/8, TZ 25
560	Förderungsprogramme	Konzentration des Förderungsangebots durch Eliminierung von finanziell wirkungsschwachen F&E–Bundes– und Landesprogrammen	EF, ES, Q	Prüfungsergebnis Forschungs-finanzierung, Bund 2016/8, TZ 25

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
561	Forschungseinrichtungen	Zusammenlegung der Bundesanstalten für Agrarwirtschaft und für Bergbauernfragen	EF, ES, Q	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Bund 2013/4, TZ 2
562	Förderungsdatenbank	Einrichtung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Forschungsförderungsdatenbank	EF	Forschungsstrategien der Bundesländer, Bund 2012/12, TZ 20, 22 (auch alle Länder)
563	Forschungsquote	Monitoring der Forschungsquote mit quantifizierbaren Wirkungsindikatoren (z.B. Innovationsleistungsindex)	EF, Q	Prüfungsergebnis Forschungsfinanzierung, Bund 2016/8, TZ 6
564	Forschungsquote	Verstärkte gebietskörperschaftenübergreifende Abstimmung und Maßnahmen (samt Wirkungsindikatoren) zur Erreichung nationaler und regionaler Forschungsquotenziele	EF, Q	Prüfungsergebnis Forschungsfinanzierung, Bund 2016/8, TZ 19
565	Kofinanzierung	Einheitliche Regelungen bei Kofinanzierungen von Förderungsprogrammen durch mehrere Partner	EF; Q	Nationale Maßnahmen zum 7. EU–Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, Bund 2014/10, TZ 26
566	Patentwesen	Erarbeitung einer operativen Patent– und Verwertungsstrategie an den technischen Universitäten	EF, ES	Technische Universitäten Graz und Wien – Verwertung von Forschungsergebnissen, Bund 2009/9, TZ 11
14.2	**Universitäten und Fachhochschulen**			
567	Hochschulplan	Zugrundelegung der im Hochschulplan verankerten Kriterien der Standortbereinigung und der Schaffung kritischer Größen bei der Neuschaffung von Ausbildungsinstitutionen; keine Finanzierung neuer medizinischer Ausbildungsinstitutionen in Österreich	EF, ES, Q	Medizinische Fakultät Linz – Planung, Bund 2015/17, TZ 11
568	Leistungsvereinbarung	Ambitioniertere Zielwerte – insbesondere im Bereich der Forschung – in den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten	EF, Q	Leistungsvereinbarungen, Bund 2012/11, TZ 35
569	Leistungsvereinbarung	Anzahl der Studierenden als wesentliche Planungsgröße beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten	EF, Q	Universitätscontrolling, Bund 2009/2, TZ 17
570	Kosten Studienplatz	Ermittlung der Kosten für zusätzliche Studienplätze: Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch exakte Vorgaben an Universitäten	ES, Q	Medizinische Fakultät Linz – Planung, Bund 2015/17, TZ 12
571	Kosten– und Leistungsrechnung	Vorgaben für eine österreichweit einheitliche Kosten– und Leistungsrechnung an den Universitäten	EF, Q	Leistungsvereinbarungen, Bund 2012/11, TZ 15
572	Überzahlungen des Kollektivvertrags	Verringerung des Anteils der Überzahlungen an den Grundbezügen des Universitätspersonals	ES	Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 21

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
573	Belohnungen	Gewährung von Belohnungen nur in einem angemessenen Verhältnis zum Bezug	ES	Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 22
574	Freiwillige Abfertigungen	Restriktive Handhabung von freiwilligen Abfertigungen	ES	Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 23
575	Mehrleistungszulagen	Gewährung von Mehrleistungszulagen nur in einem angemessenen Verhältnis zum Grundbezug	ES	Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 24
576	Amtszulagen	Vermeidung von Erhöhungen der Amtszulagen für Dekane	ES	Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 25
577	Überzahlungen des Kollektivvertrags	Erhebung der Ursachen für die deutlich häufigeren Überzahlungen des Kollektivvertrags von Männern im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals; Maßnahmen zur gleichmäßigeren Verteilung	Q, N	Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten, Bund 2014/3, TZ 63
578	Mehrleistungszulagen	Mehrleistungzulagen für Mitarbeiter der Universitäten nur in einem angemessenen Verhältnis zum Grundbezug	ES	Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 24
579	Drittmittel	Aufnahme gesamtuniversitärer quantifizierter Ziele zu Drittmitteleinnahmen in den Entwicklungsplan bzw. in die Leistungsvereinbarung	ES	Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/1, TZ 2
580	Drittmittel	Verstärkung des Kostenbewusstseins im Drittmittelbereich durch Anhebung des von Dritten zu leistenden Kostenersatzes (für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln)	ES	Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 12
581	Drittmittel	Besonderes Augenmerk noch vor Vertragsabschluss auf Rentabilität im Drittmittelbereich unter Einbeziehung der Gemeinkosten, insbesondere der Personalkosten	EF, ES	Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 17
582	Eigenleistungen	Prüfung, welche permanent erbrachten Leistungen externer Dienstleister die Universitäten selbst kostengünstiger erbringen können; Auslagerung von nur fallweise anfallenden Dienstleistungen und nur nach Kostenvergleich	ES, Q	Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 45 Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten, Bund 2014/3, TZ 20
583	Leerstände	Verringerung des hohen Anteils an Leerständen (Räume ohne Personalzuordnung)	EF, ES	Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 48

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
584	IKS	Regelmäßige Prüfung des Risikomanagements bzw. des IKS auf Aktualität	EF, Q	Internes Kontrollsystem im Bereich der Finanzverwaltung an der Technischen Universität Graz und an der Universität Salzburg, Bund 2016/5, TZ 23
585	Leistungsvereinbarung	Verstärkte Berücksichtigung der Kosten der Leistungserbringung (wie bspw. Kosten des Studienplatzes, für ein Studium, für einen Absolventen) beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten	EF, Q	Leistungsvereinbarungen, Bund 2012/11, TZ 5 Technische Universität Wien – Finanzsituation, Bund 2015/6, TZ 11
586	Zusammenarbeit und Abstimmung	Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten, um den Zugang von FH–Absolventen zum universitären Doktoratsstudium zu erleichtern; bessere Abstimmung der Vorbereitungslehrgänge	EF, Q	Universitäten für Musik und darstellende Kunst Wien und Graz, Universität Mozarteum Salzburg: Vorbereitungslehrgänge, Bund 2007/2, TZ 6 Fachhochschulwesen, Bund 2010/1, TZ 7 (auch K, OÖ, S, St)
587	Fachhochschulen; Standortoptimierung	Standortoptimierung der Fachhochschulen im Interesse einer effizienten Organisation	EF, ES	Fachhochschulwesen, Bund 2010/1, TZ 24 (auch K, OÖ, S, St)
15	**Gesundheit**			
15.1	**Zersplitterte Kompetenzen**			
588	Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung in Krankenanstaltenfinanzierung	Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung im Krankenanstaltenwesen in einer Hand; dadurch österreichweit einheitliche, bedarfsorientierte und transparente Krankenanstaltenfinanzierung	EF, ES, Q, N	Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung, Bund 2015/17, TZ 30 Zusammenarbeit Bund – Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien, Bund 2013/7, TZ 58 Teilbereiche der Gesundheitsreform 2005 mit Länderaspekten in Tirol und Wien, Bund 2010/5, TZ 2, 9 (auch T, W)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
589	Angelegenheiten der Heil–, Pflege– und Kuranstalten	Zuordnung des Heil–, Pflege– und Kuranstaltenwesens inkl. Krankenanstaltenfinanzierung zum Kompetenztatbestand Art. 11 B–VG	EF	System des österreichischen Gesundheitswesens, Bund 2002/4, S. 13 ff. Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung, Bund 2015/17, TZ 30
590	Umsetzung von Reformen	Zügige Umsetzung von grundlegenden Reformen im Gesundheits– und Pflegebereich zur Kompensierung der demografischen Veränderungen und langfristigen Sicherstellung der Finanzierung	EF, ES, Q	Grundzüge der Fiskalpolitik, Bund 2011/5, TZ 65 Konsolidierungsmaßnahmen der Länder, Burgenland 2015/5, TZ 15 (auch K, NÖ, OÖ, S, St, T, V, W)
591	AKH Wien; Verträge Bund – Wien	Konsolidierung der Verträge zur Zusammenarbeit zwischen Bund/MedUni Wien und Stadt Wien; Ergänzung der Verträge z.B. um: – Art und Umfang der Leistungen des AKH – Gesamtfinanzierung – Personalbereitstellung und Entscheidungsgremien	EF, ES, Q	Zusammenarbeit Bund – Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien, Bund 2013/7, TZ 4 bis 7
15.2	**Auseinanderfallen von Governance und Finanzierungsstrukturen**			
592	Krankenanstaltenplanung; verbindliche Wirkung	Verbindliche Wirkung der Planungen auf Bundesebene (ÖSG) und Landesebene (RSG)	EF, ES, Q, N	Leistungserbringung ausgewählter Krankenanstalten im Land Steiermark, Steiermark 2016/2, TZ 3, 5 Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung, Bund 2015/17, TZ 9, 17
593	Landeskrankenanstaltenplan; engere Abstimmung	Engere Abstimmung des Landeskrankenanstaltenplans mit den Strukturplanungen auf Bundes– und Landesebene	Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten, Bund 2014/7, TZ 7, 20 (auch B)
594	Krankenanstaltenplanung; Steuerung; Mindestfrequenzen	Länder und Krankenversicherung als Vertragspartner des Landes–Zielsteuerungsvertrags; zeitnahe gemeinsame Festlegung konkreter Steuerungsmaßnahmen; Planungen der Versorgungsaufträge und Leistungsspektren unter Berücksichtigung von Mindestfrequenzen	Q, N	Leistungserbringung ausgewählter Krankenanstalten im Land Steiermark, Steiermark 2016/2, TZ 4, 9
595	Krankenanstaltenplanung; überregional	Konkretisierung und verbindlichere Festlegung weiterer Bereiche der überregionalen Versorgungsplanung; Beseitigung begrifflicher Unklarheiten; Berücksichtigung inländischer Patientenströme	EF, N	Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung, Bund 2015/17, TZ 8, 31, 32

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
596	Krankenanstalten; Betriebsgröße und Standortdichte	Optimierung der Betriebsgrößen und Standortdichte durch: – Vermeidung von Standortgarantien – Reduktion vollstationärer Kapazitäten – interdisziplinäre Ambulanzen und Bettenbelegung – Ausbau tagesklinischer Leistungen – Ausweitung der träger– und bundesländerübergreifenden Kooperationen – Leistungsabstimmungen zwischen Krankenanstalten im medizinischen und nicht medizinischen Bereich (z.B. Zusammenlegung von Labor, Reinigungs–, Küchen– und Wäschereileistungen)	EF, ES	Kooperation und Abstimmung der Leistungserbringung der Krankenanstalten Hainburg und Kittsee, Burgenland 2011/8, TZ 10, 11, 14, 23, 25 bis 29 (auch NÖ) Ausbauprogramm des Landes Niederösterreich im Spitalswesen, Niederösterreich 2012/3, TZ 3, 19, 24, 27, 30 ff. Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark, Steiermark 2011/7, TZ 22 ff. sowie Follow–up dazu, Bund 2014/9, TZ 6 bis 8, 11, 14 (auch St) Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in den Landeskrankenhäusern Mittersill u.a., Bund 2013/3, TZ 21, 23 (auch S)
597	Finanzierung ambulanter Leistungen	Bundesweit einheitliche und leistungsorientierte Finanzierung ambulanter Leistungen intra– und extramural	ES, EF	Teilbereiche der Gesundheitsreform 2005 mit Länderaspekten in Tirol und Wien, Bund 2010/5, TZ 11 (auch T, W) Medizinisch–technische Großgeräte, Bund 2010/13, TZ 20 Finanzierung und Kosten von Leistungen in Spitalsambulanzen und Ordinationen, Bund 2011/3, TZ 3 Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark, Steiermark 2011/7, TZ 9 ff.

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
598	AKH Wien; Mittelaufbringung; klinischer Mehraufwand	AKH Wien: transparente Aufteilung der Mittelaufbringung auf Rechtsträger; einfaches und kostengünstiges Vergütungsverfahren für den klinischen Mehraufwand; gemeinsame bzw. zumindest abgestimmte Budgetierung der mittelfristigen Planung	EF, ES	Zusammenarbeit Bund – Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien, Bund 2013/7, TZ 22 ff.
599	AKH Wien; Leistungsumfang	AKH Wien: Ermittlung des sinnvollen Leistungsumfangs; Anpassung der vorgehaltenen Strukturen (z.B. Anzahl der Betten)	EF, ES	Zusammenarbeit Bund – Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien, Bund 2013/7, TZ 11, 12
600	AKH Wien; Personal	AKH Wien: vereinfachte, transparente und effizientere trägerübergreifende Personalbewirtschaftung inklusive gemeinsamer Personalbedarfsplanung	EF, ES	Zusammenarbeit Bund – Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien, Bund 2013/7, TZ 33 bis 50
15.3	**Effizienzpotenziale im Krankenanstalten– und niedergelassenen Bereich**			
601	Krankenanstalten; Konsolidierung	Nachhaltige Reduktion der Ausgaben für die Krankenanstalten durch strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen	ES, N	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, Oberösterreich 2014/3, TZ 35 (auch S, St)
602	Angebotsplanung und Ärztedichte	Optimierung und verstärkte Flexibilisierung der Stellenplanung im ärztlichen Bereich, insbesondere: – Verbesserung der Versorgung zu Tagesrandzeiten bzw. am Wochenende – Nutzung von Primary Health Care (umfassende multiprofessionelle Primärversorgung der Patienten)	EF, ES, Q	Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse mit Oberösterreichischer Gebietskrankenkasse, Bund 2008/2, TZ 12 Ausgewählte Steuerungsbereiche in der Krankenversicherung, Bund 2016/3, TZ 17, 19
603	best point of service; Anpassungen niedergelassener Bereich	Im Interesse der Leistungsverlagerung zum best point of service: Anpassungen im niedergelassenen Bereich bei Angebotsplanung, Leistungsdefinition, Tarifen und Qualitätssicherung	EF, ES, Q	Ausgewählte Steuerungsbereiche in der Krankenversicherung, Bund 2016/3, TZ 8, 18, 24
604	Wahlarztstrategie	Trägerübergreifende Strategie zum Wahlarztbereich	EF, Q	Ausgewählte Steuerungsbereiche in der Krankenversicherung, Bund 2016/3, TZ 18

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
605	Procuratio–Management	Optimierung des Managements von Procuratio–Fällen (Pflege in Akutkrankenanstalten ohne Notwendigkeit ärztlicher Versorgung) auch durch Maßnahmen in der Zielsteuerung Gesundheit	EF, ES	Belegsmanagement in Akutkrankenanstalten mit dem Schwerpunkt „Procuratio–Fälle", Wien 2011/2, TZ 2 f., 24 sowie Follow–up dazu, Wien 2014/6, TZ 3 ff.
606	Flugrettung	Standortoptimierung der Flugrettung auf Grundlage einer Definition des Einsatzspektrums und der Aufgaben; Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	EF, ES	Flugrettung mit Schwerpunkten in den Ländern Salzburg und Tirol, Bund 2012/2, TZ 9, 10, 11 (auch S, T)
15.4	**Gesundheitsförderung und Prävention**			
607	Datenbank für Gesundheitsförderung und Prävention	Zentrale Datenbank mit Aktivitäten aller Leistungsträger in der Gesundheitsförderung und Prävention; Schnittstelle zu gesamtösterreichischer Förderungsdatenbank	EF, N	System der Gesundheitsvorsorge, Bund 2014/14, TZ 8
608	Mutter–Kind–Pass	Vereinfachung der Organisation des Mutter–Kind–Passes; Konzentration der Zuständigkeiten	EF, N	System der Gesundheitsvorsorge, Bund 2014/14, TZ 11
609	MedAustron	Festsetzung des Behandlungskostenzuschusses im Krebsbehandlungs– und Forschungszentrum MedAustron	N	Errichtung von MedAustron; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/3, TZ 8
15.5	**Qualitätssicherung**			
610	Qualitätssicherung; Ärztliche Hilfe	Qualitätssicherung im niedergelassenen Bereich: verstärkte Berücksichtigung von Elementen der Prozess– und Ergebnisqualität; Optimierung der institutionellen Rahmenbedingungen	EF, Q	Ausgewählte Steuerungsbereiche in der Krankenversicherung, Bund 2016/3, TZ 22
611	Gesamtösterreichisches Qualitätssystem	Gesamtösterreichisches Qualitätssystem im Hinblick auf die Verpflichtungen nach dem Gesundheitsqualitätsgesetz	Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im Landeskrankenhaus Salzburg u.a., Bund 2012/12, TZ 4 (auch S) dazu weitere Qualitätssicherungsberichte zu Burgenland, Salzburg und Vorarlberg

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
612	Verbindliche Qualitätsvorgaben	Verbindliche Qualitätsvorgaben in Form von Bundesqualitätsrichtlinien für Gesundheitsleistungen	Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im Landeskrankenhaus Salzburg u.a., Bund 2012/12, TZ 3 (auch S) dazu weitere Qualitätssicherungsberichte zu Burgenland, Salzburg und Vorarlberg
613	Abrechnungskriterien	Angleichung der Abrechnungskriterien der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung an Strukturqualitätskriterien des ÖSG; Nichtvergütung der diesen Kriterien nicht entsprechenden Leistungen	EF, N, QS	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im Landeskrankenhaus Salzburg u.a., Bund 2012/12, TZ 7 (auch S) dazu weitere Qualitätssicherungsberichte zu Burgenland, Salzburg und Vorarlberg
614	Mindestfrequenzen; Leistungskonzentrationen	Konzentration der Durchführung bestimmter Operationen (z.B. Schilddrüse oder Bauchspeicheldrüse) zur Erreichung der Mindestfrequenzen bzw. Strukturqualitätskriterien nach ÖSG	EF, Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in den Landeskrankenhäusern Mittersill u.a., Bund 2013/3, TZ 21 (auch S) dazu weitere Qualitätssicherungsberichte zu Burgenland, Salzburg und Vorarlberg
615	Hygienemanagement	Ergänzung der Personalausstattung der Hygieneteams in Krankenanstalten gemäß Empfehlungen BMG	Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im Landeskrankenhaus Salzburg u.a., Bund 2012/12, TZ 11 (auch S) dazu weitere Qualitätssicherungsberichte zu Burgenland, Salzburg und Vorarlberg

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
616	Infektions–Überwachung	Einrichtung der gesetzlich vorgesehenen Infektions–Überwachung bzw. Ausweitung der Infektionserfassung in Krankenanstalten	Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im Landeskrankenhaus Salzburg u.a., Bund 2012/12, TZ 12 (auch S) dazu weitere Qualitätssicherungsberichte zu Burgenland, Salzburg und Vorarlberg
617	Fehlermeldesysteme	Fehlermeldesysteme in Krankenanstalten; Schärfung des Bewusstseins für Fehlermeldungen zur Verbesserung der Patientenbehandlungssicherheit	Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im Landeskrankenhaus Salzburg u.a., Bund 2012/12, TZ 15 (auch S) dazu weitere Qualitätssicherungsberichte zu Burgenland und Salzburg
618	Onkologische Versorgung; Landeskrankenanstaltenplan	Ausweis der onkologischen Versorgungsstufen je Krankenanstalt im Landeskrankenanstaltenplan	Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten, Bund 2014/7, TZ 7, 20 (auch B)
619	Onkologische Versorgung; Leistungsspektrum	Schriftliche Festlegung des onkologischen Leistungsspektrums von Krankenanstalten durch die Krankenanstaltenträger, dabei u.a.: – Berücksichtigung der jeweiligen onkologischen Versorgungsstufe – Bedachtnahme auf Patientensicherheit bzw. Qualitätskriterien des ÖSG – klare Definition der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten – Normierung der Rahmenbedingungen für erforderliche Kooperationsvereinbarungen	EF, Q	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in Krankenanstalten Vorarlbergs, Bund 2013/12, TZ 20, 21 (auch V) dazu auch Qualitätssicherungsbericht zu Burgenland
620	Onkologische Versorgung; Kooperationen	Abschluss schriftlicher Kooperationsvereinbarungen mit Onkologischen Schwerpunkten bzw. Zentren	Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in Krankenanstalten Vorarlbergs, Bund 2013/12, TZ 21 (auch V) dazu auch Qualitätssicherungsbericht zu Burgenland

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
621	Onkologische Versorgung; Klarstellungen im ÖSG	Umfassende Klarstellungen im ÖSG bspw. betreffend onkologischen Leistungsbegriff, pathologische Versorgung, Tumorboard (z.B. patientensichere Verortung, Patientenkreis (Anmeldung/Vorstellung)) etc.	Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten, Bund 2014/7, TZ 20 bis 26 (auch B) dazu auch Qualitätssicherungsbericht zu Vorarlberg
622	Tumorboard; Verfahrens– bzw. Arbeitsanordnungen	Tumorboard: Erlassung von konkreten Vorgaben für Verfahrens– bzw. Arbeitsanordnungen (z.B. Mustergeschäftsordnung) durch das BMG, darin u.a. Festlegungen/Vorgaben betreffend Patientenkreis (Definition bzw. Behandlung im Tumorboard (Anmeldung/Vorstellung)) sowie für alle möglichen bzw. zulässigen Konstellationen (z.B. gemeinsame Tumorboards verschiedener onkologischer Versorgungsstufen etc.)	Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten, Bund 2014/7, TZ 23, 25 (auch B) dazu auch Qualitätssicherungsbericht zu Vorarlberg
623	Tumorboard; Aufgabenerfüllung	Qualitätsgesicherte Aufgabenerfüllung der Tumorboards u.a. durch: – Teilnahme aller im ÖSG vorgeschriebenen Fachdisziplinen – Behandlung aller dort vorgeschriebenen Patientengruppen – lückenlose Anmeldung aller Krebspatienten – umfassende und aktuelle ÖSG–konforme Verfahrensanweisungen – nachvollziehbare patientenbezogene Dokumentation – patientensichere Sitzungsfrequenz – regelmäßige Evaulierungen	Q, N	Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten, Bund 2014/7, TZ 23 bis 26 (auch B) dazu auch Qualitätssicherungsbericht zu Vorarlberg
15.6	**Ärztinnen– und Ärzteausbildung**			
624	Ärztebedarf	Nachhaltige Versorgungssicherheit durch: – konkrete Vorgaben zur Feststellung des Bedarfs an Ärzten für Allgemeinmedizin – Entwicklung geeigneter Kennzahlen	EF, Q, N	Ärzteausbildung, Bund 2015/9, TZ 9 (auch NÖ, T, W)
625	Ausbildungsqualität; Kontrolle	Schaffung von Standards und Regeln für Visitationen der Ausbildungsstätten durch die Österreichische Ärztekammer	EF, Q, N	Ärzteausbildung, Bund 2015/9, TZ 43 (auch NÖ, T, W)
626	Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich	Sicherstellung der mitverantwortlichen Durchführung aller ausdrücklich in § 15 Abs. 5 Gesundheits– und Krankenpflegegesetz genannten Tätigkeiten (z.B. Verabreichung von Arzneimitteln, Blutentnahme, Legen von Magensonden etc.)	EF, Q, N	Ärzteausbildung, Bund 2015/9, TZ 30 bis 37 (auch NÖ, T, W)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
627	Abwanderung von Ärzten	Erhebung und Auswertung der Anzahl der abwanderenden Medizin–Absolventen bzw. Turnusärzte sowie der Abwanderungsgründe	EF, Q, N	Ärzteausbildung, Bund 2015/9, TZ 5 (auch NÖ, T, W) Medizinische Fakultät Linz – Planung, Bund 2015/17, TZ 10
628	Ärzteausbildung; Drop–out	Erhebungen der „Drop–out–Gründe“ von Turnusärzten und der Gründe einer nichtärztlichen Berufswahl	EF, Q, N	Ärzteausbildung, Bund 2015/9, TZ 5 (auch NÖ, T, W)
629	Ärzteausbildung; Vorgaben	Verbesserung der Ausbildungsgrundlagen u.a. durch: – umfassende rechtliche Definition u.a. von Aufgaben/Zuständigkeiten bzw. Ausbildungsinstrumenten – Ergänzung der Anerkennungsvoraussetzungen – Beachtung des aktuellen Stands der Wissenschaft und internationaler Entwicklungen bei Ausbildungsvorgaben (z.B. Richtzahlen)	EF, Q, N	Ärzteausbildung, Bund 2015/9, TZ 19, 23, 25, 26, 27, 39 (auch NÖ, T, W)
630	Logbücher, Ausbildungskonzepte	Verbindliche und qualitätsvolle (Muster)Vorlagen – z.B. Logbücher, Ausbildungskonzepte – für eine österreichweit einheitliche, qualitätsgesicherte Ärzteausbildung	EF, Q, N	Ärzteausbildung, Bund 2015/9, TZ 25, 26 (auch NÖ, T, W)
631	Basisausbildung	Rechtliche Qualitätssicherungsvorgaben für die Basisausbildung	EF, Q, N	Ärzteausbildung, Bund 2015/9, TZ 8 (auch NÖ, T, W)
632	Dreistufige Ausbildungsverantwortung	Verstärkte Wahrnehmung der dreistufigen Ausbildungsverantwortung (Krankenanstaltenträger, Ärztlicher Leiter, Ausbildungsverantwortlicher), u.a. durch: – Strategien – Zielvorgaben – zentrale, verbindliche Anweisungen/Richtlinien und Konzepte – Umsetzungskontrolle – regelmäßige Evaluierungen	EF, Q, N	Ärzteausbildung, Bund 2015/9, TZ 17, 18, 23, 24, 25, 26, 28, 38, 40, 42, 44 (auch NÖ, T, W)
16	**Soziales und Sozialversicherung**			
16.1	**Mindestsicherung**			
633	Aufgabenorientierter Finanzausgleich	Zusammenführung der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Mindestsicherung im Sinne eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs	EF	Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Bund 2014/9, TZ 12 (auch T und V)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
634	Harmonisierung	Rechtzeitige Neuverhandlung der Mindestsicherung nach Auslaufen der 15a–Vereinbarung; klare Definition und Quantifizierung von Zielen; Vereinheitlichung der Anspruchsregelungen u.a. Definition des Alleinerziehers, einheitliche Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern sowie von Unterhaltszahlungen eines Mindestsicherungsbeziehers	EF	Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Bund 2014/9, TZ 3, 22, 24, 25, 39, 40 (auch T und V)
635	Arbeitsfähigkeit	Einheitliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit orientiert an den Vorgaben für Untersuchungseinrichtungen der Pensionsversicherungsanstalt	Q	Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Bund 2014/9, TZ 37 (auch T und V)
636	Verschlechterungsverbot	Kritische Prüfung des Verschlechterungsverbots i.Z.m. der Mindestsicherung unter Berücksichtigung der Judikatur des VfGH	N	Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Bund 2014/9, TZ 6 (auch T und V)
637	Harmonisierung mit Notstandshilfe	Harmonisierung der Mindestsicherung mit der Notstandshilfe in Fällen von längerer Bezugsdauer	EF	Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Bund 2014/9, TZ 31 (auch T und V)
638	Planung und Steuerung	Verbesserung der Planung und Steuerung der Mindestsicherung: Weiterentwicklung der Datenbanken, Beobachtung und Analyse der Auswirkungen von Kürzungen der Leistungen	EF	Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Tirol 2014/3, TZ 10, 18 (auch V)
16.2	**Leistungen für Menschen mit Behinderungen**			
639	Berufliche Rehabilitation; Aufgabenentflechtung	Aufgabenentflechtung im Bereich der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderung	EF	Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität, Bund 2012/12, TZ 4 bis 11, 14, 17, 18, 26, 34 (auch St)
640	Berufliche Rehabilitation; Koordination	Umfassende, strukturierte Koordination der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen; Reduktion der Anzahl der Ansprechpartner sowie der staatlichen Koordinierungsprozesse	EF	Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität, Bund 2012/12, TZ 14, 15, 16, 19, 21, 26, 27 (auch St)
641	Berufliche Rehabilitation; Planung	Bedarfs– und Entwicklungsplan mit einer Prognose der benötigten Plätze für die verschiedenen Angebote der Leistungen für Menschen mit Behinderungen, Zuordnung der Erfolge zu den aufgewendeten Mitteln im Erfolgscontrolling, mehrjährige Fördermittelplanung	EF	Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität, Bund 2012/12, TZ 21, 27, 28 (auch St)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
16.3	**Sozialversicherungen**			
642	Krankenversicherung; finanzielle Lage	Sanierungskonzept zur nachhaltigen Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der WGKK	EF	Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse mit Oberösterreichischer Gebietskrankenkasse, Bund 2008/2, TZ 3
643	Krankenversicherung: Vertragspartnerrecht	Aufnahme von Honorarsummenbegrenzungen („Deckelungen") in die Gesamtverträge zwischen Krankenversicherungsträgern und Ärztekammern; Zusammenlegung der tatsächlichen und formellen Verantwortung für den Abschluss sowie die Erfüllung der Gesamtverträge	EF	Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse mit Oberösterreichischer Gebietskrankenkasse, Bund 2008/2, TZ 9, 22 Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern, Bund 2010/6, TZ 8, 12
644	Krankenversicherung; Vergütungssysteme	Vergütung von Leistungen der ärztlichen Hilfe auf Grundlage einer Kostenkalkulation; Verstärkung des Personaleinsatzes im Bereich der Heilmittelökonomie und Einführung eines Maßnahmencontrollings	EF	Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse mit Oberösterreichischer Gebietskrankenkasse, Bund 2008/2, TZ 7, 20 Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern, Bund 2010/6, TZ 7
645	Krankenversicherung; Vergütungssysteme	Vereinbarung von degressiven Honorierungsmodellen durch die Sonderversicherungsträger auch bei technischen Fächern (wie bei den Gebietskrankenkassen) zur Teilhabe an der Fixkostendegression der Anbieter	EF	Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern, Bund 2010/6, TZ 8
646	Krankenversicherung; Vergütungssysteme	Regelung für Laborgemeinschaften; Nutzung von Preisunterschieden zwischen den Anbietern zur Vereinbarung von Tarifsenkungen – Orientierung der Krankenversicherungen an effizienter Anbieterstruktur	EF	Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern, Bund 2010/6, TZ 9 ff., 17
647	Krankenversicherung; Vergütungssysteme	Verstärkte Aktivitäten zur Verbesserung der Vertragspartnerökonomie	EF	Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern, Bund 2010/6, TZ 17
648	Krankenversicherung; Vergütungssysteme	Untersuchung der Frequenzunterschiede bei den einzelnen Leistungen im Zuge der Vertragspartneranalyse	EF	Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern, Bund 2010/6, TZ 10

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
649	Krankenversicherung; Vergütungssysteme	Regelmäßiger Vergleich der Vergütungssysteme und ihrer Auswirkungen; Tarifsenkung bei jenen Kassen, die höhere Preise für vergleichbare Leistungen bezahlen	EF	Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse mit Oberösterreichischer Gebietskrankenkasse, Bund 2008/2, TZ 8, 11
650	Sozialversicherungsträger; Dienstordnung	Änderung der Dienstordnung der Sozialversicherungsträger zur kostengünstigen Umsetzung von strukturellen Änderungen bei Fusionen	EF	Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und Angestellten, Bund 2007/8, TZ 14
651	Sozialversicherungsträger; IT	Verstärkung der Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger im IT–Bereich	EF	Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und Angestellten, Bund 2007/8, TZ 22
652	Sozialversicherungsträger; Vorschaurechnungen	Abstimmung von Gebarungsvorschaurechnungen der Sozialversicherungsträger und der Gebietskörperschaften	EF	Instrumente der finanziellen Steuerung der Krankenversicherungsträger, Bund 2016/3, TZ 6, 8, 14
653	Krankenversicherungsträger; Finanzziele	Neufestlegung der Finanzziele bzw. Ausgabenobergrenzen für die Krankenversicherungsträger ab 2016; ambitioniertere Vorgaben für die Krankenversicherungsträger; Festlegung der Finanzziele bzw. Ausgabenobergrenzen aufbauend auf rollierender Planung, Hinterlegung der Ziele und Maßnahmen mit Einsparungspotenzialen	EF	Instrumente der finanziellen Steuerung der Krankenversicherungsträger, Bund 2016/3, TZ 20, 23, 29, 31, 40
654	Krankenversicherungsträger; Zielsteuerung	Entwicklung strategischer Zielvorgaben für eine interne Unternehmenssteuerung und regelmäßige Evaluierung; inhaltliche Einschätzung erfolgskritischer Pfade bei Monitoring der Finanzziele als Entscheidungsvorbereitung für die Zielsteuerungsgremien	EF	Instrumente der finanziellen Steuerung der Krankenversicherungsträger, Bund 2016/3, TZ 25, 33, 36
655	Krankenversicherungsträger; Strukturausgleich	Weiterentwicklung der Richtlinie über den Strukturausgleich zwischen Krankenversicherungsträgern – Höhergewichtung des Ausgleichs von Strukturnachteilen; Reduktion des Regionalfaktors bei der Berechnung des Strukturausgleichs	EF	Instrumente der finanziellen Steuerung der Krankenversicherungsträger, Bund 2016/3, TZ 37, 38
656	Krankenversicherungsträger; Verwaltungsaufwand	Nutzung der Unterschiede im Verwaltungs– und Verrechnungsaufwand pro Anspruchsberechtigten für Beschlussfassung von Maßnahmen zur Optimierung; Ableitung konkreter Maßnahmen aus den Vergleichen zwischen den Trägern	Q	Ausgewählte Steuerungsbereiche in der Krankenversicherung, Bund 2016/3, TZ 40, 41

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
657	Krankenversicherungsträger; Missbrauchsbekämpfung	Verstärkte Abstimmung des Hauptverbands mit den Krankenversicherungsträgern bei der Missbrauchsbekämpfung: Risikoorientierte Auswertungen zum Bestehen von Versicherungsverhältnissen; Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzung (Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt) in der Krankenversicherung	EF	Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung, Bund 2015/9, TZ 8, 11, 14
16.4	**Pflege**			
658	Transparenz der Finanzierung	Ergänzung der 15a–Vereinbarung (Pflegegeldvereinbarung 1993): – Vereinheitlichung der Erfassung von Heimplätzen, der Bedarfs– und Entwicklungspläne, der geforderten Ergebnisqualität, der Schnittstellen der Heimtarife zum Pflegegeld – Vereinfachung der Finanzierungsströme – Berichtssystem über die Gesamtkosten sowie über Ausgaben der Länder und Gemeinden	EF	Altenbetreuung in Kärnten und Tirol, Bund 2011/2, TZ 2 f., 11, 14, 20 (auch K, T)
659	Finanzierung und Qualität	Konzepte zur zweckmäßigeren Gestaltung der Pflegefinanzierung bzw. der Heimtarife sowie zur Definition und Sicherstellung der angestrebten Pflegequalität	EF, Q	Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform, Tirol 2014/7, TZ 2 bis 4
660	Tarife	Einheitliche Tarife innerhalb derselben Betreuungsstufe	EF	Altenbetreuung in Kärnten und Tirol, Bund 2011/2, TZ 13 (auch K, T)
661	Kostensteuerung	Verbesserte Planungs– und Steuerungsmechanismen für die Kosten der stationären Pflege	EF	Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform 2011/2012, Bund 2014/7, TZ 2
662	Datenlage	Zusammenwirken von BMF und Ländern zur Verbesserung der Datenlage für Ausgaben im Bereich der Altenpflege	EF, Q	Grundlagen der Fiskalpolitik, Bund 2011/5, TZ 87
663	Versorgungsplanung	Entwicklung und Umsetzung einer mit den Ländern abgestimmten mittelfristigen, regional differenzierten Versorgungsplanung für Pflege und Altenbetreuung	EF	Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform, Tirol 2014/2, TZ 19, 27
664	Bedarfserhebung	Abstimmung zwischen erhobenem Bedarf für Pflege und den von den Heimbetreibern getroffenen Ausbauentscheidungen	N	Altenbetreuung in Kärnten und Tirol, Bund 2011/2, TZ 4 f. (auch K, T)
665	Einheitliche Personal– und Bauvorgaben	Rechtlich verbindliche, klar quantifizierte und überprüfbare Personalvorgaben im Pflegebereich; rechtlich verbindliche Vorgaben auch für die bauliche Ausgestaltung der Heime	EF, Q	Altenbetreuung in Kärnten und Tirol, Bund 2011/2, TZ 6 f. (auch K, T)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
666	Auswahl der Gutachter	Österreichweite ärztliche „Gutachterbörse" für alle Entscheidungsträger bzw. Sicherstellung entsprechender ärztlicher Gutachterkontingente	EF, Q	Vollzug des Pflegegeldes, Bund 2010/3, TZ 17 f. Land Wien: Vollzug des Wiener Pflegegeldgesetzes und des Bundespflegegeldgesetzes sowie Schnittstellenmanagement zum Fonds Soziales Wien, Wien 2008/5, TZ 24
667	Pflegegeld; Ruhensbestimmungen	Evaluierung der Ruhensbestimmungen bei Heimunterbringung von Pflegegeldbeziehern (§ 13 BPGG) und Harmonisierung des Vollzugs (Gebarungsumfang 50 Mio. EUR/Jahr)	EF	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes, Bund 2009/4, TZ 21 Land Wien: Vollzug des Wiener Pflegegeldgesetzes und des Bundespflegegeldgesetzes sowie Schnittstellenmanagement zum Fonds Soziales Wien, Wien 2008/5, TZ 8
16.5	**Kinderbetreuung**			
668	Qualitätsverbesserung	Optimierung der Betreuungszeiten in Kindergärten sowie Vereinheitlichung der Datenerfassungen von Öffnungszeiten	Q	Kinderbetreuung, Salzburg 2007/1, TZ 16 Kinderbetreuung, Oberösterreich 2006/5, TZ 9 Stadt Feldkirch, Vorarlberg 2004/1, TZ 11 Kinderbetreuung für 0– bis 6–Jährige, Bund 2013/11, TZ 38 (auch NÖ, St)
669	Evaluierung	Qualitative Evaluierung der Ausbauvereinbarung 2011 und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung sowie Konkretisierung der Evaluierungsvorgaben; Zusammenführung der Vollzugskompetenz bei dem für Familien zuständigen Ressort	EF, Q	Kinderbetreuung für 0– bis 6–Jährige, Bund 2013/11, TZ 17 (auch NÖ, St)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
16.6	**Familienbezogene Leistungen**			
670	Harmonisierung	Gebietskörperschaftenübergreifende Überprüfung der familienbezogenen Leistungen auf Parallelitäten und Überschneidungen sowie auf Möglichkeit zur Konzentration und Straffung von Leistungen	EF	Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/3, TZ 6
671	Berichtswesen	Gebietskörperschaftenübergreifendes zielorientiertes Berichtswesen über die familienbezogenen Leistungen in Österreich; Abbildung auch des Ausmaßes der Zielerreichung	EF	Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/3, TZ 4, 5
672	Finanzierungsregelung	Finanzierungsregelung zur Deckung des Mittelbedarfs neuer oder aufgestockter familienbezogener Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	EF, Q	Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/3, TZ 8
17	**Arbeitsmarkt**			
17.1	**Arbeitsmarktförderung allgemein**			
673	Bundesrichtlinien zur Arbeitsmarktförderung	Vereinheitlichung und Konkretisierung der Bundesrichtlinien für die relevante Arbeitsmarktförderung (Eingliederungsbeihilfe)	Q	Eingliederungsbeihilfe „Come back" des AMS, Bund 2014/7, TZ 2, 10
674	Zuständigkeit	Zuständigkeit der regionalen Geschäftsstellen des AMS nur für die Frage, ob Förderung zu gewähren ist (Eingliederungsbeihilfe)	Q	Eingliederungsbeihilfe „Come back" des AMS, Bund 2014/7, TZ 10
675	Mitnahmeeffekte	Vermeidung von Mitnahmeeffekten durch Ausschluss der wiederholten Inanspruchnahme gleicher Fördermaßnahmen beim gleichen Arbeitgeber innerhalb kurzer Zeit (Eingliederungsbeihilfe)	Q	Eingliederungsbeihilfe „Come back" des AMS, Bund 2014/7, TZ 13
676	Steuerung von Förderungen; Arbeitsplätze	Verbesserung der Bewertung und Steuerung von Arbeitsmarktförderungen und ihrer Wirkung durch: – Ableitung konkreter, messbarer Ziele aus den allgemeinen Förderzielen – Definition von Wirkungsindikatoren und aussagekräftigen Kennzahlen – Datensammlungen und –auswertungen hinsichtlich Betriebsgrößenklassen, Branchen und Anzahl der gesicherten bzw. neu geschaffenen Arbeitsplätze	Q	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bund 2009/12, TZ 14, 15 Maßnahmen zur Förderung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundesländer, Oberösterreich 2012/2, TZ 16 (auch W) Förderung von Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete, ERP–Kleinkreditprogramm und Programm für die Länder Kärnten und Vorarlberg, Bund 2013/7, TZ 35

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
17.2	**Verlängerung der Erwerbstätigkeit im öffentlichen Dienst**			
677	Pensionsantrittsalter	Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters durch: – Analyse der Rahmenbedingungen in Vergleichsländern – klare Zielgrößen – Beseitigung negativer Anreize – gezielte Maßnahmen und Anreize, auch nicht–monetäre – bedarfsgerechte Weiterbildung älterer Bediensteter – Weiterverwendung von Exekutivbediensteten mit eingeschränkter Dienstfähigkeit als Verwaltungsbedienstete – Nutzung der Erfahrung der 60– bis 65–Jährigen – Förderung der Durchlässigkeit des Arbeitsmarktes innerhalb des öffentlichen Dienstes durch Alternativarbeitsplätze in anderen Bereichen	N	Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts, Bund 2015/2, TZ 5 bis 7, 10, 16, 35, 37
678	Altersstruktur	Möglichst ausgeglichene Altersstruktur der Bediensteten	N	Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts, Bund 2015/2, TZ 9
679	Datengrundlage	Schaffung einer Datengrundlage für Strategie und Maßnahmen zum längeren Verbleib im Erwerbsleben durch: – Analyse der Ursachen der Dienstunfähigkeitspension – Analyse des früheren Pensionsantritts von Frauen gegenüber Männern (hier im BMASK und BMI) – Analyse des hohen Anteils an Dienstunfähigkeitspension auch in der Allgemeinen Verwaltung (hier im BMI) – Unterschiede im Pensionierungsverhalten der Exekutivbediensteten zwischen den Bundesländern	N	Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts, Bund 2015/2, TZ 10, 11, 13
680	Wirkungsorientierung	Im Wirkungsorientierungsprozess Bezugnahme auf internationale und nationale Vorgaben hinsichtlich Verlängerung der Erwerbstätigkeit	N	Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts, Bund 2015/2, TZ 4
17.3	**Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit**			
681	Zielgruppenorientierte Betreuung	Zielgruppenorientierte Betreuung jugendlicher Arbeitsloser als strategischer Schwerpunkt	Q	Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen im Arbeitsmarktservice Steiermark und Tirol, Bund 2011/10, TZ 5

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
682	Wirkungsmessung	Einheitliche Vorgangsweise aller AMS–Landesgeschäftsstellen zur Wirkungsmessung ihrer Maßnahmen für jugendliche Arbeitslose am Beispiel AMS Tirol	Q	Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen im Arbeitsmarktservice Steiermark und Tirol, Bund 2011/10, TZ 6
683	Best–practice–Modell	Entwicklung eines bundesweiten Best–practice–Modells zur Betreuung jugendlicher Arbeitsloser	Q	Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen im Arbeitsmarktservice Steiermark und Tirol, Bund 2011/10, TZ 15, 17
17.4	**Vergabe von Kursmaßnahmen**			
684	Kostenprüfung	Prüfung der Angemessenheit der geplanten Kosten von Kursmaßnahmen; Aufnahme dieser Kostenprüfungspflicht in die Vergaberichtlinie	ES	Vergabe von Kursmaßnahmen durch das AMS, Bund 2011/10, TZ 11
685	Markterkundung, Qualitätsvergleiche	Aktive Markterkundung (inkl. Qualitätsvergleichen) und allfällige Festlegung von Preisobergrenzen zur kostengünstigen Beschaffung von Kursmaßnahmen	ES	Vergabe von Kursmaßnahmen durch das AMS, Bund 2011/10, TZ 10
17.5	**Arbeitnehmerschutz in Österreich**			
686	Überprüfungsintervalle	Vorgabe der Dichte des Überprüfungsintervalls der Arbeitsstätten als zentrale Voraussetzung für eine effiziente Organisation und wirtschaftliche Planung von Arbeitsinspektionen	EF, ES	Arbeitnehmerschutz in Österreich, Bund 2013/8, TZ 13
687	Konzentration der Aufsichtsbezirke	Reduktion der Anzahl der Aufsichtsbezirke auf maximal einen pro Bundesland	EF, ES	Arbeitnehmerschutz in Österreich, Bund 2013/8, TZ 14
18	**Innere und äußere Sicherheit, Äußeres**			
18.1	**Innere Sicherheit: Personal**			
688	Personalbedarf	Optimierung des Einsatzes von Exekutivbediensteten durch: – Evaluierung ihrer Personalsituation unter Heranziehung nachvollziehbarer Belastungskriterien (z.B. angezeigte Straftaten) – Evaluierung des Bedarfs an Exekutivbediensteten in der Zentralstelle, insbesondere Zentralleitung – allenfalls Umschichtungen aus wenig belasteten Bereichen	EF, ES, Q, N	Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei, Bund 2013/6, TZ 5, 7, 9, 10 Bundeskriminalamt, Bund 2015/14, TZ 7
689	Planstellen	Einhalten des im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes festgelegten Höchststands an Exekutivbediensteten	ES	Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei, Bund 2013/6, TZ 6

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
690	Planstellen	Angleichen der Iststände der Exekutivbediensteten an die festgelegten Sollstände	ES	Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei, Bund 2013/6, TZ 8
691	Planstellen	Personalausstattung ausschließlich im Sinne der festgelegten Planstellen	ES	Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei, Bund 2013/6, TZ 7
692	Ressourcensteuerung	Verbesserte Ressourcensteuerung durch aussagekräftige Leistungskennzahlen betreffend Einsätze und Einsatzzeiten	EF, ES, Q, N	Polizei–Notruf; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/7, TZ 7
693	Flexibler Personaleinsatz	Flexibilisierung des Personaleinsatzes, u.a. durch Anwendung der systemimmanenten Versetzung nicht nur auf eingeteilte Beamte (E2b–Beamte) während der ersten beiden Dienstjahre und innerhalb des Bundeslandes	EF, ES	Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei, Bund 2013/6, TZ 17
694	Dienstzuteilungen	Keine kostenintensiven Dienstzuteilungen; statt dessen Versetzung der erforderlichen Zahl an Exekutivbediensteten zu den Dienststellen mit dringendem Personalbedarf	ES	Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei, Bund 2013/6, TZ 14
695	Dienstzuteilungen	Vermeidung von Dienstzuteilungen durch verbesserte und bedarfsgerechte Personalplanung; jedenfalls regelmäßige österreichweite Auswertungen über Anzahl und Dauer von Dienstzuteilungen	EF, ES, Q, N	Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei, Bund 2013/6, TZ 26 bis 28, 31
696	Umschichtung	Zeitnahe und dauerhafte Bereitstellung des für die Kernaufgaben erforderlichen Personals; gegebenenfalls Umschichtung aus vollbesetzten (insbesondere nicht operativen) Bereichen	EF, Q	Bundeskriminalamt, Bund 2015/14, TZ 11
697	Umschichtung	Flexible Personalverschiebungen zwischen den Stadtpolizeikommanden bei Belastungsunterschieden im Stadtgebiet	EF, ES	Außendienstpräsenz der Wiener Polizei; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/8, TZ 9
698	Dienstzeitsystem	Erarbeitung eines gesamtheitlichen und flexiblen Dienstzeitsystems	EF, ES, N	Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei, Bund 2013/6, TZ 20 bis 22
699	Anzahl Polizeiinspektionen	Einrichtung einer Zentralinspektion in jedem Wiener Gemeindebezirk und Zusammenführung der Polizeiinspektionen bei dieser	EF, ES, Q, N	Außendienstpräsenz der Wiener Polizei; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/8, TZ 3

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
700	Außendienstpräsenz	Erhöhung der Außendienstpräsenz der Polizei durch: – Erhebung der Außendienstzeiten – Festlegung und laufende Überprüfung der Zielvorgaben zur Außendienstpräsenz – Konzentration des Parteienverkehrs in der Nacht auf bestimmte Standorte	EF, ES, Q, N	Außendienstpräsenz der Wiener Polizei, Bund 2010/11, TZ 10 und 15
701	Außendienstpräsenz	Zuführung personeller Ressourcen zum exekutiven Außendienst nach Entfall der Leitstellenfunktion von Bezirks– und Stadtpolizeikommanden	EF, Q	Polizei–Notruf; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/7, TZ 12
702	Außendienstpräsenz	Rückführung von ausbildungsfremd verwendeten Exekutivbeamten sowie von Sicherheitswachebeamten des Innendienstes in den exekutiven Außendienst	EF, ES, Q, N	Bundespolizeidirektion Schwechat, Follow–up–Überprüfung, Bund 2007/8, TZ 5
703	Außendienstpräsenz	verstärkter Einsatz von Verwaltungsbediensteten im Innendienst	EF, ES, Q, N	Außendienstpräsenz der Wiener Polizei; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/8, TZ 15 Bundespolizeidirektion Schwechat, Follow–up–Überprüfung, Bund 2007/8, TZ 5
704	Führungsspanne	Reduzierung des Anteils der dienstführenden Exekutivbediensteten an den Polizeiinspektionen zur Erhöhung der Führungsspanne	EF, ES, Q, N	Außendienstpräsenz der Wiener Polizei, Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/8, TZ 6
705	Aufgabenstellung	Rechtzeitige Erstellung und Umsetzung klarer Konzepte bei künftig absehbaren Veränderungen in den Aufgabenstellungen der Polizei	EF, ES, Q, N	Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei, Bund 2013/6, TZ 11
18.2	**Innere Sicherheit: Digitalfunk**			
706	Österreichweites Behördenfunknetz	Österreichweites digitales Behördenfunknetz für alle Behörden und Organisationen, dazu bindende Vereinbarungen mit noch fehlenden Ländern	EF, ES, Q, N	Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk, Bund 2013/2, TZ 94
707	Kostensenkung	Partizipaton des BMI an etwaigen künftigen Einnahmenüberschüssen aus dem Digitalfunk	ES	Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk, Bund 2013/2, TZ 104

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
18.3	**Innere Sicherheit: Asyl– und Fremdenwesen**			
708	Grundversorgung; Konfliktregelungs-mechanismus	Institutionalisierter Konfliktregelungsmechanismus zur Bund–Länder–Grundversorgungsvereinbarung Flüchtlingswesen	EF, ES, Q, N	Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien, Bund 2013/3, TZ 9
709	Grundversorgung; Kostenausgleich	Änderung des Kostenausgleichs in der Grundversorgung: Berücksichtigung nur der sachlich gerechtfertigten Mehrbelastungen (z.B. höhere Aufwendungen aufgrund einer höheren Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Fremden)	EF, ES, Q, N	Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien, Bund 2013/3, TZ 39
710	Grundversorgung; einheitliches Entgelt	Festlegung einer einheitlichen Regelung über die Entgelthöhe und über den Inhalt und den Umfang von Beratungsleistungen	EF, ES, N	Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien, Bund 2013/3, TZ 17
711	Grundversorgung; andere Sozialleistungen	Optimierung der Datenverfügbarkeit, um ungerechtfertigte Gewährung von Grundversorgungsleistungen neben anderen Sozialleistungen zu vermeiden	EF, ES, Q, N	Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien, Bund 2013/3, TZ 33
712	Grundversorgung; Kontrollen	Mindeststandards für die Kontrollen von Institutionen, die mit der Grundversorgung oder der Beratung beauftragt sind	EF, ES, Q, N	Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien, Bund 2013/3, TZ 18, 19
713	Grundversorgung; finanzielles Berichtswesen	Sicherstellung eines Gesamtüberblicks über die finanzielle Entwicklung in der Grundversorgung durch finanzielles Berichtswesen in den Ländern	EF, ES, Q, N	Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien, Bund 2013/3, TZ 40
714	Grundversorgung; Flüchtlingsunterkünfte	Forcierung der individuellen Unterkünften für Flüchtlinge	ES, N	Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien, Bund 2013/3, TZ 22
715	Grundversorgung; Flüchtlingsverteilung	Gleichmäßigere Aufteilung der Flüchtlinge innerhalb der Länder	Q, N	Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien, Bund 2013/3, TZ 32
716	Schubhaft; Datenqualität	Schubhaft: standardmäßige, aussagekräftige und differenzierte Statistiken zu aufenthaltsbeendenden Entscheidungen, Außerlandesbringungen und Sicherungsmaßnahmen	EF, ES, Q, N	Vollzug der Schubhaft mit Schwerpunkt Anhaltezentrum Vordernberg
717	Schubhaft; Datenqualität	Sicherstellen zuverlässiger Informationen über den Verbleib jener Personen, gegen die aufenthaltsbeendende Entscheidungen getroffen wurden	EF, ES, Q, N	Vollzug der Schubhaft mit Schwerpunkt Anhaltezentrum Vordernberg

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
18.4	**Landesverteidigung**			
718	Organisationsreform	Analyse des ausstehenden Reformbedarfs für die Zentralstellenorganisation und die Militärkommanden und darauf aufbauend Planung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personalbedarfs	EF, ES, Q, N	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/16, TZ 2, 16
719	Aufgabenkritik und Ziele	Projekte zur Redimensionierung von Verwaltungsstrukturen: Festlegung konkreter, quantitativer Personalstandsziele auf Basis einer umfassenden Aufgabenkritik	EF, ES, Q, N	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/16, TZ 15
720	Finanzielle Auswirkungen von Reformen	Berechnung finanzieller Auswirkungen bei Änderungen von Strukturen des Bundesheeres	EF, ES, Q, N	Sanitätswesen im Bundesheer; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/3, TZ 4
721	VBÄ–Ziele	Anpassen der Organisationspläne an die VBÄ–Ziele der Bundesregierung und Ausweis des tatsächlich erforderlichen Personalbedarfs je Aufgabenbereich	EF, ES, Q, N	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/16, TZ 5
722	Personal über Stand	Forcierung der Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze	EF, Q, N	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/16, TZ 7
723	Führungskräfte	Ausgeglichenes Verhältnis von militärischen Führungskräften zur Größe der Streitkräfte	EF, ES, Q, N	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/16, TZ 21
724	Militärische Auslandsvertretungen	Deutliche Reduktion des Personalstands der Militärvertretung Brüssel	ES	Militärische Auslandsvertretungen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/5, TZ 3
725	Militärische Auslandsvertretungen	Regelmäßige systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen	EF, ES, Q, N	Militärische Vertretungen im Ausland; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/5, TZ 7
726	Anzahl Kasernen	Anpassen der Anzahl von Kasernen und Betriebsgebäuden an die militärischen Erfordernisse	EF, ES, N	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/16, TZ 17

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
727	Anteil Grundorganisation	Prüfung einer Verringerung des Grundorganisation–Anteils auf unter 50 %	EF, ES, Q, N	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/16, TZ 3
728	Zeitlaufbahnen	Zeitmodelle (Zeitlaufbahnen) für Soldatendienstverhältnisse	EF, ES, Q, N	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/16, TZ 20
729	Ausbildung Sanitäts-personal	Medizinische Fort– und Weiterbildung des gesamten Sanitäts-personals des Bundesheeres im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen; Einstellen der Gesundheits– und Kranken-pflegeschule	EF, ES, Q, N	Sanitätswesen im Bundesheer; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/3, TZ 11, 15
730	Standorte Sanitätswesen	Zusammenlegung von sanitätsdienstlichen Einrichtungen an gemeinsamen Standorten	EF, ES, Q, N	Sanitätswesen im Bundesheer; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/3, TZ 22
731	Heeresspital	Prüfung der Nutzung des Heeresspitals für stationär aufzunehmende Häftlinge	EF, ES, Q, N	Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug, Bund 2012/13, TZ 12
732	Konzepte für Rüstungsgüter	Gesamtkonzepte für die Ausstattung mit Rüstungsgütern	EF, ES, Q, N	Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD, Bund 2015/8, TZ 2
733	Rüstungsgüter; Kosten	nachvollziehbare Schätzungen des künftigen Budgetbedarfs	EF, ES, Q, N	Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD, Bund 2015/8, TZ 18
734	Rüstungsgüter; Kosten	fundierte und verbindliche Berechnungen der Lebenszykluskosten von Rüstungsgütern	EF, ES, Q, N	Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD, Bund 2015/8, TZ 12
735	Rüstungsgüter; Kosten	umfassende Erfassung der Betriebskosten von Rüstungsgütern	EF, ES, Q, N	Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/2, TZ 5
736	Rüstungsgüter; Kosten	Berechnung über die Auswirkungen von Rüstungsanschaffungen auf die Personalstruktur	EF, ES, Q, N	Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD, Bund 2015/8, TZ 23

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
737	Rüstungsgüter; Verwendung	Verwendung von Rüstungsgütern entsprechend dem Anschaffungszweck und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs	EF, ES, Q, N	Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD, Bund 2015/8, TZ 24 Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/15, TZ 6
738	Rüstungsgüter; Verwertung	Bestmögliche Verwertung von Rüstungsgütern (z.B. Kfz) bei ihrer Aussonderung	ES	Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/15, TZ 8
739	Eurofighter	Sicherstellung und Ausschöpfen der im Vergleich zwischen der Republik Österreich und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH dargestellten Entgeltreduktion bei den In–Service–Support–Verträgen (Teil der Betriebskosten) in Höhe von 120 Mio. EUR	ES	Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/2, TZ 22, 23
740	Eurofighter	Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Eurofighter–Piloten	EF, Q, N	Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/2, TZ 7
741	Eurofighter	Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz– und Umlaufteilen zur Vermeidung von Stehzeiten bei den Flugzeugen und allfälliger Mehrkosten	EF, ES, Q, N	Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/2, TZ 18
742	Optimierung Auslandseinsatz	Erstellung eines gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzepts	EF, Q, N	Militärische Auslandsvertretungen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/5, TZ 5 Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad, Bund 2011/11, TZ 6
743	Optimierung Auslandseinsatz	Definition eines gesamtstaatlichen Interesses vor einer militärischen Einsatzbeteiligung Osterreichs	EF, Q, N	Internationale Einsätze im Rahmen der „Petersberg–Aufgaben", Bund 2006/11, TZ 13
744	Optimierung Auslandseinsatz	frühzeitige Grobschätzungen für Personal– und Sachaufwendungen einschließlich der Beschaffungen vor einem Auslandseinsatz	ES	Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad, Bund 2011/11, TZ 13

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
745	Optimierung Auslandseinsatz	Forcierung alternativer Transportvarianten einschließlich internationaler Kooperationsmöglichkeiten zur Reduzierung der Transportkosten	EF, ES, Q, N	Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad, Bund 2011/11, TZ 21
746	Optimierung Auslandseinsatz	laufende Evaluierung und Optimierung der Kontingentstruktur	EF, ES, Q, N	Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad, Bund 2011/11, TZ 10
747	Optimierung Auslandseinsatz	Evaluierung vor Verlängerung von Auslandseinsätzen	EF, ES, Q, N	Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad, Bund 2011/11, TZ 5
748	Steuerung durch Kosten– und Leistungsrechnung	Optimierung der betriebswirtschaftlichen Steuerung, u.a. durch: – aussagekräftige Kosten– und Leistungsrechnung für Truppenübungsplatz Allentsteig, getrennt nach Wirtschaftsbereichen – aussagefähige Auswertungen aus Kosten– und Leistungsrechnung für das Sanitätswesen – Vollkostenrechnung für Auslandseinsätze	EF, ES, Q, N	Truppenübungsplatz Allentsteig, Bund 2015/13, TZ 10 Sanitätswesen im Bundesheer; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/3, TZ 10
18.5	**Äußeres**			
749	Vertretungsstruktur	Nachvollziehbare Grundlagen für die Struktur des Vertretungsnetzes und transparente Entscheidungen über strukturelle Maßnahmen; Hinterfragen der Vertretungsstruktur angesichts des hohen Anteils interner Leistungen	EF, ES, Q, N	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 3, 8
750	Einsparungspotenzial Vertretungen	Konkretisierung weiterer Einsparungen anhand nachvollziehbarer Planungsdokumente sowie geeigneter Kosten– und Leistungsrechnungsdaten	EF, ES, N	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 4, 12
751	Einsparungspotenzial Vertretungen	Prüfung alternativer Modelle für Botschaften	EF, ES, N	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 5
752	Einsparungspotenzial Vertretungen	Evaluierung der Personalausstattung	EF, ES, N	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 13, 4
753	Einsparungspotenzial Vertretungen	allfällige Integration von selbständigen Kulturforen in die Vertretungen vor Ort	EF, ES, N	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 14
754	Einsparungspotenzial Vertretungen	Kolokationen mit anderen Staaten	EF, ES, N	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 29

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
755	Einsparungspotenzial Vertretungen	räumliche, organisatorische und personelle Synergien an Standorten, an denen das BMEIA mit zwei Dienststellen oder mehreren Standorten vertreten ist	EF, ES, N	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 30, 31
756	Auslandsliegenschaften	Bündelung der Kompetenzen für die Verwaltung der Auslandsliegenschaften der Republik Österreich	EF, ES, Q, N	Attachéwesen, Bund 2014/13, TZ 29
757	Verringerung interner Leistungen	Deutliche Verringerung der für interne Leistungen aufgewendeten Arbeitszeit an den Vertretungen innerhalb der EU	EF, ES, Q, N	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 8
758	Zielvorgaben Botschaften	Konkrete standortbezogene Zielvorgaben für die Botschaften unter Berücksichtigung der wirkungsorientierten Haushaltsführung; Erstellung von Arbeitsprogrammen der Botschaften auf Basis dieser Vorgaben	EF, ES, Q, N	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 7
759	Kosten– und Leistungsrechnung	Zeitnahe Kosten– und Leistungsrechnung für Vertretungen, als Steuerungsinstrument mit aussagefähigen Auswertungen	EF, ES, Q, N	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 8
760	Attachéwesen	Optimierung Attachéwesen durch: – Prüfung des Bedarfs vor der Entsendung von Attachés – regelmäßige Evaluierung der Entsendungen anhand definierter Erfolgsindikatoren	EF, ES, Q, N	Attachéwesen, Bund 2014/13, TZ 26
761	Dienst– und Fachaufsicht	Einheitliche Regelung der Dienst– und Fachaufsicht und des Weisungsrechts für Bedienstete aus Bundesministerien an österreichischen Vertretungen im Ausland	EF, Q	Attachéwesen, Bund 2014/13, TZ 10 Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel, Bund 2010/9, TZ 13
762	Ständige Vertretung Österreichs bei der EU	größere Führungsspannen durch Zusammenlegen von Fachbereichenbei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU	EF, ES, Q, N	Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel, Bund 2010/9, TZ 11
763	Ständige Vertretung Österreichs bei der EU	Reduktion des Personalstands	ES	Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel, Bund 2010/9, TZ 18
764	Ständige Vertretung Österreichs bei der EU	gleichmäßigere Verteilung der Arbeitsbelastung	EF, Q, N	Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel, Bund 2010/9, TZ 14

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
765	Wohnversorgung	Einsparungen in der Wohnversorgung an Vertretungen durch: – stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten bei Wohnkosten– und bei Hauspersonalzuschuss (z.B. durch prozentualen Eigenanteil) – Wirtschaftlichkeitsberechnungen und objektivierbare Preisangemessenheitsnachweise bei der Auswahl der Wohnversorgung – Klärung der Rechtslage hinsichtlich Einhebung von Nutzungsentgelten (z.B. Betriebskosten) für Amtswohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss	ES	Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU, Bund 2014/8, TZ 19 bis 21, 25
766	Diplomatische Akademie	Forcierung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen in Unternehmenskonzept und Zielvorgaben der Diplomatischen Akademie	EF, ES, Q, N	Diplomatische Akademie Wien, Bund 2013/3, TZ 3
767	Diplomatische Akademie	quantifizierte Deckungsgradziele für die einzelnen Geschäftsfelder	EF, ES, Q, N	Diplomatische Akademie Wien, Bund 2013/3, TZ 12
768	Diplomatische Akademie	Knüpfen der Leistungen des BMEIA an konkrete Zielvorgaben	EF, ES, Q, N	Diplomatische Akademie Wien, Bund 2013/3, TZ 9
769	Funktionstrennung Diplomatische Akademie	Personelle Trennung von Leitungs–, Verwaltungs– und Aufsichtsfunktionen in der Diplomatischen Akademie Wien	EF, Q, N	Diplomatische Akademie Wien, Bund 2013/3, TZ 25
19	**Justiz**			
19.1	**Strukturreformen**			
770	Übergangsgesetz 1920	Änderung des Übergangsgesetzes (des Zustimmungserfordernisses der Länder bei Gerichtssprengeländerung), um bundeseinheitliche Reformen der Gerichtsbarkeit zu erleichtern	EF, ES, N, Q	Strukturreform der Bezirksgerichte, Bund 2014/13, TZ 2
771	Gerichtsstrukturreform; Fortführung	Fortführung der Strukturreform der Bezirksgerichte	EF, ES, N, Q	Zusammenlegung von Bezirksgerichten in Oberösterreich und Salzburg, Bund 1997/1, TZ 7 Strukturreform der Bezirksgerichte, Bund 2014/13, TZ 2
772	Gerichtsstrukturreform; Zielerreichung	Indikatoren zur Messung der Zielerreichung in der Strukturreform der Bezirksgerichte	EF, Q	Strukturreform der Bezirksgerichte, Bund 2014/13, TZ 4
773	Gerichtsstrukturreform; Kostenschätzung	Kostenschätzungen für bauliche Maßnahmen vor Standortentscheidungen bei Gerichtszusammenlegungen	ES, N	Strukturreform der Bezirksgerichte, Bund 2014/13, TZ 9
774	Gerichtsstrukturreform; Flächenbedarf	Prüfung des Flächenbedarfs bei Gerichtszusammenlegungen	ES, N	Strukturreform der Bezirksgerichte, Bund 2014/13, TZ 13

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
775	Gerichtsstrukturreform; personelle Mindestausstattung	Mindestausstattung von zwei Richtern (1 VZÄ pro Gericht) im Strafbereich durch: – Zusammenlegung kleiner Bezirksgerichte – Kompetenzverschiebung der Hauptverfahren zum Bezirksgericht am Sitz des zuständigen Landesgerichts bzw. zum Landesgericht – Schaffung einheitlicher, erstinstanzlicher Eingangsgerichte	EF, N, Q	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 5 Strukturreform der Bezirksgerichte, Bund 2014/13, TZ 7, 8 Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/10, TZ 15
776	Gerichtsstrukturreform; Synergien	Nutzung von Synergien im Personalbereich aus Gerichtszusammenlegungen	EF, ES, N	Strukturreform der Bezirksgerichte, Bund 2014/13, TZ 19
777	Gerichtsstrukturreform; Doppelplanstellen	Reduktion der Doppelplanstellen	EF, ES	Strukturreform der Bezirksgerichte, Bund 2014/13, TZ 22
778	Gerichtsstrukturreform; Nebenstellen	Keine Einrichtung von Nebenstellen bei weiteren Gerichtszusammenlegungen	ES, N, Q	Strukturreform der Bezirksgerichte, Bund 2014/13, TZ 16
19.2	**Verfahrensoptimierung**			
779	Verfahrensdauer	Verkürzung der gerichtlichen Verfahrensdauern durch straffe und strukturierte Verfahrensvorbereitung und Verfahrensführung	EF, ES, Q	Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/3, TZ 2 Steuerung und Qualiätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 19
780	Verfahrensdauer	Ursachenanlyse und Maßnahmen zu Gerichtsverfahren mit besonders langer Verfahrensdauer	EF, ES, Q	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 13 Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, Bund 2014/5, TZ 7, 18 Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/3, TZ 3
781	Strafprozessordnung (StPO)	Aktualisierung bzw. Anpassung des Hauptverfahrens in der StPO auf Anforderungen des Einzelrichterverfahrens	EF, ES, Q	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 3

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
782	Managementreport	Rascher zusammenfassender Überblick über relevante Informationen an die Gerichtsleiter, z.B. durch Managementreport	EF, Q	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 23
783	Controlling Rechtsmittel	Controlling Rechtsmittel durch: – IT–unterstützte Erhebung der Anzahl eingebrachter Berufungen – IT–unterstützte Erhebung der Erledigungsart der Berufung – standardmäßige Daten zu Anzahl und Erfolg der Rechtsmittel	EF, ES, Q	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 23
784	Dienstaufsicht	Verstärkung der Dienstaufsicht bei Gerichten; Neubeschreibung der Richter	EF, Q	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 38
785	Kanzleistrukturen	Modernisieung von Kanzleistrukturen bei Gerichten (z.B. durch Ausbau des Projekts Teamassistenz)	EF, ES	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 38
786	Aktenführung	Vollständig IT–unterstützte Aktenführung bei behördlichen Ermittlungsmaßnahmen bzw. im staatsanwaltlichen Verfahren	EF, ES	Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/10, TZ 8 Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, Bund 2014/5, TZ 6
787	Flexibler Personaleinsatz	Flexibler Einsatz des Personals durch: – Ausschöpfung der Quote für Sprengelrichter – Anhebung der Quote für Sprengelstaatsanwälte	ES, Q	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 35 Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, Bund 2014/5, TZ 17
788	Behördliche Zusammenarbeit	Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Justiz– und Ermittlungsbehörden v.a. in komplexen Fällen	EF, ES, Q	Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/10, TZ 2
789	Sachverständige; Ausgaben	Untersuchung der Gründe für den Ausgabenanstieg bei Sachverständigen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren	ES	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, Bund 2014/5, TZ 23
790	Sachverständige; Experten	Verstärkter Einsatz – auf Kosten–Nutzen–Basis – von Experten bei Staatsanwaltschaften	ES, Q	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, Bund 2014/5, TZ 23
791	Experten, Einsparungen	Systematische Ermittlung der Einsparungen aus der Zuteilung von Experten an die WKStA	ES	Justizbetreuungsagentur, Bund 2014/7, TZ 36

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
792	Sachverständige; Auswahl	Auswahl von Sachverständigen nach dem Vier–Augen–Prinzip	Q	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, Bund 2014/5, TZ 24
793	Sachverständige; Urgenz	Rechtzeitige Urgenz von Gutachten; ggf. Enthebung von Sachverständigen	ES, Q	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 22
19.3	**Personal**			
794	Justizbetreuungsagentur	Keine „automatische" Bereitstellung von Personal über die Justizbetreuungsagentur für Aufgaben des BMJ	EF, ES, Q	Justizbetreuungsagentur, Bund 2014/7, TZ 3
795	Anforderung Justizverwaltung	Einheitliches, nachvollziehbares Anforderungsprofil für Justizverwaltungspositionen (z.B. durch Kriterienkatalog); ev. zeitliche Befristung von Justizverwaltungspositionen	EF, Q	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 9
796	Personalsenate	Personalsenatsmitglieder: Sicherstellung von Kenntnissen in Justizverwaltung und Personalauswahl	EF, Q	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 10
797	Ressortweite Personalentwicklung	Prüfung einer ressortweit gültigen Personalentwicklung; ggf. Zusammenführung aller personalwirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb des Ressorts	EF, ES, Q	Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter, Bund 2015/2, TZ 19
798	Bildungsdatenbank	Einrichtung einer Bildungsdatenbank für Richter	EF, Q	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren, Bund 2015/2, TZ 11
19.4	**Medizinische Versorgung im Strafvollzug**			
799	Kostentragung im Krankheitsfall	Zuteilung von Häftlingen an einen Sozialversicherungsträger auch bei längeren Krankenhausaufenthalten; ggf. Anpassung der Pauschalvergütung der Länder	ES	Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/15, TZ 8, 9
800	Justizklinik	Einrichtung einer „Justizklinik" unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten	EF, ES	Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/15, TZ 6

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
801	Kosten– und Leistungsrechnung	Kosten– und Leistungsrechnung mit aussagekräftigem Kennzahlensystem zu den Kosten der medizinischen Versorgung	EF, ES, Q	Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/15, TZ 10
19.5	**Unterhaltsvorschüsse**			
802	Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung	Zusammenführung der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung für Unterhaltsvorschüsse beim BMJ	EF, ES, N, Q	Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen, Bund 2016/7, TZ 12
803	Mindestsicherung statt Unterhaltsvorschuss	Bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eines Elternteils: Regelung zur Unterhaltssicherung ggf. durch bedarfsorientierte Mindestsicherung statt Unterhaltsvorschüssen	ES	Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen, Bund 2016/7, TZ 8
804	Hereinbringung	Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen durch Kinder– und Jugendhilfeträger auch bei unbekanntem Aufenthalt des Unterhaltsschuldners bis zur Volljährigkeit	EF, ES	Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen, Bund 2016/7, TZ 32
805	Datenaustausch	Automatischer Datenaustausch – unter Kosten–Nutzen–Aspekten – des Hauptverbands der österreichischen Sozialhilfeträger mit den Kinder– und Jugendhilfeträgern	EF, ES, Q	Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen, Bund 2016/7, TZ 25
806	Werthaltigkeit von Forderungen	Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen: Prüfung ihrer Werthaltigkeit und realistische Darstellung in der Vermögensrechnung des Bundes	ES, N	Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen, Bund 2016/7, TZ 10
20	**Öffentliche Unternehmen einschließlich Kulturbetriebe und sonstige Einrichtungen**			
20.1	**Rahmenbedingungen für Aufgabenerfüllung**			
807	Strategische Vorgaben	Vorgabe strategischer Ziele samt Leistungsindikatoren für ausgegliederte Einrichtungen; längerfristige Zielverfolgung und Evaluierung	EF, Q, N	ASFINAG, Bund 2008/9, TZ 3 Hochwasserschutz an der March, Bund 2008/10, TZ 15 Stadt Hohenems, Vorarlberg 2011/3, TZ 12 f. Logistik– und Gründerzentrum Heiligenkreuz GmbH, Burgenland 2009/6, TZ 5
808	Beteiligungsstrategie	Schriftliche Klarstellung strategischer Fragen in einer Beteiligungsstrategie	EF	ÖBB–Unternehmensgruppe: Unternehmensstruktur und Beteiligungsmanagement, Bund 2013/11, TZ 15

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
809	Kein Missverhältnis finanzielles Engagement und Einfluss	Bei Beteiligungen Vermeidung von Konstellationen, in denen das finanzielle Engagement und die Einflussmöglichkeiten in einem klaren Missverhältnis zueinander stehen	ES, N	VERBUND International GmbH, Wien 2014/5, TZ 22
810	Mandatsbetreuung; Minderheitsbeteiligung	Besonderes Augenmerk auf Mandatsbetreuung bei Minderheitsbeteiligungen mit eingeschränktem Mitspracherecht	N	VERBUND International GmbH, Wien 2014/5, TZ 14
811	Beteiligungscontrolling	Verstärkte Interessenwahrnehmung des Eigentümers Bund im Rahmen eines systematischen Beteiligungscontrollings	EF	ÖBB–Unternehmensgruppe: Unternehmensstruktur und Beteiligungsmanagement, Bund 2013/11, TZ 23
812	Salzburger Festspiele; Rechtsgrundlage	Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Salzburger Festspiele, die geeignet ist, ein Kulturunternehmen mit einem Gebarungsumfang von rd. 50 Mio. EUR zu führen	EF, Q	Salzburger Festspielfonds, Salzburg 2012/1, TZ 5
813	Salzburger Festspiele; Ziele	Salzburger Festspiele: Definition konkreter und messbarer operativer Ziele	EF, Q	Salzburger Festspielfonds, Salzburg 2012/1, TZ 4
814	Dienstverträge; Interessenkollision	Vermeidung des Risikos von Interessenkollisionen bei Dienstverträgen	EF, Q	Salzburger Festspielfonds, Salzburg 2012/1, TZ 36
815	Salzburger Festspiele; Vertretung nach außen	Salzburger Festspiele: ausschließliche Vertretung durch das Direktorium und Vermeidung von Unvereinbarkeitsrisiken	EF, Q	Salzburger Festspielfonds, Salzburg 2012/1, TZ 5
816	Salzburger Festspiele; Sorgfaltspflichten	Regelung der Sorgfaltspflichten und der Organhaftungen im Salzburger Festspielfondsgesetz	EF, Q	Salzburger Festspielfonds, Salzburg 2012/1, TZ 6
817	Privatisierungen; Bieterverfahren	Durchführung eines Bieterverfahrens bei Privatisierungen von Unternehmen	ES	Erschließung der Seestadt Aspern, Wien 2015/2, TZ 9
818	Unternehmensbeteiligung; wirtschaftliche Zielsetzungen	Prüfung der wirtschaftlichen Zielsetzungen sowie des Erfordernisses der Unternehmensbeteiligung der öffentlichen Hand zur Erreichung dieser Zielsetzungen; nachvollziehbare Dokumentation des Ergebnisses	EF, Q	Media Quarter Marx, Wien 2015/4, TZ 5
819	PPP–Projekte; Sicherheiten	Einforderung von Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) des privaten Partners und Bonitätsprüfungen bzw. Due–Diligence–Prüfungen bei Beteiligungen an Unternehmen bzw. bei PPP–Projekten	EF, ES, Q	Media Quarter Marx, Wien 2015/4, TZ 8
20.2	**Strategie, Steuerung und Kontrolle durch die öffentliche Hand**			
820	PPP–Projekte; Strategie	Entwicklung einer Strategie für PPP–Projekte und Schaffung eines Anforderungsprofils für private Partner	EF	Media Quarter Marx, Wien 2015/4, TZ 5
821	PPP–Projekte; Kontrolle	Vertragliche Klarstellung der Kontrollmöglichkeiten der öffentlichen Hand bei Beteiligungen an Unternehmen bzw. bei PPP–Projekten	EF	Media Quarter Marx, Wien 2015/4, TZ 11

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
822	PPP–Projekte; Ausstieg	Vereinbarung einer Ausstiegsmöglichkeit (Kündigungs– bzw. Rücktrittsrecht) der öffentlichen Hand für den Fall eines qualifizierten Zahlungsverzugs des privaten Partners oder eines Eigentümerwechsels bei Beteiligungen an Unternehmen bzw. bei PPP–Projekten	EF, ES	Media Quarter Marx, Wien 2015/4, TZ 8, 9
823	Beteiligungen; Ausstiegsparameter	Bei Eingehen von Beteiligungen: schon im Vorhinein Festlegung der wesentlichen und entscheidenden finanziellen Parameter für einen möglichen Ausstieg bereits im Vorhinein festgelegt werden.	N	VERBUND International GmbH, Wien 2014/5, TZ 30
824	Rechtsform bei Einstieg in neuen Markt	Bei Einstieg in neuen Markt Wahl der Rechtsform so, dass Informationsfluss und Aufsichtsfunktion nicht eingeschränkt sind	Q, N	VERBUND International GmbH, Wien 2014/5, TZ 24
825	Objektmanagement; Kooperation	Eingehen von Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Stellen im Bereich Objektmanagement zur Nutzung von Synergien	EF, ES	BIG; Follow–up–Überprüfung, Bund 2015/4, TZ 19
826	Bankenhilfe; Auflagen	Staatliche Bankenhilfe: konkrete Definition der Auflagen in den Grundsatz– und Haftungsvereinbarungen zwischen BMF und begünstigtem Kreditinstitut	EF, ES	Bankenpaket, Bund 2012/9, TZ 29
827	Bankenhilfe; Partizipation des Bundes	Staatliche Bankenhilfe: Möglichkeit der Partizipation des Bundes auch an den Chancen einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute	EF, EP	Bankenpaket, Bund 2012/9, TZ 44
828	Bankenhilfe; Entwicklung der Kreditinstitute	Staatliche Bankenhilfe: strukturierte Vergleiche zwischen den Plan– und Istwerten der überwachten Kreditinstitute an das BMF	EF, Q	Bankenpaket, Bund 2012/9, TZ 28
829	Aufsicht; Veräußerung von Vermögen	Geeignete Kontrollhandlungen der Aufsicht, um eine Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ohne Genehmigung zu verhindern	EF, Q	Österreichischer Integrationsfonds, Bund 2015/8, TZ 10, 14, 17, 19
830	Investitionen in Beteiligungen	Gesamthafte und vollständige Festlegung des finanziellen Rahmens von Investitionen in Beteiligungen im Vorhinein	ES, N	VERBUND International GmbH, Wien 2014/5, TZ 26
831	Privatisierungen; Dokumentation	Verbesserung der Dokumentationsstandards für Privatisierungsprojekte	EF, Q	Dorotheum, Bund 2012/8, TZ 11
832	ORF; Struktur Stiftungsrat	Überdenken der Struktur des Stiftungsrats des ORF, um ein arbeitsfähiges, mit Beschlusskompetenz ausgestattetes Aufsichtsratsgremium zu schaffen	EF, Q	Österreichischer Rundfunk; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/12, TZ 3
833	MAK; Rahmenzielvereinbarung	Abschluss einer operationalen und realistischen Rahmenzielvereinbarung mit dem MAK	EF, ES, Q	MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst; Follow–up–Überprüfung, Bund 2016/2, TZ 2

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
834	Maßnahmen bei negativen Ergebnissen	Bei negativen Ergebnissen der Beteiligung: Einfordern von entsprechenden Maßnahmen in den Strategie– und Finanzierungskonzepten	EF, ES	Bundestheater–Holding GmbH, Bund 2014/10, TZ 9
835	Mehrjährige Finanzierungskonzepte	Verhandlung der Mehrjahrespläne im Aufsichtsrat, zur Sicherstellung realistischer mehrjähriger Finanzierungskonzepte	EF	Bundestheater–Holding GmbH, Bund 2014/10, TZ 9
20.3	**Strategie, Steuerung und Kontrolle auf Unternehmensebene**			
836	Unternehmensstrategie	Erstellung einer Unternehmensstrategie und eines auf ihr basierenden Unternehmenskonzepts	EP	Villacher Alpenstrassen–Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H., Kärnten 2016/3, TZ 11
837	Strategische Unternehmensziele	Festlegung und Quantifizierung strategischer Unternehmensziele und periodische Evaluierung der Zielerreichung	EF, N	Umsetzung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003, Bund 2007/15, TZ 18 Österreichischer Rundfunk, Bund 2009/2, TZ 24 Wiener Hafen, GmbH & Co KG, Wien 2008/5, TZ 7
838	ORF Landesstudios; Ziele	Ableitung operativer Ziele für die Landesstudios aus der Strategie 2020 des ORF	EF	Landesstudios des Österreichischen Rundfunks, Bund 2015/4, TZ 6
839	MAK; Ziele	Festlegung von Zielvorgaben für Exposituren des MAK	EF	MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst; Follow–up–Überprüfung, Bund 2016/2, TZ 5
840	Marktanalysen vor Investitionen	Eingehende Marktanalysen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Investitionen (hier am Beispiel Auslandsengagement)	ES, N	VERBUND International GmbH, Wien 2014/5, TZ , 21
841	Interne Revision	Einrichtung der Internen Revision als unabhängige Stabstelle	EF, EP, Q	Salzburger Festspielfonds, Salzburg 2012/1, TZ 66
842	Museen; Interne Revision	Schaffung einer museenübergreifenden Internen Revision	EF, EP	MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst; Follow–up–Überprüfung, Bund 2016/2, TZ 13

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
843	Abschlussprüfer; Wechsel	Einführung der Rotation der externen Bankprüfer (Vermeidung eines routinemäßigen Vorgehens bei Prüfungen, Stärkung der Unabhängigkeit der Bankprüfer); turnusmäßiger Wechsel der Abschlussprüfer	EF, Q	Bundesanstalt Statistik Austria – Evaluierung der Ausgliederung, Bund 2007/10, TZ 36 Österreichische Hochschülerinnen– und Hoch–schülerschaft, Bund 2008/4 TZ 27, MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Bund 2013/2, TZ 62
844	ORF Landesstudios; einheitlicher Ablauf	Schaffung einheitlicher Abläufe in den Landesstudios des ORF	EF, Q	Landesstudios des Österreichischen Rundfunks, Bund 2015/4, TZ 12
845	Museen; Rückforderung von Objekten	Rückforderung von Objekten, die an nicht–museale Einrichtungen verliehen wurden	EF, N	MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Bund 2013/2, TZ 23
846	Bundestheater–Holding GmbH; Liquiditätsplanung	Verlässliche Liqiditätsplanung bei der Bundestheater–Holding GmbH und deren Tochtergesellschaften	EF, Q	Bundestheater–Holding GmbH, Bund 2014/10, TZ 19
847	Bundestheater–Holding GmbH; gemeinsame Buchhaltung	Gemeinsame Buchhaltung aller Gesellschaften des Bundestheater–Konzerns im Sinne eines Shared Service Centers	EF, EP, Q	Bundestheater–Holding GmbH, Bund 2014/10, TZ 36
848	Marketingstrategie; Evaluierung	Externe Evaluierung der Marketingstrategie in angemessenen Abständen	EF, Q	Weinmarketing, Bund 2014/11, TZ 13
849	Marketingpläne; Soll–Ist–Vergleiche	Soll–Ist–Vergleiche bei Marketingplänen	EF, EP, Q	Weinmarketing, Bund 2014/11, TZ 13
20.4	**Geschäftsführende Leitungsorgane, Personal, Pensionsleistungen**			
850	Leitungsorgane; Transparenz	Transparente Besetzung der Geschäftsleitung öffentlicher Unternehmen und Offenlegung ihrer Vergütungen	EF, Q	Managerverträge, Bund 2011/7, TZ 19
851	Leitungsorgane; Bezüge	Vermeidung hoher Kosten für Leitungsorgane nach Ausgliederungen durch stärkere Bedachtnahme auf angemessene Relation zu den Bezügen der leitenden Bundesbeamten bzw. der Ressortleiter	ES	Bundesanstalt Statistik Austria – Evaluierung der Ausgliederung, Bund 2007/10, TZ 16 Immobiliengebarung, Bund 2008/6, TZ 9 Bundesbeschaffung GmbH, Bund 2008/8, TZ 10

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
852	Geschäftsführerbezüge; Erhöhung	Nachträgliche Erhöhungen von Geschäftsführerbezügen nur dann, wenn z.B. neue Aufgaben der Geschäftsführer oder die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens dies rechtfertigen	ES	Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH, Kärnten 2013/1, TZ 36
853	Leistungsprämien	Zuerkennung leistungs– und erfolgsorientierter Prämien nur nach zuvor schriftlich festgelegten Kriterien; hohe Leistungsmaßstäbe für diese Kriterien	EF, ES	Bundestheater–Holding GmbH, Bund 2014/10, TZ 35
854	Variable Bezugsbestandteile	Auszahlung der variablen Bezugsbestandteile erst am Ende eines Geschäftsjahres nach Evaluierung	EF, ES	ASFINAG Verkehrstelematik; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/6, TZ 22
855	Geschäftführerverträge; Vertragsschablonenverordnung	Ausgestaltung sämtlicher Geschäftsführerverträge nach der Vertragsschablonenverordnung des Bundes, um die Vergleichbarkeit und eine größere Transparenz zu gewährleisten	EF, Q	Österreichischer Integrationsfonds, Bund 2015/8, TZ 39 Managerverträge, Wien 2011/6, TZ 2
856	Vertragsschablonen auf Landesebene	Erlassung einer landesgesetzlichen Regelung betreffend Vertragsschablonen	EF, ES	Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH, Kärnten 2013/1, TZ 33
857	Managerbestellungen; Ausschreibungen	Durchführung von Ausschreibungen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz bei Managerbestellungen	EF, ES	Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen, Tirol 2013/2, TZ 12 (auch V)
858	ORF; Kollektivvertrag	Kollektivvertrag des ORF: Beseitigung aller Besserstellungen im Vergleich zum allgemeinen Arbeitsrecht	EF, ES	Österreichischer Rundfunk; Follow–up–Überprüfung, Bund 2012/12, TZ 41
859	ORF Landesstudios; Landesdirektionen	Analyse der Personalstruktur und der Personalausstattung aller Dienststellen der ORF–Landesstudios und der Landesdirektionen; darauf aufbauend Ableitung von Zielen samt Zeithorizont	EF	Landesstudios des Österreichischen Rundfunks, Bund 2015/4, TZ 9, 11
21	**Verkehr, Infrastruktur und Liegenschaftsmanagement**			
21.1	**Verkehr**			
860	Infrastrukturvorhaben; Beteiligung des Bundes und Finanzierungsmodus	Überprüfung der weiteren Beteiligungen des Bundes am U–Bahn–Ausbau auch hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen bzw. 15a–Vereinbarungen; Änderung des Finanzierungsmodus; verstärkte Interessenwahrnehmung des Bundes; keine Mitfinanzierung von Fuhrparkkosten	EF, ES	Verkehrsanbindung und Stadtentwicklung Hauptbahnhof Wien, Bund 2010/6, TZ 41 f., 45 bis 47

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
861	Rahmenplan (Schiene); Projektaufnahme	Aufnahme von Projekten in den Rahmenplan aufgrund von vollständigen und zustimmungsreifen Unterlagen; transparenter Modus für Zustimmungsprozess zum Rahmenplan	Q, N	Umsetzung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003, Bund 2007/15, TZ 23
862	Mitteleinsatz; Treffsicherheit	Übergreifende Analyse und Vergleich der verschiedenen Maßnahmen zum nachhaltigen Güterverkehr (Förderprogramme, Infrastrukturzuschüsse und ordnungspolitische Maßnahmen einschließlich Steuererleichterungen), dadurch Erhöhung der Treffsicherheit der eingesetzten Mittel	EF, ES, N	Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung, Bund 2012/5, TZ 37
863	Rahmenpläne; Finanzierungsvereinbarungen	Erfassung sämtlicher Kostenelemente in den Rahmenplänen für Verkehrsvorhaben; Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen nur auf Basis vollständiger Kostenermittlungen	EF, ES	ÖBB–Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn, Bund 2014/7, TZ 12
864	Infrastrukturprojekte ÖBB; Einsparungspotenziale	Umsetzung der von der SCHIG aufgezeigten Verbesserungsvorschläge zu ÖBB–Infrastrukturprojekten	ES	Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT, Bund 2015/15, TZ 5
865	Öffentlicher Personennahverkehr; Attraktivierung	Setzen von steuernden Maßnahmen zur Attraktivierung des öffentlichen Personennahverkehrs	EF, N	Verkehrsverbünde: Vergleich der Leistungen und Finanzierungen in Kärnten und Salzburg, Bund 2014/11, TZ 28 (auch K, S)
866	Gemeinwirtschaftliche Leistungen; Abgeltung	Transparente und nachvollziehbare Bewertung und Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungsanteile durch streckenbezogene Kosten– und Einnahmenzuordnung und Berücksichtigung der Zahlungen anderer öffentlicher Stellen (Länder, FLAF)	EF	Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr, Bund 2010/9, TZ 16
867	Gemeinwirtschaftliche Leistungen; Umfang und Qualität	Vertragliche Festlegung von Umfang und Qualität der Leistungserbringung; Verknüpfung von Anreiz– und Sanktionsmechanismen	EF	Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr, Bund 2010/9, TZ 18 f.
868	Verteilungsprioritäten für Fördermittel	Festlegung von verkehrspolitisch übergeordneten Verteilungsprioritäten für die Bemessung und Verteilung der Fördermittel	EF, N	Infrastrukturbeiträge für die Privatbahnen, Bund 2006/12, TZ 3
869	Bahnstrecken; Vergabe im Wettbewerb	Überprüfung, welche Bahnstrecken für eine Vergabe im Wettbewerb in Frage kommen	EF	Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr, Bund 2010/9, TZ 7

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
870	Finanzierung Infrastruktur; Abgrenzung Erhaltungsaufwand	Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte und Abgrenzung gegenüber dem Betriebs– und Erhaltungsaufwand; inhaltliche Kontrolle der Geldmittelverwendung für die Infrastruktur	EF	Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2, Bund 2009/12, TZ 4 (auch W) und Follow–up dazu, Bund 2012/1, TZ 2
871	Netzausbauprojekte; Verfahrensbeschleunigung	Gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung der in der genehmigten Langfristplanung enthaltenen Netzausbauprojekte	EF	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, Bund 2011/8, TZ 19
21.2	**Infrastruktur**			
872	Kostenbeteiligung Dritter	Abgeltung jener Kostenkomponenten und Projektanteile von Straßenbauvorhaben, die vorwiegend volkswirtschaftlichen und regionalpolitischen Zielen dienen, durch Kostenbeiträge interessierter Dritter; Vereinbarung von Kostenbeteiligungen mit der nutznießenden Gebietskörperschaft bei Straßenbauvorhaben	EF, ES	ASFINAG, Bund 2008/9, TZ 32 Verlängerung der S 31 Burgenland Schnellstraße, Bund 2011/8, TZ 31 (auch B)
873	Planungen; Information	Verpflichtung zur frühzeitigen Information von Ländern und Gemeinden über begonnene Planungen	EF	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/9, TZ 6
874	U–Bahnen; Abstimmung Stadtentwicklung	Abstimmung der U–Bahn–Verlängerungen mit den Stadtentwicklungen	EF	Erschließung der Seestadt Aspern, Wien 2015/2, TZ 21
875	Umlenkung Pendlerverkehr auf Öffentlichen Verkehr	Umlenkung des Pendlerverkehrs auf den Öffentlichen Verkehr durch Parkraumbewirtschaftung im Bereich der U–Bahn–Stationen und ausreichende Park & Ride Parkplätze	EF, N	Erschließung der Seestadt Aspern, Wien 2015/2, TZ 28
876	Wirkungsziele Bauprogramme	Definition von mittel– und langfristigen Wirkungszielen für die Budget– und Bauprogrammerstellung	EF, N	Erhaltungsmaßnahmen bei Autobahnen und Schnellstraßen, Bund 2012/7, TZ 21
877	Wirkungsziele mit Kennzahlen, Erfolgskriterien	Erfassung von Wirkungszielen entsprechend der jeweiligen Größe von Projekten; Definition von Kennzahlen und Erfolgskriterien	EF	via donau – Österreichische Wasserstraßen–Gesellschaft mbH; Follow–up–Überprüfung, Bund 2016/3, TZ 6
878	PPP–Projekte; Finanzcontrolling und Vergleichbarkeit	Implementierung eines Finanzcontrollings zur Gewinnung von vergleichbaren Daten und Betriebskennzahlen	EF, ES	Umsetzung des PPP–Konzessionsmodells Ostregion, Paket 1, Bund 2010/2, TZ 10
879	PPP– und konventionelle Projekte	Bei PPP–Projekten: schon bei Vertragsgestaltung Augenmerk auf Vergleichbarkeit mit konventionell abgewickelten Projekten	Ef, ES	Umsetzung des PPP–Konzessionsmodells Ostregion, Paket 1, Bund 2010/2, TZ 10

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
880	Qualitätsnormen	Laufende Kontrolle der Einhaltung aller Qualitätsnormen bis zur Baufertigstellung	EF	Umsetzung des PPP–Konzessionsmodells Ostregion, Paket 1, Bund 2010/2, TZ 10, 32
881	European Train Control System	Abstimmung der Umsetzung von European Train Control Systems (ETCS) in den Bereichen Infrastruktur und Rollmaterial	EF	Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen der ÖBB–Unternehmensgruppe in Österreich, Bund 2015/17, TZ 42
882	European Train Control System; Definition der Korridore	Definition der Umsetzungskorridore und –regionen für European Train Control Systems (ETCS) und ausreichende Ausstattung von Rollmaterial mit ETCS	EF	Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen der ÖBB–Unternehmensgruppe in Österreich, Bund 2015/17, TZ 42
883	Trennung Baukosten und Reserven	Strikte Trennung zwischen Baukosten und Reserven bzw. Risikobewertungen bei Darstellung der von öffentlichen Auftraggebern zu tragenden Kosten	EF, ES	Umsetzung des PPP–Konzessionsmodells Ostregion, Paket 1, Bund 2010/2, TZ 15
884	Raumordnungsrecht; Harmonisierung	Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich; Festlegung von Planungsgrundsätzen und –instrumenten sowie Planungs– und Koordinationspflichten	EF, N	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/9, TZ 2
885	Raumplanung; Flächensicherung	Rechtzeitige Maßnahmen zur Flächensicherung in den Regional– und Sachprogrammen	EF	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, Bund 2011/8, TZ 35 f., 59, 70 (auch S, St)
886	Raumplanung; Information über Trassenplanungen	Verpflichtung des Bundes, der Länder und Gemeinden zur frühzeitigen Information über Trassenplanungen	EF, Q	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, Bund 2011/8, TZ 32
887	Raumplanung; Flächensicherung	Rasche Aufnahme bzw. zeitnahe Kenntlichmachung rechtswirksamer Planungen in überörtlichen Raumordnungsprogrammen und Flächenwidmungsplänen; Aufnahme auch erst begonnener Planungen als Maßnahmen zur Flächensicherung	EF, Q	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, Bund 2011/8, TZ 21 (auch alle Länder)
888	Raumplanung; Kenntlichmachung von Trassen	Entwicklung abgestimmter Vorgangsweisen zur Kenntlichmachung von Trassenkorridoren in Raumordnungsprogrammen der Länder bzw. in Flächenwidmungsplänen der Gemeinden	EF, Q	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, Bund 2011/8, TZ 32
889	Raumplanung; Starkstromwege	Einsatz der Instrumente der Raumordnung zur Flächensicherung auch im Starkstromwegebereich	EF	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, Bund 2011/8, TZ 35 f., 59, 70 (auch S, St)

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
890	Vorläufige Flächensicherung Straßen	Vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen für den Straßenverlauf bereits mit Einreichung des Antrags auf Planungsgebietsverordnung	EF	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, Bund 2011/8, TZ 26 f.
891	Verordnung Bundesstraßenplanungsgebiet	Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet jedenfalls vor dem Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs gemäß § 4 BStG	EF	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, Bund 2011/8, TZ 26 f.
892	Infrastrukturplanungsgebiete laut Strategie	Festlegung von Infrastrukturplanungsgebieten basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben	EF	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/9, TZ 9
893	Infrastrukturplanungsgebiete zum Informationsaustausch	Festlegung von Infrastrukturplanungsgebieten zum Informationsaustausch und zur frühzeitigen Berücksichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden	EF	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow–up–Überprüfung, Bund 2014/9, TZ 9
894	Wasserstraßengesetz; Mittelverwendung	Neuregelung der Zuteilung der Finanzierungstöpfe für die via donau; zweck– und gesetzeskonforme Verwendung der Mittel der verschiedenen Leistungs– und Aufgabenbereiche nach Wasserstraßengesetz	EF	via donau – Österreichische Wasserstraßen–Gesellschaft mbH; Follow–up–Überprüfung, Bund 2016/3, TZ 4
895	Güterverkehr auf der Donau	Aufnahme des im Gesamtverkehrsplan für Österreich festgelegten Ziels, den Güterverkehr auf der Donau bis 2020 um 20 % zu erhöhen, in das „Aktionsprogramm Donau des bmvit bis 2022"	EF	via donau – Österreichische Wasserstraßen–Gesellschaft mbH; Follow–up–Überprüfung, Bund 2016/3, TZ 2
896	Einkaufszentren; Kooperation	Kooperation bei der Standortfestlegung, Erschließung und Entwicklung von Einkaufszentren zwischen den Gemeinden; gemeinsame Planung bzw. Realisierung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur	EF	Einkaufszentren, Bund 2007/2, TZ 10 (auch K, OÖ, S)
897	Einkaufszentren; Verkehrsanschlussabgabe	Einführung einer Verkehrsanschlussabgabe zur Deckung der Kosten für den Anschluss von Betriebsansiedlungen bzw. Einkaufszentren an den öffentlichen Verkehr	EF	Einkaufszentren, Bund 2007/2, TZ 8 (auch K, OÖ, S)
21.3	**Liegenschaftsmanagement**			
898	Immobilienstrategie	Ausarbeitung einer mehrjährigen Immobilienstrategie	EF, ES, N	Immobiliengebarung der Österreichischen Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft sowie einzelner ÖBB–Gesellschaften, Bund 2008/6, TZ 12, 30

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
899	Immobilienmanagement; Gesamtkonzept	Erstellung eines Gesamtkonzepts für den Immobilienbereich unter Einbeziehung sämtlicher mit Liegenschaftsangelegenheiten befassten Rechtsträger	ES, Q	Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH, Kärnten 2013/1, TZ 3
900	Nutzungsentgelte; nicht nur umsatzabhängig	Zurückhaltender Einsatz von Verträgen mit ausschließlich umsatzabhängigen Nutzungsentgelten	EF	GSE „Gasometer" Shopping– und Entertainment Center GmbH; Follow–up–Überprüfung, Wien 2015/4, TZ 7
901	Nutzungsentgelte; Betriebskosten	Bedachtnahme auf die Deckung der Betriebskosten bei der Vereinbarung von Nutzungsentgelten	ES	GSE „Gasometer" Shopping– und Entertainment Center GmbH; Follow–up–Überprüfung, Wien 2015/4, TZ 8
902	Bundesinterne Nutzer; fiktive Mieten	Darstellung fiktiver Mieten für die bundesinternen Nutzer, um eine kostenbewusste Überprüfung ihrer Raumnutzung und ihres Raumbedarfs zu bewirken	EF	Burghauptmannschaft Österreich, Bund 2011/11, TZ 15
903	SIVBEG; Zweckmäßigkeit	Überprüfung der Zweckmäßigkeit der SIVBEG (Strategische Immobilien Verwertungs–, Beratungs– und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.) bzw. Sicherstellung von deren Kapazitätsauslastung	EF, ES	Kasernen– und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG, Bund 2010/6, TZ 12 f.
904	Gemeinnützige Bauvereinigungen; Leerstände	Verstärkte Evaluierung der Gründe für das Leerstehen von Wohnungen, um allenfalls mögliche Maßnahmen (bspw. alternative Nutzungskonzepte, besondere Mietanreize, nachfragespezifische Strukturanpassungen) setzen zu können	EF, ES	Anwendung der Entgeltrichtlinienverordnung durch gemeinnützige Bauvereinigungen, Kärnten 2011/5, TZ 12 (auch OÖ) Burghauptmannschaft Österreich, Bund 2011/11, TZ 17
905	Gemeinnützigkeit; Gewinne aus Pauschalierungen	Weitergabe der Gewinne aus Pauschalierungen an die Mieter im Sinne der Gemeinnützigkeit	EF, ES, N	GESIBA: Errichtung der Wohnhausanlage Bike&Swim, Wien 2015/2, TZ 26
906	Entgeltrichtlinienverordnung	Konkretisierung und Klarstellung der Entgeltrichtlinienverordnung für die Berechnung von angemessenen Entgelten für Vermietung und Verkauf von Wohnungen durch gemeinnützige Bauvereinigungen	EF	Entgeltrichtlinienverordnung, Bund 2009/7, TZ 7 ff.
907	Wohnungsgemeinnützigkeit; Kostenrechnung	Durchführung von Kostenrechnung und Kalkulationen, um Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ergreifen und um im Sinne der Wohnungsgemeinnützigkeit Wohnungen zu angemessenen, im Allgemeinen unter dem Marktniveau liegenden Preisen anbieten zu können	EF, ES, N	GESIBA: Errichtung der Wohnhausanlage Bike&Swim, Wien 2015/2, TZ 18, 20

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
908	Burghauptmannschaft; Standorte	Zusammenlegung und Reduzierung von Standorten der Burghauptmannschaft Österreich in Wien	EF, ES	Burghauptmannschaft Österreich, Bund 2011/11, TZ 10
909	Mieten; Kostenkalkulation	Verrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten bei der Kalkulation der Mieten	EF, ES	GESIBA: Errichtung der Wohnhausanlage Bike&Swim, Wien 2015/2, TZ 26
910	Reorganisationsprojekte; Definition des Bedarfs	Definition des Mitarbeiter– und Arbeitsplatzbedarfs mit der Vorgabe von Raumgrößen bei umfassenden Reorganisationsprojekten	EF, ES	Standortentwicklung der Zentralleitung des BMF und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6–8, Bund 2011/12, TZ 8
911	Standortentwicklung; Personalbewirtschaftungskonzept	Erstellen eines Personalbewirtschaftungskonzepts bei Standortentwicklungsprojekten	EF, ES	Standortentwicklung der Zentralleitung des BMF und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6–8, Bund 2011/12, TZ 6
912	Shopping–Center; Bonitätsprüfungen	Umfassende Bonitätsprüfungen der möglichen Nutzer von Shopping–Centern; ggf. Abgabe von Bankgarantien zur Verringerung des Ausfallsrisikos	EF	GSE „Gasometer" Shopping– und Entertainment Center GmbH; Follow–up–Überprüfung, Wien 2015/4, TZ 6
21.4	**Liegenschaftstransaktionen**			
913	Verkehrswertgutachten; Sachverständige	Erstellung von Verkehrswertgutachten nur durch Sachverständige	EF, Q	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32
914	Verkehrswertgutachten; Plausibilitätsprüfung	Durchführung von Validitäts– und Plausibilitätsprüfungen von externen Gutachten, insbesondere zu: – Validität und Plausibilität von Flächenangaben, Mietpreisen, Zinssätzen, Valorisierungsfaktoren etc. – Geeignetheit des Wertermittlungsverfahrens – Ausnutzung der rechtlich möglichen Bebaubarkeit	EF	Österreichischer Integrationsfonds, Bund 2015/8, TZ 18 Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32
915	Verkehrswertgutachten; Aktualisierung	Aktualisierung der Verkehrswertgutachten bei längeren Verkaufsverfahren; dies im Hinblick auf Preissteigerungen und geänderte Rahmenbedingungen; ggf. Neubewertung	EF, ES	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32
916	Verkehrswertgutachten; öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung von Gutachten und nachvollziehbare Dokumentation der Vergabe	EF, ES, Q	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
917	Verkehrswertgutachten; Rotation	Vergabe von Gutachterleistungen nach dem Rotationsprinzip	EF, Q	Kasernen– und Liegenschafts-verkäufe durch die SIVBEG; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/12, TZ 13"
918	Liegenschaftsverkäufe; Bietverfahren	Durchführung eines hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahrens bei Liegenschaftsverkäufen; bei Liegenschaften mit hohem Erlöspotenzial Bekanntmachung auch in internationalen Medien	EF, ES	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 3 Wiener Stadterweiterungsfonds; Follow–up–Überprüfung, Bund 2016/1, TZ 4 Österreichischer Integrationsfonds, Bund 2015/8, TZ 14 bis 19 Erschließung der Seestadt Aspern, Wien 2015/2, TZ 34
919	Liegenschaftsverkäufe; Notifikation Europäische Kommission	Notifikation an die Europäische Kommission zur Klärung der Sachlage hinsichtlich des Vorliegens einer möglichen Beihilfe gemäß Art. 108 AEUV bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand ohne Bietverfahren bzw. ohne aktuelle Wertermittlung	EF	Media Quarter Marx, Wien 2015/4, TZ 15, 21
920	Verbindlicher Mindestkaufpreis	Festlegung verbindlicher Mindestkaufpreise bei Liegenschaften mit hohem Erlöspotenzial	ES	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32
921	Bietervorbehalte in Prüfniederschrift	Festhalten aller Vorbehalte und Erklärungen von Bietern in Kaufpreisangeboten in einer Prüfniederschrift	EF	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32
922	Angebotsauswertung nach umfassender Gesamtbewertung	Bei Angebotsauswertung: Berücksichtigung aller – über den Kaufpreis hinausgehenden – kostenrelevanten Kriterien in einer Gesamtbewertung	EF, Q	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32
923	Prüfung Angebotsergebnisse	Prüfung der Angebotsergebnisse gegenüber den ursprünglichen Annahmen	EF, ES	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32
924	Verkaufsverhandlung	Einbeziehung aller potenziellen Kaufinteressenten in die Verkaufsverhandlung	EF, ES	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
925	Verkaufspreis versus Wert aus Gutachten	Keine Genehmigung des Liegenschaftsverkaufs bei Unterschreiten des Werts aus dem Gutachten	EF, ES	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32
926	Nichterfüllung durch Meistbieter	Festlegung von Folgen und Kostentragung bei Nichterfüllung durch den Meistbieter (z.B. Pönalregelung, Schadenersatz)	EF, ES	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32
927	Nachbesserungsklauseln	Vereinbarung von Nachbesserungsklauseln oder (aufschiebenden) Bedingungen für den Fall, dass sich der Wert einer Liegenschaft nach Abschluss der Transaktion ändert"	EF, ES	Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg, Bund 2014/5, TZ 10 Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32 Liegenschaftstransaktionen Bund – Stadt Wien, Bund 2015/3, TZ 14
928	Nachbesserungsklauseln	Sicherstellung der Übertragung der Nachbesserungsklausel auf Rechtsnachfolger	EF, ES	Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger, Bund 2014/1, TZ 32
929	Liegenschaftsverkäufe; Datenbank	Einrichtung einer Datenbank mit Kenndaten der einzelnen Liegenschaftsverkäufe und weitergehenden Informationen über Veröffentlichung, Gutachtertätigkeit, Verkehrswert, Verkaufserlös usw.	EF	Immobiliengebarung der Österreichischen Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft sowie einzelner ÖBB–Gesellschaften, Bund 2008/6, TZ 13
22	**Wahrung natürlicher Ressourcen**			
22.1	**Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**			
930	Umsetzung WRRL	Einheitliche und strategische Vorgangsweise aller Gebietskörperschaften zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	EF, N	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer, Bund 2012/2, TZ 5
931	Regionalprogramme; Kriterienkatalog	Verordnung von Regionalprogrammen und Abschluss des bundesweiten Kriterienkatalogs zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie	EF, N	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer, Bund 2012/2, TZ 4, 21
932	Prioritärer Sanierungsraum	Konzepte inkl. Sanierungsumfang und Kosten für prioritären Sanierungsraum	ES	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer, Bund 2012/2, TZ 16

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
933	Prioritärer Sanierungsraum	Planung notwendiger Maßnahmen für die als erheblich veränderten Wasserkörper ausgewiesenen Gewässer im prioritären Sanierungsraum	Q, N	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer, Bund 2012/2, TZ 10
934	Kostenschätzung für Sanierung	Möglichst genaue Kostenschätzungen für Sanierungsmaßnahmen aller Planungsperioden	ES	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer, Bund 2012/2, TZ 22
935	Stand der Technik	Anpassung der Wasserkraftwerke an den Stand der Technik	EF	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer, Bund 2012/2, TZ 17
936	Grundwasser	Wegen langsamer Grundwassererneuerung rasche Setzung wirksamer Maßnahmen für guten chemischen Zustand	Q, N	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel, Bund 2015/12, TZ 11
937	Schadstoff im Grundwasser	Übernahme der Inhalte der EU–Richtlinie zur Bewertung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers in die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser zur Aberkennung des guten Zustands eines Grundwasserkörpers, wenn bereits an einer Messstelle der Schwellenwert eines Schadstoffs überschritten wird	Q, N	Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland und WLV GmbH, Burgenland 2013/2, TZ 16
938	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP)	Mehr spezifische Maßnahmen für belastete Gebiete im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP); Aufnahme auch restriktiverer Maßnahmen (z.B. Begrenzung des Nitrateintrags)	Q, N	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel, Bund 2015/12, TZ 12, 17
939	Aktionsprogramm Nitrat	Leistungskatalog mit Mindeststandards der Gewässeraufsicht für Aktionsprogramm Nitrat	Q	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel, Bund 2015/12, TZ 17
22.2	**Hochwasserschutz**			
940	Retentionsräume	Freihaltung von Hochwasserretentionsräumen durch wasserrechtliche Instrumente	Q, N	Anpassung an den Klimawandel auf Ebene der Länder Salzburg und Tirol, Bund 2012/8, S. 346
941	Gefahrenzonenpläne	Zügiger Abschluss der Gefahrenzonenpläne sowie Rückwidmung von in Gefahrenzonen liegendem, unbebautem Bauland	Q, N	Anpassung an den Klimawandel auf Ebene der Länder Salzburg und Tirol, Bund 2012/8, TZ 10, 22

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
22.3	**Abfall, Kanal, Abwasser**			
942	Aufgabenübertragung an Verbände	Übertragung der Aufgaben der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung und der Instandhaltung und Sanierung der Anlagen von (kleinen) Gemeinden an einen Verband	EF, ES	Abfallentsorgungsverband Kufstein, Tirol 2012/2, TZ 2 Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden, Bund 2013/8, TZ 2, 12 Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal–Weißensee, Kärnten 2013/2, TZ 17
943	Kosten je Mitgliedsgemeinde	Abfallverband: getrennte Erfassung und Weiterverrechnung der Kosten je Mitgliedsgemeinde	ES	Abwasserverband Söll–Scheffau–Ellmau, Tirol 2013/5, TZ 9
944	Entsorgungsbereiche; Festlegung	Orientierung der Entsorgungsbereiche der Abfallwirtschaft nicht primär an politischen Grenzen, sondern an regionalen und topografischen Gegebenheiten und Bedürfnissen	EF	Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich, Bund 2007/6, TZ 21 (auch alle Länder) Elektronisches Datenmanagement in der Abfallwirtschaft, Bund 2008/8, TZ 4
945	Systementscheidung Restmüll	Entscheidungen zum System der Restmüllentsorgung nicht nur auf Basis technischer Alternativen und regionaler Interessen, sondern auf Basis gesamtwirtschaftlicher Grundlagen (notwendige Investitionen, Finanzierungsmöglichkeiten, Amortisationszeiten, Tarifsituation)	EF, ES, N	Restmüllentsorgung in Tirol, Tirol 2014/3, TZ 8
946	Bedarfsorientierte Kanalwartung	Aus Kostengründen bedarfsorientierte Wartung der Kanäle verbunden mit einer Alters– und Risikoanalyse der Kanäle	ES	Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal–Weißensee, Kärnten 2013/2, TZ 17
947	Kanalinformationssystem	Optimierung von Planung, Verwaltung und Betrieb von Kanalanlagen durch: – Kanalinformationssysteme – vollständige Erfassung des Kanalbestands – selektive Kanalinspektion für eine erste Abschätzung des Sanierungsbedarfs – umgehende Sanierung der bekannten Schäden	ES, Q, EF	Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden, Bund 2013/8, TZ 5, 7 bis 9

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
948	Sanierungskonzept Kanal	Langfristiges Sanierungskonzept mit Zeithorizont für die Fertigstellung der Sanierungen	EF, N	Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden, Bund 2013/8, TZ 8, 9
949	Abwasserentsorgungs-konzept	Abwasserentsorgungskonzept für das gesamte Einzugsgebiet des Verbands	EF, N	Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn, Oberösterreich 2013/4, TZ 9
950	Abwassergebühr	Zweckgebundene Verwendung der Überschüsse aus der Abwassergebühr	ES	Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn, Oberösterreich 2013/4, TZ 22
22.4	**Wald**			
951	Sanierung Schutzwald	Fortführung der Sanierungsprojekte des Schutzwaldes in Abhängigkeit von ihrer Dringlichkeit	N, Q	Anpassung an den Klimawandel auf Ebene der Länder Salzburg und Tirol, Bund 2012/8, TZ 12
952	Waldentwicklungsplan Länder	Waldentwicklungspläne der Länder (Landesschutzwaldkonzepte) mit umfassender Planung – einschließlich Bewertung und zeitlicher Verteilung – der Verbesserungsmaßnahmen und laufender Erfassung verwirklichter Projekte	N, Q	Schutz– und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Bund 2015/17, TZ 11
953	Zeitpunkt der Berichtslegung	Zeitliche Abstimmung der jährlichen Berichtslegung im Forstgesetz mit der Österreichischen Waldinventur und dem Wildeinflussmonitoring	EF	Schutz– und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Bund 2015/17, TZ 15
954	Leistungskatalog Forstgesetz	Leistungskatalog zur Umsetzung des Forstgesetzes für bundesweit gleiche Mindeststandards	Q	Schutz– und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Bund 2015/17, TZ 20
955	Harmonisierung Förderung	Schutz– und Bannwälder: Harmonisierung der Förderungsanwendung	Q, N	Schutz– und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Bund 2015/17, TZ 23
956	Naturschutz und Forstwirtschaft	Abstimmung der Erfordernisse des Naturschutzes mit jenen der Forstwirtschaft z.B. in den Managementplänen von Schutzgebieten	Q, N	Schutz– und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Bund 2015/17, TZ 13
957	Abschussplanung	Schutz– und Bannwälder: Erfüllung der Mindestabschuss-verpflichtungen; Abschussplanung nach forstfachlichen und wildökologischen Erfordernissen	Q, N	Schutz– und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Bund 2015/17, TZ 16, 19

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
958	Waldtypisierung	Schutz– und Bannwälder: flächendeckende Waldtypisierung laut Waldstrategie	N	Schutz– und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Bund 2015/17, TZ 5
959	Monitoringkonzept	Schutz– und Bannwälder: flächendeckendes Monitoringkonzept mit Organisation, Zeitrahmen und Finanzierung	Q, N	Schutz– und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Bund 2015/17, TZ 6
960	Forst und Jagd	Verstärkte Berücksichtigung forstlicher Belange in der jagdlichen Planung	N	Schutz– und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Bund 2015/17, TZ 17
22.5	**Energieeffizienz**			
961	Energiebuchhaltung	Möglichst IT–gestützte Energiebuchhaltung für alle Energieträger für jedes Gebäude	Q	Bundesimmobilien-gesellschaft m.b.H, Bund 2012/6, TZ 39
962	Gesamtenergieeffizienz	Prüfung der Planungsunterlagen von Bauvorhaben im Besonderen hinsichtlich Gesamtenergieeffizienz und Nachhaltigkeit	EF, N	Neubau des Institutsgebäudes für Technische Chemie der TU Wien, Bund 2013/5, TZ 37
963	Energieeffizienzprogramm	Entwicklung eines Energieeffizienzprogramms (hier AKH Wien)	EF	Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien, Bund 2014/8, TZ 29
964	Lebenszykluskosten	Verbindliche energetische Planungsvorschriften sowie Lebenszykluskostenanalyse	Q, N	Bundesimmobilien-gesellschaft m.b.H, Bund 2012/6, TZ 39
22.6	**Landwirtschaft, Umwelt**			
965	Ländliche Entwicklung; Indikatoren	Geeignete spezifische Indikatoren für Programmmaßnahmen im Bereich der Ländlichen Entwicklung schon in der Strategiefindung	Q, EF	Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007, Bund 2013/5, TZ 9 LEADER 2007 bis 2013, Bund 2012/7, TZ 16

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
966	ÖPUL	ÖPUL: höherer Mehrwert für die Umwelt und Steigerung der Kosteneffektivität	Q	Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007, Bund 2013/5, TZ 14
967	EU–Förderungen; Anlastungen	EU–Förderungen: Vermeidung von Anlastungsrisiko durch systembezogene Abhilfemaßnahmen als Ergebnis von einzelfallbezogenen Prüffeststellungen	EF, Q	Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich, Bund 2014/12, TZ 7
968	EU–Förderungen; Anlastungen	EU–Förderungen: Entwicklung von Modellen zur Beteiligung der Länder an den Kosten von Anlastungen	EF, ES	Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich, Bund 2014/12, TZ 51
969	Zusammenwirken BMLFUW, AMA, LWK	EU–Förderungen: verbesserte Gesamtsteuerung unter Wahrung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Akteure BMLFUW, AMA und Landwirtschaftskammer	EF, Q	Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich, Bund 2014/12, TZ 12
23	**Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle**			
23.1	**Kontrollkompetenz RH**			
970	Gemeinden	Prüfzuständigkeit des RH auch für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern	EF, Q, N	Tätigkeitsbericht, Bund 2006/12, S. 23 Tätigkeitsbericht, Bund 2011/13, S. 42
971	Unternehmen	Prüfzuständigkeit des RH im Bereich öffentlicher Unternehmen ab einer mindestens 25 %igen Beteiligung der öffentlichen Hand	EF, Q, N	Tätigkeitsbericht, Bund 2006/12, S. 23 Tätigkeitsbericht, Bund 2011/13, S. 42
972	EU–Direktförderungen	Prüfzuständigkeit des RH für Direktförderungen der EU	EF, Q, N	EU–Finanzbericht 2013, Bund 2015/14, TZ 32
973	Haftungen	Prüfzuständigkeit des RH für jene Rechtsträger, die öffentliches Vermögen zu verwalten haben oder für die die öffentliche Hand eine Ausfallshaftung trägt	EF, Q, N	Tätigkeitsbericht, Bund 2006/12, S. 23 Tätigkeitsbericht, Bund 2011/13, S. 42
974	Kammerunternehmen	Klarstellung der Kontrollkompetenz des RH bei Kammerunternehmen	EF, Q, N	Tätigkeitsbericht, Bund 2012/13, S. 80 Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen, Bund 2015/10, TZ 7

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
975	Gemeinnützige Bauvereinigungen	Prüfzuständigkeit des RH für gemeinnützige Bauvereinigungen und Wohnbaufördermittel	EF, Q, N	Tätigkeitsbericht, Bund 2015/18, S. 35
976	Einschaurechte	Klarstellung der Verpflichtung der überprüften Stellen zur unverzüglichen, umfassenden, vollständigen und richtigen Auskunftserteilung	EF, Q, N	§ 6 OÖ. Landesrechnungshofgesetz 2013, § 9 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz
977	Mitwirkungspflichten überprüfte Stelle	Verankerung einer Verpflichtung der überprüften Stellen gegenüber dem RH zur initiativen Mitteilung von prüfungsrelevanten Umständen unabhängig von konkreten Nachfragen der Prüfungsorgane des RH	EF, Q, N	Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen, Bund 2015/10, TZ 5
23.2	**Sonderaufgaben RH**			
978	Vermeidung weiterer Sonderaufgaben	Vermeidung weiterer Sonderaufgaben des RH im Interesse der Unabhängigkeit und Wirksamkeit der externen Finanzkontrolle	EF, ES, Q, N	Peer Review des Österreichischen Rechnungshofes – Abschlussbericht, Bund 2010/14, S. 28
979	Parteiengesetz; Einschau– und Prüfrechte	Parteiengesetz: Bei Beibehaltung der Kontrollpflicht des RH zu Rechenschaftsberichten der Parteien: originäre Einschau– und Prüfungsrechte für den RH und Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen	EF, Q, N	Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012, Bund 2015/10, TZ 12
980	Verstöße gegen das Parteiengesetz	Parteiengesetz: Überarbeitung und Ausweitung der Sanktionen bei Verstößen gegen das Parteiengesetz; insbesondere Festlegung einer Sanktion bei Nicht–Übermittlung der Rechenschaftsberichte jener Parteien, die im Rechenschaftszeitraum öffentliche Fördermittel erhielten	EF, Q	Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012, Bund 2015/10, TZ 27
981	Zweckwidmung der Parteienförderung	Parteiengesetz: Präzisierung der Zweckwidmung der Parteienförderung	EF, Q	Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012, Bund 2015/10, TZ 15
982	Klarstellungen zum Parteiengesetz	Parteiengesetz: Klarstellung (z.B. in Richtlinien des BKA) von unbestimmten Regelungen, insbesondere zu: – Aufbau des Rechenschaftsberichts – Zuordnung zu konkreten Einnahmen– und Ausgabenpositionen – Nachweis über die Verwendung der Mittel der Parteienförderung – Nachweis über die Einhaltung der Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben	EF, Q	Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012, Bund 2015/10, TZ 5, TZ 13 bis 16, 29, 30

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
983	Klarstellungen zum Parteiengesetz	Parteiengesetz: Verbesserung der Transparenz, u.a. durch: – gleichlautende Unzulässigkeitsbestimmungen für Spenden, Sponsoring und Inserate – gesonderten Ausweis von Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten – Gliederung der Sponsoringeinnahmen in der Sponsoringliste nach Empfängern – getrennten Ausweis der Spenden an Partei von jenen an nahestehende Organisationen	EF, Q	Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012, Bund 2015/10, TZ 21, 22
984	Dritter Wirtschaftsprüfer	Parteiengesetz: gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Rechtsform der Bestellung und der Kostentragung für den dritten Wirtschaftsprüfer durch den Überprüften	EF, Q	Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012, Bund 2015/10, TZ 4, 5, 11
985	Medientransparenz; Bagatellgrenze	Medientransparenzgesetze: Absenkung der derzeitigen Bagatellgrenze von 5.000 EUR pro Quartal und Medium bzw. Medieninhaber	EF, Q	Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen, Bund 2015/10, TZ 2
986	Medientransparenz; Meldepflichten	Medientransparenzgesetze: Vereinfachung der Übermittlungs– und Meldepflichten der kontrollunterworfenen Rechtsträger gegenüber KommAustria und RH	EF, ES, Q	Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen, Bund 2015/10, TZ 4
987	Medientransparenz; Meldepflichten	Medientransparenzgesetze: initative Mitteilungspflicht für die der RH–Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich Gründungen, Auflösungen, Veränderungen in der Eigentums– und Beteiligungsstruktur; Entfall der halbjährlichen Mitteilung der vertretungsbefugten Organe der Rechtsträger durch den RH an die KommAustria	EF, ES, Q	Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen, Bund 2015/10, TZ 5
988	Unv–Transparenz–G; außergewöhnlicher Vermögenszuwachs	Unvereinbarkeits– und Transparenz–Gesetz: Regelung von Möglichkeiten zur Feststellung des „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ in den Vermögensverhältnissen der meldepflichtigen Personen	EF, Q	Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits– und Transparenz–Gesetz, Bund 2015/10, TZ 2
989	Unv–Transparenz–G; außergewöhnlicher Vermögenszuwachs	Unvereinbarkeits– und Transparenz–Gesetz: Klarstellung des Begriffs außergewöhnlicher Vermögenszuwachs	EF, Q	Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits– und Transparenz–Gesetz, Bund 2015/10, TZ 5
990	Unv–Transparenz–G; vollständige Meldung	Unvereinbarkeits– und Transparenz–Gesetz: gesetzliche Verpflichtung zur vollständigen und richtigen Meldung der Vermögenswerte sowie von Sanktionen für den Fall der Nichtvorlage	EF, Q	Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits– und Transparenz–Gesetz, Bund 2015/10, TZ 4, 5, 6

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
991	Unv–Transparenz–G; konkretere Angaben	Unvereinbarkeits– und Transparenz–Gesetz: weitergehende gesetzliche Konkretisierung und Determinierung der erfordlichen Angaben, u.a. zum – Wert der Liegenschaften – Wert der Unternehmensanteile – Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten	EF, Q	Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits– und Transparenz–Gesetz, Bund 2015/10, TZ 3
23.3	**Kontrollämter**			
992	Städtisches Kontrollamt	Einrichtung von städtischen Kontrollämtern als eine über den Prüfungsausschuss hinausgehende Kontrolle	EF, Q	Stadtgemeinde Mödling, Niederösterreich 2008/2, TZ 17 Stadtgemeinde Baden, Niederösterreich 2008/3, TZ 27
993	Regelmäßige Kontrollen	Dem finanziellen Umfang der zu überprüfenden Maßnahmen entsprechende, regelmäßige und angemessene Kontrollen durch das Kontrollamt	EF, Q	Leoben Asia Spa Wellness–Projekt, Steiermark 2012/1, TZ 23
994	Interessenkonflikt	Keine gleichzeitige Tätigkeit im Kontrollamt und als Gemeinderat oder Bürgeranwalt	EF, Q	Stadt Steyr, Oberösterreich 2009/11, TZ 16
23.4	**Interne Revision**			
995	Kontrollkompetenz	Kontrollkompetenz der Internen Revision in allen gebarungsrelevanten Bereichen, insbesondere Rechnungswesen, interne Kontrollverfahren und Wirksamkeit des Risikomanagements	EF, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Bund 2013/9, TZ 29 (auch S)
996	Hohes finanzielles Risiko	Regelmäßige Überprüfung von Bereichen mit hohem finanziellem Risiko durch die Interne Revision	EF, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Bund 2013/9, TZ 29 (auch S)
997	Kenntnisnahme und Umsetzung	Nachweisliche Kenntnisnahme der Berichte der Internen Revision durch die Leiter zuständiger Organisationseinheiten; Dokumentation der Stellungnahme sowie allfälliger Verbesserungsmaßnahmen zu den Feststellung der Internen Revision; Kontrolle der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen	EF, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Bund 2013/9, TZ 29 (auch S)
998	Führungsnähe	Führungsnahe Einrichtung der Internen Revision als Managementinstrument	EF, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Bund 2013/9, TZ 29 (auch S)
999	Personal	Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Internen Revision durch entsprechende Qualifikation des Personals	EF, Q	Land Salzburg – Finanzielle Lage, Bund 2013/9, TZ 29 (auch S)
1.000	Prüfungs–Abstimmung	Zeitliche und thematische Abstimmung der Prüfungen der Internen Revision mit den Prüfungen des Abschlussprüfers	EF, Q	Bundestheater Holding–GmbH, Bund 2014/10, TZ 27

lfd. Nr.	Themenbereich	Sachverhalt/Maßnahme	EF, ES, Q, N	Quelle (RH–Bericht, Reihe)
23.5	**Gemeindeaufsichtsbehörden**			
1.001	Prüfungsplan	Katalog mit gewichteten Kriterien (z.B. Risiko– und Gebarungsrelevanz, Ergebnisse bisheriger Prüfungen) zur Erstellung eines jährlichen Prüfungsplans für die Gemeindeaufsicht	EF, Q	Gemeinde Fohnsdorf, Steiermark 2011/3, TZ 88
1.002	Stichprobenprüfungen	Durchführung von Stichprobenprüfungen durch die Gemeindeaufsicht zusätzlich zum risikoorientierten Prüfungsansatz	EF, Q	Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen, Burgenland 2012/4, TZ 29 Planungsverband Innsbruck und Umgebung, Tirol 2016/1, TZ 14
1.003	Prüfung Verbände	Einbeziehung von (Schul)Gemeindeverbänden in die Gemeindeaufsicht	EF, Q	Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen, Burgenland 2012/4, TZ 29
1.004	Aufgabentrennung	Organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Gebarungsüberprüfung von den übrigen Aufgaben der Gemeindeaufsicht	EF, Q	Gemeinde Fohnsdorf, Steiermark 2011/3, TZ 82
1.005	Prüfungsintervalle	Einhaltung der selbst vorgegebenen Prüfungsintervalle durch organisatorische Maßnahmen (bspw. Personalplan)	EF, Q	Gemeinde Fohnsdorf, Steiermark 2011/3, TZ 83, 87
1.006	Haushaltsdaten	Einbeziehung relevanter Gemeindehaushaltsdaten in die Akten für aufsichtsbehördliche Genehmigungen	EF, Q	Gemeinde Fohnsdorf, Steiermark 2011/3, TZ 90, 91
1.007	Umsetzung	Überprüfung der Umsetzung von Empfehlungen der Gemeindeaufsicht	EF, Q	Gemeinde Fohnsdorf, Steiermark 2011/3, TZ 88

Bisher erschienen

Reihe 2006/1, Jänner 2006
EU–Ratspräsidentschaft Österreichs 2006

Reihe 2006/2, Juni 2006
Wiener Erklärung zum internationalen Symposium über die Stärkung der weltweiten öffentlichen Finanzkontrolle

Reihe 2007/1, August 2007
Verwaltungsreform

Reihe 2007/2, September 2007
Öffentliche Finanzkontrolle in Österreich

Reihe 2007/3, Oktober 2007
19. VN/INTOSAI SYMPOSIUM „Wert und Nutzen der öffentlichen Finanzkontrolle in einem globalisierten Umfeld"

Reihe 2009/1, März 2009
Verwaltungsreform II

Reihe 2009/2, Oktober 2009
20. VN/INTOSAI SYMPOSIUM „Die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) als aktiver Partner im internationalen Netzwerk zur Korruptionsbekämpfung: Herstellung von Transparenz zur Förderung der sozialen Sicherheit und zur Beseitigung von Armut"

Reihe 2010/1, Oktober 2010
Aktuelle Entwicklungen der EU–Finanzkontrolle: Reform der EU–Haushaltsordnung

Reihe 2011/1, November 2011
Verwaltungsreform 2011

Reihe 2011/2, Dezember 2011
21. VN/INTOSAI SYMPOSIUM „Wirksame Praktiken der Zusammenarbeit zwischen ORKB und Bürgern zur Förderung der öffentlichen Rechenschaftspflicht"

Reihe 2012/1, Dezember 2012
Wirtschafts– und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle

Reihe 2013/1, August 2013
22. VN/INTOSAI SYMPOSIUM „Prüfung und Beratung durch ORKB: Chancen und Risiken sowie Möglichkeiten für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern“

Reihe 2015/1, November 2015
23. VN/INTOSAI Symposium „Post-2015 Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen: Rolle der ORKB und Möglichkeiten zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung“

Reihe 2016/1, Mai 2016
Effiziente Schulverwaltung – Vorschläge des Rechnungshofes für Reformen im Bildungsbereich

Positionen des Rechnungshofes

Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs

www.rechnungshof.gv.at